

Vull.
Nr. 15 fechefter
nach nr. 16.



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1898.





Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

1

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 5. Januar 1898.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 1 des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1898 beigefügt.

Die Sachregister zum **Amtsblatt** für das Jahr 1898 und zum **Schulverordnungsblatt** für die Jahre 1883/97 sind erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 und von 15 Pfennigen zu beziehen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 48 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Dezember 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9963 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 22. Dezember 1897; unter

Nr. 9964 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 16. Dezember 1897; und unter

Nr. 9965 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Waldbröl, Trarbach, Daun, Prüm, Wavern, Waxweiler, Bitburg, Merzig, Saarburg und Wittlich, vom 17. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 23. Mai 1898 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1898, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1898 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1898 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen. (U. III. B. Nr. 3499.)

Berlin am 9. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

2. An Stelle des von Cassel nach Gleiwitz versetzten Königlichen Wasserbauinspektors Lampe ist der Königliche Wasserbauinspektor Schulz zu Cassel zum Mitgliede der Kommission für die Prüfung zum technischen Sekretär im Ingenieurbaufach für die Provinz Hessen-Nassau ernannt worden. (Nr. 8169.)

Cassel am 21. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

3. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Bundesrath durch Beschluß vom 22. d. Mts. genehmigten, vom 1. Januar 1898 ab in Kraft tretenden Aenderungen des zur Zeit gültigen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in einer Zusammenstellung erschienen sind und bei den diesseitigen Amtsstellen eingesehen werden können. (Zur Nr. 12665.)

Cassel am 30. Dezember 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

4. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733 flgd.) im Jahre 1898 hierselbst abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, als Vorsitzender, 2) die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster, 3) die Handarbeitslehrerin der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch, 4) Frau Kaufmann

Zwenger hier und 5) Frau Oberlandmesser Breitkopf hier. (S. 7256.)

Cassel am 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

5. Am 1. März 1898 und den folgenden Tagen soll hierselbst die schriftliche und am 7. März die mündliche Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 29. Januar 1898 an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1887.

Cassel am 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium

6. Die nächste **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 26. Februar 1898, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 3. März 1898.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 31. Januar 1898 unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 fl.). (Nr. 7756.)

Cassel am 17. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

7. Die nächste **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 21. März 1898, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 21. Februar 1898 unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 fl.). (Nr. 7759.)

Cassel am 17. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

8. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 17. März 1898, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, u. d. f. T. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 17. Februar 1898 unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 5. Januar 1898.

1. Unter Hinweis auf unsere im Amtsblatt vom 29sten v. M. erschienene Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Ausgabe eines Sachregisters zum Schul-Verordnungsblatt für die Jahre 1883/97 betreffend, wird den in der Adresse genannten Herren Schulaufsichtsbeamten die Beschaffung dieses billigen Hülfsmittels bei Benutzung des Schul-Verordnungsblattes im Interesse der Volksschulen und der Schulverwaltung auf das Dringendste empfohlen. Insbesondere werden die Herren Landräthe in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Schulvorstände ersucht, auf die Beschaffung desselben für die Schulinventarien hinzuwirken, wie dies nach dem Ausschreiben der vorhinnigen Abtheilung des Innern vom 13. Januar 1872 A. I. 811 wegen des Sachregisters zum Amtsblatt zu geschehen hat.

Cassel am 15. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Herren Landräthe, Kreis- und Lokalschulinspektoren und Stadtschulinspizienten des Regierungsbezirks.

2. Nachdem die §§. 1 und 4 des Artikels I. der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, durch das Gesetz vom 21. Juni d. J. (G. S. S. 193) abgeändert worden sind, bestimmen wir unter Abänderung der Nr. II. des Erlasses vom 7. April d. J. — Fin. Min. I. 3904/M. d. ö. A. A. U. III., *D. 1102*, U. III. E. —, daß die den Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes neben den Umzugskosten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten vom 1. Oktober d. J. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Gesetzes vom 21. Juni d. J. zu berechnen sind. Die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen haben mithin von dem genannten Tage ab die Sätze des Artikels I. §. 1 VI., §. 4 I. 2 und II. 2, die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie die Lehrerinnen dagegen die Sätze des Artikels I. §. 1 VII., § 4 I. 3 und II. 3 des gedachten Gesetzes zu erhalten. (Fin. Min. I. Nr. 12343. M. d. g. Angel. U. III. E. Nr. 4896.)

Berlin am 22. September 1897.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

An sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der Provinzen Westpreußen und Posen) — Cassel. —

3. Da Klagen über den Seitens einzelner Lehrer mit Ertheilung von Privatunterricht an Schulkinder aus den von ihnen geführten Schulklassen mehrfach getriebenen Mißbrauch zu unserer Kenntniß gelangt sind, so bestimmen wir hiermit, daß überhaupt nur mit Genehmigung des Schuldirigenten, oder wo dieser nicht vorhanden ist, des Königlichen Lokalschulinspektors an einzelne zurückgebliebene Schulkinder, auf Wunsch der Eltern bezw. Pfleger, von Lehrern bezw. Lehrerinnen der betreffenden Anstalt Privatunterricht ertheilt werden darf, und zwar nur ganz ausnahmsweise, bei besonders tristigen Gründen, von dem Klassenlehrer bezw. der Klassenlehrerin. (J. B. Nr. 8096.)

Cassel am 16. Juli 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände, sowie an sämmtliche Stadtschuldeputationen des Bezirks.

Indem wir vorstehende Verfügung nochmals in Erinnerung bringen, ändern wir dieselbe dahin ab, daß Lehrer, welche Privatunterricht oder so genannte Nachhülfestunden gegen Bezahlung ertheilen wollen, die Genehmigung dazu nicht mehr bei dem Schuldirigenten bezw. bei dem Lokalschulinspektor, sondern in jedem einzelnen Falle bei dem Schulvorstande oder der Stadtschuldeputation unter Angabe der Zahl der von ihnen wöchentlich zu gebenden Stunden nachzusuchen haben. Das Recht, Privatstunden zu ertheilen, soll an sich weder den Hauptlehrern noch den Klassenlehrern genommen werden.

Aufgabe und Pflicht der Schulvorstände und Stadtschuldeputationen ist es, zunächst zu prüfen, ob nach Maßgabe der persönlichen und örtlichen Verhältnisse gegen das Vorhaben eines Lehrers Privatunterricht zu ertheilen, im Spezialfalle Widerspruch zu erheben ist, nach etwa erfolgter Genehmigung aber sorgfältig darüber zu wachen, daß mit diesen Privatstunden kein Mißbrauch getrieben werde, und wo sich die Ueberzeugung herausstellt, daß ein Lehrer sich im Uebermaß oder zum Nachtheil des ihm obliegenden öffentlichen Unterrichts mit Privatunterricht beschäftigt, von Aufsichtewegen einzuschreiten bezw. unter Darlegung der Sachlage an uns zu berichten.

Wir bemerken hierbei noch, daß kein Lehrer befugt ist, die Schullokale, wenn ihm nicht etwa die für jeden einzelnen Fall einzuholende besondere Erlaubniß

des Schulvorstandes dazu bewilligt ist, bei der Ertheilung des Privatunterrichts oder der Nachhülfestunden zu benutzen. Wo diese Erlaubniß bisher nicht nachgesucht worden ist, hat es sofort zu geschehen.

Was ferner die Bestimmung betrifft, nach welcher die Lehrer nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe betreiben dürfen, so wird derselben noch vielfach entgegen gehandelt. Unter einem Nebenamte bezw. Nebenbeschäftigung ist hier aber jede außerhalb des amtlichen Berufes liegende, gegen eine fortlaufende Entschädigung übernommene Beschäftigung zu verstehen. Dahin gehört z. B. die Verwaltung einer Agentur, einer Rechnungsführerstelle bei Spar- oder Darlehnskassen, die Leitung von Gesangvereinen u. s. w.

Die Anträge der Lehrer zur Uebernahme eines solchen Nebenamtes, welche stets vor dem Antritt desselben gestellt werden müssen, sind durch die Schulvorstände unter der Adresse des Kreisschulinspektors abzuschicken und von diesem mit seiner Aeußerung versehen uns vorzulegen. Diejenigen Lehrer, welche ein Nebenamt bekleiden, ohne bisher unsere Genehmigung eingeholt zu haben, müssen ihre bezüglichen Anträge bis zum 1. März 1898 bei dem Schulvorstande einreichen.

Bei Prüfung der Anträge kommt in Betracht, ob der betreffende Lehrer treu und gewissenhaft, mit gutem Erfolge sein Amt verwaltet, ob nicht, wenn dies der Fall ist, die amtliche Arbeit z. B. in Folge großer Schülerzahl eine derartig umfassende ist, daß von dem Hinzutritt des Nebenamtes Nachtheil für die Schule zu befürchten steht, ob, wenn auch dies nicht zutrifft, der Lehrer schon ein oder mehrere Nebenämter bekleidet und es bedenklich erscheint, noch eine weitere Arbeitsvermehrung zu veranlassen. Wir ersuchen die Schulvorstände, die Stadtschuldeputationen, sowie die Kreisschulinspektoren die ihrem Aufsichtsbezirke zugehörigen Lehrer auf diese unsere Verfügung mit dem Bemerken hinzuweisen, daß wir fortan gegen solche Lehrer, welche derselben zuwider handeln, Disziplinarstrafen in Anwendung bringen werden. (B. 15178.)

Cassel am 5. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände und Stadtschuldeputationen, sowie an sämmtliche Königliche Kreisschulinspektoren des Bezirks.

4. In unserer Rundverfügung vom 4. Oktober 1893 B. 12412 hatten wir zunächst für das Winterhalbjahr 1893 bezüglich des Anfangs und Schlusses des Unterrichts in den uns unterstellten Schulen folgende Bestimmungen getroffen:

„Der Vormittagsunterricht hat um 8 Uhr M. E. Z. zu beginnen und um 12 Uhr zu schließen. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 2 Uhr und schließt um 4 Uhr. Von Montag den 13. November ab bis Sonnabend den 3. Februar k. J. ist der Beginn des Unterrichts auf eine halbe Stunde später — $8\frac{1}{2}$ Uhr — anzusetzen, jedoch ebenfalls um 12 Uhr zu schließen. Der hierdurch entstehende $\frac{1}{2}$stündige Ausfall der Unterrichtszeit ist durch angemessene Verkürzung der Zwischenpausen möglichst einzuholen. Letztere sind so zu legen, daß in jedem Fall um 11 Uhr eine Unterrichtsstunde beendigt sein muß, damit die den Konfirmandenunterricht besuchenden Schüler hieran nicht gehindert werden. In den Landschulen, zu denen weit abliegende Gehöfte und Ortschaften gehören, bleibt es dem Ermessen der Schulvorstände überlassen, den Beginn des Vormittagsunterrichts während des ganzen Winterhalbjahrs auf $8\frac{1}{2}$ Uhr zu verlegen".

Diese Anordnungen sind, wie wir in Folge der in letzter Zeit mehrfach an uns ergangenen Anfragen ausdrücklich hervorheben und aufs neue bestimmen, auch für die weiteren Jahre maßgebend, jedoch mit der Abänderung, daß der Unterricht nicht Montag den 13. November, sondern alljährlich an dem auf den 15. November folgenden Montag um $8\frac{1}{2}$ Uhr zu beginnen hat und in dieser Weise nicht bis Sonnabend den 3. Februar, sondern bis zum ersten Sonnabend nach dem 1. Februar fortzuführen ist.

Was den Nachmittagsunterricht betrifft, so verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 10. November 1893 B. 13787, wonach es den Schulvorständen überlassen ist, sofern es zweckmäßig erscheint, den Beginn dieses Unterrichts in den Volksschulen der Landgemeinden und derjenigen Städte, in welchen sich keine höheren Schulen befinden, auf 1 Uhr zu bestimmen. Die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren veranlassen wir, die vorstehende Verordnung den Lehrern ihres Aufsichtsbezirks zur Kenntnißnahme und pünktlichsten Nachachtung mit dem Bemerken mitzutheilen, daß jede willkürliche Abweichung von derselben von uns streng geahndet werden wird. (B. 15044.

Cassel am 30. November 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Schulvorstände, die Stadtschuldeputationen und die Königlichen Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.

5. Auf die von dem Professor Dr. Oncken zu Gießen zur Feier des 100jährigen Geburtstages weiland Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm des Großen verfaßte Festschrift:

„Unser Heldenkaiser"

weisen wir aufs neue empfehlend mit dem Bemerken hin, daß ein etwaiger Reinertrag derselben zum Besten des Baufonds der Kaiser Wilhelm-Gedächtnißkirche in Berlin bestimmt ist. Die Festschrift ist wegen ihres patriotischen Zwecks und Inhalts zur Anschaffung für Schulen, sowie Vertheilung an Schüler besonders geeignet.

Der Preis der etwa 280 Seiten in Quartform umfassenden Festschrift für das in Prachtband gebundene Exemplar ist auf nur 5 Mk. festgesetzt. An öffentliche Behörden, sowie an Schulen, Vereine und sonstige Körperschaften und Anstalten wird das Werk,

sei es, daß der Bezug von der Verlagsbuchhandlung (Schell und Grund, Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 120) direkt oder unter Bezugnahme auf die Preisermäßigung durch eine Sortimentsbuchhandlung erfolgt, zum Preise von 4 Mark abgegeben. Die Königlichen Kreisschulinspektoren, Schulvorstände und Stadtschuldeputationen ersuchen wir alsbald in ihren Aufsichtsbezirken auf dies Werk aufmerksam zu machen und auf die Förderung weiterer Verbreitung desselben in geeigneter Weise hinzuwirken. (B. 15132)

Cassel am 6. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Kreisschulinspektoren, Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Bezirks.

6. Der Berliner Thierschutzverein hat für das Jahr 1898 einen Kalender nebst Lesebüchlein herausgegeben, deren Hauptzweck ist, durch Anleitung zu barmherziger Behandlung der Thiere läuternd auf Volksanschauung und Sitte und namentlich bessernd auf das Gemüth der Jugend zu wirken. Beide Schriftchen enthalten neben gemüthvollen Erzählungen auch anregende und belehrende Aufsätze über Thierleben und Thierbehandlung. Indem wir im Interesse der guten Sache auf dieselben aufmerksam machen, bemerken wir, daß sie sich zur Anschaffung für die Schuljugend eignen und die weiteste Verbreitung verdienen. Der illustrirte Kalender kostet bei Frankosendung: 1 Stück 10 Pf., 5 Stück 50 Pf., 20 Stück 1,50 Mk., 50 Stück 3 Mk., 100 Stück 5 Mk.

Das illustrirte Lesebüchlein (96 Seiten) kostet franko 1 Stück 20 Pf., 5 Stück 80 Pf., 10 Stück 1,40 Mk., 50 Stück 5 Mk.

Bestellungen und Geldsendungen sind zu adressiren: Berliner Thierschutz-Verein H. Beringer Berlin S.W., Königgrätzer Straße 108. (B. 10820.)

Cassel am 9. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Im Verlage von Franz Goerlich zu Breslau ist von Max Hübner eine Reihe von Erzählungen und Schilderungen für die Jugend erschienen, welche Lebensbilder aus dem brandenburgisch-preußischen Regentenhause vom großen Kurfürsten an bis auf die Gegenwart herab enthalten.

Es sind dies folgende 7 Bändchen: 1) der große Kurfürst und die Kurfürstin Luise Henriette, 2) König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I., 3) Friedrich der Große und Friedrich Wilhelm II., 4) Friedrich Wilhelm III., Königin Luise und Friedrich Wilhelm IV., 5) Kornblumen, Erzählungen und Schilderungen aus dem Leben Kaiser Wilhelm I. des Großen und der Kaiserin Augusta mit 14 Abbildungen, 6) Veilchen, Kaiser Friedrich und Kaiserin Victoria mit 14 Abbildungen, 7) Maiglöckchen, Kaiser Wilhelm II. und die Kaiserin Auguste Viktoria mit 15 Abbildungen.

Dieselben eignen sich wegen der einfachen und verständlichen Sprache und der Begeisterung für unser Herrscherhaus besonders zur Anschaffung für Volksschulbibliotheken. Der Preis des broschierten Bändchens beträgt 1 Mark. (B. 3077.)

Cassel am 10. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

8. Im Verlage von Fr. Königs Buchhandlung zu Hanau erscheint gegenwärtig folgendes Werk: Hanauer Chronik mit Kultur- und Sittengeschichte. Ereignisse und Bilder aus Stadt und Land Hanau von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart von Ernst J. Zimmermann. Dasselbe ist auf 8 Lieferungen berechnet zu je 1 Mark.

Wir machen auf dieses Buch, als geeignet zur Anschaffung für die diesseitigen Kreislehrerbibliotheken hiermit empfehlend aufmerksam. (B. 15389.)

Cassel am 10. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: den ev. Lehrern Rauch zu Kirchbracht, Kr. Gelnhausen, Barchfeld zu Waldau, Landkr. Cassel, Oeste zu Velmeden, Kr. Witzenhausen, Endter zu Breitenbach, Kr. Schmalkalden, Kalb zu Taun, Kr. Gersfeld, Hufnagel zu Gelnhausen aus Anlaß ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und den ev. Lehrern Diebel zu Hailer, Kr. Gelnhausen, Knöll zu Niederdorfelden, Kr. Hanau, Homburg zu Stammen, Kr. Hofgeismar, aus Anlaß ihres 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

Zum Kreisschulinspektor bestellt: der Superintendent Hebel zu Felsberg, Kr. Melsungen, für den Aufsichtsbezirk Felsberg.

Zu Ortsschulinspektoren bestellt: die ev. Pfarrer Wagner zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Siebert zu Eichen, Kr. Hanau, Heßler zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, und die außerordentlichen Pfarrer Schuchard zu Orpherode, Kr. Witzenhausen, Reese zu Exten, Kr. Rinteln, von Rietzel zu Wehrda, Kr. Hünfeld, Heckemann zu Münchhausen, Kr. Marburg, für die Vikariatsgemeinden Todenhausen und Wiesenfeld, Klappert zu Gensungen, Kr. Melsungen, für die Vikariatsgemeinden Melgershausen, Beuren und Heßlar.

Bestätigt: die Wahl des Rektors Schanze zu Eschwege und die Wahl des Stadtrathsmitgliedes Wilisch zu Schmalkalden zu Mitgliedern der Stadtschuldeputationen daselbst. Ferner die Ernennung des Lehrers Haßenpflug zum Lehrer an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel und die endgültige Anstellung der Turn- und Handarbeitslehrerin Hüpeden an der städtischen höheren Mädchenschule zu Marburg.

Ernannt: die Lehrerin Travers zu Walporzheim, Kr. Ahrweiler, zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Großenlüder, Kr. Fulda, die Lehrerin Schramm zu Steinach (Sachsen-Meiningen) zur Lehrerin an der ev. Schule zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, der Lehrer Ried zu Homberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hilders, Kr. Gersfeld.

Versetzt: die Lehrer Berg zu Oberappenfeld, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Koch zu Bürgeln, Kr Marburg, an die ev. Schule zu Nordeck, dess. Kr., Reuter zu Dennhausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Waldau, dess. Kreises, Walter zu Niederklein, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Amöneburg, dess. Kr., Frei zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Elters, Kr. Fulda, Ast zu Eiterhagen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Unshausen, Kr. Homberg, Wehnes zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Burghaun, Kr. Hünfeld, Eichenberg zu Rengersfeld, Kr. Gersfeld, an die ev. Stadtschule zu Gersfeld, Henne zu Vaake, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Schulz zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Frieda, Kr. Eschwege, Schminke zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, an die ev. Stadtschule zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Hofmann zu Großentaft, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, Eckhardt zu Wallenstein, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, Küllmer zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Dennhausen, Landkr. Cassel, Lehrer Kurzrock zu Willingshain, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Wahles, Kr. Schmalkalden, Blumenstein zu Densberg, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Velmeden, Kr. Witzenhausen, die einstweilig angestellten Lehrer Zeis zu Oberkaufungen, Landk. Cassel, einstw. an die ev. Schule zu Haste, Kr. Rinteln, Lautenschläger zu Habel, Kr. Gersfeld, einstw. an die ev. Schule zu Bürgeln, Kr. Marburg, Elm zu Rommers, Kr. Gersfeld, einstw. an die ev. Schule zu Rengersfeld, dess. Kr., Bächstädt, zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Schönborn, Kr. Ziegenhain, Thäter zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, als endgültig angestellter Lehrer an die ev. Schule zu Eiterhagen, Landkr. Cassel.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten ev. Lehrer Flörcke zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, Homburg zu Schnellrode, Kr. Melsungen, Fischer zu Gilfershausen, Kr. Rotenburg, Siebert zu Neuschwambach, Kr. Gersfeld, Reuße zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, Schneider zu Rinteln, Mütze zu Wollmar, Kreis Marburg, Lanz zu Hanau, Funk zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, Riebeling zu Dorla, Kr. Fritzlar, ferner die einstweilig angestellte ev. Lehrerin Jasper zu Hess.-Oldendorf, Kr. Rinteln, und die einstweilig angestellte katholische Lehrerin Grebe zu Johannesberg, Kr. Fulda.

Einstweilig angestellt wurden: die beauftragten Lehrer Schmidt zu Wahles, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule daselbst, Schmidt zu Weißenhasel, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Kühneweg zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule daselbst, Strack zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daselbst, Weigand zu Fechenheim, Kr. Hanau, an der ev. Schule daselbst, Bächstädt zu Udenhain, Kr Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Wolff zu Schorbach, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daselbst, die Schulamtsbewerber Baumgarten zu Hohengandern, Kr. Heiligenstadt, an der kath. Schule zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, Weigand zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Ausbach, dess. Kreises, Dörr zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Oberappenfeld, Kr. Homberg, Buschmeyer zu Erfurt an der kath. Schule zu Niederklein, Kr. Kirchhain, Schmidt zu Hatterode, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Machtlos, dess. Kreises, Kühneweg zu Laudenbach, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule zu Roßbach, desselben Kreises, Bott zu Fulda an der kath. Schule zu Büchenberg, Kr. Fulda, der Lehrergehülfe Knoth zu Burghaun, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, ferner die Schulamtsbewerberinnen Aumann zu Hersfeld an der kath. Schule zu Flieden, Kr. Fulda, Wilhelm zu Lahrbach, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule zu Eckweisbach, Kr. Gersfeld, Gnau zu Neustadt, Kr. Kirchhain, an der kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen.

In den Ruhestand versetzt: die Lehrer Schomberg zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Romeiser zu Burghaun, Kr. Hünfeld, Endter zu Breitenbach, Kr. Schmalkalden, Oeste zu Velmeden, Kr. Witzenhausen, Heimüller zu Büchenberg, Kr. Fulda, Brunner zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, Kalb zu Tann, Kr. Gersfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielt: die Lehrerin Rathmann zu Flieden, Kr. Fulda.

Gestorben: die Lehrer Hufschmidt zu Melsungen, Lenkersdörfer zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Kehr zu Heinebach, Kr. Melsungen, Hopf zu Springstille, Kr. Schmalkalden, Rosenstock zu Cassel, Böhnert zu Hattenbach, Kreis Hersfeld.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ranck in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.). (S. 7762.)

Cassel am 17. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

9. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** bei dem hiesigen israelitischen Schullehrer-Seminar ist auf den 28. März 1898, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 28. Februar 1898 unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Lazarus hierselbst zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.). (7764.)

Cassel am 17. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

10. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5ten August 1887 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636 fgd.) im Jahre 1898 hierselbst abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzialschulrath, Dr. Paehler hier, als Vorsitzender, 2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher und 3) der Oberlehrer an derselben Anstalt Dr. Hormel. (S. 7255.)

Cassel am 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

11. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1898 der 21. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1898 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 1214.)

Cassel am 7. Dezember 1897.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

12. Die Einlösung der am 1. März l. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 19. Februar l. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landesrentereien des Regierungs-Bezirks Cassel erfolgen. (Nr. 4497.)

Cassel am 27. Dezember 1897.

Die Direction der Landeskreditkasse:
Lotz.

13. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1897. Auszahlung am 31. März 1898.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 % (XVII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 103, 132 148 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 23, 77, 92, 98, 126, 221, 269, 290 à 500 Mk.,

Lit. C. Nr. 79, 123, 176, 254, 256, 297, 302, 333, 470, 473, 581, 769 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 760 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 5, 77, 134 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 97, 128, 260, 296 à 500 Mk., Lit C. Nr. 79, 116, 285, 310, 349, 376, 400, 779 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 54 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 120 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 157, 176, 182, 288 à 1000 Mk, Lit. C. Nr. 291, 313, 329, 343 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 256, 265, 308, 395, 407, 417, 427, 485 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. D. Nr. 372 und 426 à 200 Mk.

IV. dieselbe Anleihe I. Serie (VI Ziehung).

Lit. A. Nr. 94 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 76, 98 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 113, 150 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 40, 133, 155, 175, 211 à 200 Mk. (J. I. Nr. 4593.) Hanau am 4. Oktober 1897.

Der Stadtrath. Heraeus.

Erledigte Stellen.

14. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld mit dem Wohnsitz daselbst ist erledigt und soll schleunigst wieder besetzt werden.

Das Jahresgehalt beträgt 600 Mark.

Im Amtsbezirk sind vorhanden 1834 Pferde, 15591 Stück Rindvieh und 9506 Schweine.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurzgefaßten Lebenslauf mir binnen 4 Wochen einreichen. (A. III. 12359.)

Cassel am 21. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

15. Bewerber um die am 1. Dezember d. Js. zur Erledigung gekommene 1. Schulstelle zu Vaake wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Vaake, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M. neben 150 M. Kirchendienstvergütung und freier Wohnung, die Alterszulage 120 M. (J Nr. 12523.)

Hofgeismar am 22. Dezember 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

16. Für eine neu zu errichtende Klasse an der hiesigen evangelischen Volksschule soll zu Ostern 1898 eine Lehrerin angestellt werden. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Das Grundgehalt beträgt nach dem Gesetze vom 3. März 1897 = 1000 Mark, die Miethsentschädigung 100 Mark und die Dienstalterszulage 100 Mark. (J. Nr. 1810.)

Obernkirchen am 31. Dezember 1897.

Der Schulvorstand. Schlitzberger, Pastor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Civil-Supernumerar Krug zum Sekretär bei der Regierung zu Cassel,

der Postkassirer Borchardt in Cassel zum Postinspektor,

der Postassistent Schilling zu Spangenberg zum Postverwalter,

der Telegraphenanwärter Lefaß zu Cassel zum Telegraphen-Assistenten,

die Sergeanten Reismeier, Brunn, Siebert, der Unteroffizier Pannenberg und der Trompeter Werner zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung zu Cassel und

die Sergeanten Gerhardt und Bretthauer zu Schutzmännern bei der zu Hanau.

Uebertragen: dem Postsekretär Ritz zu Cassel eine Ober-Postsekretärstelle zu Bremen.

Uebernommen: von dem Vicebürgermeister Hofedit zu Sielen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sielen.

Verliehen: dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg D. Achelis der Charakter als Consistorial-Rath und dem Oberbibliothekar Dr. Wenker, sowie dem Lehrer der Zahnheilkunde, Zahnarzt Dr. Witzel an der Universität daselbst das Prädikat Professor,

dem Postdirektor Sparig zu Hanau der Rang der Räthe vierter Klasse,

dem Regierungs-Sekretär Bauth zu Cassel aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand und dem Haupt-Steueramts-Rendanten Limprecht daselbst der Charakter als Rechnungsrath,

dem Kirchendiener und ersten Lehrer Lindemann zu Obersuhl der Kantortitel.

Versetzt: die Postdirektoren Beintker von Bielefeld nach Cassel, Ziegenbein von Cassel nach Bielefeld,

der Kreisthierarzt Fröhner in gleicher Eigenschaft von Hünfeld nach Fulda.

Gestorben: der Rentmeister, Rechnungsrath Beckmann zu Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 12. Januar 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. Januar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9966 die Verordnung, betreffend die Reisezulagen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, vom 22. Dezember 1897, unter

Nr. 9967 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der Königskrone im Königlich Preußischen Wappen; und unter

Nr. 9968 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg an der Elbe, Ratzeburg, Schwarzenbek und Mölln, vom 31. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

17. Auf den Antrag vom 26sten v. M. will ich, nachdem die Transportversicherungsgesellschaft „Schweiz" in Zürich unter dem 14. September d. J. ihre Statuten geändert und die Bezeichnung „Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" angenommen hat, die der erstgenannten Gesellschaft unter dem 6. Dezember 1870 ertheilte Konzession zur Ausübung der Transportversicherung in Preußen auf die neue Firma hierdurch übertragen. (A. 4960.)

Berlin am 18. Dezember 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Hoeter.

Statuten der „Schweiz", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich. (Früher: „Schweiz", Transport-Versicherungs-Gesellschaft). 1897.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, welche bezweckt, die Transport-Versicherung in Form von direkten Versicherungen und Rückversicherungen, die Feuer-, Unfall- und Haftpflicht-, Glas-, Einbruch- und Diebstahls-Versicherung in Form von Rückversicherungen zu betreiben.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich. Indessen kann die Gesellschaft auch an anderen Orten Filialen mit besonderem Sitze errichten.

Gesellschaftskapital.

§. 3. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Franken und ist in zweitausend auf Namen lautende Aktien zu zweitausend fünf hundert Franken eingetheilt.

Das Aktienkapital kann indessen durch Beschluß der Generalversammlung, entweder auf einmal oder successive, bis auf zehn Millionen Franken erhöht werden.

§. 4. Auf jede Aktie sind bis jetzt zwanzig Prozent oder fünfhundert Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von achtzig Prozent oder zweitausend Franken hat der Aktionär für jede Aktie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und von dieser weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Bei Uebertragung der Aktie ist ein neuer Verpflichtungsschein von dem Erwerber derselben zu unterzeichnen.

Aktionäre, welche nicht in der Schweiz wohnen, haben für den Betrag des Verpflichtungsscheines Realkaution zu leisten.

§. 5. Allfällige weitere Einzahlungen über die ersten zwanzig Prozent hinaus werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen, und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

Leistet der Aktionär nach dreimaliger, durch eingeschriebenen Brief erfolgter Aufforderung die Einzahlung nicht, so kann die Gesellschaft entweder denselben auf Zahlung belangen, oder die betreffenden Aktien als entkräftet ausschreiben und an deren Stelle neue Titel ausstellen. Für einen allfälligen Mindererlös aus dem Verkaufe dieser bleibt der frühere Aktionär der Gesellschaft haftbar; ein allfälliger Ueberschuß hingegen wird ihm zurückerstattet.

§. 6. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frs. per Aktie, von welcher Gebühr bei Erbschaft und Firmaänderung Umgang genommen werden kann.

Die Genehmigung kann ohne Begründung verweigert werden.

Ein Aktionär kann nicht mehr als fünfzig Aktien besitzen.

§. 7. Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todes-

tage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen.

Wird kein Uebernehmer bezeichnet, oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so werden die betreffenden Aktien als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgestellt. Der Erlös aus dem Verkaufe dieser wird, nach Abzug der Verkaufskosten, den Erben bezw. Rechtsnachfolgern aushingegeben.

§. 8. Geräth ein Aktionär in Konkurs, oder hegt der Verwaltungsrath Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Betrag des Verpflichtungsscheines geleistet werde — sofern eine solche nicht schon besteht (vide §. 4) —, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§. 9. Die Organe der Gesellschaft sind: a. die Generalversammlung, b. der Verwaltungsrath, c. der Ausschuß, d. die Direktion, e. die Rechnungs-Revisoren.

A. Generalversammlung.

§. 10. Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statuten- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im April in Zürich abgehalten, namentlich zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Beschlußfassung über deren Ergebniß und zur Festsetzung der Dividende.

§. 11. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden.

§. 12. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben vermittelst rekommandirter Briefe durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstage, unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 13. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen Aktienbesitzer.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär direkt, oder durch Uebertragen desselben mittelst schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Aktionär, in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme; Niemand darf jedoch mehr als $^1/_5$ der vertretenen Stimmrechte, oder mehr als fünfzig Stimmen, direkt oder in Vertretung auf sich vereinen.

§. 14. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für spezielle Gegenstände etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 15. Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände, oder eine Verengerung desselben, kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht $^2/_3$ sämmtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen spätern Termin, frühestens dreißig Tage nach der ersten Generalversammlung, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher die fraglichen Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur $^1/_3$ sämmtlicher Aktien in solcher vertreten ist.

§. 16. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung der Vicepräsident, eventuell ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll wird durch den hierzu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung durch offenes Handmehr gewählt.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 17. Der Generalversammlung kommt zu: a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, b. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten derselben, c. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren, d. Festsetzung der Dividende, e. Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes, f. Ausgabe neuer Aktien, g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft, h. Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht durch geheime, diejenige der Rechnungsrevisoren durch offene Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens zehn Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 18. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von neun Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt.

Alljährlich treten nach der Anciennität drei Verwaltungsrathsmitglieder aus dem Amte.

Erledigte Stellen werden in der nächsten Generalversammlung wieder besetzt. Die aus der Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über

dieselbe während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 20. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

§. 21. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten oder in dessen Verhinderung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses; alle drei Monate, außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder der Direktion.

Zu gültiger Beschlußfassung ist die Anwesenheit von Mindestens fünf Mitgliedern erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Protokoll wird von dem hierzu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

§. 22. Dem Verwaltungsrathe kommen insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Beschlußfassung über weitere Einzahlungen auf die Aktien und Bestimmung der bezüglichen Termine, b. Genehmigung von Aktienübertragungen, c. Wahl der Mitglieder des Ausschusses, d. Wahl und Entlassung der Mitglieder der Direktion, sowie Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen, e. Bestellung von Prokuristen, f. Vertheilung der Tantième und Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder, g. Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß, h. Bestimmung der Grundsätze für die Geldveranlagen, i. Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigenthum der Gesellschaft, k. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung und die für eigene Rechnung zu haltenden Maxima, l. Genehmigung von Anträgen des Ausschusses über Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Länder, über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Filialen, m. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge, n. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens.

Ferner hat der Verwaltungsrath mindestens zweimal im Jahre die Verifikation der Bücher, Kassa und des Archivs vorzunehmen.

C. Ausschuß.

§. 23. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes, welche von dem Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes von dem Präsidenten berufen werden. Das Protokoll führt der hierzu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

§. 24. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Aufstellung des Reglements für die Direktion, b. Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Deponirung von Werthtiteln, c. Wahl und Entlassung der Angestellten auf den Vorschlag der Direktion und Feststellung ihrer Gehalte, d. Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, e. Genehmigung von Anträgen der Direktion über Bestellung und Aufhebung von Agenturen, f. Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge, g. Miethe von Geschäftslokalen.

§. 25. Die Beschlußfassungen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die obschwebende Frage dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§. 26. Die Direktion besteht aus dem leitenden Direktor und einem oder mehreren weiteren Beamten. Sie wird vom Verwaltungsrathe gewählt, und es werden Titel, Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 27. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung.

§. 28. Der leitende Direktor oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

E. Rechnungsrevisoren.

§. 29. Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten, werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Geschäftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob, und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Vertretung der Gesellschaft und Form von Publikationen.

§. 30. Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen.

Der Verwaltungsrath bestimmt, in welcher Weise die Mitglieder derselben für die Gesellschaft zeichnen.

Ueberdies kann der Verwaltungsrath Einzel- und Kollektiv-Prokuren bestellen.

§. 31. Mittheilungen an die Aktionäre erfolgen entweder brieflich oder durch Annonce in öffentlichen Blättern. Hierzu sind zur Zeit die nachfolgenden Blätter bestimmt: Die „Neue Züricher Zeitung" und das „Schweizerische Handelsamtsblatt".

Dem Verwaltungsrathe ist das Recht vorbehalten, andere Publikationsblätter an Stelle eines oder des anderen der vorgemerkten zu bestimmen.

Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

§. 32. Die Jahresrechnungen werden je auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Bei Aufstellung der Jahresbilanz sollen:

a. für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen die entsprechende Prämienreserve,

b. für schwebende Schäden, insofern deren Betrag schon festgestellt ist, diese Schadensumme, andernfalls aber eine angemessene, eher zu hoch als zu niedrig zu beurtheilende Summe,

als Passivum aufgestellt werden.

§. 33. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis auf 4 % des einbezahlten Betrages der Aktien verrechnet.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinns kommen zu: $^{1}/_{5}$ als Tantième dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion, $^{2}/_{5}$ als Super-Dividende den Aktien, $^{2}/_{5}$ dem Reservefonds und zwar so lange, als derselbe die Höhe des einbezahlten Aktienkapitals nicht erreicht, resp. durch eintretende Verluste unter diese Ziffer herabsinkt. Wenn immer der Reservefonds den vorbezeichneten Betrag erreicht oder übersteigt, so beschließt über die Verwendung des diesfälligen Ueberschusses die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 34. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und vierzig Prozent des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen alsdann keine neuen Versicherungen bezw. keine neuen Rückversicherungsverträge mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven, sowie die Rückgabe der Verpflichtungsscheine an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllt sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 35. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht, oder in Ermangelung desselben durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Im letzteren Falle wählt jede Partei einen Schiedsrichter, und diese wählen den Obmann. Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Die vorstehenden Statuten wurden durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 14ten September 1897 genehmigt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

18. Die Königliche Prüfungs-Kommission der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist für das Jahr 1898 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Dr. Otto hier, Vorsitzender, Geheimer Regierungs- und Schulrath Dr. Roß in Wiesbaden, Geheimer Regierungs- und Schulrath Sternkopf hier, Seminar-Direktor Lotz in Dillenburg, Ober-Realschuldirektor Dr. Quiehl hier, Seminar-Oberlehrer Francke in Usingen.

Die Prüfungskommission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht.

(Nr. 122.) Cassel am 6. Januar 1898.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

19. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 23. Juni 1898, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 20. Juni ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 9. Mai 1898 bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 23. Mai 1898 an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 20. Juni desselben Jahres, Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Dr. Lincke in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 638 ff.)

(Nr. 7767.) Cassel am 17. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

20. Am 29. März 1898 und den folgenden Tagen soll die nächste Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20sten

Februar 1898 und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) ein amtliches Führungs-Zeugniß.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 6 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1885, S. 733 Nr. 204).

Cassel am 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

21. Der St. Elisabethstiftung zu Marburg sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 10ten v. Mts. auf Grund ihres Statutes vom 10. April d. J. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. (A. I. Nr. 9157.) Cassel am 31. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

22. In der Anlage wird das von dem Bundesrathe in seiner Sitzung vom 11. November d. J. beschlossene Holzlager-Regulativ zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 9080.)

Cassel am 31. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

23. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 4ten d. Mts. genehmigt, daß zum Besten des Kirchenbaues in Wickers eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Kreise Gersfeld, Fulda und Hünfeld durch polizeilich legitimirte Sammler abgehalten werden darf. Die Sammlung muß bis zum 1. Juli 1898 beendet sein.

Die in Betracht kommenden Verwaltungs- und Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 12422.) Cassel am 15. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

24. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Privat-Präparanden-Anstalt findet am 25sten und 26. März d. J. statt. Den bis spätestens zum 1. März mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde, 2) Impf- und Wiederimpfungsschein, 3) Schulzeugniß bezw. Führungs-Attest, 4) die Erklärung des Vaters, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge, 5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß. Das Formular kann von mir bezogen werden.

Da die I. und II. Klasse bereits fast besetzt sind, kann die Aufnahme hauptsächlich nur in die III. Klasse erfolgen. Die Bewerber müssen konfirmirt sein und eine gute Volksschulbildung besitzen. (J. Nr. 585.)

Homberg am 7. Januar 1898.

Der Königliche Seminar-Direktor.
Dr. Ranck.

25. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse laut Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre erbracht wird, eröffnet am 14. März 1898 in ihren beiden Abtheilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende, 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen), 2) mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt. (Nr. 241.)

Duisburg am 1. Januar 1898.

Der Direktor Beckert.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

26. Die hiesige Gemeinde hat die Aufhebung des bisherigen Fußweges von Ahlersbach nach Hohenzell vom Dorfe ab bis zum Kirchhof zu Ahlersbach und die Verlegung dieser Wegestrecke in direkter Linie vom Kirchhof in das Dorf (Schulhaus) beschlossen.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche gegen diese Verlegung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung ab, bei mir anzubringen.

Ahlersbach am 24. November 1897.

Der Bürgermeister Rüffer.

Erledigte Stellen.

27. Bewerber um die neugegründete zweite Schulstelle zu Loshausen werden hiermit aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Landrath, oder bei dem Königlichen Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Montoux zu Zella, einzureichen. (J. I. Nr. 165.)

Ziegenhain am 6. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

28. Die zweite Schulstelle zu Langenstein ist vom 1. Januar 1898 an erledigt.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fett zu Kirchhain, einreichen. (J. I. Nr. 2.)

Kirchhain am 3. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

29. Die neu errichtete 6. evangelische Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gudensberg ist vom 18. April l. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 180 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, an den Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Braunhof zu Gudensberg, binnen 14 Tagen einreichen. (5150.)

Fritzlar am 31. Dezember 1897.

Der Stadtschulvorstand.

J. V.: Baumgart, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Spannagel zu Schmalkalden und Tuercke zu Rinteln zu Regierungs-Assessoren,

der Bürgermeister Bleymüller zu Steinbach-Hallenberg zum Standesbeamten für den dortigen Standesamtsbezirk.

Uebertragen: dem praktischen Arzt Dr. Zahn zu Hünfeld die kommissarische Verwaltung der Kreisphysikatsstelle daselbst.

Angenommen: von der Generalkommission zu Cassel: die Landmesser Hamann und Heisen für die Spezialkommission I. in Marburg bezw. in Niederwildungen, die Rechengehülfen Winter, Beyer, Buttstädt, Eubel, Hunstein, Luckhardt und Reitze als Hilfszeichner.

Uebernommen: der Wiesenbautechniker Stein als diätarisch beschäftigter Wiesenbaumeister in den Staatsdienst.

Ueberwiesen: der Gerichts-Assessor Beseler dem Amtsgericht in Hess.-Oldendorf.

Verliehen: dem Landmesser Dr. Overbeck zu Wolfhagen eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

dem Geheimen Justizrath und Oberlandesgerichtsrath Stegemann zu Celle bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse,

dem Amtsgerichtsrath Dallwig zu Marburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Regierungs- und Baurath Waldhausen zu Cassel der Charakter als Geheimer Baurath,

den Kreiswundärzten Dr. Limberger zu Zierenberg und Dr. Brill zu Eschwege der Charakter als Sanitätsrath,

dem Klosterförster Schneider zu Hintersteinau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: die Landmesser Schoof 2r von Niederwildungen, Paul von Marburg, Rabeneick von der Spezialkommission II. zu Cassel und Gaab von Hersfeld in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel, Knecht von Rotenburg nach Carlshafen, Reinhard 2r von Limburg nach Marburg (Spezialkommission II.), Kipping von Rotenburg nach Schmalkalden, Windolph von der Spezialkommission III. zu Cassel an die Spezialkommission II. zu Cassel,

der Amtsgerichtsrath Kuckx zu Hünfeld an das Amtsgericht zu Gelnhausen.

Entlassen: der Schutzmann Heppner bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hanau auf seinen Antrag,

der Aufseher Hofmann bei der Königlichen Strafanstalt zu Cassel auf seinen Antrag.

Pensionirt: die Kreisthierärzte Bauer zu Schmalkalden und Eberhardt zu Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 19. Januar 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Januar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2438 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897; und unter

Nr. 2439 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 11. Januar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

30. Auf Grund des §. 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 27. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien wird bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert. (B. 11753.) Berlin am 16. Dezember 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

31. Unter der Firma „Internationale Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist in Düsseldorf eine Aktien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck die Versicherung, Mit- und Rückversicherung von Gütern, Waaren und Schiffskörpern und von jedem anderen in Geld schätzbaren Interesse gegen die Gefahren des Transports und die damit zusammenhängenden Gefahren ist. Der Gesellschaft ist von mir unterm 10ten September d. J. unter Genehmigung ihres Statuts die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt und die Ertheilung der Genehmigung unterm 16ten v. M. im 46. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der fünften Beilage zu Nr. 234 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 5. Oktober d. J. erfolgt. (A. 4920.)

Berlin am 16. Dezember 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Hoeter.

32. Die bisher nur für politische Zeitungen mit halbjähriger Bezugszeit zugelassenen Zeitungsbestellungen für das mit dem 1. April oder mit dem 1. Oktober beginnende Vierteljahr sollen fortan auf alle halbjährig zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, ausgedehnt werden. Im Weiteren sollen künftig auf Zeitungen und Zeitschriften mit ganzjähriger Bezugszeit bei Zustimmung der Verleger auch vom 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ab Bestellungen für den Rest der Bezugszeit gegen Zahlung von $^3/_4$, $^1/_2$ und $^1/_4$ des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden.

Wegen Einführung dieses Verfahrens werden die Postanstalten mit den Verlegern alsbald in Verbindung treten.

Berlin W. am 9. Januar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

33. Vom 1. Februar ab können Postpackete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien rc. versandt werden. Die Beförderung erfolgt entweder über Bremen (mit deutschen Postdampfern bis Aden) oder über Oesterreich und Italien (ab Neapel mit deutschen Postdampfern bis Aden oder ab Brindisi mit britisch-indischen Schiffen). Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für ein Postpacket ohne Werthangabe auf allen Beförderungsstrecken gleichmäßig,

nach Aden . . . . . . 3 Mk. 40 Pf.,
„ Britisch-Indien rc. . . 4 „ 20 „;

daneben wird für Postpackete mit Werthangabe eine Versicherungsgebühr nach den Sätzen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 12. Januar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

34. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 17. Juni 1898, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. März 1898 schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch Vermittelung ihrer Herren Kreis-Schulinspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 ff.). (7791.)

Cassel am 21. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

35. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 23. Juni 1898 und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 21. März 1898 schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 ff.). (7792.)

Cassel am 21. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

36. Am 18. April 1898 beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 28. Februar l. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, (die mündliche Prüfung nimmt am 2. März ihren Anfang) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 28. Januar 1898 unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 17. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

37. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2757.)

Cassel am 24. November 1897.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die letzten Zinsscheine Reihe XI. Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1

unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 16. November 1897. (I. 4155.)

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

38. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1898 im Verlag von R. Gärtner (Herm. Heyfelder) zu Berlin erschienen und von dem Verleger, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen für 1 Mk. 20 Pf. zu beziehen ist. (A. II. 13264.)

Cassel am 30. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

39. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1897 eine Ermittelung des Ernteertrages für 1896 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1896 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden. (A. IV. 9551.)

Cassel am 7. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

40. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	60	3	05	2	11
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	60	3	05	2	11
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	22	2	89	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	22	2	89	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	22	2	10	1	97
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	22	2	10	1	97
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	22	2	10	1	97
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	3	05	2	26
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	3	05	2	26
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	3	05	2	26
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	3	05	2	26
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	11	3	81	2	73
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	11	3	81	2	73
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	11	3	81	2	73
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	56	2	89	1	94
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	56	2	89	1	94
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	3	15	2	21
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	21
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	15	2	21
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	63	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	12	3	36	2	40

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 258.)

Cassel am 12. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

41. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amts-

blatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stadtkreis Berlin, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,

3) Königreich Sachsen,

4) Württemberg: Sämmtliche Kreise,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

7) Mecklenburg-Schwerin,

8) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg und Coburg-Gotha,

9) Oldenburg,

10) Braunschweig,

11) Anhalt,

12) Fürstenthümer Schwarzburg,

13) Waldeck,

14) Reuß j. L.,

15) Bremen, Hamburg,

16) Elsaß-Lothringen. (A. III. 303.)

Cassel am 8. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

42. Die Stelle eines Hausmeisters im Stadtschulbau, welchem die Aufsicht über das Gebäude und die Reinigung und Feuerung der Schulzimmer obliegt, kommt mit dem 1. April d. J. in Erledigung.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Bewerber, katholischer Religion, werden hiermit zur Meldung bis zum 28. Februar d. J. aufgefordert.

Das jährliche nicht pensionsberechtigte Einkommen beträgt 700 Mark baar, neben freier Wohnung und freiem Brand. Für die außerordentlichen Reinigungen der Schulräume wird eine Baarvergütung von 455 Mark gewährt. (Nr. 108 O. B. Pr.)

Fulda am 11. Januar 1898.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

43. An der hiesigen Stadtschule sollen zwei Lehrerinnen angestellt werden. Das Grundgehalt beträgt 750 Mark, die Miethsentschädigung 100 Mark und die Alterszulage je 100 Mark.

Geeignete evangelische Bewerberinnen wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 15. Februar d. J. an uns einreichen. (J. Nr. 8.)

Melsungen am 14. Januar 1898.

Die Stadtschuldeputation. Lotz, Bürgermeister.

44. Für eine neu zu errichtende Klasse an der hiesigen evangelischen Volksschule soll zu Ostern 1898 ein Lehrer angestellt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse innerhalb vierzehn Tagen an Herrn Pastor Schlitzberger in Obernkirchen einsenden.

Das Grundgehalt beträgt nach dem Gesetze vom 3. März 1897 1200 Mk., die Miethsentschädigung 200 Mk., die Dienstalterszulage 150 Mk. (J. Nr. 79.)

Obernkirchen am 17. Januar 1898.

Der Bürgermeister Dreyer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Civil-Supernumerar Conrad zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte zu Witzenhausen.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor von Laer zu Hannover der Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Sekretär und Rendant Pieger bei der Erziehungsanstalt zu Wabern an die Strafanstalt zu Lüneburg.

Entlassen: der Aufseher Metzig bei der Strafanstalt zu Ziegenhain.

Pensionirt: der Geheime Regierungsrath Althaus bei der Regierung zu Cassel zugleich unter Verleihung des Kronen-Ordens zweiter Klasse,

der Forstmeister Cöster zu Niederkalbach vom 1. April d. J. ab,

die Aufseher Mönch und Bönewitz bei der Strafanstalt zu Wehlheiden.

Verliehen: dem Forstmeister Baustädt zu Schmalkalden aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem Organisten, Lehrer Bötte zu Hofgeismar der Kantortitel,

dem Pförtner Pfläging beim Haupt-Hofhospital St. Elisabeth hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Spezialkommissions-Sekretär Schweitzer zu Treysa.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 16. Dezember 1897 — §. 739 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zollstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Dezember 1897.

Der Finanzminister.

Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung ausländischer Hülsenfrüchte.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute von gebeuteltem Mehl, Futtermehl und Kleie Aufschluß geben; andernfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 1 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar ersteres, wenn es verpackt eingeht, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführtem Getreide darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen, oder

durch Verwiegung der leeren Säcke vor deren Befüllung zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelderegisters und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelderegister zurück.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsvierteljahre stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von der zu verzollenden Menge unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsvierteljahr angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieses Regulativs ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausscheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Weizen- oder Roggenmehl ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten" und deren Anlagen auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Fällt die amtliche Prüfung zu Ungunsten der vorgeführten Waare aus, so ist gegen dieses Ergebniß der Nachweis zulässig, daß die Waare dennoch thatsächlich mit den im dritten Absatze vorgeschriebenen Abfallprozenten hergestellt worden ist.

Anweisung.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Zollnachlaß angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieses Regulativs sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 2 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Abschreibung im Zollkonto erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze &c.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittelungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Mehlgemischen aus verschiedenen Getreidearten besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 11.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Gewerbtreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbtreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 verstoßen wird oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 12.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Vorstehenden behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 3) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften in den §§. 9 und 10 und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der Zollsatz, welchem Getreide der betreffenden Art vertragsmäßig unterliegt, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ertheilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 14.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Anlage.

Anweisung
zur
zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die betheiligten Zollstellen die erforderliche Anzahl von Mustertypen.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Weizen- und Roggenmehl von geringerer Beschaffenheit als die betreffenden Typen zur Entlastung eines Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen, beim Eingange jedoch als Mehl zu verzollen ist.

Die Benutzung der Typen seitens der Zollbeamten hat nach Maßgabe der anliegenden „Anleitung zur Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren)“ zu erfolgen. Anlage a.

Sollte die Vergleichung mit den Typen nicht zu einem unzweifelhaften Ergebnisse führen, so ist das Mehl dem in der Anlage näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Zu seiner Vornahme ist namentlich dann Anlaß gegeben, wenn das Mehl zwar heller als die Type ist, aber größere Mengen Kleietheilchen auf dem hellen Grunde des Kernmehls zeigt; denn alsdann liegt der Verdacht nahe, daß man es nicht mit einem innerhalb der Ausbeutesätze des Regulativs gewonnenen Mühlenfabrikate zu thun hat, sondern daß das ganze Korn gemahlen und nur ein Theil der Kleie sowie ein Theil des besten Mehles abgebeutelt worden ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Betheiligten die Untersuchung mittelst des Siebes verlangen. Als gebeuteltes Mehl im Sinne des Regulativs ist dasjenige Weizenmehl, welches einen Rückstand von höchstens 7 Prozent, und dasjenige Roggenmehl zu betrachten, welches einen Rückstand von höchstens 3 Prozent bei der Siebung hinterläßt. Ergiebt sich ein höherer Rückstand, so ist das Mehl — vorbehaltlich des im Absatze 6 gedachten Nachweises — zurückzuweisen. Anlage b.

Bleiben ungeachtet eines günstigen Ergebnisses des Siebverfahrens Zweifel über die Beschaffenheit des Mehles, namentlich mit Rücksicht auf dessen Färbung gegenüber der Type, so ist das Mehl einem vereidigten Chemiker behufs Feststellung des Aschengehalts unter Mittheilung der anliegenden „Bemerkungen für die Ermittelung des Aschengehalts von Mehl und Kleie“ zur Berücksichtigung zuzustellen. Bis auf Weiteres ist Mehl zur Abschreibung vom Zollkonto oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins zuzulassen, sofern der Aschengehalt in der Trockensubstanz bei Weizenmehl höchstens 2,65 Prozent, bei Roggenmehl höchstens 1,87 Prozent beträgt. Anlage c.

Ergeben die vorbezeichneten Prüfungsmethoden, daß dem Mehle die beantragte Zollvergünstigung zu versagen ist, so ist dessenungeachtet dem Anmelder der Nachweis zu gestatten, daß das vorgeführte Mehl unter Ausscheidung der regulativmäßigen Abfallprozente hergestellt worden sei.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht in Anwendung zu bringen. Derartige Fabrikate sind vielmehr stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob eine als „Kleie“ deklarirte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Beamten wegen des Mehlgehalts der Waare Zweifel über deren Beschaffenheit haben und die Betheiligten sich der Denaturirung widersetzen, hat die Untersuchung der Waare durch einen vereidigten Chemiker auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt. Ebenso ist bei einer von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Waare die Ermittelung des Aschengehalts herbeizuführen, wenn die Betheiligten diese verlangen, und für den Fall, daß das Ergebniß zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der vorstehend bezeichnete Mindestgehalt festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

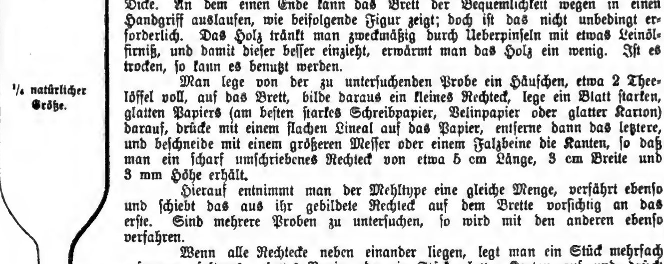
Anlage a.

Anleitung

zur

Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren).

Das von dem Ungarn Pekár erfundene Verfahren der Mehlprüfung (das sogenannte Pekarisiren) beruht darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle am besten hervortreten, wenn man die Proben naß macht.



In vereinfachter Weise läßt sich das Verfahren folgendermaßen ausführen:

Man läßt sich ein oder einige Brettchen aus Rothbuchen- oder einem anderen harten Holze machen von etwa 22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke. An dem einen Ende kann das Brett der Bequemlichkeit wegen in einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur zeigt; doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Das Holz tränkt man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas Leinölfirniß, und damit dieser besser einzieht, erwärmt man das Holz ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt werden.

Man lege von der zu untersuchenden Probe ein Häufchen, etwa 2 Theelöffel voll, auf das Brett, bilde daraus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken, glatten Papiers (am besten starkes Schreibpapier, Velinpapier oder glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen Lineal auf das Papier, entferne dann das letztere, und beschneide mit einem größeren Messer oder einem Falzbeine die Kanten, so daß man ein scharf umschriebenes Rechteck von etwa 5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe erhält.

Hierauf entnimmt man der Mehltype eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihr gebildete Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander liegen, legt man ein Stück mehrfach zusammengefaltenes, glattes Papier oder ein Stück glatten Karton auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit alle Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebung selbst in diesem trockenen Zustand Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen, schwarzen Stückchen der Radenschale, falls solche vorhanden sind, ebenso die gelben oder gelbbraunen Kleietheilchen, und kann somit beurtheilen, ob ein Mehl kleiereicher ist als die Type.

Das Alles tritt indessen noch viel besser hervor, wenn die Proben naß gemacht (pekarisirt) werden.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schräg in ein Gefäß mit Wasser (jeder Eimer genügt) und hält die Proben solange unter Wasser, bis das Aufsteigen von Luftblasen, welche zuerst aus dem Mehle hervortreten, aufhört, was gewöhnlich schon nach einer Minute geschieht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen einer Mehlsorte und der Type noch viel leichter erkennen können.

Am besten ist es, man läßt sich in einer Mühle das Pekarisiren zeigen; es ist das Verfahren in jeder größeren Mühle üblich und wird darum leicht zu sehen sein.

Stimmt übrigens das Mehl schon im trockenen Zustande mit der Type überein, oder ist es gar besser, so ist ein Naßmachen nicht nothwendig.

Für den Gebrauch der Typen ist außerdem noch Folgendes zu beachten:

Beim Vergleiche zweier Mehle darf das Auge nicht weiter als 40 cm von denselben entfernt sein. Man stellt sich zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt, denn es kommt sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse an. Legt man z. B. zwei Proben von einem und demselben Mehle in Gestalt von Rechtecken nebeneinander, so kann bei ungünstiger Beleuchtung oft das eine Rechteck dunkler als das andere erscheinen. Vertauscht man die beiden Rechtecke, so daß das früher dunkler erscheinende Rechteck die Stelle des früher heller erscheinenden einnimmt, so erscheint nunmehr das früher dunkle als heller und das früher helle als dunkel.

Aufbewahrung: Die Typen sind in Blechbüchsen aufzubewahren, in welche zur Fernhaltung der Würmer ein Papierbeutelchen mit Naphtalin einzulegen ist. Die Blechbüchsen müssen an einem völlig trockenen und dunkelen Ort, also z. B. innerhalb eines nicht mit Glaswänden versehenen Schrankes, untergebracht werden.

Behufs Prüfung, ob keine Würmer (Larven), Käfer, Motten oder deren Gespinnste darin enthalten sind, müssen die Büchsen mindestens alle vier Wochen geöffnet werden; denn das hinzugepackte Naphtalin bietet keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles. Der Oeffnung bedarf es auch deshalb, weil sonst das Mehl dumpfig wird. Sollten sich Würmer, Gespinnste oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinnsten zu achten, welche meistens von den neuerdings sehr verheerend auftretenden Mehlmotten (Ephestia Kühniella) herrühren. Diese Thiere vermehren sich so stark, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig unbrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) das Mehl mit ihrem Gespinnste ganz durchziehen.

Endlich empfiehlt es sich, in jede Büchse einen Zettel mit der Bezeichnung Roggen- oder Weizenmehltype zu legen, damit im Falle des Abspringens des außen angeklebten Etiketts eine Verwechselung vermieden wird.

Anlage b.

Anleitung
für
das Siebverfahren.

Zur Prüfung des Weizen- und Roggenmehls auf seine Beutelung benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 19 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung des Mehles während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g des zu prüfenden Mehles auf das Sieb und siebe in freier Hand solange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. In den meisten Fällen wird es der Zeit von 3 Minuten nicht bedürfen, bis die Probe durchgesiebt ist, namentlich nicht beim Roggenmehl, während Weizenmehl eher diesen Zeitaufwand erfordert. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g desselben Mehles, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockenes Mehl verwendet wird. Feuchtes Mehl läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.

Anlage c.

Bemerkungen

für

die Ermittelung des Aschengehalts von Mehl und Kleie.

1. Es empfiehlt sich, etwa 2 g Substanz zur Veraschung anzuwenden, welche selbstverständlich genau gewogen werden muß.

2. Man leite die Veraschung so, daß die Asche nicht schmilzt oder zusammensintert, was zuerst an den Spitzen der verkohlten Masse sich bemerkbar zu machen pflegt, da etwaige zurückbleibende Kohletheilchen in der verglasten Masse schwer zu veraschen sind und auch eine theilweise Verflüchtigung beziehungsweise Umsetzung der Salze zu befürchten ist. Man nehme deswegen keine zu starke Flamme.

3. Die Asche muß vollkommen weiß sein, was oft sehr lange Zeit erfordert, wenn man nicht etwa die Verbrennung im Sauerstoffstrome vornimmt. Zur Beschleunigung des Weißwerdens sind, wie bei vielen Veraschungen üblich, einige Tropfen chemisch reiner Ammonnitratlösung hinzuzufügen. Im Uebrigen sei auf König: „Untersuchung landwirthschaftlich und gewerblich wichtiger Stoffe" S. 203 verwiesen.

4. Die Asche ist wegen ihrer Hygroskopizität unter den üblichen Vorsichtsmaßregeln zu wägen.

5. Die äußersten Grenzzahlen der Asche stellen sich bis auf Weiteres in der Trockensubstanz

bei Weizenmehl auf . . . . 2,65 Prozent,

bei Roggenmehl auf . . . . 1,87 Prozent.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 11. November 1897 — §. 633 der Protokolle — beschlossene Holzlager-Regulativ wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zollstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mitveröffentlichen Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 23. November 1897.

Der Finanzminister.

Holzlager-Regulativ.

Gemäß §. 7 Ziffer 2 und 4 des Zolltarifgesetzes werden für die Privat-Transitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Transitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind

A. reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollausland oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen,

B. gemischte Transitlager, wenn das Holz auch zum Absatz im Zollgebiete bestimmt ist.

§. 2.

Auf die Transitlager für Holz finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Transitlager.

§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen, auch im Wasser, kann gestattet werden; die Lagerplätze müssen jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Der Zollbehörde sind auf Verlangen Lagepläne einzureichen.

§. 4.

Anmeldung zum Lager.

Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder von gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß es die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

§. 5.

Buchführung.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein in zwei Abtheilungen (für Rohholz und für bearbeitetes Holz) zerfallendes Niederlage-Register, Muster B, nach Vorschrift der Anleitung C zu führen. In demselben wird für jedes Lager ein besonderer Abschnitt angelegt.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach der Stückzahl, dem Festmeterinhalt und der handelsüblichen Bezeichnung der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Der Direktivbehörde bleibt ferner überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

§. 6.

Lagerung von Hölzern, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

Hölzer derselben Art, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände müssen getrennt gelagert und mit einer Bezeichnung der in Betracht kommenden Zollsätze versehen werden, sofern nicht nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Anordnung anderweiter Aufsichtsmaßregeln seitens der Direktivbehörde davon Abstand genommen wird. Wird den vorstehenden Bedingungen nicht genügt, so findet auf den gesammten Lagerbestand an Hölzern der betreffenden Art der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

In dem Niederlage-Register (§§. 5 und 18) ist der Zollsatz, dem die verschieden belasteten Hölzer derselben Art, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände im Falle der Verzollung unterliegen, ersichtlich zu machen.

Der Lagerinhaber hat in den An- und Abmeldungen zum und vom Lager sowie in den Bearbeitungsanmeldungen den Zollsatz, dem die Hölzer unterliegen, anzugeben.

§. 7.

Behandlung während der Lagerung.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche weder Zahl noch Festmeterinhalt der einzelnen Stücke verändert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, bedarf dazu der Erlaubniß der Zollbehörde.

§. 8.

Die Erlaubniß (§. 7) ist schriftlich bei dem zuständigen Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen soll, insbesondere, ob die Hölzer auch nach der Bearbeitung noch der Nr. 13c des Zolltarifs angehören oder durch die Bearbeitung in Hobelwaaren oder grobe ungefärbte Böttcherwaaren oder Fourniere der Nr. 13d oder e umgewandelt werden sollen, sowie in welcher Betriebsanlage die Bearbeitung stattfinden soll. Eine Bearbeitung, in Folge deren die Hölzer einer anderen als der Tarifnummer 13c, d oder e zufallen würden, ist unzulässig.

Die Betriebsanlagen dürfen sich in der Regel nicht in beträchtlicher Entfernung von dem Transitlager befinden. Gehören sie nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zugesteht, von der anmeldungsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordentlich zu führenden Geschäftsbücher und durch sonstige Beaufsichtigung des Betriebs Ueberzeugung zu nehmen.

Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Die Ertheilung erfolgt durch das Hauptamt. Soweit erforderlich, sind bei Ertheilung der Erlaubniß weitere Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

Ueber die Bearbeitung hat der Lagerinhaber besondere Bücher (Bearbeitungsbücher) zu führen, aus denen Zahl, Gattung und Festmeterinhalt beziehungsweise Gewicht der in Bearbeitung genommenen Hölzer und der durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse zu ersehen sind. Die Bücher müssen den Zollbeamten auf Erfordern jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach den örtlichen Verhältnissen von der Vorschrift der Führung von Bearbeitungsbüchern Abstand zu nehmen.

§. 9.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in doppelter Ausfertigung nach dem Muster D. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt die eine mit dem Genehmigungsvermerke versehene Ausfertigung dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme aus dem Lager nicht stattfinden.

Erleichterungen, z. B. die Anmeldung für einen längeren Zeitraum oder die nachträgliche Angabe der zu verarbeitenden Hölzer, können bei nachgewiesenem Bedürfnisse von der Direktivbehörde widerruflich zugelassen werden.

§. 10.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlage-register (§. 5) nach dem Muster E geführt.

Der Lagerinhaber hat die Anmeldung (§. 9) nach dem Ergebnisse der Bearbeitung durch Angabe der hergestellten Erzeugnisse und der bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle zu vervollständigen und der Amtsstelle zurückzugeben.

Die zur Bearbeitung entnommenen Hölzer, sowie die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse unterliegen der Revision.

Die Revisionsbeamten haben die vom Lagerinhaber durch Eintragung der Ergebnisse vervollständigte Bearbeitungsanmeldung in allen Theilen zu prüfen und sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Einsicht der Bearbeitungsbücher und der übrigen Geschäftsbücher (Mühlentafeln, Schneideregister u. s. w.), sowie auf sonst geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Etwaige, nicht alsbald aufzuklärende Bedenken bezüglich der Richtigkeit jener Angaben sowie der Form der Bearbeitung, der Innehaltung der Frist (Muster D Spalte 6) u. s. w. sind der Direktivbehörde vorzutragen.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse werden auf Grund der Revision und der Eintragungen in der Bearbeitungsanmeldung, die entstandenen Abfälle auf Grund der letzteren nach dem Festmeterinhalt oder Gewichte, die Erzeugnisse auch nach der Stückzahl, in Abtheilung II des Niederlage-Registers vermerkt.

§. 11.

Für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle wird, wenn die bearbeiteten Hölzer oder hergestellten Holzwaaren in das Ausland ausgeführt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden,*) der im §. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vorgesehene Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zolle gewährt.

Die gesetzliche Abfallvergütung wird von der zur Bearbeitung entnommenen Rohholzmenge berechnet. Sie beträgt

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:		
α) in der ganzen Länge gleich stark und breit	$33^1/_3$	Prozent des dazu verwendeten Rohholzes.
β) nicht gleich stark oder breit	20	
b) für ungesäumte Bretter	20	
c) für gesägte Fournire	50	
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden	15	
e) in allen übrigen Fällen	$7^1/_2$	

---

*) Anmerkung. Eine Verzollung kann bei reinen Transitlagern nur im Falle des §. 15 Absatz 2, sowie bezüglich eines etwaigen Minderbefundes bei der Lagerrevision vorkommen.

Für jede zur Ausfuhr gelangende oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendete Menge der durch die Bearbeitung gewonnenen Waare ist — soweit ein Buchbestand der betreffenden Holzgattung vorhanden ist — ein Betrag an Abfallvergütung zu gewähren, welcher sich zu der im Ganzen zulässigen Vergütung verhält wie die Menge der ausgeführten zu derjenigen der gewonnenen Waare.

Bei Bearbeitungen, mit denen eine Verminderung des Festmeterinhalts oder Gewichts nicht verbunden ist, tritt ein Zollnachlaß nicht ein. Findet eine wiederholte Bearbeitung statt, so ist die Abfallvergütung nur einmal und zwar nach dem im Einzelfalle zutreffenden höchsten gesetzlichen Satze zu gewähren.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle ein Zollnachlaß nicht zu gewähren ist, findet die Verzollung der bearbeiteten Hölzer und hergestellten Holzwaaren eintretendenfalls nach Maßgabe der Menge des dazu verwendeten Rohholzes und des auf letzterem angeschriebenen Zollsatzes statt.

§. 12.

Abgang vom Lager.

Hölzer, welche in einem reinen Transitlager für Holz gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande versandt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden. Die Ueberführung bearbeiteter Hölzer auf ein anderes Lager ist nur mit Zustimmung des Versendungsamts zulässig; letzteres hat im Falle der Genehmigung darüber Verfügung zu treffen, welche Beträge in seinem Niederlage-Register abgesetzt und in demjenigen des Empfangsamts zugeschrieben werden sollen.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittelung beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

Bei Versendung mit Begleitschein I ist seitens des Ausfertigungsamts in dem Begleitscheine wegen der auf den Hölzern ruhenden Eingangsabgabe und wegen der etwaigen Abfälle das Nähere zu vermerken. Das Erledigungsamt hat demnächst dem Ausfertigungsamte mitzutheilen, in welcher Weise der Begleitschein Erledigung gefunden hat.

§. 13.

Erleichterungen bei der Revision.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus dem Lager sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Versandtmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzverladungen dauernd verwendeten Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die Bücher des Lagerinhabers über Zugang und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

§. 14.

Jährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestand in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 15.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung des Lagers (§. 11 des Privatlager-Regulativs) kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 7 bis 11) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 12 und 13) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holze zum Lager in den letzten beiden Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1000 Mark nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollaufsicht entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager zu verbringen oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen zu verwenden. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Zollgefälle gestatten.

B. Gemischte Transitlager.

§. 16.

Auf die gemischten Transitlager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden die Vorschriften der §§. 3 bis 15 mit nachstehenden Zusätzen und Abänderungen entsprechende Anwendung.

§. 17.

Bewilligung des Lagers.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Transitlager für Holz an einem Orte nicht bewilligt werden. Mit einander in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ortschaften sind in dieser Beziehung als ein Ort anzusehen.

§. 18.

Zugang zum Lager.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare. Im Uebrigen finden darauf die Vorschriften des §. 6 sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Buchführung.

Für die gemischten Transitlager von Holz ist ein Niederlage-Register (§. 5) nach Muster B zu führen.

§. 20.

Abmeldung vom Lager.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Die Berechnung und Entrichtung der Eingangsabgaben von den aus dem gemischten Transitlager in den freien Verkehr gelangten Hölzern und den durch die Bearbeitung hergestellten Gegenständen sowie die Bestandsrevisionen erfolgen nach Maßgabe der im §. 16 des Privatlager-Regulativs enthaltenen Vorschriften. Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, für die in jedem Jahre mindestens einmal vorzunehmende Bestandsrevision einen anderen Termin, als in dem Privatlager-Regulativ angeordnet, zu

bestimmen. In diesem Falle hat jedesmal sechs Monate vor der für die Bestandsrevision bestimmten Zeit eine vorläufige Abrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 16 des Privatlager-Regulativs stattzufinden. Auf die mit der Bestandsrevision zu verbindende endgültige Abrechnung finden die Vorschriften in Absatz 4 bis 6 daselbst Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs und die auf Grund hiervon erlassenen, öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, gemäß §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 26. Januar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

45. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank in München von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien. (B. Journ. Nr. 48/98.)

Münster i/W. am 12. Januar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

46. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 19. November d. J. will Ich der Gemeinde Rückingen im Kreise Hanau hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) das Recht verleihen, zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes eine an diesen in nördlicher Richtung sich anschließende, ungefähr 24,5 a große Fläche des in der Grundsteuermutterolle des Gemeindebezirks Rückingen unter Artikel 220 eingetragenen Grundstücks Kartenblatt A. Parzelle 83 im Wege der Enteignung zu erwerben. Die eingereichte Handzeichnung folgt zurück. (ad II. 16822.)

Kiel am 24. November 1897.

Wilhelm. R.

Bosse. Frhr. von der Recke.

An die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern.

wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, hiermit öffentlich bekannt gemacht. (A. IV. 9588.)

Cassel am 12. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

47. Nachdem die der Firma Carl Pokrantz & Comp. in Bremen ertheilte Konzession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts innerhalb des Preußischen Staates erloschen ist, ist die dem Auswanderungs-Haupt-Agenten, Kaufmann F. W. Rehling zu Minden i/W. für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel ertheilte Gestattung zur Beförderung von Auswanderern für die gedachte Firma außer Kraft getreten.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die von dem Letzteren mithaftbar gemachte Kaution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf obiger Frist ist die von 2c. Rehling hinterlegte Kaution für den seitherigen Geschäftsbetrieb nicht mehr mithaftbar. (A. II. 73.)

Cassel am 22. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

48. In der Anlage wird das von dem Bundesrathe in seiner Sitzung am 16. Dezember v. J. beschlossene Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 176.)

Cassel am 18. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

49. **Zusammenstellung** der Einnahmen, welche den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1897 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1897 geernteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	13823	90	
2	Eschwege	4407	10	
3	Frankenberg	1293	75	
4	Fritzlar	7429	—	
5	Fulda	280	61	
6	Gelnhausen	2033	25	
7	Gersfeld	80	25	
8	Hanau	1164	78	
9	Hersfeld	726	61	
10	Hofgeismar	10623	45	
11	Homberg	2795	94	
12	Hünfeld	283	89	
13	Kirchhain	5775	55	
14	Marburg	6601	20	
15	Melsungen	3201	21	
16	Rinteln	4291	15	
17	Rotenburg	1024	85	
18	Schlüchtern	1161	85	
19	Schmalkalden	367	62	
20	Witzenhausen	5255	50	
21	Wolfhagen	4636	39	
22	Ziegenhain	3127	70	
	Summa	80384	55	

(A. III. 502.) Cassel am 18. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

50. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Dezember 1897. (A. II. 126.)

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm; ℳ ₰)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	b. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	18 65	14 64	15 33	14 17	23 88	24 79	30 47	5 26	4 02	— —	5 80	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 30	4 80
2	Fritzlar	18 70	14 69	17 50	13 75	25 —	23 —	34 —	4 17	3 75	— —	4 —	120 —	1 40	1 20	1 35	1 —	1 —	1 60	2 25	4 65
3	Fulda	19 06	14 98	16 50	13 55	23 —	33 —	32 —	5 —	4 30	3 70	5 80	97 —	1 20	1 06	1 55	1 06	1 06	1 70	1 29	4 65
4	Hanau	19 15	14 48	18 93	14 75	27 32	26 57	40 50	5 04	4 90	3 45	6 97	122 —	1 42	1 25	1 50	1 23	1 10	1 85	2 49	5 40
	+	21 10	15 47	19 63	15 32	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	19 —	14 50	13 50	14 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 40	4 20
6	Hofgeismar	18 13	14 25	16 —	14 40	29 —	31 —	37 —	4 —	3 70	3 —	5 50	89 —	1 20	1 20	1 30	1 —	1 —	1 60	2 30	4 20
7	Marburg	19 50	14 50	17 50	14 —	20 —	26 —	43 —	4 40	4 20	— —	6 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 35	1 60	2 05	4 80
8	Rotenburg	18 83	14 33	16 —	14 —	29 —	29 —	35 —	5 —	4 —	— —	5 —	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 60	2 40	4 20
	Summa	151 04	116 37	131 26	112 92	209 20	223 36	283 97	37 87	33 87	13 18	44 57	1034 —	10 97	9 76	11 30	8 94	9 16	13 05	17 48	36 90
	+	21 10	15 47	19 63	15 32																
	Durchschnittsbetrag	18 88	14 55	16 41	14 12	26 15	27 92	35 50	4 73	4 23	3 30	5 57	114 69	1 37	1 22	1 41	1 12	1 15	1 63	2 19	4 61
	+	21 10	15 47	19 63	15 32																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (ℳ ₰)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee: Java, mittlerer (roh)	Kaffee: Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 26	— 22	— 35	— 30	— 35	— 35	— 33	— 50	2 60	3 40	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 29	— 23	— 40	— 50	— —	— 50	— 40	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 24	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 55
4	Hanau	— 42	— 36	— 49	— 43	— —	— 63	— 38	— 53	3 05	3 80	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 35	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 60
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 68	2 —	3 44	3 38	2 41	4 18	3 12	4 03	22 75	28 08	1 60	12 40
	Durchschnittspreis	— 32	— 25	— 43	— 42	— 48	— 52	— 39	— 50	2 84	3 51	— 20	1 55

Cassel am 8. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

51. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Direktor der Mitteldeutschen Kreditbank, Friedrich Arthur Siebert, zu Frankfurt a/M. zum Königlich Württembergischen Konsul daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Siebert in seiner gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 506.)

Cassel am 18. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

52. Nachdem der Schiffsexpedient Ed. Ichon zu Bremen die Rückgabe der ursprünglich für den Auswanderungs-Unteragenten Adam Freund hier hinterlegten, später für dessen Wittwe hier, der die Genehmigung zur Uebernahme einer Unteragentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern in Vollmacht des für den oben bezeichneten Schiffsexpedienten concessionirten Hauptagenten Louis Brandes zu Carlshafen ertheilt worden ist, mithaftbar erklärten Kaution im Betrage von 900 Mk. beantragt hat, so wird dies auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche an die Kaution innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir mit dem Nachweise darüber anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist. (J. Nr. 442). Schlüchtern am 17. Januar 1898.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Goertz.

53. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 26. März d. J. statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 28. Februar d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach dieser Prüfung portofrei an den Unterzeichneten zu richten, auch gleichzeitig die Prüfungsgebühr im Betrage von 10 Mark einzusenden.

Hanau am 14. Januar 1898.

Der Königliche Kreisthierarzt Collmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

54. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kasse der Irrenheilanstalt zu Marburg auf die Landes-Renterei zu Marburg und die Kasse des Landeshospitals zu Merxhausen auf die Landes-Renterei zu Wolfhagen vom 1. Januar d. J. an übertragen worden sind.

Es ist jedoch sowohl bei der Irrenheilanstalt zu Marburg, wie auch beim Landeshospital Merxhausen je eine Nebenkasse, eine Extrakasse und eine Wärterkasse verblieben. (Nr. 278.)

Cassel am 8. Januar 1898.

Der Landes-Direktor in Hessen.
Im Auftrage: v. Dehn-Rotfelser.

55. Die auf den Namen des Fabrikanten Josef Hohmann und der Katharina Blumenstiel, beide dahier, ersteres unter Nr. 10534 am 21. Juni 1882, letzteres unter Nr. 25885 am 16. Juni 1897 von hiesiger städtischer Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher sind glaubwürdiger Versicherung der Eigenthümer zu Folge ihnen abhanden gekommen.

Die etwaigen Besitzer dieser Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihren rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, von heute an, durch Vorzeigung der fraglichen Sparkassenbücher dahier nachzuweisen, da nach vergeblichem Ablauf der gestellten Frist dieselben amortisirt und neue Sparkassenbücher über jetzt auf 424 Mk. 37 Pf. und 31 Mk. 40 Pf. sich belaufenden Beträge ausgestellt werden oder die Beträge ausgezahlt werden. (Nr. 495, 356 O. B. Pr.)

Fulda am 17. Januar 1898.

Der Oberbürgermeister Dr. Antoni.

Erledigte Stellen.

56. An der evangelischen Schule zu Ostheim im Landkreise Hanau ist eine Lehrerstelle in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers zu besetzen.

Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Kirchendienstvergütung 100 Mk.

Außerdem ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Herrn Lokalschulinspektor, Metropolitan Limbert zu Ostheim, einsenden. (B. 685.)

Hanau am 18. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

57. Die neu errichtete 6. evangelische Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gudensberg ist vom 18ten April d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 180 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, an den Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Braunhof zu Gudensberg, bis zum 15. Februar d. J. einreichen. (J. Nr. 267.) Fritzlar am 19. Januar 1898.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Noeldechen, Landrath.

58. Die 1. mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Altenhaßlau ist vom 1. April 1898 an anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1250 Mk. neben freier Wohnung. Die Alterszulage 130 Mk. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei mir oder bei dem Herrn Ortsschulinspektor zu Altenhaßlau einzureichen.

Gelnhausen am 15. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Rechtskandidaten Bayer, Eckhard, Moll und Hartdegen zu Referendaren,

der bisherige Superintendent, Pfarrer Pfeiffer in Hanau zum General-Superintendenten für die unirte Kirchengemeinschaft des Consistorialbezirks Cassel,

der Pfarrverweser von Kietzell zu Eichen zum Pfarrer zu Wehrda, Diözese Fulda,

der Eisenbahn-Stationsverwalter Mörder zu Homberg a/d. Efze zum Eisenbahn-Stationsvorsteher 2. Klasse; derselbe wird zum 1. April d. J. nach Walkenried versetzt,

der Bürgermeister Dreyer zu Obernkirchen zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obernkirchen.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Damnitz zu Cassel die Vertretung des Landraths im Kreise Kreuzburg O/S.

Beauftragt: der Katasterlandmesser Schultz mit der Verwaltung des Katasteramtes Harburg im Regierungsbezirke Lüneburg vom 1. Februar d. J. ab.

Erworben: die Apotheke in Weyhers durch den Apotheker Dr. L. Vandolzem.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Dr. Colnot zu Biedenkopf als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Cassel.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Kling zu Ostheim, Kreis Hanau, der Kantortitel.

Entlassen: der Notar, Justizrath Scheuch zu Abl auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Stadler in Windecken,

der Grubenuntersteiger Bornemann und der Grubensteiger Rabe Ir bei den Gemeinschafts-Steinkohlenwerken zu Obernkirchen. Letzterem ist aus diesem Anlaß das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Gestorben: der Pfarrer Brauer zu Fambach, Diözese Schmalkalden,

der Katasterzeichner Stephani bei der Regierung zu Cassel,

der Vollziehungsbeamte Heid zu Cassel,

der Strafanstaltsaufseher Leber zu Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 2. Februar 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Januar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2440 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98, vom 22. Januar 1898;

Nr. 2441 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 21. Januar 1898; und unter

Nr. 2442 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reich und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, vom 22. Januar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

59. Der Bundesrath hat hinsichtlich der nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen beschlossen, daß in dem der Bekanntmachung vom 16ten November 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 671) beigefügten Formular II. (Vermögensausweis) die Anmerkung 3 zu A. I. b. folgende veränderte Fassung erhalte:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Berlin am 26. November 1897.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

60. Die betheiligten industriellen Kreise werden auf den im Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom vorigen Jahre auf Seite 277 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. November v. J., betreffend den Umfang der technischen Verprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln, hierdurch aufmerksam gemacht. (A. II. 12416.) Cassel am 5. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

61. Auf Grund der §§. 18 und 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel nachstehende veterinärpolizeiliche Maßregel angeordnet:

§. 1. Der in den Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben bei der Ausschleuderung des Butterfettes aus der Milch sich in den Centrifugentrommeln bildende Schlamm ist durch Verbrennen zu vernichten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §. 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft. (A. III. 304.)

Cassel am 20. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

62. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893r Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen. (A. III. 828.)

Cassel am 29. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

63. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1897. Auszahlung am 31. März 1898.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 % (XVII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 103, 132, 148 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 23, 77, 92, 98, 126, 221, 269, 290 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 79, 123, 176, 254, 256, 297, 302, 333, 470, 473, 581, 769 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 760 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 5, 77, 134 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 97, 128, 260, 296 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 79, 116, 285, 310, 349, 376, 400, 779 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 54 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 120 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 157, 176, 182, 288 à 1000 Mk, Lit. C. Nr. 291, 313, 329, 343 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 256, 265, 308, 395, 407, 417, 427, 485 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. D. Nr. 372 und 426 à 200 Mk.

IV. dieselbe Anleihe I. Serie (VI Ziehung). Lit. A. Nr. 94 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 76, 98 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 113, 150 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 40, 133, 155, 175, 211 à 200 Mk. (J. I. Nr. 4593.) Hanau am 4. Oktober 1897.

Der Stadtrath. Heraeus.

Erledigte Stellen.

64. Bewerber um die am 1. April 1898 zur Erledigung kommende Schulstelle zu Niedervellmar wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Herrn Pfarrer Krapf zu Obervellmar einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk. neben 100 Mk. Kirchendienstvergütung und freier Wohnung, die Alterszulage 130 Mk. (J. Nr. 686.)

Cassel am 26. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

65. An der evangelischen Volksschule in Dörnigheim ist eine neubegründete Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Mehenschein in Dörnigheim, einsenden. (B. 919.)

Hanau am 24. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

66. Die neu eingerichtete zweite Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Eimelrod soll zum 1. Mai dieses Jahres besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse bis zum 15. März d. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mark jährlich; die Dienstalterszulage 120 Mark. (J. Nr. 999.)

Frankenberg am 29. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

67. Die evangelisch-lutherische Schul- und Kirchendienerstelle in der bäuerlichen Gemeinde zu Breitenbach mit etwa 35 Schulkindern, in der Nähe der Stadt Schmalkalden belegen, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers in den Ruhestand frei geworden und soll baldigst wieder besetzt werden.

Außer freier Dienstwohnung ist das Einkommen auf 1150 Mk. Grundgehalt als Lehrer und auf 150 Mk. für den Kirchendienst, wovon 73 Mk Einkünfte aus dem Schulvermögen vorhanden sind, festgesetzt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stockhaus zu Schmalkalden, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. I. 946.)

Schmalkalden am 27. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der frühere Regierungs-Baumeister, Kreis-Baumeister Winkler zu Grevenbroich zum Landes-Bau-Inspektor unter Uebertragung der Verwaltung des Landesbauamts Gelnhausen,

der Büreau-Hülfsarbeiter Tiede bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Wehlheiden zum Sekretär bei dem Gefängnisse zu Düsseldorf,

der Schutzmanns-Wachtmeister Breitenbach zum Polizeikommissar und der Schutzmann Berge zum Schutzmanns-Wachtmeister bei der Polizeiverwaltung zu Hanau,

der Bürgermeister Wehner und der Beigeordnete Brähler zu Kämmerzell zum Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kämmerzell.

Verliehen: dem Landrath Beckhaus zu Hofgeismar das Ritterkreuz erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

dem Kirchendiener, Lehrer Rüppel zu Berneburg und dem Kirchendiener, Lehrer Schade zu Niedergude der Kantortitel,

dem Regierungs-Kanzlisten Conrad 2r zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: auf Antrag der Regierungs-Referendar von Eschwege zu Cassel aus dem Staatsdienste.

Pensionirt: der Polizei-Sekretär Baum bei der Polizeiverwaltung zu Hanau vom 1. April d. J. ab.

Berichtigung. In Nr. 39 Seite 13 des diesjährigen Amtsblatts, betreffend Ermittelung des Ernteertrages für 1897, muß es heißen

Zeile 2: statt „**2ten** Hälfte" „**1sten** Hälfte",
Zeile 3: statt „189**7**" „189**8**",
Zeile 4: statt „189**6**" „189**7**" und
Zeile 6: wie vor.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 9. Februar **1898.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

68. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel werden fünf Justizanwärter zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung zugelassen werden. Meldungsgesuche sind bis zum 15. Februar d. J. einzureichen. (I. 757.)

Cassel am 29. Januar 1898.

Der Oberlandesgerichtspräsident. Eccius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

69. An Stelle des pensionirten Kreisthierarztes Eberhardt in Fulda ist der Kreisthierarzt Froehner daselbst zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede in Fulda ernannt worden. (A. II. 480.)

Cassel am 18. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

70. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Vorstande des Geflügelzucht-Vereins zu Marburg gelegentlich der vom 25. bis 28. März d. J. daselbst stattfindenden 6. Geflügelausstellung beabsichtigten Verloosung von Gänsen, Enten, Hühnern, Tauben, Sing- und Ziervögeln 2c., im Gesammtwerthe von 75 pCt. des Loosertrages, unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 3000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und deren Vertrieb auf die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden der genannten Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose kein Hinderniß entgegen gestellt wird. (A. II. 527.)

Cassel am 20. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

71. Wir veröffentlichen in der Anlage das Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes zu deren schleunigster Einreichung auf. (Nr. 1431.)

Cassel am 5. Februar 1898.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

72. Erster Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Zufolge der Beschlüsse des Stadtraths vom 21. Juni 1897/30. September 1897 und mit Zustimmung des Bürgerausschusses von denselben Tagen wird folgender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse vom 24. Mai 1894 festgesetzt.

§. 1. Die städtische Sparkasse tritt mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin in Lombard-, Depositen- und Checkverkehr. Erstere kann daher in Ergänzung des §. 33 der Satzungen auch verfügbare Bestände bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin anlegen.

§. 2. In Ergänzung des §. 26 der Satzungen kann die städtische Sparkasse auch in laufender Rechnung Kredite gewähren.

§. 3. Die näheren Bedingungen zu den §§. 1 und 2 werden von den Gemeindebehörden erlassen. Dieselben sind öffentlich bekannt zu machen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Borken am 30. September 1897.

Der Bürgermeister: W. Müller.
Der Stadtrath: L. Mardorf. Wiederhold. Schumann. Freitag. A. Hahn. Müller.
Der Bürgerausschuß: H. Mardorf. Th. Mardorf. W. Bölker. F. Mardorf. W. Hofmann.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der vorliegende Erste Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894 vom Stadtrath und Bürgerausschuß in den Sitzungen vom 21. Juni 1897/30. September 1897 unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 beschlossen ist, daß derselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 2. Oktober 1897 bis zum 2. Dezember 1897 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und daß Einwendungen gegen denselben nicht erhoben worden sind.

Borken am 3. Dezember 1897.

Der Bürgermeister: W. Müller.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Borken wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 30. Dezember 1897.

Der Oberpräsident.
In Vertretung: Poten.

Bedingungen für die Krediterteilung in laufender Rechnung bei der städtischen Sparkasse zu Borken.

Die städtische Sparkasse eröffnet Interessenten einen Kredit in laufender Rechnung gegen nachstehende Bedingungen:

§. 1. Der Antrag auf Eröffnung eines solchen Kontos, welches provisionsfrei, lediglich unter Berechnung der der Sparkasse selbst etwa entstehenden Spesen und Porti geführt wird, ist schriftlich bei der Verwaltungs-Kommission einzureichen und darin: a. der Höchstbetrag des beanspruchten Kredits und b. die dafür zu bestellende Sicherheit anzugeben, worauf schriftlicher Bescheid erfolgt.

§. 2. Die Sicherstellung kann geschehen durch: a Stellung von Bürgen, welche sich durch Unterzeichnung einer Bürgschaftsurkunde verpflichten, b. Verpfändung von Werthpapieren, Hypotheken- und Grundschuldbriefen, sowie Einlagebüchern kommunaler Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel, c. Kautionshypothek (oder Grundschuldbrief).

§. 3. Sobald der Antrag genehmigt und die Sicherstellung durch Einreichung der Dokumente erfolgt ist, erhält der Konto-Inhaber ein Gegenbuch, in welchem Alles, was er aus der städtischen Sparkasse auf das eröffnete Konto entnimmt, sowie Alles, was er auf dasselbe an die städtische Sparkasse einzahlt, von den Kassenbeamten fortlaufend nach dem Datum eingetragen wird.

§. 4. Ueber alle von der städtischen Sparkasse erhaltenen Zahlungen hat der Konto-Inhaber besondere Quittungen auszustellen.

§. 5. Einen Irrthum in der Legitimationsprüfung des Vorzeigers des Buches hat die städtische Sparkasse nicht zu vertreten. Der Konto-Inhaber muß daher den etwaigen Verlust des Buches der städtischen Sparkasse unverzüglich anzeigen. Eine irrthümlich vor Eingang seiner Anzeige an den Vorzeiger des Buches bewirkte Zahlung muß der Konto-Inhaber gegen sich gelten lassen.

§. 6. Anträge auf Erneuerung eines nur auf bestimmte Zeit bewilligten Kredits müssen spätestens acht Tage vor dem Endtermin gestellt werden. Ein und derselben Person dürfen nicht mehr als 3000 Mark Kredit gewährt werden. Ausnahmsweise ist die Gewährung eines Kredits bis zu 6000 Mark mit der in jedem Falle einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig.

§. 7. Auf das Kontokorrent kann der Inhaber — vorbehaltlich der unter §. 8 angegebenen Einschränkung — jederzeit Zahlungen von der städtischen Sparkasse mit der Beschränkung erhalten, daß jeder Bezug nicht unter 10 Mark betragen und daß die durch die Bezüge entstehende Schuld an die städtische Sparkasse zusammen die Summe des eröffneten Kredits nicht überschreiten darf. Ebenso steht es dem Konto-Inhaber frei, jederzeit Einzahlungen in Beträgen von wenigstens 10 Mark zu leisten, die ihm in seinem Kontokorrent gutgeschrieben werden.

§. 8. Die städtische Sparkasse ist berechtigt, zu verlangen, daß Bezüge von 200 Mark mindestens einen Tag, und von mehr als 200 Mark mindestens drei Tage vorher angemeldet werden.

Die Anwendung dieser Einschränkung, von welcher in der Regel kein Gebrauch gemacht wird, ist dem Ermessen der Verwaltungs-Kommission anheimgegeben.

§. 9. In dem Kontokorrent werden bei dem mit jedem Kalenderhalbjahr stattfindenden Abschluß dem Kontokorrent-Inhaber von der in dem abgelaufenen Halbjahr bestandenen Schuld die Zinsen zur Last gesetzt, von dem in dieser Zeit bestandenen Guthaben dagegen die Zinsen vergütet. Der sich danach ergebende Saldo wird als Kapital betrachtet und als solches auf neue Rechnung verzinslich vorgetragen. Der Zinsfuß für die eingezahlten Depositen und die gewährten Vorschüsse richtet sich im Allgemeinen nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes. Derselbe wird von den städtischen Behörden (§§. 16 und 29 der Satzungen) festgesetzt, und zwar mit einer Spannung von $^1/_2$ bis 2 v. H. Die städtische Sparkasse behält sich somit eine Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes im Kontokorrentverkehr jederzeit vor. Jede Aenderung der bei der Sparkasse zur Anwendung kommenden Zinssätze wird dem Konto-Inhaber schriftlich angezeigt; sie tritt sofort am Tage des Abgangs der Mittheilung in Kraft. Damit die Kreditgewährungen in laufender Rechnung nicht zur Verdeckung von Kapitalanlagen mißbraucht werden, hat die Verwaltungs-Kommission darüber zu wachen, daß auf jedem Konto ein angemessener Umsatz (durch Einzahlungen und Bezüge) stattfindet, und die Kündigung derjenigen Kredite zu veranlassen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 10. Nach Schluß des Kalenderhalbjahres erhält jeder Kontokorrent-Inhaber einen vollständigen Auszug aus seiner laufenden Rechnung, dessen Ergebniß (Saldo) er durch Unterschrift anzuerkennen hat. Das Anerkenntniß ist der städtischen Sparkasse zur Beurkundung der Rechnung einzusenden.

§. 11. Die Einlagen werden für den nächsten Werktag gutgeschrieben; die Bezüge werden für den Ausstellungstag der Quittung belastet.

§. 12. Die städtische Sparkasse ist berechtigt, auch aus dem sonstigen Verkehr mit dem Konto-Inhaber entstandene Forderungen denselben zu belasten.

§. 13. Sowohl dem Konto-Inhaber wie der städtischen Sparkasse steht das Recht zu — einerlei ob der Kredit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt ist — denselben jederzeit zu kündigen und die Rechnung aufzuheben.

Die Kündigung Seitens der städtischen Sparkasse erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Bestimmungen des §. 31 der Satzungen vom 24. Mai 1894 finden auch hier sinngemäße Anwendung.

Ergibt bei Endigung des Rechnungsverhältnisses der Abschluß einen Saldo zu Lasten des Konto-In-

habers, so hat ihn dieser innerhalb drei Tagen abzutragen, schließt die Rechnung zu Gunsten des Konto-Inhabers ab, so ist das Guthaben sofort zur Erhebung zu bringen, und die Verzinsung hört vom Abschlußtage ab auf.

§. 14. Bezüglich der Sicherstellung (§. 2) finden die Bestimmungen der §§. 26—28 der Satzungen auch auf den Kontokorrentverkehr Anwendung.

Borken am 30. September 1897.

Der Bürgermeister: W. Müller.
Der Stadtrath: L. Mardorf. Wiederholdt. Schumann. Freitag. A. Hahn. Müller.

Der Bürgerausschuß:
H. Mardorf. Th. Mardorf. W. Völker. F. Mardorf. W. Hofmann.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die vorliegenden Bedingungen vom Stadtrath und Bürgerausschuß in den Sitzungen vom 30. September 1897 unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 beschlossen sind, daß dieselben nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 2. Oktober 1897 bis zum 2. Dezember 1897 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen haben und daß Einwendungen gegen dieselben nicht erhoben worden sind. Borken am 3. Dezember 1897.

Der Bürgermeister. W. Müller.

Genehmigt.

Cassel am 7. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

(Nr. 29/98 B. P.) Borken am 31. Januar 1898.

I. Vorlage in heutiger Sitzung.

II. Beschluß: (einstimmig).

Mit Bezugnahme auf §. 9 der Bedingungen für die Kreditertheilung in laufender Rechnung wird bis auf Weiteres der Zinsfuß für die eingezahlten Depositen auf $2^3/_4$ v. H. und pro Jahr und für die Vorschüsse auf $4^1/_4$ v. H. und pro Jahr mit der Maßgabe festgesetzt, daß neben den laufenden Zinsen noch ein Zins von Umsatz auf der Soll-Seite zu entrichten ist und zwar wird dieser von der Gesammt-Umsatzsumme der Soll-Seite — unter Abzug des Soll-Saldo-Vortrags — mit $^1/_5$ v. H. und pro Halbjahr berechnet.

Der Bürgermeister: W. Müller.
Der Stadtrath: L. Mardorf. Schumann. Freitag. A. Hahn. Müller.

(Nr. 4/98 B. P.) Borken am 31. Januar 1898.

I. Vorlage in heutiger Sitzung:

II. Beschluß:

Dem Beschlusse des Stadtraths wird zugestimmt.

Der Bürgerausschuß:
H. Mardorf. Th. Mardorf. F. Mardorf. A. Müller.

Der vorstehende Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse vom 24. Mai 1894, sowie die Bedingungen über die Kreditertheilung in laufender Rechnung werden mit den weiteren Beschlüssen der städtischen Behörden vom 31. Januar d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 1. Februar 1898.

Die Verwaltungs-Kommission der städtischen Sparkasse.
W. Müller. Freitag. Mardorf.

73. Der Auszüger Jakob Völker und der Schmied Heinrich Völker, beide von Bischhausen, sowie der Schmied Johannes Völker zu Sebbeterode, als Erben der verstorbenen Martha Elisabeth Völker zu Bischhausen, haben Anzeige dahin erstattet, daß das auf den Namen der vorgenannten Völker ausgestellte, dermalen über den Betrag von 900 Mk. lautende Einlagequittungsbuch Nr. 4878 der diesseitigen Kasse abhanden gekommen sei.

Es wird dieses in Gemäßheit des §. 21 der Satzungen vom 24. Mai 1894 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem Amtsblatt an gerechnet, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlagequittungsbuch für ungültig erklärt und dem legitimirten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes, ausgestellt bezw. die Einlage sammt Zinsen zurückgezahlt werden wird. (J. Nr. 31/98.)

Borken (Bez. Cassel) am 3. Februar 1898.

Die Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse.
W. Müller. Freitag. Mardorf.

74. Das auf den Namen des Paul Semmler unter Vormundschaft seiner Ehefrau, Anna Martha, geb. Holzhauer, zu Altmorschen lautende Sparkassenbuch der hiesigen Sparkasse Nr. 1667 über eine Einlage von 156 Mk. 8 Pf. ist verloren gegangen. Der etwaige Besitzer desselben wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem legitimirten Verlierer ein Duplikat ausgefertigt und ausgehändigt wird.

Spangenberg am 2. Februar 1898.

Die Sparkassen-Verwaltung. v. Kopph.

Erledigte Stellen.

75. Am Organismus der hiesigen Stadtschule sind mit dem 1. April d. J. mehrere Lehrerstellen neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stellen beträgt 1200 Mark, die Alterszulage ist auf 160 Mark, die Miethsentschädigung — sofern nicht Dienstwohnung gewährt wird — auf 250 Mark festgesetzt. Im Uebrigen regelt sich die Besoldung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1897.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 24. Februar d. J. bei uns einreichen. (J. Nr. 19.)

Hofgeismar am 4. Februar 1898.

Die Stadtschuldeputation. Schirmer.

76. Die erste Schulstelle zu Guxhagen, mit welcher der Küster- und Organistendienst verbunden ist, ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber, welche für die Versehung des Küster- und Organistendienstes wohl befähigt, namentlich musikalisch tüchtig sind, wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 1. März d. J. an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schafft zu Breitenau, einsenden. (J. Nr. 441 P.)

Melsungen am 31. Januar 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, kommissarischer Landrath.

77. Mit dem heutigen Tage wird an der Schule zu Friedewald eine Lehrerstelle frei.

Das Einkommen derselben beträgt 1100 Mark Grundgehalt und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen. (J. I. Nr. 565.)

Hersfeld am 1. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

78. An den hiesigen Volksschulen sind zum 15. April d. J. drei Lehrerstellen zu besetzen. Diensteinkommen: 1200 Mark Grundgehalt, 300 Mark Wohnungsentschädigung und Dienstalterszulagen von je 170 Mark.

Bewerber wollen sich unter Vorlage von Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1sten k. M. anher melden.

Schmalkalden am 2. Februar 1898.

Die Stadtschuldeputation.
Engel.

79. Zum 1. März d. J. ist im Büreau des Kreisausschusses hierselbst die Stelle eines Büreaugehülfen zu besetzen.

Durchaus zuverlässige und gewandte Bewerber, welche in der Bearbeitung von Kreiskommunal-Angelegenheiten erfahren und die Geschäfte des Sektionsvorstandes der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft selbstständig zu erledigen im Stande sind, wollen ihre mit Lebenslauf und Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 20sten d. M. bei mir einreichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt, je nach den Leistungen, bis zu 100 Mark monatlich. (A. 389.)

Hanau am 3. Februar 1898.

Der Königliche Landrath.
v. Schenck.

80. Die Gegenschreiberstelle bei der städtischen Sparkasse hierselbst soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 1000 Mk., die zu stellende Dienstbürgschaft 1500 Mk.

Bewerber wollen sich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten schriftlich melden. (J. Nr. 176.)

Wolfhagen am 2. Februar 1898.

Der Bürgermeister. Wicke.

Sonstige Bekanntmachungen.

81. Bekanntmachung der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederkaufungen.

Sonnabend den 19. Februar c., Nachmittags 1 Uhr, Generalversammlung in der Werner'schen Gastwirthschaft zu Niederkaufungen. Tagesordnung: 1) Rechnungsbericht, 2) Anträge, 3) Wahl des Schiedsgerichts. (A. Nr. 21.)

Niederkaufungen am 28. Januar 1898.

H. Birkenstamm, Genossenschaftsvorsteher.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsbaumeister Trimborn zum Königlichen Kreisbauinspektor in Hersfeld,

der Ober-Postdirektionssekretär Damm zu Cassel zum Kassirer bei dem Postamte zu Mühlhausen (Thüringen),

der Referendar Schreiber zum Gerichtsassessor,

der Postsekretär Schulz zu Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär,

der Postassistent Waßmuth daselbst zum Ober-Postassistenten,

der Postpraktikant Lompe zu Cassel zum Postsekretär,

der Postanwärter Eidam zu Friedewald zum Postverwalter,

der Amtsgerichtssekretär Keitel zu Veckerhagen und der Kanzleigehülfe J. Noell zu Ziegenhain zu Stellvertretern des Amtsanwalts.

Versetzt: der Postsekretär Schweiger von Hannover nach Cassel,

der Postassistent Sorg von Hersfeld nach Corbach.

Verliehen: dem Packmeister Dhein zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtsdiener Zimmermann zu Wannfried beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Ober-Telegraphenassistent Gentsch zu Cassel,

der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Ramroth zu Gladenbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 16. Februar **1898.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

82. In Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14 C. Nr. 1 Abs. 2 und 4 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (S 78 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen), sowie der Ziffer 45 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (S. 111 a. a. O.) und der zu Ziffer 45 gehörigen Beilage 2 (S. 123 bis 127 a. a O) ordne ich hiermit Nachstehendes an:

I. Ziffer 14 C. Nr. 1.

1) An Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Ausdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

Dem Gastwirth . . . . wird auf das Gesuch vom . . . . . Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale . . . . am . . . ten . . . . 18 . . . . von . . . . Uhr Nachmittags bis . . . . . Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind . . . . Mark . . . Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die . . . . Kasse zu zahlen.

Das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ Mark und $\frac{1}{2}$ Mark von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von $\frac{1}{2}$ Mark enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt.

2) Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C. Nr. 1 wird aufgehoben.

II. Ziffer 45 Abs. 2 und Beilage 2.

1) Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 ist folgender Satz einzuschalten:

Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

2) Die Beilage 2 zur Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß, betreffend d . . . . Grundstück . . . .
in . . . . Nummer . . . d . . . . . Straße (Platzes)
" . . . . . " . . . . " . . . . " "
" . . . . . " . . . . " . . . . " "
" . . . . . " . . . . " . . . . " "
" . . . . . " . . . . " . . . . " "

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht-, Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,

eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. §. 4 a. des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig fest-

gesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mark geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerung vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mark der Stempel beträgt 0,50 Mark,
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 Mark der Stempel beträgt 1 Mark,
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 Mark der Stempel beträgt 1,50 Mark u. s. w.

Bei Vorausbesteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesammtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miethe u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesammtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiethe von 400 Mark geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $^1/_{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethe von $(100 + 400) = 500$ Mark, also nicht 0,50 Mark, sondern er beträgt 1 Mark, nämlich 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethe von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethe von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a. des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

. . . . den . . . . 189 . . .
(Vor- und Zuname, sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten).

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welche die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben von der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde

anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird, oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- rc. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- rc. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- rc. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Verkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im §. 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miethe ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miethe, sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Bezeichnung des Vertrages		Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums im Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miethe oder des Nutzertrages.				Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu versteuernden Pacht, Miethe oder des Nutzertrages.		Betrag des Stempels.	
		Datum.	Art.		jährlich.		monatlich.					
					Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.				6.		7.	
1.	Friedrich Rücker	15./3.97	Miethe	1./4. 97—15./4. 97	—	—	30	—	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	20./3.97	desgl.	1./4. 97—30./11. 97	6000	—	—	—	4000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	31./1.97	desgl.	1./4. 97—31./3. 99 und zwar								
				1./4. 97—31./12. 97			—	—	2250	—	2	50
				1./1. 98—31./12. 98	3000	—	—	—	3000	—	3	—
				1./1. 99—31./3. 99			—	—	750	—	1	—
4.	Heinrich Habermann	15./7.97	Pacht	1./10. 97—30./9. 17 und zwar								
				1./10. 97—31./12. 97	3600	—	—	—	900	—	1	—
				1./1. 98—31./12. 11			—	—	14 Mal je 3600	—	56	—
				1./1. 12—31./12. 16	4800	—	—	—	5 Mal je 4800	—	25	—
				1./1. 17—30./9. 17			—	—	3600	—	4	—

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a. des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum.

Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermiethers, Verpächters u. s. w.

(J. Nr. III. 16312.)

Berlin am 28. Dezember 1897.

Der Finanzminister. Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

83. Die Ernennung des Landrentmeisters, Rechnungsraths **Molke** zum Mitgliede der Kommission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen-Nassau habe ich zurückgezogen. An dessen Stelle habe ich den Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter **Horst** hierselbst zum Mitgliede der genannten Kommission ernannt. (Nr. 800.)

Cassel am 7. Februar 1898.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

84. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1896 präsentirten Muthung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand Maximilian zu Ysenburg und Büdingen zu Wächtersbach unter dem Namen

Therese

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 186 000 (Zwei Millionen einhundert sechs und achtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Helfersdorf, Streitberg, Hettersroth, Neuschmidten und Hellstein, im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (C. zu 1290.)

Clausthal am 4. Februar 1898.

Königliches Oberbergamt.

85. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1896 präsentirten Muthung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand Maximilian zu Ysenburg und Büdingen zu Wächtersbach unter dem Namen

Clausthal

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 186 000 (Zwei Millionen einhundert sechs und achtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Leisenwald und Streitberg, Kreis Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (1290.)

Clausthal am 4. Februar 1898.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

86. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stadtkreis Berlin, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,
2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,
3) Königreich Sachsen,
4) Württemberg: Sämmtliche Kreise,
5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,
7) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,
8) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg und Coburg-Gotha,
9) Oldenburg,
10) Braunschweig,
11) Anhalt,
12) Fürstenthümer Schwarzburg,
13) Waldeck,
14) Reuß ä. L.,
15) Bremen,
16) Elsaß-Lothringen. (A. III. 1173.)

Cassel am 8. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

87. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1898. (A. II. 1301.)

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm). Alle Werte in ℳ ₰.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	b. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	18 84	14 84	15 38	14 80	23 95	24 69	29 75	5 50	4 13	— —	6 —	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 05	4 09
2	Fritzlar	19 04	14 81	17 45	14 10	25 —	24 —	30 —	4 —	3 50	— —	4 —	120 —	1 40	1 20	1 35	1 —	1 —	1 60	2 12	3 90
3	Fulda	19 42	15 27	16 50	13 79	24 —	33 —	32 —	5 75	4 30	3 70	5 80	95 —	1 20	1 06	1 55	1 06	1 06	1 70	1 99	3 90
4	Hanau	19 35	14 69	19 02	14 81	25 50	27 56	41 16	5 39	5 04	3 45	7 16	122 —	1 42	1 25	1 50	1 28	1 15	1 85	2 08	5 10
	+	21 02	15 42	19 91	15 14	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	19 50	15 —	14 —	14 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 40	3 60
6	Hofgeismar	18 13	14 25	16 —	14 80	29 —	31 —	37 —	4 —	3 70	2 50	5 50	106 —	1 20	1 20	1 30	— 90	1 20	1 60	2 20	3 60
7	Marburg	20 —	14 50	17 50	14 50	20 —	26 —	43 —	5 —	4 40	— —	6 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 47	1 20	1 35	1 70	1 85	4 20
8	Rotenburg	19 33	15 —	16 —	15 —	29 —	29 —	35 —	5 —	4 20	— —	5 50	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 60	2 40	3 60
	Summa	153 61	118 36	131 87	115 92	210 45	224 25	279 91	39 64	34 27	12 65	45 46	1049 —	10 97	9 76	11 37	8 89	9 41	13 15	17 09	31 99
	+	21 02	15 42	19 91	15 14																
	Durchschnittsbetrag	19 20	14 79	16 48	14 49	26 31	28 03	34 99	4 96	4 28	3 16	5 68	116 56	1 37	1 22	1 42	1 11	1 18	1 64	2 14	4 —
	+	21 02	15 12	19 91	15 14																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Alle Werte in ℳ ₰.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 26	— 22	— 35	— 30	— 35	— 35	— 33	— 50	2 60	3 40	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 30	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 30	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 24	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 55
4	Hanau	— 42	— 36	— 51	— 43	— —	— 61	— 37	— 54	2 80	3 50	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 35	— 28	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42	2 60	3 —	— 20	1 60
7	Marburg	— 35	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 60
8	Rotenburg	— 32	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 66	2 10	3 46	3 28	2 41	4 16	3 01	4 03	22 50	27 78	1 60	12 40
	Durchschnittspreis	— 33	— 26	— 43	— 41	— 48	— 52	— 38	— 50	2 81	3 47	— 20	1 55

Cassel am 8. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

88. Polizei-Verordnung, betreffend Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel die nachfolgende Polizei-Verordnung:

§. 1. In unmittelbarer Nähe jedes im Betriebe befindlichen Dampfkessels müssen zur Belehrung für den Kesselwärter die nachstehend bezeichneten Aushänge in deutlicher Schrift angebracht werden:

1) Ein Abdruck der §§. 1 und 2 des Gesetzes

vom 3. Mai 1872, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln (G. S. S. 515).

2) Ein Abdruck oder eine Abschrift der §§. 222, 230 und 231 des Reichsstrafgesetzbuches.

3) Technische Dienstvorschriften für den Kesselwärter.

Für letztere wird die Fassung der Aushänge als hinreichend angesehen, welche den im hiesigen Regierungsbezirke Dampfkessel betreibenden Mitgliedern von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen seitens der Letzteren übergeben werden.

Andere Fassungen der Dienstvorschriften können im Einzelfalle von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn der zuständige Gewerbe-Aufsichtsbeamte dieselbe für ausreichend erklärt.

§. 2. Für Lokomobilen und andere Dampfkessel, bei denen die im §. 1 vorgeschriebenen Aushänge nicht angebracht werden können, genügt ein dem Kesselwärter jederzeit zugänglicher Abdruck des Inhaltes der Aushänge in Buchform.

§. 3. Im Kesselhause ist der Betrieb von Maschinen oder von Apparaten, welche nicht ausschließlich für den Betrieb des Dampfkessels erforderlich sind, oder in der Dampfkessel-Genehmigungs-Urkunde ausdrückliche Berücksichtigung gefunden haben, sowie das Trocknen von Gegenständen über oder neben dem Dampfkessel verboten.

§. 4. Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§. 5. Diese Verordnung tritt acht Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. (A. II. 872.)

Cassel am 11. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

89. Im zweiten Halbjahr 1897 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1625 amtlichen Fleischbeschauern 141534 Schweine untersucht. Davon waren 3 trichinös und 53 finnig.

Die in der Stadt Cassel untersuchten 11192 Schweine waren sämmtlich gesund.

Amerikanische Fleischwaaren wurden nicht eingeführt. (A. IV. 970.)

Cassel am 4. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

90. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine und dem badischen Rennverein zu Mannheim die Erlaubniß ertheilt, zu der Ausspielung von Pferden, Rindvieh, landwirthschaftlichen Geräthen u. s. w., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 2. und 3. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Haupt-, Pferde- und Rindvieh-Markte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirk Wiesbaden Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der genannten Kreise des diesseitigen Bezirkes wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 1315.)

Cassel am 11. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

91. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Caspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er unter Anderem den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie den Zinsengenuß eines Legats von 6300 Mark vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechtes, sobald sie sich verheirathen und sofern sie sich nicht verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden;
3. die studirenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt, daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mark seine Grenze findet, und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studirende an demselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält.

Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph'schen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1897 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. Js. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechtes, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen; ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzu-

weisen, ob und event. wann sie sich verheirathet haben. (J. Nr. 271.) Rotenburg am 31. Januar 1898.

Der Königliche Landrath.
v. Trott.

92. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bei der Prüfungs-Kommission in Cassel wird hierselbst Freitag den 25. März c., Vormittags 10 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 10. März an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen:
a. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief und dgl.),
b. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. (J. Nr. 444/98.)

Cassel am 3. Februar 1898.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze,
Königl. Depart. Thierarzt, Parkstr. 28a.

93. Der Fußweg in der Rosenau, Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 1016/645, welcher hinter der Wachswaarenfabrik von Carl Rübsam nach den Gärten hinter der Königstraße führt, soll so verlegt werden, daß der Theil, soweit sich das Rübsam'sche Anwesen erstreckt, fortfällt und die Fortsetzung des Weges über das Grundstück, Kartenblatt 3 Parzelle-Nr. 651 gelegt wird.

Auf Antrag der städtischen Behörde bringe ich diese Umänderung gemäß §. 57 des Zuständigkeits-Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb vier Wochen auf dem Polizeibüreau, wo der Lageplan zur Einsicht offen liegt, geltend gemacht werden können. (J. Nr. 529 P.)

Fulda am 5. Februar 1898.

Die Wegepolizeibehörde.
Steffens, Königlicher Landrath.

94. Nachdem die Verlegung des Landweges von Jestädt nach dem Fürstenstein nunmehr ausgeführt ist, wird die neue Strecke hiermit dem Verkehr übergeben.

Gleichzeitig wird gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Einziehung des alten aus dem Landwegebauverbande ausgeschiedenen Landweges angeordnet.

Einsprüche gegen diesen Beschluß sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. (J. Nr. 1228.)

Eschwege am 9. Februar 1898.

Der Königliche Landrath. v. Keudell.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

95. Nachdem die sechsjährige Wahlperiode der nach der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 10. Oktober 1892 gewählten Abgeordneten zum Kommunallandtage für den Regierungsbezirk Cassel ihrem Ende entgegen geht, hat der Landesausschuß gemäß den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 die Zahl der von jedem Kreise des Regierungsbezirks Cassel zu wählenden Kommunal-Landtags-Abgeordneten durch Beschluß vom heutigen Tage in nachstehender Weise festgesetzt:

Laufende Nr.	Regierungsbezirk. Kreise.	Ortsanwesende Civil-Personen am 2. Dezember 1895.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
	Regierungsbezirk Cassel.		
1	Cassel (Stadtkreis)	76 910	bisher 4 Abgeordnete, jetzt 4
2	Cassel (Landkreis)	55 804	" 3 " " 3
3	Eschwege . . .	42 803	" 3 " " 3
4	Fritzlar . . .	26 247	" 2 " " 2
5	Hofgeismar .	36 149	" 2 " " 2
6	Homberg . . .	21 272	" 2 " " 2
7	Melsungen . .	27 477	" 2 " " 2
8	Rotenburg a/F.	29 989	" 2 " " 2
9	Witzenhausen .	29 799	" 2 " " 2
10	Wolfhagen . .	25 194	" 2 " " 2
11	Marburg . . .	47 356	" 3 " " 3
12	Frankenberg .	23 901	" 2 " " 2
13	Kirchhain . .	21 722	" 2 " " 2
14	Ziegenhain . .	32 673	" 2 " " 2
15	Fulda	50 509	" 3 " " 3
16	Hersfeld . . .	31 823	" 2 " " 2
17	Hünfeld . . .	23 274	" 2 " " 2
18	Hanau (Stadtkreis)	25 692	" 2 " " 2
19	Hanau (Landkreis)	42 621	" 2 " " 3
20	Gelnhausen .	42 721	" 3 " " 3
21	Schlüchtern .	28 395	" 2 " " 2
22	Schmalkalden.	34 788	" 2 " " 2
23	Rinteln . . .	43 074	" 3 " " 3
24	Gersfeld . . .	21 318	" 2 " " 2
	zusammen .	841 511	bisher 56, jetzt 57 Abgeordnete.

Indem ich diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Anträge auf Berichtigung vorstehender Feststellung, gemäß §. 10 der Provinzial-Ordnung, innerhalb vier Wochen nach Ausgabe dieser Nummer des Amtsblattes, behufs end-

gültiger Beschlußfassung durch den Landesausschuß, an den Unterzeichneten einzureichen sind. (Nr. 2127.)

Cassel am 12. Februar 1898.

Der Landes-Direktor. Freiherr Riedesel.

96. Das auf den Namen des Paul Semmler unter Vormundschaft seiner Ehefrau, Anna Martha, geb. Holzhauer, zu Altmorschen lautende Sparkassenbuch der hiesigen Sparkasse Nr. 1667 über eine Einlage von 156 Mk. 8 Pf. ist verloren gegangen. Der etwaige Besitzer desselben wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem legitimirten Verlierer ein Duplikat ausgefertigt und ausgehändigt wird.

Spangenberg am 2. Februar 1898.

Die Sparkassen-Verwaltung. v. Koppy.

97. Das auf den Namen der Martha Elisabeth Kuhn zu Grifte lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 21787 über 191 Mark 77 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und der legitimirten Verliererin ein Duplikat-Buch ausgestellt wird.

Gudensberg am 12. Februar 1898.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Kleim. A. Metz. Braun.

Erledigte Stellen.

98. An dem städtischen Schulorganismus zu Ziegenhain ist mit dem 1. April d. J. die Stelle des ersten Lehrers mit einem Rektor, welcher die Rektoratsprüfung bestanden hat, zu besetzen. Es werden demselben diejenigen Dienstobliegenheiten übertragen, welche in der Instruktion für die Rektoren der Stadtschulen (Schulverordnungsblatt Nr. 3 und 4 von 1893) enthalten sind. Außerdem ist derselbe verpflichtet, die Leitung einer höheren Privatschule, deren Errichtung die städtischen Behörden beabsichtigen, unentgeltlich zu übernehmen. Das Diensteinkommen für den Rektor beträgt 1200 Mark Stellengrundgehalt, 600 Mark Grundgehalt als Rektor und 170 Mark Alterszulage. Der Bezug der letzteren regulirt sich nach §. 5 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt, als welche ein besonderes Haus zur Verfügung steht.

Bewerber, welche den Nachweis der abgelegten Rektoratsprüfung, insbesondere auch die Befähigung zur Ertheilung lateinischen und französischen Unterrichts zu erbringen haben, werden ersucht, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse sich bis zum 10. März d. J. bei dem mitunterzeichneten Vorsitzenden des Stadtschulvorstandes, Landrath von Schwertzell hierselbst, schriftlich zu melden. (J. I. Nr. 1080.) Ziegenhain am 7. Februar 1898.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

99. Die Gegenschreiberstelle bei der städtischen Sparkasse hierselbst soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 1000 Mk., die zu stellende Dienstbürgschaft 1500 Mk.

Bewerber wollen sich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten schriftlich melden. (J. Nr. 176.)

Wolfhagen am 2. Februar 1898.

Der Bürgermeister. Wicke.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Hütteroth zum Pfarramtsgehülfen des Superintendenten Schüler zu Oberkaufungen,

der Forstassessor Buße zu Diepholz zum Oberförster zu Niederkalbach,

der Referendar Schmidmann zum Gerichtsassessor,

der Bürgermeister Simon zu Gundhelm, der stellvertretende Bürgermeister Landgrebe zu Hoof und der Hospitals-Inspektor Paulus zu Merxhausen zu Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Gundhelm bezw. Hoof und Merxhausen.

Uebertragen: dem Verwalter der Kreiskasse zu Fulda, Rentmeister Blaß die nebenamtliche Verwaltung der Forstkasse der Oberförstereien Thiergarten, Großenlüder, Giesel und Fulda (mit Ausschluß des Reviertheiles Michelsrombach).

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Hannemann zu Grebenstein an das Landgericht zu Cassel.

Pensionirt: der Forstmeister Cöster zu Niederkalbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

No 6.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung auf den 1. September 1896 und frühere Termine gekündigten und noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Von diesen Obligationen sind die **mit Zinsscheinen bis 1. März 1892** versehenen **auf den 1. September 1888**, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung **gekündigt.**

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Obligationen.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. Nr. 407. über 600 Mark — für den 1. März 1887 gekündigt.

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen — für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1. (gelbe) der Serien I. bis XIII.

Serie I.

Lit. C. Nr. 796. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1892 über 300 Mark. (1. November 1881.

Serie II.

Lit. C. Nr. 248. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1268. über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV.

Lit. E. Nr. 766. über 150 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie VIII.

Lit. D. Nr. 1002. über 300 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie IX.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445. (1. September 1882.)

Serie XII.

Lit. C. Nr. 3733. über 600 Mark. (1. März 1887.)

2. (rosa) der Serie XIV.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 2386. (1. März 1896.)
" 5134. — " —
" 9941. — " —

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 3201. (1. März 1891.)
" 3802. (1. März 1894.)
" 5522. (1. März 1896.)
" 6935. — " —
" 7889. (1. März 1893.)
" 8941. (1. September 1894.)
" 8942. — " —
" 9443. (1. März 1896.)
" 9827. — " —
" 11060. (1. März 1893.)
" 11997. (1. März 1896.)
" 13752. — " —
" 16773. — " —
" 19043. — " —
" 22427. (1. März 1895.)
" 22978. (1. März 1896.)
" 25670. — " —
Nr. 29196. (1. März 1895.)
" 30416. (1. März 1896.)
" 30571. (1. März 1895.)
" 32059. — " —
" 34982. (1. März 1896.)
" 36539. — " —
" 40461. — " —

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 2026. (1. März 1896.)
" 5117. (1. September 1893.)
" 9658. (1. September 1892.)
" 12119. 16015.
" 17550. 21976.
" 22941. 24649.
" 24650. 26046. } (1. März 1896.)
" 26047. 28977.
" 29223. 34284.
" 37074. 37762.
" 45229. (1. März 1895.)

Alle übrigen 3½ %igen Schuldverschreibungen der Serie XIV. sind auf den 1. September 1896 gekündigt.

Diejenigen Schuldverschreibungen der Serie XIV., welche s. Z. auf 3¼ % Zinsen abgestempelt worden sind, müssen, soweit es nicht bereits geschehen ist, noch alsbald gegen neue Schuldverschreibungen der Serie XVIII. bei der Landes-Hauptkasse umgetauscht werden.

3. (weiße) der Serie XVI.

Sämmtliche Schuldverschreibungen, welchen nicht der Stempel aufgedrückt ist: „vom 1. September 1896 ab auf 3¼ % verzinslich abgestempelt", **sind auf den 1. September 1896 gekündigt.**

Die noch nicht abgeholten neuen Zinsscheinbogen zu den **abgestempelten** Schuldverschreibungen sind gegen Vorzeigung der letzteren bei der Landes-Hauptkasse noch alsbald in Empfang zu nehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Amortisation **angemeldet** worden sind.

Abtheilung VIII. C.

Serie XIV. Lit. C. Nr. 11997. Lit. D. Nr. 13694.
Serie XVI. Lit. D. Nr. 17029.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.

Serie A. b. Nr. 286. 1062. 1162. 3198.

„ A. c. Nr. 53. 57.

„ B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5503. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. Nr. 1009. 1123.

„ D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

„ F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783.
„ D. „ 429. 1994.
„ E. „ 757.

„ II. „ A. „ 198.
„ D. „ 138.

„ III. „ B. „ 391.
„ D. „ 1353.

„ IV. „ B. „ 346.
„ C. „ 193.

„ IX. „ B. „ 374.
„ D. „ 1570.
„ E. „ 1117.

„ X. „ D. „ 926. 1687.

„ XI. „ C. „ 1066. 2196.

„ XII. „ B. „ 1221.
„ C. „ 969.

„ XIII. „ B. „ 4197.
„ C. „ 9489.
„ D. „ 14159.

„ XIV. „ B. „ 17057.
„ C. „ 30073. 30183.
„ D. „ 11684.

„ XVI. „ B. „ 5241.
„ C. „ 12875.
„ D. „ 4089. 4090. 4091. 15742. 17648.

Cassel, am 1. Februar 1898.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Lotz.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 23. Februar 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Februar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2443 die Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, vom 5. Februar 1898.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Februar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2444 die Bekanntmachung, betreffend eine V. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 2ten Februar 1898.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. Februar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2445 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 9. Februar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

100. Zusammenstellung

der bis zum 31. Dezember 1897 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

Lfd. Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser	Eisgang oder Eisstand	am	Allgemeiner Ueberschwemmungsstand	Höchster Wasserstand im Jahre 1895	Jahre 1896	Jahre 1897	Bemerkungen.
1	Münden . . .	7,01		18. Januar 1841	3,00	3,70	3,41	3,60	Hauptpegel.
2	Carlshafen . .	7,22		19. Januar 1841	3,50	4,25	3,99	4,28	
3	Höxter	6,59		desgl.	4,00	4,82	4,55	4,85	
4	Lüchtringen . .	5,65		desgl.		4,62	4,48	4,64	
5	Polle	5,70		desgl.		3,48	3,28	3,62	
6	Hameln	6,28		desgl.	3,50	3,88	3,62	3,96	Unterpegel.
7	Fuhlen	5,03		28. Januar 1846		4,12	3,98	4,16	
"	"		5,00	9. Februar 1871					
8	Rinteln	5,41		21. Januar 1841	3,50	4,17	3,96	4,25	
9	Eisbergen . . .	5,806		23. Dezbr. 1870		5,15	5,04	5,22	
"	"		5,60	30. Januar 1861					
10	Blotho		6,78	19. Januar 1841		3,80	3,58	3,98	
11	Minden		6,17	20. Januar 1841	3,25	3,88	3,70	3,93	
12	Petershagen . .	5,18		29. Januar 1846		4,18	4,10	4,20	
"	"		5,65	20. Februar 1871					
13	Schlüsselburg .	5,58		11. März 1881		4,36	4,27	4,43	
"	"		6,06	28. Januar 1891					
14	Nienburg . . .	5,69		21. Januar 1841	4,00	4,84	4,82	4,86	
"	"		5,60	28. Novembr. 1890					
15	Hoya	6,27		11. März 1881	4,00	5,03	4,89	5,05	
"	"		5,74	29. Novembr. 1890					
16	Intschede . . .	4,92		14. März 1861		4,10	4,04	4,16	
17	Baden	4,88		12. März 1881	3,50	4,03	3,92	4,16	
18	Dreye	4,95		13. März 1881		3,49	3,28	3,68	
19	Verden (Aller)	4,24		12. März 1881	3,00	3,18	3,16	3,44	

Hannover am 7. Februar 1898.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung. Ober-Präsident. J. V.: Brunner.

101. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. F. zu 3000 Mark.

Nr. 2. 4. 8. 11. 12. 13. 27. 34. 38. 39. 42. 43. 49. 54. 55. 59. 63. 64. 73. 78. 81. 92. 95. 96. 101. 106. 110.

2) Litt. H. zu 300 Mark.

Nr. 7. 14. 15. 17. 20.

3) Litt. J. zu 75 Mark.

Nr. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I. Nr. 14 bis 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, und K. durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 146/98 II.)

Münster am 12. Februar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

102. In der Anlage wird eine Bekanntmachung des Herrn Finanzministers über das Regulativ für Oelmühlen vom 21. v. Mts., sowie dieses selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 1100.)

Cassel am 15. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

103. Nachstehende Bestimmungen des Herrn Landwirthschaftsministers, welche die durch Ministerialerlaß vom 13. April 1870 ergangenen ersetzen, werden hierdurch zur Kenntniß gebracht. Es wird dabei bemerkt, daß nach der kurhessischen Landgestüt-Ordnung vom 14. November 1827 — §. 4 — die Stutenbedeckung durch Privathengste „gleichviel unter welchem Titel solche geschehen möchte", verboten ist.

Eine Ausnahme hiervon ist nur insofern zulässig, als durch Ministerialreskripte Privathengste in Gegenden, wo die Landbeschäler nicht ausreichen, zugelassen werden können, worüber z. B. der Königliche Herr Landstallmeister zu Dillenburg zu befinden hat. (A. III. 1300.)

Cassel am 14. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Bestimmungen A.
über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

Der Pferdezucht des Landes wird es förderlich sein, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner durch Gewährung zinsfreier Darlehne (bis zum Höchstbetrage von 3300 Mark für den Hengst) zu fördern bemüht sein.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an den Regierungs-Präsidenten und von dort nach zuvoriger Anhörung der betreffenden Landgestüt-Dirigenten, durch das Oberpräsidium an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereines den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei dem Zentralfonds des Ministeriums verfügbar zu machen sind, damit demgemäß mit der endgültigen Bildung des Vereines und dem Pferdeankaufsgeschäfte vorgegangen werden kann. Die Verhandlung zwecks Bildung des Vereines ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B. aufzunehmen.

Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inn- oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit seinem Eigenthümer vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministeriums veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes bis zur Höhe von 3300 Mark

gewähren, sofern und insoweit die verfügbaren Mittel dies gestatten.

3. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder werden durch den Ankauf Eigenthümer des Hengstes, sie haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der bezeichneten Stuten zu benutzen, und ihn hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen gehört.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Muster C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnrestes verlangt werden.

6. Der Verein, bezw. die Vereinsmitglieder haben das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, so lange die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestütverwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder theilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

Muster B.

einer Verhandlung, behufs Bildung eines Pferdezuchtvereines zu . . . .

Verhandelt zu Z. . . . . den . . . . . 18 . . .

Heute traten die nachbenannten Betheiligten zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . aufeinanderfolgenden Jahren

(die Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z.	2 Stuten,
„ H.	1 Stute,
„ A.	3 Stuten,
u. s. w.	
Summa .	00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stutenbedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu bestimmenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereines überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungsverhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereines sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . .
2. B. . . . .
3. C. . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereines den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch als Gesammtschuldner die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte,

gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . . . , übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, oder darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Vereine bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütsverwaltung als auch Seitens des Vereines sich unterwirft, vorgelegt werden.

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Henste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Vereine überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der angemeldeten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt . . . .

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die vereinbarten Tilgungsraten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl vertheilt werden sollen.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituirungsverhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Vereine nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit seine Verfügungsbefugniß nicht zu Gunsten der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses, und der Rundverfügung desselben Ministeriums vom 30. Januar 1898 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X. . . . . , den . . . . 18 . . .

Der Landrath des Kreises.

. . . .

(Unterschrift.)

L. S.

Muster C.

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns

(mit tarifmäßigem Stempel.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu . . . . . . zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehen von . . . . . . Mark, schreibe . . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesammtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . . Mark, schreibe . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . zu . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. Januar 1898 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

. . . .

(Beglaubigung wie oben.)

104. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Münder a. Deister nach Bad Nenndorf angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 472.)

Cassel am 11. Februar 1898.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. Haussonville.

105. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 1466.)

Cassel am 17. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

106. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. die Genehmigung zu der von dem Vorstande des Vereins für Geflügel- und Singvögelzucht zu Hanau bei Gelegenheit der vom 26. bis 28. März d. J. daselbst stattfindenden allgemeinen Geflügel-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von mustergültigem Nutzgeflügel, Tauben, Vögeln, Geräthen, Futter-Automaten und Geflügelbüchern rc. im Gesammtwerthe von 50 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 5000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern beschränkt bleibt.

Die Polizei-Behörden der betreffenden Bezirke wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 1157.)

Cassel am 5. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

107. In dem Orte Bellnhausen im Kreise Marburg ist am 15. Februar in Vereinigung mit der Posthülfsstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. (C. 1320 b.)

Cassel am 16. Februar 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

108. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau sind in dem §. 2 des unterm 2. Juli 1871 Allerhöchst bestätigten Statuts der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse als zweiter Satz die Worte eingeschoben worden:

„Die Zugehörigkeit zur Pfarrreliktenkasse befreit nicht von der vokationsmäßigen Verpflichtung zum Beitritt.“ (Nr. 72 O. R.)

Hanau am 16. Februar 1898.

Die Direktion
der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Sopp. Lamm. C. Fenner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

109. Die nachstehenden

Bedingungen
für den Verkehr mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin:

Die städtische Sparkasse zu Borken tritt mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin in Lombard-, Depositen- und Checkverkehr unter folgenden Bedingungen:

§. 1. Als Grundlage für den Verkehr mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin dienen die von derselben festgesetzten Bedingungen für den Verkehr mit öffentlichen Sparkassen und Kommunalkassen, sowie die dazu erlassene Anweisung für den Checverkehr.

§. 2. Das Checkbuch der Sparkasse ist unter gemeinschaftlichem Verschluß der Sparkassen-Beamten — des Rendanten und Kontroleurs — und des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission aufzubewahren.

§. 3. Die Vollziehung der Checks findet gemeinschaftlich durch den Sparkassen-Rendanten und Kontroleur, sowie den Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission oder dessen Stellvertreter statt, und zwar wie folgt:

Städtische Sparkasse:
Vorsitzender. Rendant. Kontroleur.

Borken am 30. September 1897.

Der Bürgermeister: Der Stadtrath:
W. Müller. L. Mardorf. Wiederhold.
Schumann. Freitag.
A. Hahn. Müller.

Der Bürgerausschuß:
H. Mardorf. Th. Mardorf.
W. Völker. F. Mardorf.
W. Hofmann.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die vorliegenden Bedingungen vom Stadtrath und Bürgerausschuß in

den Sitzungen vom 30. September 1897 unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 beschlossen sind, daß dieselben nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 2. Oktober 1897 bis zum 2. Dezember 1897 zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen haben und daß Einwendungen gegen dieselben nicht erhoben worden sind.

Borken am 3. Dezember 1897.

Der Bürgermeister: W. Müller.

Genehmigt.

Cassel am 9. Februar 1898. (A. IV. 1068.)
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 19. Februar 1898.

Die Verwaltungs-Kommission der städtischen Sparkasse.
W. Müller. Wardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

110. Die Lehrerstelle zu Pötzen soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Entschädigung für Kirchendienst 100 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 5. März d. J. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Herrn Heermann in Fischbeck, einreichen. (Nr. 1425 L. A.) Rinteln am 17. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth.

111. An der dreiklassigen katholischen hiesigen Gemeindeschule soll zu Ostern d. J. ein Elementarlehrer angestellt werden. Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. Die Miethsentschädigung 267, bezw. 400 Mk., die Alterszulagen 200 Mk.

Meldungsgesuchen, denen ein Lebenslauf und die Zeugnisse beizufügen sind, sehen wir binnen drei Wochen entgegen. (J. Nr. 329.)

Marburg am 15. Februar 1898.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

112. An der katholischen Schule in Stadt Soden hiesigen Kreises ist eine Lehrerinstelle zu besetzen. Das Grundgehalt ist auf 900 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage auf 100 Mark festgesetzt.

Bewerberinnen um die Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Schulz in Soden, innerhalb drei Wochen einzureichen. (J. Nr. 1101.) Schlüchtern am 14. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

113. Die erste Lehrerstelle zu Apelern soll vom 1. April d. J. ab mit einem theologisch gebildeten Lehrer, welcher aber das Rektorexamen bestanden haben muß, besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1800 Mk., die Alterszulage 130 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk.

Meldungsgesuche sind bis zum 1. März d. J. an den Lokalschulinspektor, Pfarrer Sommerlath zu Apelern, zu richten. (Nr. 1261 L. A.)

Rinteln am 12. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

114. Die zweite Lehrerstelle zu Röhrkasten soll zum 1. März d. J. besetzt werden.

Es beträgt das Grundgehalt der Stelle 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Miethsentschädigung 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind möglichst umgehend an den Lokalschulinspektor, Pfarrer Schmeißer zu Obernkirchen, einzureichen. (Nr. 1262 L. A.)

Rinteln am 14. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

115. Es wird ein Büreaugehülfe zum baldigen Antritt gesucht. Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche und der bisherigen Beschäftigung sind an den Unterzeichneten zu richten.

Fritzlar im Februar 1898.

Roeldechen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Landgerichtsräthe Backs zu Hildesheim und Băring zu Hannover zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht zu Celle,

der Gerichtsassessor Hahn zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hünfeld,

der Regierungsbaumeister Köster zu Beeskow zum Landesbauinspektor des von Wabern nach Fritzlar verlegten Landesbauamtes,

der Rechtsanwalt Natje aus Burgdorf und der Rechtskandidat Bienhold aus Hannover zu Referendaren unter Ueberweisung derselben an die Amtsgerichte zu Rodenberg bezw. Hess.-Oldendorf,

der Regierungs-Sekretär Neuendorff zu Berlin zum Rentmeister der Kreiskasse Hünfeld.

Versetzt: der Gerichtsassessor Dr. jur. Freiherr von Stein aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel in den zu Cassel,

der Rentmeister Diederich vom 1. April d. J. ab von Hünfeld zur Kreiskasse zu Melsungen.

Verliehen: dem Regierungsrath Delius, Mitglied der Generalkommission zu Cassel, der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 1. März 1898.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **23.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März 1898 zum **1. Juli 1898** zur baaren Einlösung gekündigten **3½prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 434. 439. 461. 478. 480. 485. 496. 501. 503. 505. 507. 510. 512. 519. 532. 533. 539 bis 541. 565. 575. 681. 682. 692. 697. 700. 713 bis 717. 719. 720. 727. 729. 733. 734. 749 bis 751. 760 bis 769. 782 bis 796. 882. 883. 948. 975. **1**084. 99. 103. 145. 166. 174. 175. 330 bis 338. 341. 349. 423. 424. 436. 445. 448. 450. 452. 469. 479. 485. 486. 500. 508. **7**816. 829. 834. 847. 852. 853. 855. 861. 888. 901. 931. 966. 983. 984. **8**000. 8. 15. 19. 27. 36. 38. 42. 51. 55. 61. 90. 98. 101. 121. 131. 132. 138. 139. 153. 167. 175. 176. 195. 218. 224. 227. 237. 251. 266. 276. 282. 284. 287. 306. 324. 326. 331. 338. 342. 350. 358. 367. 370. 379. 380. 382. 403. 432. 445. 451. 458. 463. 478. 486. 487. 493. 495. 499. 564. 586. 597. 601. 712. 715. 728. 741. 743. 752. 758. 766. 770. 785. 788. 800. 809. 810. 822. 825. 826. 833. 847. 870. 874. 875. 896. **62**541. 682. 684. 698 bis 700. 702. 739. 746. 754. 771. 772. 924. 926. 934. 940. 944. 954. 955. 965. 967. 972. **63**020 bis 29. 33 bis 35. 41. 78 bis 81. 107. 125. **65**396. 399. 412. 427 bis 429. 431 bis 435. 482. 491 bis 499. 501 bis 531. **74**445. 467. 469. 472. 479. 500.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr.
= 900 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ **7**743. 753. 754. 762. 764. 765. 771. 772. 792. 799. 801. 802. 807. 809. 817. 820. 824. 825. 830. 835. 846. 858. 860. 869. 876 bis 879. 884. 887. 894. 899. 907. 910. 915. 918. 929. 937. 938. 940. 948. 958. 965. 969. 972. 988. 990. 993. **8**004. 10. 13. 17. 21. 23. 25. 38. 52 bis 54. 67. 70. 78. 79. 81. 85. 88. 89. 163 bis 166. 175. 176. 178. 179. 183. 186. 194. 200. 204. 217. 220. 241. 242. 247 bis 249. 253. 258. 263. 267. 268. 272. 273. 279. 283. 284. 289. 291. 297. **21**386. 389. 418. 420. 426. 429. 430. 434. 436. 450. 452. 464. 465. 611 bis 613. 633. 634. 794. 800. 802. 826. 840 bis 850. 852 bis 856. 858. 860. 866. 962 bis 964. **22**017. 18. 451 bis 454. 464 bis 466. 470. 475. 476. 484. 490. 498. 500. 512. 520. 526. 530. 535. 551. 558 bis 560. 573. 576. 578. 586. 590. 594. 598. 601. 605. 606. 608. 611. 615. 627. 632. 638. 646. 648. 651. 654. 664. 667. 676. 679. 682. 695. 698. 701. 703. 707. 708.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ **1**553. 559. 564. 565. 574. 584. 594. 609. 610. 619. 709. 711. 717. 732. 739. 743. 747. 749. 755. 758. 767. 772. 778. 787. **5**704. 705. 713. 721.

723. 729. 731. 739. 749. 767. 772. 774. 775. 784. 787 bis 789. 793. 795. 802. 805. 809. 810. 817. 832 bis 835. 837. 838. **7**934. 941. 952. 953. 968. 975.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ **6**052 bis 54. 56 bis 58. 69. 71. 76. 84. 86. 87. 89. 92. 95. 96. 99. 108. 111. 112. 117. 120. 125. 128. 137. 140. 143. 144. 148. 153. 155. 164. 167. 172. 177. 183. 186. 188. 193. 195 bis 198. 202 bis 205. 212. 214. 215. 217. 218. 374. 376. 382. 388. 391. 395. 398. 399. 408 bis 410. 413. 416. 419 bis 422. 427. 430. 432. 436. 438. 446. 452. 463. 465. 470. 472.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ **13**704. 707. 713. 732 bis 734. 925. 928. 930. 932. 933. 936. 952. 954. 958. 968 bis 971. 975. 977. 978. 982. 984. 985. 994. 999. **14**000. 8. 11. 13. 14. 20. 27. 38. 40. 56. 58. 63. 66 bis 68. 71. 75 bis 78. 81. 86. 93. 99. 100. 107. 113 bis 116. 118. 120. 122. 125. 129. 131 bis 134. 139. 140. 143. 144. 151 bis 153. 161. 177. 179. 184. 189. 194. 197. 200. 209 bis 211. 216. 219 bis 223. 228. 232. 241. 242. 254. 259. 261. 262. 266. 267. **17**226. 228. 231. 232. 234. 241. 247. 250. 253. 256 bis 258. 260. 267. 268. 270. 274. 278. 280. 281. 286 bis 288. 291 bis 294. 297. 299 bis 302. 304. 305. 314. 317. 320. 321. 323. 332. 335. 337. 341. 347 bis 349. 352. 357. 362. 365. 366. 369. 372. 373. 381 bis 385. 394. 398. 401 bis 403. 410. 414. 416. 418. 419. 422. 424 bis 427. 429. 431. 440. 448. 456. 462. 463. 466. 469. 471 bis 475. 480. 485 bis 488. 497 bis 500. 502. 503. 518.

Summe 200 Stück über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ **5**654. 655. 657. 659. 662 bis 664. 666. 668 bis 671. 673. 675 bis 677. 683. 687. 693. 697. 699. 707. 708. 711. 714. 715. 720. 721. 725. 731. 736. 738. 740 bis 742. 745. 747. 749. 753 bis 755. 761. 767. 768. 770. 772 bis 775. 777. 779 bis 783. 785. 786. 802. 806. 810. 812. 816. 817. 820. 825. 826. 828. 829. 831. 832. 842. 843. 848. 850 bis 852. 855 bis 858. 862 bis 864. 867 bis 872. 874. 877. 879. 881. 887. 889. 892. 893. 895. 901. 905. 907 bis 909. 912. 914 bis 916. 919. 920. 923. 924. 928. 930. 931. 933 bis 935. 937. 945 bis 949. 952. 955 bis 957. 959. 964. 968. 974. 975. 977. 980. 983. 985. 986. 993. 994. 997. 999. **6**000. 2. 3. 6. 9. 13 bis 17. 19. 21. 23 bis 27. 34. 35. 37. 38. 41 bis 43. 47. 48. 51. 56. 60 bis 62. 64. 66. 68 bis 70. 72. 73. 76. 91. 93. 96 bis 98. 105. 107. 109. 114. 116. 119. 123. 126. 128. 130. 133. 134. 137. 138. 146. 152. 154 bis 157. 160. 161. 163. 165. 167. 172. 174. 175. 179. 185. 187. 188. 190. 193. 195 bis 198. 203. 204. 208. 214. 215. 223. 229 bis 237. 239. 242. 243. 245. 248. 251. 253. 254. 262. 263. 266. 268. 269. 273. 275. 282. 285. 292 bis 297. 300 bis 302. 308. 310 bis 313. 315. 317. 321. 322. 325. 327. 328. 330. 331. 335. 338. 339. 343. 345. 347. 348. 350. 354. 355. 361 bis 364. 368. 370. 376. 379. 387. 389. 391 bis 393. 395 bis 399. 402. 406. 413. 417. 421. 433. 438. 441. 445. 447. 449. 450. 452. 454. 459 bis 461. 468. 470. 471. 474. 479. 483. 487. 488. 490 bis 493. 499. 500. 502. 504 bis 506. 514. 515. 517 bis 523. 525. 528. 530 bis 532. 537. 539. 543. 544. 552 bis 554. 556. 561 bis 563. 567. 572. 573. 575. 579 bis 581. 584. 587. 589. 591. 594. 598. 604. 607. 614 bis 617. 620. 623. 624. 626 bis 629. 636 bis 638. 640 bis 643. 650. 652 bis 654. 664 bis 666. 674. 675. 678. 679. 683. 686. 688. 690. 694 bis 696. 700. 703 bis 705. 707. 709. 712. 714. 715. 717. 718. 721. 724. 726 bis 728. 730. 731. 733 bis 735. 739. 742. 750. 753 bis 758. 760. 764. 766. 767. 769. 771. 773. 774. 781. 782. 789. 792 bis 796. 798. 800. 801. 804. 806. 807. 809 bis 812. 816. 820. 822. 827. 832. 833. 836. 837. 847. 850 bis 852. 857. 859. 860. 865. 866. 873 bis 875. 877. 878. 880. 883. 885 bis 887. **46**632 bis 634. 636. 640. 641. 644. 647. 649 bis 651. 653 bis 655. 659. 662. 664. 667. 670. 673. 674. 680. 681. 684 bis 691. 694. 695. 702. 704. 706. 711. 715. 717. 719. 726. 727. 729. 733. 734. 746. 748. 751 bis 753. 756. 758. 760. 761. 764. 766. 767. 770 bis 772. 778. 779. 783. 784. 787. 789. 790. 793. 795. 797. 801. 807. 810 bis 813. 817. 820. 822 bis 824. 827. 828. 830. 835. 839. 840. 842 bis 846. 850 bis 852. 861. 865. 869. 871. 876. 882. 883. 886. 887. 894. 895. 898. 902 bis 904. 908. 910. 953 bis 956. 959 bis 962. 964. 969. 973. 974. 977 bis 979. 981. 984. 990. 993 bis 998. **47**004 bis 9. 11. 19. 93 bis 95. 97. 103. 104. 108. 109. 111. 112. 117. 123 bis 125. 127. 129. 133. 138. 140. 144. 145. 147. 149. 151. 153. 154. 442. 444. 445. 447. 449. 467. 477. 478. 481. 483. 487. 489. 492. 502 bis 506. 510. 513 bis 516. 520. 522 bis 524. 526. 527. 552 bis 554. 557 bis 561. 563. 565. 566. 568. 570 bis 573. 575. 577. 578. 580. 583. 584. 586. 590. 591. 599 bis 601. 604. 606. 608. 611. 615. 619. 621 bis 625. 630. 632 bis 636. 638. 643. 644. 653. 656 bis 658. 660. 666. 667. 671. 672. 674. 675. 677. 682 bis 684. 686. 687. 689. 692 bis 694. 699. 706. 707. 712. 713. 715. 718. 719. 724. 727. 729. 732. 735. 738. 742. 747. 749. 783. 784. 786 bis 791. 796. 799.

802. 819. 832 bis 836. 838. 841. 843. 844. 846. 848. 849. 851. 854. 870. 878. 880. 881. 885. 892 bis 896. 911. 915. 917. 918. 922. 924. 926. 927. 929. 932. 935. 936. 943 bis 945. 948. 951. 952. 954. 955. 992. **48**000. 6. 9 bis 12. 15. 16. 18. 19. 26. 31. 32. 34. 37 bis 39. 41. 43. 45. 46. 48. 50. 53. 58. 68. 69. 71 bis 73. 76. 77. 79. 81 bis 83. 85. 89. 90. 92. 99. 100. 103. 104. 108 bis 110. 114. 116. 119. 122. 126. 130 bis 133. 137. 138. 140. 143. 150. 151. 162. 166. 169. 170. 173. 175 bis 180. 183. 186. 187. 190 bis 192. 196. 197. 201. 203 bis 206. 210. 216. 217. 220. 224. 226 bis 228. 234. 239. 241. 246. 249. 253. 254. 260 bis 262. 271 bis 274. 276. 279. 284. 289. 291. 294. 298. 299. 302. 306 bis 311. 314. 315. 325 bis 328. 330. 334. 342 bis 345. 347. 351. 354. 355. 357. 362. 368. 369. 371 bis 373. 376. 378. 379. 386. 388. 390. 391. 394. 397. 400. 404. 405. **51**788 bis 792. 798. 805. 806. 811 bis 813. 819 bis 821. 823. 826. 830. 832. 833. 835. 840. 841. 849. 851. 853. 854. 856. 858. 859. 862. 865. 866. 868. 869. 871. 872. 879. 882 bis 884. 888. 890. 894. 895. 898. 899. 901. 907. 908. 913. 916. 917. 924 bis 930. 932. 936. 940. 941. 945. 947. 948. 950. 951. 953. 956. 960. 963. 966. 967. 973. 975 bis 977. 987. 988. 993. 994. 998. **52**001. 3 bis 6. 8. 9. 11. 12. 14. 17 bis 19. 24. 30. 34. 35. 37. 41. 44 bis 46. 50. 53 bis 56. 65. 70. 71. 74. 75. 78 bis 80. 83 bis 88. 90. 91. 93 bis 95. 97. 99. 102 bis 104. 106. 108. 113. 115. 117. 118. 123 bis 127. 130. 131. 134 bis 136. 138. 140. 141. 143 bis 145. 147. 150. 156. 157. 163. 165. 175. 177. 181 bis 183. 187. 188. 191 bis 193. 195 bis 197. 200. 203. 204. 209. 455. 458. 460. 462. 465. 470. 475. 479 bis 481. 485. 487. 492. 495 bis 497. 499 bis 501. 503 bis 508. 519 bis 521. 523. 526 bis 528. 530. 534. 536. 537. 539. 540. 545. 549 bis 551. 554. 559 bis 561. 565 bis 567. 572. 574. 576. 578. 579. 588. 591. 595. 596. 598. 600. 602. 603. 607. 609 bis 611. 613 bis 615. 626. 627. 631 bis 633. 636. 638. 639. 641. 643. 649. 652. 653. 655. 659. 675. 678 bis 685. 688. 691. 692. 694 bis 696. 698. 701. 702. 710. 714. 715. 717. 718. 722. 724. 725. 729. 730. 733. 735. 742. 744. 750 bis 753. 756. 757. 760. 761. 763 bis 766. 771. 772. 776. 778. 781. 784. 786. 789. 793. 797. 802. 805. 807 bis 809. 811. 813. 814. 817. 822 bis 827. 832. 833. 837. 844. 849 bis 851. 853. 856 bis 860. 864. 866. 870. 871. 873 bis 876. 880. 882. 885. 886. 893. 894. 896. 897. 901. 905 bis 908. 912 bis 916. 918 bis 920. 922. 926. 928 bis 930. 932. 935. 937. 939. 947. 951 bis 953. 957. 959. 961. 962. 964. 965. 967. 969. 974. 975. 980. 981. 983. 993 bis 995. 997 bis 999. **53**001. 4. 9. 10. 12. 19. 25. 27 bis 29. 33. 35. 37. 38. 51. 54. 57 bis 75. 81. 82. 85. 92. 94. 95. 99 bis 102. 104. 106. 108 bis 110. 112. 115. 118. 123 bis 125. 129. 132. 135. 138. 141. 143. 150. 151. 153 bis 155. 158 bis 164. 166. 167. 169 bis 172. 408. 409. 413. 416. 421. 423. 425 bis 427. 430. 434. 435. 438. 442. **119**178. 180. 182. 185. 191. 196. 197. 201. 205. 206. 211. 213 bis 216. 218. 219. 221. 223 bis 225. 228. 229. 233. 240. 242. 244. 245. 247. 250. 251. 254. 297. 301. 302. 310. 314. 319. 320. 322. 324. 329. 330. 332. 335. 337 bis 339. 342 bis 344. 346. 348. 350. 351. 353. 355. 356. 360. 365 bis 367. 372. 374. 375. 377. 378. 380. 383 bis 385. 392. 393. 398. 399. 401. 402. 404. 407 bis 410. 420 bis 423. 425 bis 427. 429. 431. 432. 434 bis 436. 438. 447. 449. 454 bis 457. 467 bis 470. 473. 483. 485. 487. 488. 492 bis 494. 496. 497. 499 bis 501. 506 bis 509. 512. 514. 515. 518. 520. 524. 526. 527. 529. 539. 541. 542. 545 bis 547. 549. 561. 562. 564. 568. 573. 578. 584 bis 586. 588. 589. 591. 593. 598. 602. 603. 607 bis 609. 611. 613. 615. 616. 618. 619. 622. 624. 626. 627. 629. 631. 639. 640. 642 bis 645. 648. 654. 655. 658. 659. 661 bis 663. 665. 667. 672. 677. 679. 680. 682. 688. 689. 694. 697 bis 699. 702. 703. 707 bis 711. 713. 730. 731. 733. 735. 738. 739. 741. 742. 744. 746 bis 748. 758. 760. 761. 763. 765. 767. 771. 772. 774. 776. 785. 790 bis 794. 798. 800. 802. 806. 809. 813 bis 815. 820. 822. 827. 833. 834. 837. 839. 843. 845. 849. 852. 862. 866. 867. **120**106 bis 108. 111. 116. 125. 126. 135. 137. 138. 155. 157 bis 161. 163. 166. 168. 169. 171 bis 175. 177. 181. 184 bis 188. 191 bis 194. 196. 199. 201. 202. 204. 206 bis 211. 214. 218 bis 221. 225. 226. 231 bis 233. 235. 240. 241. 250. 256. 257. 259. 260. 263. 268. 269. 271. 275. 276. 279. 282 bis 284. 289. 291. 293. 300. 305. 308. 309. 311. 314 bis 328. 330. 331. 333. 334. 340. 343. 344. 349 bis 351. 353. 357. 358. 361. 362. 364. 365. 370. 371. 380. 382. 383. 386 bis 388. 391 bis 394. 396 bis 398. 404. 406. 409. 414. 415. 417 bis 420. 424. 425. 428. 431. 436. 440. 444. 447 bis 449. 459. 467 bis 469. 472. 474. 479. 480. 488. 493. 497. 505. 507 bis 509. 512 bis 515. 519 bis 521. 524. 526. 529. 531 bis 533. 535. 536. 541. 545. 547. 550. **137**048. 50. 57. 58. 62. 63. 65. 69 bis 72. 76. 77. 79. 82. 83. 85. 86. 91 bis 93. 95. 97. 98. 101. 104. 115. 119. 122. 123. 127. 132. 135. 138. 139. 141. 143. 145. 147. 152. 161. 164. 165. 168. 169. 172 bis 174. 183 bis 185. 188. 192. 196 bis 198. 482. 484. 489. 490. 496. 498 bis 502. 504 bis 506. 508 bis 511. 514 bis 517. 521. 523. 526 bis 528. 530 bis 534. 543. 544. 548. 550. 551. 553. 556. 557. 564. 565. 567 bis 571. 573 bis 576. 578. 582. 585. 589. 591. 592. 594. 596. 600 bis 602. 605. 610. 612. 618. 621. 624. 626. 632. 634. 635. 637. 638. 643. 645. 647. 650. 651. 654 bis 656. 658. 661. 662. 664. 666 bis 671. 673. 675 bis 677. 685 bis 688. 690. 692. 693. 695 bis 697. 700. 704. 705. 946. 948. 951. 952. 954. 956. 958. 959. 963. 965 bis 967. 970. 972. 974 bis 976. 981. 983. 988.

990 bis 993. 998. 999. **138**001. 3. 5. 7 bis 10. 15. 16. 19 bis 21. 26 bis 28. 32. 35. 38. 39. 42. 45. 50. 51. 53. 54. 61. 62. 64 bis 66. 72. 74. 75. 81. 84. 88. 91. 97 bis 106. 108. 113. 116. 121 bis 123. 127. 128. 133 bis 135. 139. 144. 145. 148. 151 bis 155. 158. 161. 169. 185. 188. 194. 195. 199 bis 205. 208. 210. 212 bis 214. 217. 219. 229 bis 231. 233. 234. 237. 238. 242. 243. 245. 248. 250. 251. 257 bis 259. 261. 262. 268. 270. 275. 276. 279. 281 bis 283. 289. 300. 301. 303 bis 305. 309 bis 312. 320. 322. 327. 332. 333. 340. 343. 347. 348. 351. 356. 362 bis 364. 366. 367. 370. 374. 377. 380. 381. 383. 386. 387. 389. 392. 395. 398 bis 400. 404. 406 bis 412. 415. 417. 424. 425. 440. 441. 443. 444. 446. 452. 454. 456. 461. 463. 464. 467. 471. 473. 475. 481. 483. 489. 490. 498. 501 bis 504. 508. 513. 516. 518 bis 521. 524. 528 bis 531. 534. 540. 541. 544. 545. 548. 550. 552 bis 554. 561. 565 bis 567. 569 bis 573. 575. 585 bis 589. 591 bis 594. 596 bis 601. 603. 604. 607. 608. 610. 615 bis 617. 619. 623. 628 bis 632. 634. 635. 637. 638. 640. 642. 651. 652. 654 bis 656. 659. **139**134. 139. 140. 143 bis 145. 151. 152. 156. 163. 166. 167. 169 bis 172. 175 bis 177. 179. 185. 188 bis 190. 198. 200 bis 202. 209. 212. 214. 216. 220 bis 223. 225 bis 229. 231. 232. 236. 238. 240. **173**658. 660. 664. 666 bis 669. 672. 674. 675. 678. 680. 681. 684. 685. 688. 690 bis 693. 697. 698. 702 bis 706. 708. 709. 713. 714. 716. 720. 723. 725. 727. 733. 735 bis 737. 745 bis 751. 753. 761. 765. 766. 773. 778 bis 781. 783. 784. 786. 789 bis 791. **184**078. 80. 89. 93. 95. 96. 101 bis 103. 105. 109. 120 bis 122. 128. 138. 139. 142 bis 144. 146 bis 148. 151. 153. 157. 160. 161. 163. 165. 167 bis 169. 171. 174 bis 177. 181. 182. 188 bis 190. 193. 194. 198. 199. 202. 205. 208. 213. 214. 218. 224. 226. 229. 232. 233. 237. 238. 453. 458. 460 bis 465. 469. 471. 473 bis 477. 482. 484. 488 bis 491. 496 bis 498. 501. 502. 505 bis 508. 510 bis 513. 515. 518. 522 bis 524. 526. 527. 535 bis 538. 540. 543 bis 546. 549. 550. 552. 554. 556. 559. 561. 563 bis 565. 567. 568. 570 bis 574. 578. 581. 582. 585 bis 593. 596. 598. 601. 608. 611 bis 615. 617 bis 622. 624. 629. 633. 635. 638. 641. 643. 645 bis 647. 649. 654. 655. 657 bis 665. 668. 671 bis 673. 675. 676. 679. 680. 683. 686 bis 689. 691. 693 bis 695. 992 bis 994. **185**000. 1. 4 bis 12. 17 bis 19. 21. 22. 26. 28. 30. 33. 35. 39. 40. 42. 43. 46. 48 bis 50. 60. 61. 67. 71. 72. 74 bis 76. 78. 80. 82. 83. 86. 88. 89. 93. 94. 97. 101. 103. 104. 106. 107. 110. 116. 121. 123 bis 127. 376. 384. 387. 388. 390. 394. 397. 400. 406. 408. 409. 413. 415 bis 417. 421 bis 423. 440. 442 bis 444. 450. 452. 455. 456. 459. 461. 464. 465. 473. 475. 476. 478. 482. 483. 490. 493 bis 495. 498 bis 500. 502. 504. 506. 509. 511. 514. 515. 517. 519. 520. 523. 524. 528. 529. 532 bis 534. 538. 547. 554. 560 bis 565. 567 bis 569. 577. 579. 582. 584. 587. 588. 590. 601. 608. 610 bis 612. 615. 616. 619. 621. 625. 626. 630. 631. 633 bis 635. 641. 642. 644. 647. 651 bis 653. 656. 657. 660. 665. 669. 675. 677. 678. 681. 683. 685. 691. 694. 697 bis 700. 706. 709. 710. 713. 714. 716. 718. 720. 721. 724. 727. 732. 734. 736. 753. 756. 757. **186**011. 13. 14. 16. 17. 19. 21. 23 bis 27. 29. 33. 35 bis 45. 47. 48. 53. 55. 56. 58. 64. 67 bis 69. 76. 80. 82. 85. 88. 91. 96. 98. 101. 104. 112. 113. 126 bis 128. 130. 133 bis 135. 138. 139. 144. 145. 150. 151. 153. 161 bis 163. 166. 167. 172. 173. 176. 178. 182. 188. 191 bis 193. 208. 210. 215 bis 217. 220. 224. 225. 227 bis 229. 231. 234 bis 236. 239. 243. 250. 253 bis 256. 259 bis 269. **189**539. 541 bis 544. 546. 547. 554 bis 558. 563. 568. 573. 576. 579. 588. 591. 593. 594. 596. 597. 599. 600. 602. 603. 605. 606. 609 bis 612. 614. 618. 625. 626. 628. 630. 639 bis 641. 645. 646. 650. 651. 657. 658. 662. 664. 666. 667. 669 bis 671. 676. 677. 680. 681. 683. 686. 688. 690 bis 694. 697 bis 699. 706 bis 710. 712. 713. 715. 717. 720. 722. 725. 726. 728 bis 730. 734. 735. 737 bis 740. 742. 744. 746. 747. 751. 757 bis 759. 762. 765. 775. 779. 782. 798. 803. 804. 807 bis 812. 826 bis 829. 833. 834. 836. 839. 841. 843. 844. 846. 850. 855. 858. 860 bis 862. 864. 865. 868 bis 870. 873 bis 879. 881 bis 883. 888. 889. 891. 896. 897. 903. 907. 910 bis 912. 914 bis 917. 921 bis 929. 943. 946. 947. 949. 950. 953. 965. 966. 968. 970. 971. 975 bis 978. 980. 982. 985. 986. 989. 990. 993 bis 995. 997. **190**005. 11. 12. 15. 17. 18. 20. 22. 24. 25. 34. 36. 37. 39 bis 47. 49 bis 51. 54. 57. 61 bis 63. 66. 67. 69. 71. 73. 79. 88 bis 90. 92. 94 bis 96. 99 bis 101. 105 bis 107. 109. 110. 112. 116. 118 bis 121. 123. 127. 132. 135. 139 bis 143. 153. 154. 156. 160. 167. 169. 173. 174. 179. 180. 183 bis 185. 189. 191. 192. 194. 195. 198. 204. 210. 216. 218. 220. 222. 225. 226. 233 bis 235. 237. 238. 241. 243 bis 245. 249 bis 251. 254. 257. 259. 266. 268. 270 bis 273. 275. 281. 282. 288. 292. 294 bis 296. 301. 302. 324. 327. 330. 335 bis 339. 341 bis 344. 349. 350. 356. 359 bis 367. 373. 374. 378. 380. 383. 388. 397. 399. 403. 404. 411. 416. 417. 421. 423 bis 425. 427. 429. 431. 433. 435. 441. 442. 444. 445. 447. 450. 454. 455. 457. 460. 462. 464. 466. 468. 474. 482 bis 488. 492. 495. 498. 501 bis 509. 511 bis 513. 515 bis 518. 520. 523 bis 526. 532. 534. 537. 538. 541 bis 543. 548. 551. 552. 554. 560. 561. 566 bis 571. 574. 575. 578 bis 580. 584 bis 586. 596. 597. 599. 600. 606 bis 608. 611. 614. 615. 867. 868. 871. 872. 875. 879. 882. 883. 886 bis 891. 893. 894. 897. 899 bis 901. 912. 915. 919. 922. 923. 925. 927 bis 929. 938 bis 940. 942. 947. 949 bis 951. 956. 957. 967. 970 bis 972. 974. 976. 977. 982 bis 987. **210**380. 381. 383. 384. 386. 388. 391. 394. 396.

398. 402 bis 405. 407. 411. 415. 416. 420. 427. 432. 434. 436 bis 439. 443. 444. 446. 448. 450. 452 bis 454. 457 bis 459. 462. 464. 465. 467. 468. 471. 475. 485. 487 bis 489. 491. 494 bis 497. 501. 506 bis 509. 512. 514. 515. 517. 520 bis 525. 528. 529. 533 bis 535. 538. 539. 542. 551. 553. 558. 559. 562. 565. 567. 570. 573. 575. 578. 579. 583. 585. 586. 591. 593 bis 595. 598. 599. 601. 603. 604. 606. 608. 610. 614. 615. 617. 620. 622. 625. 628 bis 630. 632. 636. 639. 640. 644. 646 bis 648. 650. 653. 654. 656. 659 bis 661. 664 bis 666. 669. 671. 672. 676. 677. 682. 683. 685. 686. 689. 690. 694. 698. 701. 702. 708. 710. 711. 714. 724 bis 727. 729. 731. 732. 740. 742. 746 bis 748. 752. 753. 768. 769. 774. 779. 783. 785. 789. 791. 792. 795. 796. 798. 799. 803. 805. 807. 809. 811. 814. 815. 817. 821. 822. 827. 830. 831. 833. 840. 842. 845. 847. 848. 852. 855. 856. 859. 865. 868. 871. 872. 874. 876. 877. 879. 881. 882. 885. 889. 890. 893. 896. 900. 901. 903 bis 905. 907. 916. 917. 919. 928. 929. 935. 937. 939. 940. 943 bis 945. 947. 950. 951. 954. 956. 959 bis 962. 965. 978 bis 980. 984. 986. 991. 995 bis 997. 999. **211**002. 5. 10. 12 bis 14. 17. 23. 26. 27. 29. 30. 37 bis 39. 41. 51. 58. 60. 64. 65. 72. 75. 80. 85. 87. 93. 95. 99. 104. 106. 115. 118. 120. 125 bis 127. 134. 136. 146. 147. 149. 157. 159. 161. 166. 168 bis 173. 180. 181. 184. 185. 194 bis 196. 201. 202. 205. 209. 211. 212. 216 bis 222. 224. 226. 228. 229. 231. 235 bis 243. 247. 248. 254 bis 258. 260. 263. 265. 267. 269. 270. 272 bis 274. 276 bis 278. 280 bis 282. 288. 291. 294. 298. 300. 301. 303 bis 305. 307. 308. 319. 323. 325 bis 327. 334. 335. 340. 342. 343. 347. 353. 355. 359. 360. 363. 364. 367. 370. 371. 373. 375. 376. 378 bis 380. 385. 388 bis 391. 393 bis 395. 397. 400 bis 403. 405. 406. 409. 410. 412. 414 bis 421. 423. 426. 430. 432. 433. 435 bis 437. 439 bis 442. 445. 447. 449. 452 bis 455. 459. 460. 462. 463. 466. 469. 472. 474 bis 478. 481. 483. 485. 490. 492. 497. 504. 505. 508. 509. 512. 513. 515 bis 517. 520 bis 522. 525. 526. 528 bis 531. 533. 540. 541. 543. 547. 549. 552. 555. 556. 558. 559. 561. 565. 569. 571. 574. 576. 578. 582. 584 bis 586.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **1**308. 310. 312. 314. 315. 318 bis 320. 322 bis 324. 326. 328 bis 340. 343. 345 bis 348. 498 bis 515. 517. 520. 521. 524 bis 528. 531 bis 533. 536. 537. 541. 542. 547. 548. 550 bis 553. 555 bis 562. 564 bis 573. 643 bis 649. 652 bis 658. 660. 661. 664 bis 674. 676 bis 686. 688 bis 691. 695 bis 706. 708 bis 710. 715 716. 719 bis 722. 725. 727 bis 739. 741 bis 745. 747. 748. 750 bis 754. 756 bis 758. 762. 766 bis 770. 772. 773. 775. 778. 779. 781 bis 783. 790 bis 792. 796. 797. 800 bis 804. 806. 808 bis 813. 815 bis 818. 820. 822. 824 bis 830. 832. 835 bis 840. 842. 843. 845. 847 bis 854. 856. 859. **2**014. 16 bis 19. 21 bis 23. 25 bis 28. 30. 32. 34. 35. 37. 38. 41 bis 44. 46 bis 49. 51. 52. 54 bis 58. 60 bis 63. 65 bis 69. 71 bis 73. 75. 76. 79. 81 bis 84. 87. 88. 233 bis 243. 245. 246. 249 bis 251. 253. 254. 256. 257. 261 bis 263. 267. 268. 270 bis 279. 281 bis 283. 285. 287. 289. 291 bis 293. 296. 297. 299 bis 302. 304. 305. 307. 308. 310 bis 312. 314. 316 bis 318. 320 bis 325. 327 bis 329. 331. 333. 334. 338 bis 348. 353 bis 356. 358 bis 366. 368 bis 371. 373. 374. 377. 379 bis 389. 394. 395. 397 bis 401. 404 bis 406. 408 bis 410. 413 bis 416. 418. 422. 424. 426 bis 430. 432. 434 bis 440. 444 bis 449. 451 bis 456. 458 bis 460. 462. 463. 465. 467. 469. 470. 472 bis 475. 477 bis 483. 485. 487. 488. 490 bis 497. 499 bis 502. 504 bis 510. 512. **20**690 bis 694. 696 bis 698. 701. 702. 838. 841. 842. 845. 846. 848. 850 bis 853. 859 bis 865. 867 bis 876. 878 bis 880. 882. 884 bis 892. 894 bis 897. 899. 902 bis 917. 919 bis 921. 923 bis 928. 930. 931. 933. 934. 937. 939 bis 943. 948 bis 952. 954 bis 964. 966 bis 968. 970 bis 976. 978. 979. 981 bis 988. 990. 994 bis 996. 998. 999. **21**000 bis 3. 5. 6. 8. 10 bis 14. 16 bis 18. 21 bis 23. 25 bis 33. 35. 36. 38 bis 41. 43. 44. 47 bis 49. 51 bis 53. 56 bis 60. 63. 65 bis 68. 70. 71. 73 bis 76. 78 bis 88. 90. 91. 93. 95 bis 97. 99 bis 104. 107. 109 bis 111. 114 bis 123. 126. 128 bis 139. 141 bis 144. 146 bis 148. 150. 152 bis 154. 157 bis 161. 163. 165 bis 169. 171 bis 173. 175 bis 179. 181. 184. 185. 188. 190. 191. 193 bis 199. 269 bis 274. 276 bis 278. 280 bis 291. 293. 294. 296 bis 301. 305 bis 318. 321 bis 325. 327 bis 333. 335. 336. 413 bis 415. 418 bis 462. 540. 541. 544. 546. 548. 549. 551 bis 557. 560. 561. 564. 565. 567. 568. 571 bis 574. 576. 578. 580. 581. 583. 584. 586 bis 591. 593. 595 bis 599. 602 bis 607. 611 bis 613. 615 bis 620. 623 bis 629. 631 bis 634. 636 bis 646. 648 bis 653. 655. 656. 659 bis 662. 666 bis 670. 672. 674 bis 678. 680 bis 688. 690 bis 692. **24**207 bis 217. 219. 220. 222. 223. 225. 226. 229. 231. 233 bis 238. 240 bis 248. 250. 252 bis 259. 261 bis 263. 270 bis 275. 278 bis 281. 283. 287 bis 291. 294. 295. 297 bis 300. 302 bis 304. 307 bis 309. 311 bis 313. 316. 318. 319. 323. 326. 327. 463. 464. 466. 468. 470 bis 472. 474. 475. 482. 484 bis 487. 489. 495 bis 503. 506. 507. 509. 510. 512 514. 515. 518. 520. 523. 526. 528. 529. 531 bis 537. 539. 541. 542. 544. 546 bis 548. 550. 552 553. 555 bis 558. 564 bis 571. 573 bis 578. 580 582. 586. 592 bis 612. 766. 767. 769. 771. 772 774 bis 780. 782. 784 bis 790. 792. 793. 797 bis

800. 802 bis 806. 808 bis 810. 812. 813. 815. 816. 818 bis 822. 824. 826 bis 835. 909. 911 bis 920. 922 bis 927. 929 bis 934. 936. 938. 941. 944. 946 bis 953. 955. 956. 958 bis 960. 962 bis 970. 973. 976. **25**333. 337 bis 341. 343 bis 348. 351 bis 356. 358 bis 361. 364. 365. 367. 370 bis 376. 378. 379. 381. 383 bis 385. 387. 389 bis 397. 401 bis 403. 405 bis 421. 425. 429. 432 bis 434. 436. 438. 440 bis 443. 449 bis 455. 457 bis 469. 471. 473 bis 478. 480. 483 bis 487. 489 bis 507. 509 bis 514. 516 bis 518. 520 bis 523. 525. 527 bis 531. 533 bis 536. 539. 540. 544 bis 547. 549 bis 552. 554. 556 bis 562. 564 bis 570. 572 bis 584. 586. 587. 589 bis 593. 595. 596. 750 bis 757. 759 bis 764. 766.

Summe 1500 Stück über 75 000 Rthlr.
= 225 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1**393 bis 401. 403 bis 408. 410. 412. 413. 415 bis 418. 421 bis 423. 425. 426. 430 bis 434. 436 bis 440. 442. 443. 445 bis 449. 453 bis 472. 474. 475. 477 bis 479. 481. 482. 484. 485. 487. 490. 491. 494. 500. 503 bis 511. 514 bis 516. 518 bis 521. 524 bis 532. 534. 535. 537 bis 542. 544 bis 554. 556 bis 558. 560. 563. 564. 567. 569. 571. 575 bis 589. 591 bis 593. 596 bis 598. 600 bis 605. 607 bis 612. 614 bis 617. 619. 620. 624 bis 626. 628 bis 630. 765. 767 bis 781. 783 bis 785. 787 bis 791. **7**502 bis 505. 507 bis 519. 521 bis 526. 535 bis 538. 541 bis 543. 547 bis 549. 551 bis 553. 555 bis 558. 560. 562 bis 567. 570 bis 572. 574. 576. 579. 581. 583 bis 585. 587 bis 595. 868 bis 874. 876. 877. 879 bis 881. 883. 885 bis 887. 889. 891. 892. 898. 901 bis 905. 908. 910. 914. 916 bis 918. 921. 923. 925 bis 933. 935 bis 940. 942 bis 948. 950. 951. 953 bis 955. 957. 960. 962. 964. 965. 968. 970. 971. 973 bis 977. 980 bis 989. 991. 992. 994 bis 999. **8**000 bis 2. 4 bis 7. 10. 11. 13 bis 16. 18. 20 bis 22. 25 bis 27. 29. 30. 33 bis 40. 46 bis 50. 52. 55. 57. 58. 60. 64. 65. **9**620 bis 635. 637 bis 639. 641. 642. 644 bis 656. 658. 659. 661. 662. 664. 667. 668. 670 bis 692. 694. 696. 698. 966 bis 979. 981 bis 983. 985 bis 990. 992 bis 998. **10**000 bis 2. 5 bis 8. 10. 12. 14 bis 22. 26 bis 36. 38. 39. 41. 44. 46 bis 49. 51. 53. 57 bis 59. 61 bis 63. 65. 68. 70 bis 74. 76. 77. 80 bis 83. 86. 87. 91 bis 94. 96. 98. 100. 101. 250 bis 256. 259. 260. 263 bis 265. 270 bis 276. 278 bis 282. 286 bis 290. 292. 293. 295 bis 302. 304 bis 308. 312 bis 318. 321 bis 331. 334 bis 337. 342. 345. 349. 352. 354. 356. 358. 360 bis 362. 364. 366 bis 370. 372 bis 374. 376. 377. 379 bis 385. 387. 389. 391. 392. 394 bis 396. 398 bis 403. 405 bis 408. 410. 413. 414. 416 bis 419. 421 bis 424. 426. 427. 430. 432. 433. 435 bis 451. 453 bis 456. 458 bis 464. 466 bis 473. 475. 477. 480 bis 482. 484. 489. 490. 493. 494. 496. 498. 499. 501 bis 506. 508. 509. 511 bis 514. 516 bis 522. 524. 526. 527. 529 bis 534. 536. 537. 540 bis 542. 544. 546 bis 553. 555 bis 558. 561 bis 563. 565 bis 574. **14**197. 200. 202 bis 207. 211 bis 214. 219 bis 233. 235. 236. 238 bis 243. 246 bis 250. 252 bis 256. 261. 263. 266. 270. 272. 274 bis 279. 281 bis 283. 285. 286. 288. 290. 291. 293 bis 300. 302 bis 304. 306. 308. 310. 311. 313 bis 316. 318. 320 bis 323. 325 bis 332. 334 bis 340. 342. 345 bis 347. 350 bis 356. 358. 361. 362. 364 bis 367. 369 bis 374. 376 bis 381. 383. 385 bis 387. 389. 391 bis 397. 399 bis 405. 407. 408. 410 bis 413. 415. 416. 418 bis 425. 428 bis 438. 440 bis 450. 452 bis 457. 459. 460. 462. 464. **24**624 bis 627. 629 bis 632. 635 bis 637. 640 bis 644. 646 bis 654. 656 bis 664. 666 bis 668. 675 bis 679. 681. 682. 685 bis 689. 691. 692. 694. 696 bis 700. 703 bis 707. 709 bis 711. 713 bis 723. 725. 726. 728. 730 bis 732. 734. 735. 738 bis 741. 744 bis 755. 757 bis 760. 762. 764. 766. 771 bis 776. 779 bis 788. 790 bis 796. 798 bis 800. 809. 810. 812. 816 bis 822. 824 bis 864. 882 bis 884. 886 bis 891. 893 bis 895. 897 bis 900. **35**684 bis 686. 690. 691. 695 bis 700. 702 bis 704. 706. 707. 709. 710. 712 bis 720. 722 bis 724. 728. 730. 731. 734. 736. 737. 740 bis 743. 747. 749 bis 752. 754 bis 760. 762 bis 768. 770 bis 778. 780. 781. 783 bis 785. 787 bis 789. 791 bis 795. 797. 801. 804. 806 bis 814. 816 bis 820. **36**099. 100. 101. 104. 106 bis 112. 115. 117. 119. 120. 122 bis 126. 129. 130. 133 bis 140. 144 bis 148. 150 bis 156. 159 bis 162. 166. 167. 170 bis 174. 176 bis 178. 183. 185 bis 187. 191 bis 195. 197 bis 202. 204. 205. 208 bis 211. 214. 343 bis 345. 351. 356. 357. 359 bis 362. 366. 368. 370. 371. 373. 376 bis 378. 659 bis 661. 663. 665. 667. **39**190. 192. 193. 195. 196. 199 bis 205. 209 bis 211. 214 bis 220. 222. 224 bis 226. 228. 230 bis 234. 237 bis 241. 243 bis 253. 255 bis 258. 260 bis 262. 265 bis 268. 270. 272 bis 279. 281. 283 bis 287. 289. 291. 292. 294 bis 296. 598. 603 bis 607. 610. 614 bis 620. 622. 623. 625. 626. 630 bis 632. 634. 636 bis 639. 641 bis 646. 648 bis 650. 653. 655. 656. 658 bis 661. 664. 666 bis 677. 679 bis 684. 686 bis 689. 692. 694. 695. 697 bis 702. 704 bis 707. 709. 711 bis 713. 715. 716. 718 bis 724. 726 bis 731. 735 bis 737. 739 bis 741. 745 bis 749. 751 bis 753. 755 bis 757. 760 bis 763. 765. 767. **43**104. 105. 107. 109 bis 116. 118 bis 123. 128. 129. 131. 132. 134. 135. 137. 139 bis 147. 150. 151. 153. 154. 156 bis 161. 164 bis 170. 172 bis 178. 180. 182. 183. 186 bis 190. 192 bis 198. 201. 203 bis 205. 207. 208. 210 bis 219. 361 bis 363. 365 bis 368. 371. 372. 374. 375. 377 bis 386. 392 bis 398. 403. 404. 406 bis 409.

412. 413. 415 bis 429. 435. 437 bis 440. 442. 443. 446. 448 bis 451. 453 bis 466. 468 bis 474. 476 bis 478. 480. 481. 484. 488 bis 498. 635 bis 637. 639 bis 641. 644 bis 647. **48**176 bis 178. 180 bis 183. 185. 187. 188. 190. 192 bis 199. 468 bis 475. 477 bis 483. 486 bis 490. 492 bis 494. 496 bis 498. 500 bis 503. 506. 508 bis 511. 513 bis 516. 518. 520 bis 525. 527. 529. 531. 532. 534 bis 536. 538. 540. 541. 543 bis 545. 549. 551. 552. 554 bis 557. 559. 560. 562. 564. 566 bis 568. 572. 573. 576. 580 bis 583. 585. 587. 589 bis 595. 597 bis 599. 601 bis 604. 739 bis 742. 744. 747 bis 754. 757. 759. 761. 762. 766. 767. 770. 772. 774. 777 bis 783. 785. 786. 788 bis 792. 794 bis 800. 802 bis 805. 807 bis 809. 813. 814. 816 bis 821. 824. 828. 830. 832. 833. 835 bis 844. 847 bis 852. 856. 857. 859. 861. 862. 864. **58**842. 844. 845. 848 bis 850. 853 bis 857. 859 bis 869. 871 bis 877. 879. 881 bis 884. 886. 887. 889 bis 895. 897 bis 908. 910 bis 918. 920. 922. 924. 925. 927 bis 929. 931. 933 bis 939. 941 bis 949. 951 bis 953. 955 bis 957. 959 bis 962. 964. 965. 968. 969. 972. 974. 976. 977. 979. 980. 982. 984. 989. 990. 992. 993. 995. 996. 998. 999. **59**002. 5. 8. 9. 12. 13. 15 bis 19. 21 bis 26. 28. 32 bis 41. 44 bis 50. 52 bis 60. 63 bis 77. 80 bis 85. 87. 88. 90. 92. 94 bis 99. 102. 103. 105 bis 107. 109. **60**342 bis 349. 351 bis 353. 356. **64**061. 62. 64. 66 bis 74. 76. 78. 82. 83. 283 bis 286. 288 bis 290. 292 bis 297. 299 bis 301. 303. 305 bis 311. 314 bis 316. 318 bis 325. 327 bis 332. 334. 335. 337 bis 339. 342. 345 bis 347. 349. 350. 352 bis 355. **69**027 bis 29.

Summe 2284 Stück über 57 100 Rthlr.
= 171 300 Mark.

Wiederholung.

Lit.		Stück		zu			über	
Lit.	A.	300	Stück	zu	1000	Rthlr.	über 300 000	Rthlr.
»	B.	200	»	»	500	»	» 100 000	»
»	C.	60	»	»	400	»	» 24 000	»
»	D.	80	»	»	300	»	» 24 000	»
»	E.	200	»	»	200	»	» 40 000	»
»	F.	4 000	»	»	100	»	» 400 000	»
»	G.	1 500	»	»	50	»	» 75 000	»
»	H.	2 284	»	»	25	»	» 57 100	»

Summe 8 624 Stück .... über 1 020 100 Rthlr. = 3 060 300 Mark.

II. Verzeichniß

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69918.** **170893.** **183052.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **12222.** 809. **51150.** 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **36962.**

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **23905.** **45086.** 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **20951.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **97633.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **9514.** **46123.** **52154.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34634.** 635. **36094.** **51209.** **62391.**

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **6890.** **16074.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **9513.** 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ **4046.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **13837.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **1605.** **3428.** 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34530.** 560. **45958.** **55700.** 702. **56376.**

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **18275.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **180640.** 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **4695.** **22629.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **3451.** **13660.** 669. **42977.**

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **19308.** **37520.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **19735.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **31618.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **5168.** **47379.** **53177.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **924.** **9724.** 738. **27429.** **47920.**

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **3521.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **76517.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **3220.** **49611.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **45262.** **64487.**

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **919.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **21785.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **67941.** **109696.** **110943.** **155118.** 320. 527. **183760.** **185775.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **36574.** **63698.** **65555.** 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1264.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **15700.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **18920.** 986. **117983.** **152217.** **162869.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **11505.** **50249.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **61401.**

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16684.** 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **53393.** **176916.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **1191.** 198. **2136.** **16702.** **21830.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **21343.** **62372.**

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **24115.** 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **111657.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **2952.** 973. **40192.** **48090.** 130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1272.** 365. **2693.** **5134.** **10949.**

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **35347.** **44785.** **89206.** 388. **168595.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **49937.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4164.** **16086.** **22180.** **26564.** **42843.** **47925.** **48098.** **51337.** 574. **66189.** 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32568.** **58873.** **129692.** **130677.** **161906.** **162004.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32142.** **45342.** 802. 862. **51874.** 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8547.** **23501.** 502. **56609.** **65645.**

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **8312.** 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **125291.** **216092.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10037.** 207. **37350.** 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5906.** **15622.** 888. 908. 996. **17686.** **18112.** **25104.** **33275.** 307. **44255.** 256. **54053.**

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **11021.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **84058.** **131415.** **150378.** 415. **158162.** 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12425.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8179.** 200. **31763.**

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **21408.** **54672.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **29133.** **34953.** **35334.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. **19**352. **49**381. **61**885. **63**101. 248.

17. Verloosung: gekündigt zum 1 Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **56**943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1**875. **3**267. 990.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**098. 99. 133. 134. 569. 670. 695. **19**183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **4**436. 470. 477. 727. 759. 794. 795. 857. 926. **5**008. 157. 509. 636. **18**084. 122. 190. 203. 245. 770. 781. **19**076. 111. 122. 198. 223. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. **68**049. 51. 77. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 768. 769. 958. 991. **69**033. 46. 163. 275. 465. **102**800. 858. **103**224. 270. 823. 921. **104**023. 624. 656. 660. **123**213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 769. 818. 889. **124**245. 283. 541. **147**362. 578. 594. 612. 630. 655. 738. **148**093. 223. 307. 865. 902. 938. **153**269. 309. 340. 341. 682. 870. 953. **154**026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**018. 76. 176. 196. 198. 199. 452. 502. 507. 516. 573. 580. 613. 615. 752. 753. 796. 888. 919. 983. 991. **15**009. **26**839. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 962. **27**117. 233. 234. 314. 321. 483. 546. 556. 570. 853. **35**995. **36**025. 193. 246. 291. 298. 306. 327. 335. 391. 422. 524. 589. 656. **38**853. 871. 884. **39**032. 34. 71. 159. 201. 359. 503. 518. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4**809. 825. **5**052. 53. 59. 93. **7**248. 253. 280. 325. 330. 358. 365. 395. **11**112. 164. 165. 180. 281. 306. 316. 331. 372. **14**474. 480. 517. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 844. **18**941. **19**027. 37. 108. 134. **32**779. 789. 800. 814. 850. 856. 879. 910. 916. **33**050. **38**182. 515. 563. 635. **41**909. 938. 949. 950. 992. **50**792. 948. **51**030. 53. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. 940. **53**172. 371. **58**604. 633. 726. 798. 829. **59**873. **60**214. **68**675. 685. 688. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **18**942. **29**357. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **14**672. 722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1**829. 832.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **2**338. 859. **3**129. 146. 244. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**223. 275. 285. 322. 486. **5**186. 195. 266. 287. 304.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 343. 363. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 984. **1**046. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. **10**361. 362. 378. 387. 390. 418. 434. 544. **11**245. 312. 331. 359. 361. 366. 536. 579. 642. 702. 783. 785. 793. 807. **19**625. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 881. **20**056. 57. 115. 201. 224. 287. 313. 340. 341. 379. 436. 454. 475. 481. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 823. 840. **22**463. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. **23**562. 571. 605. 652. 842. 927. 953. 956. **24**029. 354. **73**093. 106. 113. 732. 766. 815. 843. 864. 939 bis 942. 944. **74**051. 201. 352. 378. 398. 436. 583. 586. 587. 709. **75**055. 94. 97. **170**495. 517. 564. 620. 625. **171**032. 221. 303. 552. 571. 632. 694. 729. 730. 753. 760. 819. 853. 901. 960. **173**888. 902. **174**009. 375. 391. 426. 435. 657. 705. 760. 912. 929. 968. **175**007. 72. 84. **191**144. 314. 387. 513. 529. 557. 817. 818. 888. 949. 960. 984. **192**030. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **7**276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 698. 783. 789. 827. 850. 884. 885. 891. 905. 916. **8**205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 675. 676. 707. 760. **16**479. 515. 615. 750. 785. 817. 957. 958. **17**000. 30. 84. 100. 131. 140. 330. 346. 359. 454. 523. 526. 533. 633. **56**042. 118. 137. 267. 400. 406. 414. 430. 433. 476. 493. 497. 511. 512. 590. 593. 595. 599. 626.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 957. 967. 986. 991. 994. 996. **14**078. 87. 136. 137. 144. 173. 178. **21**719. 729. 758. 759. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 920. 922. 957. **22**565. 629. 653. 658. 676. 699. 721. 765. **35**133. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 258. 552. 559. 580. 586. 615. 683. **36**696. 697. 710. 736. 754. **37**038. 75. 227. 240. 288. 289. 331. 341. 342. 346. 361. 367. 376. **43**655. 661. 664. 672. 684. 687. 739. 744. 746. 757. 799. 811. 851. 852. 861. 864. 878. **63**560. 561. 586. 590. 594. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6**294. **7**374. **16**922. **17**326. 875.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **5**871. **6**537. 548.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **4096.** 110. 153. 192.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **20436.** 511. 629. 783. 798. 874. 915. 946. 962. **21028.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25979.** **26025.** 31. 41. 90. 149. 165. 241. 324. 376. 393. 452. 474. 479. 490. 564. 864. 878. 886. 923. 924. 955. 979. **27068.** 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. **28023.** **71790.** 845. 894. 944. 951. 972. 978. **72008.** 14. 185. 200. 256. 401. 415. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 982. **86801.** 908. 987. **87096.** 129. 157. 216. 293. 323. 450. 486. 619. 887. **88074.** 94. 101. **150569.** 601. 938. 955. **151153.** 468. 498. 581. 632. 634. 685. 726. 878. 918 bis 921. **152054.** 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163138.** 141. 174. 201. 274. 312. 328. 343. 401 bis 403. 440. 442. 470. 512. 514. 587. 651. 794. **164070.** 85. 95. 230. 286 bis 288. 319. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 663. 667. 700. 727. **200965.** 974. 990. 996. **201440.** 459. 499. 521. 592. 653. 737. 752 bis 755. 829. 868. **202025.** 115. 122. 151. **203043.** 73. 101. **205359.** 366. 484. 540. **206040.** 83. 85. 120. 197. 286. 298. 300. 320. 322. 411. 421. 493. 524. 525. 557. 601. 669. 805. 831. 847. **213038.** 82. 136. 307. 319. 387. 432. 447. 484. 495. 530. 663. 753. 780. 803. 817. 856. 883. 886. 969. **214004.** 6. 91. 467. 490. 565. 610. 649.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **3794.** 806. 970. 981. 986. **4001.** 20. 63. 72. 185. 190. 208. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 541. 544. 553. 574. 583. 599. 622. 640 bis 642. 664. 666. 782. 817. 819. 843. **5025.** 27. 35. 44. 45. 63. 73. **15027.** 52. 79. 81. 84. 175. 205. 219. 229. 243. 342. 350. 361. 415. 417. 431. 454. 472. 477. 501. 516. 535. 547. 560. 563. 576. 678. 692. 705. 707. 711. 712. 801. 825. 838. 845. 899. 929. **16015.** 26. 32. 34. 51. **21698.** 749. **41726.** 741. 742. 753. 842. 853. 867. 868. 880. 884. 887. **42004.** 7. 37. 38. 200. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 618. 708. 764. 771. 789. 798. 837. 853. 863. 907. 941. 953.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1805.** 827. 850. 878. 889. 899. 904. 913. 931. 934. 944. 958. 959. **2138.** 147. 156. 178. 201. 203. **6580.** 585. 587. 596. 615. 633. 714. 734. 768. 814. 816. **11687.** 688. 699. **12059.** 66. 80. 100. 119. 138. 165. 193. 763. 779. 780. 790. **18160.** 161. 163. 179. 191. 234. 257. 274. 282. 308. 309. 313. **23971.** 994. **24029.** 42. 60. 66. 72. 74. 76. 101. 122. 123. 166. 178. 193. 195. 201. 217. **26750.** **27332.** 494. 500. 501. 516. 526. 537. 550 bis 552. 579. 581. 586. **28026.** 30. 32. 44. 51. 94. 97. **37687.** 707. 761. 769. 775. 834. 871. 877. 879. 892. 918. **38084.** **50383.** 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 669. 691. 700. 717. 719. 740. 750. 756. **52054.** 55. 73. 76. 83. 87. 96. 99. 106. 110. 112. 115. 121. 164. 184. 213. 216. 224. 244. **66851.** 871. 881. 894. 895. 907. 909. 925. 953. 975. 995. 997. **67001.** 41. 57. 71. 75. 97. 98. 110. 170. 180. 193. 194. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **35716.** 887. **36911.** **37030.** 169. 171. 195. **49624.** 671. 913. **50227.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16346.** 348. 587. 816. **17034.**

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **3549.** 559. 564. **8134.** 173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **1513.** 562. 571. **2506.** 516. 542. 543. 591. 604. 607. **16257.** 269. 328. 849. 897. 911.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **13974.** 982 bis 985. **14012** bis 14. 53. 60. 78. 80. 240. 275. 292. 333. 355. 379. 463. 557. 603. 633. 693. 717. 745. 763. 778. 799. 814. 912. 922. 927. 941. **15040.** 67. 78. 98. 110. 115. 672. 679. 795. 833. 844. **81018.** 370. 373. 515. **82382.** 433. 494. 578. 608. 630. 678. 698. 749. 788. 799. 826. 854. 903. 907. **83002.** 43. 66. 75. 91. 255. **120742.** 743. 772. 818. 888. 902. 966. 968. **121038.** 47. 130. 163. 169. **122513.** 530. 555. 564. 612. 617. 618. 660. 738. 785. 810. 848. 872. 912. 954. 957. **154077.** 267. 294. 371. 372. 384. 417. 424. 457. 491. 498. 546. 570. 571. 585. 610. 909. 937. **155026.** 30. 587. 597. 661. 675. 717. 768. **164760** bis 762. 767. 812. **165104.** 180. 235. 386. 387. 399. 489. 500. 647. 686. 798. 811. 934. 938. **166022.** 83. 118. 195. 259. 260. 268. 305. **178315.** 324. 369. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 988. 995. **179277.** 282. 361. 371. 389. 403. 430. 535. 570. 603. 615. 661 bis 682. 738 bis 754. 781. 789. 821 bis 823. 865. 880. 881. 975. **180079.** **186595.** 631. 681. 705. 774. 782. 797. 810. 815. 828. 859. 872. 931. 946. **187036.** 47. 69. 211. 246. 286. 290. 304. 336. 368. 370. 470. 551. 586 bis 591. 632. 633. 654. 673. 685. 687. 698. 712. **199178.** 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 409. 412. 416. 461. 493. 547. 557. 567. 635. 667. 690. 697. **200307.** 313. 320. 374. 388. 421. 430. 457. 460. 480. 487. 546. 578. 715. 777. 825. 827. 832. 863. 898.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 68. 79. 85. 94. 97. 109. 122. 219. 236. 239. 249. 261. 265. 269. 283. 314. 334. 340. 344. 527. 557. 561. 683. 687. 695. 731. 757. 771. 985. **1247.** 251. 252. 260. 267. 272. 278. 286. 297. 300. **19448.** 463. 479. 572. 578. 688. 689. 713. 717. 721. 755. 776. 808. 826. 829. 834. 835. 842. 850. 886. 986. 998. **20003.** 6. 7. 10. 12. 15. 17. 119. 126. 176. 198. 211. 216. 217. 233. 247. 255. 333. 334. 342. 343. 350. 630. 650. 682. 687. 689. **40700.** 712. 754. 762. 797. 806. 819. 855. 878. 996. **41021.** 24. 51.

55. 76. 77. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 214. 217. 473. 476. 504. 519. 533. 537. 558. 564. 609. 618. 629. 645. **55**198. 210. 237. 249. 254. 259. 273. 367. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 482. 492. 499. 501. 521. 523. 540. 566. 568. 575. 580. 626. 634. 666. 697. 702. 741. 745. 762. 772. 861. 862. 883. 885. 888. 904. 924. 925. 933. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**272. 355. 382. 387. 398. 411. 412. 414. 417. 418. 459. 463. 466. 473. 488. 518. 814. 817. 819. 829. 847. 850. 851. 866. 871. 873. 883. 884. 902. 935. 951. **23**103. 109. 114. 119. 123. 137. 227. 234. 237. 238. **25**881. 896. **26**210. 215. 259. 263. 278. 286. 307. 328. 338. 346. 355. 356. 386. 392. 403. 414. 428. 433. **37**412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 482. 500. 501. 523. 525. 534. 540. 552. 574. 581. 622. 637. 644. 651. 665. **42**418. 423. 425. 451. 486. 490. 498. 509. 521. 532. 533. 544. 573. 592. 642. 658. **49**406. 419. 424. 430. 441. 491. 496. 505. 507. 509. 520. 522. 538. 543. 836. 864. 875. 907. 923. 935. 936. 957. 960. 962. 971. 989. 996. **50**032. 61. 78. 90. 93. **68**279. 284. 295. 297. 303. 314. 329. 331. 348. 349. 366. 529. 537. 546. 583. 603. 604. 625. 638. 640. 642. 645. 660. 776. 790. 798. 803. 808. 809. 818. 824. 831. 832. 839. 860. 863. 888. 889. 904. 913 bis 916. 923. 924. 948. 951. 958. 971. 982. 983. **69**010. 18. 26.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **9**214. **10**660. **13**911. **14**386. 390. 619. 888. **15**315.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **19**412. 688. **20**793. 800. 865. **21**123. 169.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **5**105. **9**222. 272. 304.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **7**434. 551. 580. 583. 612. 640. 648. 650. 678. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **5**662. 665. 694. 724. 794. 799. 837. 863. 874. 914. 916. 928. **17**013. 119. 137. 152. 180. 202.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**100. 115. 188. 197. 242. 328. 370. 416. 417. 445. 525. 582. 590. 620. 641. 676. 689. **39**279. 288. 323. 487. 789. 828. 852 bis 857. 882. 909. 913. 937. 947. **40**009. 22. 28. 34. 58. 66. 104. 183. 184. 192. 208. 214. **41**814. 820. **42**445. 462. 464. 479. 487. 518. 551. 567. 568. 595. 602. 644. **43**341. 367. 415. 420. 778. 828. 865. 869. 891. 950. **44**017. 30. 91. 146. 149. 153. 161. 167. 190. 209. 219. 614. 682. 712. 717. **98**659. 873. 904. 917. 923. 956. 979. 992. **99**011. 14. 76. 150. 160. 163. 167. 179. 236. 276. 292. 354. 370. 400. 431. 459. 477. 573. 631. 657. 692. **100**688. 784. 792. 800. 813. 846. 853. 867. 901. 904. 909. **143**914. 968. 984. 995. **144**029. 80. 156. 596. 599. 634. 635. 664. 674. 676. 679. 724. **145**749. 763. 787. 859. 860. 902. 907. **146**243. 262. 270. 309. 375. 459. 465. 521. 542. 557. 577. 614. 635. 670. **155**834. 872. 928. 950. 954. 955. 957. 959. 978. 979. 985. **156**006. 22. 76. 80. 105. 135. 146. 161. 181. 195. 205. 383. 387 bis 389. 412. 455. 486. 491 bis 493. 554. 593. 672. 681. 686. 740. 741. 803. 832 bis 834. 851. 887. 898. 899. 902. **166**322. 364. 418. 733. 735. 827. 874. 883. 921. 934. 943. 965. 984. **167**060. 73. 90. 106. 107. 125. 152. 579. 596. 623. 710. 787. 844. 892. 900. 906. 937. 955. 963. 967. 997. **168**045. 390. 403. **175**227. 235. 253. 277. 304. 343. 379. 446 bis 448. 454. 457 bis 459. 481. 506. 537. 539. 635. 636. 740. 747. 751 bis 753. 847. 857. 864. 939. 941. 960. 988. **176**029. 42. 62. 80. 109. 130. 138. 174. 193. 484. 487. 547. 554. 600. **216**749. 752. 754. 792. 864. 865. **218**114. 127. 175. 180. 199. 210. 238. 256. 272. 304. 308. 335. 349. 387. 413. 414. 454. 487. 516. 526. 533. 712. 763. 767. 834. 874. 916. 955. 979. **219**004. 19. 46. 49. 97. 721. 755. 769. 774. 777. 791. 808. 821. 822. 825. 843. 851. 862. 896. 897. **220**772. 775. 806. 928. 947. 954. 984. 985. **221**043. 61. 103. 108. 114. 158. 175. 223. 225. 320. 327. 337. 351. 364. 730 bis 737. 802. 844. 859. 893. 902. **222**135. 155. 266. 291. 317. 362. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **5**076 bis 78. 80. 87. 93. 99. 186. 191. 198. 204. 213. 218. 244. 255. 266. 282. 297. 300. 302. 303. 311. 314. 316. 318. 328. 409. 435. 436. 442. 702. 703. 736. 743. 770. 779. 812. 819. **6**008. 10. 20. 22. 59. 87. 96. 138. 140. 147. 151. 177. 268. 275. 292. 297. 312. **34**119. 147. 153. 160. 164. 166. 187. 273. 277. 278. 328. 334. 335. 364. 368. 373. 378. 391. 411. 421. 466. 471. 486. 512. 515. 545. 551. 569 bis 571. 575. 584. 592. 619. 624. 626. 707. 731. 734. 736. 738. 743. 744. 772. 796. 799. 821. 842. 846. 847. 852. 853. 872. 880. 907. **43**843. 844. 850. 853. 869. 971. 975. 994. **44**042. 43. 58. 59. 66. 456. 486. 491. 502. 508. 514. 518. 690. 691. 710. 711. 721. 729. 827. 832. 847. 855. 885. 912. 932. 940. 946. 954. 958. 959. **45**035. 45. 63. 69. 72. 85. 96. 97. 100. 130. 147. 162. 178. 215. 220. **54**285. 287. 314. 331. 334. 352. 366. 367. 390. 403. 434. 438. 462. 463. 560. 575. 576. 581. 598. 601. 602. 607. 612. 634. 637. 638. 640. 645. 649. 650. 654. 656. 740. 743. 748. 751. 760. 767. 773. 778. 782. 789. 825. 850. 856. **55**021. 24. 25. 40. 47. 53. 58. 60. 69. 85. 95. 98. 106. 108. 110. 111. 113. 148. 150 bis 152. 160. 166. 175. 188. 194.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **12**803. 810. 827. 833. 842. 846. 863. 874. 891. 903. 910. 913. 938. 940. 945. 950. 975. **13**017. 21. 29. 32. 46. **16**696. 719. 722. 733. 737 bis 739. 742. **17**177. 193. 196. 204. 253. 263. 272. 275. 299. 328. 333. 336. 364. **31**826. **32**397. 403. 407. 434. 450. 465. 615. 616. 642. 657. 661. 667. 676. 692. 697. 704. 705. 712. 720. 723. 725. 737. 741. 742. 751. 753. **45**738. 754. 759. 773. 781. 783. 795. 797. 808. 823. 824. 828. 829. 838. 995. 997. **46**004. 7. 8. 20. 22. 25. 29. 32.

40. 63. 81. 82. 87. **54**083. 89. 91. 104. 111. 118. 119. 124. 137. 144. 154. 155. 158. 159. 180. 187. 204. 209. 239. 241. 257. 282. 300. 316. 332. **55**529. 534. 545. 555. 569. 583. 587. 599. 606. 764. 783. 787. 798. 802 bis 804. 838. 860. 867. 868. 870. 872. 875. 887. **56**167. 168. 176. 207. 213. 216. 252. 285. 443. 460. 477. 487. 489. 494. 501. 515. 524. 536. 538. 562. 575. 576. 591. 598. **57**013. 14. 30. 49. 53. 54. 59. 62. 87. 94. 95. 115. 117. 283. 288. 290. 294. 295. 311. 329. 340. 374. 379. 382. 383. 387. 401. 576. 578. 585. 600. 601. **58**300. 335. 364. 367. 368. 370. 393. 398. 399. 401. 406. 420. 430. 442. 468. 500. 509. 512. 522. 536. **59**113. 121. 138. 139. 141. 142. 164. 175. 192. 196. 209. 217. 222. 404.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ **65**621 bis 636. **67**015. 637. 758. 779. 789 bis 794. 959. **68**055. 269.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ **10**843. 852. 926. 968. **11**018. 34. 78. 81. 124. 149. 152. 175. 198. 455. 476. 509. 516. **19**893. 901. **20**027. 33. 56. 84. 115. 124. 138. 244. 246. 491. 504.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ 828. 831. 887. 974. **3**471. 472. 477. 481. 491. 737.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ **5**088. 144. 165. 167. **6**023. 24. 48. 50. **13**306. 308. 540. 547. 603. 652.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ **3**876. 887. 957 bis 959. **4**040. 88. 134. 138. 139. 143. 150. 169. 175. **11**418 bis 420. 433. 451. 482. 516. 540. 553. 556. 563. 579. 603. 669. 693. 710. 853. **18**029. 55. 72. 74. 157. 161. 370. 371. 381. 403. 404. 448. 455. 456.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ **59**643. 659. 677. 702. 710. 715. **60**014. 27. 29. 68. 72. 84. 108. 109. 117. 122. 123. 181. 190. 193. 198. 208. 209. 224. 236. 254. 279. 293. 318. 326. 335. 354. 359. 416. 704. 743. 745. 775. 782. 791. 804. 840. 848. 870. 950. 957. 989. 994. **61**018. 36. 37. 43. 47. 48. 53. 59. 93. 144. 175. 189. 540. 562. 566. 572. 573. 591. 600. 641. **85**569. 570. 584 bis 586. 623. 624. 632. 635. 662. 700. 718. 771. 794. 821. 840. 844. 846. 848. 858. 867. 892. 901. 911. 913. 921. 946. 949. 975. **86**058. 117. 126. 174. 236. 246. 252. 288. 289. 339. 354. 378. 403. 404. 420. 422. 426 bis 428. 434. 435. 440. 448. 460. 463. 477. 533 bis 535. 599. 628. 629. 646. 735. 749. 750. **107**160. 179. 188. 703. 731. 737. 739. 758. 792. 795. 821. 826. 845. 852. 853. 869. 880. 965. 996 bis 999. **108**006. 48. 52. 115. **109**337. 368. 392. 460. 463. 479. 505. 510. 511. 552. 563. 596. 635. 638. 943. 944. 950. 953. 976. 980. 981. 989. 995. **110**035. 68. 72. 95. 98. 118. 155. 158. 159. 178. 185. 186. 188. 194. 214. 221. 222. **134**101. 102. 112. 120. 244. 275. 326. 329. 422. 425. 485. 502. 503. 523. 549. 597. 603. 605. 614. 671. 766. 798. 802. 810 bis 812. 822. 824. 865. 887. 888. **135**192. 220. 222. 250. 265. 275. 277. 286. 338. 361. 389. 399. 432. 444. 456. 472. 483. 541. 557. 606. **140**359. 380. 382. 393. 398. 408. 418. 436. 437. 492. 543. 673. 679. 700. 709. 712. 996. **141**000. 2. 3. 26. 45. 97. 126. 138. 147. 151. 188. 190. 191. 193. 199. 211. 263. 294. 303. 312. 316. 395. 399. 419. 424. 447. 463. 466 bis 468. 501. 502. 510. 513. 520. 578. 602. 615. 622. 657. 721. 736. 807. 809. 820. 823. 828. 831. 837. 864. 865. 875. 892. 899. 901. 963. **142**028. 31 bis 39. 65. 78. 895. 940. 978. 993. **143**006. 34. 38. 53. 74. 93. 94. 99. 125. 152. 153. 159. 261. 295. 316. 361. 386. 419. 427. 438. 470. 482. 497. 581. 582. 588. 589. 591. 597. 609. 627. 645. 646. 655. 659. 669. 756. 780. 792. 801. 814. 821. 824. 894. 902. **172**029. 32. 40. 60. 63. 86. 151. 179. 242. 252. 259. 261. 263. 264. 276. 299. 326. 327. 387. 414. 424. 428. 430. **173**002. 11. 31. 38. 46. 62. 66. 101. 122. 139. 183. 218. 235. 265. 283. 303. 305. 314. 400. 403. 412. 458. 466. 502. 522. 526. 530. 541. 543. 549. 564 bis 566. 597. 650. **176**618. 621 bis 623. 637. 640. 645. 697. 712 bis 714. 725. 736. 744. 753. 786. 803. 831. 832. 873. 878. **177**186. 188. 206. 217. 218. 225. 229. 241. 295. 324. 391. 412. 425. 428. 430. 434. 435. 438. 440. 442. 445. 446. 452. 454. 458. 459. 462. 465 bis 467. 471. 495. 497. 509. 511. 567. 568. 584. 597. 615. 620. 626. 636. 640. 641. 650. 661. 726. 741. 754. 755. 794. 799. 809. 813. 821. **178**171. 179. 183. 254. 296. **223**571. 572. 584. 661. 700.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ **13**062. 71. 92. 97. 103. 117. 119. 120. 123. 126 bis 128. 207. 209. 216. 217. 223. 226. 234. 254 bis 256. 268. 353. 366. 369. 375. 378. 385. 391. 395. 397. 399. 413. 418. 419. 442. 448. 455. 457. 473. 484. 490 bis 492. 495 bis 497. 500. 501. 505. 512. 513. 532. 540. 554. 564. 571. 604. 616. 618. 638. 639. 661. 667. 671. 686. 692. 710. 712. 728. 743. 755. 883. 898. 902. 910. 917. **14**014. 15. **17**639. 645. 651. 674. 688. 691. 694. 700. 721. 723. 729 bis 731. 733. 747. 753. 775. 785. 786. 793. 802. 821. 825. 829. 839. 843. 856. 886. 902. **18**042. 47. 70. 73. 79. 83. 114. 122. 124. 136. 140. 157. 160. 165. 167. 178. 179. 184. 188. 192. 210. 213. 218. 240. 242. 243. 259. 268. 285. 287. 289 bis 291. 296. 297. 299. 308. 316. 320. 326. 344. 349. 365. 366. 368. 370. 375. 378. 389. 402 bis 409. 415. 511. 516. **23**108. 124. 134. 141. 150. 168. 176. 189. 194. 195. 198. 201. 216. 243. 245. 250. 252. 359. 375. 384. 393. 418. 426. 427. 434. 436. 442. 446. 449. 457. 480. 482. 500. 503. 521. 525. 535. 551. 565. 577. 584. 592. 597 bis 599. 607 bis 609. 612. 645. 646. 663. 665. 688. 689. 691. 698. 706. 733 bis 735. 754. 756 bis 758. 902. 905. 908. 915. 923. 937. 938. 949. 955. 961. 963. **24**118. 123. 195. 202. 205. **46**157. 170. 171. 178. 190. 204. 216. 219. 225. 237. 245. 267. 287. 291. 295. 318. 323. 332. 334. 339. 346. 359. 375. 379. 380. 397. 407. 416. 426. 428. 431. 435. 438. 450. 478. 487. 503. 517. 519. 532. 534. 553. 554. 565. 580. 605. 615. 617. 623. 629. 633. 641. 654. 658. 665. 679. 688. 689. 698. 700. 707. 785. 793. 794. 801. 803. 813. 814. 819. 827. 834. 841. 849. 863. 864. 871. 877. 879. 892. 896.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5377. 381 bis 383. 533. 535. 537. 539. 546. 559. 560. 563. 570. 583. 584. 586. 597. 600. 603. 638. 641. 643. 644. 647. 802 bis 804. 807. 808. 813. 815. 823. 836. 845. 853. 854. 864. 873. 876. 877. 882. 889. 893. 894. 898. **8**632. 634. 635. 638. 657. 660. 662. 668. 671. 682. 691. 693. 695. 696. 698. 704. 718. 720. 732. 741. 747. 751. 768. 778. 782. 795. 806. 807. 969. 971. 972. 989. 992. 994. **9**010. 14 bis 17. 24. 33. **10**577. 584. 588. 599. 607. 611. 630. 633. 635. 639. 651. 656. 666. 668. 670. 682. 690. 698. 704. 710. 712. 716. 724. 730. 731. 744. 746. 748. 750. 775. 779. 784. 800. 811. 824. 835. 838. **13**081. 86. 89. 90. 94. 105. 112. 113. 117. 121. 126. 136. 148. 161. 163. 168. 175. 177. 179. 183. 191. 202. 205. 208. 209. 218. 234. 237. 248. 250. 261. 268. 269. 277. 282. 283. 288. 299. 306. 314. 316. 319. 322. 334. 348. **25**456. 457. 479. 481. 488. 489. 494. 498. 501. 513. 524. 528. 530. 558. 560. 565. 578. 589. 591. 592. 599. 613. 627. 630. 783. 793. 795. 807. 811. 816. 832. 836. 845. 847. 861. 864. **33**347. 348. 359. 360. 362. 387. 391. 395. 399. 408. 421. 424. 418. 458. 459. 464. 467. 470. 472. 474. 481. 482. 501. 504. 508. 511. 521. 536. 538. 544. 549. 552. 560. 563 bis 565. 567. 568. 570. 580. 589. 592. 605. 609. 616. **34**000. 1. 7. 9. 22. 24. 25. 27. 30. 38. 53. 68. 96. 114. 123. 127. 148. **39**769. 773. 777. 785. 788. 796. 800. 806. 808. 814. 815. 818. 827. 830. 831. 839. 840. 845. 847. 858. 862. 878. 880. 882. 884. 892. 922. 929. 931. 932. 934. 956. 969. 977. 980. 983. 994. **40**001. 5. 14. 18. 25. 32. 37. 47. **41**043. 66. 82. 85. 103. 111. 113. 121. 268. 272. 280. 293 bis 295. 297. 304. 309. 317. 318. 349. 350. 355. 373. 378. 383. 387. 391. 392. 395 bis 397. 404. 406. 409. 824. 844. **46**132. 158. 160. 169. 170. 177. 181. 195 bis 197. 199. 207. 214. 221. 226. 232 bis 234. 243. 249 bis 251. 256. 264. 267. 272. 296. 305. 318. 327. 342. 350. 360. 367. 373. 380 bis 382. 387. 393. 397. 400. **48**865. 868. 874. 879. 886. 887. 903 bis 905. 913. 917. 918. 927 bis 929. 931. 935. 940. 947. 955. 959. 972. 984. 987. 993. 996. **49**002. 7. 12. 20. 23. 33. 34. 52. 54. 57. 58. 71. 74. 89. 102. 108. 109. 117. 118. 121. 124. 135. 138. 143. 146. 552. 557. 560. 565. 569. 579. 582. 584. 597. 599. 608. 610. 614. 617. 620 bis 622. 626. 628. 641. 643. 647. 651. 661. 662. 677. 685. **52**264. 279. 282. 283. 290. 296. 300. 301. 305. 306. 325. 329. 332. 333. 335. 342. 318. 350. 358. 369. 375. 382 bis 386. 388. 390. 393. 394. 406. 407. 425. 450. 453. 466. 467. 472. 481. 490. 523. 544. 547. 549. 551. 553 bis 555. **59**419. **61**467. 472. 474. 476. 485. 506. 515. 517 bis 519. 530. 535. 541. 547. 552. 555. 724. 725. 729. 741. 742. 748. 755. 759. 770. 771. 789. 826. 827. 829. 845. 846. 856. 867. 872. **65**742. 749. 757. 780. 783. 786. 804. 812. 814. 821. 823. 846. 852. 858. 869. 871. 872. 893. 911. 915. 916. 928. 938. 939. 960 bis 962. 980. 983 bis 985. 993.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12440.**

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **16966.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **4339.**

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10044.** **13588.**

Davon abzuliefern № **13588** mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№** **2659**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№** 3995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe **X.**
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№** 133.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№** 1117. **5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Lit. **E.** zu **50** Rthlr. **№** 40.

Restkündigung zum 1. Januar 1895
Lit. **E.** zu **50** Rthlr. **№** 641.

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung
von Serie **1433.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung
von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie **1443.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. **1034.** 349.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. **1427.**

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. **1123.**

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. **1466.**

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. **1162.**

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. **1011.** 48. 78. 312. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 641. **1012.** 202.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 582. 721. 763. 792. **1007.** 51. 101. 143. 234. 338. 430. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. **F.** zu **100** Rthlr. **№** 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. **№** **3752. 754.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. №. **2051.**

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. №. 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. №. 1294. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. №. 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. №. 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881 Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№. **3906** über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1 September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. №. **26721.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. №. **85756.** **93179.**
Lit. F. zu **50** Rthlr. №. **7988.** **24378.** **84568.**
Lit. N. zu **1000** Mark. №. **9869.**
Lit. K. zu **500** Mark. №. **5638.** **15101.** **26005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. №. **3894.** 895. **8109.** 110. **9554.** **18746.** 747. **23378** bis 383. **26470.** **66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. №. **4446.** **53380.** **56355.** **62114.**

Lit. E. zu **100** Rthlr. №. **15093.** **28834.** **34300.** 813. **38752.** **55773.** **62283.** 573. **73526.** **78053.** **85958.** **98426.** **101161.** 162. **103776.** **106400.** **107956.** **110095.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. №. **15273.** **16223.** **22528.** 529. **25351.** **26372.** **31088.** 233. **41942.**

Lit. L. zu **300** Mark. №. 391. **9228.** 229. **12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
6566. 97/98.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember 1897 — §. 756 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Oelmühlen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Amtsstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Januar 1898.

Der Finanzminister.

Regulativ für Oelmühlen.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3a und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Oelmühlen, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3a des bezeichneten Gesetzes ausländische, nach Nummer 9d *a* des Tarifs zollpflichtige Oelfrüchte mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Oelfabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für die zu verarbeitenden ausländischen Oelfrüchte bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Fruchtarten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Oelfrüchte und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Die Raffination der hergestellten Rohfabrikate in zu der Mühle gehörigen Anlagen gilt als ein Theil des Mühlenbetriebs. Soll die Raffination in Gewerbsanlagen erfolgen, welche nicht Theile der Oelmühle sind, so finden die in den §§. 14 bis 18 vorgesehenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. In Betreff der Sicherheitsleistung gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen. Auch darf dieselbe von den in der Betriebsanstalt vorhandenen Oelfrüchten und von den hergestellten Oelfabrikaten unentgeltlich Proben entnehmen.

Werden in einer und derselben Oelmühle neben Oelfrüchten der Tarifnummer 9d α auch solche der Tarifnummer 9d β verarbeitet, so bleibt der Direktivbehörde die Anordnung besonderer Kontrolmaßregeln vorbehalten.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute an Oelfabrikaten Aufschluß geben; anderenfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen, sowie die im freien Verkehr bezogenen Oelfrüchte dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Mühlenanlage oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte, sowie auch sonstige Oelfrüchte, welche in die angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung oder bei Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Gehen auf dem Zollkonto angeschriebene ausländische Oelfrüchte der Tarifnummer 9d α durch Veräußerung in den freien Verkehr über, so sind sie sofort zu verzollen.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Oelfrüchte jeder Gattung in den bezeichneten Räumen vorhanden sein sollen.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A zu führenden Konto gelangen die zum Mühlenlager abgefertigten ausländischen Oelfrüchte zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Oelfabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere, wenn sie verpackt eingehen, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführten Oelfrüchten dürfen auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlenlagern ausländische Oelfrüchte zum Mühlenlager abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Oelfrüchte durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur Oelfabrikate, welche in der betreffenden Mühle aus den in Nummer 9d α des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt sind, zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktiv-

behörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 1000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Mühlenanlage eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 5000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die zur Ausfuhr bestimmten, mit Oel gefüllten Fässer 2c. sind einzeln nach ihrem Brutto- und Nettogewichte zu deklariren. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelde-Register ein, veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen und nimmt die weitere Abfertigung vor. Die Feststellung des Nettogewichts kann durch Abrechnung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehenen Tara oder durch probeweise Ermittelung, mit besonderer Genehmigung der Direktivbehörde auch durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttogewichts der Fässer 2c. erfolgen. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters 2c. ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

§. 8.

Die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Oelfabrikate ist durch Prüfung mittelst der Fischerschen Oelwaage festzustellen, welche das spezifische Gewicht der fetten Oele nach Graden angiebt. Bei einer Temperatur des abzufertigenden Oeles von 0 Grad muß das durch die Waage angezeigte spezifische Gewicht mindestens betragen für

rohes Rüböl	37,5	Grad
raffinirtes Rüböl	38	"
Erdnußöl	34	"
Dotteröl	33	"
Mohnöl	32	"
Sesamöl	32	"
Hanföl	30	" .

Die Reduktion der bei höheren oder niedrigeren Temperaturen ermittelten Gradzahlen auf 0 Grad hat nach Maßgabe der auf den Oelwagen selbst gegebenen Weisungen durch Abrechnung oder Hinzurechnung der Temperaturgrade zu erfolgen.

Ergiebt die Prüfung mittelst der Oelwaage ein geringeres spezifisches Gewicht des angemeldeten Oeles, als oben angegeben, so ist die Abschreibung im Zollkonto zu versagen.

Entstehen bei der Revision Zweifel über die Beschaffenheit der Oelfabrikate, so sind Proben von denselben zu entnehmen und der Direktivbehörde einzureichen, welche entweder auf Grund der von ihr anzustellenden Ermittelungen bestimmt, ob und nach welchem Maßstabe die Abschreibung im Zollkonto zulässig ist, oder die Entschließung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn gegen den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten betreffs der Beschaffenheit der Oelfabrikate Widerspruch erhoben wird.

§. 9.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangs-

bescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Oelfabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-Register nach Muster D zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelde-Registers und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelde-Register zurück.

§. 10.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischer Oelfrüchte diejenige Menge von Oelfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Oelfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Oelfruchtgattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Giltigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 11.

Das Ausbeuteverhältniß wird

für Rüböl, roh, auf	38	Prozent
„ Erdnußöl, „ „	40	„
„ Dotteröl, „ „	30	„
„ Mohnöl, „ „	41	„
„ Sesamöl, „ „	45	„
„ Hanföl, „ „	25	„

festgesetzt.

Für raffinirte Oele der oben bezeichneten Art ermäßigen sich die Ausbeutesätze je um 1 Prozent.

Für andere Arten zollpflichtiger Oelfrüchte wird das Ausbeuteverhältniß bis auf Weiteres von der Direktivbehörde auf Grund besonderer Ermittelungen festgesetzt.

Für Oelmühlen, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung genommen werden.

§. 12.

Bei der Ausfuhr von Oelgemischen aus verschiedenen Fruchtgattungen besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn Oelfabrikate, welche nicht in der betreffenden Mühle, oder welche ganz oder zum Theil aus nicht in Nummer 9 d *a* des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt, oder welche mit in anderen Mühlen hergestellten Fabrikaten gemischt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Mühlenbesitzers oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in

der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Mühlenbesitzer oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Das Zollkonto ist auch dann zu entziehen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird.

§. 14.

Inhaber von Oelmühlen, welchen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 ein Zollkonto gewährt ist, können die in ihren Oelmühlen aus Oelfrüchten der Nummer 9 d *a* des Zolltarifs gewonnenen Oelfabrikate in besonderen, zu ihren Oelmühlen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung raffiniren lassen, daß ihnen im Falle der Ausfuhr der raffinirten Oelfabrikate der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zum Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 11 und unter Beachtung der folgenden Kontrolmaßregeln nachgelassen wird.

§. 15.

Inhaber von Oelmühlen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben einen bezüglichen Antrag unter Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Raffination vorgenommen werden soll, bei der kontoführenden Amtsstelle einzureichen. Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens des Hauptamts. Letzteres hat auch der Amtsstelle, in deren Bezirk die Raffinerie liegt, von der ertheilten Begünstigung Kenntniß zu geben.

§. 16.

So oft der Inhaber der Oelmühle von der ihm ertheilten Begünstigung (§. 15) Gebrauch machen will, hat er dies der kontoführenden Amtsstelle durch Abgabe einer in zwei Exemplaren ausgestellten Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nach Muster E anzuzeigen. Die kontoführende Amtsstelle prüft die Anmeldung, nimmt von derselben, wenn sie nichts zu erinnern findet, in Spalte 8 des Konten-Registers (Muster A) Notiz und vermerkt dies auf beiden Exemplaren der Anmeldung. Das eine Exemplar der letzteren wird Registerbeleg, das andere erhält der Anmeldende zurück, um es dem betreffenden Raffineriebesitzer zuzustellen.

Wo der Geschäftsumfang es angezeigt erscheinen läßt, ist über die abgegebenen Anmeldungen ein Notizbuch zu führen, in welchem jeder Inhaber eines Zollkontos, der von der fraglichen Begünstigung Gebrauch macht, ein Konto erhält.

§. 17.

Sollen die in besonderen Anstalten raffinirten Oelfabrikate zur Ausfuhr gelangen, so hat der Inhaber des Zollkontos, oder, falls dieser den Besitzer der Raffinerie hierzu bevollmächtigt hat, Letzterer im Auftrage des Ersteren eine Ausfuhranmeldung nach dem Muster B in zwei Exemplaren derjenigen Amtsstelle einzureichen, bei welcher die Revision der auszuführenden Oelfabrikate erfolgen soll.

Zur Vornahme dieser Revision ist nur die kontoführende oder diejenige Amtsstelle befugt, in deren Bezirk die betreffende Raffinerie liegt.

Die Amtsstelle trägt die bei ihr abgegebene Anmeldung in das Anmelde-Register ein und es findet hierauf die spezielle Revision der Oelfabrikate nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 statt.

Mit der Ausfuhranmeldung ist die bezügliche Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung vorzulegen. Auf letzterer vermerkt die Amtsstelle unter Angabe der betreffenden Nummer des Ausfuhr-Anmelderegisters, welche Mengen der zur Raffinirung angemeldeten Oelfabrikate von ihr zur Ausfuhr abgefertigt sind, worauf die Anmeldung zurückgegeben wird.

§. 18.

Die Ausgangsabfertigung findet nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 9 statt.

Die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung ist seitens des Ausgangsamts an diejenige Amtsstelle zurückzusenden, bei welcher die Anmeldung abgegeben ist. Führt diese Stelle zugleich das betreffende Zollkonto, so füllt sie, wenn sich bei der Prüfung der Ausfuhranmeldung und bei deren Vergleichung mit der bezüglichen Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nichts zu erinnern findet, die Spalten 11 bis 14 des Anmelde-Registers aus und bewirkt die Abschreibung im Zollkonto.

Führt das Anmeldeamt nicht zugleich das betreffende Zollkonto, so sendet dasselbe die ihm vom Ausgangsamte zugegangene Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle, nachdem es in seinem Anmelde-

Register die Spalte 11 ausgefüllt und in Spalte 15 den Tag der erfolgten Absendung der Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle vermerkt hat.

Letztere trägt die ihr zugegangene Ausfuhranmeldung in ihr Anmelde-Register ein, vermerkt auf der Anmeldung die Nummer ihres Anmelde-Registers und in Spalte 15 des letzteren, an welchem Tage und von welcher Amtsstelle ihr die Anmeldung zugegangen ist.

Findet sich bei der Prüfung der letzteren nichts zu erinnern, so erfolgt die Abschreibung im Zollkonto.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark geahndet.

§. 20.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 2. März 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Februar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9975 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Schwarzenbek, vom 27. Januar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

116. Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 machen wir hierdurch auf Grund des §. 49 des genannten Gesetzes Folgendes bekannt:

I. Unter der Bezeichnung: „Aufsichtsbehörde" ist der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen.

II. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind die Regierungs-Präsidenten und für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident zu verstehen.

III. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörden" sind zu verstehen: 1) Im Sinne des §. 23 lit. b. die Ortspolizeibehörden, 2) Im Sinne des §. 24 Abs. 1 die Ortspolizeibehörden, die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden und die Grenzkommissare. 3) Im Sinne des §. 24 Abs. 2 die Ortspolizeibehörden und die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden. (C. 10417 M. f. H./I. B. 1010 M. d. J.)

Berlin am 11. Februar 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Braunbehrens.	Hoeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

117. Genehmigungs-Urkunde für die Große Casseler Straßenbahn.

Der Großen Casseler Straßenbahn-Aktiengesellschaft, welche am 21. Juni 1897 unter Nr. 2118 in das Firmenregister des Königlichen Amtsgerichts zu Cassel eingetragen worden ist, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen, Stückgütern und Packeten bestimmten elektrischen Kleinbahn mit folgender Linienführung:

Von der Ecke der Mombach- und Holländischen Straße in Cassel durch die Holländische Straße, untere Königsstraße, über den Königsplatz, durch die Kölnische Straße, über den Friedrich Wilhelmsplatz, Ständeplatz mit Abzweigung durch die Wilhelmsstraße bis zur obern Königsstraße, durch die Hohenzollernstraße, Aschrottstraße bis zur Wilhelmshöher Allee, sowie von Bettenhausen durch die Leipzigerstraße über den Holzmarkt, die Fuldabrücke, den Altmarkt, durch die Straße Am Altmarkt, über den Marställerplatz, Schloßplatz, durch die Straße der Graben, durch die Marktgasse, über den Martinsplatz, durch die Hedwigsstraße, Mauerstraße, Lutherstraße, Bahnhofsstraße, über den Bahnhofsplatz, durch die Museumstraße, über den Friedrich Wilhelmsplatz, Ständeplatz, durch die Hohenzollernstraße, Kaiserstraße, über den Kaiserplatz, durch die Germaniastraße bis zur Wilhelmshöher Allee, die Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960, vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an, ertheilt.

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom 22. Januar 1898 versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen herzustellen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, und derjenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche in Gemäßheit der §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung. Von den hiernach getroffenen Festsetzungen darf nach Ausführung des Unternehmens bei Erneuerungen bezw. Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht abgewichen werden.

Die Prüfung der Anlagen der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

Die Vollendung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb 18 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungs-Amtsblatte erfolgen. Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Ordnungsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe

als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

2.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, insbesondere solche, welche die Beseitigung der oberirdischen Stromzuführung und Schienenrückleitung ermöglichen, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Sonderzeichnungen genau zu entsprechen. Sonderzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion oder der Wegepolizeibehörde (örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

Der Bahnkörper, d. h. der zwischen den Gleisen und auf eine Entfernung von 0,35 m außerhalb derselben, von der äußeren Schienenkante an gerechnet, befindliche Straßentheil ist so anzulegen und zu unterhalten, daß dessen Befestigung, Unterbettung und Pflasterung dem übrigen Bestande und der Höhenlage der Straßenfahrbahn entspricht und weder durch das Profil der Schienen noch durch die Anordnung der Gleise das Fahren anderer Wagen über den Bahnkörper in irgend einer Weise erschwert wird.

Auch die Straßenfahrbahn ist so herzustellen, daß sie in ganzer Breite bis an die Bordsteine heran bequem befahren werden kann.

Die unter den Schienen vorgesehene Packlage ist innerhalb des Bezirks der Stadt Cassel in der ganzen Breite des Bahnkörpers anzulegen.

b. Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von mindestens 30 mm erhalten.

c. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenpflaster höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen.

d. Es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben

e. Bezüglich der Form der Masten für die oberirdische Stromzuführung und der Art ihrer Aufstellung sind besondere Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizeibehörde zu erfolgen.

Die Forderung einer Umstellung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

In den Straßen: Am Altmarkt, der Graben, sowie in der Marktgasse dürfen Leitungsmasten nicht aufgestellt werden.

In der unteren Königsstraße, sowie der Hedwigsstraße ist die Aufstellung von Leitungsmasten nur ausnahmsweise zu gestatten, jedenfalls müssen die Leitungsmasten derart aufgestellt werden, daß ihre straßenseitige Außenfläche, am Fuße gemessen, mindestens 30 cm von der Bordkante entfernt bleibt. Auch die hier näher als 30 cm an der Bordkante stehenden Laternenpfähle sind soweit zurückzurücken.

f. Zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzulegen.

g. Die Höhenlage der Arbeitsleitung über dem Straßendamme muß, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern, mindestens 5,5 m betragen.

h. Es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

4.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die größte Breite derselben darf nur 2 m betragen.

Eine Güterbeförderung darf nur insoweit stattfinden, als der Personenverkehr auf den verschiedenen Linien und der sonstige Straßenverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen; auch ist eine geeignete Rothbeleuchtung vorzusehen, für den Fall, daß die elektrische Leitung gestört oder unterbrochen wird,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer sich unter einander Signal geben können,

d. einer Ausschalte- und einer von derselben unabhängigen Bremsvorrichtung; die letztere muß vom Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgeschwin- von 10 km in der Stunde die vollständige Bremswirkung auf 8 m eintritt,

e. mit Vorrichtungen, welche ihre Heizung in kalten Tagen ermöglichen,

f. mit einer Einrichtung, welche es verhindert,

daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrrichtung bestiegen oder verlassen werden

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

5.

Im Interesse der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizeiverwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze, gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben diesen kann, bezw. muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung, oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten könnten, sind auf Antrag der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel, nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4) Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Antrag der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen, zur Verhinderung der Berührung mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen, auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Außerdem sind:

a. Schutzleisten auf der Starkstromleitung und Längsdrähte neben derselben an allen Kreuzungsstellen anzubringen, wo Verlegungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen nicht vorgesehen, oder zwar vorgesehen, aber bis jetzt noch nicht ausgeführt sind,

b. in den wenigen Fällen, wo senkrechte Kreuzungen einzelner Fernsprechdrähte, deren Verlegung in Aussicht genommen, aber noch nicht ausgeführt ist, mit der Starkstromleitung vorkommen, nur Holzschutzleisten anzubringen.

6) Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden.

Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

7) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

8) Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichstelegraphen-Verwaltung auf Kosten der Unternehmerin Schmelzsicherungen eingeschaltet werden müssen.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Kaiserliche Ober-Postdirektion zu Cassel schlüssig gemacht hat.

9) Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel, ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist.

Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

10) Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen diese, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichstelegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichstelegraphen-Verwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

11) Durch die elektrische Bahnanlage wird die Reichstelegraphen-Verwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphen-Anlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphen-Verwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

12) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebs Anlaß geben sollten, so ist der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Telegraphenamtes an die Betriebsleitung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel in solchem Umfange und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichstelegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

13) Diese Vereinbarungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem Gleichstromsystem von Siemens & Halske.

14) Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren, oder zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussungen durch die Starkströme oder welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Straßenbahn-Verwaltung der Postkasse zu ersetzen. Ueber die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

15) Die Genehmigung etwaiger späterer wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlage erfolgt nach §. 8 Absatz 2 des Kleinbahngesetzes nach Anhörung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Cassel. Die Unternehmerin verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen

Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben und im Einvernehmen mit derselben vorzugehen.

6.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung sind die Bestimmungen in §. 42 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

7.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden Cassel, Kirchditmold, Wehlheiden und Wahlershausen vereinbarten Bestimmungen, und zwar der Vertrag vom 20sten Oktober 1897 mit der Stadt Cassel einschließlich des im §. 24 bis 26 daselbst vorgesehenen Uebergangsrechtes der Vertrag vom 28. Januar 1897 nebst Nachtrag vom 8./10. Januar 1898 mit der Gemeinde Wehlheiden der Vertrag vom 24. Februar/6. März 1897 nebst Nachtrag vom 12ten November 1897 mit der Gemeinde Kirchditmold, der Vertrag vom 25. Januar 1897 nebst Nachtrag vom 8./23. November 1897 mit der Gemeinde Wahlershausen, sowie die Beschlüsse des Landesausschusses vom 17. Juni 1896 und vom 9. Februar 1898.

8.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Unternehmer an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

9.

Bei der Ausführung des Baues und etwaigen späteren Aenderungen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

10.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten und dergestalt zu unterhalten, daß sie mit der im §. 16 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sichern und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen frei zu halten;

b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten;

c. die Wagen und die Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der Nr. 4 Absatz 4 dieser Genehmigung, sowie betreffs der Stehplätze die von den Aufsichtsbehörden ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

11.

Den Aufsichtsbehörden, sowie der Ortspolizeibehörde und deren Exekutivbeamten, diesen innerhalb ihres Amtsbezirks, bleibt es vorbehalten, den Betrieb der Bahn, soweit erforderlich, zeitweise zu untersagen, wenn dieser Betrieb alsdann mit Gefahr für den öffentlichen Verkehr verbunden sein sollte, beispielsweise:

a. bei Aufbrüchen oder sonstigen Arbeiten an den Straßen neben dem Bahnkörper, oder an Röhren, Kanälen, Leitungen oder ähnlichen Einrichtungen, sei es, daß dieselben bereits bestehen oder in Zukunft eingerichtet werden. Auf Erfordern der Aufsichtsbehörden ist die Unternehmerin verpflichtet, in solchen Fällen ihre Gleise zeitweilig auch zu verlegen,

b. bei Veranstaltung von Festen, Truppenaufstellungen, öffentlichen Aufzügen, Feuersbrünsten und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche einen großen Zusammenfluß von Menschen herbeiführen können.

In allen diesen Fällen hat die Unternehmerin keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Ortspolizeibehörden, den Preußischen oder den Reichsfiskus oder die betheiligten Kommunalverbände oder Gemeinden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Nachtheile und Beschädigungen, welche den Bahnanlagen durch den sonstigen Verkehr zugefügt werden oder welche etwaige sonstige polizeiliche Maßregeln, außer den im vorigen Absatz bezeichneten mit sich bringen.

12.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den genehmigten Bauzeichnungen und den Vorschriften dieser Genehmigungsurkunde entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde zu unterwerfen.

Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich und außerdem auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde jederzeit zu erfolgen.

13.

Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die Genehmigungsbehörde die Bestimmung vor, ebenso über die Verwendung bereits gebrauchter Wagen der früheren Stadteisenbahn.

14.

Die Errichtung und etwaige Verlegung von Haltestellen hat nach Anordnung der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Es bleibt vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltstellen geschlossene Warteräume bietet.

15.

Die Unternehmerin ist auf Erfordern verpflichtet, die zum Kappen der Starkstromdrähte erforderlichen Werkzeuge und Schutzvorrichtungen der Feuerwehr in einer angemessenen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei Unbrauchbarwerden gegen gebrauchsfähige Werkzeuge und Schutzvorrichtungen kostenlos umzutauschen.

16.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde bezw. das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

In der Straße am Graben, Marktgasse, in der unteren Königsstraße, von der Hedwigsstraße bis zum Königsplatz, über den Königsplatz an Markttagen, in der Kölnischen Straße zwischen Königsplatz und Spohrstraße darf nur mit einer Geschwindigkeit von 6 km in der Stunde gefahren werden.

In der Kölnischen Straße zwischen Königsplatz und Spohrstraße dürfen sich Züge nicht kreuzen.

Während der Fahrt müssen zwei aufeinanderfolgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von mindestens 20 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 20 km in der Stunde mindestens 50 m zu betragen hat.

Besondere Vorschriften zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes und des allgemeinen Verkehrs bleiben vorbehalten. Die Einrichtung der Betriebsstrecken bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

17.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften zu 16 bleibt die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden rechtzeitig einzureichen.

18.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 Abs. 3 Gesetz vom 28. Juli 1892.

19.

Die Fahrpläne und die Tarife sind in den Wagen, sowie in etwa zu errichtenden Wartestellen auf den Personenbahnhöfen und in den etwa zur Güterabfertigung bestimmten Räumen durch Aushang zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen in dem Stadt- und Landkreise Cassel bestimmt sind, das sind zur Zeit die Casseler Allgemeine Zeitung, das Casseler Tageblatt und Anzeiger, die Hessische Post und Casseler Stadtanzeiger, sowie das Kreisblatt für den Landkreis Cassel, zu veröffentlichen.

20.

Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, ist den Aufsichtsbehörden umgehend Anzeige zu erstatten.

Etwaige von den genannten Behörden zur Beseitigung der Störungen ergehende Anordnungen sind ungesäumt auszuführen.

21.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen. Ebenso ist diesen von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

22.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontroleure 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörden aus ihrem Dienste zu entlassen.

23.

Die Thätigkeit der zu 22 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist.

24.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der Aufsichtsbehörde.

25.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit dem elektrischen Bahnbetrieb, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer zu bestimmen.

26.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstbekleidung, sowie jede daran etwa vorzunehmende wesentliche Aenderung, ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der gedachten Beamten an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

27.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welchen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Roheinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, welcher von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist.

28.

Bei Nichtinnehaltung der Genehmigungsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung.

Sollte der ordnungsmäßige Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so wird die Verhängung einer Konventionalstrafe von 20,000 Mark mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtswegs zusteht.

29.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsmäßigen Betrieb hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse hier den Betrag von 20,000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen.

Die in baar hintergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der hintergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Das Haftgeld ist durch eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung des Haftgeldes bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden. (A. II. 1344.)

Cassel am 16. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

118. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	82	3	15	2	16
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	82	3	15	2	16
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	49	2	63	1	47
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	49	2	63	1	47
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	40	2	10	1	84
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	40	2	10	1	84
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	40	2	10	1	84
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	3	05	2	26
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	3	05	2	26
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	3	05	2	26
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	3	05	2	26
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	14	4	03	2	88
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	14	4	03	2	88
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	14	4	03	2	88
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	75	2	89	1	94
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	75	2	89	1	94
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	3	15	2	31
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	15	2	31
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	15	2	31
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	2	89	2	21
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	2	89	2	21
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	61	3	15	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkaden	7	98	3	36	2	42

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 1251.)

Cassel am 19. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

119. Berichtigung. In der Bekanntmachung, betreffend Pferdezuchtvereine Nr. 103 in Nr. 8 des Amtsblatts vom 23. Februar d. J. Zeile 10 ist zu lesen „nach Ministerialrescript" statt „durch Ministerialrescripte."

Cassel am 26. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Fliedner.

120. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Friedrich Schleif in Rüdesheim zum Konsul von Paraguay für die Provinz Hessen—Nassau mit dem Amtssitze in Rüdesheim ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Schleif in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 1393.)

Cassel am 22. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Fliedner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

121. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1897. Auszahlung am 31. März 1898.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 % (XVII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 103, 132, 148 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 23, 77, 92, 98, 126, 221, 269, 290 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 79, 123, 176, 254, 256, 297, 302, 333, 470, 473, 581, 769 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 760 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888. (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 5, 77, 134 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 97, 128, 260, 296 à 500 Mk., Lit C. Nr. 79, 116, 285, 310, 349, 376, 400, 779 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 54 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 120 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 157, 176, 182, 288 à 1000 Mk, Lit. C. Nr. 291, 313, 329, 343 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 256, 265, 308, 395, 407, 417, 427, 485 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. D. Nr. 372 und 426 à 200 Mk.

IV. dieselbe Anleihe I. Serie (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 94 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 76, 98 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 113, 150 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 40, 133, 155, 175, 211 à 200 Mk. (J. I. Nr. 4593.) Hanau am 4. Oktober 1897.

Der Stadtrath. Heraeus.

Erledigte Stellen.

122. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ersen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., Kirchendienstvergütung 160 Mk., Dienstalterszulage 120 Mk. (J. Nr. 2054.) Hofgeismar am 19. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

123. An der evangelischen Volksschule zu Eichen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Kirchendienstvergütung 100 Mk. Außerdem ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Siebert zu Eichen, einsenden. (B. 2073.) Hanau am 20. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

124. Die neu gegründete zweite Schulstelle zu Obergeis soll besetzt werden und wollen Bewerber ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. Freie Wohnung. (J. I. Nr. 985.)

Hersfeld am 22. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

125. Die vierte evangelische Schulstelle zu Spangenberg ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., die Wohnungs-Entschädigung 180 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Rothfuchs zu Spangenberg, einreichen. (J. Nr. 882 L.)

Melsungen am 22. Februar 1898.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
von Baumbach, c. Landrath.

126. Die infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Hönebach soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. k. Mts. an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 1696.) Rotenburg a/F. am 25. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 9. März **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Februar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2446 das Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten, vom 20. Februar 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Februar 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9976 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Bonn, Hennef, Siegburg, Eitorf, Königswinter, Geldern, Cochem, Sankt Goar, Saarlouis, Völklingen, Bitburg, Daun, Hillesheim, Prüm, Saarburg und Waxweiler, vom 15. Februar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

127. Vom 15. März ab werden offene gedruckte Karten, auf denen die ursprüngliche Bezeichnung „Postkarte" beseitigt oder durch den Vermerk „Drucksache" ersetzt ist, allgemein zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen.

Berlin W. am 2. März 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

128. Auf Grund des §. 31 in Verbindung mit den §§. 24 und 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) wird für die dem Reichs-Versicherungsamt unterstehenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach Anhörung ihrer Vorstände die Ziffer 1 der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 23. März 1889 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. Seite 159) dahin abgeändert,

daß der einmal zu erhebende Verwaltungskostenbetrag für jeden Unfall, für den eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes thatsächlich geleistet worden ist, von der Umlage für das Jahr 1898 ab auf zweihundert Mark festgesetzt wird.

(Zu I. 3313.)

Berlin am 29. Januar 1898.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

129. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. F. zu 3000 Mark.

Nr. 2. 4. 8. 11. 12. 13. 27. 34. 38. 39. 42. 43. 49. 54. 55. 59. 63. 64. 73. 78. 81. 92. 95. 96. 101. 106. 110.

2) Litt. H. zu 300 Mark.

Nr. 7. 14. 15. 17. 20.

3) Litt. J. zu 75 Mark.

Nr. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I. Nr. 14 bis 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, und K. durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 146/98 II.)

Münster am 12. Februar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

130. Der Amtsgerichtsrath Theiß zu Fulda ist zum Vorsitzenden und der Amtsgerichtsrath Hofmann daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der für die Kreise Fulda, Gersfeld und Hünfeld errichteten Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt. (A. II. 1597.)

Cassel am 25. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

131. Genehmigungs-Urkunde. — Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wächtersbach nach Birstein für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird dem Kreise Gelnhausen und nach Gründung der Aktiengesellschaft zwischen dem Kreise Gelnhausen und der Eisenbahnbaugesellschaft Bering & Wächter zu Berlin nach Maßgabe des Kreistagsbeschlusses des Kreises Gelnhausen vom 15. März 1897 dieser auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung auf die Zeitdauer von 99 Jahren, vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an, unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilt.

§. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen.

Bei den sämmtlichen Brückenanlagen ist die Aussteifung der Stehbleche mit zwei Winkeln zu bewirken, wovon der eine nach außen zu legen ist.

Es bleibt vorbehalten, die Anbringung von Fußwegen nebst Geländern an den Brücken zu fordern.

Die bestehenden Ent- und Bewässerungsanlagen dürfen, soweit möglich, nicht beeinträchtigt werden, jedenfalls sind dieselben wieder vollständig ordnungsmäßig herzustellen.

Wenn sämmtliche Betriebsmittel der Staatsbahn unbeschränkt auf die Kleinbahn übergehen sollen, so ist jede Schiene der Bahn auf mindestens 15 Querschwellen zu verlegen. Wird der Uebergang von Wagen mit mehr als $5^1/_2$ Tonnen Raddruck ausgeschlossen, so sind für die Schiene nur 14 Schwellen erforderlich.

Die Einführung der einmännigen Besetzung der Maschine wird probeweise auf die Dauer eines halben Jahres nach Eröffnung des Betriebes zugelassen. Sollte nach Ermessen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt sich dieser Betrieb nicht bewähren, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine zweimännige Besetzung der Maschine einzuführen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Zeitraumes von $1^1/_2$ Jahren nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 150 Mark für jede Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Cassel den Betrag von 10000 Mark, buchstäblich: „Zehntausend Mark" in Baar oder in solchen Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen zu hinterlegen und mit der Maßgabe zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zum Haftgelde etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, dieselben können jedoch von der unterzeichneten Behörde einbehalten werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

§. 2.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§. 3.

Der Unternehmer hat ferner die durch die nothwendigen Aenderungen an der Reichstelegraphenlinie entstehenden Kosten der Reichstelegraphen-Verwaltung zu erstatten. Falls auf dem Bahnhofe in Wächtersbach eine Verlegung der vorhandenen Reichstelegraphen-Anlagen nöthig wird, hat der Unternehmer geeigneten Grund und Boden zur anderweitigen Aufstellung der Gestänge, Führung der Leitungen und Lagerung von Stangen u. s. w. der Reichstelegraphen-Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Nach der Verlegung der Telegraphenlinie findet auf dieselbe ebenso, wie bisher,

der Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1868, „Verpflichtungen der Eisenbahn im Interesse der Telegraphen-Verwaltung" Anwendung.

Vorschriften zur Sicherung angrenzender Forsten, sowie nahegelegener Häuser gegen Brandschaden bleiben vorbehalten.

§. 4.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, soweit dies nicht schon im Entwurf vorgesehen ist.

Die Prüfung des noch vorzulegenden Entwurfes für die Bahnhofanlage in Birstein bleibt vorbehalten.

§. 5.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im §. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark, buchstäblich: „Einhundert Mark" für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes und von 10000 Mark, buchstäblich: „Zehntausend Mark" für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der Unternehmer gehalten. Zu diesem Zwecke gelten die von ihm in Gemäßheit des §. 1 vorliegender Genehmigungs-Urkunde hinterlegten Effekten oder Baarbeträge nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen mit zum Pfande bestellt. Sofern das Haftgeld während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe alsbald entsprechend zu ergänzen.

§. 6.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung zu betrauenden Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Betriebsverwalter bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 7.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten, (Maschinenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und in wie weit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Der Unternehmer hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihm zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 8.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges, gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 9.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen (Läutepfähle, Haltetafeln u. s. w.) vorzusehen.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Stück der Betriebsordnung ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 10.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Gelnhausen dienen, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, finden die Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung.

§. 13.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahmen und der jährliche Reingewinn des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und, im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit ꝛc. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 14.

Ueber die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Bildung derselben bleibt Bestimmung vorbehalten.

Für die Bildung des Erneuerungs- und Reservefonds sind die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Vertrags-Entwurfes zwischen dem Kreise Gelnhausen und der Eisenbahnbaugesellschaft Bering & Wächter zu Berlin, der dem Kreistags-Beschluß vom 15. März zu Grunde gelegt worden ist, maßgebend. Soweit darin Bestimmungen über die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Ansammlung der Fonds nicht gegeben sind, bleiben weitere Vorschriften hierüber vorbehalten.

§. 15.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des ebengenannten Gesetzes ergangenen Ausführungs-Anweisung Anwendung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

§. 16.

Für die zwischen dem Kreise Gelnhausen und der Eisenbahnbaugesellschaft Bering & Wächter nach Maßgabe des Kreistags-Beschlusses des Kreises Gelnhausen vom 15. März 1897 zu gründende Aktiengesellschaft tritt die Genehmigung gemäß §. 16 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erst dann in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt, die Zeit der Eintragung von der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungs-Urkunde vermerkt und die mit diesem Vermerk versehene Genehmigungs-Urkunde veröffentlicht worden ist.

Cassel am 3. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. d'Haussonville.

Die Aktiengesellschaft, welche unter den vorstehenden Bedingungen die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Wächtersbach nach Birstein erhalten hat, ist als Wächtersbach-Birsteiner Kleinbahn-Gesellschaft mit dem Sitze in Gelnhausen am 29sten Januar 1898 unter Nr. 177 in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Gelnhausen eingetragen worden. (A. II. 1239.) Cassel am 17. Februar 1898.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. d'Haussonville.

Cassel am 17. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. d'Haussonville.

132. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1898 ist erschienen und von der Universitäts-Kanzlei kostenlos zu beziehen. (A. I. 1324.)

Cassel am 22. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

133. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Januar d. J. dem Evangelischen Verein für innere Mission zu Hanau auf Grund des Statuts vom 10. Juni 1897 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. (A. I. 1425.) Cassel am 28. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

134. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 21. v. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25500 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 1916.)

Cassel am 1. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

135. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2757.)

Cassel am 24. November 1897.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die letzten Zinsscheine Reihe XI. Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92|94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 16. November 1897. (I. 4155.)

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

136. Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Sommersemester 1898.

1) Director, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei; Diätetik; Hygienische und seuchenklinische Demonstrationen. — 2) Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Pflanzliche Parasiten; Fleischbeschau; Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe; Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. — 3) Professor Dr. Kaiser: Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik; Demonstrationen über Exterieur, Rassenkunde und chirurgische Krankheiten des Rindes. — 4) Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. — 5) Professor Dr. Arnold: Organische Chemie; Receptirkunde; Uebungen im chemischen Laboratorium; Pharmaceutische Uebungen. — 6) Professor Boether: Histologie und Embryologie; Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie; Anatomie der Sinnesorgane; Histologische Uebungen. — 7) Professor Dr. Malkmus: Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie; Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere — 8) Docent Frick: Allgemeine Chirurgie; Operationslehre; Ophtalmoskopische Uebungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — 9) Professor Dr. Heß: Botanik; Botanische Excursionen. — 10) Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf. — 11) Repetitor Dr. Zellner: Qualitative chemische Analyse. — 12) Assistent Diederichs: Thierische Parasiten. — 13) Assistent Dr. Benner: Die landwirthschaftlichen Futtergewächse und die Giftpflanzen.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms.

Hannover am 12. Februar 1898.

Die Direction der thierärztlichen Hochschule.

137. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1898.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Specieller Acker- und Pflanzenbau, 2

Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Privatdozent, Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 2. Theil. — Oberförster Kottmeier: Waldbau. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. — Privatdozent Dr. Leß: Angewandte Wetterkunde. Meteorologische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Albert. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Albert: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent Dr. Frentzel: Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Nahrungs- und Genußmittel.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmateralien. Mineralogisch-pedologisches Kolloquium mit Demonstrationen im Museum. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der praktischen Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere, gemeinsam mit dem Assistenten, Privatdozenten Dr. Frentzel.

3. Veterinairkunde.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Geburtskunde der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und höhere Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 16. April, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. April 1898. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 28. Januar 1898.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Fleischer.

138. Am 14. April d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 14. März d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark 05 Pf. betragenden Gebühren an den Unterzeichneten zu richten.

Marburg am 13. Februar 1898.

Der Königliche Kreisthierarzt. Dr. Rievel.

139. Königliche Maschinenbauschulen zu Dortmund. — Am 13. April 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche technische Mittelschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbüreaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II: Königliche Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleiner Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

140. Die Königliche Maschinenbauschule zu Hagen i. W. für mittlere Techniker, deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektion, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten- und Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Sommersemester am 21. April, 8½ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden beim Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken. Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i. W. am 7. Februar 1898.

Die Direktion.

Erledigte Stellen.

141. Die zweite Pfarrstelle an der Altstädter-Gemeinde zu Cassel ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen. (C. Nr. 661.)

Cassel am 24. Februar 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

142. Die Schulstelle zu Laudenbach ohne Kirchendienst, mit etwa 35 Kindern, wird durch Versetzung des gegenwärtigen Inhabers am 16. April d. J. frei. Das Einkommen besteht neben freier Wohnung in einem Grundgehalt von 1150 Mk. und in Alterszulagen von 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz zu Herrenbreitungen, oder an mich einreichen. (J. Nr. I. 2252.)

Schmalkalden am 1. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

143. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Arenborn wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Arenborn, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 14 Mk. und die Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 2687.)

Hofgeismar am 5. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

144. Die vierte Lehrerstelle zu Schenklengsfeld wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers derselben vom 1. April d. J. ab vakant. Das Einkommen derselben beträgt 1100 Mark pro Jahr neben freier Wohnung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mark.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Barchfeld in Schenklengsfeld, oder bei dem Unterzeichneten einreichen. (J. I. Nr. 1186.) Hersfeld am 4. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

145. Die lutherische Schul- und Kirchendienerstelle zu Grumbach mit etwa 25 Schulkindern wird jetzt frei und soll bald wieder besetzt werden. Das Einkommen besteht in freier Wohnung, in einem Grundgehalt von 1150 Mk., in dem Mehrbetrag für den Kirchendienst von 150 Mk., wovon die politische Gemeinde vorläufig 121,70 Mk. übernommen hat, und in Alterszulagen von 130 Mk.

Grumbach liegt in der Nähe der Stadt Schmalkalden. Mit dem Bau eines neuen Schulhauses wird voraussichtlich schon in diesem Jahre begonnen werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stockhaus hierselbst, oder an mich einreichen. (J. Nr. I. 2174.)

Schmalkalden am 28. Februar 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

146. Den unterfertigten Behörden steht für das kommende Sommersemester die Präsentation für eine Stelle in der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg zu.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 9. April d. J. bei uns einreichen. (J. Nr. 754.)

Hofgeismar am 1. März 1898.

Das geistliche Ministerium. Für dasselbe: Wissemann, Superintendent. — Der Stadtrath. Für denselben: Schirmer, Bürgermeister.

147. Von dem unterzeichneten Gericht wird ein Kanzleigehülfe gegen Anfangsschreiblohn von 5 bis 6 Pfennig für die Seite Schreibwerk gesucht. (VIII. VI. Nr. 14.) Hersfeld am 4. März 1898.

Königliches Amtsgericht. Israel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Ebert zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Hartung zum Referendar,

der Telegraphenanwärter Stock zu Cassel zum Telegraphen-Assistenten und der Postanwärter Knopp zu Rotenburg zum Post-Assistenten,

der Hülfsaufseher Waßmuth zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain,

der Vizebürgermeister Degenhardt zu Balhorn zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Balhorn,

der Forstkassengehülfe Meurer zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Spangenberg,

der Bürgermeister Müller in Allendorf a/W. zum Amtsanwalt.

Ueberwiesen: die Regierungs-Assessoren von Marées zu Hofgeismar der Regierung zu Breslau und Braunbehrens zu Coblenz der Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Uebertragen: dem Stadtkämmerer Faillard an Stelle des Vizebürgermeisters Geyer zu Carlshafen die Geschäfte des ersten Stellvertreters des Standesbeamten für den dortigen Standesamtsbezirk.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Müller zu Immenhausen zum Bürgermeister der Stadt Allendorf a/W. auf die Dauer von acht Jahren.

Verliehen: den Kirchendienern, Lehrern Wilhelm zu Seligenthal und Schmidt zu Fambach der Kantortitel,

dem Fabrikarbeiter Valentin Neidhardt zu Fulda das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Oberbürgermeister Dr. Gebeschus zu Hanau das Ritterkreuz erster Klasse des Königlich Bayerischen Militär-Verdienstordens.

Versetzt: der Amtsrichter Fuchs zu Friedewald an das Amtsgericht zu Biedenkopf,

der Gerichtsvollzieher Pippart zu Hilders an das Amtsgericht zu Windecken,

der Vollziehungsbeamte Brill von Eschwege an die Kreiskasse zu Cassel.

Entlassen: der Fabrikant Carl Hoße zu Hanau auf seinen Antrag aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht zu Hanau,

der Schutzmann Schilling bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel auf Antrag.

Pensionirt: der Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Mainz zu Cassel und der Rentmeister, Rechnungsrath Gümpel zu Melsungen auf Nachsuchen vom 1. April d. J. ab,

der Gerichtsvollzieher Bergmann bei dem Amtsgericht zu Neuhof.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 16. März 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. März 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2447 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 31. März und 30. Juni 1897, vom 7. März 1898; und unter

Nr. 2448 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 4. März 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

148. Die am 1. April 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen, sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf $3\frac{1}{2}$ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. März beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist. (I. 476.)

Berlin am 5. März 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

149. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2229.)

Cassel am 9. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

150. Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§. 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit §. 56b. Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom

6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel bis auf Weiteres folgendes an:

§. 1.

Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getötetes Geflügel — mit Ausnahme eines für die thierärztliche Untersuchung sicher aufzubewahrenden Kadavers — durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens $^1/_2$ Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruch der Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort die Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zu veranlassen.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so hat die Polizeibehörde, falls innerhalb acht Tagen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenort angezeigt werden, sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf.

§. 3.

Ist durch das Gutachten des beamteten Thierarztes der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt, so ist letzterer von dem Landrath im Kreisblatt, sowie von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera“ zu versehen.

2. Die verendeten oder getöteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens $^1/_2$ Meter tiefen Gruben zu vergraben. Dunggruben dürfen hierzu nicht benutzt werden.

3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.

4. Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftssperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

5. Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§. 4.

Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getötet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von acht Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen. Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, die sogenannten Hühnerstiegen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.

3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Centimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen. Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, sind die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§. 6.

Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, tote oder kranke Thiere an Wegen, Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen und in die Wasserläufe zu werfen. Verendetes oder getötetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens $^1/_2$ Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§. 7.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die

verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerkes und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda und 100 Liter Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden. Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§. 9.

Die Landräthe, die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen. Den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach §. 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des §. 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894. (A. III. 12718.) Cassel am 3. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

151. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen,
2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,
3) Königreich Sachsen,
4) Württemberg: Sämmtliche Kreise,
5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,
7) Mecklenburg-Schwerin,
8) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg und Coburg-Gotha,
9) Oldenburg,
10) Braunschweig,
11) Anhalt,
12) Fürstenthümer Schwarzburg,
13) Reuß j. L.,
14) Hamburg,
15) Elsaß-Lothringen. (A. III. 1959.)

Cassel am 8. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

152. Königliche Maschinenbauschulen zu Dortmund. — Am 13. April 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche technische Mittelschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbüreaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II: Königliche Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleiner Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar Anfangs April und Anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

153. Die Königliche Maschinenbauschule zu Hagen i. W. für mittlere Techniker, deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektion, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten- und Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Sommersemester am 21. April, 8½ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden beim Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken. Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i. W. am 7. Februar 1898.

Die Direktion.

154. Von den für das am 15. April beginnende Sommersemester 1898 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Geh. Ober-Reg.-Rath, Prof. Dr. Kühn. — Spezielle Pflanzenbaulehre: Dr. Holdefleiß. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Professor Dr. Albert. — Beschreibung und Kritik von Wirthschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivem Landwirthschaftsbetrieb: Dr. Falke. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer J. Müller. — Veterinär-Chirurgie mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Hausthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthschaftlicher Wege- und Brückenbau: Derselbe. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungsstatistik und Armenwesen: Derselbe. — Die Aufgaben der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Theoretische National-Oekonomie (National-Oekonomie 1. Theil): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Statistik, 1. Theil (Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungs-Statistik): Prof. Dr. Kähler. — Allgemeine Wirthschaftsgeschichte Europas in den beiden letzten Jahrhunderten: Dr. Sommerlad. — Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern: Derselbe. — Die Währungsfrage: Prof Dr. Diehl. — Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik, 2. Theil (Elektricität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Prof. Dr. Baumert. Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Atomlehre: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, (2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Geologische Lehrausflüge: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedalogie für Landwirthe: Prof. Dr. Lüdecke. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Derselbe. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Kühn. — Biologie der Blüthe der Samenpflanzen: Dr. Schulz. — Einführung in die vergleichende Anatomie der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Geographische Verbreitung der Säugethiere: Derselbe. — Helminthologisches Praktikum. Makro- und mikroskopische Untersuchungen von thierischen Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der bei Menschen und Hausthieren vorkommenden Arten: Dr. Brandes. — Die Deszendenztheorie und Darwins Hypothesen: Derselbe. — Physiologie der Menschen, die animalen Funktionen: Professor Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues,

Lindner, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhof, Ule, Husserl, Brode, Schwarz &c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen für Anfänger: Dr. Köhler. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Samenpflanzen nebst kurzer Einführung in die Morphologie und Biologie derselben: Dr. Schulz. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Zopf und Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath, Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen und Uebungen im Obstbau: Obstbaulehrer J. Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1897. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. d. Saale, im Februar 1898.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

155. Das auf den Namen der Schulstelle zu Himmelsberg lautende Sparkassen-Einlagebuch der hiesigen städtischen Sparkasse Nr. 2707 ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer desselben wird hiermit aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls der legitimirten Verliererin ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird. (Nr. 209 O.-R.)

Kirchhain am 5. März 1898.

Die Verwaltungs-Deputation.

Erledigte Stellen.

156. Bewerber um die Pfarrstelle zu Kilianstädten in der Klasse Windecken, welche durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 1. August c. zur Erledigung kommen wird, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer Diözesanvorstände innerhalb vier Wochen an uns einzureichen. (C. Nr. 1813.) Cassel am 8. März 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

157. Geeignete Bewerber um die erledigte lutherische Pfarrstelle zu Fambach werden hierdurch aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche nebst erforderlichen Zeugnissen an den unterzeichneten Superintendenten bis zum 2. April d. J. einzusenden. Bemerkt wird dabei, daß der betreffenden Kirchengemeinde rezeßmäßig das Präsentationsrecht zusteht und eine Probepredigt verlangt wird.

Schmalkalden am 5. März 1898.

Der Superintendent. Obstfelder.

158. Vom 1. April 1898 ab soll zu Schlierbach eine zweite Lehrerstelle errichtet werden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark neben freier Wohnung. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Römheld zu Schlierbach, innerhalb 14 Tagen einreichen.

Gelnhausen am 9. März 1898.

Der Königliche Stadtschulvorstand. von Baumbach, Landrath.

159. Die neu errichtete Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Rothenditmold ist vom 1. April 1898 ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1400 Mk., neben freier Wohnung bezw. einer angemessenen Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, binnen 14 Tagen an Herrn Pfarrer Paulus zu Rothenditmold einreichen. (J. Nr. 3571.)

Cassel am 7. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

160. Die zweite Lehrerstelle zu Sachsenhagen soll am 16. April d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Entschädigung für Kirchendienst 134 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. April d. J. dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schoof zu Sachsenhagen, einreichen. (J. Nr. 2141 L. A.)

Rinteln am 11. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

161. Wegen Versetzung des zeitigen Inhabers gelangt die evangelische Schulstelle zu Mottgers zur Neubesetzung. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ehringhaus zu Mottgers, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., für den Kirchendienst 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 1687.)

Schlüchtern am 8. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

162. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommende 5. Schulstelle an der Stadtschule zu Sontra soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 140 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Brauns zu Sontra, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 2324.)

Rotenburg a/F. am 14. März 1898.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Trott zu Solz, Landrath.

163. Die Lehrerstelle zu Elberberg soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappe zu Elben, einreichen. (J. Nr. 1531.)

Wolfhagen am 8. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

164. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Welsede soll am 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche möglichst bald dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Köhler zu Segelhorst, einreichen. (J. Nr. 2017. L. A.)

Rinteln am 7. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

165. Die Stelle eines Feldhüters in der Gemarkung der Stadt Fulda ist durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber werden hiermit zur alsbaldigen Meldung aufgefordert.

Der tägliche Lohn beträgt 1 Mk. 60 Pf. (Nr. 2199 O. B. P.) Fulda am 8. März 1898.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete. Müller.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Ollmann zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Levie zum Referendar,

der Vizebürgermeister, Fabrikant Röhr zu Allendorf a/W. zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Sergeant Schröder zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Cassel,

der Steuersekretär Richter zu Mülheim a/Rhein zum Rentmeister der Kreiskasse zu Wolfhagen.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Seybert mit Versehung der Pfarrstelle zu Sachsenhausen in der Klasse Treysa.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Zeh zu Kilianstädten die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk daselbst.

Uebertragen: dem Postsekretär Glümann zu Rinteln die Verwaltung des Postamts II zu Schöppenstedt,

dem Regierungs-Sekretär Neuendorf zu Berlin die Verwaltung der Forstkasse zu Hünfeld.

Versetzt: der Rentmeister Bachmann vom 1. k. M. ab von Wolfhagen nach Fulda,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Appel von Brakel an das Amtsgericht zu Grebenstein,

der Förster Koch vom 1. Mai 1898 ab von Oberrombach nach Gottsbüren.

Verliehen: den Oberlehrern Schubert und Opderbecke an der Königlichen Baugewerkschule zu Cassel das Prädikat Professor.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Martin bei dem Amtsgericht zu Felsberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 23. März **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. März 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2450 die Verordnung vom 14. März 1898 über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. März 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9977 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März 1898

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

166. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1898 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1898 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1898 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1898 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen, durch Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges. S. S. 269) in 3½ prozentige umgewandelten Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein großer Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

(I. 423.) Berlin am 1. März 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

167. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Hofgeismar vom 26. Februar d. J. an Stelle des verstorbenen Oekonomen Ferdinand Höfter zu Hofgeismar, der Gutspächter Ernst Hagedorn zu Grimmelsheim als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hofgeismar gewählt ist und daß wir die Wahl bestätigt haben. (I. 3314.)

Cassel am 11. März 1898.

Königliche Generalkommission.
Kette.

168. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel . . .	8	42	10	10	7	48	9	70	7	23	3	24	2	49
2	Landkreis Cassel . .	" . . .	8	42	10	10	7	48	9	70	7	23	3	24	2	49
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	8	28	10	11	7	54	9	77	6	85	3	05	2	38
4	" Witzenhausen	" . . .	8	28	10	11	7	54	9	77	6	85	3	05	2	38
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . . .	8	33	9	89	7	24	9	29	6	92	2	82	2	36
6	" Homberg . .	" . . .	8	33	9	89	7	24	9	29	6	92	2	82	2	36
7	" Ziegenhain .	" . . .	8	33	9	89	7	24	9	29	6	92	2	82	2	36
8	" Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	68	10	45	7	80	10	14	7	04	2	96	2	54
9	" Rotenburg .	Rotenburg . .	8	66	10	89	7	61	10	03	7	23	2	77	2	29
10	" Melsungen .	" . . .	8	66	10	89	7	61	10	03	7	23	2	77	2	29
11	" Hofgeismar .	Hofgeismar .	8	57	10	45	7	74	10	01	7	62	3	25	2	65
12	" Wolfhagen .	" . . .	8	57	10	45	7	74	10	01	7	62	3	25	2	65
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	8	47	10	30	7	43	9	62	6	86	2	99	2	59
14	" Hünfeld . .	" . . .	8	47	10	30	7	43	9	62	6	86	2	99	2	59
15	" Gersfeld . .	" . . .	8	47	10	30	7	43	9	62	6	86	2	99	2	59
16	" Schlüchtern .	" . . .	8	47	10	30	7	43	9	62	6	86	2	99	2	59
17	Stadtkreis Hanau .	Hanau . . .	8	85	11	03	7	41	10	09	7	29	3	51	2	26
18	Landkreis Hanau .	" . . .	8	85	11	03	7	41	10	09	7	29	3	51	2	26
19	Kreis Gelnhausen .	" . . .	8	85	11	03	7	41	10	09	7	29	3	51	2	26
20	" Marburg . .	Marburg . .	9	09	10	93	7	79	10	15	7	40	3	29	2	58
21	" Kirchhain . .	" . . .	9	09	10	93	7	79	10	15	7	40	3	29	2	58
22	" Frankenberg .	" . . .	9	09	10	93	7	79	10	15	7	40	3	29	2	58
23	" Rinteln . .	Rinteln . . .	8	52	10	49	7	59	9	77	7	42	3	05	2	08
24	" Schmalkalden	Schmalkalden .	9	49	11	47	8	88	11	38	8	—	2	98	2	68

(Nr. 1426.) Cassel am 5. März 1898. Der Ober-Präsident. J. V.: Boten.

169. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. F. zu 3000 Mark.

Nr. 2. 4. 8. 11. 12. 13. 27. 34. 38. 39. 42. 43. 49. 54. 55. 59. 63. 64. 73. 78. 81. 92. 95. 96. 101. 106. 110.

2) Litt. H. zu 300 Mark.

Nr. 7. 14. 15. 17. 20.

3) Litt. J. zu 75 Mark.

Nr. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I. Nr. 14 bis 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, und K. durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 146/98 II.)

Münster am 12. Februar 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

170. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1898. (A. II. 2370.)

Durchschnitts-Preis (Werte in Mk und Pf)

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu
1	Cassel	18 98	15 09	15 49	15 01	24 13	24 89	30 —	5 46	3 93	— —	6 10
2	Fritzlar	19 44	15 32	17 25	15 —	24 25	2[illegible] —	30 —	4 25	3 75	— —	4 79
3	Fulda	19 44	15 28	16 50	13 75	23 —	33 —	32 —	6 —	4 45	3 90	5 80
4	Hanau	19 70	14 66	18 98	14 89	27 94	27 05	41 50	5 55	4 97	3 58	6 96
	+	21 27	15 60	19 88	15 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	20 —	16 —	14 50	15 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 50
6	Hofgeismar	18 50	14 25	16 —	14 90	29 —	31 —	37 —	4 —	3 60	2 —	5 60
7	Marburg	20 —	15 —	17 50	14 50	20 —	26 —	43 —	5 —	4 80	— —	7 —
8	Rotenburg	19 33	15 —	16 —	15 —	29 —	29 —	35 —	5 —	4 20	— —	5 50
	Summa	155 39	120 60	132 22	118 05	209 32	223 94	280 50	40 26	34 70	12 48	47 25
	+	21 27	15 60	19 88	15 25							
	Durchschnittsbetrag	19 42	15 08	16 53	14 76	26 17	27 99	35 06	5 03	4 34	3 12	5 91
	+	21 27	15 60	19 88	15 25							

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	116 —	1 45	1 25	1 50	1 20	1 25	1 50	2 2[illegible]	3 98
2	Fritzlar	120 —	1 40	1 20	1 35	1 05	1 —	1 60	2 14	3 45
3	Fulda	95 —	1 20	1 06	1 55	1 12	1 06	1 70	2 10	3 79
4	Hanau	122 —	1 42	1 25	1 55	1 25	1 15	1 90	2 21	4 56
	+	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	120 —	1 60	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 40	3 —
6	Hofgeismar	106 —	1 20	1 20	1 30	— 90	1 20	1 60	2 20	3 60
7	Marburg	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 50	1 25	1 35	1 60	1 95	3 90
8	Rotenburg	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa	1049 —	10 97	9 76	11 45	8 97	9 41	13 30	17 65	29 98
	Durchschnittsbetrag	116 56	1 37	1 22	1 43	1 12	1 18	1 66	2 21	3 74

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (Werte in Mk und Pf)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 32	— 24	— 38	— 30	— 35	— 40	— 34	— 48	2 40	3 50	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— 50	— 30	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 24	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 55
4	Hanau	— 42	— 36	— 52	— 42	— —	— 60	— 40	— 58	2 75	3 35	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 35	— 28	— 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 60	3 —	— 20	1 60
7	Marburg	— 35	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 60
9	Rotenburg	— 32	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 71	2 11	3 50	3 37	2 21	4 20	3 05	3 86	22 25	27 33	1 60	12 45
	Durchschnittspreis	— 34	— 26	— 44	— 42	— 44	— 53	— 38	— 48	2 78	3 42	— 20	1 56

Cassel am 12. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

171. Im Anschluß an die §§. 10, 17, 19 und 20 der Kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828, welche lauten:

§. 10. Zu Hirten sollen nur solche Leute angenommen werden, welche hinreichende körperliche Tüchtigkeit besitzen, sofern sie Ausländer sind, mit Heimathscheinen von fortdauernder Gültigkeit für sich und ihre Familien versehen sind, und welche sich genügend ausweisen können sowohl über ihre bisherige gute Aufführung, als wo möglich über eine wenigstens nothdürftige Kenntniß schädlicher Huten und Tränken, nachtheiliger Witterungs-Einflüsse, auch der gewöhn-

lichen Krankheiten der betreffenden Vieharten, sowie der Mittel, welche bei der Beschädigung oder dem Erkranken des Viehes in Eilfällen vor eintretender ärztlichen Hülfe (z. B. bei dem Aufblähen) oder überhaupt bei gewöhnlichen, nicht seuchenartigen Krankheiten des zur Heerde gehörenden Viehes ohne Verordnung eines Thierarztes unbedenklich angewendet werden können.

Den bereits vorhandenen und künftig anzustellenden Hirten ist daher, insoweit sie diese Kenntnisse noch nicht besitzen, darin von dem Kreisthierarzte während einer dazu schicklichen Jahreszeit gegen eine durch die Viehhalter zu leistende billige Vergütung Unterricht zu ertheilen ꝛc.

§. 17. Die Hirten haben die ihnen anvertraute Heerde wachsam und mit Sorgfalt unter genauer Beobachtung der Hutegrenzen und überhaupt ohne Jemandes Beeinträchtigung zu hüten, die Heerde gebührend zusammen, sowie ihre Hunde in strenger Aufsicht zu halten, und bei dem Heimtreiben darauf im Orte zu sehen, daß jedem Eigenthümer sein Vieh zukomme, übrigens bei dem Verunglücken oder plötzlichen Erkranken eines Thieres dieses oder wenigstens deshalbige Nachricht sobald, als irgend thunlich, an den Eigenthümer gelangen und einstweilen sich die Rettung gehörig angelegen sein zu lassen.

Die Hirten dürfen aber ihre Heerden ohne hinreichende Stellvertretung nicht verlassen und von den Ihrigen nicht Mehrere zur Hute mitnehmen, als dabei zweckmäßig zu beschäftigen sind, auch nicht unter einem Alter von zehn Jahren ꝛc.

§. 19. Ein jeder Hirt soll, nach vorheriger Ausmittelung der gesetzlichen Eigenschaften (s. §. 10), bei der Polizei-Commission oder Deputation, oder dem betreffenden rotenburgischen oder standesherrlichen Justizamte zu den Obliegenheiten seines Berufes einmal für immer verpflichtet werden und hierüber eine Bescheinigung erhalten, unter Aushändigung der etwa nöthig befundenen näheren Dienst-Anweisung und unter Mittheilung eines Abdruckes gegenwärtiger Verordnung nebst einem Auszuge aus dem Forst- und Jagd-Straftarife vom 30. Dezember 1822, wegen der bei den Hirten besonders in Betracht kommenden Vergehungen in den Waldungen oder zum Nachtheile der Jagden, und aus der Verordnung vom 30. Dezember 1826, sowie aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. April 1828 hinsichtlich der Feld-, Hute- und anderer Frevel.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein unverpflichteter Hirt gehalten werde, und sie haben bei dem Abgange eines Hirten jene ihm zugestellten Stücke (nebst den etwa angeschafften Anweisungen über die Zucht und Wartung der betreffenden Thiergattungen) sich wieder für den Nachfolger abliefern zu lassen.

§. 20. Alle Uebertretungen der obigen Vorschriften, welche nicht schon nach den, im §. 19 angeführten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 und 1826 zu bestrafen sind, sollen mit angemessener disziplinarischen oder polizeilichen Strafe geahndet werden, wofern nicht etwa ein solches Vergehen verübt wäre, welches eine schwerere Strafe gesetzlich nach sich ziehet, und zwar neben Verurtheilung zum Ersatze des verschuldeten Schadens. —

im Anschlusse ferner an den §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und die §§. 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, welche lauten:

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden;

(Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.)

2) wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) ꝛc.

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des §. 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

ꝛc. ꝛc.

werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für das laufende Jahr mit Rücksicht darauf, daß für den Regierungsbezirk Cassel die Gefahr der Verbreitung der Schafräude besteht, nachstehende Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel getroffen.

§. 1. In allen Gemeinden, in welchen Schafheerden vorhanden sind, die sich aus den Beständen verschiedener Schafbesitzer zusammensetzen, haben die Schafhalter für eine jede Heerde bis zum 1. April ein geeignetes Gemeindeglied zum Schäferei-Aufseher zu wählen und mit der besonderen Beaufsichtigung der Schafheerde zu beauftragen. Kommt eine gültige Wahl bis zum 1. April nicht zu Stande, so ernennt der Landrath den Schäferei-Aufseher aus den Gemeindegliedern.

Das Amt ist ein Ehrenamt; für Zeitversäumniß und baare Auslagen kann dem Schäferei-Aufseher von den Schafhaltern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Wahl findet ohne Zeitbeschränkung statt, ist aber jederzeit widerruflich.

Schafhändler dürfen nicht gewählt werden.

Zusatz für die ehemals kurhessischen Gebietstheile: Auf die Schäferei-Aufseher findet §. 10 Abs. 2 der kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828 sinngemäße Anwendung.

§. 2. Alle Schafe, welche in die gemeinschaftliche Heerde aufgenommen werden sollen, müssen mit einem dauerhaften Zeichen (Stempel) versehen werden. Zu diesem Zweck ist für jede Heerde auf Kosten der Schafhalter ein besonderer Stempel zu beschaffen und, wenn er undeutlich geworden ist, zu erneuern.

Der Schäferei-Aufseher hat die aufzunehmenden Schafe vor der Aufnahme genau zu besichtigen und nur, wenn sie rein befunden worden, mit dem Stempel zu versehen und ihre Aufnahme in die Heerde zu gestatten.

§. 3. Ueber jede Heerde hat der Schäferei-Aufseher ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung zu führen. In dasselbe sind alle Schafe der Heerde fortlaufend einzutragen unter Angabe des Namens der Besitzer und des Geschlechtes der Schafe.

Die Urschrift dieses Verzeichnisses behält der Schäferei-Aufseher, die zweite Ausfertigung erhält der Schäfer, welcher dasselbe beim Hüten und im Pferch stets bei sich zu führen hat.

§. 4. Der Schäferei-Aufseher hat wenigstens alle 14 Tage die Heerde im Pferch und zwar Morgens vor dem Austreiben während einer Viertelstunde zu beobachten und sich von der Richtigkeit der im Verzeichniß angegebenen Anzahl der Schafe zu überzeugen. Findet er hierbei räudige (grindige) Schafe, so sind diese sofort aus der Heerde zu entfernen. Gleichzeitig ist dem Landrath und dem Bürgermeister behufs Verfügung über die zu treffenden Schutzmaßregeln Anzeige zu machen.

Die räudig (grindig) befundenen Schafe sind dem Eigenthümer zu übergeben, welcher sie entweder sofort zu schlachten oder dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen hat.

Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäferei-Aufseher erst dann gestattet werden, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des das Heilverfahren leitenden approbirten Thierarztes den Nachweis führt, daß das Heilverfahren beendet ist, und sobald amtlich feststeht, daß sich innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Wenn mindestens der zehnte Theil einer Heerde räudekrank ist, so wird die ganze Heerde dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen.

§. 5. Die Vorschriften des §. 4 finden auf Schafheerden, welche nur einem Eigenthümer gehören (Gutsschäfereien) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schäferei-Aufsehers der Eigenthümer der Heerde oder sein Vertreter tritt.

§. 6. Die Schäfer haben von jedem Erkrankungsfalle, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen in ihrer Heerde dem Schäferei-Aufseher und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen, und dem Schäferei-Aufseher jeden Abgang aus der Heerde binnen 24 Stunden unter Vorlage des Verzeichnisses zu melden. Der Schäferei-Aufseher hat die abgegangenen Schafe sofort sowohl in seinem wie in dem Verzeichnisse des Schäfers unter Beisetzung des Datums zu streichen.

§. 7. Die Bürgermeister und Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behufe innerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt, zu jeder Zeit eine Revision der gemeinschaftlichen Schafheerden nach dem Schafverzeichnisse vorzunehmen.

Die Schäfer haben den Anweisungen der revidirenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen setzen sich die Betheiligten außer den Strafen, welche schon nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind, der Anordnung des Badeverfahrens nach Maßgabe der bisherigen strengeren Bestimmungen aus. (A. III. 2109.) Cassel am 15. März 1898.

Der Regierungs-Präsident
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

172. Der Regierungs-Assessor von Below zu Cassel ist an Stelle des Amtsrichters Rothe zu Salmünster zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte für den Kreis Schlüchtern ernannt worden. (A. II. 2144.)

Cassel am 9. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

173. Am 26. Mai d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission für Hufschmiede eine durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes statt.

Meldungen, denen der Geburtsschein, etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühr von 10 Mark beizuschließen sind, sind bis zum 26. April d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Schmied schon erfolglos sich einer Prüfung unterzogen hat, und gegebenenfalls, wie er sich seit der Prüfung in seinem Berufe beschäftigt hat.

Zur Vorbereitung wird das Buch „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller," welches in jeder Buchhandlung zu haben ist, empfohlen.

Fulda am 16. März 1898.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede zu Fulda.
Kreisthierarzt Froehner.

Erledigte Stellen.

174. An der evangelischen Volksschule zu Wolfsanger ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk., außerdem Dienstwohnung oder angemessene Miethsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an Herrn Metropolitan Riebeling zu Wolfsanger einsenden. (J. Nr. 3786.)

Cassel am 11. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

175. In Steinbach-Hallenberg soll mit Beginn des neuen Schuljahres eine neue Lehrerstelle gegründet werden.

Das Stelleneinkommen besteht unbeschadet der Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes in einem Grundgehalt von 1200 Mk., in Alterszulagen von 140 Mk. und in einer Wohnungsentschädigung von 300 Mk. oder freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dettmering zu Steinbach-Hallenberg, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. I. 2821.) Schmalkalden am 16. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

176. Durch Versetzung des seitherigen Inhabers der evangelischen Schulstelle zu Hellstein kommt diese vom 16. April 1898 an zur Erledigung.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben 150 Mk. Kirchendienstvergütung und Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Junker zu Hellstein, innerhalb 14 Tagen einsenden. (J. Nr. 3074.)

Gelnhausen am 12. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

177. Die Schul- und Küsterstelle zu Roxhausen wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Meldungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen. (J. Nr. 2274.)

Homberg am 19. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

178. Die evangelische Schulstelle zu Malkomes wird in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 16. April d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Barchfeld zu Schenklengsfeld, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den mit der Stelle verbundenen Kirchendienst beträgt 150 Mk.

Hersfeld am 19. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

179. Wendershausen bei Tann. Die hiesige Lehrerstelle ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers nach Tann vom 1. April d. J. an vakant und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 12. April d. J. bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Das Grundgehalt ist neben freier Wohnung auf 1050 Mk., die Alterszulage auf 120 Mk. festgesetzt.

Tann a. d. Rhön am 19. März 1898.

Freiherrl. v. d. Tann'sche Sammtrentei.

Barthelmes.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Geheime Regierungsrath a. D. Fritsch zu Cassel an Stelle des Landgerichts-Direktors a. D. Fritze daselbst zum Kurator der Gräflich von Bernhold'schen Stiftung,

die Amtsrichter Dr. jur. Schotten zu Rotenburg a/F. und Grohne zu Witzenhausen zu Amtsgerichtsräthen,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Eckhardt zu Niederwildungen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Gladenbach,

der Stadtkämmerer Gehring zu Naumburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

die Bürgermeister Schick zu Mardorf, Müller zu Allendorf a/W., Hose zu Wabern und Bolte zu Wickenrode zu Standesbeamten für die Standesamtsbezirke dieser Orte,

der Stellenanwärter Dötschel zum Heizer für das Gerichtsgebäude in Cassel.

Beauftragt: der Landrath, Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels zu Hünfeld mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Naumburg a/S.

Versetzt: der Wasserbauinspektor Schulz von Cassel nach Breslau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 30. März 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

180. Der Oberlehrer Dr. Völker zu Cassel ist zum Sachverständigen behufs Untersuchung von Rebpflanzungen und Feststellung von Reblausinfectionen in der Provinz Hessen-Nassau ernannt worden. (Nr. 1620.) Cassel am 12. März 1898.

Der Oberpräsident. J. V.: Poten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

181. In der Anlage werden die Dienstanweisung für die Gemeinderechner der Landgemeinden und die Vorschriften für die Gemeindevorstände derselben zur Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens, welche mit dem 1. April d. J. an Stelle der jetzt bestehenden Dienstanweisungen und Vorschriften in Kraft treten, veröffentlicht. (A. IV. 2446.)

Cassel am 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

182. Nach einer Benachrichtigung der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion zu Mainz wird vom 1. k. Mts. ab in Bingen eine Eisenbahn-Betriebsinspektion mit der Bezeichnung **Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Betriebsinspektion** in Wirksamkeit treten. (A. I. 2072.) Cassel am 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

183. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist an Stelle des verstorbenen Schwedisch-Norwegischen Generalkonsuls Freiherrn Ludwig von Erlanger mit der provisorischen Führung der Geschäfte des Schwedisch-Norwegischen Generalkonsulats zu Frankfurt a. M. Herr Max Baer, von der Firma Erlanger & Söhne betraut worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Max Baer als interimistischer Schwedisch-Norwegischer Konsularvertreter zu Frankfurt a/M. im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 2081.)

Cassel am 19. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

184. **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung der Bauten im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung.**—

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung bezw. Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, bezw. der Arbeiten und Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen und für Herstellung und Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks bezw. für die Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung an Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird, jedoch wird diese Gestellung für die Höhenmessungen bei den Wasserbauten nicht verlangt.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für

derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder den bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen haben nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung.

Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet,

sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichtes zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit u. s. w. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten u. s. w. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der enstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Anordnungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u. s. w. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen,

können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachläßigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 (R. G. Bl. 1892, S. 417ff.) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Baukrankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebskrankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Baukrankenkasse anerkannt werden.

Errichtet die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Baukrankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer gemäß Absatz 6 als Baukrankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der bauleitenden Behörde errichteten Baukrankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Anflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen.

Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw.

dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen u. s. w. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile bezw. Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von zwei zu zwei Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei versandt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten kommen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 III. 13805 für die Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsbauverwaltung mit nachstehenden Aenderungen zur Anwendung:

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Aberiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzur [illegible]s Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnun nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

(A. III. 1979.) Cassel am 16. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Fliedner.

185. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar gelegentlich des diesjährigen Pferdemarktes daselbst beabsichtigten Ver-

loosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten 2c. im Gesammtwerthe von 13800 Mk. unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 7000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2263.)

Cassel am 9. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

186. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Charles W. Schwarz zu Frankfurt a/M. zum Britischen Vize-konsul zu Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Schwarz in seiner gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 2178.)

Cassel am 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

187. Ein Straßentheil der Bahnhofstraße, welcher von der Linden- bis zur Rhabanusstraße führt, soll so verlegt werden, daß dieser Theil in gerader Richtung der vorhandenen Straße auf städtisches Grundstück verlegt wird.

Auf Antrag der städtischen Behörde bringe ich diese Umänderung gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb vier Wochen auf dem Polizei-Büreau, wo der Lageplan zur Einsicht offen liegt, geltend gemacht werden können. (J. Nr. 1020 P.) Fulda am 19. März 1898.

Die Wegepolizeibehörde.

Steffens, Königlicher Landrath.

Erledigte Stellen.

188. An der evangelischen Volksschule zu Kirchditmold ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer von Lorentz zu Kirchditmold, einsenden. (J. Nr. 4097.)

Cassel am 18. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

189. Bewerber um die erledigte erste Schulstelle zu Baake wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Baake, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 134 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 3326.) Hofgeismar am 19. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

190. An der evangelischen Volksschule zu Wahnhausen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Kirchendienstvergütung 150 Mk. Außerdem ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Herrn Ortschulinspektor, Pfarrer Müller zu Speele, einsenden. (J. Nr. 4095.) Cassel am 18. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

191. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 16. k. Mts. zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Rautenhausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Heppe zu Bebra, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 2714.)

Rotenburg a/F. am 25. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Trott zu Solz, Landrath.

192. Bewerber um die am 16. k. Mts. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Hümme wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Hümme, zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 3327.)

Hofgeismar am 19. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

193. Durch Versetzung des seitherigen Inhabers der evangelischen Schulstelle zu Willershausen kommt diese vom 16. April d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann zu Rosenthal, innerhalb 14 Tagen einsenden. (J. Nr. 2954.)

Frankenberg am 26. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Thamer, Königlicher Kreissekretär.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 6. April 1898.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist auch die Nr. 2 des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1898 beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

194. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

Auf Grund des §. 26 Abs. 2 der vom Bundesrath am 14ten d. M. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten bestimmen wir, daß die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, zu hinterlegen ist. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der hiesigen Polizei-Hauptkasse.

Wird einem Agenten gemäß §. 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Hinterlegung zu geschehen hat, durch Vereinbarung unter den betheiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Sicherheiten können unter Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds in Berlin, Voßstraße, bestellt werden. (C. 2306. M. f. H. I. 4172 Fin. M.)

Berlin am 25. März 1898.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

195. Der unter der Firma: „Niederländischer Lloyd" zu Amsterdam domizilirten Assekuranz-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe der Einbruchs-Diebstahls-Versicherung in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund des laut Urkunde vom 15. April 1893 abgeänderten Statutes hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Konzession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von dem betreffenden Regierungspräsidenten nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörgen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher

die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. (I. A. 2011.)

Berlin am 7 März 1898.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
J. A.: v. Bitter.

Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Assekuranz-Gesellschaft „Niederländischer Lloyd" zu Amsterdam.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

196. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1894, wovon jedem Bewerber nach erfolgter Anmeldung ein Exemplar von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Theilnahme an dem Kursus geeignet: Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramts, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 25. Mai d. J. anzubringen ist, sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
2) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugniß über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4) ein Zeugniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten, staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches derselbe auf Grund eigener Ueberzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämmtlichen Anlagen des Anmeldungsgesuches sind in einem Hefte vereinigt einzureichen.

(B. 3852.) Cassel am 26 März 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

197. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner: Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	89	3	20	2	06
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	89	3	20	2	06
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	54	2	89	2	31
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	54	2	89	2	31
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	88	2	52	1	97
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	88	2	52	1	97
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	88	2	52	1	97
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	3	05	2	34
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	3	05	2	34
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	3	05	2	34
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	3	05	2	34
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	17	3	84	2	85
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	17	3	84	2	85
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	17	3	84	2	85
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	87	2	89	2	62
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	82	2	94	1	89
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	82	2	94	1	89
18	" Marburg .	Marburg .	7	61	3	68	2	52
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	68	2	52
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	68	2	52
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	2	89	2	20
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	88	2	89	2	20
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	2	63	1	84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	12	3	36	2	40

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2051.)

Cassel am 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

198. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß zu den fünf Geldlotterien, welche der Dombauverein zu Meißen zum Besten der Wiederherstellung

des dortigen Domes mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung in jährlichen Zwischenräumen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose vertrieben werden.

Indem ich bemerke, daß zu jeder der fünf Lotterien 300000 Loose zu je 3 Mk. ausgegeben werden sollen, ersuche ich die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß der Loosvertrieb nicht beanstandet wird. (A. II. 2965.)

Cassel am 29. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

199. Der Amtsgerichtsrath Kucks zu Gelnhausen ist an Stelle des Amtsgerichtsraths Schnurre zum Vorsitzenden der für den dortigen Kreis errichteten Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden. (A. II. 2675.) Cassel am 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

200. In den Anlagen werden die Ausführungsbestimmungen

a. zum Gesetze vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung und

b. zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes nebst einer Bekanntmachung des Herrn Finanzministers zu den letzteren Bestimmungen

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 1992.)

Cassel am 26. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

201. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hier die Genehmigung zur Vornahme der für den Bau der Kleinbahn Wolfhagen-Gudensberg erforderlichen Vorarbeiten ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A 1007.)

Cassel am 29. März 1898.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. Haussonville.

202. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. — II. 3195 — dem Comité für den vom 13. bis 16. Mai d. J. zu Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2668.)

Cassel am 23. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

203. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Comité für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen die Erlaubniß ertheilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in Preußen, und zwar in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg), Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2787.)

Cassel am 25. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

204. Die dem Jakob Kaiser-Blüth (Benjamins Sohn), früher zu Naumburg, jetzt zu Cassel wohnhaft, durch Vermittelung des Haupt-Agenten für die Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd" zu Bremen, Gustav Adolf Derschow in Firma Chr. Emil Derschow, zu Frankfurt a/M. unterm 25. Januar 1894 ertheilte Genehmigungsurkunde zur Vermittelung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Häfen, wird, nachdem ꝛc. Kaiser-Blüth seine Thätigkeit als Unteragent eingestellt hat, hiermit zurückgezogen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der von ꝛc. Kaiser-Blüth für seine seitherige Thätigkeit hinterlegten Kaution entgegenstehen sollten, innerhalb sechs Monaten, von heute ab gerechnet, mit dem Nachweis hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist. (J. Nr. 1778.)

Wolfhagen am 22. März 1898.

Der Landrath. v. Buttlar.

205. Der Fußweg, Kartenblatt 13 Nr. 662/222, welcher von der Leipziger Straße aus dicht neben dem Besitzthum der Giesel'schen Brauerei in der Richtung über die Waides nach dem Bahnhof führt, soll von der Leipziger Straße ab etwa 14 m nach dem Uebergang des Bahngeleises in einer Länge von 73 m ververlegt werden.

Auf Antrag der städtischen Behörde bringe ich diese Umänderung gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb vier Wochen auf dem Polizei-Büreau, wo der Lageplan zur Einsicht liegt, geltend gemacht werden können. (J. Nr. 1306 P.)

Fulda am 29. März 1898.

Die Wegepolizei-Behörde.
Steffens, Königlicher Landrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

206. Das auf den Namen des Unteroffizier-Korps der 3. fahrenden Batterie Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 lautende Sparkassenbuch Nr. 114748 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit

des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt. (J. Nr. 115 Sp./98.)

Cassel am 22. März 1898.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

Erledigte Stellen.

207. An der evangelischen Volksschule zu Fechenheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1400 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Miethsentschädigung 400 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Fritsch zu Fechenheim, bis zum 15. April c. einreichen. (B. 3790.)

Hanau am 31. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

208. Bewerber um die am 16. April d. J. zur Erledigung kommende dritte Schulstelle zu Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Gieselwerder, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 3632.)

Hofgeismar am 26. März 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

209. Die erste evangelische Lehrerstelle zu Frieda, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll vom 1. Mai c. an anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schaumburg zu Schwebda, melden. (J. Nr. 4495.)

Eschwege am 1. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Königlicher Landrath.

210. Die mit jährlich 780 Mk. dotirte Stelle eines Büreaugehülfen ist zum 1. Mai c. bei uns zu besetzen. Zum selbständigen Arbeiten befähigte Bewerber, die im Kommunalwesen und namentlich in Versicherungssachen bewandert sind, mögen sich baldigst unter Einreichung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes bei uns melden. (J. Nr. 800.)

Orb am 4. April 1898.

Bürgermeisteramt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Riedesel, Freiherr zu Eisenbach zum Referendar,

der Regierungs-Sekretär Faust zu Wiesbaden an Stelle des Steuersekretärs Richter zu Mülheim a/Rhein zum Rentmeister der Kreiskasse zu Wolfhagen,

der Kassenassistent Beckmann zum Buchhalter bei der Landeshauptkasse zu Cassel,

die Büreaubeamten Schneider beim Landkrankenhause zu Fulda und Kämmerer beim Landkrankenhause zu Hanau zu Sekretaren,

der Büreau-Hülfsarbeiter Hartmann zum Regierungs-Sekretär zu Cassel,

der vorhinnige Brandmeister der Breslauer Berufsfeuerwehr Langer zum Majorkommandanten (Branddirektor) der Feuerwehren der Residenzstadt Cassel,

der Hausverwalter Schmidt beim Landkrankenhause zu Eschwege endgültig als solcher,

der Forstaufseher Himmelmann zum Förster zu Oberrombach vom 1. Mai d. J. ab,

die Wegebauaufseher-Aspiranten Rother zu Oldendorf, Steffens zu Hünfeld, Schwarze zu Trendelburg, Lossow zu Bergen, Lüdere zu Spangenberg, Kranz zu Hanau zu Wegebauaufsehern.

Beauftragt: der Gerichts-Assessor Waxmann an Stelle des aus der landwirthschaftlichen Verwaltung ausgeschiedenen Regierungsraths Dr. Jäger mit der Verwaltung der Spezialkommission II. zu Cassel.

Uebertragen: dem Regierungsbaumeister Fitz die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle Kirchhain,

dem Ober-Postdirektions-Sekretär Detmar zu Aachen die Vorsteherstelle des Postamts I. zu [illegible] dem Postkassirer Alischer zu Fulda eine Postinsp[illegible] stelle zu Kiel, dem Ober-Postdirektions-Sekre[illegible] Korff zu Düsseldorf die Kassirerstelle bei dem [illegible] amte II. zu Cassel, dem Ober-Postdirektions-Sek[illegible] Wilke zu Halle (Saale) die Kassirerstelle be[illegible] Postamte zu Fulda, dem Postsekretär Colloseu[illegible] Frankfurt (Main) die Vorsteherstelle des Postamts II. zu Treysa (Bez. Cassel).

Versetzt: der Kreisbauinspektor Janert von Kirchhain nach Cassel,

der Landbauinspektor Selhorst zu Berlin [illegible] Kreisbauinspektor nach Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 20. April 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. April 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2462 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 13. April 1898; und unter

Nr. 2463 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 13. April 1898.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. April 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2464 das Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

218. Bekanntmachung, betreffend die den Ortspolizeibehörden durch den Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen.

Auf Grund des §. 22 der von dem Bundesrathe unterm 14. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R. G. Bl. S. 39 ff.) wird Folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungs-Agenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon [illegible]iche Anzeige zu machen. (C. 2462 M. f. H. [illegible]532 M. d. J.) Berlin am 2. April 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:	In Vertretung:
v. Bitter.	Lohmann.

[illegible] Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende [illegible]g für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichts[illegible]r zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei [illegible]enigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. [illegible]jenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten. (U. III. A. 504.) Berlin am 19. März 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

220. Nach den jetzt gültigen, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1896, S. 508 ff. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 sind auch die Postsendungen aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets nach den Deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik anzumelden. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist erforderlich, daß den bei den Postanstalten im Zollgebiet eingelieferten Packeten an Empfänger in den Zollausschlüssen eine Erklärung über den Inhalt nach Art der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen beigegeben wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind hiernach nur die zwischen den Zollausschlüssen untereinander zur Versendung kommenden Packete.

Zu den Zollausschlüssen gehören:

1. die Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde,
2. die Insel Helgoland,
3. in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut: der Ort Albführen, Post Erzingen,

die Gemeinde	Altenburg,	Post	Jestetten,
"	Baltersweil,	"	Riedern,
"	Berwangen,	"	Riedern,
"	Büsingen,	"	Büsingen (Baden),
"	Dettighofen,	"	Riedern,
"	Jestetten,	"	Jestetten,
"	Lottstetten,	"	Lottstetten,

die Höfe Pittenhard (Büttenhard), Post Thengen.

Packetsendungen nach den vorgenannten Zollausschlußgebieten werden von den Postanstalten vom 1. Mai ab nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn sie von einer Inhaltserklärung begleitet sind; bei Packeten nach der Insel Helgoland ist außerdem nach wie vor für die Zwecke der Zollbehörde auf Helgoland eine kurze Angabe des Inhalts auf den Begleitadressen erforderlich.

Berlin W. am 8. April 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

221. Am Kanalhafen zu Dortmund ist eine Zollabfertigungsstelle errichtet, welcher folgende Befugnisse beigelegt worden sind:

1. Unbeschränkte Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I. und II.
2. Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und zwar:
   a. Waaren-Ein- und Ausgang (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
   b. Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
   c. Abfertigungen der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter. (E. B. Nr. 4981.)

Münster am 5. April 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

222. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen,
2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,
3) Königreich Sachsen,
4) Württemberg: Sämmtliche Kreise,
5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,
7) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg, -Coburg-Gotha,
8) Oldenburg,
9) Braunschweig,
10) Anhalt,
11) Schwarzburg-Rudolstadt,
12) Waldeck,
13) Elsaß-Lothringen. (A. III. 3024.)

Cassel am 7. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

223. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. — II. 3731 — dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu den Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirthschaftlichen Geräthen, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Loose zu vertreiben. (A. II. 2967.)

Cassel am 29. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

224. In der Anlage werden Entwürfe des Statuts einer freien Innung, des Statuts einer Zwangs-Innung und eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sonderabdrücke liefert die Firma J. Sittenfeld zu Berlin, halbseitig auf gutem Schreibpapier in Folioformat gedruckt, zum Preise von 40 Pfennigen. Bei Abnahme von 25 Exemplaren ermäßigt sich der Preis für jedes Stück auf 30 Pfennige und bei Abnahme von 50 Exemplaren und mehr auf 25 Pfennige für jedes Stück.

Jedem Exemplar eines Innungsstatuts wird ein Abdruck des Entwurfs eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend die Regelung des Lehrlingswesens, unentgeltlich beigefügt. (A. I. 2406.)

Cassel am 12. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

225. In der Anlage wird der von dem Herrn Finanzminister unterm 21. Februar d. J. erlassene Gebührentarif für die katasteramtlichen Vermessungsarbeiten (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2373.) Cassel am 18. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

226. Der Schiffsexpedient Carl Joh. Klingenberg zu Bremen hat die Rückgabe der für den im Bereiche des Regierungsbezirks Cassel zugelassenen Geschäftsbetrieb des Auswanderungs-Hauptagenten F. Clemen zu Schmalkalden hinterlegten Kaution beantragt, da gemäß §. 50 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. (R. G. Bl. S. 463) die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern mit dem 1. April d. J. erlöschen.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche, sowohl auf die hinterlegte, wie auch auf eine weitere mithaftbar erklärte Kaution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf obiger Frist sind die gedachten Kautionen für den seitherigen Geschäftsbetrieb des ꝛc. Clemen nicht mehr haftbar. (A. II. 2558.)

Cassel am 27. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

227. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1898 (A. II. 3502.)

Durchschnitts-Preis

a. für 100 Kilogramm (M Pf)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu
1	Cassel	19 50	15 22	16 88	15 53	25 25	25 —	29 88	5 73	3 63	—	5 6
2	Fritzlar	19 93	15 56	17 25	15 25	24 —	24 —	30 —	4 25	3 80	—	5 50
3	Fulda	20 —	15 61	17 —	14 50	23 —	33 —	32 —	7	4 75	4 —	5 90
4	Hanau	20 23	14 90	18 88	15 29	27 47	26 21	40 50	6 19	4 89	4 52	7 07
	+	21 13	15 77	19 88	15 67	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	20 —	16 —	14 50	15 50	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 50
6	Hofgeismar	20 25	14 75	16 —	15 46	29 —	31 —	37 —	5 —	3 78	2 —	5 30
7	Marburg	20 50	15 50	17 50	15 50	20 —	26 —	43 —	6 —	5 —	— —	7 —
8	Rotenburg	20 —	18 —	16 —	15 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 75	— —	5 90
	Summa	160 48	125 54	134 01	122 03	209 72	223 21	279 38	15 17	35 60	12 52	47 82
	+	21 43	15 77	19 88	15 67							
	Durchschnittsbetrag	20 06	15 69	16 75	15 25	26 21	27 90	34 92	5 65	4 45	3 13	5 98
	+	21 43	15 77	19 88	15 67							

a. für 100 Kilogramm (Fortsetzung) und b. für 1 Kilogramm (M Pf)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch im Großhandel (100 kg)	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 20	3 41
2	Fritzlar	120 —	1 40	1 20	1 30	1 —	1 20	1 6	2 15	2 93
3	Fulda	95 —	1 20	1 06	1 55	1 16	1 10	1 70	2 29	3 60
4	Hanau	122 —	1 42	1 25	1 55	1 25	1 15	1 95	2 24	4 25
	+	—	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
5	Hersfeld	120 —	1 60	1 40	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 —
6	Hofgeismar	106	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 —
7	Marburg	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 50	1 20	1 25	1 60	1 90	3 30
8	Rotenburg	130	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa	1049 —	10 97	9 76	11 40	9 06	9 55	13 55	17 66	27 09
	Durchschnittsbetrag	116 55	1 37	1 22	1 42	1 13	1 19	1 69	2 21	3 39

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm (M Pf)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 32	— 24	— 38	— 30	— 35	— 40	— 34	— 48	2 40	3 50	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 29	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	30	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 24	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 41	— 36	— 49	— 41	— —	— 59	— 37	— 55	2 60	3 40	— 20	1 55
5	Hersfeld	35	— 28	40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	3	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 60	3	— 20	1 60
7	Marburg	— 35	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	20	1 60
8	Rotenburg	32	— 28	— 40	— 50	—	— 60	40	— 54	3	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 70	2 11	3 47	3 26	2 41	4 19	3 02	4 03	22 30	27 78	1 60	12 30
	Durchschnittspreis	— 34	— 26	— 43	— 41	— 48	— 52	— 38	— 50	2 79	3 47	— 20	1 54

Cassel am 12. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

228. Polizeiverordnung, betreffend die Unterbringung der Arbeiter auf Ziegeleien, Chamottestein und Schmelztiegelfabriken.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel was folgt:

§. 1. 1. Die nachstehenden Vorschriften über Arbeiter-Wohn- und Schlafräume finden Anwendung auf die Ziegeleien, wo wenigstens 5 Arbeiter (Arbeiterinnen) wohnen.

2. Die Vorschriften über Aufenthalts- und Speiseräume gelten für alle diejenigen Ziegeleien, Chamottestein- und Schmelztiegelfabriken, welche mindestens 10 Personen (Arbeiter bezw. Arbeiterinnen) beschäftigen, auch wenn sie keinen ihrer Arbeiter in Wohnung nehmen.

§. 2. Allgemeines. Die Wohnungen müssen den Arbeitern rc. ein gesundes, gegen ungünstige Witterung schützendes Unterkommen gewähren. Für diejenigen Arbeiter, welche vom 1. April bis Ende Oktober eines jeden Jahres beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegen stehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefugt oder auf geeignete Weise wasserundurchlässig und winddicht hergestellt, sowie wasserdicht gedeckt sind.

Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

§. 3. Wände und Decken. Die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthaltsräume, der Küchen und Vorrathskammern müssen verputzt und geweißt sein.

§. 4 Fußboden. Die Fußböden der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken an den höchsten Stellen mindestens 0,20 m über der äußeren Grundfläche liegen, gut und dauerhaft gedielt, oder mit einem anderen zweckentsprechenden Belag versehen sein.

§. 5. Thüren und Fenster. Jeder Wohn- und Schlafraum muß mit einer verschließbaren Thür und mit mindestens einem beweglichen gut schließenden und unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf. Ein Wohn- und Schlafraum, dessen Fußbodenfläche 30 qm überschreitet, muß mindestens 2 Fenster der obigen Art aufweisen.

Die Hausthüren müssen nach außen aufschlagen. Ebenso sind bei Neubauten die Thüren der Schlafräume einzurichten, die für zehn und mehr Personen bestimmt sind.

§. 6. Höhe und Größe der Räume. Die Höhe der Wohn- und Schlafräume muß, soweit nicht für Neubauten nach sonst bestehenden Vorschriften mehr gefordert werden muß, mindestens 2,5 m betragen, bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen. Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten. Bei Räumen von 3 m und mehr Höhe kann der Mindestluftraum auf 9 cbm ermäßigt werden, jedoch darf die Grundfläche für jeden Arbeiter nicht weniger als 3 qm betragen.

Ist nur ein Schlaf- und Aufenthaltsraum für die Unterkunft der Arbeiter vorhanden, so muß er so groß sein, daß auf den Arbeiter mindestens 12 cbm Luftraum kommen. Uebrigens ist ein einziger Raum für beide Verwendungszwecke auch nur dann zulässig, wenn ausschließlich männliche Arbeiter und zwar in der Zahl von weniger als 10 in dem Betriebe beschäftigt werden. Eltern mit ihren Kindern können jedoch in einem gemeinsamen Raum untergebracht werden.

In allen anderen Fällen sind die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt zu benutzen und von dem Wohn- bezw. Aufenthaltsraume, sowie von Küche und Vorrathskammern zu trennen.

§. 7. Ausstattung der Räume. Für jeden über 14 Jahre alten Schlafgast muß eine besondere Lagerstätte mit Matratze oder Strohsack, Kopfkissen und genügender Decke und für je 2 Schlafgäste muß ein Handtuch und mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein, sofern nicht zweckentsprechende gemeinsame Waschvorrichtungen mit Wasser Zu- und Abfluß in geschlossenen Räumen vorhanden sind. Für frisches Lagerstroh hat der Ziegeleibesitzer Sorge zu tragen, dasselbe ist mindestens alle 8 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke sowie die Bettbezüge und die Decke mindestens alle 8 Wochen zu reinigen.

Die Lagerstätten müssen vom Fußboden durch eine Luftschicht getrennt sein. Eiserne Bettstellen mit fester Unterlage für den Strohsack oder die Matratze verdienen den Vorzug.

Neuanzulegende Schlafräume sind mit eisernen Bettstellen auszurüsten.

Jeder neu eintretenden Arbeitsperson ist eine ordentlich zurechtgemachte und saubere Lagerstätte zu geben.

Diejenigen Lagerstätten, welche für zwei und mehr Arbeiter nebeneinander eingerichtet und bisher so im Gebrauch gewesen sind, dürfen — Ordnung und Sauberkeit vorausgesetzt — noch bis zum Ende des Jahres 1898 ungetheilt benutzt werden.

Die Wohnräume (Aufenthaltsräume) sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzen auszustatten Für jeden Arbeiter ist ein kleiner Wandschrank zu beschaffen, in welchem er das für einige Tage benöthigte Brod und Zubrod (Speck rc.) verschließen kann.

Die Breite der Tische, der Sitze und der Zugänge zu den Sitzen sind ausreichend zu bemessen

§. 8. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Lüftung. Während der kalten Jahreszeit ist für angemessene Heizung der Aufenthaltsräume Sorge zu tragen Den Arbeitern ist eine genügende Anzahl Lampen zur Verfügung zu stellen. Die Zugänge und Treppen sind hinreichend zu erleuchten.

Die Unterkunftsräume sollen täglich ausgekehrt und gelüftet werden.

§. 9. Jährliches Weißen. Alljährlich im Frühjahr vor der Wiederbenutzung der Räume sind die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthalts- und der Nebenräume frisch zu weißen, die Fußböden sind mit Kalkwasser (Kalkmilch) zu besprengen.

Räume, welche nur zeitweise benutzt werden, müssen spätestens 14 Tage vor ihrer ersten Ingebrauchnahme im neuen Kalenderjahr sorgfältig geweißt werden.

§. 10. Baderäume. Baderäume dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete dichte Wände und auf Verschaalung verputzte Decken haben. (Vergl. §. 3.)

§. 11. Das Schlafen über oder neben den Brennöfen. Das Schlafen unmittelbar auf den Oefen oder auf den Feuergasleitungen ist nicht nur den Ziegelarbeitern, sondern auch den Brennern verboten.

Räume, welche seitlich vom Ofenmauerwerk im Ofengebäude selbst angelegt sind, dürfen nur dann als Schlafräume, sowie zum Aufenthalte bei Mahlzeiten und in den Arbeitspausen benutzt werden, wenn sie mindestens 2 m vom Ofenmauerwerk entfernt liegen und vollständig luftdicht gegen das Innere des Ofengebäudes abgeschlossen sind; die Fensteröffnungen und Thüren müssen in der Außenwand des Ofengebäudes liegen und unmittelbar ins Freie führen. In allen anderen Theilen müssen sie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechen.

Alle Räume, welche bisher als Schlaf- und Aufenthaltsräume benutzt worden sind, müssen vor der Wiederaufnahme von fremden nicht ansässigen Arbeitern nach diesen Bedingungen hergerichtet sein.

Liegen die Schlaf- und die Aufenthaltsräume in Höhe der Ofenkrone aber seitlich vom Umfassungsmauerwerk, so ist ihre Belegung noch bis zum 1. Januar 1900 gestattet, sofern sie den nachstehenden Anforderungen genügen:

Die Fußböden müssen dicht und gut gedielt, die Decken geputzt und oberhalb mit Lehm oder anderem geeigneten Material undurchlässig hergestellt sein. Die Wände sind außen und innen sorgfältig zu verputzen und dürfen nicht tapeziert werden. Thüren und Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und dürfen nicht nach dem Innern des Ofengebäudes hin gerichtet sein.

§. 12. Trinkwasser. Der Ziegelei- bezw. Fabrikbesitzer oder dessen Pächter hat für das Vorhandensein guten Trinkwassers Sorge zu tragen, oder er hat Vorkehrungen zu treffen, daß den Arbeitern trinkbares Wasser in abgekochtem Zustand oder kalter Kaffee kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

§. 13. Küche und Nebenräume. In den größeren Betrieben, in denen 10 und mehr Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt werden, ist ihnen eine Küche mit gut erhaltenem Herd und Kochkessel zuzuweisen.

Sind in den bestehenden Betrieben dieser Art die übrigen Bestimmungen und besonders die Trennung der Schlaf- und Aufenthaltsräume (vergl. §. 6), sowie die Ausrüstung und Unterhaltung der Räume bisher bereits erfüllt worden, so kann sofern diese Kochgelegenheit zur Herstellung der gemeinsamen Mahlzeiten in einem besonderen Raume noch fehlte, das Kochen auf dem bisher benutzten gut im Stand zu erhaltenden Herd im Aufenthaltsraume bis zum 1. Januar 1900 fortgeführt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist eine Küche und eine Vorrathskammer für die Selbstbeköstigung der Arbeiter herzustellen.

§. 14. Aborte. Die Aborte müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen nach Geschlechtern getrennt, mit von außen sichtbaren Eingängen in angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen (vergl. §. 2) angelegt sein.

Die Eingangsöffnungen sind entweder mit Thüren zu verschließen oder auf andere geeignete Weise zu verdecken.

Wände und Decken der Aborte sind so dicht herzustellen und zu erhalten, daß sie ausreichenden Schutz gegen Regen und Wind gewähren.

Die Aborte sind ihrer Bestimmung gemäß mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Männer“ bezw. „Mädchen“ oder Frauen erkennbar zu machen und dürfen nicht anders benutzt werden.

Mit dem Abort für Männer ist die nothwendige Nebenecke (Pissoir) zweckentsprechend zu verbinden.

Sind die Arbeitsplätze und Tische der Ziegelarbeiter vom Aufenthaltsraum weit entfernt gelegen, so muß wenigstens für die Arbeiter ein zweiter Abort mit Nebenecke angelegt werden.

Die Zahl der Abortsitze ist so zu wählen, daß für je 20 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein Abort und darüber hinaus für je 25 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein weiterer Abort vorhanden ist.

§. 15. Kranke Arbeiter. An einer ansteckenden Krankheit leidende Arbeiter dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

Ist die Arbeiterzahl größer als 25, so hat der Besitzer für ein Krankenzimmer mit Bett, Tisch, Stuhl und einem Verbandkasten mit Verbandzeug u. s. f., letzteres nach Anweisung des Krankenkassenarztes zu sorgen, oder das Werkmeisterzimmer, welches in diesem Falle nicht über dem Ofen liegen darf, so auszustatten, daß es vorkommendenfalls als Krankenzimmer sofort in Benutzung genommen werden kann.

§. 16. Ausnahmen. Die Befugniß, Ausnahmen von den Vorschriften des §. 6 bei solchen Wohnungen zu gestatten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein Jahr lang in Benutzung genommen waren, bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

Die schriftlich ertheilten Bewilligungen müssen sorgfältig aufbewahrt und den zur Revision der Anlage befugten Polizeiorganen sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden.

§. 17. Aushänge. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Hause, welches zur Unterkunft von auf Ziegeleien u. s. w. beschäftigten Arbeitern dient, an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

In jedem Schlafraum ist neben der Thür ein Anschlag anzubringen, auf welchem die Größe des Raumes nach Breite, Tiefe und Höhe, sowie der Inhalt in cbm und die Zahl der Personen, deren Unterbringung zulässig ist, aufgeschrieben steht.

Die Richtigkeit der Angaben muß von der Polizeibehörde bescheinigt sein.

Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt, so sind im Aufenthaltsraume noch die zutreffende Bekanntmachung vom 27. April 1893 (R. G. Bl. S. 148) und die durch die R. G. O. vorgeschriebenen Auszüge a. betreffend, die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und b. den Auszug über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nebst der zugehörigen Tafel auszuhängen. Bezüglich des Aushanges der Unfallverhütungsvorschriften sind die Anordnungen der Berufsgenossenschaft zu beachten.

§. 18. Aufenthalt der Arbeiter über den Brennöfen. Außer zur Bedienung des Brennofens dürfen Arbeiter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, durch die sie gezwungen sind, während der Tagesarbeitszeit ununterbrochen über den im Betriebe befindlichen Oefen oder über den Feuerungsleitungen zu arbeiten. Sind Trockengestelle üben den Oefen angebracht, so ist die Arbeitszeit der Aufsetzer so einzutheilen, daß diese beim Transport der Steine abwechselnd an die freie Luft kommen.

Das Formen von Ziegel- und Chamottesteinen und von Schmelztiegeln unmittelbar über den Oefen und den Feuergasleitungen ist bis auf diejenigen Stücke verboten, welche wegen ihrer Größe einzeln bestellt und ausnahmsweise hergestellt werden, und wegen ihres Naßgewichtes an der Stelle geformt werden müssen, wo sie bis zum Lufttrockenwerden liegen bleiben sollen.

In Werken, in denen große und besonders sorgfältig zu behandelnde Stücke während des ganzen Jahres und regelmäßig hergestellt werden, muß der Arbeitsraum, wenn er über dem Ofen liegen soll, von dem Raume, von welchem aus die Oefen oder deren Kammern durch die Brenner oder Heizer beschickt werden, durch Mauerwerk bezw. durch sonstwie feuersicher und dicht hergestellte mit Verputz versehene Wände getrennt sein. Der Fußboden solcher Arbeits- und Trockenplätze über den Oefen muß vollkommen dicht und so hergestellt werden, daß er leicht und gründlich gereinigt werden kann.

In diesem Falle muß der durch die Umfassungswände gebildete innere Ofenraum, welcher die Feuerungsöffnungen einschließt, gut gelüftet werden und einen besonderen Abzug bis über das Dach des Ofengebäudes erhalten und darf nur von den Brennern betreten werden.

Liegen Arbeitsplätze bezw. Werkstätten zum Formen von werthvollem Rohmaterial in Höhe der Ofenkrone und stockwerksweise darüber neben dem Umfassungsmauerwerk, so müssen sie von dem Raume über dem Ofen durch dichte Wände getrennt sein, sie dürfen in diesen Wänden nur je eine dichtschließende mit Selbstschließer versehene Thür haben, welche nur zum Transport der geformten nassen Steine zu benutzen, sonst aber sorgfältig geschlossen zu halten ist.

Die Arbeits- und Formerräume müssen jeder für sich geheizt werden können, durch Fenster in der Außenwand gut erhellt und reichlich gelüftet werden.

Der Zugang (Treppenhaus, Gang rc.) zu diesen Arbeitsräumen soll, wenn irgend möglich, mit dem Luftraum über den Füll- und Feuerungsöffnungen in keiner Verbindung stehen.

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können durch den Regierungs-Präsidenten nachgelassen werden, wenn die ganze Anlage der Fabrik, sowie die Behandlung der Arbeiter eine Sicherheit dafür bieten, daß die Gesundheit der Arbeiter nach Möglichkeit geschützt wird.

§. 19. Strafbestimmungen. Die Besitzer der Ziegeleien, Chamotte- und Schmelztiegelfabriken, sowie deren Betriebsleiter, Pächter, Ziegelmeister und sonstige verantwortliche Vertreter, welche die Arbeiter in Wohnungen unterbringen oder in Arbeitsräumen beschäftigen, deren Einrichtung den vorstehenden Bestimmungen zuwiderläuft, endlich die Hauseigenthümer, welche an Ziegelarbeiter unvorschriftsmäßige Wohnungen vermiethen, werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§. 20. Rechtskraft. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft (A. II. 3556.) Cassel am 16. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath. Haussonville.

229. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. dem Kujawischen Zuchtvereine die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre in Inowrazlaw abzuhaltenden Marktes für Luxus- und Gebrauchspferde eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 110000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesammtwerthe von 53900 Mk. (A. II. 3743.)

Cassel am 18. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Fliedner.

230. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 4. Juli d. J. festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts,

Ober-Roßarzt a. D. Brand, zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 3105.)

Cassel am 1. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

231. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 25. Juni d. J. statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 28. Mai d. J. an den Unterzeichneten zu richten und gleichzeitig sind denselben Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie eine Erklärung beizufügen, daß der Meldende sich noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls wann und wo dieses geschehen und wie er sich seit jener Prüfung in seinem Berufe beschäftigt hat; ebenso sind auch die Prüfungsgebühren = 10 Mark portofrei einzusenden.

Hanau am 8. April 1898.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Kreisthierarzt Collmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

232. Die Gemeindebehörde zu Bronzell beabsichtigt den Feldweg Lit. g, Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 57 am Rasenweg, entlang des Besitzthums des Joseph Jehn zu Bronzell, einzuziehen.

Einsprüche sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Bronzell am 13. April 1898.

Der Bürgermeister Hohmann.

Erledigte Stellen.

233. Die Schulstelle zu Untersotzbach wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Mai cr. ab vakant.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben 150 Mk. Kirchendienstvergütung und Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel zu Unterreichenbach, innerhalb 3 Wochen einsenden.

Gelnhausen am 12. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

234. Bewerber um die am 16. April d. J. zur Erledigung kommende dritte Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Deisel, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 10. April 1898.

Der kommissarische Landrath.
v. Rieß, Regierungs-Assessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrichter Schwarz zu Marburg zum Landgerichtsrath,

der Landrath Beckhaus zu Hofgeismar zum Oberregierungsrath und Dirigenten der Finanz-Abtheilung für direkte Steuern der Regierung zu Frankfurt a/O.,

der Rechtskandidat Trost zum Referendar,

der Postassistent Geyer zu Schmalkalden zum Ober-Postassistenten,

die Güter-Expedienten Wilken und Rantenkranz zu Cassel zu Güter-Expeditionsvorstehern,

der Vizebürgermeister Braun zu Hümme zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hümme,

der Kanzleigehülfe Claus Sommer zu Rauschenberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Uebertragen: dem Thierarzt Storch zu Schmalkalden die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Schmalkalden.

Versetzt: die Postassistenten Herbig von Schmalkalden nach Greußen und Vetter von Schmalkalden nach Bitterfeld,

der Förster Neubauer von Mittelwald nach Zersen.

Verliehen: dem Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Knorz zu Fritzlar, der Charakter: Geheimer Sanitätsrath,

dem Forstmeister Euler zu Hofgeismar aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

den Kreisbauinspektoren a. D., Bauräthen Hoffmann zu Fulda und Schuchard zu Cassel der Charakter als Geheimer Baurath,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schirmer zu Homberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Neuber zu Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath,

dem Rittergutspächter Steinmetz zu Schrecksbach der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Organisten, Lehrer Giese zu Wehlheiden der Kantortitel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

[B]eilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Dienst-Anweisung

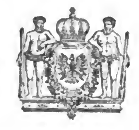
für die

[G]emeinderechner der Landgemeinden

des

Regierungsbezirks Cassel.

Amtliche Ausgabe.



Cassel 1898.
Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

[B]eilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Dienst-Anweisung

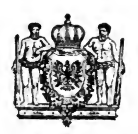
für die

Gemeinderechner der Landgemeinden

des

Regierungsbezirks Cassel.

Amtliche Ausgabe.



Cassel 1898.
Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt.

Seite

Die in dieser Dienstanweisung vorgeschriebenen Formulare sind in der Waisenhaus-Verlags-Verwaltung in Cassel zu haben.

Dienstanweisung

für

die Gemeinderechner der Landgemeinden des Regierungsbezirks Cassel

vom 22. März 1898.

§. 1.

Einleitung.

Zur Führung des Gemeinderechnungs- und Kassenwesens ist in jeder Gemeinde, ohne daß die Errichtung der Stelle erst von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu beschließen ist, ein besoldeter, der Bestätigung bedürfender Gemeinderechner anzustellen (§. 90 L. G. O.*), welcher als Gemeindebeamter der Aufsicht des Bürgermeisters untersteht. Nur ausnahmsweise kann in Gemeinden, deren einfache Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Anstellung eines Gemeinderechners unterbleiben, in welchem Falle dessen Geschäfte von dem Bürgermeister mitversehen werden.

§. 2.

Allgemeine Pflichten.

Dem Gemeinderechner liegt die Erhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben der Gemeinde, die Führung ordnungsmäßiger Kassenbücher, die Aufstellung der Gemeinderechnung und die Mitwirkung bei Aufstellung des Voranschlags ob.

Er ist für die sichere Aufbewahrung der ihm anvertrauten Gelder und Werthpapiere, sowie für die ordnungsmäßige Ausführung der ihm nach der L. G. O., dieser Dienstanweisung und sonst ihm obliegenden Dienstgeschäfte persönlich verantwortlich und haftet für jeden durch sein Verschulden entstehenden Verlust.

*) L. G. O. = Landgemeindeordnung v. 4. August 1897 (G. S. S. 301).

Als Beamter der Gemeinde hat er deren Interessen treu und gewissenhaft zu wahren und von jeder wahrgenommenen Gefährdung dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

Wenn er zugleich als Ortserheber der Staatssteuern u s.w. angestellt ist, hat er außerdem die örtliche Erhebung aller ihm zur Einziehung überwiesenen Staatseinnahmen und deren Abführung an die Staatskasse zu besorgen. Maßgebend für das Verfahren hierbei ist die Anweisung der Königlichen Regierung vom 30. Januar 1895. Wegen der Buchung in dem Rechnungsbuche siehe jedoch §. 10 dieser Anweisung.

Nur der Gemeinderechner, wo ein solcher angestellt ist — nicht etwa auch der Bürgermeister — ist befugt, Zahlungen für die Gemeindekasse anzunehmen und darüber rechtsgültig zu quittiren, sowie Zahlungen aus der Gemeindekasse zu leisten.

§. 3.

Besoldung und Sicherheitsleistung.

Der Gemeinderechner erhält eine feste, mit seiner Amtsthätigkeit in billigem Verhältniß stehende Besoldung; eine Vergütung durch bestimmte Prozente der Gemeindeeinnahmen ist also ausgeschlossen. Vor der Anstellung des Gemeinderechners ist die Höhe der ihm zu gewährenden Besoldung von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzen, falls hierüber ortsstatutarische Bestimmungen nicht erlassen sind (§. 81 Abs. 2 L. G. O.) Diese Festsetzung, sowie diejenige der Höhe und der Form der Sicherheitsleistung, in so fern eine solche verlangt wird, unterliegt der Genehmigung des Landraths. Das Verlangen auf Stellung einer geeigneten Sicherheit seitens des Rechners kann von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), von dem Bürgermeister (Gemeinderath) oder vom Landrath erhoben werden

Alle Kassengelder und Werthpapiere, sowie die zur Rechnungsführung gehörenden Papiere und Beläge sind in einem sicheren und verschlossenen Kassenbehälter aufzubewahren. Die Gemeinden haben für die Beschaffung eines angemessenen, in der Regel eines eisernen, Geldkastens Sorge zu tragen. Der Kassenbehälter ist an einem diebessicheren Orte aufzustellen.

Werthpapiere sind innerhalb des Kassenbehälters unter besonderem Verschlusse aufzubewahren. Den Schlüssel hierzu hat der Bürgermeister aufzuheben.

Der Erheber darf die Bestände der Gemeindekasse niemals mit Privatgeldern vermengen, noch aus eigenen Mitteln für die Gemeindekasse irgend welche Zahlungen oder Vorschüsse leisten.

Eine Verwendung von Gemeindegeldern zur — wenn auch nur vorschußweisen — Deckung von andern, als Gemeindeausgaben, ist verboten. Reichen die in der Kasse befindlichen Geldmittel zur Deckung angewiesener bezw. fälliger Ausgaben nicht aus, so hat der Rechner dem Bürgermeister rechtzeitig Anzeige zu machen und die Beschaffung von Deckungsmitteln zu beantragen.

§. 4.

Anstellung.

Der Gemeinderechner wird vom Bürgermeister (Gemeinderath) ernannt und ist auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrags anzustellen, welchen der Bürgermeister (Gemeinderath) mit ihm unter dem Vorbehalt, daß die Ernennung vom Landrathe bestätigt wird, abzuschließen und bei Einholung der Bestätigung mit vorzulegen hat. Die Anstellung des Gemeinderechners kann auf bestimmte Zeit, Kündigung oder Lebenszeit erfolgen. Zu seiner lebenslänglichen Anstellung bedarf es jedoch der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), da der Beamte in diesem Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Pension und Versorgung seiner Hinterbliebenen hat (§§. 85 und 87 L. G. O.).

§. 5.

Kassenanweisungen.

Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben dürfen von dem Gemeinderechner nur auf Grund schriftlicher Anweisungen des Bürgermeisters und wo ein Gemeinderath besteht, des Letzteren vorgenommen werden (Muster I u. II). Auf Anweisungen des Gemeinderathes genügt die Unterschrift von zwei Schöffen neben derjenigen des Bürgermeisters (vergl. §. 60 Abs. 2 L. G. O.). In dringenden Fällen kann der Bürgermeister auch in Gemeinden mit einem Gemeinderath eine Anweisung allein ertheilen, es ist dann jedoch die Dringlichkeit auf der Anweisung ausdrücklich zu vermerken und demnächst die Unterschrift von zwei Schöffen nachzuholen (§. 61 Abs. 2 L. G. O.). Ohne eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anweisung darf der Gemeinderechner für die Gemeinde weder Einnahmen erheben, noch Ausgaben leisten. Jede Anweisung muß den Namen des Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten, den Grund der Zahlung und den Geldbetrag in Zahlen und Buchstaben enthalten.

Unvollständige Anweisungen hat der Rechner vor der Ausführung zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 6.
Quittungen des Rechners.

Der Rechner hat über jeden zur Kasse gezahlten Betrag dem Einzahlenden auf der Stelle Quittung zu ertheilen; durch Angehörige darf sich der Rechner in der Quittungsleistung nicht vertreten lassen. In jeder Quittung ist nicht allein der Betrag, über welchen quittirt wird, sondern auch die Forderung, bei mehreren eine jede einzelne, genau zu bezeichnen. Sind mehrere Schuldforderungen vorhanden und ist die zu tilgende nicht ausdrücklich von dem Einzahlenden bezeichnet, so ist die älteste Forderung zuerst zu tilgen. Sind durch die Beitreibung einer Forderung Kosten entstanden, so ist die Einzahlung zunächst auf diese, sodann auf die etwa aufgelaufenen Zinsen der Forderung und der Rest auf letztere selbst zu verrechnen. Unten links in die Ecke ist auf dem Belage die Nummer, unter welcher die Einnahme im Rechnungsbuche (§. 9) gebucht ist, zu vermerken.

§. 7.
Quittungen der Empfangsberechtigten.

Jede Quittung über Zahlungen, soweit sie nicht durch Unterschrift auf s. g. Zahlungslisten erfolgt, muß enthalten
a. den gezahlten Betrag in Zahlen und Buchstaben,
b. die Angabe der zahlenden Kasse,
c. Ort und Tag der Zahlung,
d. Unterschrift des Empfängers,

und außerdem, falls die Quittung nicht unmittelbar unter der Zahlungsanweisung ausgestellt wird, auch noch die Angabe des Gegenstandes, für welchen die Zahlung erfolgt.

Schreibensunkundige Empfänger haben die Quittungen zu unterkreuzen und die Kreuzzeichen von einem Dritten beglaubigen zu lassen.

Bei Geldsendungen durch die Post dient bis zu 200 Mark der Postschein als Quittung. Bei höheren Beträgen ist eine besondere Quittung erforderlich. Auf jedem Ausgabebelag ist unten links die Nummer, unter welcher die Ausgabe im Rechnungsbuche (§. 9) gebucht ist, zu vermerken.

§. 8.
Haftung des Rechners bei Ausgaben.

Der Rechner haftet für die Auszahlung der angewiesenen Beträge an die Empfangsberechtigten. Zahlungen an andere Personen erfolgen auf seine Gefahr.

§. 9.

Buchführung.

Es ist ein Gemeinderechnungsbuch über die Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Hebeliste über die direkten Gemeinde-Steuern zu führen. In den größeren Gemeinden*) mit umfangreicherer Kassenverwaltung ist das Rechnungsbuch nach dem Muster IV und in den übrigen Gemeinden nach Muster III zu führen.

Die Hebeliste ist überall nach Muster V einzurichten. Der Landrath kann in den kleineren Gemeinden von der Führung derselben entbinden.

Daneben bleibt das durch die von der Königlichen Regierung erlassene Anweisung vom 30. Januar 1895 eingeführte Hebebuch über die Erhebung der Staatssteuern ꝛc. in Gültigkeit.

Der Landrath kann die Führung weiterer Hebelisten nach Bedürfniß gestatten.

Auf dem Titelblatte des Rechnungsbuches ist zu vermerken, welche Hebelisten geführt werden.

Die Bücher müssen dauerhaft gebunden oder ordnungsmäßig in einem festen Umschlag geheftet und die Seiten fortlaufend nummerirt sein. Die Bücher sind so zeitig und vollständig anzulegen, daß sie sogleich mit Beginn des Rechnungsjahres in Benutzung genommen werden können.

§. 10.

Hebeliste und Rechnungsbuch.

Die Hebeliste für die direkten Gemeinde-Steuern wird von dem Rechner auf Grund der ihm von dem Gemeindevorstande mitgetheilten Heberollen aufgestellt. Die Zahlungspflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, wenn nicht in den größeren Gemeinden eine andere Reihenfolge (z. B. nach Straßen) vorgezogen wird. Die Hebeliste ist seitenweise und am Schlusse sind die Summen der Seiten vollständig aufzurechnen. Die Schlußsummen müssen mit den Schlußsummen der Heberollen übereinstimmen. Die Zu- und Abgänge sind auf Grund der dem Rechner zugehenden Zu- und Abgangslisten und sonstiger Anweisungen nachzutragen.

In das Rechnungsbuch sind sämmtliche Einnahmen und Ausgaben sowohl für die Gemeinde als auch für den Staat nach der Zeitfolge sofort, d. h in dem Augenblicke, wo sie geschehen, unter fortlaufenden alljährlich neu beginnenden

*) Die betreffenden Gemeinden werden durch den Landrath bestimmt.

Nummern und stets mit Tinte einzutragen, so daß ein zu jeder Zeit vorzunehmender Abschluß den Kassenbestand der Gemeindekasse und der Ortserhebestelle der Staatssteuern ergibt. Alle Einnahme- und Ausgabeposten sind einzeln *) zu buchen. Zwischen den einzelnen Einträgen dürfen Zwischenräume nicht gelassen und zwischen den einzelnen Linien Einträge nicht gemacht werden.

Die Beträge einer jeden Seite sind stets sogleich mit Tinte aufzurechnen und das Ergebniß auf die folgende Seite zu übertragen.

Hülfs- oder Neben-Rechnungsbücher dürfen nicht geführt werden.

§. 11.

Rasuren und Schreibfehler.

Alle Rasuren in den Büchern sind verboten. Kommen Schreibfehler vor, so sind die Zahlen zu durchstreichen und die richtigen darüber zu setzen. Die durchstrichenen unrichtigen Zahlen müssen leserlich bleiben.

§. 12.

Einziehung der Einnahmen.

Die pünktliche Einziehung aller Einnahmen, einschließlich der Rückstände aus Vorjahren, hat der Gemeinderechner sich eifrig angelegen sein zu lassen. Insbesondere sind die erforderlichen Gemeindeumlagen, sowie andere Gemeindeabgaben in den durch die Statuten über die Erhebung der betreffenden Steuern vorgeschriebenen Hebeperioden einzuziehen, da nur hierdurch die ständige Bereithaltung laufender Beträge in der Gemeindekasse ermöglicht wird.

Ist die Zahlung innerhalb der bestimmten Zahlungstermine nicht erfolgt, so sind die Rückständigen in das Restverzeichniß aufzunehmen und auf Grund des §. 6 der Verordnung vom 7. September 1879 und Artikel 12 ff. der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Ges. Samml. S. 591 und Amtsblatt S. 512) mittelst Mahnzettel nach Muster VI zu mahnen. Nach Ablauf der Mahnungsfrist, welche mindestens 3 Tage zu umfassen hat, ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des

*) Zahlt z. B. ein Zahlungspflichtiger gleichzeitig 1,10 Mk. Umlage, 7 Mk. Holzgeld, 3 Mk. Pachtgeld, 5 Mk. Betriebssteuer, so sind diese 4 Posten im Rechnungsbuch nach Muster III einzeln unter 4 Nummern untereinander zu buchen. Bei den Büchern nach Muster IV ergibt sich diese Trennung durch die besonderen Spalten von selbst.

Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren in der Weise einzuleiten, daß ein Pfändungsbefehl nach Muster VII ausgefertigt und dem Vollziehungsbeamten zugestellt wird.

Die Stundung einzuziehender Forderungen darf nur durch den Gemeindevorstand (Bürgermeister, Gemeinderath) erfolgen.

Jagdpachtgelder sind niemals zu befristen. Ebenso müssen Polizeistrafen alsbald nach ihrer Fälligkeit zur Zwangsbeitreibung gebracht werden. Im Falle ihrer Unbeitreiblichkeit ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu erstatten. Rückstände, von denen der Gemeinderechner nicht nachweisen kann, daß er auf deren Einziehung den nöthigen Fleiß verwendet hat, können in der Rechnung gestrichen, dem Gemeinderechner zur Last gelegt und ihm zur eigenen Erhebung überwiesen werden. Jedenfalls haftet der Gemeinderechner für den der Gemeinde daraus erwachsenden Schaden.

§. 13.

Vergleichung des Istbestandes mit dem Sollbestande.

Der Gemeinderechner hat sich von Zeit zu Zeit, mindestens allmonatlich, die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Istbestand der Kasse mit dem Sollbestande übereinstimmt. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe vom Gemeinderechner sofort der Kasse zuzulegen. Findet sich dagegen mehr Geld in der Kasse, als nach dem Abschlusse vorhanden sein muß, so ist der Ueberschuß in den Büchern zu vereinnahmen und erst nach gehöriger Aufklärung dem Gemeinderechner durch Gestattung der Wiederabsetzung zu erstatten. Bei größeren Fehlbeträgen oder Ueberschüssen ist dem Bürgermeister *sofort* Anzeige zu machen.

§. 14.

Rechnungsabschluß.

Die Bücher werden nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres noch 1 Monat lang offen gehalten, damit diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche noch dem alten Rechnungsjahre angehören aber aus irgend welchen Gründen erst nach Ablauf desselben geleistet werden, noch für das alte Rechnungsjahr gebucht werden. Es ist mithin während des Monats April ein doppeltes Rechnungsbuch (eins für das alte und eins für das neue Rechnungsjahr) zu führen. Pünktlich am 30. April oder falls dieser auf einen Sonntag fällt, an dem diesem vorausgehenden Werktage ist das ältere Einnahme- und Ausgabebuch endgültig abzuschließen und

der danach sich ergebende Bestand oder die Ueberzahlung sogleich in das neue Rechnungsbuch zu übertragen. Neben dem Abschlußvermerk „Abgeschlossen auf einen Bestand von . . Mark . . Pf." oder „Abgeschlossen auf eine Ueberzahlung von . . Mark . . Pf." ist zu vermerken, unter welcher laufenden Nummer des neuen Rechnungsbuchs die Uebertragung des Bestandes oder der Ueberzahlung stattgefunden hat.

Auf Uebereinstimmung des Abschlusses des Rechnungsbuches mit der zu legenden Jahresrechnung ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Rechnungsbuch und Hebeliste, die für jedes Rechnungsjahr getrennt anzulegen sind, sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mit der Jahresrechnung mit vorzulegen.

§. 15.

Jahresrechnung.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Alsbald nach dem Schlusse des Rechnungsjahres ist mit der Aufstellung der Jahresrechnung zu beginnen.

Die Rechnung ist nach anliegendem Muster VIII in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und spätestens bis zum 15. Mai jeden Jahres dem Bürgermeister zu überreichen.

§. 16.

Lagerbuch.

In jeder Gemeinde ist nach dem anliegenden Muster IX seitens des Gemeinderechners ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen, in welches alle Theile des Grundvermögens (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten, Kapitalien), sowie das sonstige Eigenthum der Gemeinde (Bücher, Feuerlöschgeräthschaften, Viehwagen u. s. w.) einzutragen sind.

Das Lagerbuch ist alljährlich von dem Bürgermeister (Gemeinderath) zu prüfen und die Richtigkeit und Vollständigkeit unter demselben zu bescheinigen. Das Lagerbuch ist der Rechnung beizufügen.

§. 17.

Uneinziehbare Rückstände.

Ueber die nach erfolgter Mahnung und Pfändung bezw. nach der Ansicht des Rechners uneinziehbaren Einnahmeposten ist vor dem Abschlusse des Rechnungsjahres ein Verzeichniß aufzustellen (Muster X). Dasselbe ist dem Gemeindevorstande

und der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung und Genehmigung bis zum 15. April jeden Jahres vorzulegen und dem Gemeinderechner, mit dem Niederschlagungsvermerke versehen, vor dem 30. April j. J. zurückzugeben. Die von den Gemeindebehörden nicht genehmigten Posten sind in das Rückstandsverzeichniß (§. 18) aufzunehmen.

§. 18.

Beizutreibende Rückstände.

Das Verzeichniß der am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände, in welchem jeder einzelne Rückstand von dem Gemeinderechner genau bezeichnet sein muß, hat derselbe nach dem beigefügten Muster XI in doppelter Ausfertigung aufzustellen und bis zum 25. April dem Gemeindevorstande zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Von den beiden festgestellten Ausfertigungen ist die Eine der Jahresrechnung als Belag beizufügen, die Andere dem Rechnungsbuch des neuen Rechnungsjahres vorzuheften. Die eingehenden Posten sind in dem Rechnungsbuche in Einnahme zu buchen und in dem Rückstandsverzeichniß unter Angabe der betr. Nummer zu streichen.

Die Verheimlichung von Rückständen durch deren Nichtaufnahme in das Rückstandsverzeichniß wird unnachsichtlich im Disziplinarwege bestraft.

Rückstände sollen in der Regel nicht länger als zwei Jahre als solche im Soll geführt werden. Am Schlusse des zweiten Jahres sind dieselben niederzuschlagen, wenn nicht besondere im Niederschlagungsverzeichnisse anzuführende Gründe für die Weiterführung als Rückstände angegeben werden.

§. 19.

Aufbewahrung der Beläge, Kassenbücher und Rechnungen.

Die Beläge und die Kassenbücher des laufenden Rechnungsjahres müssen vom Rechner innerhalb des Kassenlokals geordnet und verschlossen aufbewahrt werden.

Die älteren Beläge, Kassenbücher und Rechnungen können auch vom Bürgermeister in einem verschlossenen Schranke ꝛc. aufbewahrt werden. Zu ihrer Vernichtung ist stets die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§. 20.

Kassenübergabe.

Beim Ausscheiden eines Gemeinderechners aus dem Amte sind, bevor sein Nachfolger die Kasse übernimmt, die Kassenbücher in Anwesenheit des neuen Gemeinderechners, sowie des Gemeindevorstandes abzuschließen und hat eine vollständige Kassenprüfung stattzufinden. Sodann sind die Kassenbücher mit dem Baarbestand und etwaigen Werthpapieren, den Belägen und allen auf die Kassenverwaltung bezüglichen Schriftstücken und Rechnungen dem neuen Rechner zu übergeben. Hierüber ist eine schriftliche Verhandlung (vgl. Vorschriften für die Gemeindevorstände Ziffer 8) aufzunehmen und von allen Anwesenden zu unterschreiben.

§ 21.

Vertretung des Gemeinderechners.

Für den Fall der Behinderung des Rechners ist ein Vertreter vom Gemeindevorstande zu bestellen. Vor Uebernahme der Geschäfte durch diesen muß eine regelrechte Kassenübergabe stattfinden. (§. 20.)

§. 22.

Schluß.

Vorstehende Dienstanweisung tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Cassel, den 22. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Haussonville.

A. IV. 2446.

Eingegangen am: Muster I.

Rechnungsjahr 18 Belag Nr.

Die hiesige Gemeindekasse wird hierdurch angewiesen, die nachstehend näher bezeichneten Einnahmen:

	Mark.	Pf.

von

zu erheben und in der Rechnung für das oben bezeichnete Rechnungsjahr in Einnahme nachzuweisen.

am ten 18

Einnahme. Der Gemeindevorstand.

Abtheilung:
Unterabtheilung:
Nr.

Eingegangen am: Muster II.

Rechnungsjahr 18 Belag Nr.

Die hiesige Gemeindekasse wird hierdurch angewiesen, gegen Quittung aus der Gemeindekasse die nachstehend näher bezeichneten Beträge zu zahlen:

	Mark.	Pf.

und in der Rechnung für das oben bezeichnete Rechnungsjahr in Ausgabe nachzuweisen.

am ten 18

Ausgabe.
Abtheilung:
Unterabtheilung:
Nr.

Der Gemeindevorstand.

Vorstehenden Betrag habe ich mit ....
aus der Gemeindekasse zu richtig erhalten, worüber ich hiermit quittire.

... am ten 18

Muster III.

Rechnungsbuch

der

Gemeinde ....

für das Rechnungsjahr 18 /

Geführt vom Gemeinderechner ....

Dieses Rechnungsbuch enthält Seiten für die Einnahmen und .... Seiten für die Ausgaben.

.... den ....ten 18

Der Gemeindevorstand.

A.

Einnahmen.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufende Nr.	Tag der Anweisung	Tag der Einzahlung	Nr. der Hebeliste oder des Hebebuchs.	Des Einzahlers			Bezeichnung der Einnahme.	Im Ganzen.	Für die Gemeinde.	Für den Staat.	Für die Kreiskasse und für sonstige Kassen.	Bemerkungen.
				Name.	Stand.	Wohnort.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

B.

Ausgaben.

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nr.	Tag der Anweisung.	Tag der Auszahlung.	Des Empfängers			Bezeichnung der Ausgabe.	Im Ganzen.	Für die Gemeinde.	Ablieferungen an den Staat.	Ablieferungen an die Kreis- und andere Kassen.	Bemerkungen.
			Namen.	Stand.	Wohnort.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

Muster IV.

Rechnungsbuch

der

Gemeinde ....

für das Rechnungsjahr 18 /

Geführt vom Gemeinderechner

Dieses Rechnungsbuch enthält .... Seiten für die Einnahmen und .... Seiten für die Ausgaben.

.... den ....ten .... 18 ......

Der Gemeindevorstand.

A.

Einnahmen.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.		
										I.	II.
Laufende Nr.	Tag der Anweisung	Tag der Einzahlung	Nr. der Hebeliste oder des Hebebuchs	Des Einzahlers			Bezeichnung der Einnahme	Im Ganzen.	Für den Staat laut Hebebuch.	Gemeindevermögen.	Gemeinde-Anstalten und Einrichtungen.
				Namen.	Stand.	Wohnort.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

9. Abtheilung des Voranschlags											10.	11.
III. Allgemeine Verwaltung.	IV. Polizeiverwaltung.	V. Ortsstraßen, Wege, Brücken und Kanäle.	VI. Armenpflege und Wohlthätigkeit.	VII. Kirche und Pfarrei.	VIII. Volksschule.	IX. Sonstige Einnahmen.	X. Indirekte Steuern.	XI. Direkte Steuern.	XII. Durchlaufende Posten.	XIII. Außerordentliche Einnahmen.	Aktivrate.	Bemerkungen.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

B.

Ausgaben.

1.	2.	3.	1.			5.	6.	7.		
Laufende Nr.	Tag der Anweisung.	Tag der Einzahlung.	Des Empfängers			Bezeichnung der Ausgabe.	Im Ganzen.	Ablieferungen an die Staatskasse.	I. Gemeindevermögen.	II. Gemeinde-Anstalten und Einrichtungen.
			Namen.	Stand.	Wohnort.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

8. Abtheilung des Voranschlags											9.	10.
III. Allgemeine Verwaltung.	IV. Polizei-Verwaltung.	V. Ortsstraßen, Wege, Brücken und Kanäle	VI. Armenpflege und Wohlthätigkeit.	VII. Kirche und Pfarrei	VIII. Volksschule.	IX. Sonstige Ausgaben	X. Indirekte Steuern	XI. Direkte Steuern.	XII. Durchlaufende Posten.	XIII. Außerordentliche Ausgaben.	Vorschüsse.	Bemerkungen.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

Muster V.

Gemeinde .... Kreis ....

Hebeliste

über

direkte Gemeindesteuern

für das Jahr ....

Geführt vom Gemeinderechner ....

Diese Hebeliste enthält Seiten.

.... den ten 18

Der Gemeindevorstand.

1.	2.			3.										4.									
	Der Zahlungspflichtigen			Es beträgt die für 18 /1 veranlagte										An Gemeindesteuern werden erhoben von der									
Laufende Nummer.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Grundsteuer.		Gebäudesteuer.		Gewerbesteuer.		Betriebssteuer.		Staatseinkommen- und fingirte Einkommensteuer.		Grundsteuer. %		Gebäudesteuer. %		Gewerbesteuer. %		Betriebssteuer. %		Staatseinkommen- und fingirte Einkommensteuer. %	
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

5. Summe der zu zahlenden Gemeindesteuern		6. Hat gezahlt								7. Abgänge u. Ausfälle		8. Reste am Schlusse des Rechnungsjahres.	9. Gebühren für das Verwaltungszwangsverfahren.	10. Bemerkungen.
jährlich. M. Pf.	vierteljährlich. M. Pf.	im ersten Vierteljahr. M. Pf.	Tag der Zahlung.	im zweiten Vierteljahr. M. Pf.	Tag der Zahlung.	im dritten Vierteljahr. M. Pf.	Tag der Zahlung.	im vierten Vierteljahr. M. Pf.	Tag der Zahlung.	Steuerart und Tag des Abgangs.	Betrag. M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

Muster VI.

Mahnzettel

(bei der Zahlung vorzulegen).

Kreis .... Nr. ....

des Rest-

Gemeinde .... verzeichnisses.

D..

wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1) an .... M. ...... Pf.

2) „ .... „ ...... „

3) „ .... „ ...... „

im Gesammtbetrage von .... M. ...... Pf.

sowie die unten vermerkten Gebühren binnen drei Tagen an die unterzeichnete Kasse einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nicht ermächtigt.

den ten 189

Die Gemeindekasse.

Mahngebühren ...... Pf.

Muster VII.

Kreis .... Gemeinde ....

Pfändungsbefehl.

Nr. ...... des Restverzeichnisses.

Da d ....

auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an .... Mark ...... Pf.

2. „ .... „ ...... „

3. „ .... „ ...... „

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur ...... Mark ...... Pf. gezahlt, mithin noch ...... Mark ...... Pf., zu berichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte .... hierdurch angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von ...... Mark ...... Pf., sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von ...... Mk. ...... Pf. und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von ...... Mark ...... Pf. gegen d ....

....

die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Der vorgenannte Vollziehungsbeamte ist bei Ausführung der Pfändung zur Annahme der sämmtlichen bezeichneten Beträge ermächtigt, und hat derselbe über die Zahlung zu quittiren.

.... den ......ten 189

Der Gemeinde-Rechnungsführer.

Gebühren des Vollziehungsbeamten
...... Mark ...... Pf.

Muster VIII.

Rechnung

der

Gemeinde ....

Kreis ....

für das Rechnungsjahr 189 / .

Zu dieser Rechnung gehören:

...... Heft Beläge und zwar:

...... Stück Beläge zur Einnahme,

...... " " " Ausgabe,

...... Stück Beläge.

Ferner:

...... Heft nicht zu vernichtende Beläge Nr. 1 bis einschl. ......

Geführt, als richtig bescheinigt und eingereicht von dem unterzeichneten, am ...... ten .... 18 ...... verpflichteten Gemeinderechnungsführer.

Erhalten am ...... ten 189

Geprüft und an die Gemeindevertretung weiter gereicht.

.... den ...... ten 189

Der Gemeindevorstand.

Geprüft und festgestellt auf eine
Einnahme von ... Mk. ... Pf.
und eine Ausgabe " ... " ... "
mithin auf einen Bestand von ... Mk. ... Pf.

Der Gemeinderechner wird hierdurch entlastet.

.... den ...... ten 189

Die Gemeindeversammlung.
(Gemeindevertretung.)

An das Königliche Landrathsamt eingereicht am 189

Der Bürgermeister:

Soll-Einnahme (Ausgabe).

1. Nach dem Voranschlage. M. Pf.	2. An Resten nach der vorigen Rechnung. M. Pf.	3. Zugang. M. Pf.	4. Abgang. M. Pf.	5. Wirkliches Soll. M. Pf.	6. Ordnungs-Nummer nach dem Voranschlage.	7. Ordnungs-Nummer nach der Rechnung.	8. Gegen

Wirkliche Einnahme (Ausgabe).

	9.		10.		11.	12.
ſt a n d.	Iſt-Einnahme. (Ausgabe.)		R e ſt.		Nummer der Beläge.	Bemerkungen
	M.	Pf.	M.	Pf.		

Muster IX.

Gemeinde

Lagerbuch

und zwar:

A. **Verzeichniß der Liegenschaften (Immobilien),**

B. **Verzeichniß der bewegl. Gegenstände (Mobilien).**

Angefangen am ...... ten 189

Geschlossen am ...... ten 189

Anmerkung: Das Verzeichniß der Liegenschaften (A.) ist in 2 Unterabtheilungen anzulegen und zwar: 1. Gebäude und 2. Grundstücke. Das Verzeichniß der beweglichen Gegenstände ist ebenfalls abtheilungsweise aufzustellen und zwar nach Maßgabe des Aufbewahrungsortes der Gegenstände z. B. Bürgermeisterei, Schule, Spritzenhaus u. s. w. Das Verzeichniß ist für 10 Jahre bestimmt und ist deshalb bei jeder Abtheilung genügender Raum für Nachtragungen frei zu lassen.

A. **Liegen**

1.	2.		3.		4.	5.		
	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Bezeichnung des Grundstücks.	Flächeninhalt.		
Laufende Nummer.	des Kartenblatts.	der Parzelle.	Band.	Blatt.		ha	a	qm

schaften.

6.	7.
Benutzungsart.	Bemerkungen über Zu- oder Abgang und sonstige Veränderungen mit Angabe des Jahres.

B. Bewegliche Gegenstände.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung.	3. Stückzahl.	4. Anschaffungsjahr.	5. Bemerkungen über Zu- und Abgang und sonstige Veränderungen mit Angabe des Jahres

Muster X.

Gemeinde ______________ Belag Nr. ______

Uebersicht

der uneinziehbaren Rückstände

bei der Gemeindekasse zu ....

am 189

aus dem Rechnungsjahre 189 / und rückwärts.

1.	2.	3.		4.		5.	6.		7.
Laufende Nr.	Nummer der Hebeliste.	Der Posten ist in der Rechnung zum Soll gestellt		Des Schuldners		Bezeichnung des Rückstandes	Betrag.		Bemerkungen.
		Belags-Nummer.	unter laufender Nummer auf dem Belage.	Namen und Stand.	Wohnort.		M.	Pf.	

Die vorstehend aufgeführten Einnahmeposten im Gesammtbetrage von ...... Mk. ...... Pf., buchstäblich: ...... Mark ...... Pf. werden hiermit als unbeitreiblich niedergeschlagen. Der Gemeinderechner wird ermächtigt, dieselben in der Gemeinde-Rechnung für 189 in Abgang zu stellen.

...... den ......ten 189

Der Gemeindevorstand.

Genehmigt, ... den ......ten 189

Die Gemeindeversammlung (Vertretung).

Muster XI.

Belag Nr. ....

Verzeichniß

der

in der Gemeinde

am Schlusse des Rechnungsjahres 189 /9

verbliebenen, einzuziehenden Rückstände.

Das nachstehende Rückstands-Verzeichniß wird nach stattgehabter Prüfung auf den Betrag von .... Mk. .... Pf., buchstäblich: .... Mk. .... Pf. festgestellt. Dieser Betrag ist in der Rechnung für 189 /9 zur Solleinnahme zu stellen.

.... den ten 189

Der Gemeindevorstand.

1.	2.	3.			4.
Laufende Nummer.	Nr. des Heberegisters.	Der Schuldner			Gegenstand der Schuld.
		Namen.	Stand.	Wohnort.	

5. Der Gemeindekasse zuerst überwiesen und zur Solleinnahme gestellt			6. Betrag				7. Bemerkungen.
im Rechnungsjahre (Tag der Anweisung).	bei Abtheilung, Unterabtheilung 2c.	Belag Nr. und Pos. des Belags.	im Einzelnen. M.	Pf.	im Ganzen. M.	Pf.	

Aufgestellt.

.... den ......ten 189

Der Gemeinderechner.

Vorschriften

für die

Gemeindevorstände der Landgemeinden

des Regierungsbezirks Cassel

zur Beaufsichtigung

des Gemeinde-Rechnungs- und -Kassenwesens.

1. Der Bürgermeister hat das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen und die auf dem Voranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen (§. 59 Abs. 4 Nr. 4 der L. G. O.).

Wo ein Gemeinderath besteht, hat dieser die vorbezeichneten Befugnisse wahrzunehmen. Es genügt in diesem Falle jedoch, auch in größeren Gemeinden, auf den Anweisungen die Unterschrift von 2 Schöffen neben derjenigen des Bürgermeisters (§ 60 Abs. 2 L. G. O.).

In dringenden Fällen kann der Bürgermeister auch in Gemeinden mit einem Gemeinderath eine Anweisung allein ertheilen, es ist aber dann die Dringlichkeit auf der Anweisung ausdrücklich zu vermerken und demnächst die Unterschrift von 2 Schöffen nachzuholen (§. 61 Abs. 2 L. G. O.).

Für die rechnerische Richtigkeit der Beläge ist in allen Fällen der Bürgermeister verantwortlich.

2. Ueber die außeretatsmäßigen und über die etatsmäßigen, ihrem Betrage nach im Voranschlage nicht fest bestimmten Einnahmen und Ausgaben ist seitens des Bürgermeisters ein „Aufsichtsbuch über die nicht feststehenden Einnahmen und Ausgaben" nach anliegendem Formular 1 zu führen.

(Festbestimmte Einnahmen und Ausgaben sind nur solche, welche im Voranschlage ihrer Höhe nach feststehen [Pachtbeträge, Gehälter u. s. w., nicht aber Erlös aus Versteigerungen, Tagelöhne u. s. w.]).

Das Aufsichtsbuch dient neben dem Voranschlage zur Prüfung, ob der Gemeinderechner die ihm zur Einziehung überwiesenen Einnahmen rechtzeitig erhoben und ob er die ihm zur Auszahlung überwiesenen Ausgaben rechtzeitig geleistet hat. Bei den vierteljährigen und bei den außerordentlichen Kassenprüfungen (Ziffer 4) ist daher zu vergleichen, ob die feststehenden und die nicht feststehenden Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig vereinnahmt und verausgabt, sowie rechtzeitig und ordnungsmäßig gebucht sind.

3. Die Stundung einzuziehender Forderungen darf nur durch den Bürgermeister und, wo ein Gemeinderath besteht, durch den Letztern schriftlich erfolgen.

4. Zur Ueberwachung der Kassenführung dienen regelmäßige und außerordentliche Kassenprüfungen, welche von dem Bürgermeister, in den Gemeinden mit einem Gemeinderathe unter Zuziehung von 2 Schöffen, und zwar die regelmäßigen alle 3 Monate (bis auf Weiteres am letzten Tage (Wochentage) des 3. Monats — 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, 31. März —), die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre, vorzunehmen sind.

Außerdem ist am Tage des Abschlusses der Bücher, also am 30. April j. J. (§. 14 der Dienstanweisung für die Gemeinderechner) eine regelmäßige Kassenprüfung vorzunehmen.

Bei allen Kassenprüfungen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuch, vom letzten Abschlusse ab, mit den Belägen zu vergleichen und zusammenzurechnen, sodann ist der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen.

Daß die vierteljährliche und die außerordentliche, sowie die Kassenprüfung am 30. April stattgefunden hat, ist in dem Gemeinderechnungsbuch mit dem Vermerke „Geprüft und (zutreffenden Falles) richtig befunden." N. den . . ten . . . 18 . . Der Bürgermeister (Die Kassenprüfungs-Kommission) zu bescheinigen.

Die Kassenprüfungen haben sich nicht allein auf eine Prüfung der Uebereinstimmung des buchmäßigen Sollbestandes der Kasse mit ihrem Istbestande zu beschränken, sondern sind auch auf die ordnungsmäßige Führung der Bücher, die Sicherheit der Kasse u. s. w. auszudehnen.

Ueber das Ergebniß der Kassenprüfungen ist eine Verhandlung nach anliegendem Formular II aufzunehmen und eine Abschrift derselben sofort an den Landrath einzureichen.

Die Verhandlungen selbst sind in einem Hefte zu sammeln und in dem Geschäftszimmer des Bürgermeisters aufzubewahren.

Bei der am 30. April vorzunehmenden Kassenprüfung ist in dem Rechnungsbuche neben dem Prüfungsvermerk zu bescheinigen, daß der buchmäßige Bestand in Baar oder in Belägen des laufenden Rechnungsjahres vorgefunden, sowie, daß und unter welcher Nummer in das Rechnungsbuch des neuen Rechnungsjahres übertragen worden ist.

5. Der Bürgermeister, oder wo ein solcher besteht, der Gemeinderath hat das nach §. 16 der Dienstanweisung für die Gemeinderechner von Letzteren anzulegende und fortzuführende Lagerbuch über das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde alljährlich und zwar am Schlusse des Rechnungsjahres zu prüfen und die Richtigkeit und Vollständigkeit unter demselben zu bescheinigen. Dasselbe ist der Rechnung beizufügen.

6. Der Bürgermeister, oder wo ein solcher besteht, der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß die dem Gemeinderechner in der Dienstanweisung für dieselben gestellten Fristen und zwar:

1) die Frist zum Abschlusse des Rechnungsbuches (30. April),
2) die Frist zur Vorlegung der Jahresrechnung (15. Mai),
3) die Frist zur Vorlegung des Verzeichnisses der uneinziehbaren Rückstände (15 April),
4) die Frist zur Vorlegung des Verzeichnisses der beizutreibenden Rückstände (25. April)

pünktlich eingehalten werden.

Diese Fristen dürfen ohne Genehmigung des Landrathes nicht überschritten werden.

7. Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung, sobald sie von dem Gemeinderechner vorgelegt worden ist, unter Zuziehung der Schöffen einer Vorprüfung zu unterziehen und binnen 6 Wochen, also spätestens am 1. Juli, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Wo ein Gemeinderath besteht, nimmt dieser die Vorprüfung vor und reicht die Rechnung, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindevertretung ein.

Der Bürgermeister (Gemeinderath) hat darüber zu wachen, daß die Feststellung der Rechnung seitens der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, nachdem sie der Gemeinderechner vorgelegt hat, also spätestens bis zum 15. November erfolgt. Diese Frist darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist befugt, eine Kommission zur Prüfung der Rechnung einzusetzen. Die festgestellte Rechnung hat der Bürgermeister nach vorheriger Bekanntmachung während eines Zeitraumes von 2 Wochen (16. bis 30. November) in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Alsbald nach beendeter Auslegung, spätestens am 3. Dezember ist die Rechnung nebst Belägen, den Prüfungsverhandlungen, einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses und den etwa von Gemeindeangehörigen erhobenen Einwendungen dem Vorsitzenden des Kreisausschusses (Landrath) einzureichen.

8. Bei dem Uebergang der Gemeindekasse an einen neuen Rechner ist stets eine genaue Prüfung der Kasse vorzunehmen und über die Uebergabe eine Verhandlung nach dem anliegenden Formular III. aufzunehmen Eine beglaubigte Abschrift der Uebergabeverhandlung ist sofort dem Landrathe einzureichen.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1898 an die Stelle der bisherigen Anordnungen und Verfügungen.

Cassel, den 22 März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Haussonville.

A. IV. 2446.

Formular I.

Aufsichtsbuch

über die

der Gemeindekasse zu

im Rechnungsjahre 189 /9

ertheilten Anweisungen über nicht feststehende Einnahmen und Ausgaben.

Geführt vom Bürgermeister ....

1. Laufende Nr.	2. Tag des Eingangs beim Bürgermeister.	3. Tag der Anweisung.	4. Des Einzahlers oder Empfängers Namen und Stand.	Wohnort.	5. Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe	6. Nachgewiesen unter J.-Nr.	7. Einnahme für den Staat. M.	Pf.	für die Gemeinde. M.	Pf.	8. Ausgabe für den Staat. M.	Pf.	für die Gemeinde. M.	Pf.	9. Bemerkungen.

Mit dem Rechnungsbuch verglichen.

.... den ......ten .... 18 ..

Der Bürgermeister. (Gemeinderath.)

Formular II.

Kassen-Prüfungs-Verhandlung.

Verhandelt

den ....ten .... 18...

Durch den unterzeichneten Bürgermeister (die unterzeichnete Kassen-Prüfungs-Kommission)

wurde in Gegenwart des ....

heute .... mittags ...... Uhr die gewöhnliche Prüfung der .... Kasse für die Monate .... abgehalten, zu welchem Zwecke die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuch vom letzten Abschlusse ab mit den Belägen verglichen und zusammengerechnet wurden. Der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein mußte, wurde sodann festgestellt und der wirkliche Bestand nachgezählt.

Der Bestand im Betrage von .... Mk. ...... Pf. wurde in nachstehenden Geldsorten und Werthzeichen vorgefunden:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....

Summe ....

Der Istbestand stimmt daher mit dem Sollbestand überein (nicht) überein. Die Abweichung von .... Mk. ...... Pf.

gegen den Sollbestand wurde vom Gemeinderechner dahin aufgeklärt, daß

konnte vom Gemeinderechner nicht aufgeklärt werden.

Der Betrag von Mk. Pf. wurde daher vom Gemeinderechner der Kasse zugelegt (einstweilen unter Nr. des Rechnungsbuches in Einnahme gebucht).

Der Rechnungsführer giebt hierauf die von ihm geforderte Erklärung ab, daß er außer den vorgelegten andere zu seiner Kassenverwaltung gehörende Gelder oder kassenmäßige Werthzeichen nicht hinter sich habe und daß sich Privateigenthum unter den vorgelegten Geldern und Papieren nicht befinde, sowie daß alle bis zum Beginn des Prüfungsgeschäftes vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben seiner Kassenverwaltung in das Rechnungsbuch eingetragen seien.

Die bei der vorigen Kassen-Prüfung gezogenen Erinnerungen waren in folgender Weise erledigt:

Das Rechnungsbuch wurde hierauf mit dem Prüfungsvermerk versehen und die gegenwärtige Verhandlung von dem Gemeiderechner wie folgt

und von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kassen-Prüfungs-Kommission unterschrieben.

Kassen-Abschluß

der .... zu ....

für die Monate .... 18 ....

1.	2. Einnahme.	3. Für das Rechnungsjahr 18 M.	Pf.	4. Für das Rechnungsjahr 18 M.	Pf.
1.	Nach dem Rechnungsbuch bezw. dem Kassen-Abschluß blieb Ende des Monats .... 18.... Bestand				
2	Einnahme im Monat 18				
	Summe .				
	Ausgabe.				
3.	Ausgabe im Monat 18				
	Ist { Bestand . . .				
	Ist { Ueberzahlung .				
	Mithin reiner Bestand ...... Mark ...... Pf.				

Formular III.

Kassen-Uebergabe-Verhandlung für Landgemeinden.

Verhandelt

den ten 18

Zum Zwecke der Uebergabe der Gemeindekasse und der damit verbundenen Hebestelle der Staatssteuern, Renten u. s. w. an den zum Gemeinderechner bestellten hatten sich heute im Geschäftszimmer des bisherigen Gemeinderechners eingefunden:

1) der Bürgermeister
2) die Schöffen
3) der seitherige Gemeinderechner

(die Erben des seitherigen Gemeinderechners)

4) der neu bestellte Gemeinderechner

Die Eintragungen im Rechnungsbuch wurden vom letzten Abschlusse ab mit den Belägen verglichen und zusammengerechnet.

Hiernach ergab sich, daß ein Kassenbestand von wörtlich von vorhanden sein mußte.

Dieser Sollbestand wurde mit dem vorgelegten, nach dem anliegenden Sortenzettel in den darin aufgeführten Münzen und Werthzeichen vorhandenen Istbestande verglichen und ergab Uebereinstimmung (Folgendes:*)

Alsdann wurde eine genaue Vergleichung der Einträge des Rechnungsbuches mit dem Voranschlag und dem Aufsichts-

*) Ergaben sich bei Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestande oder der Beläge mit dem Rechnungsbuche Anstände, so sind diese einzeln in die Verhandlung aufzunehmen.

buch des Bürgermeisters vorgenommen, wobei sich (Nichts) Folgendes zu erinnern fand:

Demnächst wurden die Rückstände festgestellt und in das anliegende Rückstandsverzeichniß eingetragen.

Das Vorhandensein ordnungsmäßiger Quittungen über die gebuchten Ausgaben wurde geprüft, wobei sich (Nichts) Folgendes zu erinnern fand:

Schließlich wurden die Kassenbücher, der Kassenbestand, die Werthpapiere, die Beläge, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen

Schriftstücke und Akten, ferner das Inventar, Kassenschrank, Amtsschild, Dienstanweisung gemäß dem anliegenden Verzeichnisse

dem neuen Gemeinderechner übergeben, worüber er hierdurch ausdrücklich quittirt.

den ten 18

v. g. u.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

(R.-G.-Bl. S. 663.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

Behörden.

(Bekanntmachung vom 15. August 1897.)

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse:

1. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
2. in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§. 126 des Zuständigkeitsgesetzes) und in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
3. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§. 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

   Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizei-Präsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vgl. §. 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

b) die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d Abs. 2, 104h Abs. 2, 104k, 126a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der Polizei-Präsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

3. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:
in Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Innungen.

Abschnitt II. Innungen.

Freie Innungen.

A. Freie Innungen.

Errichtung.

5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung (Ziff. 8) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) hat diese Vorlagen dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und
b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

6. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Ertheilung der Genehmigung (§. 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

7. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizei-Präsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 5) auszuhändigen.

8. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§. 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Aufsicht.

9. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im §. 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

10. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

11. Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

12. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Auflösung und Schließung.

13. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§. 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

14. In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschuß zu erheben.

In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist die Klage ohne Weiteres zu erheben.

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, welche ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter §. 73 Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte ertheilen. Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des §. 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

Nebenstatuten.

16. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im §. 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

17. Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§. 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu überweisen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, giebt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

18. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

B. Zwangsinnungen.

Zwangsinnungen. Errichtung

19. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden.

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: die Angabe

a) des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der betheiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittelst gutachtlicher Aeußerung dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
d) in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der betheiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und
e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine u. s. w.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

20. Ergiebt sich, daß eine der im §. 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des §. 100 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§. 100 Abs. 1 Ziff. 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 19 Abs. 1 nicht zutreffen.

21. Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 20 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nach einander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung der Mehrheit.

22. Zur **Ermittelung der Mehrheit** der betheiligten Handwerker (§. 100 Abs. 1 Ziff. 1) hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

A. B.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des anliegenden Formulars, welche von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher über die Einsprüche entscheidet.

23. Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

C.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Statut.

24. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziffer 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des **Innungsstatuts** aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden

Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebniß der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen.

25. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen.

26. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung ertheilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

27. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach §. 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach §. 47 Abs. 3 bis 6 Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§. 45 Abs. 5 Krankenversicherungsgesetzes).

28. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

29. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse be-

steht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 u. 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung.

30. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§. 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des §. 100m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Aenderungen im Bestande.

31. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 20 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 22 und 23 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

32. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§. 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§. 100u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

33. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§. 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 30 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufsicht und Nebenstatuten.

34. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 9 bis 12 mit den aus den §§. 100o und 100s Abs. 5 und 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung.

35. Zu Innungsversammlungen, in welchen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§. 100t) oder auf Aenderung des Bestandes (§. 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im §. 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 15 Abs. 2 und 3 mit den aus §. 100t Abs. 4 sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausschüsse.

Innungsausschüsse.

36. Der Entwurf des **Statuts** des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse derjenigen Innungen, welche den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

Innungsverbände.

37. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene **Statut** in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser giebt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

38. Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin, des Polizei-Präsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

39. Die Regierungspräsidenten (in Berlin, der Polizei-Präsident) haben im **Februar jeden Jahres** dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 1. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das ______ ______ Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] ______ ______ schriftlich bis zum ______ oder mündlich in der Zeit vom ______ bis ______ d. M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von ____ bis ____ Uhr in den Diensträumen der ______ Zimmer Nr. ____ erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde[n] das ______ ______ Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten] zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

______, den ____ten ______ 1898.

Der Kommissar.

N. N.

Landrath (Oberbürgermeister).

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

B.

Gemeinde: ....

Liste

der

Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das .... Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] .... Theil genommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hülfspersonals [1]		Abstimmung		Bemerkungen [2]
			Geselle (Gehülfe)	Lehrlinge	für	gegen	

[1]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.

[2]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

c.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum ....*) eine Zwangsinnung für das .... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] .... mit dem Sitze in .... und dem Namen .... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das .... Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen] dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die ....-Innung[en] in..................]

.................., den ......ten.................. 189....

....

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, vom Bundesrath in der Sitzung vom 21. Februar 1898 beschlossenen allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zoll- und Steuerstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 23. Februar 1898.

Der Finanzminister.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen
zu
§. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehre des Zollinlandes werden auf Antrag des Waarenführers, Waarenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§. 15) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg netto beträgt.

Wird ungegerbter Dinkel mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so ist dem letzteren lediglich das Gewicht der glatten Frucht zu Grunde zu legen. Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß für gegerbten Dinkel auf 70 Prozent angenommen.

§. 2.

Einfuhrscheine sind nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu ertheilen. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Käfern rc.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein für alle Mal zu bezeichnen sind.

Bei den im §. 1 Absatz 1 genannten Fruchtarten sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und dergleichen) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprozente der Waare ausmachen; sind derartige Beimischungen in einem höheren Prozentsatze vorhanden, so dürfen Einfuhrscheine nicht ertheilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten im Zollinlande hergestellten Fabrikate nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg netto beträgt.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen ein Zollkonto nicht bewilligt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine nur dann ertheilt, wenn sie sich vorher bei der Steuerstelle ihres Bezirkes einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein erwirkt und sich verpflichtet haben, den Oberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, welche über die erzielte Ausbeute der zur Ausfuhr gestellten Fabrikate Aufschluß geben müssen. Die in dem Erlaubnißschein anzugebende Höchstmenge, welche im Laufe eines Kalenderjahrs gegen Einfuhrschein ausgeführt werden darf, ist nach dem Betriebsumfange der Gewerbsanstalt zu bemessen. Der Erlaubnißschein ist bei jeder Abfertigung auf Einfuhrschein vorzulegen und auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte, sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gültigkeit behält, amtlich zu vermerken.

Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß
für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,
für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,
für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,
für Malz aus Weizen auf 78 Prozent
festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 4.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen, oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten hergestellte andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze ꝛc.) zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 6.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 7.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieser Bestimmungen ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausscheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Die Prüfung und Behandlung des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten Weizen- oder Roggenmehls hat nach Maßgabe der Vorschriften im §. 9 Absatz 4 des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und dessen Anlagen zu erfolgen.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieser Bestimmungen sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältnisse als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 5 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Berechnung der dem Einfuhrscheine zu Grunde zu legenden Rohstoffmenge erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen, oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches

bezeichnet werden und ist bei seiner Vorführung nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Absatz 2) zu behandeln, sondern stets für sich auf seine Eigenschaft als gute, marktgängige Waare zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 8.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprozente fremder Bestandtheile (Schmutz 2c.) oder mehr als zehn Gewichtsprozente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

§. 10.

Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten Einfuhrscheine sowie die auf jeden derselben entfallende Menge, welche nicht unter 500 kg netto betragen darf, in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist das Getreide 2c. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustand erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit „Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision 2c. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierfür bestimmungsgemäß zu entrichtenden Kosten hat der Antragsteller zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so genügt die Uebergabe der Anmeldung in einem Exemplare; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage; anderenfalls übergiebt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amte, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung oder die Abfertigung zur Niederlage vor. Hierbei erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 11.

Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschriebenen Tarasätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen oder durch Verwiegung der leeren Säcke zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins abzufertigenden Getreides, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt

sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß der Exporteur kaufmännische Bücher führt, welche über den Verkauf des auszuführenden Getreides zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Versendung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldeten und abgefertigten Getreides 2c. kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden. Solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides 2c. die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente 2c.) dem Abfertigungsamte vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapiere zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des anderen Transportmittels in den Frachtbriefen zu vermerken. Bei dem Ausgangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Wenn die Anlage eines amtlichen Verschlusses unterbleibt, sind auf der ersten Seite der Anmeldung die Worte „mit unverletztem Verschlusse“ durch die Worte „in unveränderter Gestalt und Menge“ zu ersetzen. Im Uebrigen finden bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

In Fällen der Gewichtsermittelung auf der Centesimalwaage (Gleiswaage), in welchen von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, tritt die Vorschrift in Ziffer 11b Absatz 3 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes außer Anwendung, und es ist den betreffenden Einfuhrscheinen das durch Berechnung ermittelte Gewicht der ausgehenden oder niedergelegten Waare zu Grunde zu legen, sofern dasselbe hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

§. 12.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

§. 13.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind spätestens bis zum Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamte zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

§. 14.

Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

§. 15.

Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

Der Werthsbestimmung des Einfuhrscheins ist der vertragsmäßige Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Ist die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehre des Zollinlandes ausgeführten oder niedergelegten Getreides 2c. versehentlich unterblieben, so kann die nachträgliche Ertheilung eines Einfuhrscheins von der obersten Landes-Finanzbehörde genehmigt werden.

§. 16.

Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Rechnungsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Aus-

fertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesammtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt" von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

§. 17.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen. Die bis dahin bei den Registern verbliebenen Duplikate der Ausfuhranmeldungen sind alsdann zu entnehmen und einstweilen aufzubewahren.

§. 18.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eine dem Zollwerthe des Einfuhrscheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauf folgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehr als drei fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerkes auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 19.

Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster k aufgestellte Nachweisung an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine

nach dem Rechnungsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 20.

Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 21.

Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

§. 22.

Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

§. 23.

In den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Tabak 2c.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

§. 24.

Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen 2c. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 26.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. März 1898 in Kraft.

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Tarifnummer	Waaren
Nr. 9d*a* des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13c 1 und 2 des Zolltarifs	Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25i „ „	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25k „ „	Heringe, gesalzene.
Nr. 25m 1 „ „	Kaffee, roher.
Nr. 25m 3 „ „	Kakao in Bohnen.
Nr. 25m 4 „ „	Kakaoschalen.
Nr. 25n „ „	Kaviar und Kaviarsurrogate.
Nr. 25p 1 „ „	Oliven.
Nr. 25p 2 „ „	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25r 1 „ „	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25r 2 „ „	Austern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25s „ „	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25w „ „	Thee.
Nr. 26b „ „	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26b „ „ und Anmerkung dazu	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26k „ „	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29a „ „	Petroleum.
Nr. 29b „ „	mineralische Schmieröle.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 6. April 1898.

9. Nachstehender Ministerial-Erlaß wird den Königlichen Herren Schulvorständen, Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspezienten zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben. (B. 2805.)

Cassel am 25. März 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Der Herr Minister des Innern hat auf mein Ersuchen in einer an die Königlichen Regierungspräsidenten erlassenen und dem hiesigen Polizeipräsidenten zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten Verfügung vom 14. Januar d. J. — II. 17483 — die Bestimmung getroffen, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) gegen Schüler oder Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntniß zu geben haben. Die Mittheilungen sind seitens der Polizeibehörden, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, an die Anstaltsdirektoren und, wenn Schüler oder Schülerinnen von Volksschulen in Frage kommen, an die Schul- und Kreisschul-Inspektoren zu richten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiervon zur weiteren Veranlassung. (U. II. Nr. 183 U. III. A.)

Berlin am 16. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. V.: v. Weyrauch.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von Coblenz und sämmtliche Königliche Regierungen.

10. Nachstehende Ministerial-Erlasse werden den Königlichen Herren Kreisschulinspektoren, wie den Königlichen Schulvorständen zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben. (B. 16043.)

Cassel am 16. März 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Durch mehrfach gemachte Erfahrungen ist unzweifelhaft erwiesen, daß die jetzt übliche Drahtheftung von Büchern und Schreibheften in mehr als einer Hinsicht unzweckmäßig ist und namentlich für Schulen und Bibliotheken erhebliche Uebelstände mit sich führt.

Daß bei dem Gebrauche von Schulschreibheften und Zeitschriften, die mit Draht geheftet sind, — von anderen Unzuträglichkeiten abgesehen — die Gefahr von Verletzungen, unter Umständen sogar von ernsten Schädigungen der Gesundheit, nahe liegt, ist hinlänglich bekannt. Ebenso sicher ist, daß durch die Drahtheftung der Bücher die Interessen der Bücherkäufer hinsichtlich des Kostenpunktes stark benachtheiligt werden, insofern häufiger gebrauchte Bücher, namentlich Schulbücher, bei Drahtheftung erfahrungsmäßig sehr bald im Bande zerfallen und auch bei den in Bibliotheken aufzubewahrenden Büchern durch das Rosten des Drahtes so arge Zerstörungen verursacht werden, daß bei dieser Art der Heftung geradezu der Bestand der Bibliotheken in wachsendem Maße bedroht ist. Dazu kommt, daß die bei solchen Büchern fast regelmäßig nothwendig werdende Erneuerung des Einbandes durch die dabei unerläßliche Entfernung der Drahtstifte, wie auch das Einbinden drahtgehefteter Zeitschriften, noch besonders erschwert und deshalb auch vertheuert wird.

Diese Erwägungen bestimmen mich, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden auf die Frage hinzulenken, ob es sich nicht empfiehlt, in den betreffenden Bezirken darauf hinzuwirken, daß bei Neuanschaffungen Bücher und Hefte mit Drahtheftung von dem Schulgebrauch ferngehalten werden und so die mit Drahtheftung versehenen allmählich aus den Schulen wieder verschwinden. Jedenfalls ist bei Einführung neuer Schulbücher den Verlagsbuchhandlungen ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß drahtgeheftete Exemplare von ihr für den Schulgebrauch nicht geliefert werden, auch ist für alle Schulbibliotheken — Schüler- wie Lehrerbibliotheken — anzuordnen, daß für den Einband der durch Ankauf zu erwerbenden Bücher das Verfahren der Drahtheftung nicht zur Anwendung kommt. (U. II. Nr. 1709. M. 12375. U. III. A.)

Berlin am 13. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. V.: v. Weyrauch.

An die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und an die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

In dem Runderlasse vom 13. Dezember v. J. — U. II. 1707. M. 12375. U. III. A. — habe ich die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden auf die Frage hingelenkt, ob es sich nicht empfehle darauf hinzuwirken, daß bei Neuanschaffungen Bücher und Hefte mit Drahtheftung von dem Schulgebrauche fern-

gehalten werden und so die mit Drahtheftung versehenen allmählich aus den Schulen wieder verschwinden.

Dieser Anregung hat man, wie zu meiner Kenntniß gebracht worden ist, an einzelnen Stellen durch die Anordnung entsprechen zu sollen geglaubt, daß der Gebrauch von Büchern und Heften mit Drahtheftung über den Schluß des laufenden Schuljahres hinaus nicht weiter zu gestatten oder sogar sofort zu untersagen sei, ohne dabei den Rücksichten Rechnung zu tragen, welche für eine Uebergangszeit zur Vermeidung von unverschuldeten Schädigungen des Buchhandels und der mit ihm in Verbindung stehenden Gewerbe, sowie von empfindlichen Störungen des Unterrichtsbetriebes zu nehmen sind. Durch ein derartiges allgemeines Verbot würde der gesammte Vorrath der für den Bedarf des nächsten Schuljahres bereits mit Drahtheftung fertig gestellten Schulbücher, Schreib- und Zeichenhefte werthlos, dabei aber auch für die Schulen selbst manche Unbequemlichkeit verursacht werden, insofern es nach den mir aus den Kreisen der Buchhändler und Buchbinder zugegangenen Mittheilungen unmöglich ist, für den Bedarf des nächsten Schuljahres bei Schulbüchern und -Heften die Fadenheftung durchzuführen.

Um mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ein gleichmäßiges Verfahren der Aufsichtsbehörden zu sichern, sehe ich mich veranlaßt, den oben bezeichneten Runderlaß ausdrücklich dahin zu ergänzen, daß allgemeine Verbote des Gebrauchs von Schulbüchern und -Heften mit Drahtheftung vor der Hand nicht zu erlassen und etwa schon erlassene zurückzuziehen sind. Wie die Beobachtungen, zu denen die Wirkung meines Runderlasses bereits Gelegenheit gegeben hat, erwarten lassen, wird die durch ihn verschärfte Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden auf eine zweckmäßigere Ausstattung von Schulbüchern und -Heften dazu führen, daß solche künftig nicht in so wenig sorgsamer und haltbarer Herstellung auf den Markt gebracht werden, wie es anerkanntermaßen vielfach der Fall war zum Nachtheil für Schüler und Eltern. In dieser Beziehung bemerke ich, daß mir neuerdings Proben von Schreib- und Zeichenheften mit „verbesserter" Drahtheftung vorgelegt worden sind, die nach vorläufiger Prüfung bis auf weiteres unbedenklich zum Schulgebrauch zugelassen werden können; bei ihnen ist die Gefahr von Verletzungen dadurch wesentlich gemindert, daß die Enden der (angeblich rostfreien) Drahtklammern nicht im Innern des Heftes, sondern auf dessen Rücken liegen und dort durch genügend starke Leinen- oder Tauenpapierstreifen gut verklebt sind.

In die Bibliotheken sind durch Ankauf zu erwerbende Werke von bleibendem Werthe fortan, soweit thunlich, nur in Einbänden mit Fadenheftung einzustellen; für andere Bücher kann von dieser Forderung in Berücksichtigung der Interessen des Buchhandels zur Zeit noch abgesehen werden.

Die Schulaufsichtsbehörden wollen dementsprechend das Erforderliche alsbald veranlassen. (U. II. Nr. 290 U. III. A. M.)

Berlin am 13. Februar 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

An die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

11. Durch die Vorschrift in §. 19 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 — B. 2315 — und durch die im Zusammenhange mit derselben erlassene Verfügung vom 15. Mai 1873 — U. 17559 — ist bestimmt, daß die Meldungen der einstweilig angestellten Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung durch den Kreisschulinspektor unmittelbar bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen sind. Die bei dieser Bestimmung maßgebend gewesene Absicht, den Geschäftsgang zu vereinfachen, ist nicht erreicht worden, weil das angeordnete Verfahren vielfach Rückfragen nöthig gemacht hat.

Unter Aufhebung der erwähnten Vorschrift bestimme ich daher:

Von jetzt an sind die Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Lehrerprüfung im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspektor und durch den Kreisschulinspektor an die zuständige Königliche Regierung einzureichen. Wenn die betreffenden Schulaufsichtsbeamten keine Bedenken gegen die Zulassung des Lehrers zur zweiten Prüfung haben, ist die Meldung einfach mit dem Vermerk „Einverstanden" zu versehen und an die Königliche Regierung weiterzugeben. Sind dagegen Bedenken zu erheben, so sind dieselben in einem Begleitbericht geltend zu machen. Die Königliche Regierung prüft die Bedenken und befindet über die Zulassung des Bewerbers. (U. III C. Nr. 3397.)

Berlin am 17. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

Abschrift zur Kenntnißnahme und künftigen Beachtung.

Die Ihnen durch die Hand der Ortsschulinspektoren zugehenden Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung sind zu sammeln und es ist darüber eine Nachweisung nach dem bekannten Schema aufzustellen. Diese Nachweisung ist uns mit den Meldungen und zugehörigen Anlagen zu dem für jede Prüfung festgesetzten Termine einzureichen. In die Spalten „Urtheil des Orts-(Kreis-) Schulinspektors" ist entweder der Vermerk „Einverstanden" aufzunehmen oder es ist darin lediglich auf den besonderen Bericht Bezug zu nehmen. (B. 16045/97.)

Cassel am 19. Januar 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspizienten des Bezirks.

12. Im Verlage der Schulbuchhandlung von F. G. L. Greßler zu Langensalza ist vor Kurzem erschienen: Das Hohenzoller-Buch 1.—3. Band, Bilder aus der Geschichte unseres Herrscherhauses. Ein vaterländisches Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus von Johannes Meyer, Rektor der städtischen Bürgerschule für Mädchen zu Crefeld. Erster Band: Der große Kurfürst — Friedrich der Große. Zweiter Band: König Friedrich Wilhelm II. — König Friedrich Wilhelm IV. Dritter Band: Kaiser und König Wilhelm I. — Kaiser und König Wilhelm II.

Preis jedes Bandes, elegant gebunden 5 Mk. 40 Pf.

Das Werk ist ein vaterländisches Lesebuch, das auf Vollständigkeit verzichtend, nur bei den Höhepunkten der preußischen Geschichte verweilt, diese aber durch möglichst eingehende, in sich abgeschlossene, farbenfrische Darstellung dem Leser lebendig und plastisch vor Augen führt, um der Jugend unsere Herrscher „als leuchtende Vorbilder zu zeigen“ und „sittlich tief und nachhaltig“ auf sie einzuwirken. Zugleich bietet es sich auch den Lehrern an höheren und niederen Schulen zu ihrer Verbreitung für den Geschichtsunterricht an.

Wir empfehlen dasselbe zur Anschaffung für die Kreislehrer-Bibliotheken. (B. 13080.)

Cassel am 9. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

13. Im Verlage des Bibliographischen Instituts zu Leipzig und Wien erschien soeben: „Bilder-Atlas zur Geographie der außereuropäischen Erdtheile“. Mit beschreibendem Text von Dr. Alois Geistbeck. 4½ Bogen Text und 10½ Bogen Bildertafeln mit 305 Abbildungen in Holzschnitt. In Leinwand gebunden 2,75 Mk. Der Atlas ist so angelegt und ausgeführt, daß er im Schulunterricht eine zweckmäßige Ergänzung zu jedem geographischen Lehrbuche bildet, aber auch außerhalb des Schulgebrauchs für jeden Lehrer und Beschauer eine selbstständige Erdkunde der außereuropäischen Erdtheile in klarer und eindringlicher Bilderschrift bildet.

In demselben Verlage erschien ferner: „Bilder-Atlas für Zoologie der Säugethiere“. Mit beschreibendem Text von Professor Dr. William Marschall. 3½ Bogen Text und 8 Bogen Bildertafeln mit 265 Abbildungen in Holzschnitt. In Leinwand gebunden 2,50 Mark.

Auf vorstehende beiden Werke machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam. (B. 13543.)

Cassel am 15. November 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

14. Die Wahrnehmung, daß die heimische Stahlfederfabrikation sich nur mit äußerster Mühe gegen den englischen Wettbewerb auf der gegenwärtigen Höhe zu erhalten vermag und daß englische Stahlfedern nicht nur vom Publikum, sondern auch in den Schulen im allgemeinen bevorzugt werden, hat schon vor einigen Jahren Veranlassung gegeben, mit verschiedenen, von der Stahlfederfabrik Heintze & Blanckertz zu Berlin gelieferten Stahlfedern Schreibversuche anstellen zu lassen. Die während mehrerer Wochen durchgeführten Probeversuche haben im allgemeinen zu einem recht befriedigenden Ergebnisse geführt. Inzwischen ist eine weitere Stahlfederfabrik, nämlich die von Brause & Comp. zu Iserlohn, errichtet worden. Auch die Prüfung der von dieser deutschen Fabrik eingesandten Proben von Stahlfedern hat ein günstiges Ergebniß geliefert.

Dem Vernehmen nach werden zur Zeit noch etwa 80 Prozent des deutschen Bedarfs an Stahlfedern durch das Ausland gedeckt. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die uns unterstellten Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß sie insbesondere in der Lage sein dürften, in geeigneter Weise bei ihren Schülern auf die Verwendung von deutschen Stahlfedern hinzuwirken. (B. 25451.)

Cassel am 16. März 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

15. Im Verlage von H. Herrosé zu Wittenberg ist ein Werk unter dem Titel: „Stoffe zur Behandlung des Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers“ von L. und W. Schomberg kürzlich erschienen. Preis geh. 3,60 Mk.; eleg. gebunden 4,50 M. Seinem Lehrinhalte nach halten wir im Einverständniß mit dem Königlichen Konsistorium hier das Buch für geeignet, den Lehrern des diesseitigen Bezirks als Hilfsmittel zur Vorbereitung für den Katechismusunterricht empfohlen zu werden. (B. 16370.)

Cassel am 15. März 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Hauptlehrer Hahn zu Ziegenhain, dem Lehrer und Kantor Kling zu Ostheim, Kr. Hanau, den Lehrern Breiding zu Eschwege und Utendörfer zu Schmalkalden aus Anlaß ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zu Ortsschulinspektoren bestellt: die außerordentlichen Pfarrer Ziegler zu Bischoffsheim, Kr. Hanau, für die Schule zu Bischoffsheim, Heppe zu Borken, Kr. Homberg, für die Schulen zu Borken, Seybert zu Sachsenhausen, Kr. Ziegenhain, für die Schulen des Kirchspiels Sachsenhausen, Weinrich zu Niederasphe, Kr. Marburg, für die Schule zu Niederasphe.

Bestätigt: die Ernennung der Lehrer Liebing zu Hebra, Hubert zu Magdeburg, Braune zu Magdeburg, Weishaar zu Hofgeismar, Richter zu Braunschweig, Schnell zu Eschwege, Kiel zu Sontra, Krüger zu Einbeck, Keller zu Wolzhausen, Daniel zu Werleshausen, Hornung zu Aschersleben, Brohmer zu Halberstadt zu Lehrern an den städtischen

Bürgerschulen zu Cassel und die Ernennung der Lehrerin Augener zur Lehrerin an denselben Schulen, die Ernennung der Lehrer Aulepp zu Hofgeismar und Bettenhausen zu Hönebach, Kr. Rotenburg, zu Lehrern an den städtischen Volksschulen zu Eschwege, die endgültige Anstellung des Lehrers Schäfer an den städtischen Volksschulen zu Hersfeld, die Ernennung des wissentschaftlichen Hülfslehrers Behrens zum vierten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Rotenburg.

Ernannt: der Lehrer Dienemann zu Weimar zum Lehrer an der Knabenmittelschule zu Hanau, der einstweilig angestellte Lehrer Dippel zu Goldhausen in Waldeck zum einstweilig angestellten Lehrer an der ev. Schule zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, der Lehrer Hofmann zu Armsfeld in Waldeck zum Lehrer an der ev. Schule zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, der Lehrer Heßler hierselbst zum Lehrer an der Mädchenmittelschule hierselbst, der Lehrer Geisel zu Sophienhöhe bei Jena zum Lehrer an der ev. Schule zu Laudenbach, Kr. Schmalkalden, die geprüfte Lehrerin Brenning aus Christinenhof bei Büdingen zur einstweilig angestellten Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule in Hanau.

Versetzt: die Lehrer Kircher zu Friedewald, Kr. Hersfeld, an die ev. Stadtschule zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Müller zu Gerterode, Kreis Rotenburg, an die ev. Schule zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, Althaus zu Breitau, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Heinebach, Kr. Melsungen, Ziegler zu Eichen, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Fechenheim, dess. Kr., Pairan zu Laudenbach, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule des Schulverbandes Haindorf mit dem Sitze in Aue, dess. Kr., Motz zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Springstille, dess. Kr., Hofacker zu Mottgers, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Ostheim, Kr. Hanau, Wiederhold zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Hönebach, Kr. Rotenburg, Toppel zu Welsede, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, Ochs zu Heenes, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Dörnigheim, Kr. Hanau, Schomberg zu Wendershausen, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Tann, dess. Kr., Boley zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, an die ev. Stadtschule zu Gudensberg, Kr Fritzlar, Kaufmann zu Hellstein, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Altenhaßlau, dess. Kr., Dunkel zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, an die ev. Stadtschule zu Obernkirchen, dess. Kr., Siebert zu Wahnhausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Niedervellmar, dess. Kr., Niemeyer zu Hümme, Kr. Hofgeismar, an die ev Stadtschule zu Hofgeismar, Kemnitz zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Becker zu Rinteln und Schade zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Stadtschule zu Schmalkalden. Die einstweilig angestellten Lehrer: Franke zu Langenstein, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Homberg, Heinz zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Großentaft, dess. Kr., Burkhardt zu Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Lindemann zu Dalherda, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Langenstein, Kr. Kirchhain, Lotter zu Körnbach, Kr. Hünfeld, an die kath Schule zu Aufenau, Kr. Gelnhausen, Weber zu Aufenau, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Körnbach, Kr. Hünfeld, Ziegler zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Langendiebach, Kr. Hanau, Schinze zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Meckbach, Kr. Hersfeld, Gottsleben zu Rorhausen, Kr. Homberg, an die Stadtschule zu Hofgeismar, Wollstädter zu Malkomes, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Friedewald, dess. Kr., Henning zu Willershausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Breitenbach, Kr. Schmalkalden.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten ev. Lehrer Gonnermann zu Elgershausen, Landkr. Cassel, Knauff zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, Heß zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, Koch zu Nordeck, Kr. Marburg, Lautenschläger zu Bürgeln, Kr. Marburg, Endter zu Asbach, Kr. Schmalkalden, Mank zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, Waßmuth zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, Motz zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, Siemon zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, Gernhardt zu Gemünden, Kr. Frankenberg, Schäfer zu Herges-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, Schmidt zu Wellerode, Landkr. Cassel, Schminke zu Gewissenruh, Kr. Hofgeismar, Ostheim zu Breitenbach, Landkr. Cassel, Siebert zu Martinhagen, Kr. Wolfenhagen, Staufenberg zu Haubern, Kr. Frankenberg, Döring zu Geismar, Kr. Frankenberg, Wrack zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, Schäfer zu Weißenborn, Kr. Rotenburg, Vollwein zu Nausis, Kr. Rotenburg, Heinlein zu Hertingshausen, Kr. Kirchhain, die einstweilig angestellten kath. Lehrer Agrikola zu Uerzell, Kr Schlüchtern, Kilian zu Künzell, Kr. Fulda, Heinz zu Großentaft, Kr. Hünfeld, Heinmüller zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, und die einstweilig angestellte kath. Lehrerin Juppe zu Giesel, Kr. Fulda.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 13. April 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. März 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2451 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898; und unter

Nr. 2452 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März 1898.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. März 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2453 den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate, vom 28. April 1897, und unter

Nr. 2454 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Haiti zu den am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 16. März 1898.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. April 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2455 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1898, vom 31. März 1898; unter

Nr. 2456 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 31. März 1898; unter

Nr. 2457 das Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 31. März 1898; und unter

Nr. 2458 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1898, vom 31. März 1898.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. April 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2459 das Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien, vom 4. April 1898; unter

Nr. 2460 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 26. März 1898; und unter

... die Bekanntmachung, betreffend eine ... Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 5. April 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. März 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9978 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Vöhl und Gladenbach, vom 15. März 1898; und unter

Nr. 9979 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Lechenich, Adenau, Mayen, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Neumagen, Perl, Saarburg, Trier, Waxweiler und Wittlich, vom 18. März 1898.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. April 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9980 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1898, betreffend Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahn-Direktionen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

211. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hier die Genehmigung zur Vornahme der Vorarbeiten zu der beabsichtigten Anlage einer Wasserleitung für die Gemeinde Epterode, Kreises Witzenhausen, ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 980.)

Cassel am 31. März 1898.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. Haussonville.

212. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 23. März d. J. die Genehmigung zu der von dem Vereine für Geflügel- und Kleinviehzucht zu Rotenburg a/F. gelegentlich der im August d. J. daselbst stattfindenden Geflügel- und Kleinvieh-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Geflügel und Kaninchen im Gesammtwerthe von 60 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 1000 Loose

à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Rotenburg, Hersfeld und Melsungen beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2998.)

Cassel am 30. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

213. Genehmigungsurkunde für die Große Casseler Straßenbahn. Der Großen Casseler Straßenbahn — Aktiengesellschaft, welche am 21. Juni 1897 unter Nr. 2118 in das Firmenregister des Königlichen Amtsgerichts zu Cassel eingetragen worden ist, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel zur Erweiterung der durch Genehmigungsurkunde vom 16. Februar 1898 — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom 2. März 1898 S. 39 ff. — genehmigten elektrischen Kleinbahn für folgende Linie:

Vom Königsplatz in Cassel im Anschluß an die durch die untere Königsstraße führende Linie, durch die obere Königsstraße, die Wilhelmshöher Allee bis zum Park Wilhelmshöhe,

sowie zum Betriebe dieser für die Beförderung von Personen, Stückgütern und Packeten bestimmten Linie, mittelst elektrischer Kraft die Genehmigung unter den Bedingungen der angeführten Genehmigungsurkunde vom 16. Februar 1898, soweit diese nachstehend nicht ergänzt oder abgeändert werden vorbehaltlich der Rechte Dritter, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960, vom Tage der Veröffentlichung dieser Genehmigung an, ertheilt.

1.

Die Linie ist nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom 1. März 1898 versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen herzustellen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen und der etwa gemäß §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes noch anzuordnenden Aenderungen und Ergänzungen, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung.

2.

Für die Herstellung und Erneuerung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen.

a) Die Fahrbahn der oberen Königsstraße ist vor dem Königlichen Theater auf mindestens 9,6 m, sowie zwischen der Fünffensterstraße und Friedrichsstraße auf mindestens 10 m zu verbreitern; desgleichen ist die Fahrbahn auf dem Wilhelmshöher Platz auf 11 m zu verbreitern.

Die Fahrbahn der Wilhelmshöher Allee ist durchgehend in einer Mindestbreite von 10 m neu auszubauen und durchweg mit Bordsteinen zu versehen; die vor den vorhandenen Baumreihen anzulegen sind. Bei Anlage der Geleise ist die Fahrbahn der benutzten Straßen, namentlich auf den zwischen den Gleisen und Bordsteinen liegenden Theilen, mit einer möglichst geringen Wölbung anzulegen, sodaß die Straßen in ihrer ganzen Breite bis an die Bordsteine heran bequem befahren werden können.

Profilzeichnungen der benutzten Straßen sind zur Genehmigung vorzulegen.

Soweit durch den Ausbau der Straßen eine Veränderung der Bürgersteige erforderlich wird, ist der Ausbau der Bürgersteige ebenfalls von der Unternehmerin auszuführen.

b) Bezüglich der Form der Leitungsmasten und der Art ihrer Aufstellung sind besondere Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizeibehörde zu erfolgen. Die Forderung einer Umstellung der Leitungsmasten bleibt vorbehalten. Die Leitungsmasten müssen derart aufgestellt werden, daß ihre straßenseitige Außenfläche, am Fuß gemessen, mindestens 30 cm von der Bordkante entfernt bleibt. Auch die näher als 30 cm an der Bordkante stehenden Laternenpfähle sind soweit zurückzurücken.

c) Die Höhenlage der Arbeitsleitung über dem Straßendamm muß, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern, mindestens 5 m betragen.

In Abänderung der Bestimmung der Genehmigungs-Urkunde vom 16. Februar 1898 im §. 3 unter g wird diese Mindesthöhe von 5 m für die durch die Urkunde vom 16. Februar 1898 genehmigten Linien der Straßenbahn zugelassen.

d) Bei den Einmündungen der Linien von der Germaniastraße, Aschrottstraße und Straße C. sind die Wilhelmshöher Allee, Germaniastraße, Aschrottstraße und Straße C. in angemessener Ausdehnung und ganzer Straßenbreite nach Maßgabe vorzulegender Sonderpläne von der Unternehmerin mit gutem Kopfsteinpflaster zu versehen und so zu unterhalten, daß die Pflasterung dem übrigen Bestande und der Höhenlage der Straßenfahrbahn entspricht und weder durch das Profil der Schienen noch die Anlage der Geleise und der Pflasterung das Fahren anderer Wagen über den Bahnkörper und die gepflasterten Strecken in irgend einer Weise erschwert wird.

e) Bestimmungen über die nothwendige Verbreiterung und Verstärkung der Brücke über die Main-Weser-Bahn bleiben vorbehalten.

3.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die Bestimmungen des hierüber mit der wegeunterhaltungspflichtigen Stadt Cassel geschlossenen Vertrages vom 20. Oktober 1897, einschließlich des im §. 24 bis 26 daselbst vorgesehenen Uebergangsrechts, sowie die Bestimmungen des Beschlusses des Landesausschusses vom 9. Februar 1898. Für die Benutzung des Königsplatzes, der

sonstigen fiskalischen Plätze und Straßentheile, sowie des erforderlichen Geländes innerhalb des Schloßparkes Wilhelmshöhe, bleibt die Genehmigung vorbehalten.

4.

Ueber die Verwendung bereits gebrauchter Wagen der früheren Straßenbahn bleibt Genehmigung vorbehalten.

5.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können, oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Ueber den Königsplatz an Markttagen, in der oberen Königsstraße vor der Kreuzung mit der südwestlichen Straße am Friedrichsplatz, auf dem Wilhelmshöher Platz darf nur mit einer Geschwindigkeit von 6 km in der Stunde gefahren werden.

6.

Die Unternehmerin hat das gemäß §. 29 der Genehmigungsurkunde vom 16. Februar 1898 bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegte Haftgeld von 20000 Mark durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde und zur Sicherstellung der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten Pflichten insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsmäßigen Betrieb derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen. (A. II. 3125.)

Cassel am 31. März 1898.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

214. Das auf den Namen Konrad Heinrich Stephan, Bosserode, lautende Sparkassenbuch Nr. 4023 ist angeblich abhanden gekommen, was hiermit nach §. 19 unserer Statuten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn innerhalb drei Monaten ein Einspruch nicht erfolgt, dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues, als Duplikat bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.

Rotenburg am 22. März 1898.

Die Direktion der Kreissparkasse.

Brinkmann. Sopp.

215. Das auf den Namen „Armenkasse zu Thalitter" lautende Einlage-Quittungsbuch der hiesigen Sparkasse Nr. 1151 ist angeblich abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer desselben wird hierdurch aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls der Verliererin ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Vöhl am 28. März 1898.

Der Sparkassen-Direktor. Ueberhorst.

Erledigte Stellen.

216. Die zweite Lehrerstelle zu Guxhagen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 Mk. (eventuell 130 Mk.)

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Schafft zu Breitenau, einsenden. (J. Nr. 1767 L.)

Melsungen am 2. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

von Baumbach, kommissarischer Landrath.

217. Bewerber um die mit dem 1. Mai l. J. durch Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers frei werdende Schulstelle zu Görzhain werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrath oder bei dem Königlichen Herrn Lokalschul-Inspektor zu Ottrau einzureichen.

Das Grundgehalt ist neben freier Wohnung und Feuerung auf 1050 Mk., der Alterszulagensatz auf 120 Mk. festgesetzt. Die Vergütung für den Kirchendienst beträgt 150 Mk. (J. I. Nr. 2967.)

Ziegenhain am 5. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Dr. Joel zu Eschwege und Waxmann zu Cassel zu Regierungs-Assessoren, die Oekonomiekommissions-Gehülfen Blume zu Cassel und Wagner zu Fulda zu Oekonomiekommissaren,

der Gerichts-Assessor Mackeldey zu Hanau zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu Coblenz,

die Postassistenten Abt zu Hanau, Beyer zu Hofgeismar, Deines zu Cassel, Griesel zu Eschwege, Otto und Pfleging zu Marburg (Bez. Cassel), Schwer zu Witzenhausen, Ständer und Suchier zu Cassel zu Ober-Postassistenten,

die Postassistenten Bock und Deussing zu Cassel, Falz aus Chemnitz zu Wabern, Fräbel aus Artern, Feußner und Grein zu Cassel, Hinneburg aus Mülheim (Rhein) zu Treysa (Bez. Cassel), Holland-Merten zu Hanau, Holzhauer zu Marburg (Bez. Cassel), Kahler zu Wildungen, Keidler, Kratzenberg, Mühling, Siegel und Schick aus Soest zu Cassel, Wolf aus Chemnitz zu Hersfeld und Wüstefeld aus Dortmund zu Carlshafen endgültig als solche, der Postassistent Schaedla zu Cassel als Telegraphenassistent,

der Telegraphenassistent Rübesam zu Fulda zum Ober-Telegraphenassistenten.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor Rieß von Scheurnschloß mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes zu Hofgeismar.

Ueberwiesen: der Gerichts-Assessor Dr. Huising zu Hameln dem Amtsgericht Rinteln,

der Regierungs-Assessor von Heinz zu Cassel dem Ministerium für Handel ꝛc. zu Berlin zur aushülfsweisen Beschäftigung.

Angenommen: die Landmesser Henrich für die Spezialkommission I zu Cassel, Sauer für die Spezialkommission zu Wolfhagen, Trescher für die Spezialkommission I zu Schmalkalden, Eskens für die Spezialkommission zu Hersfeld und Burkart für die Spezialkommission zu Rinteln von der Generalkommission zu Cassel.

Versetzt: der Regierungsbaumeister Krücken von Marburg nach Lauenburg (Pommern),

der Postsekretär Schmidt von Blotho nach Rinteln,

die Postassistenten Runne von Marburg (Bez. Cassel) nach Braunschweig, Schlott von Eschwege nach Cassel, Schulze von Frankfurt (Main) nach Cassel,

der Telegraphenassistent Rühling von Karlsruhe (Baden) nach Cassel,

der Postverwalter Fernau von Eichenberg (Kreis Witzenhausen) nach Wanfried,

der Postdirektor Heine von Bebra nach Wilhelmshaven, der Postmeister Ritter von Treysa (Bez. Cassel) nach Schlüchtern (Bez. Cassel), die Ober-Postassistenten Müller von Wanfried nach Witzenhausen, Riemenschneider von Hanau nach Cassel, Steup von Wabern (Bez. Cassel) nach Wiesbaden, der Postverwalter Alberding zu Wüstensachsen als Ober-Postassistent nach Fulda, die Postassistenten Hesse von Kirchhain (Bez. Cassel) nach Eschwege, Lenkmann von Schneeberg-Neustädtel nach Cassel,

der Amtsgerichtsrath Peperhowe zu Volkmarsen an das Amtsgericht zu Paderborn,

der Stationsvorsteher erster Klasse Knierim von Niederhone nach Warburg,

der Landmesser Gypkens von Marburg in den Bezirk der Generalkommission zu Düsseldorf,

der Förster Müller von Zersen nach Bückethaler Landwehr in der Oberförsterei Haste,

die Schutzmänner Kohlhase, Schmidt 2r, Kühne 1r, Rechenbach und Filter zu Cassel und Müller, Kölsch und Zillmann zu Hanau an die neu eingerichtete Königliche Polizeiverwaltung für Kiel und Umgebung.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Frank zu Celle aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse,

dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Dr. Suchier zu Hanau das Prädikat „Professor",

dem Rentmeister, Rechnungsrath Gümpel zu Melsungen bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Polizei-Sekretär Baum zu Hanau aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath,

dem städtischen Steueranmeldebeamten Diefenbach zu Cassel aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit den Abzeichen für Jubilare.

Pensionirt: die Königlichen Kreisbauinspektoren, Bauräthe Hoffmann zu Fulda und Schuchard zu Cassel,

der Regierungsrath Blanke zu Cassel unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath, der Landmesser Balzar zu Wiesbaden unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, der Generalkommissions-Sekretär, Kanzleirath Claus zu Cassel unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

der Postmeister Steinbach zu Schlüchtern (Bez. Cassel),

der Wegebauaufseher Schier zu Niedergrenzebach und der Wegewärter Jürgens zu Beckedorf.

Gestorben: der Postverwalter Schilling zu Spangenberg,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Hartmann zu Bergen bei Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Innungsstatuten und von Innungsbeschlüssen zur Regelung des Lehrlingswesens nach dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe

1. des Statuts einer freien Innung,
2. des Statuts einer Zwangsinnung,
3. eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,

nebst Erläuterungen und Vorbemerkungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Entwurf des Statuts einer freien Innung

nach §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Wenn Gewerbetreibende freiwillig zu einer Innung zusammentreten, haben sie fortan ein den Vorschriften der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 entsprechendes Innungsstatut aufzustellen, und wenn bestehende Innungen als freie Innungen fortbestehen wollen, haben sie innerhalb der im Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Frist ihr bisheriges Statut jenen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Der Entwurf soll hierfür eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung oder Umarbeitung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Innung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über alle im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte Bestimmung zu treffen und bei den einzelnen Punkten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) und der nachfolgenden Bestimmungen treten die Unterzeichneten zu einer Innung zusammen.

[Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird für die . . . . Innung zu N. auf Beschluß der Innungsversammlung das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt vom . . . . 1 . . . ab an die Stelle des bisherigen Innungsstatuts vom . . . .]

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . Innung zu N. Ihr Sitz ist zu N.

Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . Gewerbe.

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:*)

1. . . . .;
2. . . . .;
3. . . . .

Mitgliedschaft.

§. 4.

Zum Eintritt in die Innung ist jeder [Volljährige] berechtigt, welcher

a) das . . . . Gewerbe [eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist] innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreibt,

[b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

c) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund des §. 81b der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81b.

„Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten."

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 88 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

d) den an die Mitglieder der Innung in Bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen genügt,] wenn er
   1. nach Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit die Gesellenprüfung bei einer Innung oder vor einem von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschuß oder eine nach Vorschriften der Landes-Centralbehörde gemäß §. 132a der Gewerbeordnung geordnete Gesellenprüfung [oder vor der Geltung der §§. 131—132a der Gewerbeordnung eine landesrechtlich geregelte Gesellenprüfung [Lehrlingsprüfung]] bestanden hat und mindestens [3] Jahre als Geselle oder Gehülfe im . . . . Gewerbe beschäftigt gewesen ist,
   [2. oder mindestens [2] Jahre lang das . . . . Gewerbe selbständig [mit Gehülfen] betrieben hat,]
   [3. oder die Berechtigung zur Führung des Meistertitels für das . . . . Gewerbe erworben hat,]
   [4. oder die Aufnahmeprüfung vor dieser oder einer anderen . . . . Innung abgelegt hat.]

Für diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo sie bei Ablauf der Lehrzeit keine Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung hatten, tritt an die Stelle der Erfordernisse unter Ziffer 1 die Beibringung eines beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer mindestens [3]jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens [3]jähriger Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe im . . . . Gewerbe.

[Für diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das . . . . Gewerbe innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreiben und sich binnen [2, 4, 6] Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Ziffer 1 bis 4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.]

§. 5.

Die Aufnahmeprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.*)

§. 6.

Die Innung kann außerdem als Mitglieder aufnehmen:
1. diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . Arbeiten beschäftigt sind;
2. diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
3. die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker,

wenn sie den Erfordernissen des §. 4 mit Ausnahme desjenigen unter a entsprechen.

§. 7.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Antragsteller die Berufung an die Innungsversammlung zu. Gegen einen ablehnenden Beschluß der letzteren ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Den Innungsmitgliedern ist ein Abdruck des Statuts und der etwaigen Nachträge zum Statut auszuhändigen.

§. 8.

Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von . . . . Mark in die Innungskasse zu zahlen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß hat nur für diejenigen Wirkung, welche sich erst nach demselben zur Aufnahme gemeldet haben.

---

*) Anm. Hier sind die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, sowie Art und Umfang der zu fordernden Leistungen anzugeben, wobei zu beachten, daß nach §. 87 Absatz 3 der Gewerbeordnung nur der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gefordert werden darf.

§. 9.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbebetrieb für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen [mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit] über. [auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit mit der Maßgabe über, daß das Stimmrecht [von der Wittwe oder] von einem zur Fortführung des Gewerbebetriebs angenommenen Stellvertreter, welcher den Anforderungen des §. 4 mit Ausnahme derjenigen unter a entspricht, auszuüben ist.]

§. 10.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§. 4 und 6 bezeichneten Personen, welche sich um das Gewerbe oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 11.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu.

§. 12.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

§. 13.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 14.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

§. 15.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

§. 16.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 43 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen.

[Jedes Mitglied der Innung hat [viertel-, halb-] jährlich einen ordentlichen Beitrag von . . . . Mark zu zahlen. [Vergl. §. 49.]

Durch Beschluß der Innungsversammlung können außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden.]

[Die von den Mitgliedern der Innung [viertel-, halb-] jährlich zu zahlenden Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu anderweiter Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.]

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und des Eintrittsgeldes (§. 8) beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Austritt aus der Innung.

§. 17.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung ist nur mit dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] zulässig und muß [mindestens 3] Monate vorher dem Innungsvorstande durch schriftliche Erklärung angezeigt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war.

Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Ausschluß aus der Innung.

§. 18.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können aus der Innung ausgeschlossen werden:

1. diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, welche sich trotz voraufgegangener wiederholter Ordnungsstrafen von Neuem einer Verletzung der ihnen als Mitglieder der Innung obliegenden Verpflichtungen schuldig machen;
3. diejenigen, welche durch unehrenhafte Handlungen oder lasterhaften Lebenswandel in schlechten Ruf gerathen sind;
4. diejenigen, welche während zweier aufeinander folgender Jahre das Gewerbe nicht mehr selbstständig betrieben haben, sofern ihre Aufnahme in die Innung nicht auf Grund des §. 6 Ziffer 2 erfolgt war;
5. diejenigen, welche ungeachtet wiederholter Mahnung [ein] Jahr mit ihren Beiträgen oder mit Strafgeldern im Rückstande geblieben sind.

Ein Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds kann in der Innungsversammlung nur zur Verhandlung gebracht werden, wenn er vom Innungsvorstande gestellt, oder bei diesem schriftlich unter Angabe des Ausschließungsgrundes und, von mindestens [5] [einem . . . tel der] stimmberechtigten Mitglieder[n] unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingebracht ist.

Der Antrag ist dem betreffenden Innungsmitgliede spätestens eine Woche vor der Innungsversammlung, in welcher er zur Verhandlung kommen soll, unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzutheilen.

Eine Beschlußfassung darf nicht erfolgen, bevor nicht dem Betreffenden Gelegenheit gegeben ist, sich vor der Innungsversammlung zu vertheidigen. Beruft sich derselbe für Thatsachen, welche er zu seiner Vertheidigung vorbringt, auf Zeugen oder sonstige Beweismittel, welche nicht zur Stelle sind, so ist auf seinen Antrag die Beschlußfassung auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Erscheint er in einer der beiden Versammlungen ohne genügende Entschuldigung nicht, so erfolgt die Beschlußfassung in seiner Abwesenheit.

Ausschließungen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften vorgenommen werden, sind nichtig.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ausgeschlossenen greifen die Bestimmungen des §. 17 Absatz 2 Platz.

Innungsversammlung.

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 19a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 27 und 31 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Scheiden Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit ergänzen.

§. 20.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken, bei Innungen, die für mehrere Gewerbe errichtet sind, eine Wahl nach Abtheilungen, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe gebildet sind, empfehlen.

2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts und Auflösung der Innung;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 21.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 34 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 26 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 22.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 23.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 22 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 24.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen

---

*) Anm. Bei Innungen von Handwerkern nur vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

verhindert ist.] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen.]

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 25.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 21 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 26.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 59 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 27.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 29.

Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern und zwar der Vorsitzende [Obermeister] in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die übrigen gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 30.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 31.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 32.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 45) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 33.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§. 34.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 21 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt, noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 21 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 35.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 36.

Soweit dieses Staut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 37.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aber von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gewählt werden.

Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche erstmalig durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 29 und 30 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 38.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 39 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen]. *)

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem von dem letzteren [vom Innungsvorstande aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden unt [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte aus den Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aus den Gesellen zu wählen sind. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 37 Absatz 3 und 4.

§. 39.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

---

*) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 181 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung des Handwerkes, soweit nicht auf Grund des §. 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit deren Ermächtigung bei der Innung gebildeten „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§. 40.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 41.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 42.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 19 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 19 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; jedoch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von . . . . . Mark jährlich [monatlich]].*)

Gesellenausschuß.

§. 43.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 44.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 45.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 46.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103 i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der

*) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 47.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen, Arbeitsnachweis.

§. 48.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 48a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die sich vorschriftsmäßig ausweisen und bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 48b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren, hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.

oder

§. 48.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 48a.

Zuwandernde . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden, und erhalten über die Meldung nach vorschriftsmäßiger Legitimation eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.

§. 48b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 48c.

[Die Mitglieder der Innung dürfen nur Gesellen in Arbeit nehmen, welche die im §. 48a vorgeschriebene Bescheinigung vorzeigen.

[Eine Ausnahme von dieser Vorschrift greift nur hinsichtlich der bisher schon bei Innungsmitgliedern beschäftigten und von diesen ordnungsmäßig entlassenen, sowie hinsichtlich der bisher außerhalb des Bezirkes der Innung beschäftigt gewesenen Gesellen Platz, welchen ein Innungsmitglied schriftlich Beschäftigung zugesichert hat.]

Andere Gesellen, welche bei einem Innungsmitglied Arbeit suchen, sind von diesem nach der Herberge zu verweisen.]

§. 48d.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung), [für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

§. 48e.

[Innungsmitglieder, welche Gesellen unter Verletzung der Vorschriften dieses Statuts in Arbeit nehmen, oder in Arbeit behalten, verfallen in eine auf Antrag des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.]

§. 49.

[Als Beitrag zu den Kosten des Herbergswesens hat jedes Innungsmitglied für jeden wenigstens 4 Wochen lang von ihm beschäftigten Gesellen einen [monatlichen Beitrag von [50] Pfennig] [alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung festzusetzenden Beitrag] zu entrichten.]

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 50.

Alljährlich hat der Innungsvorstand für die Verwaltung des Innungsvermögens und, soweit durch die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmt ist, für die Verwaltung der Nebenkassen unter Beachtung der Vorschrift des §. 88 Absatz 2 der Gewerbeordnung einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Derselbe ist der Innungsversammlung, und zwar in der Regel in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußnahme vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den von der Innungsversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 51.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

- zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
- zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- zu Mieth- und Pachtverträgen;
- zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
- zur Aufnahme von Anleihen;
- zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
- zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 52.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 53.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 54.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§. 55.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 56.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 57.

Bis zum . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Abänderung des Innungsstatuts und Auflösung der Innung.

§. 58.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstande schriftlich einzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes, und, falls es sich um Abänderung des Statuts handelt, unter Mittheilung der gestellten Abänderungsanträge einzuladen sind. Gleichzeitig ist der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Entsendung eines Vertreters in die Versammlung Anzeige zu machen.

Die Schließung der Innung durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt unter den in §§. 97, 100b Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen.

§. 59.

Die Innungsversammlung kann über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung der Innung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist bei Abänderungsanträgen diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3, der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 60.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften der §. 98a, 100k der Gewerbeordnung.

[Der verbleibende Rest des Vermögens fällt der Gemeinde (N.) mit der Bestimmung zu, daß dasselbe zur Förderung des [Lehrlingswesens des] . . . . Gewerbes in (N.) zu verwenden ist.]

Bekanntmachungen.

§. 61.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 62.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . zu . . . . wahrgenommen.

Entwurf des Statuts einer Zwangsinnung

nach §§. 100 bis 100u der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897

(Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung des vorschriftsmäßigen Statuts einer Zwangsinnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Zwangsinnung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über die im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte — mit den aus dem Zwangscharakter der Innung sich ergebenden Einschränkungen — Bestimmung zu treffen und bei der näheren Regelung die allgemeinen Vorschriften über Innungen (§§. 81a bis 99 a. a. O.) in Verbindung mit den Sondervorschriften über Zwangsinnungen (§§. 100d bis 100u a. a. O.) zu berücksichtigen. Auch die Verfügung, durch welche die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung der Zwangsinnung angeordnet hat, enthält maßgebende Bestimmungen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern geschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Nachdem durch Verfügung des . . . . in . . . . angeordnet worden ist, daß zum . . . . unter dem Namen . . . . mit dem Sitze in . . . . eine Zwangsinnung für das . . . . -Handwerk in dem Bezirke [der Gemeinde] . . . . errichtet werden soll, wird für diese Innung das nachstehende Statut erlassen.

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . Innung (Zwangsinnung) zu N. Ihr Sitz ist zu N. Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . -Handwerk.

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103 e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5. die Abnahme von Gesellenprüfungen nach §. 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung und die Ausstellung von Zeugnissen darüber.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen: *)

1. . . . . ;
2. . . . . ;
3. . . . .

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund der §§. 81 b, 100 n der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81 b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. . . . . ;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. . . . .

§. 100 n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§. 81 b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach §. 100 b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen 6 Monaten nach der Veröffentlichung der im §. 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81 b Ziffer 3 und 4 sowie §. 100 n Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 83 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

Mitgliedschaft.

§. 4.

Mitglieder der Innung sind alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirkes [der Gemeinde N.] das . . . . Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme

[1.] derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben,

[2. derjenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.]

[Außerdem sind Mitglieder der Innung die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende dieses Handwerkes].

Gewerbetreibende, welche neben dem . . . . Handwerke noch andere Gewerbe betreiben, sind Mitglieder dieser Innung dann, wenn sie das . . . . Handwerk hauptsächlich betreiben.

§. 5.

Berechtigt, der Innung für ihre Person beizutreten, sind:

[1. diejenigen, welche das . . . . Handwerk in dem Innungsbezirke selbständig betreiben und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;]

[2.] diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . Arbeiten beschäftigt sind;

[3.] diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

[4.] die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), [welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten];

[5.] mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche im Innungsbezirke das . . . . Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

§. 6.

Diejenigen, welche von der Berechtigung zum Beitritte (§. 5) Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich [oder mündlich] bei dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] anzumelden. Derselbe hat in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] binnen [einer Woche] einen Beschluß des Innungsvorstandes über die Anerkennung des Beitrittsrechts, in den Fällen des §. 5 Ziffer [5] in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung einen Innungsbeschluß über die Genehmigung des Beitritts herbeizuführen. Von dem Ergebnisse der Beschlußfassung ist dem Angemeldeten [binnen drei Tagen] schriftlich Mittheilung zu machen; in dem Bescheide sind in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Beitritts anzugeben.

§. 7.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Jedem Innungsmitglied ist alsbald ein Abdruck dieses Statuts und seiner etwaigen Abänderungen einzuhändigen.

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, scheiden aus der Innung aus, wenn sie den die Mitgliedschaft begründenden Betrieb des . . . . Handwerkes einstellen, sofern sie nicht nach §. 5 berechtigt sind, der Innung für ihre Person beizutreten, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklären.

Die der Innung freiwillig angehörenden Mitglieder können am Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] aus der Innung austreten, wenn sie [mindestens 3] Monate vorher dem Vorstande durch eine schriftliche Erklärung den Austritt angezeigt haben.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidenden Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Ausscheidens bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§. 9.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§. 4 und 5 bezeichneten Personen, welche sich um das Handwerk oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 10.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu. Es ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden.

§. 11.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 12.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

§. 13.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

§. 14.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 41 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

§. 15.

Jedes Mitglied, welches
1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach wenigstens einen Gesellen oder Lehrling beschäftigt oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ____ Mark zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, [hat [viertel-, halbjährlich] nur einen Beitrag von ____ Mark zu zahlen] [ist von Zahlung von Beiträgen befreit].

Außer den im Absatz 1 bezeichneten festen Beiträgen haben die unter Ziffer 1 fallenden Mitglieder für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Gesellen (Gehülfen) einen Zusatzbeitrag von je ____ Mark, [für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Lehrling einen Zusatzbeitrag von je ____ Mark, für jede im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] verwendete [maschinelle Einrichtung]*) einen Zusatzbeitrag von je ____ Mark] zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen und Zusatzbeiträgen zu entrichten sind; die Zuschläge zu den Beiträgen und den einzelnen Zusatzbeiträgen müssen gleichmäßig sein.

Ueber die An- und Abmeldung der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) [und Lehrlinge] [sowie der verwendeten maschinellen Einrichtungen] hat [die Innungsversammlung] [der Innungsvorstand] Bestimmung zu treffen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch Ordnungsstrafen bis zu [20] Mark geahndet.

oder

§. 15.

Jedes Mitglied, welches
1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat viertel- [halb-] jährlich einen festen Beitrag zu zahlen. Derselbe beträgt viertel- [halb-] jährlich für die Mitglieder unter 1 ____ Mark, für die Mitglieder unter 2 ____ Mark.

Für die der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden Mitglieder, welche in der Regel eine oder mehrere Hülfskräfte (Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Arbeiterinnen) beschäftigen, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Zahl der durchschnittlich während des letzten Viertel- [Halb-] jahrs von ihnen beschäftigten Personen. Diese Beiträge betragen viertel- [halb-] jährlich bei

1 bis 5 beschäftigten Personen	. . . . ____	Mark,
6 „ 10 „ „	. . . . ____	„
11 „ 15 „ „	. . . . ____	„
16 „ 20 „ „	. . . . ____	„
21 „ 25 „ „	. . . . ____	„
u. s. w.		

Nach Beschluß der Innungsversammlung können unter Berücksichtigung der vorstehenden Abstufung außerordentliche Beiträge erhoben, sowie die ordentlichen Beiträge erhöht oder ermäßigt werden.

oder

§. 15.

Die Beiträge werden mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde bei denjenigen Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, nach dem Verhältnisse der von ihrem Handwerks-

*) Anm. Der Zusatzbeitrag kann hier nach Art und Größe der näher zu bezeichnenden maschinellen Einrichtungen abgestuft werden.

betriebe veranlagten Gewerbesteuer [des von ihrem Handwerksbetriebe veranlagten Einkommens] erhoben. Der als Innungsbeitrag zu erhebende Prozentsatz dieser Steuer [dieses Einkommensbetrags] ist von der Innungsversammlung für jedes Jahr [für 3 Jahre] im Voraus festzusetzen [und beträgt für diejenigen Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, nur [die Hälfte] des von den übrigen Mitgliedern zu erhebenden Prozentbetrags]. [Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, sind von Beiträgen befreit.]

Mitglieder, welche der Innung freiwillig angehören, haben [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ...... Mark zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen zu entrichten sind. Die Zuschläge müssen, vorbehaltlich einer Ermäßigung für die zu geringerem Beitrage herangezogenen Mitglieder, für alle gleichmäßig sein.

§. 15a.

Bei Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, und neben dem .... Handwerke noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind die Beiträge und Zuschläge in dem Verhältniß, in welchem ihre Einnahmen aus diesen Nebengeschäften zu ihren Einnahmen aus dem .... Handwerke stehen, zu ermäßigen.

§. 16.

Auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen finden die Bestimmungen des §. 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Innungsversammlung.

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind [nur] die [der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden] volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 17a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 25 und 29 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

---

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken empfehlen.

Scheidet ein Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ergänzen.

§. 18.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 19.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 32 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 24 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 20.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 21.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 20 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

---

*) Anm. Vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 22.

Jedes [am Sitze der Innung wohnende] stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen].

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 23.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 19 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 24.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 55 und 56, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist, und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 25.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 26.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 27.

Der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. [Der Vorsitzende [Obermeister] und] mindestens [3] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 28.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 29.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 43) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 31.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§. 32.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 19 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 33.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 34.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß genaue Verzeichnisse über die der Innung auf Grund der §§. 4 und 5 angehörenden Mitglieder geführt werden.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 35.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen gewählt; entweder der Vorsitzende und mindestens eines dieser Mitglieder oder [diese beiden] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen gewählt, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche zunächst durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 27 und 28 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 36.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 37 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen.] **)

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 19 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

**) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung, soweit nicht auf Grund des §. 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den bei jeder Zwangsinnung zu bildenden „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Der Ausschuß besteht aus [dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister]]*), [einem Vorsitzenden] und 4 Mitgliedern. [Der Vorsitzende und] die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Die andere Hälfte wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen Gesellen gewählt, welche

1. volljährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2. seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Vorschriften des §. 35 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§. 37.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, welche sich berufs- oder geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§. 38.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 39.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebs-

*) Anm. Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister] muß, um Vorsitzender dieses Ausschusses sein zu können, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

zeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlinges auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 40.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 17 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 17 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von —— Mark jährlich [monatlich].**)

Gesellenausschuß.

§. 41.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder Geselle, welcher

1. volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entspricht.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

---

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

**) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 42.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 43.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 44.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 45.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen. Arbeitsnachweis.

§. 46.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 46a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die [sich vorschriftsmäßig ausweisen und] bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 46b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten [, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren,] hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

[Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.]

oder

§. 46.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] .... Gesellen [in Gemeinschaft mit der .... Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] ...... Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 46a.

Zuwandernde .... Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden und erhalten über die Meldung [nach vorschriftsmäßiger Legitimation] eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

[Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.]

§. 46b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 46c.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung) [, für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 47.

Alljährlich hat der Innungsvorstand über den zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Innungsversammlung in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand hat eine Abschrift des beschlossenen Haushaltsplans der Aufsichtsbehörde einzureichen. Hat in der Innungsversammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Innungsmitglieder ausdrücklichen Widerspruch gegen den Haushaltsplan oder einzelne Posten desselben erhoben, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen mit der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

Wenn die Innungsversammlung Aufwendungen für solche Zwecke beschließt, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, so finden auf diese Beschlüsse die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§. 48.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
zu Mieth- und Pachtverträgen;
zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
zur Aufnahme von Anleihen;
zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 49.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 50.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 51.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§. 52.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten, vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 53.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 54.

Bis zum . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Der Innungsvorstand hat [eine Abschrift der] [die] Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Abänderung des Innungsstatuts und Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung.

§. 55.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sind beim Vorstande schriftlich anzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Mittheilung der Anträge einzuladen sind. Gleichzeitig mit der Einladung ist bei der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen und die Entsendung eines Vertreters in die Versammlung zu beantragen.

Die Innungsversammlung kann über die Anträge nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [$^3/_4$] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von [$^2/_3$] der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 56.

Ueber Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung kann [die Innungsversammlung einen gültigen Beschluß nur fassen,]*) [nur in einer Versammlung Beschluß gefaßt

*) Anm. Der Inhalt der ersten Klammer gilt für den Fall, daß die Innungsversammlung nicht aus Vertretern besteht (§. 17 erste Fassung).

werden, zu welcher sämmtliche nach §. 17 zur Wahl der Vertreter berechtigte Innungsmitglieder eingeladen sind, und zwar nur dann,] wenn

1. die Herbeiführung dieses Beschlusses von mindestens einem Viertel derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes ergangen ist,
3. drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Uebrigen findet die Bestimmung des §. 55 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 57.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des §. 98a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist.

Bekanntmachungen.

§. 58.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 59.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . zu . . . . wahrgenommen.

Entwurf eines Beschlusses der Innungsversammlung,

betreffend

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Vorbemerkung.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Innung ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens. Die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen, liegt der Innungsversammlung ob.

Der Entwurf soll für eine entsprechende Beschlußfassung sowohl den freien Innungen als den Zwangsinnungen eine unverbindliche Anleitung geben.

Zur Regelung des Lehrlingswesens werden für die Innungsmitglieder folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Mitglieder der Innung dürfen Lehrlinge nur annehmen, wenn sie

1. nach Maßgabe der §§. 126 und 126a der Gewerbeordnung die Befugniß besitzen, Lehrlinge zu halten, und
2. nach Maßgabe der §§. 126a, 129, 129a daselbst und des Artikels 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Befugniß besitzen, Lehrlinge in dem . . . . -Gewerbe anzuleiten.

Innungsmitgliedern, welche für ihre Person den Erfordernissen zu Ziffer 2 nicht genügen, ist jedoch die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, welcher allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach dem Tode eines Innungsmitglieds für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben.*)

§. 2.

Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmitgliedern nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des Gewerbes [Handwerkes] untüchtig machen.

§. 3.

Die Annahme eines Lehrlinges erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrags und durch Einschreiben des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle.

Der Lehrvertrag, welcher nach einem in den wesentlichen Punkten vom Innungsvorstande festgestellten [, von der Innungsversammlung zu genehmigenden] Formulare abzuschließen ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

---

*) Anm. Der §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 gilt nicht für Nichthandwerker. Die in Absatz 1 erwähnten Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

In dem Vertrag ist die Dauer der Lehrzeit im Anschluß an die von der Handwerkskammer auf Grund des §. 130a der Gewerbeordnung für das . . . . -Gewerbe getroffene Bestimmung und, solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, auf [3] Jahre festzustellen.*)

§. 4.

Das Innungsmitglied, welches einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstand unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuchs (§. 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschließenden Lehrvertrags anzumelden.

Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlinges, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen, vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen der zuständigen Behörden, über die Zulässigkeit der Annahme.

Wird die Annahme des Lehrlinges nicht beanstandet, [so hat der Lehrherr eine Abschrift des von ihm oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlinges zu unterschreibenden Lehrvertrags binnen 14 Tagen nach dessen Abschluß dem Innungsvorstand einzureichen. Hierauf erfolgt die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3).

Außerdem hat der Lehrherr den Lehrvertrag in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen.]

[so erfolgt in einem vom Vorstand anzusetzenden Termine, zu welchem auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen einzuladen ist, die Vorstellung des Lehrlinges, die Unterzeichnung des Lehrvertrags durch den Lehrherrn oder seinen Stellvertreter, den Lehrling sowie seinen Vater oder Vormund und hierauf die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3). Der Lehrherr und der Vater oder Vormund des Lehrlinges erhalten Abschrift des Lehrvertrags.

Für das Erscheinen des Vaters oder Vormundes des Lehrlinges hat der Lehrherr Sorge zu tragen. Im Falle des Nichterscheinens des Vaters oder Vormundes hat er die vorgängige Unterzeichnung des Lehrvertrags durch denselben herbeizuführen.]

§. 5.

Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge in den bei ihren Betrieben vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; sie haben dieselben zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes sowie zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger, des Lehrherrn oder seines die Ausbildung leitenden Vertreters gestattet. [Am Sonntag Nachmittag und Abend wird ihnen in dazu hergerichteten besonderen Räumen, für welche die vorstehende Beschränkung nicht gilt, Gelegenheit zur Unterhaltung und Belehrung geboten werden.]

§. 6.

Die Lehrherren sind verpflichtet, Lehrlingen, welche vor den Ausschuß für das Lehrlingswesen geladen werden, die zur Befolgung dieser Ladung erforderliche Zeit zu gewähren.

Wird das Lehrlingsverhältniß aufgelöst, so hat der Lehrherr dem Ausschusse binnen einer Woche Anzeige zu machen.

§. 7.

Lehrherren, welche ihre Pflichten den Lehrlingen gegenüber versäumen, sind auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch den Vorstand auf geeignete Weise zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Bleibt dies unwirksam, so hat der Vorstand die Bestrafung des Lehrherrn herbeizuführen.

Haben sich Innungsmitglieder oder deren zur Ausbildung des Lehrlinges berufene Vertreter wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder liegen gegen sie Thatsachen vor, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, so hat der Vorstand bei der unteren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zu beantragen. In gleicher Weise ist die Ent-

*) Anm. Weitere Vorschriften über den Inhalt des Lehrvertrags können für Handwerke von der Handwerkskammer getroffen werden.

ziehung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen hinsichtlich solcher Personen zu beantragen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind (§. 126a der Gewerbeordnung).

Wenn Innungsmitglieder den Vorschriften zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, so hat der Vorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen geeignetenfalls die Anwendung der gesetzlichen Straf- und Zwangsmittel herbeizuführen (§§. 148 Ziffer 9a und 9b, 128 Absatz 1, 144a der Gewerbeordnung).

§. 8.

Wird der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so hat der Ausschuß für das Lehrlingswesen dem Vater oder dem Vormunde hiervon mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, die Auflösung des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Lehrherr verstirbt und nicht innerhalb 4 Wochen die Fortsetzung des Gewerbes nach Maßgabe des §. 1 Absatz 2 geregelt wird.

In diesen Fällen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen das Lehrlingsverhältniß auf Grund des §. 127b der Gewerbeordnung aufgelöst wird, hat der Ausschuß, sofern der Vater oder Vormund des Lehrlinges dies wünschen, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Lehrling für den Rest der Lehrzeit bei einem anderen Innungsmitglied untergebracht wird.

§. 9.

Die Innung stellt dem Lehrling über die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit, über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen den Lehrbrief aus. [Für Ausstellung desselben ist ein Betrag von 1,50 Mark an die Innungskasse zu zahlen.]

Der Lehrling soll von dem Lehrherrn und dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehalten werden, sich nach Beendigung des Lehrverhältnisses der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Die Gesellenprüfung findet in der Regel erst nach Ablauf der im §. 3 Absatz 3 vorgesehenen Dauer der Lehrzeit statt. Die Handwerkskammer kann in Einzelfällen Lehrlinge von der Innehaltung der von ihr festgesetzten Lehrzeit entbinden; solange sie die Dauer der Lehrzeit nicht festgesetzt hat, kann der Ausschuß für das Lehrlingswesen einen Erlaß an der Lehrzeit gewähren.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Beilage zum Amtsblatt.

Gebührentarif

vom 21. Februar 1898

zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland).

Vorbemerkungen:

1. Die Bezahlung der infolge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Katasterauszüge, der Arbeiten behufs Aufmessung der trigonometrischen Marksteine und der Arbeiten zur Erneuerung der Grundsteuerkataster regelt sich nach besonderen Bestimmungen.
2. Wo nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs nur ein Teil der Gebühren zum Ansatze kommt, ist dieser nicht von jedem einzelnen Posten, sondern erst von dem Gesamtbetrage zu berechnen.
3. Gebührenbeträge unter 10 Pfennig werden auf volle 10 Pfennig abgerundet. Bei Gebühren von mehr als 10 Pfennig bleiben die über volle Zehner des Pfennig oder über volle Mark überschießenden Beträge unter 5 Pfennig unberücksichtigt. Ueberschießende Beträge von 5 Pfennig und darüber werden auf 10 Pfennig erhöht.

Behufs Berechnung der in die Staatskasse fließenden Gebühren für die gemäß §. 33 des Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{21. Januar 1839 (Gesetzsamml. S. 30)}}{\text{8. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 185)}}$ zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auf den Antrag der Grundeigentümer oder von Amts wegen seitens der Katasterverwaltung auszuführenden Vermessungsarbeiten, sowie der Gebühren für Grenzherstellungen wird nachstehender Tarif erlassen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Gebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.	
	Artikel 1.	
1.	I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, die einen **Eigentumswechsel** (Teilung, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben, sind anzusetzen:	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
2.	für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalte von	
3.	unter und bis einschließlich 5 Ar	2,00
4.	über 5 und bis einschließlich 10 Ar	3,00
5.	„ 10 „ „ „ 20 „	4,00
6.	„ 20 „ „ „ 50 „	5,00
7.	„ 50 „ „ „ 100 „	6,00
8.	„ 1 „ „ „ 2 Hektar . .	7,00
9.	„ 2 „ „ „ 4 „ . .	8,00
10.	„ 4 „ „ „ 6 „ . .	9,00
11.	„ 6 „ „ „ 8 „ . .	10,00
12.	„ 8 „ „ „ 10 „ . .	11,00
13.	für jede vollen oder angefangenen 4 Hektar über 10 Hektar	1,00
14.	Ueber 26 Hektar hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch kann die Regierung eine solche im einzelnen Falle eintreten lassen, wenn besondere Umstände es ausnahmsweise rechtfertigen.	
15.	Die Gebühren unter lfd. Nr. 3 bis 14 gelten für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als 200 Mark.	
16.	Bei höherem Werte werden angesetzt für jedes Besitzstück im Werte von mehr als Mark — bis einschließlich Mark	
17.	200 . . . . . 1 000 zwölf Zehntel	
18.	1 000 . . . . . 4 000 sechszehn Zehntel	
19.	4 000 . . . . . 10 000 zweiundzwanzig Zehntel	
20.	10 000 . . . . dreißig Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14.	
21.	Für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als einhundert Mark werden nur sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 berechnet.	
22.	Sind von einem Stammstück nur Trennstücke bis zu fünf Ar Flächeninhalt, ein jedes von nicht mehr als fünfzig Mark Wert abgezweigt, so	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	sind für die vermessenen Besitzstücke nur vier Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 anzusetzen.	
23.	Die vorstehenden Gebühren werden auch für das von einem Stammstück dem bisherigen Eigentümer verbleibende Restbesitzstück angesetzt, sofern es örtlich mitvermessen ist. War die örtliche Vermessung auf einen im Felde und in der Gemarkungskarte in bestimmten Grenzen vorhandenen Teil des Stammstückes beschränkt, so gilt das hiervon dem bisherigen Eigentümer Verbleibende als Restbesitzstück.	
24.	Ist von einem Stammstücke nur ein Restbesitzstück dem bisherigen Eigentümer verblieben und ergiebt sich dafür nach Flächeninhalt und Wert eine höhere Gebühr als für die abgetrennten Besitzstücke zusammengenommen, so wird die Gebühr für das Restbesitzstück auf diesen Betrag ermäßigt. Sind von einem Stammstücke mehrere Restbesitzstücke verblieben, so wird für jedes Restbesitzstück die Gebühr nach Maßgabe des Flächeninhaltes und Wertes angesetzt. Wenn die Gebühr sich hiernach höher stellt, als die höchste Gebühr für ein abgezweigtes Trennstück, so wird sie auf diesen Betrag ermäßigt.	
25.	Die Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24 berechnen sich nach dem gemeinen Werte des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung. Der Wertansatz erfolgt durch den Katasterkontroleur nach den Grundsätzen für die Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer. Der Wert der mit abzuzweigenden Gebäude, sowie des mit zu veräußernden beweglichen Inventars bleibt außer Ansatz.	
26.	Als Besitzstück gilt die von Eigentums- oder Gemeinde- (Guts-) Bezirksgrenzen umschlossene Grundstücksmasse. Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Chausseen und Straßen in Orts-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark
	lagen schließen ein Besitzstück ab; dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstückes.	
27.	Findet die Naturalteilung eines Grundstückes oder Güterstockes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind von dem Gesamtbetrage der Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke: a) 11 bis 20 beträgt, nur neun Zehntel b) 21 „ 30 „ „ acht „ c) 31 „ 40 „ „ sieben „ d) 41 und mehr „ „ sechs „ anzusetzen.	
28.	Eine Gebührenermäßigung bis zu den Sätzen unter Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstücksteilungen stattfinden, wenn aus einem Stammstücke mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert sind.	
29.	II. Bei den außer Verbindung mit Grundstücksteilungen stattfindenden **Grenzveränderungen** durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. sind anzusetzen:	
30.	1. für jedes veränderte Besitzstück	1,00
31.	2. für die ersten vollen oder angefangenen hundert Meter der veränderten Grenzlinie	6,00
32.	3. für jede weiteren vollen oder angefangenen hundert Meter	2,00
33.	III. In derselben Weise wie unter lfd. Nr. 29 bis 32 werden die Gebühren für die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen zu bewirkende Herstellung oder Vermarkung von Eigentumsgrenzen berechnet.	
	Artikel 2.	
34.	I. Die Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) erfolgt kostenfrei.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
35.	Wenn aber die Aufmessung der Hoflage auf besonderen Antrag der Beteiligten außer Verbindung mit einer im beschleunigten Verfahren auszuführenden Veranlagung der Gebäude erfolgt, oder wenn sie zwar in Verbindung mit einer solchen Veranlagung ausgeführt wird, dem Antragsteller aber Kosten für die Besichtigung der Gebäude nicht zur Last fallen, so werden für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes angesetzt.	4,00
36.	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:	
37.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Eisenbahn	3,00
38.	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
39.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Kanales oder Deiches	2,00
40.	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:	
41.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00
42.	V. Außerdem wird bei Veränderungen unter II, III und IV noch angesetzt:	
43.	für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	1,00
44.	für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, die in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II, §. 36 Nr. 7), für jeden berechneten Abschnitt —	0,20
	Gebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften. (Katasteranweisung II, §. 41)	
	Artikel 3.	
45.	I. Wenn nach den von den Grundeigentümern rc. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Kartierung des Gemessenen, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß:	
46.	a) Sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 und 29 bis 32 im Artikel 1 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
47.	b) Sechs Zehntel der Gebühren unter II bis V im Artikel 2 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
48.	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: vier Zehntel der vorbezeichneten Gebühren, mindestens aber 1 Mark 50 Pfennig.	
49.	III. Bedarf es behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so sind hierfür höchstens vier Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs noch besonders anzusetzen.	
50.	IV. Die Katastrierung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) auf Grund beigebrachter Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
	Artikel 4.	
51.	Die Gebühren im Artikel 1 gelten auch für Teilungsmessungen, die lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Bewerber dafür finden, oder für die entworfenen Besitzstücke besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche anlegen zu lassen.	
52.	Das Gleiche gilt bei Erbteilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämtlich oder teilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.	
53.	Die Gebühren im Artikel 2 unter lfd. Nr. 44 sind nur für die Parzellen oder Abschnitte anzusetzen, von denen eine Flächenberechnung notwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
54.	Die Absplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungs-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	figuren, nicht aber Parzellen oder Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 5.	
	Die Gebührensätze der Artikel 1 bis 3 bilden die Vergütung:	
55.	a) für die auf den Antrag des Katasterkontroleurs im Katasterbüreau der Regierung angefertigten Auszüge aus den Gemarkungsurkarten und deren Ergänzungen;	
56.	b) für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle, mit Einschluß der Anleitung zur Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Vermarkung der Eigentumsgrenzen, für die Vervollständigung oder Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zu deren Lieferung verpflichtet sind;	
57.	c) für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
58.	d) für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Meßwerkzeuge, Zeichengeräte u. s. w.	
59	Haben die Beteiligten den Kartenauszug (lfd. Nr. 55) selbst beigebracht, so werden die Gebühren für die Vermessungsarbeit um den Betrag der Gebühr für den Kartenauszug (lfd. Nr. 64 bis 68) bis zum Höchstbetrage von ein Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs gekürzt.	
	Artikel 6.	
60.	Für die auf den Antrag der Beteiligten in Verbindung mit der Vermessung ausgeführten besonderen Leistungen,	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
61.	wofür in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, ferner für die Anfertigung besonderer Karten nach den Urmaßen der Vermessung ist eine besondere Entschädigung anzusetzen, deren Bemessung ein Satz von a) 12 Mark für den Feldarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1,50 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde, b) 8 Mark für den Stubenarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde zum Grunde zu legen ist.	
	Artikel 7.	
62.	Muß wegen nicht in der Person des Katasterbeamten liegender Hindernisse oder auf den Antrag der Beteiligten eine begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so ist ein der wirklich geleisteten Arbeit und der ausgeführten Reise entsprechender Teil der Gebühren in Ansatz zu bringen. Die hiernach zu berechnende Gebühr darf den Gebührenbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Vermessung so zur Ausführung gekommen wäre, wie sie beantragt war.	
	Artikel 8.	
63.	Ist eine beantragte Vermessung infolge Zurücknahme des Antrages unausgeführt geblieben und nur die Anfertigung des dazu erforderlichen Kartenauszuges auf den Antrag des Katasterbeamten im Katasterbureau der Regierung erfolgt (Artikel 5 lfd. Nr. 55), so sind hierfür Gebühren von den Beteiligten einzuziehen.	
64.	Die Gebühren werden nach den Sätzen im Artikel 1 und 2 des Tarifs I vom 10 März 1886*) / 28 März 1888 durch den Katasterkontroleur berechnet.	

*) Mitteilungen Heft Nr. 20 Seite 75 / Nr. 22 Seite 24

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
65.	Eine Gebühr wird nur für das unmittelbar der beantragten Vermessung unterliegende Besitzstück, nicht aber auch für die nach der Bestimmung unter Nr. 4 im § 7 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen angesetzt.	
66.	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Teil des der Vermessung unterliegenden Besitzstückes gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift unter lfd. Nr. 6 im Artikel 1 des Tarifs I vom 10. März 1886 / 18. März 1888 in Anwendung kommt.	
67.	In der Gebühr ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band (soweit solches vorgeschrieben ist), imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Katasteranweisung II §. 7 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	
68.	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittels Kartierung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben der nach Umständen in Metermaß umzurechnenden Vermessungszahlen aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten rc. früherer Jahre verlangt oder für notwendig erachtet wird, ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 60 Pfennig für die Arbeitsstunde oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen zu berechnen.	
	Artikel 9.	
69.	Für Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung von Veränderungen, die dadurch entstehen, daß a) die Grenzen der Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt,	
70.	b) materielle Irrtümer beseitigt werden, sind Gebühren nicht anzusetzen.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Artikel 10.	
71.	Gegenwärtiger Tarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Finanzminister.

von Miquel.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß

für 1897.

I. Betriebsfonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1896	105248	46
I.	Beitragsleistungen	3420732	84
II.	Zinsen	550781	39
III.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz .	1512	50
IV.	Zuschüsse aus dem Reservefonds . .	—	—
V.	Erstattungen von Rentenzahlungen .	1455	83
VI.	Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	9985	12
VII.	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen	285338	52
	Summa .	4375054	66

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰
I.	Renten:		
	Tit. 1. Invalidenrenten = 411978 ℳ 84 ₰		
	„ 2. Altersrenten = 366844 „ 92 „	778823	76
II.	Kapital-Abfindungen an Ausländer (§. 14 des Gesetzes)	—	—
III.	Kosten des Heilverfahrens (§. 12 des Gesetzes)	65862	94
IV.	Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31 des Gesetzes)		
	Tit. 1. In Fällen der Verheirathung = 106875 ℳ 29 ₰		
	„ 2. In Todesfällen = 21186 „ 66 „	128061	95
V.	Verwaltungskosten	120093	79
VI.	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung der Renten . .	7514	55
VII.	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	6843	01
VIII.	Kosten der Beitragserhebung und der Kontrolle	33616	73
IX.	Kosten der Rechtshülfe	12	05
X.	Ueberweisung an den Reservefonds .	450000	—
XI.	Andere nicht vorgesehene Ausgaben .	21	—
XII.	Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	2476475	39
	Summa .	4067325	17

Abschluß.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	4375054	66
Die Ausgabe beträgt	4067325	17
Bleibt Bestand .	307729	49

II. Reservefonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1896	91	58
I.	Zinsen	49694	19
II.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz .	—	—
III.	Ueberweisungen an den Reservefonds	450000	—
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—
V.	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen	—	—
	Summa .	499785	77

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰
I.	Inanspruchnahme des Reservefonds (§ 21, Absatz 3 des Gesetzes) . .	—	—
II.	Sonstige Ausgaben	—	—
III.	Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	499901	03
	Summa .	499901	03

Abschluß.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	499785	77
Die Ausgabe beträgt	499901	03
Mithin Ueberzahlung .	115	26

Vermögensübersicht.

	A. Activa.	I. Betriebsfonds.		II. Reservefonds.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	
I.	Grundvermögen	192367	70	—	—	
II.	Mobiliar- und Inventargegenstände ꝛc.	18900	—	—	—	
III.	Kapital-Vermögen:					
	1. In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitalien (Ankaufspreis) und sonstige Kapitalanlagen	16898622	80	1919959	51	Der Nennwerth beträgt Spalte I Betriebsfonds: = 16986766 ℳ 47 ₰ Spalte II Reservefonds: = 1917100 ℳ — ₰
	2. Kassen-Bestand	307440	69 *	—	—	* ausschließlich des Betrags von: 288 ℳ 80 ₰ an unerledigten Vorschüssen.
IV.	Einnahme-Rückstände	1	—	—	—	
V.	Guthaben auf Conto-Corrent	281811	07	—	—	
VI.	Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen . . .	34109	84	—	—	
	Summa Activa . .	17733253	10	1919959	51	
		19653212	61			
	B. Passiva.					
I.	Ueberzahlung bei dem Reservefonds	—	—	115	26	
II.	Lombard- und Conto-Correntschulden	187000	—	—	—	
	Summa Passiva . .	187000	—	115	26	
		187115	26			
	Mithin Vermögensbestand Ende 1897 . . .	19466097	35			

Cassel, den 5. Juli 1898.

Der Vorstand:

In Vertretung:

Dr. Schroeder.

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Schulverbänden im Etatsjahre 18⁹⁸/₉₉ zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel nach Maßgabe der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) zu leistenden Beiträge.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Stadtkreis Cassel.	
Cassel	15450
Landkreis Cassel.	
Altenbauna	105
Altenritte	35
Bergshausen	80
Bettenhausen	285
Breitenbach	55
Crumbach	140
Dennhausen	50
Dörnhagen	90
Eiterhagen	50
Elgershausen	130
Elmshagen	15
Eschenstruth	100
Frommershausen	75
Großenritte	160
Guntershausen	95
Harleshausen	235
Heckershausen	50
Heiligenrode	120
Helsa	120
Hertingshausen	45
Hoof	80
„ (isr.)	40
Ihringshausen	150
Kirchbauna	50
Kirchditmold	405
Knickhagen	20
Mönchehof	100
Niederkaufungen	115
Niedervellmar	190
Niederzwehren	355
Nieste	65
Nordshausen	55
Oberkaufungen	190
Obervellmar	70
Oberzwehren	155
Ochshausen	70
Rengershausen	105
Rothenditmold	800
Rothwesten	60
Sandershausen	140
Simmershausen	90
Vollmarshausen	115
Wahlershausen	510
Wahnhausen	50
Waldau	135
Wattenbach	20
Wehlheiden	1390
Weimar	120
Wellerode	55
Wilhelmshausen	50
Wilhelmshöhe	110
Wolfsanger	205
Kreis Eschwege.	
Eschwege	2120
„ (kath.)	85
„ (isr.)	95
Waldkappel	210
Wannfried	325
„ (kath.)	45
„ (isr.)	90
Abterode	100
„ (isr.)	50
Alberode	75
Albungen	35
Altenburschla	25
Archfeld	20
Aue	75
Bernsdorf	25
Bischhausen	55
„ (isr.)	25
Burghofen	35
Breitzbach	25
Datterode	75
Eltmannshausen	95
Frankenhain	45
Frankershausen	75
„ (isr.)	70
Frieda	30
Friemen	55
Germerode	95
Grandenborn	20
Grebendorf	80
Heldra	30
Herleshausen	105
„ (isr.)	40
Hetzerode	50
Hitzelrode	70
Hitzerode	75
Hoheneiche	45
Holzhausen	10
Jestädt	35
Kirchhosbach	55
Langenhain	30
Lüderbach	15
Mäckelsdorf	10
Markershausen	10
Mitterode	10
Motzenrode	15
Nesselröden	65
„ (isr.)	20
Netra	120
„ (isr.)	40
Neuerode	35
Niddawitzhausen	75
Niederdünzebach	35
Niederhone	105
Oberdünzebach	40
Oberhone	55

Anmerkung. Die bei den Kreisen Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen und Marburg zuletzt aufgeführten Schulverbände sind Mittelschulverbände, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges. S. S. 109) der Ruhegehaltskasse beigetreten sind.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Oetmannshausen	35
Rambach	55
Rechtebach	30
Reichensachsen	265
" (isr.)	45
Renda	75
Rittmannshausen	10
Rodebach	50
Röhrda	70
Schemmern	70
Schwebda	110
Stadthosbach	20
Thurnhosbach	25
Unhausen	30
Beckerode	75
Völkershausen	45
Weidenhausen	135
Weißenborn	40
Wellingerode	20
Wichmannshausen	70
Willershausen	15
Wipperode	25
Wolfterode	75
Wommen	35
Eschwege	445
Kreis Frankenberg	
Frankenberg	530
" (isr.)	70
Frankenau	125
" (isr.)	70
Gemünden	180
" (isr.)	20
Rosenthal	205
Böhl	85
" (isr.)	55
Allendorf	15
Altenlotheim	25
Asel	40
Basdorf	75
Battenhausen	10
Birkenbringhausen	25
Bottendorf	85
Buchenberg	20
Dainrode	15
Dodenhausen	45
Dorfitter	20
Deisfeld	5
Ederbringhausen	10
Eimelrod	5
Ellershausen	45
Ernsthausen	75

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Friedrichshausen	50
Geismar	75
Grüßen	75
Haina	75
Haine	50
Halgehausen	25
Haubern	10
Herbelhausen	20
Herzhausen	60
Hommershausen	15
Höringhausen	70
Kirchlotheim	10
Lehnhausen	5
Löhlbach	95
Louisendorf	15
Marienhagen	50
Mohnhausen	45
Obernburg	15
Oberorke	10
Oberwerba	40
Rengershausen	60
Roda	55
Röddenau	145
Schmittlotheim	20
Schreufa	65
Sehlen	20
Somplar	25
Thalitter	20
Viermünden	45
Wangershausen	25
Wiesenfeld	10
Willersdorf	5
Willershausen	10
Kreis Fritzlar.	
Fritzlar	95
" (kath.)	370
" (isr.)	95
Gudensberg	330
" (isr.)	50
Niedenstein	40
" (isr.)	70
Besse	95
Betzigerode	5
Bischhausen	10
Cappel	75
Densberg	30
Dissen	70
Dorheim	50
Dorla	10
Ellnrode	20
Ermetheis	75
Geismar	70

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Gilsa	55
Gleichen	25
Grifte	120
Großenenglis	50
Haddamar	40
Holzhausen	75
Hundshausen	60
Jesberg	105
" (isr.)	40
Kerstenhausen	75
Kirchberg	100
Kleinenglis	65
Lohne	60
Maden	35
Metze	40
Niederurff	75
Obermöllrich	45
Oberurff	45
Obervorschütz	65
Reptich	10
Rothhelmshausen	5
Schlierbach	40
Udenborn	25
Ungedanken (kath.)	80
" (isr.)	30
Uttershausen	65
Wabern	160
Waltersbrück	65
Wehren	50
Wenzigerode	5
Werkel	45
Wichdorf	75
Zennern	80
Zimmersrode	40
" (isr.)	10
Zwesten	60
" (isr.)	10
Fritzlar	225
Kreis Fulda.	
Fulda	2375
Almendorf	25
Allmus	55
Blankenau	60
Buchenberg	70
Buchenrod	5
Dietershan	30
Dietershausen	70
Dipperz	40
Dorfborn	10
Eichenau	15
Eichenried	20
Eichenzell	70

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Elters	75
Finkenhain	15
Flieden	135
" (isr.)	10
Florenberg	45
Giesel	55
Großenlüder	145
Haimbach	75
Hainzell	50
Hattenhof	75
Hauswurz	60
Höf u. Haid	5
Hofbieber	55
Horas	105
Hosenfeld	80
Johannesberg	85
Jossa	15
Istergiesel	35
Kämmerzell	35
Kerzell	40
Keulos	65
Kleinlüder	50
Kohlhaus	75
Künzell	45
Langenbieber	55
Lüdermünd	10
Maberzell	45
Magdlos	35
Marbach	95
Margretenhaun	50
Mittelkalbach	95
Müß	70
Neuenberg	70
Neuhof	30
" (kath.)	150
Niederkalbach	45
Oberbimbach	65
Oberrode	35
Petersberg	100
Pilgerzell	50
Pfaffenrod	15
Rommerz	95
Rothemann	60
Rückers	95
Salzschlirf	140
Schletzenhausen	10
Schweben	15
Steinhaus	30
Steinau	15
Stork	50
Traisbach	45
Veitsteinbach	20

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Weidenau . .	15
Welkers	45
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen . .	370
„ (kath.)	50
Orb	525
Wächtersbach .	215
Alsberg . . .	5
Altenhaßlau . .	135
Altenmittlau .	65
Aufenau . . .	50
„ (kath.)	75
Bernbach . . .	30
Bieber . . .	40
„ (kath.)	55
Birstein . . .	155
„ (kath.)	35
„ (isr.)	70
Bösgesäß .	10
Breitenborn A. W.	20
do. A. B.	70
Burgjoß . . .	35
Eidengesäß . .	70
Fischborn . .	55
Flörsbach . .	30
Gassen . . .	45
Geislitz . . .	20
Gettenbach . .	10
Gondsroth . .	75
Großenhausen .	50
Hailer . . .	140
Haitz . . .	65
Helfersdorf . .	5
Hellstein . . .	45
Hesseldorf . .	40
Hettersroth . .	45
Höchst . . .	25
Horbach . . .	20
Kassel	70
Kempfenbrunn ..	65
Kath. = Wüllenroth	10
Kirchbracht . .	20
Lanzingen . .	40
Leisenwald . .	70
Lettgenbrunn . .	10
Lichenroth . .	50
„ (isr.)	30
Lieblos . . .	130
Lohrhaupten . .	80
Lützelhausen . .	20
Mauswinkel . .	15
Meerholz . .	100
„ (isr.)	75
Mernes . . .	10
Mosborn . .	25
Neuenhaßlau .	95
Neuenschmidten .	15
Neuses . . .	90
Niedergründau .	130
Niedermittlau .	65
Oberndorf . .	70
Oberreichenbach .	25
Pfaffenhausen .	5
Radmühl . .	20
Reßbach . . .	5
„ (kath.)	5
Roth	70
Rothenbergen .	40
Schlierbach . .	80
Spielberg . .	75
Somborn . .	150
Streitberg . .	70
Udenhain . .	15
Unterreichenbach .	40
Untersotzbach .	45
Völzberg . . .	10
Waldensberg .	55
Wettges . . .	20
Wirtheim . .	70
Wittgenborn . .	40
Wolferborn . .	25
Wüstwillenroth .	5
Gelnhausen .	755
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld . . .	155
„ (kath.)	105
„ (isr.)	50
Tann	265
„ (isr.)	70
Abtsroda . .	25
Batten . . .	45
Brand . . .	10
Dalherda . . .	25
Dietges . . .	5
Dörmbach . .	15
Ebersberg . .	10
Eckweisbach . .	50
Gichenbach . .	10
Günthers . .	60
Habel . . .	10
Hettenhausen .	90
Hilders . . .	110
Hundsbach . .	40
Kleinsassen . .	50
Lahrbach . . .	50
Lütter . . .	80
Maiersbach . .	5
Melperts . .	15
Mosbach . . .	10
Neuschwambach .	15
Neuswarts . .	70
Obernhausen .	5
Poppenhausen .	130
Rengersfeld . .	40
Reulbach . . .	75
Ried	45
Rodenbach . .	5
Rommers . .	5
Sandberg . .	5
Schachen . . .	15
Schlitzenhausen .	35
Schmalnau . .	130
Seiferts . . .	50
Simmershausen .	55
Stellberg . . .	5
Thaiden . . .	45
Thalau . . .	45
Theobaldshof .	15
Wendershausen .	45
Weyhers . . .	65
Wickers . . .	15
Wüstensachsen .	40
„ (isr.)	15
Stadtkreis Hanau.	
Hanau . . .	3465
Landkreis Hanau.	
Windecken . .	230
Bergen . . .	415
„ (isr.)	85
Bischofsheim . .	190
Bruchköbel . .	145
Dörnigheim . .	180
Eichen . . .	150
Enkheim . . .	205
Erbstadt . . .	50
Fechenheim . .	655
„ (kath.)	115
Gronau . . .	45
Großauheim . .	45
„ (kath.)	500
Großkrotzenburg .	180
„ (isr.)	70
Hochstadt . .	105
Hüttengesäß . .	105
Kesselstadt . .	235
Kilianstädten . .	180
Langendiebach .	330
Langenselbold .	640
„ (isr.)	65
Marköbel . .	115
Mittelbuchen .	145
Neuwiedermuß .	80
Niederdorfelden .	140
Niederissigheim .	105
Niederrodenbach .	140
Oberdorfelden .	75
Oberissigheim .	80
Oberrodenbach .	45
Ostheim . . .	115
Pulverfabrik bei Hanau . .	80
Ravolzhausen .	55
Roßdorf . . .	60
Rückingen . .	120
Rüdigheim . .	105
Wachenbuchen .	135
„ (isr.)	75
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld . . .	1440
„ (kath.)	45
„ (isr.)	70
Allendorf . . .	10
Asbach . . .	75
Aua	55
Ausbach . . .	20
Biedebach . .	10
Eitra	30
Friedewald . .	60
Friedlos . . .	115
Frielingen . .	35
Gershausen . .	65
Gethsemane . .	20
Gittersdorf . .	25
Goßmannsrode .	20
Hattenbach . .	10
Heenes . . .	25
Heimboldshausen	35
Hersa	70
Heringen . .	125
Hillartshausen .	10
Hilmes . . .	20
Holzheim . .	30
Kalkobes . . .	75
Kathus . . .	15

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kemmerode	20
Kerspenhausen	75
Kirchheim	50
Kleba	45
Kleinensee	50
Kohlhausen	65
Kruspis	35
Lautenhausen	40
Lengers	55
Malkomes	15
Meckbach	45
Mecklar	65
Mengshausen	65
Motzfeld	75
Niederaula	105
" (isr.)	30
Niederjossa	75
Obergeis	30
Oberhaun	75
Philippsthal	65
Ransbach	40
Reckerode	75
Rohrbach	45
Rothensee	60
Schenklengsfeld	150
" (isr.)	70
Solms	10
Sorga	50
Tann	45
Untergeis	75
Unterhaun	50
Unterweißenborn	25
Wehrshausen	10
Widdershausen	20
Willingshain	25
Wippershain	40
Wölfershausen	75
Wüstefeld	75
Kreis Hofgeismar.	
Hofgeismar	740
" (isr.)	100
Carlshafen	465
Grebenstein	335
" (isr.)	70
Helmarshausen	90
" (isr.)	50
Immenhausen	175
Liebenau	80
Trendelburg	105
Arenborn	25
Burguffeln	65

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Calden	55
Carlsdorf	55
Deisel	105
Eberschütz	70
Ehrsten	55
Ersen	40
Friedrichsdorf	20
Friedrichsfeld	25
Fürstenwald	50
Gewissenruh	15
Gieselwerder	85
Gottsbüren	50
Gottstreu	15
Haueda	65
Heisebeck	75
Hohenkirchen	90
Holzhausen	95
Hombressen	70
Hümme	75
Kelze	45
Lamerden	75
Langenthal	70
Lippoldsberg	55
Mariendorf	40
Meimbressen	30
" (isr.)	45
Niedermeiser	35
Obermeiser	25
Oedelsheim	60
Ostheim	40
Schachten	25
Schöneberg	70
Sielen	75
Stammen	75
Udenhausen	25
Vaake	60
Beckerhagen	170
Bernawahlshausen	110
Westuffeln	95
Zwergen	40
Kreis Homberg.	
Homberg	405
Borken	190
" (isr.)	65
Allmuthshausen	70
Arnsbach	75
Berge	75
Berndshausen	15
Casdorf	40
Dillich	75
Ellingshausen	10

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Falkenberg	20
" (isr.)	30
Freudenthal	35
Gombeth	40
Grebenhagen	15
Haarhausen	10
Hebel	80
Holzhausen	80
Lembach	10
Lendorf	70
Leuderode	80
Lützelwig	80
Mardorf	55
Mörshausen	70
Mosheim	55
Mühlbach	15
Mühlhausen	75
Nassenerfurth	75
Neuenhain	50
Niederbeisheim	80
Oberappenfeld	15
Oberbeisheim	35
Oberhülsa	80
Pfaffenhausen	10
Raboldshausen	70
" (isr.)	25
Remsfeld	45
Römersberg	45
Roppershain	5
Rorhausen	10
Salzberg	5
Schellbach	20
Singlis	40
Sipperhausen	65
Sondheim	75
Stolzenbach	35
Trockenerfurth	80
Unshausen	25
Verna	50
Völkershain	20
Wallenstein	20
Waßmuthshausen	50
Welferode	20
Wernswig	75
Kreis Hünfeld.	
Hünfeld	85
" (kath.)	240
" (isr.)	40
Bodes	70
Buchenau	75
" (kath.)	40

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Burghaun	110
" (kath.)	75
" (isr.)	40
Dammersbach	25
Eiterfeld	55
" (isr.)	65
Erdmannrode	70
" (isr.)	15
Gotthards	65
Großenbach	80
Großenmoor	20
Großentaft	80
Grüßelbach	15
Haselstein	80
Hofaschenbach	35
Hünhan	70
Kirchhasel	80
Körnbach	30
Langenschwarz	55
Leimbach	30
Mackenzell	60
Mannsbach	35
" (isr.)	5
Mahlerts	45
Michelsrombach	65
Neukirchen	75
Nüst	10
Oberbreitzbach	25
Oberuffhausen	65
Oberstoppel	45
Odensachsen	70
Rasdorf	85
Rhina	75
" (isr.)	70
Roßbach	30
Rothenkirchen	60
Rudolphshan	15
Rückers	15
Sargenzell	55
Schwarzbach	45
Schlotzau	30
Silges	15
Soisdorf	40
Steinbach	100
Wehrda	75
" (isr.)	25
Wetzlos	25
Wölf	20
Kreis Kirchhain.	
Kirchhain	275
" kath.)	25
" (isr.)	65

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Amöneburg . .	135
Neustadt	85
„ (kath.)	195
„ (isr.)	85
Rauschenberg .	175
„ (isr.)	20
Schweinsberg .	130
Albshausen . .	55
Allendorf . .	185
Anzefahr . . .	60
Burgholz . . .	20
Emsdorf . . .	65
Erfurtshausen .	15
Ernsthausen . .	50
Erksdorf . . .	80
Großseelheim .	90
Halsdorf . . .	70
„ (isr.)	50
Hatzbach . . .	15
Hertingshausen .	10
Himmelsberg .	35
Holzhausen . .	80
„ (isr.)	45
Josbach . . .	40
Kleinseelheim .	45
Langendorf . .	15
Langenstein . .	65
Mardorf . . .	130
Momberg . .	80
Niederklein . .	100
Niederwald . .	45
Roßdorf . . .	75
Rüdigheim . .	30
Schiffelbach . .	15
Schönbach . .	45
Schwabendorf .	60
Sindersfeld . .	35
Speckswinkel .	60
Stausebach . .	15
Wohra . . .	40
Wolferode . .	40

Kreis Marburg.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Marburg . .	2155
„ (isr.)	50
Wetter . . .	290
Allna	20
Altenvers . .	65
Amönau . . .	45
Bauerbach . .	90
Bellnhausen . .	85
Beltershausen .	80
Betziesdorf . .	85
Bortshausen . .	40
Bracht . . .	60
Bürgeln . . .	95
Caldern . . .	80
Cappel . . .	170
Cölbe . . .	155
Cyriaxweimar .	45
Dilschhausen .	10
Dreihausen . .	140
Ebsdorf . . .	55
Elnhausen . .	80
Fronhausen . .	155
„ (isr.)	20
Ginseldorf . .	65
Goßfelden . .	50
Hachborn . .	110
Hassenhausen .	45
Hermershausen .	45
Heskem . . .	50
Kernbach . .	20
Kirchvers . .	55
Leidenhofen . .	85
Lohra	135
Marbach . . .	95
Mellnau . . .	45
Michelbach . .	40
Moischt . . .	35
Münchhausen .	120
Niederasphe . .	85
Niederwalgern .	30
Niederweimar .	65
Niederwetter .	10
Nordeck . . .	30
Oberndorf . .	70
Oberrosphe . .	55
Oberwalgern . .	65
Oberweimar . .	35
Ockershausen .	105
Reddehausen . .	40
Roßberg . . .	10
Rodenhausen .	25
Roth	40
Ronhausen . .	25
Sarnau . . .	75
Schönstadt . .	90
Schröck . . .	130
Schwarzenborn .	25
Sichertshausen .	80
Simtshausen . .	25
Sterzhausen . .	55
Todenhausen .	60
Treisbach . .	50
Unterrosphe . .	90
Warzenbach .	75
Wehrda . . .	100
Wehrshausen .	35
Weipoldshausen .	20
Weitershausen .	40
Wenkbach . .	85
Wermertshausen	25
Winnen . . .	80
Wittelsberg . .	40
Wolfshausen .	70
Wollmar . . .	20
Marburg . .	1230

Kreis Melsungen.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Melsungen . .	750
„ (isr.)	95
Felsberg . . .	115
„ (isr.)	55
Spangenberg .	210
„ (isr.)	55
Adelshausen . .	75
Altmorschen . .	90
Beiseförth . .	50
Bergheim . .	75
Beuern . . .	40
Binsförth . .	10
Bischofferode .	30
Böddiger . . .	80
Connefeld . .	10
Dagobertshausen	10
Deute . . .	55
Elbersdorf . .	75
Elfershausen .	75
Ellenberg . .	35
Empfershausen .	50
Eubach . . .	30
Gensungen . .	140
Grebenau . .	35
Guxhagen . .	125
„ (isr.)	75
Günsterode . .	10
Harle	80
Heina . . .	20
Heinebach . .	115
„ (isr.)	60
Herlefeld . . .	40
Hesserode . .	60
Heßlar . . .	10
Hilgershausen .	35
Kehrenbach . .	25
Kirchhof . . .	55
Körle	75
Landefeld . .	5
Lobenhausen . .	10
Lohre	80
Malsfeld . .	60
Melgershausen .	45
Metzebach . .	10
Mörshausen . .	75
Nausis . . .	20
Neuenbrunslar .	80
Neumorschen . .	75
Niedermöllrich .	60
Niedervorschütz .	55
Obermelsungen .	70
Ostheim . . .	75
Pfieffe . . .	75
Röhrenfurth . .	40
Rhünda . . .	80
Schnellrode . .	10
Schwarzenberg .	20
Vockerode . .	30
Weidelbach . .	5
Wichte . . .	45
Wolfershausen .	70
Wellrode . .	80

Kreis Rinteln.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Rinteln . . .	315
„ (kath.)	40
Obernkirchen . .	465
„ (kath.)	25
„ (isr.)	50
Oldendorf . .	295
Rodenberg . .	185
„ (isr.)	70
Sachsenhagen .	125
Ahe	40
Algersdorf . .	45
Antendorf . .	30
Apelern . . .	110
Auhagen . . .	45
Beckedorf . .	50
Bensen . . .	50
Bernsen . . .	25
Borstel . . .	75
Cathrinhagen .	45
Deckbergen . .	85
Engern . . .	75
Escher . . .	10
Exten	125
Fischbeck . . .	105

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Friedrichshagen	60
Fuhlen	60
Goldbeck	15
Großenwieden	125
Großhegesdorf	10
Großnenndorf	160
Haddessen	20
Hattendorf	55
Haste	15
Heßlingen	40
Hohenrode	85
Hohnhorst	35
Horsten	60
Krankenhagen	25
Lickwegen	30
Möllenbeck	90
Ohndorf	10
Ostendorf	70
Pötzen	75
Rannenberg	70
Rehren A. R.	25
Rehren A. O.	25
Reinsdorf	40
Riepen	40
Röhrkasten	30
Rohden	10
Rolfshagen	50
Rumbeck	20
Schoholtensen	10
Segelhorst	40
Soldorf	10
Strücken	15
Todemann	50
Uchtdorf	75
Volksen	15
Waltringhausen	30
Weibeck	80
Welsede	40
Wennenkamp	15
Zersen	30
Kreis Rotenburg.	
Rotenburg	465
" (kath.)	85
" (isr.)	100
Sontra	245
" (isr.)	60
Asmushausen	40
Baumbach	75
" (isr.)	15
Bebra	330
" (kath.)	15
" (isr.)	45

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Beenhausen	30
Berneburg	75
Blankenbach	35
Blankenheim	70
Bosserode	50
Braach	75
Braunhausen	10
Breitau	50
Breitenbach	40
Dankerode	70
Dens	45
Diemerode	75
Erkshausen	20
Ersrode	30
Gerterode	10
Gilfershausen	5
Hergershausen	30
Heyerode	45
Hönebach	70
Hornel	15
Iba	80
Imshausen	40
Königswald	20
Krauthausen	70
Licherode	10
Lispenhausen	75
Magdlos	20
Mönchhosbach	30
Mündershausen	10
Nausis	15
Nentershausen	85
" (isr.)	35
Nenterode	20
Niederellenbach	40
Niedergude	75
Niederthalhausen	25
Oberellenbach	75
Obergude	35
Obersuhl	130
Raßdorf	15
Rautenhausen	5
Rengshausen	50
Richelsdorf	10
Rockensüß	75
Ronshausen	70
Schwarzenhasel	10
Seifertshausen	70
Solz	75
Sterkelshausen	30
Süß	65
Ulfen	10
Weisenhasel	10

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Weiterode	80
Weißenborn	15
Kreis Schlüchtern.	
Schlüchtern	295
Salmünster	100
" (kath.)	295
Soden	180
Steinau	315
Ahl	50
Ahlersbach	10
Altengronau	105
Bellings	75
Breitenbach	40
Breunings	5
Eckardroth	20
Elm	100
Gundhelm	55
Herolz	85
Heubach	75
" (isr.)	25
Hintersteinau	60
Hinkelhof	10
Hohenzell	45
Hutten	85
Jossa	45
Kerbersdorf	20
Klosterhöfe	20
Kressenbach	60
Marborn	45
Marjoß	110
Mottgers	40
Neuengronau	60
Niederzell	15
Oberkalbach	65
Oberzell	60
Ramholz	85
Reinhards	10
Romsthal	30
Sannerz	50
Sarrod	65
Schwarzenfels	50
Seidenroth	60
Sterbfritz	55
" (isr.)	75
Uerzell	5
Ulmbach	100
Uttrichshausen	15
" (kath.)	40
Vollmerz	30
Wallroth	40
Weichersbach	80

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Weiperz	25
Züntersbach	50
" (kath.)	10
Kreis Schmalkalden.	
Schmalkalden	1595
Barchfeld	290
" (isr.)	60
Brotterode	550
Steinbach-Hallenberg	405
Kleinschmalkalden	180
Altersbach	70
Asbach	55
Auwallenburg	140
Bermbach	65
Breitenbach	85
Fambach	100
Floh	135
Grumbach	10
Haindorf	90
Herges-Hallenberg	100
Herges-Vogtei	75
Herrenbreitungen	65
Heßles	55
Hohleborn	15
Laudenbach	40
Mittelstille	45
Näherstille	55
Oberschönau	75
Rotterode	45
Schnellbach	45
Seligenthal	200
Springstille	70
Struth	60
Trusen	80
Unterschönau	50
Weidebrunn	50
Wahles	20
Kreis Witzenhausen.	
Witzenhausen	620
" (isr.)	60
Allendorf	465
Großalmerode	475
Lichtenau	180
Asbach	20
Berge	45
Bischhausen	55
Blickershausen	50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Dohrenbach	55
Dudenrode	40
Eichenberg	75
Ellershausen	60
Ellingerode	20
Epterode	30
Ermschwerd	45
Friedrichsbrück	55
Fürstenhagen	125
Gertenbach	10
Harmuthsachsen	35
„ (isr.)	70
Hasselbach	10
Hausen	15
Hebenshausen	55
Hermannrode	25
Hilgershausen	50
Hollstein	10
Hopfelde	10
Hubenrode	5
Hundelshausen	55
Kammerbach	30
Kleinalmerode	35
Kleinvach	20
Küchen	55
Laudenbach	90
Marzhausen	25
Oberrieden	75
Orpherode	75
Quentel	20
Reichenbach	70
Retterode	30
Rommerode	20
Roßbach	10
Sooden	145
St. Ottilien	35
Trubenhausen	10
Uengsterode	75
Unterrieden	30
Vatterode	50
Velmeden	75
Walburg	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Weidenbach	15
Weißenbach	30
Wendershausen	65
Wickenrode	50
Wickersrode	10
Ziegenhagen	65
Kreis Wolfhagen.	
Wolfhagen	400
„ (isr.)	85
Naumburg	80
„ (kath.)	145
Volkmarsen	35
„ (kath.)	240
„ (isr.)	80
Zierenberg	180
„ (isr.)	55
Altendorf	50
Altenhasungen	40
Altenstädt	45
Balhorn	70
Breuna	85
Bründersen	35
Burghasungen	25
Dörnberg	130
Ehlen	80
Ehringen	50
Elben	35
Elberberg	25
Heimarshausen	25
Ippinghausen	30
Istha	35
Leckringhausen	35
Martinhagen	70
Merxhausen	75
Niederelsungen	50
Niederlistingen	40
Nothfelden	50
Oberelsungen	90
Oberlistingen	85
Oelshausen	35

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Philippinenburg	35
Riede	20
Sand	65
Viesebeck	25
Wenigenhasungen	45
Wettesingen	40
Kreis Ziegenhain.	
Ziegenhain	350
„ (isr.)	40
Neukirchen	360
„ (isr.)	70
Schwarzenborn	115
Treysa	430
„ (isr.)	65
Allendorf	80
Althattendorf	60
Ascherode	25
Asterode	70
Bersa	40
Breitenbach	45
Christerode	45
Dittershausen	75
Florshain	70
Frankenhain	15
Friedigerode	30
Frielendorf	125
„ (isr.)	25
Gehau	50
Gilserberg	55
„ (isr.)	15
Görzhain	75
Hatterode	55
Hauptschwenda	10
Hausen	75
Heimbach	30
Holzburg	70
Ibra	20
Immichenhain	35
Itzenhain	15
Leimsfeld	70
Lenderscheid	55

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Lingelbach	25
Linsingen	45
Lischeid	35
Loshausen	80
Machtlos	20
Mengsberg	70
Merzhausen	50
„ (isr.)	15
Michelsberg	35
Moischeid	50
Nausis	70
Niedergrenzebach	65
Oberaula	95
„ (isr.)	80
Obergrenzebach	35
Oberjossa	40
Olberode	75
Ottrau	70
Riebelsdorf	35
Röllshausen	85
Rörshain	65
Rommershausen	50
Ropperhausen	50
Rückershausen	40
Sachsenhausen	80
Schönau	40
Schönstein	25
Schorbach	25
Schrecksbach	75
Sebbeterode	55
Seigertshausen	50
Spieskappel	80
Steina	20
Todenhausen	75
Wahlshausen	20
Wasenberg	85
Weißenborn	55
Wiera	30
Willingshausen	40
Winterscheid	15
Zella	45

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 27. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

235. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf **den 18. Mai** d. J. hierdurch fest. (I. A. 4336.)

Berlin am 24. April 1898.

Der Minister des Innern. von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

236. Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reichs vom 31. Mai 1869 habe ich zu Wahlkommissaren und deren Stellvertreter für die am 16. Juni d. J. vorzunehmende Reichstagswahl ernannt:

1) für den 1. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen, den Königlichen Landrath von Buttlar zu Wolfhagen und zu dessen Stellvertreter den kommissarischen Landrath Regierungs-Assessor Rieß von Scheurnschloß zu Hofgeismar,

2) für den 2. Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel und dem Kreise Melsungen, den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Dörnberg und zu dessen Stellvertreter den Oberbürgermeister Westerburg, beide hierselbst,

3) für den 3. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fritzlar, Homberg und Ziegenhain, den Königlichen Landrath von Schwertzell zu Ziegenhain und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath Noeldechen zu Fritzlar,

4) für den 4. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen, den Königlichen Landrath von Keudell zu Eschwege und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath von Bischoffshausen zu Witzenhausen,

5) für den 5. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, den Königlichen Landrath von Regelein zu Marburg und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg zu Kirchhain,

6) für den 6. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld, den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Schleinitz zu Hersfeld und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath von Trott zu Solz zu Rotenburg,

7) für den 7. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Gersfeld, den Königlichen Landrath Steffens zu Fulda und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Roth zu Schlüchtern,

8) für den 8. Wahlkreis, bestehend aus den Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Gelnhausen und den früher zu dem Kreise Hanau gehörenden Gemeinden Bockenheim, Berkersheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim und Seckbach, welche durch die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau dem Landkreise Frankfurt a/M. zugetheilt, aber in dem bisherigen Wahlverbande belassen sind, den Königlichen Landrath von Schenk zu Hanau und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Regierungs-Assessor Becker daselbst. (A. I. 3199.)

Cassel am 26. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

237. Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen und in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3935.)

Cassel am 21. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

238. Die Herren Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten haben den Normalfährtarif für das Stromgebiet des Rheins vom 7. November 1885 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Cassel von 1885 Seite 294/5) dahin ergänzt, daß von Fahrrädern — neben der tarifmäßigen Abgabe für die dazu gehörenden Personen — ein Ueberfahrtsgeld nach den Sätzen für Kinderwagen, einrädrige Handkarren, Handschlitten u. s. w. unter III c. des Normaltarifs zu erheben ist. (A. III. 3430.)

Cassel am 22. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

239. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	16	2	97	1	91
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	16	2	97	1	91
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	03	2	63	2	31
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	03	2	63	2	31
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	01	2	89	2	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	01	2	89	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	01	2	89	2	—
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	88	3	10	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	88	3	10	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	88	3	10	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	88	3	10	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	8	40	3	94	2	77
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	40	3	94	2	77
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	40	3	94	2	77
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	14	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	12	2	78	1	98
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	12	2	78	1	98
18	„ Marburg .	Marburg .	8	14	3	68	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	14	3	68	2	63
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	3	10	2	50
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	3	10	2	50
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	66	2	63	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	12	3	38	2	40

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2840.)

Cassel am 21. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Fliedner.

240. Die Stadt Wanfried im Kreise Eschwege wurde verschiedentlich auch Wannfried geschrieben. Ich habe die erstere Schreibweise als die richtige anerkannt und ordne an, daß diese Schreibweise „Wanfried" künftig im amtlichen Verkehr angewendet werde. (A. I. 2184.) Cassel am 15. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

241. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pf. das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Für alle während der Sommerfahrplanperiode etwa eintretende Fahrplan-Aenderungen werden zu den Fahrplänen Deckblätter ausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Sommerzüge werden gefahren:

a. An Sonn- und Festtagen:
zwischen Cassel und Wilhelmshöhe,
„ Cassel „ Münden,
„ Cassel „ Wolfhagen,
von Hümme nach Cassel,
„ Göttingen „ Seesen,
„ Laasphe „ Marburg,
zwischen Wabern und Wildungen,
„ Eschwege „ Allendorf,
„ Niederhone „ Sontra,
„ Scharzfeld „ Lauterberg;

b. An Sonn- und Festtagen sowie Mittwochs:
von Nörten nach Göttingen.

Die Fahrpläne dieser Züge sind aus besonderen, auf den betheiligten Stationen zum Aushang kommenden Plakaten und aus den Taschenfahrplanbüchern zu ersehen. (III. 1944 II. b)

Cassel am 16. April 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

242. In dem Orte Mengsberg ist am 22. April in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. (C. 3584 a.)

Cassel am 23. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

Erledigte Stellen.

243. Bewerber um die erledigte mit dem Kirchendienste verbundene erste Schulstelle zu Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand zu Lippoldsberg, z. H. des Landraths hierselbst, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (I. Nr. 4555.) Hofgeismar am 16. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

I. V.: Wicher, Kreissekretär.

244. Die evangelische Schulstelle zu Cathrinhagen soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Entschädigung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Bradt in Cathrinhagen, einreichen. (I. Nr. 3144 I. L. A.)

Rinteln am 20. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

245. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Westuffeln wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen zwei Wochen an den Schulvorstand zu Westuffeln, z. H. des Landraths hierselbst, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 4529.)

Hofgeismar am 16. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

246. Die evangelische Schulstelle zu Breitenbach ist durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mk. festgesetzt. Neben freier Wohnung wird außerdem eine Vergütung von 150 Mk. für Versehung des Kirchendienstes gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Volkenand zu Wallroth, einreichen. (J. Nr. 2800.)

Schlüchtern am 19. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

247. Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle zu Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Immenhausen, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk. (J. Nr. 4525.)

Hofgeismar am 13. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Regierungs-Assessor.

248. Die evangelische Schulstelle zu Rohden soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. Mai d. J. dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Köhler in Segelhorst, einreichen. (J. Nr. 3237 L. A.)

Rinteln am 21. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

249. Die katholische zweite Schulstelle zu Eiterfeld, mit welcher ein Grundgehalt von 1000 Mk. neben freier Wohnung verbunden ist, soll alsbald neu besetzt werden. Die Dienstalterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pfeifer zu Eiterfeld, einreichen. (J. Nr. 3615.) Hünfeld am 20. April 1898.

Der kommissarische Landrath. von Steinmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Kataster-Hülfszeichner Zimmermann zu Coblenz zum Katasterzeichner bei der Regierung zu Cassel,

der Landwirth Konrad Diegel 2r zu Breitau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breitau,

der Pfarrer Sopp zu Hanau zum Superintendenten der Diözese Hanau.

Uebertragen: dem Regierungsbaumeister Brzozowski die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle zu Schmalkalden.

Versetzt: die Förster Rauhut von Kämmerzell nach Steinau, Mewes von Rottebreite nach Oberkaufungen, Sippel von Wüstensachsen nach Frieblos, sämmtlich vom 1. Juli d. J. ab.

Verliehen: dem Förster Kaufmann zu Reilos der Charakter als Hegemeister.

Entlassen: der Regierungsbaumeister Wachsmann zu Schmalkalden auf Nachsuchen aus dem Staatsdienste.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 4. Mai 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 23. April 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2465 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage, vom 22. April 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. April 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9981 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen, vom 20. April 1898; unter

Nr. 9982 die Verordnung, betreffend die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), vom 23. März 1898; unter

Nr. 9983 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Cochem, Adenau, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Merzig, Perl, Prüm, Saarburg, Wadern, Waxweiler, Wittlich und Trier, vom 21. April 1898; und unter

Nr. 9984 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg, Homburg vor der Höhe, Frankfurt a. M. und Vöhl, vom 25. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

250. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem am 31. März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31sten März 1896: 18 037 über 1 058 733 800 Mk. Kapital,
1897: 19 467 „ 1 158 586 500 Mk. „
sie ist bis zum 31. März 1898 auf
21 569 über 1 288 193 100 Mk. Kapital
gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1898 14 237 Konten über 578 374 850 Mk., für juristische Personen 3472 Konten über 468 175 550 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1234 auf 1280 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12 092 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 3340 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10 490 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 18 316 in Preußen, 2992 in anderen Staaten Deutschlands, 194 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 11 in Afrika und 35 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden. (I. 736.) Berlin am 19. April 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

251. Aus Anlaß des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Rücksicht auf die Blockade eines Theils der Cubanischen Häfen haben die Dampfergesellschaften mit Ausnahme der spanischen die regelmäßigen Fahrten nach der Insel Cuba eingestellt.

Korrespondenz nach Cuba kann daher bis auf Weiteres nur über Spanien zur Versendung gelangen.

Berlin W. am 30. April 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

252. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. April 1897 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Karl Julius Stadtlander sen. zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Dora

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2148536,50 (Zwei Millionen einhundert acht und vierzig Tausend fünfhundert sechs und dreißig und fünf Zehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Bruchköbel, Mittelbuchen, Roßdorf und Niederissigheim, Kreis Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (4143.)

Clausthal am 20. April 1898.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

253. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Frankenberg bei Gelegenheit der am 21. Juli d. J. zu Frankenberg stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Vieh und landwirthschaftlichen Geräthen im Gesammtwerthe von mindestens 60 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 8000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Frankenberg, Marburg und Kirchhain beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3659.)

Cassel am 15. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

254. Nachdem die von unserer Hauptkasse aufgestellte Rechnung über die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse unseres Bezirks für das Rechnungsjahr 1896/97 geprüft, den Kassen-Kuratoren mit den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und darauf abgeschlossen, auch die Entlastung ertheilt worden ist, theilen wir nachstehend die Hauptergebnisse gemäß §. 48 der Statuten der bezeichneten Kasse den Kassenmitgliedern mit.

Zusammenstellung
der Einnahmen und Ausgaben der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1896/97.

Soll.						Dagegen ist				Mithin wirkliches Soll.		Titel.	Gegenstand.	Ist.		Rest.	
Nach der vorigen Rechnung.		Nach dem Etat.		Ueberhaupt.		Zugang.		Abgang.									
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰
													Einnahme.				
—	—	21048	75	21048	75	—	—	—	—	21048	75	I.	Kapitalzinsen	21048	75	—	—
—	—	22939	10	22939	10	1054	06	—	—	23993	16	II.	Jahresbeiträge der Gemeinden	23993	16	—	—
—	—	273	86	273	86	17	47	6	—	285	33	III.	Sonstige Einnahmen	285	33	—	—
—	—	37290	43	37290	43	4185	04	—	—	41475	47	IV.	Zuschuß aus der Staatskasse	41475	47	—	—
—	—	81552	14	81552	14	5256	57	6	—	86802	71		Sa. der Einnahme	86802	71	—	—
						5250	57										
													Ausgabe.				
—	—	65	62	65	62	—	—	15	92	49	70	I.	Verwaltungskosten	49	70	—	—
—	—	81480	52	81480	52	5272	49	—	—	86753	01	II.	Pensionen	86753	01	—	—
—	—	6	—	6	—	—	—	6	—	—	—	III.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
—	—	81552	14	81552	14	5272	49	21	92	86802	71		Sa. der Ausgabe (Gleich der Einnahme.)	86802	71	—	—
						5250	57										

Cassel am 20. April 1898. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

255. Die Firma J. H. P. Schröder & Co. zu Bremen hat die Rückgabe der für die im Bereiche des Regierungsbezirks Cassel zugelassenen Geschäftsbetriebe der Auswanderungsagenten: 1) Konrad Krauß zu Fulda, 2) Ph. Dilloff zu Frankenberg, 3) G. Hauck zu Eschwege, 4) Ed. Theiß zu Hofgeismar, 5) J. B. Jacobi zu Naumburg, 6) M. Neuhaus zu Salmünster, 7) F. Strohmeyer zu Herbelhausen, 8) Levi Strupp zu Treysa, 9) H. Theis zu Homberg, 10) Gg. Fr. Fischer zu Rauschenberg, 11) F. Weber zu Witzenhausen, 12) S. Andorn zu Gemünden, 13) A. Faber zu Cassel hinterlegten Kautionen beantragt, da gemäß §. 50 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. (R. G. Bl. S. 463) die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern mit dem 1. April d. J. erlöschen.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche auf die hinterlegten Kautionen binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise weise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf obiger Frist sind die Kautionen für die seitherigen Geschäftsbetriebe des ꝛc. Krauß und Genossen nicht mehr haftbar. (A. II. 3591.)

Cassel am 19. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

256. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1893 S. 131 wird hierdurch veröffentlicht, daß in die Schaukommission für die Lahn an Stelle des Königlichen Kreisbauinspektors der zuständige Königliche Meliorationsbaubeamte, z. Z. der Miliorationsbauinspektor zu Wiesbaden eingetreten ist. (A. III. 2794.) Cassel am 2. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliebner.

257. Der seither im diesseitigen Regierungsbezirke als Auswanderungs-Hauptagent konzessionirt gewesene Kaufmann Gustav Adolf Derschow zu Frankfurt a/M. hat um Rückgabe der von ihm hinterlegten Kaution gebeten, da gemäß §. 50 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. (R. G. Bl. S. 463) die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern mit dem 1. d. Mts. erloschen sind.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche auf die Kaution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, bei mir anzumelden.

Nach Ablauf obiger Frist ist die gedachte Kaution für den seitherigen Geschäftsbetrieb des ꝛc. Derschow nicht mehr haftbar. (A. II. 4011.)

Cassel am 29. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

258. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. genehmigt, daß zum Besten der evangelischen Diaspora in der Provinz Posen im Laufe des Jahres 1898 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen—Nassau durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 4020.)

Cassel am 26. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Erledigte Stellen.

259. Bewerber um die erledigte dritte Pfarrstelle an der Johanniskirche zu Hanau werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer Diözesanvorstände innerhab vier Wochen an uns einzureichen. (C. Nr. 3137.)

Cassel am 18. April 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

260. Die evangelische Pfarrstelle zu Willingshausen im Kreise Ziegenhain, bezüglich deren der Familie von Schwertzell zu Willingshausen das Recht der Präsentation zusteht, ist durch das Ableben des Stelleninhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle werden ersucht, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung von Zeugnissen ꝛc. innerhalb vier Wochen dahier einzureichen.

Ziegenhain am 27. April 1898.

von Schwertzell zu Willingshausen,
Königlicher Kammerherr,
Landrath des Kreises Ziegenhain.

261. An der evangelischen Volksschule zu Helsa ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Außerdem ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Ziegler zu Helsa, einsenden. (J. Nr. 5283.) Cassel am 16. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

262. An der evangelischen Volksschule zu Bettenhausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk. für einen verheiratheten und 200 Mk. für einen unverheiratheten Lehrer.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Schuchard in Waldau, einsenden. (J. Nr. 5411.)

Cassel am 20. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

263. Die Schulstelle zu Herlefeld mit Stolzhausen und Gutsbezirk Stölzingen ist am 1. Juni d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Der Inhaber der Schulstelle in Herlefeld hat, so lange Stolzhausen daselbst eingeschult ist, die Verpflichtung drei Mal wöchentlich in Stolzhausen zu unterrichten. Die für diesen Nebendienst bestimmten Nebenbezüge, welche sich auf ca. 340 bis 350 Mk. belaufen, fallen mit dem Augenblicke der Umschulung von Stolzhausen fort, so daß diese nur bis auf Weiteres gezahlt werren und hinsichtlich derselben ein Rechtsanspruch auf Weiterbezug nicht begründet ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Mai d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerlach zu Pfieffe, einsenden. (J. Nr. 1840 L.)

Melsungen am 27. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach,
kommissarischer Landrath, Regierungs-Assessor.

264. Bewerber um die am 1. Mai c. zur Erledigung kommende mit dem Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Burguffeln wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Burguffeln, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 5046.) Hofgeismar am 30. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Rieß.

265. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 15. d. Mts. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Ulfen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes zu Ulfen, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 3809)

Rotenburg a/F. am 2. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Trott, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Berginspektor Richert zu Obernkirchen unter Beilegung des Charakters als Bergmeister zum Bergrevierbeamten zu Goslar,

der Bergassessor Schultze zu Bochum zum Berginspektor zu Obernkirchen,

die Gerichts-Assessoren Opitz zum Amtsrichter zu Friedewald und Diehl zum Auditeur,

der Forstassessor Diedrich zum Oberförster zu Heringen a. d. Werra,

der Pfarramtskandidat Hoffmann an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Weitzmann zum Gehülfen des Pfarrers Zimmermann zu Fritzlar,

die Referendare Varnhagen und Wenderoth zu Gerichts-Assessoren,

die Forstaufseher Daume und Homburg zu Wüstensachsen bezw. Renterode-West zu Förstern vom 1. Juli d. J. ab,

die Anwärter Apel und Himmler zu Wehr- und Schleusenmeistern an der kanalisirten Fulda und zwar Apel zu Spiekershausen und Himmler zu Kragenhof,

der Vizewachtmeister Jutz zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Bürgermeister Manns zu Wehrda zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wehrda,

der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gutsinspektor Rohde zu Haina zum zweiten Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Haina,

der städtische Steuerbeamte Demme zu Hersfeld zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hersfeld.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor von Steinmann mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes zu Hünfeld.

Ueberwiesen: die Regierungs-Assessoren von Roques zu Wiesbaden und von Bergen zu Hamm i/Westfalen der Regierung zu Cassel zur Verwendung.

Versetzt: der Amtsrichter Hildebrand zu Hagpe an das Amtsgericht zu Volkmarsen,

der Referendar Obst in den Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks zu Kiel,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Fischer von Weyhers an das Amtsgericht zu Naumburg und Rosenthal von da an das Amtsgericht zu Weyhers.

Verliehen: den Bürgermeistern Reul zu Windecken und Laubach zu Eichen der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse, sowie Ebert zu Bischoffsheim und Schröder zu Niederissigheim das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Schmelzer Johannes Lang zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Dr. Ollmann aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Greifswald.

Pensionirt: der Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Kersten zu Cassel unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 11. Mai **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2466 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete, vom 27. April 1898; und unter

Nr. 2467 die Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung besonderer Rayons für die Festung Königstein, vom 25. April 1898.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2468 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9985 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1898/99, vom 1. Mai 1898.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9986 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131), betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 20. April 1898; unter

Nr. 9987 die Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen der bei der Ansiedelungskommission in Posen beschäftigten Vermessungsbeamten, Zeichner, Hilfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Ansiedelungssachen, vom 13. April 1898; und unter

Nr. 9988 die Verordnung, die Entschädigung der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend, vom 13. April 1898.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr 9989 das Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Central-Genossenschaftskasse, vom 20. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

266. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 5. September, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 10. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.) (S. 3161.)

Cassel am 7. Mai 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

267. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 9. September, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle

des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Lincke zu Schlüchtern, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872, S. 611 fl.) (S. 3162.)

Cassel am 7. Mai 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

268. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893r Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen. (A. III. 3909.)

Cassel am 2. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

269. Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund des §. 4 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Cassel, vom 8. August 1887 (G. S. S. 441) der Betrieb des Aalfanges für die ganze Dauer der diesjährigen Frühjahrsschonzeit — einschließlich der wöchentlichen — hierdurch gestattet. (A. III. 4074.)

Cassel am 7. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

270. Den Führern bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern ist die Amtsbezeichnung „Aufseher" beigelegt worden. (A. I. 3644.)

Cassel am 9. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

271. Der Herr Unterrichtsminister hat uns aus den zu seiner Verfügung gelangten Ueberschüssen an Staatszuschüssen gemäß §. 27 Ziffer VII. des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. J. den Betrag von 113912 Mark überwiesen.

Diese Summe ist zur Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlichen Mehrbedarfs für diejenigen Lehrerstellen bestimmt, für welche gemäß §. 27 Ziffer IV. des Lehrerbesoldungsgesetzes ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagenkasse zu zahlen ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die gedachten und von den Schulverbänden bereits gezahlten Mehrbeträge demnächst zur Erstattung gelangen. (B. 6366 II.)

Cassel am 10. Mai 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

272. Nachdem der Auswanderungs-Hauptagent Wilhelm Textor zu Frankfurt a/M. die Rückgabe der für den seitherigen Unteragenten Georg Tissot hier bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cassel hinterlegten Kaution beantragt hat, wird dieses in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22sten Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweis hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben ist. (P. 3871.)

Hanau am 3. Mai 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

273. In dem Orte Niederwalgern ist am 3. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. (C. 3936 b.)

Cassel am 4. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

274. Gemäß §. 2 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Königlich Preußischen Staat, Forstverwaltung, gehörigen, in der Gemarkung Jossa gelegenen Grundstücks-Parzellen Karte B. II. 413/48 und D. II. 12/3 a. durch Beschluß des Kreisausschusses vom 23. April 1898 von dem Gemeindebezirk Jossa abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Marjoß zugelegt worden sind. (K. A. 1677.)

Schlüchtern am 29. April 1898.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Roth.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

275. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1897, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die „Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1897" nebst der Kapitalienübersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Nr. 7251 E. 3.) Cassel am 2. Mai 1898.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

276. Bewerber um die Pfarrstelle zu Lohrhaupten in der Klasse Gelnhausen, welche am 1. September d. J. zur Erledigung kommt, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer Diözesanvorstände innerhalb vier Wochen an uns einzureichen. (C. Nr. 3494.)

Cassel am 30. April 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

277. Die evangelische Pfarrstelle zu Willingshausen im Kreise Ziegenhain, bezüglich deren der Familie von Schwertzell zu Willingshausen das Recht der Präsentation zusteht, ist durch das Ableben des Stelleninhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle werden ersucht, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung von Zeugnissen ꝛc. innerhalb vier Wochen dahier einzureichen.

Ziegenhain am 27. April 1898.

von Schwertzell zu Willingshausen,
Königlicher Kammerherr,
Landrath des Kreises Ziegenhain.

278. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Hümme wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Hümme, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 5188.)

Hofgeismar am 2. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

279. Die katholische Schulstelle zu Pfaffenhausen ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Dieselbe soll am 1. Juni d. J. wieder besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber um die Schulstelle wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Deufert zu Oberndorf, einreichen. (J. Nr. 5116.) Gelnhausen am 30. April 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

280. Die Lehrerstelle zu Niederlistingen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schwarzenberg zu Obermeiser, einreichen. (J. Nr. 2713.) Wolfhagen am 5. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

281. An der hiesigen Stadtschule ist die vierte Lehrerstelle mit 1100 Mk. Grundgehalt, 130 Mk. Alterszulage und freier Wohnung zu besetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an den unterzeichneten Ortsschulinspektor einsenden.

Rodenberg am 9. Mai 1898.

Diedelmeier, Metropolitan.

282. Die durch Versetzung des Lehrers Bachmann zu Rasdorf erledigte Schulstelle soll wieder besetzt werden.

Das Grundgeholt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Pühn zu Dankmarshausen, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 3917.)

Rotenburg am 5. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trott zu Solz, Landrath.

283. Die evangelische Lehrerstelle zu Holzhausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Krapf zu Nesselröden, melden. (J. Nr. 5789.)

Eschwege am 6. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Köster zu Cassel zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht II. zu Berlin,

der Pfarrer Wolff zu Rotterdam zum zweiten Pfarrer an der Altstädter-Gemeinde zu Cassel,

die Postassistenten Krebs zu Marburg (Bez. Cassel) und Eimer zu Treysa (Bez. Cassel) zu Ober-Postassistenten,

der Telegraphenassistent Schulz zu Cassel zum Ober-Telegraphenassistenten,

der Forstaufseher Neuschäfer vom 1. Juli c. ab zum Förster zu Hattenbach,

der Schöffe, Maschinenführer Dube zu Thalitter zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Thalitter.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Fleck zu Gelsenkirchen dem Landrathe zu Marburg zur Hülfeleistung,

der Regierungs-Assessor Schmidt zu Marburg dem Landrathe zu Gelsenkirchen zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Bestätigt: die Wahl des Vizebürgermeisters Siebenkopf zum Bürgermeister der Stadt Helmarshausen auf die Dauer von acht Jahren.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Groß zu Großenlüder an das Amtsgericht zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel am Schlusse des Rechnungsjahres 1897.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1896. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1897. Mark.	Pf.
III.	Laudemial-Fonds zu 4 %	1.850.000	—	. . .	.	. . .	.	1.850.000	—
V.	Deponirte Ablösungs-Kapitalien	120.434	88	. . .	.	115	04	120.319	84
VI.	Kapitalien auf kurze Kündigung	1.170.300	—	724.653	—	1.894.153	—	800	—
VII.&VIII.	Kapitalien gegen Obligationen:								
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.) . . . (gekündigt und außer Verzinsung.)	14.250	—	. . .	.	. . .	.	14.250	—
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.):								
	Abtheilung A a. (gekündigt und außer Verzinsung)	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
	Abtheilung C. (Serien 1 bis 13, gekündigt und außer Verzinsung) .	3.150	—	. . .	.	. . .	.	3.150	—
	Abtheilung C. Serie 14 zu 3½ % (gekündigt)	750.300	—	. . .	.	474.300	—	276.000	—
	Abtheilung C. Serie 15 zu 3½ %	281.100	—	. . .	.	16.200	—	264.900	—
	Abth. C. Serie 16 { zu 3½ % (gekündigt).	422.500	—	. . .	.	310.900	—	111.600	—
	Abth. C. Serie 16 { zu 3½ %	29.968.700	—	1.075.600	—	1.751.100	—	29.293.200	—
	Abtheilung C. Serie 17 zu 3 % .	5.228.400	—	421.000	—	178.500	—	5.470.900	—
	„ C. „ 18 „ 3½ % .	54.257.100	—	4.810.100	—	1.613.600	—	57.453.600	—
	Summa Tit. VII. und VIII.	90.926.100	—	6.306.700	—	4.344.600	—	92.888.200	—
IX.	Deponirte Grund-Entschädigungen	4.148	58	. . .	.	. . .	.	4.148	58
X.	Zinsen-Conto	1.091.033	58	3.103.168	77	3.022.635	37	1.171.566	98
XI.	Überzahlung	. . .	.	446.306	24	. . .	.	446.306	24
	Überhaupt Passiva . .	95.162.017	04	10.580.828	01	9.261.503	41	96.481.341	64
				1.319.324	60				

„288.996 Mark 68 Pf." Überschuß des Rechnungsjahres 1897, sowie „142.843 Mark 32 Pf." von dem Vermögen

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1896. Mark	Pf.	Zugang. Mark	Pf.	Abgang. Mark	Pf.	Bestand Ende 1897. Mark	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitalien:								
	A. Zu Dienst, Zehnt- rc. Ablösungen .	2.363.636	44	. . .	.	433.235	62	1.930.400	82
	B. Auf Hypotheken:								
	1. aus Serie 15, v. 1/7. 97 ab zu 3[illegible]/10 % . .	280.820	06	. . .	.	15.603	57	265.216	49
	2. 16, —„— —„— . .	28.939.234	90	1.076.100	—	877.192	36	29.138.142	54
	3. 17, —„— { zu $3\frac{25}{100}$ % . .	4.924.607	06	391.300	—	164.985	09	5.150.921	97
	{ „ $3\frac{1}{10}$ % (Verkoppelungs- rc. Darleben	291.297	50	31.700	—	2.554	32	320.443	18
	4. 18, —„— { zu $3\frac{6}{10}$ % . .	55.164.854	38	4.647.600	—	2.939.705	25	56.872.749	13
	{ „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppelungs- rc. Darleben)	56.300	—	133.100	—	402	75	188.997	25
	Summa Tit. I. .	92.020.750	34	6.279.800	—	4.433.678	96	93.866.871	38
II.	In Werthpapieren angelegt	630.500	—	1.003.959	50	1.003.959	50	630.500	—
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen	53.600	—	125.000	—	178.600	—	. . . .	
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum	16.195	55	. . . .	.	485	—	15.710	55
V.	Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . . .	.	. . . .	.	264.239	93
VI.	Kassen-Bestand	353.942	74	. . . .	.	353.942	74	. . . .	.
VII.	Zinsen-Conto	1.822.787	48	3.406.695	88	3.525.498	58	1.703.984	78
VIII.	Sonstige Ausstände	1	—	509	—	475	—	35	—
	Überhaupt Activa .	95.162.017	04	10.815.964	38	9.496.639	78	96.481.341	64
				1.319.324	60				
	C. Reserve-Fonds	5.353.432	10	735.244	63	896.865	07	5.191.811	66
						161.620	44		

des Reservefonds sind an den Hauptfonds der Central-Verwaltung des Bezirks-Verbandes abgeliefert worden.

Übersicht

der im Jahre 1897 ausgeliehenen, sowie zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1896.			Zugang in 1897.			Abgang in 1897.			Ausstand Ende 1897.			Zinsfuß.
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	%
A. 1. zu Dienstablösungen . (Bis auf 17.884 Mk. 68 Pf. auf Serie 16 bezw. 18 übertragen.)	1.762	426.666	72	.	. . .	.	134	89.149	77	1.628	337.516	95	4
										158 aus Serie 18.	52.068	18	
A. 2. zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen	5.135	2.291.980	94	.	. . .	.	880	379.464	80	4.255	1.912.516	14	$4\frac{1}{2}$
Überhaupt zu Ablösungen	6.897	2.718.647	66	.	. . .	.	1.014	468.614	57	6.041	2.302.101	27	
B. auf Hypotheken:													
1. aus Serie 15 . . .	111	280.820	06	.	. . .	.	2	15.603	57	109	265.216	49	$3\frac{6}{10}$
2. „ „ 16 . . .	8.294	28.715.343	—	246	1.076.100	—	145	857.733	81	8.395	28.933.709	19	„
3. „ „ 17 . .	624	4.924.607	06	27	391.300	—	8	164.985	09	643	5.150.921	97	$3\frac{35}{100}$
	16	291.297	50	6	31.700	—	.	2 554	32	22	320.443	18	$3\frac{1}{10}$
4. „ „ 18 . .	18.390	54.981.666	88	1.292	4 647.600	—	753	2.923.784	85	18.929	56.705.482	03	$3\frac{6}{10}$
	158 jetzt A. 1.	52.068	18										
	7	56.300	—	14	133.100	—	.	402	75	21	188.997	25	$3\frac{35}{100}$
Überhaupt .	34.497	92.020.750	34	1.585	6.279.800	—	1.922	4.433.678	96	34.160	93.866.871	38	

In 1897

gingen ein 1996 Darlehnsgesuche,

wurden bewilligt 1642 Darlehen,

kamen zur Auszahlung 1585 Darlehen.

Aufgestellt, Cassel, am 20. April 1898.

Die Landeshauptkasse:
Witzner.

Wird veröffentlicht,
Cassel, am 2. Mai 1898.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Lotz.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 18. Mai **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2469 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 11. Mai 1898; und unter

Nr. 2470 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9990 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen, vom 28. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

284. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. März d. J. (§. 202 der Protokolle) beschlossen, dem §. 11 der aus Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896 erlassenen und durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1896 veröffentlichten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel &c. nachstehende Fassung zu geben:

„Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§. 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§. 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt“.

(M. Nr. 6083.) Berlin am 19. April 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Först.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

285. Die diesjährige mündliche **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 8. September und die folgenden Tage angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 30. August ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 15. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.) (S. 3163.)

Cassel am 12. Mai 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

286. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 23. und 24. September angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ernst zu Fulda, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schul-

lehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 ff.) (S. 3164.)

Cassel am 12. Mai 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

287. Nachstehender Beschluß, welcher nach Mittheilung des Regierungspräsidenten zu Hildesheim inzwischen Rechtskraft erlangt hat, wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die hierdurch bewirkten Veränderungen der Gemeindebezirksgrenzen nach §. 3 Abs. 3 der Kreisordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 7. Juni 1885 und nach §. 2 Abs. 3 der Provinzialordnung vom folgenden Tage, die Veränderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialgrenzen zwischen den Kreisen Hofgeismar des diesseitigen Bezirks und Uslar im Regierungsbezirk Hildesheim, Provinz Hannover ohne Weiteres nach sich ziehen. (A. IV. 3379.)

Cassel am 4. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Beschluß. — Der unterzeichnete Kreisausschuß, welcher durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Dezember v. J. — I. B. 12316 — auf Grund des §. 58 Nr. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 als zuständige Behörde für das Beschlußverfahren wegen der Veränderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Vernawahlshausen einerseits und Ahlbershausen, Bodenfelde Forsten und Wiensen andererseits bestimmt worden ist, hat gemäß §. 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nach Anhörung und mit Zustimmung der Betheiligten beschlossen, die gedachten Grenzen in folgender Weise zu verändern:

I. Nachweisung derjenigen Flächen, welche aus der Gemarkung Vernawahlshausen zur Gemarkung Wiensen übergehen:

Aus dem Planstück Nr. 25 = 1,14 a;

II. Nachweisung derjenigen Flächen, welche aus den Gemarkungen Wiensen und Bodenfelde Forsten zur Gemarkung Vernawahlshausen übergehen:

A. aus der Gemarkung Wiensen:

a. Parzelle Kartenblatt 5 Nr. 78 in Größe von 1 ha 66 a 63 qm, Parzelle Kartenblatt 5 Nr. 79 in Größe von 82 a 32 qm, Parzelle Kartenblatt 5 Nr. 80 in Größe von 12 a 78 qm, Parzelle Kartenblatt 5 Nr. 81 in Größe von 43 a 16 qm,

b. aus dem Planstücke Nr. 249 bezw. Parzelle Kartenblatt 5 Nr. 41 in Größe von 1 a 14 qm;

B. aus der Gemarkung Bodenfelde Forsten: Parzelle Kartenblatt 9 Nr. 8/2 2c. in Größe von 17 a 44 qm, Parzelle Kartenblatt 9 Nr. 9/2 in Größe von 71 a 50 qm, Parzelle Kartenblatt 9 Nr. 10/2 in Größe von 10 a 18 qm, Parzelle Kartenblatt 9 Nr. 11/2 in Größe von 2 a 26 qm, Parzelle Kartenblatt 9 Nr. 12/3. in Größe von 9 a 42 qm, Parzelle Kartenblatt 9 Nr. 13/3 in Größe von 23 a 03 qm, Summa B. = 1 ha 33 a 83 qm;

III. Nachweisung derjenigen Flächen, welche aus der Gemarkung Vernawahlshausen zur Gemarkung Ahlbershausen übergehen:

Sektion II. aus Plan Nr. 347 des Wißmann, Carl August Eduard, genannt Heinrich:

a. längs der Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 13 der Gemarkung Ahlbershausen in Größe von 11 qm,

b. längs der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 75 derselben Gemarkung in Größe von 3 a 24 qm,

c. längs der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 76 derselben Gemarkung in Größe von 13 qm,

Sektion II. aus Plan Nr. 330 Weg lit. az. und Graben fy. der politischen Gemeinde Vernawahlshausen.

d. längs der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 76 der Gemarkung Ahlbershausen in Größe von 18 qm,

e. längs der Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 79, 81, 93, 95 und 102 derselben Gemarkung in Größe von 7 a 65 qm, Summa III. = 11 a 31 qm;

IV. Nachweisung derjenigen Flächen, welche aus der Gemarkung Ahlbershausen an die Gemarkung Vernawahlshausen übergehen:

1) Brecht, Georg, Halbackermann zu Ahlbershausen: Kartenblatt 1 aus Nr. 75 längs des Planes Nr. 347 in der Zusammenlegungssache von Vernawahlshausen in Größe von 3 a 24 qm,

2) Melching jun., August, Köthner zu Ahlbershausen: Kartenblatt 1 aus Nr. 76:

a. längs des Planes 347 in der Zusammenlegungssache von Vernawahlshausen in Größe von 13 qm,

b. längs des Planes 330 in derselben Sache in Größe von 18 qm,

3) die Real- und Hütungsgemeinde zu Ahlbershausen: Kartenblatt 2 aus Nr. 13 längs des Planes 347 in der Zusammenlegungssache von Vernawahlshausen in Größe von 11 qm, Kartenblatt 1 aus Nr. 79, 81, 93, 95 und 102 längs des Planes Nr. 330, des Weges lit. az. und des Grabens lit. fy. in derselben Sache in Größe von 7 a 65 qm, Summa IV. = 11 a 31 qm;

V. Nachweisung derjenigen Planstücke und gemeinschaftlichen Anlagen bezw. Katasterparzellen, welche durch die Grenzbegradigung eine Aenderung erleiden:

A. in der Gemarkung Vernawahlshausen: Nach der Planberechnung. Laufende Nr. 196a. Folium 432/3 Planstück Nr. 330 groß 1 ha 35 qm, Laufende Nr. 98 Folium 305/6 Planstück groß 3 ha 18 a 59 qm, Folium 56 Weg lit. az. groß 95 a 20 qm, Folium 101 Graben fy. groß 1 a 60 qm, Summa A. = 5 ha 15 a 74 qm;

B. in der Gemarkung Ahlbershausen: Artikel der Mutterrolle 11 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 75 groß 18 a 90 qm, Artikel der Mutterrolle 19 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 76 groß 18 a 90 qm,

Artikel der Mutterrolle 44 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 79 groß 5 a 75 qm, Artikel der Mutterrolle 44 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 81 groß 4 ha 86 a 03 qm, Artikel der Mutterrolle 47 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 93 groß 90 qm, Artikel der Mutterrolle 47 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 95 groß 40 qm, Artikel der Mutterrolle 47 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 102 groß 2 ha 21 a 80 qm, Artikel der Mutterrolle 44 Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 13 groß 57 a 08 qm, Summa B. = 8 ha 09 a 76 qm;

VI. Nachweisung der durch die Grenzbegradigung abgeänderten Planstücke und gemeinschaftlichen Anlagen bezw. Parzellen:

A. in der Gemarkung Vernawahlshausen:

a. Planstücke;

1) für Wißmann, Carl August Eduard, genannt Heinrich: Bezeichnung nach der Karte: Sektion II, nach der Planberechnung: Laufende Nr. 98 Folium 305/6. Planstück Nr. 347 groß 3 ha 16 a 14 qm mit einem Reinertragswerthe von 201,02 Mk., das Planstück enthielt — 202,05 Mk., mithin weniger — 1,03 Mk. in Folge der Ausweisung des Grabens lit. fy I, für welchen 2c. Wißmann durch Kapitalzahlung im 40fachen Betrage des Bonitirungswerthes mit 41,20 Mk. aus der Nebenkostenkasse entschädigt wird,

2) für die politische Gemeinde Vernawahlshausen: Bezeichnung nach der Karte: Sektion II, nach der Planberechnung: Laufende Nr. 196a. Folium 432/3 Planstück Nr. 330 groß 1 ha 35 qm, Summa = 4 ha 16 a 49 qm,

b. Wege und Gräben:

Bezeichnung nach der Karte: Sektion II. Nr. az, nach der Planberechnung: Folium 56/57 groß 97 a 65 qm, Bezeichnung nach der Karte: Sektion II Nr. fy, nach der Planberechnung: Folium 101 groß 1 a 60 qm, Summa = 99 a 25 qm;

B. in der Gemarkung Ahlbershausen:

1) für Brecht, Georg Halbackermann zu Ahlbershausen: Artikel der Mutterrolle 11 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 75 groß 18 a 90 qm,

2) für Melching jun., August, Köthner zu Ahlbershausen: Artikel der Mutterrolle 19 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 76 groß 18 a 90 qm,

3) für die Real- und Hütungsgemeinde Ahlbershausen: Artikel der Mutterrolle 44 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 79 groß 5 a 75 qm, Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 81 groß 4 ha 86 a 03 qm, Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 13 groß 57 a 08 qm, Summa = 5 ha 48 a 86 qm,

4) für die Feldmarkgenossenschaft Ahlbershausen: Artikel der Mutterrolle 47 Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 93 groß 90 qm, Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 95 groß 40 qm, Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 102 groß 2 ha 21 a 80 qm, Summa = 2 ha 23 a 10 qm. (J. Nr. K. 140.) Uslar am 31. Januar 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Uslar. Siegert.

288. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	55	3	11	1	93
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	55	3	11	1	93
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	66	2	73	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	66	2	73	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	27	2	68	2	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	27	2	68	2	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	27	2	68	2	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	19	3	13	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	9	19	3	13	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	19	3	13	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	19	3	13	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	98	3	93	2	74
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	98	3	93	2	74
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	98	3	93	2	74
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	66	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	48	2	94	2	05
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	48	2	94	2	05
18	„ Marburg .	Marburg .	9	19	4	20	2	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	19	4	20	2	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	19	4	20	2	89
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	66	3	10	2	50
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	66	3	10	2	50
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9	45	3	15	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	92	3	41	2	52

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 3655.)

Cassel am 12. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

289. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. dem Comité für die Gründung einer Deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungenkranke in Davos die Genehmigung ertheilt, behufs Gewinnung der erforderlichen Mittel bei den Einwohnern der Provinz Hessen—Nassau in diesem Jahre eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge zu veranstalten oder zur Zeichnung von solchen Beiträgen durch polizeilich legitimirte Sammler aufzufordern.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 4517.)

Cassel am 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

290. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1898. (A. II. 4707.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe) z. Kochen. M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Eß-Kartoffeln. M. Pf.	Stroh: Richt-. M. Pf.	Stroh: Krumm-. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck, (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel . . .	21 25	15 60	17 17	16 28	25 50	25 16	30 16	5 93	3 68	— —	5 93	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 28	3 26
2	Fritzlar . .	22 07	16 —	17 75	15 75	24 —	28 —	30 —	4 50	4 10	— —	5 10	130 —	1 40	1 30	1 30	1 10	1 20	1 80	2 15	2 81
3	Fulda . .	21 72	16 66	17 33	16 77	23 50	33 —	32 —	7 40	4 75	4 15	5 95	95 —	1 32	1 10	1 55	1 16	1 16	1 70	2 40	3 09
4	Hanau . .	22 24	16 04	19 14	16 40	27 74	26 67	40 61	7 43	4 83	3 45	7 06	122 —	1 42	1 25	1 55	1 25	1 17	1 95	2 33	3 80
	+	23 15	16 72	19 82	16 89	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	24 —	17 50	17 —	16 50	32 —	25 —	32 —	7 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	2 70
6	Hofgeismar	21 45	15 85	17 —	16 15	29 —	31 —	38 —	6 —	3 88	2 40	5 80	106 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg	24 —	17 —	18 —	17 50	22 —	26 —	44 —	7 —	5 50	— —	8 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 43	1 20	1 25	1 60	2 20	3 —
8	Rotenburg	24 33	16 50	20 —	16 50	29 —	29 —	35 —	6 —	4 75	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 —
	Summa .	181 06	131 15	143 39	131 55	212 74	223 83	281 77	51 26	36 49	13 —	49 24	1059 —	11 09	9 90	11 33	9 26	9 63	13 75	18 36	24 66
	+	23 15	16 72	19 82	16 89																
	Durchschnittsbetrag	22 63	16 39	17 92	16 48	26 59	27 98	35 22	6 41	4 56	3 25	6 16	117 67	1 39	1 24	1 42	1 16	1 20	1 72	2 30	3 08
	+	23 15	16 72	19 82	16 89																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. M. Pf.	Mehl aus Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchwaizengrütze. M. Pf.	Hafergrütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis, Java (mittlerer). M. Pf.	Kaffee, Java, mittlerer (roh). M. Pf.	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen). M. Pf.	Speisesalz. M. Pf.	Schweineschmalz. M. Pf.
1	Cassel	— 35	— 25	— 38	— 30	— 40	— 38	— 33	— 45	2 30	3 40	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 30	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 30	— 50	2 80	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 37	— 27	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 42	— 38	— 49	— 40	— —	— 59	— 35	— 55	2 45	3 25	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 35	— 28	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 38	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 60	3 —	— 20	1 60
7	Marburg	— 37	— 28	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 38	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 20
	Summa .	2 92	2 22	3 47	3 25	2 46	4 17	3 02	4 —	21 85	27 53	1 60	11 80
	Durchschnittspreis .	— 37	— 28	— 43	— 41	— 49	— 52	— 38	— 50	2 73	3 44	— 20	1 48

Cassel am 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

291. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. B. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,

3) Königreich Sachsen,

4) Württemberg: Sämmtliche Kreise,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg und Rheinhessen,

7) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg, -Coburg-Gotha,

8) Braunschweig,

9) Anhalt,

10) Schwarzburg-Sondershausen,

11) Waldeck,

12) Elsaß-Lothringen. (A. III. 4048.)

Cassel am 9. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

292. Berichtigung. Im §. 10 der in Nr. 16 des Amtsblattes von diesem Jahre abgedruckten Polizei-Verordnung, betreffend die Unterbringung der Arbeiter auf Ziegeleien 2c. muß es in Zeile 1 statt Baderäume „Bodenräume" heißen. (A. II. 4837.)

Cassel am 10. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

293. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (Zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe 2c.), theils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert. (T. 3850.)

Cassel am 9. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Frank.

294. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen Stadt unterhalten werden. (A. 4467.) Cassel am 9. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

295. Die Stadt Hanau beabsichtigt, den vom Johanneskirchplatz nach der Haingasse führenden Schulweg, soweit er das Schulgrundstück westlich begrenzt, als öffentlichen Weg einzuziehen und dadurch den Schulhof zu vergrößern.

Es wird dies Vorhaben gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen. (P. 5128.)

Hanau am 14. Mai 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Erledigte Stellen.

296. In der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina, Kreis Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, sollen die Stellen zweier Forstsekretäre mit dem Wohnsitze zu Haina sofort, zunächst probeweise, besetzt werden. Das Einkommen jeder Stelle besteht in einer Jahres-Vergütung von 700 Mk., freier Wohnung und in dem Bezuge von 8 Raummeter Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohnes.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, welche durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, welche den ganzen seit Ertheilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Attest und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf baldigst und spätestens binnen 8 Wochen bei mir einreichen. (Nr. 800.)

Cassel am 9. Mai 1898.

Der Landes-Direktor in Hessen. Freiherr Riedesel.

297. An der katholischen Schule zu Wehlheiden ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1300 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 200 Mk., die Miethsentschädigung 450 Mk. für einen verheiratheten und 300 Mk. für einen unverheiratheten Lehrer.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Curatus Burchardt zu Wehlheiden, einreichen. (3. Nr. 6103.)

Cassel am 6. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

298. Die evangelische Schulstelle zu Dainrode ist durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt.

Das Grundgehalt ist neben freier Wohnung auf 1000 Mk. und 56 Mark Vergütung für den Kirchendienst festgesetzt; die Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 6. Juni d. J. bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Koch zu Geismar, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden. (J. Nr. 4465.) Frankenberg i/H. am 16. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberförster Voß zu Kassel zum Regierungs- und Forstrath bei der Regierung zu Königsberg,

der außerordentliche Pfarrer Hochhuth aus Eschwege zum Gehülfen im Pfarramt des Metropolitans Wepler zu Waldkappel,

der Referendar Hadermann zum Gerichtsassessor,

der Sparkassen-Rendant Caspary zu Vöhl zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Versetzt: der Amtsrichter Clebsch zu Gladenbach als Landrichter an das Landgericht zu Hannover,

der Regierungs-Sekretär Friedrich Müller zu Cassel an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin und der frühere Rentmeister, jetzige Regierungs-Sekretär Gimbel von da an die Regierung zu Cassel,

der Ober-Postassistent Beyer von Hanau nach Kirchhain (Bez. Cassel),

der Förster Schmidt vom 1. Juli d. J. ab von Stölzingen nach Kämmerzell.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Heße zum Bürgermeister der Stadt Sontra auf die Dauer von acht Jahren,

die Wahl des Compagnie-Verwalters Schneider beim Kadettenhause zu Oranienstein zum Bürgermeister der Stadt Immenhausen.

Verliehen: dem Kommerzienrath Pfeiffer zu Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Architekten Karst und

dem Hoforganisten Rundnagel zu Cassel der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Kirchendiener, Lehrer Wiegand zu Altenbauna der Kantortitel.

Erworben: von dem Apotheker Steuber aus Weidenau die Apotheke zu Meerholz.

Entlassen: der Referendar Lohr aus dem Justizdienste, behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Referendar Schneider aus dem Justizdienste.

Pensionirt: der Postsekretär Stieglitz zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 25. Mai 1898.

Wegen des bevorstehenden Pfingstfestes erscheint das nächste Amtsblatt erst am 3. k. M.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2471 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898, vom 17. Mai 1898; und unter

Nr. 2472 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 17. Mai 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9991 das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

299. In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1896 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen das Folgende:

1) Zur Ziffer 2, Absatz 7 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums wahrgenommen.

2) Zur Ziffer 5, Absatz 5 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:

a. bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin,

b. bei den Betriebs-Krankenkassen der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,

c. bei den Betriebs-Krankenkassen des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,

d. bei den Festungsbau-Krankenkassen von den, den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht. (B. 3610 M. f. H. I. A. 4585 M. d. J.)

Berlin am 7. Mai 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	In Vertretung:
Braunbehrens.	Lohmann.

300. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1897/98 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842:

Lit. F. Nr. 95341 über 100 Thlr., Lit. G. Nr. 27642 über 50 Thlr.

II. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1880: Lit. E. Nr. 173947 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 258698 über 300 Mk.;

von 1881: Lit. C. Nr. 230993 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 203322 über 500 Mk., Lit. F. Nr. 166776 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 166777 über 200 Mk.;

von 1882: Lit. C. Nr. 265593 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 265594 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 288770 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 567576 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 567577 über 300 Mk, Lit. F. Nr. 219313 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 219314 über 200 Mk.;

von 1884: Lit. B. Nr. 356436 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356437 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356438 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356439 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356440 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356441 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356442 über 2000 Mk., Lit. B. 356443 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356444 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 356445 über 2000 Mk., Lit. C. Nr. 599230 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 508853 über

500 Mk., Lit. D. Nr. 652846 über 500 Mk., Lit. F. Nr. 300459 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 312031 über 200 Mk., Lit. H. Nr. 29662 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 90502 über 150 Mk.;

von 1885: Lit. J. Nr. 40320 über 3000 Mk., Lit. D. Nr. 716621 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 1027747 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1027748 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1027749 über 300 Mk., Lit E. Nr. 1027752 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1099277 über 300 Mk.

III. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885: Lit. D. Nr. 45562 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 29147 über 300 Mk.;

von 1890: Lit. B. Nr 164287 über 2000 Mk., Lit. E. Nr. 619557 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 619558 über 300 Mk.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855: Serie 1338 Nr. 133710 über 100 Thlr.

V. 3½ (vormals 4) prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1881:

Lit. E. Nr. 493 über 200 Mk.

VI. 3½ prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1887:

Lit. E. Nr. 5578 über 200 Mk.

Berlin am 4. April 1898.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Haas. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

301. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster den 18. Mai 1898.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Hessen Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 11ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1)	12 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	36000 Mk.
2)	9 „	„ B	à 1500 „	=	13500 „
3)	45 „	„ C	à 300 „	=	13500 „
4)	47 „	„ D	à 75 „	=	3525 „
Sa.	113 Stück	über	. . . . .	=	66525 Mk.

buchstäblich: Einhundert Dreizehn Stück Rentenbriefe über Sechs und Sechszig Tausend Fünfhundert Fünf und Zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Sechshundert Ein und Achtzig Stück Zinskoupons und Einhundert Dreizehn Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1)	3 Stück	Litt. N	à 300 Mk.	=	900 Mk.
2)	7 „	„ O	à 75 „	=	525 „
3)	10 „	„ P	à 30 „	=	300 „
Sa.	20 Stück	über	. . . .	=	1725 Mk.

buchstäblich: Zwanzig Stück Rentenbriefe über Eintausend Siebenhundert Fünf und Zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Ein und Sechszig Stück Zinsscheinen und Zwanzig Stück Anweisungen;

III. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1)	1 Stück	Litt. H	über	300 Mk.,
2)	1 „	„ J	„	75 „
3)	25 „	„ K à 30 Mk.		750 „
Sa.	27 Stück	über . . .	=	1125 Mk.

buchstäblich: Sieben und Zwanzig Stück Rentenbriefe über Eintausend Einhunde t Fünf und Zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert und Acht Stück Zinsscheinen und Sieben und Zwangzig Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Dr. Humser. Berta.
Pfeffer von Salomon. Honert. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Journ. Nr. 576/98 II. B.)

Münster am 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

302. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1898 bis 30. Sep-September 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark.
Nr. 32. 179. 839. 944. 973.

2) Litt. B à 1500 Mark.
Nr. 105. 378. 731.

3) Litt. C à 300 Mark.
Nr. 370. 1034. 1268. 1664. 2002. 2276. 2447. 2838. 2926. 3803. 3804. 4027.

4) Litt. D à 75 Mark.
Nr. 2119. 2775. 3094. 3640.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. O à 75 Mark.
Nr. 14. 20.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 12 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 761, in den

Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4 %. Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893. Litt. D Nr. 3550,
b 1. April 1894. Litt. B Nr. 335, Litt. C Nr 1528. 3999. 4188. 4190, Litt. D Nr. 1085. 2716. 3681. 3682,
c. 1. Oktober 1894. Litt. A Nr. 495,
d. 1. Oktober 1895. Litt. A Nr. 1040, Litt. D Nr. 760,
e. 1. April 1896. Litt A Nr. 622. 1001. 1084, Litt. B Nr 269. 345, Litt. C Nr. 36. 449. 2490. 3976. 4178. 4295, Litt. D Nr. 1083. 1372. 1683. 1780. 2111. 2125. 2233. 2262. 2720. 3665;

II. 3½ %. Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1895. Litt. J Nr. 2, Litt. K Nr. 2,
b. 1. April 1896. Litt. O Nr. 1,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M. N, O und P durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 577/98 II.)

Münster am 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

303. Am 10. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 20. September d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 22. desselben Monats Anmeldungen hierzu sind bis zum 25. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Filthaut zu Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen. (S.3166.)

Cassel am 7. Mai 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

304. **Polizei-Verordnung** für die Weser-Schifffahrt. — Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) bestimme ich hierdurch zur Sicherung der an verschiedenen Punkten der Weser oberhalb Bremen vorzunehmenden Wassermengen-Messungen für den Bereich der meiner Verwaltung unterstellten Flußstrecken Folgendes:

§. 1.

An den die Messungen vornehmenden Vermessungsschiffen, welche über der Dienstflagge eine weiße Flagge gesetzt haben, ist an der durch eine rothe Scheibe bezeichneten Seite vorbeizufahren.

§. 2.

Oberhalb und unterhalb der jeweiligen Meßstellen bis auf eine Entfernung von je 400 m muß mit gemäßigter Geschwindigkeit gefahren werden.

Die Grenzpunkte sind durch gelbe am Ufer aufgestellte Scheiben gekennzeichnet.

§. 3.

Innerhalb der durch gelbe Bojen kenntlich gemachten etwa 400 m langen Stromstrecke ist das Ankern der Fahrzeuge und Flöße und das Treiben mit schleppendem Anker verboten.

§. 4.

Machen irgend welche Anlässe die völlige Sperrung des Fahrwassers erforderlich, so wird dies von den Grenzpunkten aus den Schiffern durch Zuruf bekannt gegeben; alle Schiffe und Flöße müssen an diesen Stellen bis zur Wiederfreigabe der Fahrt beilegen.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden abgesehen von dem Ersatz des etwa verursachten und eventuell im Rechtswege zu liquidirenden

Schadens mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft. (J. Nr. 833.)

Hannover am 30. April 1898.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident. Im Auftrage: Schelten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

305. Nachstehende Warnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 4369.)

Cassel am 6. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Warnung vor dem gemeinschädlichen Treiben des Kurpfuschers Jürgensen. — Der frühere Elementarlehrer Hans Peter Jürgensen, wohnhaft in Coblenz, Adamsstr. Nr. 10, wegen Beilegung eines ärztlichen Titels und wegen Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz am 15. November 1894 zu einer Geldstrafe von 100 Mk., bezw. 10 Tagen Haft verurtheilt, kündigt in einer großen Zahl von Lokalblättern in weitem Umfange sein Heilverfahren gegen „offene Beinschäden, Krampfadergeschwüre und Hautkrankheiten (Lupus, fressende Flechte)" an.

Wie die wiederholte Untersuchung ergeben, bestehen seine Mittel in gewöhnlichen Salben (von Blei, Zink 2c.), Pflastern, Kräutern und Medicamenten, die ohne ärztliche Verordnung jedermann im Handverkauf in der Apotheke zugänglich und allgemein bekannt sind. Diese Mittel läßt er aus der Apotheke von Größer in Trier in großen Mengen unter Postnachnahme zu Beträgen bis 8 Mk. und darüber beziehen.

Die Forderungen, welche er für seine im Auflegen von Salben, Pflastern und Einwicklung von Binden bestehende Behandlung stellt, und im Weigerungsfalle rücksichtslos gerichtlich einzutreiben sucht, sind unerhört. Das ganze Verfahren ist nur darauf berechnet, unglückliche Kranke, welche an hartnäckigen, schwer oder gar nicht heilbaren Uebeln leiden, durch angebliche günstige Erfolge anzulocken und auszubeuten. Er berechnet z. B. für eine Verordnung in seiner Wohnung 6 Mk., für einen Besuch in hiesiger Stadt 12 Mk., nach auswärts entsprechend höher. Für das Auflegen von Pflastern auf Lupus-Geschwüre hat er — wie die bezüglichen Zeugenaussagen ergeben — jedesmal 12 Mk. genommen. Einem Kranken, welcher wegen Lupus 20 Tage ohne allen Erfolg von ihm behandelt worden, hat er eine Rechnung von 200 Mk. gemacht.

Vor dem gemeinschädlichen Treiben des 2c. Jürgensen wird hiermit öffentlich gewarnt.

Coblenz am 21. März 1898.

Der Königliche Polizei-Direktor.
von Stedman.

306. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. September v. J. — Amtsblatt Seite 210 Nr. 508 — bringe ich zur Kenntniß, daß durch die Allerhöchste Ordre vom 13. August v. J. die Gutsbezirke:

1) von Schwertzell, Forstgemenge (Neukirchen),

2) Halbegebrauchswaldung mit der Familie von Schwertzell zu Willingshausen und Schrecksbach, Oberförsterei Görzhain,

3) Oberförsterei Görzhain und

4) Oberförsterei Obergrenzebach, sämmtlich im Kreise Ziegenhain, aufgelöst, dagegen die Gutsbezirke: von Schwertzell-Ottrau in demselben Kreise und Oberförsterei Oberaula, Kreis Homberg, neu gebildet sind. (A. IV. 4065.)

Cassel am 23. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

307. Der seitherige Hauptagent, Kaufmann Wilhelm Textor zu Frankfurt a/M., dessen Konzession zur Vermittelung der Beförderung von Auswanderern nach §. 50 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni v. J. (R. G. Bl. S. 463) mit dem 1. April d. J. erloschen ist, hat um Rückgabe seiner bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden hinterlegten Kaution gebeten.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche auf die Kaution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf obiger Frist ist die gedachte Kaution für den seitherigen Geschäftsbetrieb des 2c. Textor nicht mehr haftbar. (A. II. 4971.)

Cassel am 18. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

308. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge anderweiter Organisation des Aufsichtsdienstes an den nicht — schiffbaren Gewässern des Regierungsbezirks Cassel vom 1. April d. J. ab folgende Aenderungen eingetreten sind:

I. Die Wasserbauaufsicht des Kreises Rinteln wird bis auf Weiteres nebenamtlich durch einen Wegebauaufseher der Provinzial-Verwaltung, z. Zt. Wegebauaufseher a. D. Weber zu Rinteln, ausgeübt.

II. Bis zur Erledigung der jetzt noch besetzten zwei etatsmäßigen Wasserbauaufseherstellen zu Treysa und Hersfeld, deren Inhabern die Flußaufsicht in den Kreisen Ziegenhain und Hersfeld obliegt, bleiben diese Kreise noch als besondere Aufsichtsbezirke bestehen.

Diese beiden Wasserbauaufseherstellen kommen beim Ausscheiden ihrer Inhaber in Fortfall.

III. Abgesehen von den unter I. und II bestimmten Bezirken sind die sämmtlichen nicht — schiffbaren Wasserläufe im Regierungsbezirk Cassel in vier Aufsichtsbezirke eingetheilt, zu deren Verwaltung Wiesenbaumeister berufen sind.

Es umfassen:

a. der erste Aufsichtsbezirk die Kreise Cassel, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Melsungen, Witzen-

hausen und den zum Edergebiete gehörigen Theil des Kreises Homberg.

Wohnsitz des Aufsichtsbeamten, Wiesenbaumeisters Bertelmann ist Cassel.

b. der zweite Aufsichtsbezirk die Kreise Rotenburg, Eschwege, Schmalkalden, Hünfeld, den zum Werragebiete gehörigen Theil des Kreises Gersfeld und den Theil des Kreises Homberg, der nicht zum Edergebiet gehört; später treten hinzu der Kreis Hersfeld und derjenige Theil des Kreises Ziegenhain, welcher nicht zum Edergebiet gehört.

Wohnsitz des Aufsichtsbeamten, Wiesenbaumeisters Zöller ist Rotenburg, später Hersfeld.

c. der dritte Aufsichtsbezirk die Kreise Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau, Fulda und den nicht zum Werragebiete gehörigen Theil des Kreises Gersfeld.

Wohnsitz des Aufsichtsbeamten, Wiesenbautechnikers Thielmann ist Schlüchtern.

d. der vierte Aufsichtsbezirk die Kreise Marburg, Kirchhain, Frankenberg; später tritt der zum Edergebiete gehörige Theil des Kreises Ziegenhain hinzu.

Wohnsitz des Aufsichtsbeamten, Wiesenbaumeisters Hüttenhain ist Marburg.

Die unter I., II. und III. aufgeführten Aufsichtsbeamten unterstehen der speziellen Dienstaufsicht der nach Maßgabe der bestehenden Abgrenzung der Geschäftsbezirke örtlich zuständigen Meliorations-Baubeamten, denen die technische Aufsicht über die nicht — schiffbaren Wasserläufe und über die in ihren Amtsbereichen vorhandenen Meliorationsanlagen obliegt.

Die technische Beaufsichtigung und Unterhaltung der nicht — schiffbaren Wasserläufe ist daher vom 1. April d. J. ab aus dem Geschäftsbereiche der Wasserbauinspektionen Cassel II, Marburg und Fulda, sowie der Kreisbauinspektionen Schmalkalden und Rinteln ausgeschieden, dagegen ist denselben die Bearbeitung der Wege-, Brücken- und Eisenbahnsachen, sowie der sonstigen ingenieurbautechnischen Angelegenheiten wie bisher verblieben. (A. III. 3974.)

Cassel am 12. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

309. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. dem Vorstande der Deutschen Lutherstiftung für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg die Genehmigung ertheilt, behufs Gewinnung von Vereinsmitgliedern eine Sammlung von Mitglieds- und Beitrags-Zeichnungen bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel mit Ausnahme der Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg in Laufe dieses Jahres zu veranstalten, eventuell auch durch polizeilich beglaubigte Sammler.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß die Sammlung nicht beanstandet wird. (A. II. 4967.)

Cassel am 23. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

310. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. dem Gewerbevereine in Butzbach im Großherzogthum Hessen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit der im August und September d. J. dort stattfindenden Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für Oberhessen veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Hanau, Frankfurt a/M. und Wiesbaden und in den Kreisen Fulda, Marburg und Usingen, sowie im Obertaunuskreise, Loose zu vertreiben.

Die in Betracht kommenden Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 49 5.)

Cassel am 19. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

311. Gemäß §. 2 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Kreisausschusses vom 7. d. Mts. die Grundstücke:

Kartenblatt 1	Nr. 87/59	Acker	=	0,4995 ha,
„ 1	„ 88/63	„	=	0,2376 „
„ 1	„ 56	„	=	0,0214 „
„ 1	„ 57	„	=	0,1447 „
„ 1	„ 58	Weide	=	0,0691 „
„ 1	„ 73	„	=	0,1005 „
„ 1	„ 74	Weg	=	0,0934 „

aus dem Gemeindebezirk Itzenhain ausgeschieden und dem fiskalischen Gutsbezirk Bellnhausen einverleibt, sowie die Grundstücke:

Kartenblatt 1	Nr. 83/44	Acker	=	0,0825 ha,
„ 1	„ 84/44	„	=	0,4148 „
„ 1	„ 85/44	„	=	0,4884 „

aus dem fiskalischen Gutsbezirk Bellnhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Itzenhain zugelegt worden sind und 2) das Grundstück:

Kartenblatt 2 Nr. 318/227 = 2,7261 ha

aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Densberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Schönau zugelegt worden ist. (J. II. Nr. 1487.)

Ziegenhain am 14. Mai 1898.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Schwertzell.

312. Auf den Antrag des Gutsvorstandes des Gutsbezirks der Oberförsterei Wellerode auf Ausscheidung der Parzelle Kartenblatt 24 Nr. 100/45, die Lachewiese, 1,0143 ha groß, aus dem Gemeindebezirk Wattenbach und Eingemeindung in den Gutsbezirk der Oberförsterei Wellerode und auf Ausscheidung des Grundstücks Kartenblatt 21, Parzelle 185/114, des Gutsbezirks der Oberförsterei Wellerode, Letterich, 1,0143 ha groß und Eingemeindung in den Gemeindebezirk Wattenbach wird gemäß §. 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 nach

Einwilligung der Betheiligten die beantragte Umgemeindung beschlossen.

Cassel am 19 April 1898.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Vorsitzende: Dörnberg, Landrath.

Es wird dies gemäß Abs. 7 des §. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 veröffentlicht. (J. Nr. 5137.) Cassel am 11 Mai 1898.

Der Landrath. Dörnberg.

313. Am 18. Juli d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 18. Juni d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark 05 Pf. betragenden Gebühren an den Unterzeichneten zu richten.

Marburg am 15. Mai 1898.

Der Königliche Kreisthierarzt. Dr. Riedel.

Erledigte Stellen.

314. Bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern ist eine (evangelische) Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Anfangsgehalt der Lehrer bei den staatlichen Erziehungsanstalten beträgt 1500 Mk. und steigt von 3 zu 3 Jahren bis auf 2700 Mk.

Die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt wird vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, frühestens jedoch vom zurückgelegten 31. Lebensjahre ab mit der Maßgabe berechnet, daß die anzurechnende Dienstzeit höchstens einen Zeitraum von neun Jahren umfassen darf.

Bewerber um die erledigte Stelle, mit welcher außerdem freie Dienstwohnung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen. (A. I. 3980.)

Cassel am 21. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

315. An der evangelischen Volksschule zu Dörnhagen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk.; der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Kirchendienstvergütung 150 Mk. Außerdem ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Most zu Dörnhagen, einsenden. (J. Nr. 6458.)

Cassel am 13. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. des Landraths: Winhold.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Referendar Lohr zum Referendar bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Referendar Renner zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Kaufmann zum Referendar,

die Steuer-Supernumerare Martini, Sulzbach, Schröder und Bierschenk zu Steuer-Sekretären bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Kreises Gersfeld, bezw. Homberg, Hünfeld und Melsungen,

der frühere Regierungs-Civil-Supernumerar Meurer an Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Bürgermeisters von Koppy zum Rendanten der Königlichen Forstkasse zu Spangenberg,

der Wiesenbaumeister Breitenbach bei dem Königlichen Meliorationsbauamte hier endgültig als solcher,

der Bürgermeister Schneider zu Immenhausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Immenhausen,

der Hülfsführer Engel bei der Erziehungsanstalt zu Wabern zum Aufseher bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Wehlheiden.

Uebertragen: dem Oberbottelier Niedermeyer die kommissarische Verwaltung der Wehr- und Schleusenmeisterstelle an der kanalisirten Fulda zu Wolfsanger.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Rösner zu Fritzlar an das Amtsgericht zu Bergen.

Verliehen: dem Strafanstalts-Vorsteher, Inspektor Pape zu Cassel der Amtstitel Strafanstalts-Oberinspektor.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Freitag den 3. Juni 1898.

Landesherrliche Erlasse.

316. Auf Ihren Bericht vom 9. April d. Js will Ich der Aktiengesellschaft „Griste—Gudensberger Kleinbahngesellschaft“ zu Gudensberg im Kreise Fritzlar, Regierungsbezirks Cassel, welche den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Griste nach Gudensberg beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die Veröffentlichung dieses Meines Erlasses ist erst nach Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister zu bewirken. Die eingereichte Karte erfolgt zurück. (III. 7208. IV. 3324.)

Berlin am 28. April 1898.

Wilhelm. R.
Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

317. Die spanischen Postdampferfahrten nach Cuba und Portorico sind eingestellt. Zur Zeit bieten nur die am 19. jedes Monats von Bordeaux nach Westindien und die am 21. jedes Monats von St. Nazaire nach Mexico abfahrenden französischen Postdampfer die Möglichkeit einer Briefbeförderung nach den genannten Inseln. Die Briefsendungen nach Cuba und Portorico werden daher fortan sämmtlich der französischen Postverwaltung zur Weiterbeförderung zugeführt werden.

Berlin W. am 31. Mai 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

318. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 wird am Montag den 13. Juni d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel eine Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abgehalten werden. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 2. Juni d. J. an uns einzureichen, mit Ausnahme der Vorlage von Studienblättern &c., die bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick hier, zuzustellen sind. (J. Nr. S. 3393.)

Cassel am 17. Mai 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V. Paehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

319. Die Aktiengesellschaft, welche unter den nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe einer Kleinbahn von Griste nach Gudensberg erhalten hat, ist als Griste—Gudensberger Kleinbahngesellschaft mit dem Sitze in Gudensberg am 19. April 1898 unter Nr. 70 in das Firmenregister des Königlichen Amtsgerichts zu Gudensberg eingetragen worden. (A. II. 4446.)

Cassel am 12. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Genehmigungs-Urkunde. — Zur Herstellung und zum Betriebe einer normalspurigen Kleinbahn von Griste nach Gudensberg für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird der Griste—Gudensberger Eisenbahn-Aktiengesellschaft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung auf die Zeitdauer von 75 Jahren, vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an, unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilt.

§. 1.

Die Bahn und Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen.

Die Genehmigung des noch vorzulegenden Entwurfes zu dem Wegeübergang des Weges Dissen—Deute bei Station 3,0 + 76 bleibt vorbehalten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatt erfolgen. Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung, ob und bis zu

welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 2.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Die Unternehmerin hat ferner die durch die nothwendigen Aenderungen an den Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien entstehenden Kosten der Reichstelegraphen-Verwaltung zu erstatten. Falls auf dem Bahnhofe in Grifte Verlegungen der vorhandenen Reichstelegraphen-Anlagen nöthig werden, hat die Unternehmerin der Reichs Telegraphen-Verwaltung den Grund und Boden zur anderweitigen Aufstellung der Gestänge und Führung der Leitungen, sowie zur Lagerung der Vorrathsstangen zur Verfügung zu stellen. Nach der Verlegung der Telegraphen-Anlagen findet auf dieselben der Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1868 über die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphen-Verwaltung ebenso wie bisher Anwendung.

Vor Eröffnung des Arbeitsbetriebes während des Baues ist der Königlichen Eisenbahn-Direktion Cassel Anzeige zu erstatten, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 300 Mark.

Falls Unternehmerin vor Ertheilung der Erlaubniß zur Betriebseröffnung Transporte für Andere ausführt, so unterwirft sich Unternehmerin einer Ordnungsstrafe von 300 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§. 3.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Ferner ist die Unternehmerin verpflichtet, soweit dies nicht schon im Entwurf vorgesehen ist, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird.

§. 4.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im §. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark, buchstäblich: „Einhundert Mark“ für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes und von 5000 Mark, buchstäblich: „Fünftausend Mark“ für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 5.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung zu betrauenden Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 6.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparatur-Werkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Die Unternehmerin hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihr zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges, gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer tragen.

§. 8.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten.

Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen (Läutepfähle, Haltetafeln u. s. w.) vorzusehen.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Stück der Betriebsordnung ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 9.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Vor einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungs-Bedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Fritzlar dient, das ist zur Zeit der Fritzlarer Kreisanzeiger, außerdem durch das Casseler Tageblatt und Anzeiger, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 11.

Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je drei Jahre festgesetzt.

§. 12.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahmen und der jährliche Reingewinn des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und, im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit rc. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 13.

Ueber die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Bildung derselben bleibt Bestimmung vorbehalten.

Für die Bildung der Erneuerungs- und Reservefonds sind die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages vom 29. November 1897 maßgebend. Soweit darin Bestimmungen über die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Ansammlung der Fonds nicht gegeben sind, bleiben weitere Vorschriften hierüber vorbehalten.

§. 14.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 des ebengenannten Gesetzes ergangenen Ausführungs-Anweisung Anwendung.

Weitere Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

§. 15.

Die Veröffentlichung dieser Genehmigung erfolgt erst, nachdem der genehmigenden Behörde die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist.

Die Zeit der Eintragung wird von der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungs-Urkunde vermerkt und in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben. (A. II. 13250.)

Cassel am 7. Januar 1898.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

320. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 4. dieses Monats wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1500000 Mark wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung Allerhöchster Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht. (A. IV. 4134)

Cassel am 18. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem der Stadtrath zu Hanau am 22. März 1898 mit Zustimmung des Gemeindeausschusses beschlossen hat, die zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes und eines zweiten Wasserwerkes, zu Kanalisationszwecken und zur Herstellung verschiedener anderer gemeinnütziger Bauten und Anlagen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Stadtrathes,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1500000 Mark ausstellen zu dürfen,

der Stadt, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (G. S. S. 75) und der Verordnung vom 17ten September 1867 (G. S. S. 1518) zur Ausstellung von Anleihescheinen im Betrage von 1500000 Mark, in Buchstaben: Einer und einer halben Million Mark, welche in folgenden Abschnitten

600000 Mark	zu	2000	Mark,
450000 „	„	1000	„
300000 „	„	500	„
150000 „	„	200	„

zusammen 1500000 Mark,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und ein halbes Prozent jährlich zu verzinsen und mindestens mit zwei Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, mittelst Verloosung, wie sie alljährlich durch den Haushaltsplan der Stadt festgestellt werden wird, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß am 4. Mai 1898.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Frhr. v. d. Recke.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1500000 Mark.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.
Littera. Nr.

$3\frac{1}{2}$ % iger Anleiheschein der Stadt Hanau
über
. . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 4. Mai 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom . . . . . Nr. . . . . Seite . . . ., und Gesetzsammlung für . . . . Seite . . . laufende Nr. . . . .).

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrathes vom 22. März 1898 und der zu demselben am 24. März 1898 ertheilten Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses wegen Aufnahme einer Schuld von 1500000 Mark bekennt sich der Magistrat zu Hanau Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . Mark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden und mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1500000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1. April 1899/1900 bis spätestens 1. April 1928/29 einschließlich, aus einem Tilgungsstocke, welcher mindestens mit zwei Prozent des Kapitales jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate September jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindlichen Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termines, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger“, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel und in je einem der in Hanau und in Frankfurt a/M. erscheinenden Blätter, welcher der Magistrat auswählt und durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß bringt. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Magistrate mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten in Cassel ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 30. September und am 31. März mit drei und ein halb Prozent jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitales erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihescheines bei der Stadtkasse zu Hanau, sowie bei . . . . . . und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten oder gekündigten Anleihescheine, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bis zur Einlösung resp. bis zu der vorerwähnten Verfallzeit der Verwaltung

der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 83), bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum . . . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Hanau, sowie bei . . . . . . gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hanau am . . . .

Der Magistrat.

. . . .

Oberbürgermeister. Stadtrath.

Der Kontrollbeamte.

. . . .

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Hanau

vom . . . . , Buchstabe . . .

Nr. . . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . bis . . . . . . bei der Stadtkasse zu Hanau und . . . . , sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Hanau am . . . .

Der Magistrat. Der Kontrollbeamte.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Zinsschein

. . . . te Reihe

zu dem Anleiheschein der Stadt Hanau

vom . . . . , Buchstabe . . .

über . . . . Mark zu drei und ein halb Prozent Zinsen über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . . bis . . . . . . mit . . . . Mark bei der hiesigen Stadtkasse und bei . . . .

Hanau am . . . .

Der Magistrat. Der Kontrollbeamte.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschrift der Magistratspersonen kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung bezw. jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern abzudrucken.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

321. In Dalherda im Kreise Gersfeld an der Rhön wird am 1. Juni eine Postagentur eröffnet. Die Postverbindungen derselben werden durch eine werktäglich zweimal, sonntäglich einmal verkehrende Botenpost zwischen Dalherda und Schmalnau hergestellt. Der Landbestellbezirk der Postagentur zu Dalherda wird aus der Häusergruppe Dalherdaer Heeg und dem Gehöft Hauk (bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur zu Schmalnau gehörig) gebildet. (A. 5413.) Cassel am 27. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

322. Montag den 13. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung der Delegirten der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse in der Wohnung des Kassen Rechnungsführers, Ramsaystraße Nr. 10, statt.

Tagesordnung: 1) Abnahme der Rechnung vom Etatsjahr 1897/98, 2) Wahl des Ausschusses. (Nr. 271 D. R.) Hanau am 24. Mai 1898.

Die Direktion der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Sopp. Lamm. C. Fenner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

323. Das auf den Namen Friedrich Hundt lautende Sparkassenbuch Nr. 32741 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues als zweite Aus-

fertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt. (J. Nr. 34 Sp. 198.) Cassel am 26. Mai 1898.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

Erledigte Stellen.

324. Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Deisel, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark. (J. Nr. 6104.)

Hofgeismar am 20. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

325. Die erste evangelische Schulstelle zu Oberzell ist durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. k. M. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. neben freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stoppel zu Oberzell, einreichen. (J. Nr. 3578.)

Schlüchtern am 23. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

326. Die Schulstelle zu Hillartshausen ist vakant geworden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heil zu Hilmes, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt des Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (I. Nr. 3092.) Hersfeld am 1. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath und Geheimer Regierungsrath.

327. An der evangelischen Volksschule in der Stadt Windecken ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Miethsentschädigung 200 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Henß zu Windecken, einreichen. (B. 6223.)

Hanau am 31. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

328. Bewerber um die am 1. Juni d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Carlshafen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen zwei Wochen an den Stadt-Schulvorstand von Carlshafen, zu Händen des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung bezw. 250 Mk. Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Hofgeismar am 28. Mai 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

329. Die evangelische Lehrerstelle zu Neuschwammbach bei Tann a. d. Rhön ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Der Grundgehalt ist neben freier Wohnung auf 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage auf 120 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 20. Juni bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 26. Mai 1898.

Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Lamm zu Hanau zum ersten Pfarrer an der dasigen Johanniskirche,

der außerordentliche Pfarrer Heck zu Hanau an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Wörner zum Gehülfen des Pfarrers Zimmermann daselbst,

der Assistenzarzt der chirurgischen Universitätsklinik zu Göttingen Dr. med. Jäch zum zweiten Arzt (Secundärarzt) des Landkrankenhauses zu Cassel,

der approbirte Arzt Dr. med. Zuschlag zu Cassel zum zweiten Arzt des Landkrankenhauses zu Hanau,

die Sekretariats-Hülfsarbeiter Stehl bei der Landesdirektion und Krick bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu Sekretariats-Assistenten,

der Sekretariats-Hülfsarbeiter Genau zum Kassirer des Leihhauses zu Cassel,

der Hülfslehrer Heck zu Hanau zum Lehrer an der Königlichen Zeichenakademie daselbst,

der Büreauhülfsarbeiter Streibelein zu Cassel zum Polizei-Sekretair bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Coblenz,

der Stellenanwärter Schilling zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Eiterfeld,

die Beigeordneten Kaufmann Müller und Apotheker Sander, beide zu Hofgeismar, zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 8. Juni **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2473 das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2474 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2475 das Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2476 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2477 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2478 das Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898; unter

Nr. 2479 das Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2480 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898; unter

Nr. 2481 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 25. Mai 1898; und unter

Nr. 2482 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers, vom 14. Mai 1898.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Mai 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2483 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898; unter

Nr. 2484 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juni 1892, vom 23. Mai 1898; unter

Nr. 2485 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898; unter

Nr. 2486 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898; und unter

Nr. 2487 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 23. Mai 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

330. Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. — II. J. 7116 —, dessen Anlage anbei zurückfolgt, wollen wir im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer genehmigen, daß versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs, entsprechend den Bestimmungen des Erlasses des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 2. Oktober v. J. — I. 12246 —, auch die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse innerhalb des Deutschen Reichs bis zum Monatsbetrage von 400 Mk. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung zugelassen werde. (Fin. Min. I. Nr. 3064. M. d. g. A. U. III. D. Nr. 740 G. III.)

Berlin am 10. April 1898.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:	In Vertretung:
Meinecke.	v. Weyrauch.

331. Aus Anlaß der in der Heeresverwaltung am 1. April d. J. eingetretenen Organisations-Aenderungen wird unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 (B. 4305 M. f. H. u. G./II. 4143 M. d. J.), betreffend die Uebertragung der Befugnisse und Obliegenheiten im Sinne des §. 155 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. B. S. 261) auf die Ausführungsbehörden, hinsichtlich der unter IV. Ziffer 4—8 aufgeführten Betriebe der Heeresverwaltung wie folgt abgeändert:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden werden übertragen:

1) für die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik auf die Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,

2) für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission auf die Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums,

3) für die Artilleriedepots und die Filial-Artilleriedepots auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,

4) für die technischen Institute der Artillerie auf

die Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden allgemein durch das Kriegsministerium wahrgenommen. (B. 4578 M. f. H./II: 7539 M. d. J.) Berlin am 16. Mai 1898.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Hoeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

332. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1898 bis 30. September 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 32. 179. 839. 944. 973.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 105. 378. 731.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 370. 1034. 1268. 1664. 2002. 2276. 2447. 2838. 2926. 3803. 3804. 4027.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 2119. 2775. 3094. 3640.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. O à 75 Mark.

Nr. 14. 20.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 12 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4 %. Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893. Litt. D Nr. 3550,
b. 1. April 1894. Litt. B Nr. 335, Litt. C Nr. 1528. 3999. 4188. 4190, Litt. D Nr. 1085. 2716. 3681. 3682,
c. 1. Oktober 1894. Litt. A Nr. 495,
d. 1. Oktober 1895. Litt. A Nr. 1040, Litt. D Nr. 760,
e. 1. April 1896. Litt A Nr. 622. 1001. 1084, Litt. B Nr. 269. 345, Litt. C Nr. 36. 449. 2490. 3976. 4178. 4295, Litt. D Nr. 1083. 1372. 1683. 1780. 2111. 2125. 2233. 2262. 2720. 3665;

II. 3½ %. Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1895. Litt. J Nr. 2, Litt. K Nr. 2,
b. 1. April 1896. Litt. O Nr. 1,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 577/98 II.)

Münster am 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

333. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bei der Prüfungs-Kommission in Cassel wird Dienstag den 9. August c. hierselbst abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 27. Juli d. Js. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen: 1) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief und dgl.), 2) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. (J. Nr. 1442/98.)

Cassel am 30. Mai 1898.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt und Veterinair-Assessor, Parkstr. 28a.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

334. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1897 veröffentlicht. (Nr. II. 1710.)

Cassel am 2. Juni 1898. Der Landes-Director in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt													
		Cassel.		Fulda.						Hanau.					
		Ueberhaupt.		Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.		Haupt-fonds.		Reserve-fonds.		Ueberhaupt.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden rc.	—	—	1928774	60	—	—	1928774	60	3248282	95	—	—	3248282	95
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien	138427	58	408719	97	197441	35	606161	32	438350	99	282240	64	720591	63
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—	—	79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	68257	—	53059	40	—	—	53059	40	105057	—	—	—	105057	—
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	12000	—	—	—	12000	—
6	Zinsen-Rückstände	—	—	6269	73	—	—	6269	73	—	—	—	—	—	—
7	Kassenbestand	—	—	31698	75	—	—	31698	75	13932	90	656	02	14588	92
	Hauptbetrag I. Activa	276384	58	2585446	05	197441	35	2782887	40	3896623	84	282896	66	4179520	50
	II. Passiva.														
8	Gegen ausgegebene Obligationen u. Sparkassenbücher angelegte Kapitalien	—	—	2425299	14	—	—	2425299	14	3809934	62	—	—	3809934	62
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	4500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Nicht erhobene Zinsen	—	—	3223	31	—	—	3223	31	7689	22	—	—	7689	22
11	Sonstige Ausgaben-Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ueberzahlung	—	—	—	—	908	81	908	81	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	4500	—	2428522	45	908	81	2429431	26	3817623	84	—	—	3817623	84
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	271884	58	156923	60	196532	54	353456	14	79000	—	282896	66	361896	66
	Ende 1896 betrug dasselbe	273171	30	—	—	—	—	392289	05	—	—	—	—	361896	66
	und hat sich somit vermehrt um	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	vermindert um	1286	72	—	—	—	—	38832	91	—	—	—	—	—	—

335. In Gemäßheit des §. 12 der Statuten der städtischen Sparkasse dahier wird das Ergebniß der Rechnung für das Jahr 1897 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

	Mk.	Pf.
1) Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres	1281429	62
2) Zuwachs während des Rechnungsjahres		
a. durch Zuschreibung von Zinsen	36745	74
b. durch Neueinlagen	167991	38
3) Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen	128144	96
4) Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres	1358021	78

	Mk.	Pf.
5) Betrag des Reservefonds wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand	89952	57
6) Zinsüberschüsse	9113	72
7) Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres zinsbar angelegt		
a. auf Hypothek	1002941	82
b. in Inhaberpapieren Nennwerth	237100	—
Kurswerth derselben am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres resp. Ankaufspreis	236677	65
c. auf Schuldschein gegen Bürgschaft	162031	—
d. bei öffentlichen Instituten .	137	02
8) Betrag des baaren Kassen-Bestandes am Schlusse des Rechnungsjahres	31494	70
9) Betrag der Verwaltungskosten im Rechnungsjahre	2941	65

Grebenstein am 28. Mai 1898.

Die Verwaltungs-Kommission der städtischen Sparkasse.
Claus. H. Drube. F. Hartig.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Arend zum Gehülfen des Pfarrers Schweinsberg zu Crumbach,

der Rechtskandidat Koref zum Referendar,

der Rechtskandidat Wocker aus Bünde i/W. zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht zu Rinteln,

der Postsekretär Schweiger zu Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär,

die Postassistenten Eimermann zu Gelnhausen, Gasch zu Hanau, Israel zu Cassel zu Ober-Postassistenten,

die Telegraphenassistenten Bluhm und Ewald zu Cassel zu Ober-Telegraphenassistenten,

der Postassistent Rothmann aus Deutsch-Avricourt zu Fulda, die Postanwärter Elste, Helmrich und Hildebrandt zu Cassel, Ottens zu Hünfeld und Rose zu Homberg (Bez. Cassel) zu Postassistenten,

der Postanwärter Fichtner zu Liebenau (Bez Cassel) zum Postverwalter,

der Steuersupernumerar Prinz hier zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuerveranlagungskommission des Stadtkreises Cassel,

der Unteroffizier Gerhard zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Schöffe Scherff zu Thalitter zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thalitter.

Beauftragt: der Pfarrgehülfe Wörner zu Hanau mit einstweiliger Versehung der Pfarrstelle zu Dörnigheim.

Uebertragen: dem Regierungsbaumeister Oertel die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle Eschwege vom 1. Juli d. J. ab,

dem Regierungsbaumeister Hippenstiel die Versehung der Geschäfte der Kreisbauinspektion Frankenberg mit dem Amtssitze Marburg,

dem Thierarzt Meyerstraße aus Othfresen am Harz die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Hünfeld mit dem Amtswohnsitz zu Hünfeld.

Uebernommen: von dem Beigeordneten Röhling zu Frankenau die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Frankenau.

Versetzt: der Kreisbauinspektor, Baurath Büchling von Eschwege nach Templin vom 1sten k. Mts. ab,

der Förster Teichert von Mosborn nach Wetzlar vom 1sten k. M. ab,

die Wegebauaufseher Braun von Oberaula nach Apelern und Grebenstein von Rodenberg nach Nähebrücke im Kreise Marburg.

Verliehen: dem Wasserbauinspektor Isphording zu Marburg, den Kreisbauinspektoren Selhorst zu Fulda und Zölffel zu Marburg und dem Bauinspektor Heckhoff zu Cassel der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe vierter Klasse,

dem Kirchendiener, Lehrer Schröder zu Neumorschen der Kantortitel,

dem Schäfer Witzel zu Kerzell das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Lehrer Möller bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern auf Antrag behufs Wiedereintritts in den öffentlichen Volksschuldienst.

Pensionirt: der Hegemeister Kaufmann zu Wetzlar vom 1sten k. Mts. ab,

der Wegebauaufseher Rößler zu Hofgeismar,

der Pedell Trespe bei der Landes-Direktion und der Gerichtsvollzieher Boesch zu Steinbach-Hallenberg.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Hoffmann zu Bergen,

der Gefangenaufseher Hartmann bei dem Gerichtsgefängniß zu Cassel und

der Postassistent Fräbel zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 15. Juni 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2488 das Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), vom 24. Mai 1898; und unter

Nr. 2489 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898.

Landesherrliche Erlasse.

336. Auf Ihren Bericht vom 20. Mai 1898 bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Mai 1898, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, im §. 1 unter I. litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar: 1) der Eisenbahn von Angerburg nach Bischdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg in Preußen, 2) der Eisenbahnen: a. von Broddydamm nach Deutsch-Eylau, b. von Schöneck in Westpreußen nach Czerwinsk, c. von Schlochau nach Reinfeld in Pommern, d. von Bublitz nach Pollnow der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 3) der Eisenbahn von Falkenburg in Pommern nach Gramenz der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 4) der Eisenbahnen: a. von Schmiedeberg in Schlesien nach Landeshut in Schlesien, b. von Siegersdorf nach Loewenberg in Schlesien, c. von Siegersdorf nach Lerenzdorf (Schöndorf) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 5) der Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Nauen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 6) der Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 7) der Eisenbahnen: a. von Eschwege (Schwebda) nach Treffurt, b. von Nuttlar nach Winterberg der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 8) der Eisenbahnen: a. von Celle nach Schwarmstedt, b. von Lage nach Bielefeld der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 9) der Eisenbahn von Herborn nach Langenbahn oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Limburg-Altenkirchen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt am Main, 10) der Eisenbahn von Bergneustadt nach Olpe der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 11) der Eisenbahn von Trompet nach Rheinhausen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für sämmtliche vorbezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 6 und 8b. aufgeführten Linien von Schleusingen nach Ilmenau und von Lage nach Bielefeld für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. (IV. A. 3637.)

Berlin am 23. Mai 1898.

Wilhelm. R.
Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

337. Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit und so lange sie zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen werden. (II. 7735.)

Berlin am 25. April 1898.

Der Justizminister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
Schönstedt.	Im Auftrage: Donner.	Im Auftrage: von Bitter.

338. Nach einer Bekanntmachung der französischen Postverwaltung bietet sich zur Zeit auch für die französischen Postdampfer, welche bisher allein eine Verbindung mit Cuba unterhielten, keine Möglichkeit mehr, Briefsendungen nach Cuba zu befördern. Die französische Postverwaltung wird daher die ihr zugehenden Sendungen nach Cuba so lange zurückhalten, bis die Umstände die Weiterbeförderung gestatten.

Berlin W. am 9. Juni 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

339. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1898 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern, an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. (J. B. Nr. 672/98.)

Münster am 1. Juni 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

340. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1423.)

Cassel am 1. Juni 1898.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

341. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Bankier August Du Bois zum Schweizerischen Konsul für die Preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Rheinprovinz, sowie das Großherzogthum Hessen, mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Du Bois in seiner gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 4226.)

Cassel am 4. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

342. Vom 1. Juli d. J. ab werden unter Einziehung der Kreisbauinspektion Frankenberg die Hochbaukreise Marburg und Frankenberg anderweit abgegrenzt und aus denselben die Hochbaukreise Marburg I. und Marburg II. gebildet.

Dem erstgenannten Baukreise fallen die Baugeschäfte der Universität Marburg, sowie die Baupolizeigeschäfte der Stadt Marburg, dem Hochbaukreise Marburg II. die übrigen Geschäfte des bisherigen Baukreises Marburg und die sämmtlichen Baugeschäfte des bisherigen Baukreises Frankenberg zu.

Die Verwaltung des Baukreises Marburg I. ist dem Königlichen Kreisbauinspektor, Baurath Zoelffel zu Marburg übertragen. Die Geschäfte der Kreisbauinspektion Marburg II. übernimmt der Regierungsbaumeister Hippenstiel zu Marburg. (A. III. 4648.)

Cassel am 4. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

343. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	28	3	10	2	11
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	28	3	10	2	11
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9	71	2	63	1	89
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9	71	2	63	1	89
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	38	2	42	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	38	2	42	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	38	2	42	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	10	11	2	94	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	10	11	2	94	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	10	11	2	94	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	10	11	2	94	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	89	3	87	2	76
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	89	3	87	2	76
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	89	3	87	2	76
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	92	2	89	2	62
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	06	3	05	2	21
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	06	3	05	2	21
18	„ Marburg .	Marburg .	9	71	4	20	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	71	4	20	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	71	4	20	2	36
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	8	66	3	10	2	50
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	66	3	10	2	50
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	9	45	3	15	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	50	3	41	2	52

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 4430.)

Cassel am 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

344. Der Schneidergeselle Georg Steinbach zu Bebra und der Lohgerbergeselle Georg Schmidt zu Rotenburg haben am 1. Mai d. J. den Schüler Wilhelm Müller vom Tode des Ertrinkens in der Fulda bei Rotenburg mit anerkennenswerther Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet.

Ich spreche denselben für ihre lobenswerthe That hierdurch öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 4137.)

Cassel am 4. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

345. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Eschwege beabsichtigten Verloosung von Maschinen, Geräthen und Nutzvieh im Gesammtwerthe von 60 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 6000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 6058.)

Cassel am 10. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

346. An Stelle des abwesenden Landraths von Negelein zu Marburg hat der Landrath Schenck zu Schweinsberg die Geschäfte des Wahlkommissars für den 5. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, übernommen und zum Stellvertreter des Letzteren habe ich den Regierungs-Assessor Dr. Fleck zu Marburg ernannt. (A. I. 4561.)

Cassel am 13. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

347. In Hosenfeld im Kreise Fulda wird am 1. Juli eine Postagentur eröffnet.

Die Postverbindungen derselben werden durch eine werktäglich zweimal, sonntäglich einmal verkehrende Landpostfahrt zwischen Großenlüder und Hosenfeld hergestellt.

Der Landbestellbezirk der Postagentur zu Hosenfeld wird aus den Ortschaften bezw. Wohnstätten Poppenrod, Jossa, Pfaffenrod, Brandlos, Krähenhof, Katzenhof, Dürrenhof, Alte Wiese, Scheichenhof, Bohneshof, Schwarzellerhof, Ebenhof, Renehof und Schlingenhof (sämmtlich bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Hainzell gehörig) gebildet (A. 5954.)

Cassel am 9. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V: Schreiner.

348. Der frühere Auswanderungs-Hauptagent Ch. E. Derschow zu Frankfurt a/M. hat mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 50 des Reichs-Gesetzes vom 9. Juni v. J. (R. G. Bl. S. 463 ff.), wonach mit dem 1. April d. J. alle auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zum Betriebe des Auswanderungsgeschäfts erlöschen, die Rückgabe der f. Zt. für den Unteragenten Jos. Wehner zu Poppenhausen bei der Regierungs-Hauptkasse zu Cassel hinterlegten Kaution beantragt.

Es wird dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Ansprüche an die Kaution binnen sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. (J. Nr. 4992.)

Gersfeld am 27. Mai 1898.

Der Königliche Landrath. v. Marcard.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

349. Rechnungs-Abschluß pro 1897.

A. Activa.	Mk.	Pf.
1) Ausgeliehene Kapitalien Ende 1897	1696366	12
2) Guthaben an Zinsen	5047	81
3) Werth der Inventarien (nach Abschreibung von 5 pCt. . . .	853	71
4) Kassenbestand Ende 1897 . . .	3717	03
Summa A.	1705984	67

B. Passiva.	Mk.	Pf.
1) Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen	1583149	05
2) Schuld auf noch umlaufende Sparmarken	42	50
Summa B.	1583191	55
Reservefonds:	122793	12

Borken (Bez. Cassel) am 7. Juni 1898.

Städtische Sparkasse.

Müller, Rendant. Wiederhold, Kontroleur.

Wird mit Bezugnahme auf §. 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (199.) Borken am 8. Juni 1898.

Die Verwaltungs-Kommission.

W. Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

350. Bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern ist eine (evangelische) Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Anfangsgehalt der Lehrer bei den staatlichen Erziehungsanstalten beträgt 1500 Mk. und steigt von 3 zu 3 Jahren bis auf 2700 Mk.

Die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt wird vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, frühestens jedoch vom zurückgelegten 31. Lebensjahre ab mit der Maßgabe berechnet, daß die anzurechnende Dienstzeit höchstens einen Zeitraum von neun Jahren umfassen darf.

Bewerber um die erledigte Stelle, mit welcher außerdem freie Dienstwohnung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. bei mir einreichen. (A. I. 3980.)

Cassel am 21. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

351. An der evangelischen Volksschule zu Oberzwehren ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Kirchendienstvergütung 150 Mk. Außerdem ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Dietrich in Nordshausen, einsenden. (J. Nr. 8303.)

Cassel am 7. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

352. Die evangelische Lehrerstelle zu Städtbosbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Cornelius zu Thurnhosbach, melden. (J. Nr. 7830.)

Eschwege am 10. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

353. Der nunmehr 61 Jahre im Dienste stehende Bürgermeister der Stadt Homberg hat seines hohen Lebensalters wegen um seine Pensionirung nachgesucht und soll in Folge dessen die Stelle neu besetzt werden.

Das festgesetzte und vom Bezirksausschuß genehmigte Gehalt beträgt neben einem Wohnungsgeld von 400 Mk., jährlich 2400 Mk., das sich nach 4 Jahren auf 2700 Mk. und nach 8 Jahren auf 3000 Mk. erhöht. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau auf die Dauer von 12 Jahren mit Pensionsberechtigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 28. d. Mts. an den Magistrat einreichen. (J. Nr. 911.)

Homberg (Bez Cassel) am 3. Juni 1898.

Der Magistrat. Winter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oekonomierath Klostermann, Mitglied der hiesigen Generalkommission zum Regierungs- und Landes-Oekonomierath,

der Steuersupernumerar Liebau zu Eschwege zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuerveranlagungskommission des Kreises Eschwege,

der Büreau-Hülfsarbeiter Horst zum Polizei-Sekretär bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Forstaufseher Muth zum Förster zu Stölzingen vom 1. l. Mts. ab,

die Beigeordneten Meiß zu Kirchditmold und Schneider zu Röddenau zu Stellvertretern der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchditmold bezw. Röddenau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juni 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2490 die Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 20. Mai 1898.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2491 das Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2492 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich, vom 11ten Juni 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9996 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie, vom 11. Mai 1898; unter

Nr. 9997 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu Geilenkirchen, vom 28. Mai 1898; und unter

Nr. 9998 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 6. Juni 1898.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9999 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Oebisfelde, vom 26. Februar 1897.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10000 den Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Rudolstadt, vom 25. Februar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

354. Die am 1. Juli 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen, sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Juni beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten

Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist. (I. 1312.)

Berlin am 6. Juni 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

355. Die Herren Minister der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe haben im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler mittels Erlasses vom 31. v. Mts. den Königlichen Regierungs-Assessor von Goerschen zu Cassel für die Dauer seines Hauptamtes in Cassel widerruflich zum Staatskommissar für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau bestellt (Nr. 4100.)

Cassel am 9. Juni 1898.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

356. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Fabrikbesitzer J. E. Germershausen zu Düsseldorf die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntweindenaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist. (Nr. 6186.)

Cassel am 15. Juni 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schmidt.

357. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1898 bis 30. September 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark.
Nr. 32. 179. 839. 944. 973.

2) Litt. B à 1500 Mark.
Nr. 105. 378. 731.

3) Litt. C à 300 Mark.
Nr. 370. 1034. 1268. 1664. 2002. 2276. 2447. 2838. 2926. 3803. 3804. 4027.

4) Litt. D à 75 Mark.
Nr. 2119. 2775. 3094. 3640.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. O à 75 Mark.
Nr. 14. 20.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 12 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C., Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4 %. Rentenbriefe.
Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893. Litt. D Nr. 3550,
b. 1. April 1894. Litt. B Nr. 335, Litt. C Nr. 1528. 3999. 4188. 4190, Litt. D Nr. 1085. 2716. 3681. 3682,
c. 1. Oktober 1894. Litt. A Nr. 495,
d. 1. Oktober 1895. Litt. A Nr. 1040, Litt. D Nr. 760,
e. 1. April 1896. Litt A Nr. 622. 1001. 1084, Litt. B Nr. 269. 345, Litt. C Nr. 36. 449. 2490. 3976. 4178. 4295, Litt. D Nr. 1083. 1372. 1683. 1780. 2111. 2125. 2233. 2262. 2720. 3665;

II. 3½ %. Rentenbriefe.
Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1895. Litt. J Nr. 2, Litt. K Nr. 2,
b. 1. April 1896. Litt. O Nr. 1,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 577/98 II.)

Münster am 18. Mai 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

358. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. dem Komite für die im Juli d. J. in Gießen im Großherzogthum Hessen

stattfindende Verbandsausstellung für Vogelsberger Rindvieh die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Verloosung von Rindvieh, landwirthschaftlichen Geräthen, Gebrauchsgegenständen ꝛc., die bei dieser Gelegenheit mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Dillkreise, sowie in den Kreisen Biedenkopf, Kirchhain, Marburg und Wetzlar, Loose zu vertreiben.

Die in Betracht kommenden Polizei-Behörden des diesseitigen Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 6378.) Cassel am 21. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

359. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1898. (A. II. 5855.)

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm) — jeweils ℳ Pf

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh Richt-	a. Stroh Krumm-	a. Heu	b. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	24 87	17 57	16 51	17 68	25 68	25 73	30 69	5 93	4 03	— —	5 90	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 30	3 11
2	Fritzlar	22 07	16 —	18 10	17 85	20 —	23 —	30 —	4 75	4 —	— —	4 60	120 —	1 40	1 30	1 25	1 15	1 15	1 66	2 15	2 82
3	Fulda	25 37	18 69	18 —	18 63	23 50	33 —	32 —	7 58	4 75	3 71	5 60	95 —	1 32	1 10	1 50	1 16	1 16	1 70	2 30	2 85
4	Hanau	25 24	17 96	19 33	18 21	27 81	26 79	40 94	7 53	4 90	3 46	6 99	122 —	1 42	1 25	1 55	1 25	1 20	1 95	2 37	3 73
	+	25 99	18 43	19 33	18 58	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	24 —	18 —	17 —	17 —	32 —	25 —	32 —	8 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	2 70
6	Hofgeismar	23 50	17 25	17 —	17 25	29 —	31 —	39 —	6 —	4 20	2 50	5 80	106 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg	25 50	19 —	19 —	18 50	22 —	26 —	44 —	7 —	4 50	— —	8 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 30	1 20	1 20	1 60	2 25	3 —
8	Rotenburg	24 33	16 50	18 —	16 50	29 —	29 —	35 —	6 —	4 75	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 —
	Summa	194 88	140 97	143 24	141 62	208 99	224 52	283 63	52 79	36 13	12 67	48 29	1049 —	11 09	9 90	11 —	9 31	9 56	13 55	18 37	24 21
	+	25 99	18 43	19 33	18 58																
	Durchschnittsbetrag	24 36	17 62	17 91	17 70	26 12	28 07	35 45	6 60	4 52	3 17	6 04	116 56	1 39	1 24	1 38	1 16	1 20	1 69	2 30	3 03
	+	25 99	18 43	19 33	18 58																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm — jeweils ℳ Pf

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 39	— 29	— 38	— 30	— 40	— 38	— 33	— 45	2 30	3 40	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 38	— 26	— 40	— 40	— —	— 50	— 30	— 50	2 80	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 74	— 54	1 04	— 86	— 56	1 10	— 90	— 96	5 80	7 96	— 20	3 —
4	Hanau	— 43	— 39	— 47	— 42	— —	— 61	— 39	— 55	2 70	3 20	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 36	— 30	— 40	— 50	— 60	— 60	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 42	— 27	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 41	— 30	— 38	— 38	— 40	— 60	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 38	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	3 51	2 63	3 97	3 70	2 46	4 89	3 48	4 48	24 70	31 06	1 60	13 60
	Durchschnittspreis	— 44	— 33	— 50	— 46	— 49	— 61	— 44	— 56	3 09	3 88	— 20	1 70

Cassel am 8. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

360. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. d. Mts. ist die Errichtung eines Aichungsamts in der Stadt Melsungen mit der Ordnungsnummer 10/68 genehmigt. Dem Aichungsamt ist die Befugniß zur Aichung von Längenmaaßen mit Ausschluß der Bandmaaße, von Flüssigkeitsmaaßen aus Metall, von Fässern bis zu einem Raumgehalt bis zu 300 l, von Handelsgewichten und von Handelswaagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 2000 kg beigelegt worden. (A. II. 5974.)

Cassel am 13. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

361. Polizeiverordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) werden die Bestimmungen der Baupolizeiordnung für die Residenzstadt Cassel, die Stadt Hanau und für einzelne Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold vom 1. Juli 1885 nach Zustimmung des Bezirks-Ausschusses bezüglich folgender Theile des Stadtbezirks Hanau aufgehoben:

1) bezüglich des Geländes, welches begrenzt wird,
   a. im Norden und Nordwesten durch die Kinzig,
   b. im Südwesten durch den Bahndamm der Hanau-Friedberger Eisenbahn,
   c. im Südosten durch die Hanau-Gelnhausener Landstraße;
2) bezüglich des Geländes, welches begrenzt wird,
   a. im Nordwesten durch den Bahndamm der Hanau-Bebraer Eisenbahn,
   b. im Südwesten durch den Main,
   c. im Süden durch die Auheimer Gemarkungsgrenze,
   d. im Osten durch den Kinzigheimer Feldweg.

Für dieses Gelände treten an Stelle der bisherigen Baupolizeiordnung in ganzem Umfang die Bestimmungen der Baupolizeiordnung vom 1. August 1885.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Juni 1898 in Kraft. (A. III. 4998.)

Cassel am 15. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

362. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,
2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,
3) Königreich Sachsen,
4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,
5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,
7) Mecklenburg-Schwerin,
8) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg, -Coburg-Gotha,
9) Oldenburg,
10) Braunschweig,
11) Anhalt,
12) Schwarzburg-Rudolstadt,
13) Waldeck,
14) Bremen,
15) Elsaß-Lothringen. (A. III. 4782.)

Cassel am 11. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

363. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 30. April c. sind die nachverzeichneten, dem Königlichen Forstfiskus als Eigenthum zustehenden Grundstücke

1) Gemarkung Kempfenbrunn: Parzelle G. Nr. 157/60. 7 a 11 qm,
2) Gemarkung Flörsbach: Parzelle M. Nr. 262/251 und Nr. 263/251. 36 a 87 qm,

von dem Bezirk dieser Gemeinden abgetrennt und dem Forstgutsbezirk der Oberförsterei Flörsbach einverleibt worden. (J. Nr. 1693.)

Gelnhausen am 7. Juni 1898.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königlicher Landrath von Baumbach.

364. Der neu projektirte Fußweg in der Rosenau, Kartenblatt 3 Parzelle 651, hinter der Wachswaarenfabrik von Carl Rübsam, soll nicht wie ursprünglich geplant 2,15 m, sondern 1,50 m breit angelegt werden.

Auf Antrag der städtischen Behörde bringe ich diese Aenderung unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Februar 1898 gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb vier Wochen auf dem Polizei-Büreau geltend gemacht werden können. (J. Nr. 2405 P.)

Fulda am 11. Juni 1898.

Die Wegepolizeibehörde.
Der Königliche Landrath Steffens.

365. Es wird beabsichtigt, den Weg, der entlang den Besitzungen des Heinrich Böttger, Johann

Heinrich Töpfer, Konrad Hause, Jakob Wiegand und Ernst Wittich dahier ins Feld führt, weil abkömmlich, einzuziehen. Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten vorzubringen.

Lendorf am 14. Juni 1898.

Der Bürgermeister Gerhardt.

366. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1897/98 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht. (Nr. 325 O. R.)

	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassebestand aus voriger Rechnung	3305	81		
II.	Ausstände der vorigen Rechnung	1442	22		
III.	Eintrittsgelder . . .	150	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	831	25		
V.	Heirathsgelder . . .	107	63		
VI.	Beiträge	3438	34		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	1279	30		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	7506	88		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern	39	12		
XIII.	Abgetragene Kapitalien .	15506	—		
XIV.	Aufgenommene Kapitalien	5000	—		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	38606	55
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	9276	66		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	18500	—		
V.	Zurückerstattete Beträge	5000	—		
VII.	Insgemein	41	67		
VIII.	Verwaltungskosten . .	606	45		
IX. a.	Rückstände von Mitgliedern Mk. 1261,99				
„ b.	Rückstände von Nichtmitgliedern „ 445,25	1707	24		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	35132	02
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	3474	53
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung .	165250	—		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	168244	—		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .	2994	—		
	Die Witwen-Pension beträgt incl. Zulage jährlich	. .	.	440	—

Hanau am 13. Juni 1898.

Die Direction der evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Sopp. Lamm. C. Fenner.

Erledigte Stellen.

367. Die Schulstelle zu Wüstfeld wird durch Pensionirung des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst etwaigen Zeugnissen innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Barchfeld zu Schenklengsfeld, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., während der Werth der freien Wohnung auf 120 Mk. veranschlagt ist. (J. I. Nr. 3294.)

Hersfeld am 11. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz,
Landrath und Geheimer Regierungsrath.

368. Die evangelische Lehrer- und Küsterstelle zu Hausen ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. Juli d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mk. festgesetzt. Außerdem wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Mangold zu Velmeden, einreichen. (J. Nr. 6516. I.)

Witzenhausen am 15. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen,
Landrath.

369. Bewerber um die zu errichtende israelitische Schulstelle zu Breitenbach i/H., Kreis Ziegenhain, wollen alsbald ihre Zeugnisse bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Marburg am 15. Juni 1898.

Israelitisches Vorsteheramt.
Dr. Munk.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

370. Das auf den Namen des Peter Breidenbach von Gelnhausen lautende Sparkassenbuch Nr. 4741 ist abhanden gekommen.

Es wird dies gemäß §. 21 der Statuten für die Kreis-Spar- und Leihkasse vom 23. Februar/12. April 1888 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen sechs Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassenbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.

Gelnhausen am 9. Juni 1898.

Für das Direktorium der Kreis-Spar- und Leihkasse.
von Baumbach.

371. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestimmungen im Artikel I des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde rc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1897 veröffentlicht. (J. IIIb. Nr. 410.) Cassel am 14. Juni 1898.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	A. Einnahme.	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe						Rückstände				Bemerkungen.
		für Pferde rc.			für Rindvieh.			für Pferde.		für Rindvieh.		
		Stück.	M	Pf	Stück.	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	1422	59	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	48234	—	—	315830	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1897 sind Abgaben nicht erhoben worden, da die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgesehene Maximalhöhe von 40000 Mark bei Pferden rc. und 80000 Mark beim Rindvieh überschritten hatten, bezw. nahezu erreichten.
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	—	—	—	27688	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	2035	03	—	2986	79	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	3457	62	—	30674	79	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	15564	92	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen	3	1250	—	63	12264	52	—	—	—	—	
III1.	Tagegelder und Reisekosten der Thierärzte, welche mit Feststellung des Milzbrandes beauftragt sind	—	42	80	—	516	60	—	—	—	—	
III2.	Tagegelder und Reisekosten der zur Abschätzung der gefallenen Thiere herangezogenen Schiedsmänner	—	32	—	—	856	—	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	790	57	—	1581	13	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	2115	37	—	30783	17	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	3457	62	—	30674	79	—	—	—	—	
	Mithin Bestand .	—	1342	25	—	—	—	—	—	—	—	
	Mithin Ueberzahlung	—	—	—	—	108	38	—	—	—	—	

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Kaufmann Alexander Jung zu Hanau zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht zu Hanau,

der Rechtskandidat Sattler zum Referendar,

die Forstaufseher Günther, Mühlhausen und Dannewitz zu Förstern zu Oberrode bezw. Istergiesel und Mesborn-Nord vom 1. Juli d. J. ab.

Uebernommen: der Referendar von Apell aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg in den zu Cassel.

Versetzt: der Landgerichtsrath Dr. Rinteln zu Essen an das Landgericht zu Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Schröder zu Amöneburg an das Amtsgericht zu Fritzlar,

der Förster Sucker von Istergiesel nach Rottebreite vom 1. k. Mts. ab.

Verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Frieß und Scheffer zu Cassel der Charakter als Justizrath.

Pensionirt: der Königliche Kreisbauinspektor, Baurath Gibelius zu Frankenberg,

der Postverwalter Knigge zu Haste,

die Förster Walter zu Altenlotheim und Kalb zu Oberrode vom 1sten k. M. ab.

Gestorben: der Pfarrer Wittich zu Obergude.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juni **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2493 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. Juni 1898; unter

Nr. 2494 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 16. Juni 1898; und unter

Nr. 2495 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. Juni 1898.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2496 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 19. Juni 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10001 die Verordnung wegen Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 20. Mai 1898; und unter

Nr. 10002 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe, vom 18. Juni 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

372. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 21. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen. (U. III. B. Nr. 1887.)

Berlin am 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

373. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Februar 1898 präsentirten Muthung wird dem L. R. Schulz zu Frielendorf, unter dem Namen

Arnsbach

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c und d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Arnsbach und Treckenerfurth, Kreis Homburg, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Herrn Bergrevierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (6020.)

Clausthal am 8. Juni 1898.

Königliches Oberbergamt.

374. Gemäß §. 18 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (Ges. S. S. 247) mache ich hierdurch bekannt, daß bei den stattgehabten Neuwahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel die nachstehend genannten Abgeordneten gewählt worden sind. (Nr. 4149.)

Cassel am 8. Juni 1898. Der Oberpräsident. Magdeburg.

Kreis.	Lfde. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Cassel.	1.	Endemann, Dr., Friedrich.	Sanitätsrath.	Cassel.
—„—	2.	Rieß, Julius.	Justizrath.	—„—
—„—	3.	Vogt, Otto.	Mühlenbesitzer.	—„—
—„—	4.	Westerburg, Albert.	Oberbürgermeister.	—„—
Land Cassel.	5.	von der Malsburg, Curt.	Major a. D.	Eichenberg.
—„—	6.	Beinhauer, Wilhelm.	Gutsbesitzer.	Vollmarshausen.
—„—	7.	Sinning, Carl.	—„—	Dörnhagen.
Eschwege.	8.	Vierschenk, Theodor.	—„—	Wichmannshausen.
—„—	9.	Bocke, Heinrich.	Bürgermeister.	Eschwege.
—„—	10.	von Keudell, Alexander.	Landrath.	—„—
Frankenberg.	11.	Ueberhorst, Carl.	Gutsbesitzer.	Dorfitter.
—„—	12.	Staudinger, Ernst.	Gutspächter.	Viermünden.
Fritzlar.	13.	Prinz Philipp von Hanau, Durchlaucht.	—	Oberurff.
—„—	14.	Noeldechen, Heinrich.	Landrath.	Fritzlar.
Fulda.	15.	Antoni, Georg, Dr.	Oberbürgermeister.	Fulda.
—„—	16.	Herrlein, Georg, Major a. D.	Gutsbesitzer von Margrethenhaun.	z. Z. zu Gießen.
—„—	17.	Klingebiel, Carl.	Gutsbesitzer.	Böckles.
Gelnhausen.	18.	Erbgraf Gustav zu Ysenburg und Büdingen.	—	Meerholz.
—„—	19.	Schöffer, Georg.	Bürgermeister.	Gelnhausen.
—„—	20.	von Baumbach.	Landrath.	—„—
Gersfeld.	21.	von der Tann, Arthur, Freiherr.	Gutsbesitzer, Oberstlieutenant à la suite.	Tann.
—„—	22.	Schüßler, Johann Georg.	Stadtvorsteher a. D.	Gersfeld.
Stadt Hanau.	23.	Gebeschus, Dr., Eugen.	Oberbürgermeister.	Hanau.
—„—	24.	Nickel, Johann Heinrich.	Kaufmann.	—„—
Land Hanau.	25.	von Schenck.	Landrath.	—„—
—„—	26.	Stroh, Wilh. Johs.	Bürgermeister.	Marköbel.
—„—	27.	Laubach, Heinrich Wilhelm.	—„—	Eichen.
Hersfeld.	28.	Reinhard, August.	—„—	Landershausen.
—„—	29.	Braun, Georg.	Bürgermeister a. D.	Hersfeld.
Hofgeismar.	30.	Hold, Christoph Wilhelm.	Bürgermeister.	Obermeiser.
—„—	31.	von Pappenheim, Carl.	Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Liebenau.
Homberg.	32.	Deichmann, Ernst Ludwig.	Rittergutsbesitzer und Rittmeister der Landw. Cav.	Lembach.
—„—	33.	Röll, Philipp.	Gutsbesitzer.	Holzhausen.
Hünfeld.	34.	Metz, Carl Werner.	—„—	Mahlerts.
—„—	35.	Witzel, Josef.	Bürgermeister.	Hofaschenbach.
Kirchhain.	36.	Schenck zu Schweinsberg, Freiherr, Rudolph.	Landrath.	Kirchhain.
—„—	37.	Bopp, Carl.	Gutsbesitzer.	Kleinseelheim.
Marburg.	38.	Siebert, Friedrich.	Beigeordneter.	Marburg.
—„—	39.	Hermann, Johann Jacob.	Bürgermeister.	Hermershausen.
—„—	40.	Wolf, Wilhelm.	Forstmeister.	Wetter.
Melsungen.	41.	Heydenreich, Franz.	Rentier.	Malsfeld.
—„—	42.	Sinning, Franz.	Gutsbesitzer.	Helmshausen.

Kreis.	Lfde. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Rinteln.	43.	Dohme, August.	Bürgermeister.	Kleinenwieden.
—„—	44.	Gärtner, Richard.	Bürgermeister, Oberstlieutenant a. D.	Rinteln.
—„—	45.	von Ditfurth, Hans.	Landrath.	—„—
Rotenburg.	46.	Riedesel zu Eisenbach, Freiherr, Volbrecht.	Oberhofmeister.	Ludwigseck.
—„—	47.	Rosenstock, August.	Gutsbesitzer.	Obersuhl.
Schlüchtern.	48.	Berta, Rudolph.	Bürgermeister.	Soden.
—„—	49.	Hebel.	Forstmeister.	Salmünster.
Schmalkalden.	50.	Engel, Robert.	Bürgermeister.	Schmalkalden.
—„—	51.	Pfannstiel, Friedrich.	Gutsbesitzer.	Weidebrunn.
Witzenhausen.	52.	Lange, H.	Bürgermeister.	Sooden.
—„—	53.	von Bischoffshausen.	Landrath.	Witzenhausen.
Wolfhagen.	54.	von der Malsburg, Hans.	Kammerherr und Vizemarschall.	Escheberg.
—„—	55.	von Buttlar, L.	Landrath.	Wolfhagen.
Ziegenhain.	56.	von Schwertzell, Gerhard.	Landrath, Kammerherr.	Ziegenhain.
—„—	57.	Krommes, Johannes,	Bürgermeister.	Neukirchen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

375. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Brasilianische Handelsagent Heinrich Mappes zu Frankfurt a/M. zum Brasilianischen Vizekonsul daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Mappes in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennnng und Zulassung finde. (A. I. 4459.)

Cassel am 11. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

376. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. d. M. dem Komite für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3260 im Gesammtwerthe von 100000 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 6269.) Cassel am 18. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

377. Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 20. September d. J. zu Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen, Loose zu vertreiben.

Indem ich bemerke, daß 30000 Loose zu je 1 Mk. ausgegeben und 60 Gewinne im Gesammtwerthe von 19000 Mk. ausgesetzt werden sollen, ersuche ich die Polizeibehörden des Regierungsbezirks dafür zu sorgen, daß der Loosvertrieb nicht beanstandet wird. (A. II. 6138.) Cassel am 18. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

378. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Anfertigung der Vorarbeiten zum Umbau der Casseler Bahnhöfe angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 2008.)

Cassel am 21. Juni 1898.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. Haussonville.

379. Des Königs Majestät haben dem Central-Comite des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Mai d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je eine Geldlotterie nach Maßgabe des den Lotterien von 1895, 1896 und 1897 zu Grunde gelegten, mit der Rundverfügung vom 4. September 1895 — M. d. J. II. 10367/F. M. I. 13729 — mitgetheilten Planes zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 6467.)

Cassel am 25. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

380. Des Königs Majestät haben der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenvereine für Krankenpflege in den Kolonien mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Februar d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für koloniale Zwecke zehn Geldlotterien zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 6468.)

Cassel am 25. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

381. In Oberelsungen, Kreis Wolfhagen (Bez. Cassel) wird am 1. Juli eine Postagentur eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch die Schaffnerbahnposten der Strecke Cassel — Volkmarsen.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Oberelsungen wird aus den beiden Mühlen Obermühle und Untermühle (bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Zierenberg gehörig) und aus den Ortschaften Niederelsungen und Nothfelden (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts zu Volkmarsen bezw. Wolfhagen, Bez. Cassel, gehörig) gebildet. (A. 6307.)

Cassel am 21. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V: Schreiner.

382. Der frühere Auswanderungs-Hauptagent Ch. E. Derschow zu Frankfurt a/M. hat mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 50 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. (R. G. Bl. Seite 463 ff.), wonach mit dem 1. April d. J. alle auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäftes erlöschen, die Rückgabe der f. Zt. für den Unteragenten August Klöß zu Schweinsberg bei der Regierungs-Hauptkasse zu Cassel hinterlegte Kaution beantragt.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche auf die Kaution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, bei mir anzumelden.

Nach Ablauf obiger Frist ist die gedachte Kaution für den seitherigen Geschäftsbetrieb des ꝛc. Derschow nicht mehr haftbar. (J. I. Nr. 3759.)

Kirchhain am 22. Juni 1898.

Der Königliche Landrath.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

Erledigte Stellen.

383. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Oberhülsa, Classe Homberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen. (C. Nr. 5051.)

Cassel am 27. Juni 1898.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

384. An der katholischen Schule dahier ist die Lehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen an uns binnen 14 Tagen. (J. Nr. 100.)

Hersfeld am 18. Juni 1898.

Die Stadtschuldeputation.

385. Die Lehrerstelle zu Metzebach soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den interimistischen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Rothfuchs zu Spangenberg, einsenden. (3477 L.)

Melsungen am 24. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, kommissarischer Landrath.

386. In der Gemeinde Magdlos ist eine zweite katholische Schulstelle gegründet und soll dieselbe vom 1. September l. Js. mit einer Lehrerin besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist neben freier Wohnung auf 800 Mk. Grundgehalt und 100 Mk. Alterszulage festgesetzt.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 20. Juli l. J. bei dem Königl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller zu Flieden, melden. (J. I. Nr. 7168.)

Fulda am 24. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrath.

387. Gesucht zum 1. Juli event. später einen geübten und zuverlässigen Katastergehilfen mit guter Handschrift für alle Büreauarbeiten — Vermessungssachen ausgeschlossen — zur dauernden Beschäftigung. Angebote und Gehaltsansprüche zu richten an das

Katasteramt Gersfeld (Rhön).

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

388. Das auf den Namen Hermann Bernhardt lautende Sparkassenbuch Nr. 103537 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues, als zweite Ausfertigung besonderes bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt. (J. Nr. 202 Sp.)

Cassel am 24. Juni 1898.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

389. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der kommunalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 28. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird in Nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1897 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. (J. Nr. IIIb. 374.)

Cassel am 14. Juni 1898.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand der Einnahme und Ausgabe.	Einnahme und Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	3090	60	3090	60	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	56436	24	55688	81	*) 747	43	*) Hierunter 692 Mk. 28 Pf. gestundete Beiträge nachträglich beigetretener Mitglieder.
III.	Eintrittsgelder	301	—	301	—	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	27353	79	27353	79	—	—	
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere	20520	—	20520	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	2736	53	2736	53	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen	110438	16	109690	73	747	43	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Pensionen	54184	15	51982	63	2201	52	
III.	Ablieferungen an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	496	53	496	53	—	—	
IV.	Büreaukosten	59	19	59	19	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien resp. angekaufte Werthpapiere	56368	—	56368	—	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben	111107	87	108906	35	2201	52	
	Die Einnahmen betragen	—	—	109690	73	—	—	
	Mithin Bestand	—	—	784	38	—	—	

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Das Vermögen in Werthpapieren und Hypotheken betrug am Schlusse des Jahres 1896	795949	96	
2. Demselben sind in 1897 zugegangen	35935	—	
Bestand an Werthpapieren und Hypotheken Ende 1897	831884	96	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	747	43	
4. Der Kassenbestand beträgt	784	38	
Summa Guthaben	833416	77	
Davon gehen ab: Die Ende 1897 verbliebenen Ausgabe-Rückstände	2201	52	
Mithin Gesammt-Vermögen Ende 1897	831215	25	
Ende 1896 betrug dasselbe	798100	56	
Somit gegen das Jahr 1896 eine Zunahme von	33114	69	

Sonstige Bekanntmachungen.

390. Die Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf den 11. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr, zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer in das Geschäftszimmer des unterzeichneten Vorsitzenden (Königsplatz 36 1/2) hiermit eingeladen.

Tagesordnung: Prüfung und Abnahme der Rechnung für 1897, welche in Gemäßheit des §. 18 der Geschäftsordnung vom 3. Juli ab in dem Büreau des Schriftführers Justizrath Scheffer zu Cassel zur Einsicht der Kammermitglieder bereit liegen wird.

Cassel am 24. Juni 1898.

Der Vorstand der Anwaltskammer: Rieß.
Gef.: Schmuch, i. V.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Traeger zum ordentlichen Professor,

der Katasterlandmesser Arndt zu Cassel zum Rentmeister und Katasterkontroleur für die Kreiskasse und das Katasteramt zu Ziegenrück im Regierungsbezirke Erfurt,

der Civil-Supernumerar Dörge und die Büreauhülfsarbeiter Mamsch und Gruhn vom 1. April d. J. ab zu Sekretären bei der Regierung zu Cassel,

der Steuersupernumerar Friederici zu Hofgeismar zum Steuersekretär bei der Einkommensteuerveranlagungskommission des Kreises Hofgeismar,

der Gerichtsdiener Loos zu Rosenthal zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Neuhof,

der Stellenanwärter Schneider zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Felsberg,

der Lehrer Müller zu Hundelshausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hundelshausen,

der Schöffe, Spinnereibesitzer Hungarland zu Ernsthausen, der Sparkassen-Kontroleur Henkel zu Gudensberg und der Beigeordnete, Rentner Kiefer zu Lichtenau zu Stellvertretern, sowie das Magistratsmitglied, Stadtrath und Universitäts-Buchhändler Braun zu Marburg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für die betreffenden Standesamtsbezirke.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor Dr. Joel mit der Verwaltung der Spezialkommission zu Eschwege,

der Regierungs-Civilsupernumerar Nelle mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kreissekretärstelle beim Landrathsamte zu Gersfeld.

Ueberwiesen: der Hülfsarbeiter Bechmann zu Melsungen der Regierung zu Cassel als Hülfszeichner im Kataster-Büreau.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Höhn die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schlierbach.

Versetzt: der Spezialkommissar, Regierungsrath Pagenkopf zu Eschwege an die Generalkommission zu Frankfurt a/O.,

der Kreissekretär Schraub zu Gersfeld als Sekretär an die Regierung zu Cassel.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Hollandt zu Eiterfeld.

Erworben: von dem Apotheker Reinstein käuflich die Mohrenapotheke zu Schmalkalden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 6. Juli 1898.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist auch die Nr. 3 des Schulverordnungsblattes beigefügt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Juni 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10003 das Gesetz, betreffend die Vertretung der Propstei- (Kreis-) Synodal-Verbände und des Gesammt-Synodal-Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, sowie der Kreis-Synodal-Verbände des Konsistorial-Bezirks Wiesbaden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, vom 9. Juni 1898; und unter

Nr. 10004 die Verfügung des Justiz-Ministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Geilenkirchen, Boppard, Cochem, Grevenbroich, Saarlouis, Lebach, Bitburg, Daun, Neumagen, Perl, Trier, Wadweiler, Wittlich, Prüm und Saarburg, vom 22. Juni 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

391. Dem Bleicher Carl Eberhardt zu Cassel ist im Einvernehmen mit dem Königlichen Regierungspräsidenten von mir die Erlaubniß ertheilt worden, zwischen seinem Grundstück und dem Hafen eine öffentliche Fährverbindung zum Uebersetzen von Personen über die Fulda zu unterhalten.

Für die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes ist der nachstehende Tarif maßgebend.

Hannover am 15. Juni 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover
als Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
von Stolberg.

Tarif für die Handkahnfähre über die Fulda am Hafen bei Cassel.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

1) von Personen (einschließlich der Traglast)
a. bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5 Pf.,
b. bei einer besonderen unverzüglichen Ueberfahrt, die auf Verlangen geschehen muß, für jede Person der zu a. genannte Satz, jedoch mindestens 25 Pf.

2) eines Hundes oder eines Fahrrades 5 Pf.

Besondere Bestimmungen;

1. Die obigen Sätze gelten für jede Ueberfahrt, eine Erhöhung der Sätze bei höheren Wasserständen ist nicht zulässig.

2. Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit öffentliche Beamte bei Ausführung ihrer Dienstgeschäfte. (B. 2888.)

Hannover/Cassel am 31./23. Mai 1898.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung, Oberpräsident der Provinz Hannover.
von Stolberg.

Der Königliche Regierungs-Präsident zu Cassel.
J. V.: von Bremer.

392. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Bundesrath durch die Beschlüsse vom 20. und 26. Mai d. J. genehmigten, und, soweit sie nicht bereits jetzt schon in Geltung sind, vom 1. August d. Js. ab in Kraft tretenden Aenderungen des zur Zeit gültigen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in einem zweiten Nachtrage erschienen sind und bei den diesseitigen Amtsstellen eingesehen werden können. (Nr. 6590.)

Cassel am 29. Juni 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

393. Die unter dem 17. Dezember 1895 zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche erlassene landespolizeiliche Anordnung (Amtsblatt S. 290) wird hierdurch für den Umfang des Kreises Schmalkalden aufgehoben. (A. III. 4358 und 4743.)

Cassel am 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

394. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die sämmtlichen vormals Kurhessischen Staatsanleihen zur Rückzahlung gekündigt worden sind.

Die Inhaber der noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen und Prämienscheine werden daher aufgefordert, sie bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse oder dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. zur Einlösung einzureichen. (P. 1445.)

Cassel am 27. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

395. Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§. 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1880

S. 153 und 1894 S. 109) und des §. 56 b. Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 3. März d. J. mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel bis auf weiteres folgendes an:

§. 1.

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen und Körben erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§. 2.

Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen.

§. 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft. (A. III. 5109.)

Cassel am 30. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

396. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 2. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die Parzelle der Gemarkung Carlshafen, Kartenblatt 7 Nr. 17/3 in Größe von 5 ha 52 a 64 qm aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Carlshafen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Domäne Lippoldsberg einverleibt werde. (A. IV. 5541.)

Cassel am 1. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: v. Bremer.

397. Die Ferien des Bezirksausschusses hierselbst beginnen mit dem 21. Juli und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 2215.) Cassel am 2. Juli 1898

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

J. V.: Göbell.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

398. Bei der am 6ten d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1898/1899 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 14, 90, 160, 323, 344, 475, 520, 525 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 724, 779, 782, 916, 1135, 1397, 1438, 1823, 1916, 1938, 1959, 2015 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1899 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1899 fälligen Zinsscheinen Reihe VI. Nr. 7 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4 prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover am 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

399. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbstprüfung 1898 der 19. September festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1898 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 780.)

Cassel am 18. Juni 1898.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: Callenberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

400. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 22. August d. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 23. Juni 1898.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

401. Nachtrag zu dem Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg.

An Stelle des seitherigen §. 32 tritt folgende Bestimmung.

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Wenn der Reservefonds 5 pCt. der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresüberschüsse zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse, mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten verwandt werden.

Wenn der Reservefonds 10 pCt. der Passivmasse erreicht hat, fließen die Zinsen des Reservefonds ohne weiteres der Stadtkasse zu und können auch die fernere Jahresüberschüsse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten an die Stadtkasse abgeführt werden.

Gudensberg am 12. Mai 1898.

Der Magistrat:	Die Stadtverordneten:
Kleim.	C. Koch.
J. Dott.	Ad. Scherb.
H. Striebig.	G. Möbus.
	W. Schaumlöffel.
	J. Köhler.
	S. Engelbert.
	A. Metz.
	F. Grießel.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Abänderungs-Entwurf des Statuts der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg, vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, während zweier Wochen, vom 20. April d. J. bis einschließlich den 4. Mai d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 12. Mai 1898.

Der Magistrat:
Kleim.
J. Dott.
H. Striebig.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt. (Nr. 4114.)

Cassel am 10. Juni 1898.

(L. S.)

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Vorstehender Nachtrag wird in Gemäßheit des §. 34 der Satzungen vom 12. April 1892 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Aenderung mit dem 15. Oktober in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Interessenten Anwendung findet.

Gudensberg am 1. Juli 1898.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse:
Kleim. A. Metz. C. Koch.

Erledigte Stellen.

402. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hofgeismar mit dem Wohnsitz daselbst wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und soll zum 1. Oktober d. J. neu besetzt werden.

Das Jahresgehalt beträgt 600 Mark.

Im Amtsbezirk sind vorhanden: 3797 Pferde, 12488 Stück Rindvieh und 16362 Schweine.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen,

wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurz gefaßten Lebenslauf mir binnen vier Wochen einreichen. (A. III. 5532.)

Cassel am 28. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

403. In hiesiger Stadt ist die Bürgermeisterstelle baldmöglichst zu besetzen.

Das pensionsberechtigte Jahres-Einkommen der Stelle, womit gleichzeitig die Geschäfte des Vorsitzenden der Sparkassen-Verwaltungs-Kommission verbunden sind, ist — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — auf 1800 Mark festgesetzt.

Voraussichtlich werden dem Bürgermeister, wie seither, auch die Standesamts- sowie Amtsanwalts-Geschäfte übertragen werden, sodaß sich das Gesammt-Einkommen der Stelle auf 2400 Mark belaufen würde.

Im Verwaltungsfache erfahrene Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 23. d. Mts. an den Magistrat einreichen.

Grebenstein, Reg.-Bez. Cassel, am 2. Juli 1898.

Der Magistrat. Drube.

404. Die erste evangelische, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Röddenau wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand vom 1. Oktober d. Js. ab erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 156 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Metropolitan Soldan zu Röddenau, melden. (J. Nr. 5830.)

Frankenberg i/H. am 27. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

405. Die evangelische zweite Schulstelle zu Hättenhausen, im Kreise Gersfeld, ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers alsbald neu zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen innerhalb 14 Tagen ihr Gesuch mit Zeugnissen an den unterzeichneten Kreisschulinspektor zu Tann einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Der Lehrer hat freie Wohnung im Schulhause.

Tann (Rhöngebirge) am 28. Juni 1898.

Der Königliche Kreisschulinspektor.

Baumann, Oberpfarrer.

406. In Brotterode soll eine neue Schulstelle gegründet und zum 15. August d. J. besetzt werden.

Es beträgt das Grundgehalt 1200 Mk., die Wohnungsentschädigung 300 bezw. 200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kaul zu Brotterode, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. I. 6971.)

Schmalkalden am 2. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

407. Bewerber um die am 1. Juli d. Js. zur Erledigung kommende, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungs-Gesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Schachten z. H. des Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 100 Mk. (J. Nr. 7597.)

Hofgeismar am 28. Juni 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Rieß, kommissarischer Landrath.

408. Gesucht zum 1. Juli event. später einen geübten und zuverlässigen Katastergehilfen mit guter Handschrift für alle Büreauarbeiten — Vermessungssachen ausgeschlossen — zur dauernden Beschäftigung. Angebote und Gehaltsansprüche zu richten an das

Katasteramt Gersfeld (Rhön).

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrichter Offenberg zu Cassel zum Landgerichtsrath, die Amtsrichter Westrum zu Cassel, Etienne zu Meerholz, Lang zu Veckerhagen, Dr. Schulin zu Oberaula, Hempfing zu Hofgeismar, Klingenbiel zu Neustadt und Dr. von Spindler zu Langenselbold zu Amtsgerichtsräthen,

die Gerichtsassessoren Dr. Laves zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Gladenbach und Rumm zum Landrichter bei dem Landgericht zu Gleiwitz,

der außerordentliche Pfarrer Börtje zum Gehülfen des für 6 Monate beurlaubten Pfarrers Schmeißer zu Obernkirchen,

die Rechtskandidaten Beyer und Freiherr von Lyncker zu Referendaren,

der Regierungs-Sekretär Mamsch zum Hauptkassen-Buchhalter bei der Regierung zu Cassel,

der Büreau-Hülfsarbeiter Claus zu Aachen zum Polizei-Sekretär bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Hanau,

der Bürgermeister Wetzell zu Rotenburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Röding zu Oberellenbach zum Standesbeamten und der Schöffe Zinkhan zu Gundhelm zum Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Oberellenbach bezw. Gundhelm.

Versetzt: der Wasserbauinspektor Twiehaus von Cassel nach Königsberg i/Pr.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 6. Juli 1898.

16. Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütung ihrer Uebertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntniß der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt.

Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlaß vom 14. Juli 1884 — Min. d. Jn. II. 7800, M. d. g. A. U. III a. 18424 II. U. II. 2440 M. 5092 —, soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen.

Besonderen Werth legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als werthvolle Hülfskräfte für die Aerzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können. (Fin. M. I. Nr. 5962 I. M. d. g. A. M. 10604. U. I. U. III. A. M. d. Jn. II. 5926.)

Berlin am 20. Mai 1898.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
In Vertretung.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Meinecke.	Bartsch.	v. Bitter.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:
   a. Blennorrhöe und Diptherie der Augenlid-Bindehäute,
   b. Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom.)

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a. genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b. genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b. genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a. oder 1b.) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augen-

krankheit (1a. und 1b.) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b. aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a. und 1b.) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a. aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfiziren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikularkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Abschrift vorstehenden Runderlasses nebst Abschrift der Anlage wird zur Kenntnißnahme und strengen Nachachtung gebracht. (B. 7927.)

Cassel am 25. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Schulvorstände, Stadtschul-Deputationen und Kreisschulinspektionen.

17. Die in Anlaß der am 10. und 11. Oktober 1883 stattgehabten 400jährigen Gedächtnißfeier des Geburtstages unseres großen Reformators in innigem Dank für die Heilsgüter der Reformation gegründete „Lutherstiftung", deren Protektorat seiner Zeit unser Hochseliger Kaiser und König Wilhelm I. übernommen hat und dessen jetziger Protektor unser allergnädigster Kaiser und König Wilhelm II. ist, hat sich die Förderung der Erziehung der Kinder evangelischer Pfarrer und Lehrer zur Aufgabe gemacht und ihre Thätigkeit allmählich über ganz Deutschland erstreckt. Auch in unserm Regierungsbezirk hat sich bereits am 19. Februar 1884 ein Zweigverein für die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg gebildet, dessen segensreiche Thätigkeit manchem Geistlichen und manchem Lehrer auch über die Grenzen der drei genannten Kreise hinaus in unserm ganzen Hessenlande zu gute gekommen ist.

Wie unentbehrlich die Erziehungsbeihilfen dieses

Vereins in vielen Fällen, namentlich für Pfarrer und Lehrer auf dem Lande sind, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Im Laufe der Zeit hat es sich nun herausgestellt, daß es dringend erforderlich ist, daß die Lutherstiftung, wie dies fast in allen anderen Provinzen schon längst der Fall ist, auch hier auf den ganzen Regierungsbezirk ausgedehnt werde, da es auf die Dauer nicht durchführbar ist, daß Erziehungsbeihilfen aus der gedachten Stiftung regelmäßig auch solchen zu Theil werden, welche außerhalb der mehrfach erwähnten drei Kreise ihren Wohnsitz haben.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist in einer am 21. April unter dem Vorsitz des Herrn Konsistorial-Präsidenten von Altenbockum stattgefundenen, sehr zahlreich besuchten Versammlung einstimmig die Gründung eines Hauptvereins der Lutherstiftung für den Regierungsbezirk Cassel erfolgt, auch der vorgelegte Statutenentwurf berathen und nach einigen Abänderungen von der Versammlung angenommen worden.

Indem wir dies bekannt geben, haben wir die Ueberzeugung, daß der Werth der Lutherstiftung auch von den Lehrern unseres Bezirks richtig gewürdigt wird und daß sie sich willig finden lassen, durch Zeichnung eines Jahresbeitrages Mitglieder des hiesigen Hauptvereins und dadurch Mithelfer an seinem segensreichen Werke zu werden. (H. 8135.)

Cassel am 7. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

18. Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß sich mehrfach Bewerber in einer anderen Provinz, als in welcher sie ihren Wohnsitz haben, zur Ablegung der Mittelschullehrerprüfung gemeldet haben und dort auch ohne Weiteres zu dieser Prüfung zugelassen worden sind.

Dieses Verfahren hat mehrfach Uebelstände herbeigeführt; ich bestimme daher, daß sowohl die Mittelschullehrerprüfung als auch die Rektorprüfung künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen sind, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Für die Meldungen von im Amte stehenden Lehrern zu diesen Prüfungen kommen die Vorschriften in meinem Erlasse vom 17. Dezember v. J. — U. III. C. 3397 —, betreffend die Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung, in Anwendung.

Sollte ausnahmsweise in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen die Ablegung der Mittelschullehrer- oder der Rektorprüfung in einer anderen Provinz, als in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, gewünscht werden, so ist trotzdem die Meldung unter Bezeichnung dieser Gründe bei derjenigen Behörde, in deren Bezirk der Bewerber wohnt, einzureichen. Letztere hat die Meldung, wenn sie keine Bedenken gegen den Wunsch des Petenten hat, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium, bei welchem die Ablegung der Prüfung gewünscht wird, weiterzugeben. Erscheint ihr dagegen die Ablegung der Prüfung vor einer fremden Behörde bedenklich, so hat sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe zu eröffnen. (U. III. C. Nr. 268.)

Berlin am 17. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An die sämmtlichen Provinzial-Schulkollegien.

19. Um zum 10. Jahrestage der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers der Schuljugend behufs Förderung patriotischer Gesinnung in kurzen Zügen das Bild des Herrschers vor Augen zu stellen, ist die Schrift „Kaiser Wilhelm II. Für Volk und Heer von Paul von Schmidt, Generalmajor z. D., Schriftenvertriebsanstalt Berlin S. W., Alte Jakobstraße 129“ erschienen.

Wir machen auf diese Schrift empfehlend aufmerksam und bemerken, daß sie zur Beschaffung für die Schulbibliothek und zur Vertheilung an Schulkinder geeignet ist.

Der Preis eines Exemplars der Schrift beträgt 50 Pfennige, bei Entnahme von 100 Exemplaren 30 Pfennige. (B. 8375.)

Cassel am 25. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

20. Fünfzehnter Jahresbericht über die Casseler Ferienkolonie. 1. Oktober 1896/97.

Als im Jahre 1888 die Freischulen aufgehoben wurden und die Vertheilung der Schulkinder auf die verschiedenen Schulen nun nicht mehr nach dem Vermögensstande der Eltern, sondern nach der Lage ihrer Wohnung erfolgte, sahen wir uns genöthigt, die bisherige Ausgabe warmer Mittagskost in den beiden Freischulen (Karlsstraße und Unterneustadt) aufzugeben, zumal es sich auch durchaus nicht bewährt hatte, bedürftige Kinder anderer Schulen nach den beiden Speiselokalen zu schicken. In jeder der damaligen sieben Bürgerschulen ein Speisezimmer einzurichten ging schon darum nicht an, weil der Transport der Suppe nach sieben Ausgabestellen gar zu theuer geworden wäre. Durch das freundliche, überaus dankenswerthe Entgegenkommen des Vorstandes der Suppenanstalt wurden wir indessen in Stand gesetzt, die Speisung in der Weise fortzuführen, daß wir den armen Kindern Marken gaben, gegen welche ihnen die warme Mittagskost in der Suppenanstalt verabfolgt wurde.

Hierbei traten nun bald große Unzuträglichkeiten hervor. Einmal fehlte jede Kontrolle darüber, wer in den Genuß der zu äußerst billigem Preise oder ganz unentgeltlich abgegebenen Speisen gelangte; sodann entwickelte sich in den engen Räumen der Suppenanstalt zur Mittagszeit ein solches Gedränge, daß nicht allein die Geschäftsführung außerordentlich erschwert, sondern auch Ruhe und Ordnung oft gröblichst gestört wurde. Dazu kam, daß gewisse Arbeiterkreise ihren

Kindern verboten, eine Gabe anzunehmen, die ihnen von menschenfreundlichen Wohlthätern dargeboten wurde und den Stempel der Armuth aufdrückte. Alle Versuche, diese Uebelstände zu beseitigen, waren erfolglos. Mit den Speisemarken wurde der größte Mißbrauch getrieben, die Geduld der Suppenanstalt endlich erschöpft. So mußten wir uns denn im Herbst vorigen Jahres entschließen, die Speisung hülfsbedürftiger Kinder vorerst aufzugeben und unsere Thätigkeit auf die Sommerpflege zu beschränken.

Die durch den Wegfall der Speisung gemachten Ersparnisse konnten wir zu einer weiteren Zahlung von 1000 Mark an die Kinderheilanstalt in Sooden verwenden, wodurch die Zahl unserer Freistellen auf 12 stieg. Zur Erbauung einer Halle, in welcher die Ferienkolonisten bei schlechtem Wetter sich aufhalten und spielen können, leisteten wir einen Beitrag von 100 Mark. Dieselbe war fertig gestellt, als unsere 74 Kolonisten (34 Knaben und 40 Mädchen) unter der Führung des Herrn Lehrers Rohrbach am 1. Juli in Sooden eintrafen, und hat an den wenigen Regentagen, die der Juli brachte, gute Dienste geleistet.

34 Kinder (17 Knaben und 20 Mädchen) wurden der Anstalt überwiesen, die übrigen im Orte untergebracht. Die Bürgerwohnungen gaben zu keinen Ausstellungen Anlaß. Die Beköstigung in der Anstalt, welche auch den Kolonisten zu Theil wurde, war wie immer gut und reichlich. Die Witterung gestaltete sich im Ganzen recht günstig. Von den Kolonisten durften 2 Knaben und 5 Mädchen im städtischen Badehause warme Soolbäder zu ermäßigten Preisen nehmen; die Pfleglinge der Anstalt erhielten solche täglich in der Anstalt selbst. So wirkte alles zusammen, den Aufenthalt in Sooden erfolgreich zu machen, und da auch Herz und Gemüth der Kinder die nöthige Pflege fanden, so konnte es nicht fehlen, daß die Kolonie bei ihrer Heimkehr am 29. Juli durch das frische Aussehen aller Kinder den besten Eindruck machte. Nach ärztlichem Befunde waren die Anstaltspfleglinge ausnahmslos gebessert, einige völlig geheilt; auch alle Externen waren kräftiger geworden und hatten ein gesünderes Aussehen. Die Gewichtszunahme der letztere schwankte zwischen 0,0 und 3,1 kg (im Durchschnitt 1,24 kg, und zwar Knaben 1,09 kg, Mädchen 1,38 kg), die der ersteren zwischen 0,0 und 3,0 kg (im Durchschnitt 1,19, nämlich Knaben 1,17 kg und Mädchen 1,21 kg).

Den Staats- und Stadtbehörden, allen Vereinen, Freunden und Gönnern, die uns durch ihre Zuwendungen in den Stand setzten, das Liebeswerk an unseren hülfsbedürftigen Kindern zu üben, sagen wir unseren herzlichsten Dank dafür und bitten sie, uns auch fernerhin freundlichst zu helfen. Der unterzeichnete Vorstand ist jederzeit bereit, milde Gaben in Empfang zu nehmen.

Cassel im Dezember 1897.

Der Vorstand für Casseler Ferienkolonien.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer und Kantor Becker zu Neuenbrunslar, Kr. Melsungen, und dem Lehrer Stümke an der Stadtschule zu Rodenberg, Kr. Rinteln, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der außerordentliche Pfarrer Bachmann zu Hofgeismar über die Schulen zu Carlsdorf und Schöneberg, der Pfarrer Herwig zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, über die Schulen des Kirchspiels Oedelsheim, der Pfarrer Fenner zu Willershausen, Kr. Eschwege, über die Schulen zu Willershausen, Archfeld und Markershausen, der Pfarrer Wörner zu Dörnigheim, Kr. Hanau, über die Schule daselbst, der Pfarrer Göbels zu Hanau über die Anstaltsschule der Pulverfabrik bei Hanau, der Pfarrer Sopp zu Roßdorf, Kr. Hanau, über die Schule zu Niederissigheim, an Stelle des erkrankten Pfarrers Kramer daselbst.

Bestätigt: die endgültige Anstellung der Lehrer Eckhardt, Kollatschny, Hoffmann, der Lehrerinnen Fanny Herrmann, Hedwig Lohmann, Anna Weitzmann und der Handarbeitslehrerinnen Elisabeth Roßbach und Minna Hagen an den städt. Bürgerschulen zu Cassel; ferner die Wahl des Fabrikbesitzers Wilhelm Kleinvogel, des Fabrikdirektors Arnold Ascherfeld und des Rektors Hartwig zu Großalmerode zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Dr. August Jeppe und des Bäckermeisters Heinrich Bäcker zu Hofgeismar zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Professors Dr. Klippert und des Landesbauinspektors Thlander zu Hersfeld zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Magistratsmitgliedes Christian Keßler, des Stadtverordnetenvorsteher-Stellvertreters Julius Ley, des Metropolitans Schäfer und Rektors Burmeister zu Gelnhausen zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst.

Ernannt: der Pfarrer Weitzmann zu Fritzlar zum Rektor an der Stadtschule zu Ziegenhain, der Lehrer Lanz an den städtischen Volksschulen zu Hanau zum Lehrer an der Knabenmittelschule daselbst, der Lehrer Möller an der Erziehungsanstalt zu Wabern zum Lehrer an der ev. Schule zu Bettenhausen, die Lehrerin Clara Förster zu Arolsen in Waldeck zur Lehrerin an der ev. Schule zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, der Lehrer Straube zu Hameln zum Lehrer an der ev. Schule zu Cathrinhagen, Kr. Rinteln.

Versetzt: die Lehrer Frischkorn zu Herlefeld, Kr. Melsungen, an die ev. Stadtschule zu Spangenberg, dess. Kr., Cuntze zu Deisel, Kr. Hofgeismar, an die ev. Stadtschule zu Hofgeismar, Möller zu Untersotzbach, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu

Eichen, Kr. Hanau, Fiedler zu Cathrinhagen, Kr. Rinteln, an die ev. Stadtschule zu Rinteln, Falk zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Wolfsanger, Landkr. Cassel, Sturm zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, an die städtischen Volksschulen zu Hanau, Schmidt zu Burguffeln, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Küllmer zu Ulfen, Kr. Rotenburg, an die ev. Stadtschule zu Sontra, dess. Kr., Vogel zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Ersen, dess. Kr., Bachmann zu Raßdorf, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Wahnhausen, Landkr. Cassel, Krause zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Kirchditmold, Landkr. Cassel, Bräutigam zu Dainrode, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wendershausen, Kr. Gersfeld, Siebert zu Neuschwambach, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Gurhagen, Kr. Melsungen, Fischlein zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Breitenbach, dess. Kr., Römheld zu Windecken, Kr. Hanau und Bach zu Dörnigheim dess. Kr, an die ev. Schule zu Fechenheim, dess. Kr., Biehmann zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, Grabfelder zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Helsa, Landkr. Cassel, Dehnhardt zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Herlefeld, Kr. Melsungen, Söder zu Hausen, Kr. Witzenhausen, an die ev. Stadtschule zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Börger zu Metzebach, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, Zimmermann zu Schachten, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Burguffeln, dess. Kr., Kempf zu Hersfeld, an die kath. Schule zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, die Lehrerin Schmitt zu Großenlüder, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Fulda, Kolbe zu Rohrbach, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Dörnhagen, Landkr. Cassel; ferner versetzt: die einstweilig angestellten Lehrer Herrmann zu Helsa, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Amend zu Mansbach, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Schlierbach, Kr. Gelnhausen, Wilharm zu Rohden, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Pötzen, dess. Kr., Siebert zu Holzhausen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, Strack zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Görzhain, Kr. Ziegenhain, Heilmann zu Hillartshausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Dörnigheim, Kr. Hanau.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten ev. Lehrer Bührmann zu Hanau, Siebert zu Holzhausen, Kr. Eschwege, Böhnert zu Luisendorf, Kr. Frankenberg, Zeiß zu Haste, Kr. Rinteln, Schaumburg zu Langendorf, Kr. Kirchhain, Kaiser zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, die einstweilig angestellte ev. Lehrerin Clara Weller zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, der einstweilig angestellte Rektor past. extr. Lange zu Sontra, Kr. Rotenburg, der einstweilig angestellte Rektor past. extr. Todenhöfer zu Borken, Kr. Homberg, die einstweilig angestellten kath. Lehrer Zimmer zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, Schramm zu Wickers, Kr. Gersfeld.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Dilcher zu Allendorf, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daselbst, Haßenpflug zu Willingshain, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Melzer aus Fulda an der kath. Schule zu Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, Fennel zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule daselbst, Siebert zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daselbst, Debus zu Germerode, Kr. Eschwege, an der ev. Schule daselbst, Kaiser zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daselbst, Rohn zu Kesselstadt, Kr. Hanau, an der ev. Schule daselbst, Goebel zu Rodenhausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule daselbst, Albrecht zu Rommers, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daselbst, Seipel zu Wallenstein, Kr. Homberg, an der ev. Schule daselbst, Staubitz zu Hof-Raith, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Dalherda, Kr. Gersfeld, Herget zu Gelnhausen an der ev. Stadtschule daselbst, Freudenstein, zu Habel, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule daselbst, Korell zu Baake, Kr. Hofgeismar, an der ev Schule zu Loshausen, Kr. Ziegenhain, Böckler zu Lohne, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule daselbst, Peters zu Obernkirchen an der ev. Schule zu Röhrkasten, Kr. Rinteln, Möller zu Hundshausen, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Densberg, dess. Kr., Krüger zu Hofgeismar an den Stadtschulen daselbst, Seipp zu Hofgeismar an der ev. Schule zu Obergeis, Kr. Hersfeld, Schorß zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Passow zu Langenselbold, Kr. Hanau, an der ev. Schule daselbst, Rompf zu Heenes, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Eckhardt zu Cassel an der ev. Schule zu Mottgers, Kr. Schlüchtern, Hühne zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daselbst, Schönmeyer zu Bruchköbel, Kr. Hanau, an der ev. Schule zu Enkheim, dess. Kr., Allmeroth zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule daselbst, Bechthold zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule zu Steinbach-Hallenberg, dess. Kr., Wiegand zu Breitau, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Nolte zu Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln, an der ev. Schule zu Welsede, dess. Kr., Deist zu Münchhausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, Maul an der kath. Schule zu Großentaft, Kr. Hünfeld, Fey zu Roxhausen, Kr. Homberg, an der ev. Schule daselbst, Webert zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Frieda, dess. Kr., Kling zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Untersotzbach, Kr. Gelnhausen, Zeller zu Kruspis, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Ulfen, Kr.

Rotenburg, Norwig zu Hattenbach, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Teigler zu Liekwegen, Kr. Rinteln, an der ev. Schule zu Rohden, dess. Kr., Thiel zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Eschwege, Steinmetz zu Gerterode, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Gärtner zu Rödelheim, Landkr. Frankfurt a/M. an der ev. Schule zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Grunewald zu Mansbach, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule daselbst, die Lehrerin Schotte zu Marburg an der kath. Schule zu Großenlüder, Kr. Fulda, die Lehrerin Kleinberg an der kath. Schule zu Soden, Kr. Schlüchtern, die Lehrerin Lohrbach zu Gilten an der Stadtschule zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, die Schulamtsbewerber Ritz zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, an der kath. Schule daselbst, Siemon zu Widdershausen, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Allendorf zu Mallomes, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Mengel zu Willershausen, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daselbst.

Pensionirt: die Lehrer Hufnagel zu Gelnhausen, Eichenberg zu Hanau, Bötte zu Hofgeismar, Davin zu Cassel, Stoppel zu Langenselbold, Kr. Hanau, Kling zu Ostheim, Kr. Hanau, Zinkhan zu Fechenheim, Kr. Hanau, Biermann zu Pötzen, Kr. Rinteln, Sauer zu Altenhaßlau, Kr. Gelnhausen, Kleinfeller zu Kesselstadt, Kr. Hanau, Horn zu Hofgeismar, Trebing zu Guxhagen, Kr. Melsungen, Breiding zu Eschwege, Erle zu Spangenberg, Kr. Melsungen, Utendörfer zu Schmalkalden, Loße zu Niedervellmar, Landkr. Cassel, und der Hauptlehrer Hahn zu Ziegenhain, Lehrer Ferreau zu Görzhain, Kr. Ziegenhain, Mittelschullehrer Schöning zu Cassel.

Entlassen: die Lehrer Weißbrod zu Cassel, Gottsleben zu Rodenberg, Kr. Rinteln, behufs Uebertritts in den Schuldienst der freien Stadt Hamburg, Ferreau zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, behufs Uebernahme der Seminar-Musiklehrerstelle zu Schlüchtern, Deist zu Weipoltshausen, Kr. Marburg.

Gestorben: die Lehrer Zieprecht zu Cassel, Witzel zu Frieda, Kr. Eschwege, Guthof zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Trensch zu Wettges, Kr. Gelnhausen, Gies zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, Jakob zu Obersuhl, Kr. Rotenburg.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 13. Juli 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2497 die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren, vom 28. Juni 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10005 das Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, vom 17. Juni 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

409. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 25sten November d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer haben die Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspector und durch den Kreisschulinspector an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen S. 640 ff.) und bemerken, daß nach neuerlicher Bestimmung des Herrn Unterrichtsministers die Mittelschullehrerprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Cassel am 28. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

410. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 1. Dezember d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 25sten August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden. Die im Amte stehenden Lehrer haben ihre Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspector und durch den Kreisschulinspector an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 ff.) und bemerken, daß nach neuerlicher Bestimmung des Herrn Unterrichtsministers die Rektoratsprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Cassel am 28. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

411. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. Mai d. J. neue Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen beschlossen, welche mit dem 1. August 1898 in Kraft treten.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich Vorstehendes unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Vorschriften bei den Amtsstellen eingesehen werden können. (Nr. 6685.)

Cassel am 2. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

412. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 7. Mai d. J. ist auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 genehmigt worden, daß das Grundstück Kartenblatt 2. Nr. 318|227. in Größe von 2 ha 72 a 61 qm aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Densberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Schönau einverleibt werde. (A. IV. 5318.)

Cassel am 5. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

413. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27. Juni d. Js. genehmigt, daß auch in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Diözese Ziegenhain-Homberg durch die Diözesan-Geistlichen zum Besten der Innern Mission veranstaltet werden darf.

Die in Betracht kommenden Verwaltungs- und Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 6727.) Cassel am 5. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

414. Die Herren Minister der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe haben bestimmt, daß, soweit in Tarifen für staatliche Verkehrsanstalten (Häfen, Kanäle, Schleusen rc.) die Abgaben für die mit pulverisirtem Feldspath oder mit Schwerspath beladenen Fahrzeuge verschieden hoch bemessen sind, fortan für beide Güter der gleiche, und zwar derjenige Satz zur Erhebung kommt, welcher nach dem betreffenden Tarife bisher für das niedriger bezollte Gut galt. (A. III. 5047.)

Cassel am 6. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

415. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin von Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lessonitz der medizinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik zu Marburg zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben für das Etatsjahr 1897/8.

Es betrugen:					
im Jahre	das Stiftungskapital im Nennwerth.	Art der Anlage desselben.	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenantheile.	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder.	die hierdurch (pro Tag 1 Mk. 50 Pf.) veranlaßten Verpflegungskosten.
1897/8.	59550 Mk. 28 Pf.	13800 Mk. auf Privathypothek belegt, 45600 Mk in staatlichen und provinziellen Werthpapieren, 150 Mk. 28 Pf. bei der Sparkasse in Marburg.	2099 Mk. 25 Pf.	1398.	2097 Mk.

Die vorstehende Nachweisung wird hierdurch bestehender Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
(J.-Nr. 1152.) Marburg am 27. Juni 1898. Königliche Universitäts-Deputation.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

416. Nachtrag zu dem Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg.

An Stelle des seitherigen §. 32 tritt folgende Bestimmung.

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Wenn der Reservefonds 5 pCt. der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresüberschüsse zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse, mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten verwandt werden.

Wenn der Reservefonds 10 pCt. der Passivmasse erreicht hat, fließen die Zinsen des Reservefonds ohne

weiteres der Stadtkasse zu und können auch die fernere Jahresüberschüsse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten an die Stadtkasse abgeführt werden.

Gudensberg am 12. Mai 1898.

Der Magistrat:	Die Stadtverordneten:
Kleim.	C. Koch.
J. Dott.	Ad. Scherb.
H. Striebig.	G. Möbus.
	W. Schaumlöffel.
	J. Köhler.
	S. Engelbert.
	A. Metz.
	F. Grießel.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Abänderungs-Entwurf des Statuts der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg, vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, während zweier Wochen, vom 20. April d. J. bis einschließlich den 4. Mai d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 12. Mai 1898.

Der Magistrat:
Kleim.
J. Dott.
H. Striebig.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt. (Nr. 4114.)

Cassel am 10. Juni 1898.

(L. S.)

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Vorstehender Nachtrag wird in Gemäßheit des §. 34 der Satzungen vom 12. April 1892 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Aenderung mit dem 15. Oktober in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Interessenten Anwendung findet.

Gudensberg am 1. Juli 1898.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse:
Kleim. A. Metz. C. Koch.

Erledigte Stellen.

417. Für die dahier zu errichtende höhere Privatschule für Knaben und Mädchen ist die Stelle einer Lehrerin alsbald zu besetzen. Dieselbe muß die Lehrerinnen-Prüfung bestanden haben und zur Ertheilung des Unterrichts in der englischen und französischen Sprache vollkommen befähigt sein.

Das Grundgehalt ist neben freier Wohnung auf 1000 Mark festgesetzt.

Geeignete Bewerberinnen werden ersucht, ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Ziegenhain am 9. Juli 1898.

Der Magistrat. Rösser.

418. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Hümme wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Hümme, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J.-Nr. 7689.)

Hofgeismar im Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

419. Die Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Rohrbach wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. August d. Js. ab vakant. Das Einkommen derselben besteht neben freier Dienstwohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Meldungsgesuche ꝛc. von Bewerbern um dieselbe sind innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Vater zu Rohrbach oder dem Unterzeichneten einzureichen. (J. I. Nr. 3619.)

Hersfeld am 4. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrath.

420. In hiesiger Stadt ist die Bürgermeisterstelle baldmöglichst zu besetzen.

Das pensionsberechtigte Jahres-Einkommen der Stelle, womit gleichzeitig die Geschäfte des Vorsitzenden der Sparkassen-Verwaltungs-Kommission verbunden sind, ist — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — auf 1800 Mark festgesetzt.

Voraussichtlich werden dem Bürgermeister, wie seither, auch die Standesamts- sowie Amtsanwalts-Geschäfte übertragen werden, sodaß sich das Gesammt-Einkommen der Stelle auf 2400 Mark belaufen würde.

Im Verwaltungsfache erfahrene Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 23. d. Mts. an den Magistrat einreichen.

Grebenstein, Reg. Bez. Cassel, am 2. Juli 1898.

Der Magistrat. Drube.

421. Die Stelle eines Polizeisergeanten bei der hiesigen Stadt, für welche ein baares Gehalt von Fünfhundert Mark ausgesetzt ist, soll alsbald neu besetzt werden. Mit dieser Stelle kann auch der Dienst des Stadtdieners und des städtischen Exekutors verbunden werden.

Versorgungsberechtigte Militäranwärter wollen sich innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Felsberg am 9. Juli 1898.

Der Bürgermeister. Fenge.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Pommer zu Cassel unter Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung zum Regierungs-Assessor, der Landmesser Weide zu Rinteln zum Oberlandmesser, der bisherige Hülfsarbeiter, Spezialkommissions-Sekretär Friedrich und der Bureaudiätar Hilsberg zu

Generalkommissions-Sekretären, der Spezialkommissions-Bureaudiätar Kämmerer zu Fulda zum Spezialkommissions-Sekretär,

der Rechtskandidat Nebe zum Referendar,

die Ober-Postdirektionssekretäre Korff zu Cassel und Wilke zu Fulda zu Postkassirern,

der Postsekretär Colloseus zu Treysa (Bez. Cassel) zum Postmeister,

der Postassistent Schug zu Melsungen zum Ober-Postassistenten,

die Telegraphenassistenten Bock zu Hanau und Koch zu Marburg (Bez. Cassel) zu Ober-Telegraphenassistenten,

die Postanwärter Geilfuß zu Witzenhausen und Koch zu Eschwege zu Postassistenten,

der Kreisthierarzt Mayerstraße zu Hünfeld zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Hufschmiede zu Fulda,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Seiß zu Netra zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Eiterfeld,

der Stationsvorsteher zweiter Klasse Schultheis zu Niederhone zum Stationsvorsteher erster Klasse,

der städtische Rathhauswächter Schminke zu Cassel zum Vollziehungsbeamten der evangelischen Kirchengemeinden daselbst.

Uebertragen: dem Oberförster Hartmann die Oberförsterstelle zu Kassel bei Gelnhausen,

dem Postsekretär Jung zu Cassel die Vorsteherstelle des Postamts II. zu Gifhorn, dem Postsekretär Burkart zu Frankfurt (Main) die Vorsteherstelle des Postamts II. zu Ziegenhain (Bez. Cassel),

dem Hauptmann a. D. Werlitz zu Wehlheiden die Geschäfte des zweiten Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Wehlheiden.

Beauftragt: der Wiesenbautechniker Büttel bei der Generalkommission zu Cassel mit den Geschäften eines Wiesenbaumeisters der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Ueberwiesen: der Gerichts-Assessor Bödeker dem Amtsgericht zu Hess.-Oldendorf.

Verliehen: dem Regierungsrath Butze zu Arolsen das Fürstlich Waldeck'sche Verdienstkreuz dritter Klasse, dem Regierungs-Assessor Eissengarthen zu Homberg eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle, den Landmessern Reusch zu Wolfhagen und Kreis 2r zu Fulda je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle, dem Hülfszeichner Aumann eine etatsmäßige Zeichnerstelle,

dem Kanzlisten Rothe bei dem Landgericht zu Cassel der Titel als Kanzleiinspektor,

den Förstern Walter zu Altenlotheim und Centner zu Steinau der Königliche Kronenorden IV. Classe und dem Waldwärter Braun zu Hattenbach das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtsdiener Mehler zu Zierenberg das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50,

dem Kirchendiener, Lehrer Bockeroth zu Oberellenbach und dem Lektor, Lehrer Rimm zu Merxhausen der Kantortitel.

Versetzt: der Referendar von Spankeren in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S.,

die Landmesser Kreis 2r aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission an die Spezialkommission zu Fulda, Bünnecke aus demselben Bureau an die Spezialkommission zu Rinteln, Link aus demselben Bureau an die Spezialkommission zu Hersfeld, Schroeder 2r und Müller 3r aus demselben Bureau an die Spezialkommission zu Carlshafen, Volland und Müller 4r von Wiesbaden bezw. Marburg in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission, die Wiesenbaumeister Hüttenhain von Cassel nach Marburg behufs Verwendung bei Beaufsichtigung der nicht schiffbaren Gewässer im Regierungsbezirk Cassel und Breitenbach zum Meliorationsbauamt Cassel,

der Ober-Postsekretär Ramus von Hagen (Westf.) nach Cassel,

der Postmeister Pethke von Ziegenhain (Bez. Cassel) nach Schwetz (Weichsel),

der Postverwalter Keil von Elm (Bez. Cassel) nach Spangenberg,

der Ober-Postassistent Eisenträger von Hann.-Münden nach Cassel,

der Kreisthierarzt Schlitzberger zu Grebenstein zum 1. Oktober d. J. in die neu errichtete Kreisthierarztstelle für den Stadtkreis Cassel,

der Postverwalter Beckmann von Bergheim (Westf.) nach Haste.

Entlassen: der Fabrikant Kehl sen. zu Hanau auf seinen Antrag aus dem Amte als Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Hanau,

der Gerichts-Assessor Ebert aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,

der Notar Fleischer zu Hanau auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar.

Pensionirt: der Ober-Postsekretär Oswald zu Cassel,

der Ober-Postassistent Schilbe zu Eschwege.

Gestorben: der Postverwalter Schnelle zu Volkmarsen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 20. Juli 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10006 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg, vom 9ten Juli 1898.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10007 das Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Juni 1898; und unter

Nr. 10008 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 2. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

422. Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. Oktober 1893.

Einziger Paragraph.

Dem Absatz 4 des §. 21 wird folgender zweite Satz hinzugefügt:

„Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind".

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft. (C. 4609 I. 4421 M. f. Hdl. II. 9974 M. d. J.)

Berlin am 29. Juni 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	In Vertretung:
Braunbehrens.	Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

423. Bei den Weserfähren ist für das Uebersetzen von Fahrrädern — neben der tarifmäßigen Abgabe für die dazu gehörenden Personen — ein Ueberfahrtsgeld nach den Sätzen für Kinderwagen, einrädrige Handkarren, Handschlitten &c. zu erheben. (B. 3081.)

Hannover am 8. Juli 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover als Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

424. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 1ten d. Mts. bestimmt, daß das Standesamt Hilgershausen im Kreise Melsungen fortan die Bezeichnung „Standesamt Dagobertshausen" zu führen hat. (A. I. 5131.)

Cassel am 7. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

425. Durch den Tod des Pfarrers Vilmar zu Willingshausen ist die Stelle des Patrons und Collators des Eskuch'schen Familien-Beneficiums erledigt worden. Da bisher wegen Bestellung eines anderen Collators seitens der Familie ein Vorschlag nicht erfolgt ist, so fordern wir nunmehr die Familienglieder zu einer baldigen Vorlage hierüber auf. (B. 9526.) Cassel am 11. Juli 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

426. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des diesseitigen Regierungsbezirks für das Jahr 1897 veröffentlicht. (A. IV. 5385.)

Cassel am 28. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

427. Der ehemalige Auswanderungs-Unteragent Ludwig Keerl zu Hilders, dessen Koncession gemäß §. 50 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni v. Js. erloschen ist, hat die Rückgabe der hinterlegten Kaution beantragt.

Etwaige Ansprüche auf die letztere sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. (A. II. 6580.)

Cassel am 12. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

428. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827

(Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Münster, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinz Rheinhessen,

7) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Coburg-Gotha,

8) Oldenburg,

9) Anhalt,

10) Waldeck,

11) Bremen,

12) Elsaß-Lothringen. (A. III. 5556.)

Cassel am 9. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

429. Auf Grund des §. 50 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni v. Js. sind die Koncessionen der seither zum Geschäftsbetriebe im diesseitigen Bezirke zugelassen gewesenen Auswanderungsagenten:

Wilhelm Maaßen, Cöln, Auguste Brandes, geb Vollmer, Carlshafen, Heinrich Altenburg, Hersfeld, Karl Asteroth jr. Treysa, Philipp Altenburg, Hersfeld, Jean Berk, Gelnhausen, Rudolf Berger, Ziegenhain, Herm. Braun, Wetter, H. Ph. Collmann, Cassel, Ferd. Dittmar, Homberg, S. Dessauer, Sterbfritz, R. Erlanger, Marburg, G. A. Enders, Hünfeld, G. A. Eucker, Marburg, K. Erb, Fulda, A. Freund, Witwe, Schlüchtern, A. Finke, Rotenburg, S. Heilbronn, Tann, K. Jäckle, Melsungen, A. Katten, Frankenberg, B. Ludwig, Fritzlar, A. Ludwig, das., S. Münz 1r, Altengronau, J. May, Salmünster, R. Müller, Schmalkalden, F. A. Pfeuffer, das., A. Pechmann, Cassel, K. Rüppel, Großalmerode, A. Steinfeld, Rinteln, J. Schloß, Witzenhausen, L. Schartenberg, Zierenberg, A. Treusch, Hanau, A. D. Trost, Frankenberg, Th. Weitz, Hanau, J. Wolf, Schlüchtern, E. Jchon, Bremen, J. Kaiser-Blüth, Naumburg und J. Levinstein, Sontra, mit dem 1. April d. Js. erloschen.

Etwaige Ansprüche auf die hinterlegten bezw. mithaftbar erklärten Kautionen sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist. (A. II. 5926.)

Cassel am 13. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

430. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hierorts am 24. September 1898 statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Vorlage des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung, und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie der seitherigen berufsmäßigen Beschäftigung bis zum 3ten September d. J. an den Unterzeichneten zu richten, auch an denselben die Prüfungsgebühren = 10 Mark portofrei einzusenden.

Hanau am 5. Juli 1898.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königlicher Kreisthierarzt.

431. An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf werden im Winter-Halbjahr 1898/99 in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn folgende Vorträge und Uebungen gehalten:

1. Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: a. Landwirthschaftliche Betriebslehre (II. Theil) 2stündig, b. Allgemeine Kulturtechnik (II. Theil, Be- und Entwässerung) 2stündig, c. Landwirthschaftliches Seminar 1stündig. — 2. Professor Dr. Ramm: a. Specieller Pflanzenbau (Getreidebau) 2stündig, b. Rindviehzucht 2stündig, c. Pferdezucht 1stündig, d. Landwirthschaftliche Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft. — 3. Professor Dr. Wohltmann: a. Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzen-, Klima- und Bodenlehre) 3stündig, b. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes 2stündig. — 4. Professor Dr. Gieseler: a. Experimental-Physik (II. Theil) 2stündig, b. Physikalisches Praktikum 4stündig, c. Landwirthschaftliche Maschinenkunde (II. Theil) 1stündig, d. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen 2stündig. — 5. Professor Dr. Kreusler: a. Anorganische Experimental-Chemie 4stündig, b. Chemisches Praktikum 4stündig, c. Landwirthschaftliche Technologie 2stündig. — 6. Professor Dr. Noll: a. Pflanzen-Anatomie und Physiologie 4stündig, b. Physiologische und mikroskopische Uebungen 4stündig. — 7. Professor Dr. Hagemann: a. Anatomie der Hausthiere 2stündig, b. Allgemeine Thierphysiologie 4stündig. — 8. Professor Huppertz: a. Landwirthschaftlich Baukunde 1stündig, b. Brücken- Wehr-, Schleusen- und Wegebau 3stündig, c. Bautechnische Uebungen 4stündig. — 9. Professor Koll: a. Traciren, für I. Jahrgang 2stündig, b. Theorie der Beobachtungsfehler und

Methode der kleinsten Quadrate, für I. Jahrgang 2stündig, c. Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang 2stündig, d. Geodätisches Seminar für I. Jahrgang 2stündig, e. Uebungen im Nivelliren und Traciren, f. Uebungen in Methode der kleinsten Quadrate, für II Jahrgang. — 10. Professor Dr. Reinhertz: a. Praktische Geometrie, für I. Jahrgang 2stündig, b Praktische Geometrie, für II. Jahrgang 2stündig. c. Geodätisches Seminar, für II. Jahrgang 2stündig, d. Uebungen in Landmeß- und Instrumentenkunde, sowie im Kartenzeichnen, e. Uebungen in darstellender Geometrie (kotirte Projektion) für I. Jahrgang. — 11. Professor Dr. Veltmann: a. Stereometrie und sphärische Trigonometrie, für I. Jahrgang 2stündig, b. Analytische Geometrie und Analysis, für I. Jahrgang 5stündig, c. Mathematische Uebungen 4stündig. — 12. Garten-Inspektor Beißner: a. Obstbau 2stündig, b. Landesverschönerung und Parkanlagen 1stündig, c Demonstrationen im botanischen Garten. — 13. Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre 3stündig. — 14. Meliorations-Bauinspektor, Baurath Künzel: a. Spezielle Kulturtechnik, für II. Jahrgang 1stündig, b. Kulturtechnische Uebungen, für II. Jahrgang 4stündig. — 15. Geheimer Bergrath Professor Dr. Laspeyres: a. Mineralogie, für I. Jahrgang 2stündig, b. Mineralogische Uebungen 1stündig. — 16. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie (I. Theil) 3stündig. — 17. Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: Landwirthschaftsrecht 3stündig. — 18. Forstmeister Sprengel: a. Forstbenutzung 2stündig, b. Forsteinrichtung 1stündig. — 19. Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht 1stündig.

Außerdem finden landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, kulturtechnische 2c. Excursionen in die nähere Umgebung, sowie in die benachbarten Provinzen und in das Ausland (Belgien, Holland, England) statt.

Die Aufnahmen neu eintretender Studirender beginnen am Montag den 17. Oktober und finden bis einschließlich Freitag den 5. November 1898 statt. Später eintreffende Studirende haben die Genehmigung zur nachträglichen Immatrikulation bei der Universität, unter Angabe der Gründe der verspäteten Meldung, schriftlich bei dem Kurator der Universität nachzusuchen.

Die Vorlesungen für Landwirthe und Kulturtechniker beginnen am Montag den 24. Oktober, für Geodäten am Montag den 31. Oktober.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mark ohne Studien-Honorar).

Das Studien-Honorar beträgt 120 Mark für jedes Halbjahr und muß im Anfange des Semesters entrichtet werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann das Honorar — innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen — ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Auch werden an einzelne, durch Fleiß und Wohlverhalten sich auszeichnende bedürftige Studirende seitens des Ministeriums (mit Honorarfreiheit verbundene) Stipendien gewährt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn im Juli 1898.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:

Dr. Freiherr von der Goltz,

Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Prof. an der Universität Bonn.

Erledigte Stellen.

432. Die zweite Lehrerstelle zu Oberelsungen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Clement zu Oberelsungen, einsenden. (J.-Nr. 4113.)

Wolfhagen am 12. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrath.

433. In Wendershausen diesseitigen Kreises soll zum 15. Oktober d. J. eine zweite evangelische Schulstelle gegründet werden.

Das Grundgehalt der Stelle ist Seitens Königlicher Regierung zu Cassel auf 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage auf 120 Mk. festgesetzt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum 15ten September d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 6512.)

Gersfeld, Rhön, am 16. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Marcard, Landrath.

434. Die katholische Schulstelle zu Haselstein, mit welcher ein Grundgehalt von 1000 Mk. neben freier Wohnung verbunden ist, soll am 1. Oktober d. J. neu besetzt werden. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk., die Entschädigung für Kirchendienst ist auf 212 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ludolf zu Haselstein, einreichen. (J. Nr. 6267.)

Hünfeld am 12. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
von Steinmann, kommissarischer Landrath.

435. Die neu gegründete zweite Schulstelle zu Großropperhausen soll zum 1. Oktober d. Js. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche neben den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten oder dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Hoffmann zu Großropperhausen, einreichen. (J. I. Nr. 6460.)

Ziegenhain am 11. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

436. Die Stelle eines Polizeisergeanten bei der hiesigen Stadt, für welche ein baares Gehalt von Fünfhundert Mark ausgesetzt ist, soll alsbald neu besetzt werden. Mit dieser Stelle kann auch der Dienst des Stadtdieners und des städtischen Exekutors verbunden werden.

Versorgungsberechtigte Militäranwärter wollen sich innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Felsberg am 9. Juli 1898.

Der Bürgermeister. Fenge.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Kassirer-Assistent Klingelhöfer und der aushülfsweise im Kultusministerium beschäftigte Regierungs-Supernumerar Höll zu Sekretären bei der Regierung zu Cassel,

der Büreau-Hülfsarbeiter Back zum Kassirer-Assistenten bei der Regierungs-Hauptkasse daselbst,

der Hülfsbote Schott zum Boten bei der Regierung daselbst,

die Rechtskandidaten Loeber und Siebert zu Referendaren,

der Militäranwärter Lock zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß zu Cassel,

der Sergeant Bauer vom 1. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 87 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Hanau,

der Waldwärter Kistner zu Aufenau endgültig als solcher,

der Beigeordnete, Landwirth Lehr zu Langenselbold zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Sinning zu Oberhülsa zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wallenstein,

die Beigeordneten Henkel zu Flieden, Reutze zu Niedermeiser, Schäfer zu Dietershausen, Laibold zu Eichenzell, Schiebener zu Hauswurz, Erb zu Hosenfeld und Höhl zu Marbach, sowie die Schöffen Müller zu Rengershausen, Kreß zu Blankenau, Rennert zu Margretenhaun und Haseneier zu Steinhaus zu Standesbeamten-Stellvertretern für die gleichnamigen Standesamtsbezirke, der Schöffe Raab zu Hattenhof zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Rothemann.

Uebernommen: von dem Schöffen Odenwald zu Salzschlirf die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Salzschlirf.

Versetzt: der Polizei-Sekretär Hoffmann zu Cassel an das Polizei-Präsidium zu Hannover.

Pensionirt: der Schutzmann Franz bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

…arkassen im Re…

…rag der				Bet… wä…
Zins-ausgaben.		Zinsüberschüsse		Sp… Rech…
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
29.		30.		
Spark…				
53747	06	14048	81	3…
48553	84	13887	80	4…
40515	12	13157	45	2…
198651	15	78651	63	15…
13842	48	14461	86	1…
81320	29	17634	77	4…
171231	35	67423	53	5…
44673	48	9113	72	2…
10729	16	4098	42	…
23256	72	35334	27	5…
74290	65	29121	77	5…
21951	53	38011	45	6…
36941	95	6662	20	3…
28391	60	11112	83	27…
140847	99	32995	26	6…
41513	52	11538	25	16…
170617	19	58939	85	5…
67195	18	22609	41	34…
25153	64	13936	53	9…
21002	96	7517	60	16…
89479	11	24020	14	32…
19841	83	7072	17	21…
116446	94	39019	23	42…
34667	12	15818	81	22…
21033	71	10682	08	16…
36178	91	23286	32	59…
77276	65	24012	74	32…
12575	60	2746	58	8…
16458	87	8324	55	26…
18218	18	6025	90	17…
29922	30	7095	05	20…
25670	60	7502	46	27…
71838	63	15781	14	24…
61610	26	18553	46	38…
783	41	130	63	
…46428	98	710328	67	1223…

Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.		Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.		Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
46.	47.	48.		49.		50.	
1	—	28000	—	—	—	56868	69
—	—	—	—	—	—	3717	03
—	—	—	—	—	—	72404	84
—	—	—	—	—	—	21	99
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	33729	78
—	—	—	—	—	—	38185	70
—	—	—	—	—	—	31494	70
—	—	—	—	—	—	4645	16
—	—	—	—	—	—	20438	55
—	—	—	—	—	—	20609	81
—	—	—	—	—	—	79110	30
1	—	600	—	—	—	23894	02
—	—	—	—	—	—	13817	16
—	—	—	—	—	—	133799	59
—	—	—	—	—	—	50630	45
—	—	—	—	—	—	55039	73
—	—	—	—	—	—	5180	32
—	—	—	—	—	—	15468	07
—	—	—	—	—	—	7167	29
—	—	—	—	—	—	61047	93
1	—	19262	50	—	—	21952	46
—	—	—	—	—	—	112074	56
—	—	—	—	—	—	7552	20
—	—	—	—	—	—	4794	59
—	—	—	—	—	—	2990	27
—	—	—	—	—	—	3731	01
—	—	—	—	—	—	20361	23
—	—	—	—	—	—	2973	57
—	—	—	—	—	—	30349	41
—	—	—	—	—	—	30461	72
—	—	—	—	—	—	5079	70
—	—	—	—	—	—	31036	40
—	—	—	—	—	—	8451	81
—	—	—	—	—	—	1365	94
3	—	47862	50	—	—	1010445	98

B. Kirchspiels- ꝛc. Sparkassen.

Betrag der …nlagen Schlusse des …chnungs…rjahres.		Z… während durch Zuschreib… von Zin…
ℳ	₰	ℳ
18.		19.
39674	40	1091…
…67818	80	1324…
…68573	45	1647…
…76066	65	4062…
…932420	43	5467…
…315031	62	25042…
…024499	63	4686…
…133680	29	10038…
…582897	33	1539…
…546719	83	1386…
…392328	44	5951…
…307625	83	8500…
…122785	65	3240…
…070590	—	2738…
…825117	87	402…
…749673	32	5825…
…364092	14	6917…
…737548	27	9750…
…803309	71	8958…
…408320	36	10407…
—	—	—
…408320	36	10407…
…376066	65	4062…
…438981	90	182675…
…4223368	91	290810…

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der …

…ung …sen.		Zuwachs des Rechnungsjahres durch Neueinlagen.		Betrag der Rückzahlungen im Rechnungsjahre.		Betrag der Einlagen am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des Separat- oder Sparfonds.		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand.		Aus dem Reservefonds bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsvorjahre sind zu öffentlichen Zwecken verwendet seit dem Bestehen der Kassen.		im letzten Rechnungsjahre.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.		Zinseinnahmen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
		20.		21.		22.		23.		24.		25.		26.		27.		28.
												A. Städtisch…						
9 09…																		
30	75	206766	48	152973	26	1628626	40	—	—	165992	67	38999	55	10344	75	—	—	67795
4 51 93	95	280048	01	213585	23	1583149	05	—	—	122793	12	7000	—	1000	—	—	—	62441
53	18	324765	12	221030	43	1372597	75	—	—	111576	55	62204	79	2370	72	—	—	53672
5 25 47	25	2286145	24	1726791	34	7259521	98	—	—	581096	51	244214	29	—	—	—	—	277302
78	44	80257	99	71944	95	484232	22	—	—	76617	21	1500	—	—	—	—	—	28304
18 8… 59	56	517827	99	445055	32	2595762	—	—	—	168271	06	500		—	—	—	—	98955
56	82	953379	60	901354	38	5928016	12	—	—	603279	62	675371	71	58700	—	—	—	238654
45	74	167991	38	128144	96	1358021	78	—	—	89952	57	3307	29	—	—	691	—	53787
57	41	52864	78	34309	77	317980	18	—	—	6486	79	—	—	—	—	—	—	14827
74 833	61	458958	49	467011	32	3676000	51	—	—	358886	01	110347	—	23700	—	—	—	158590
23 490	65	1102273	32	1007571	61	2536324	42	—	—	256610	45	72431	96	9725	18	—	—	103412
50 074	49	924521	28	788390	24	4209343	27	—	—	240979	55	501136	75	26181	75	—	—	159962
36 899	87	146535	28	124748	20	1100227	91	—	—	5313[illegible]	80	4049	63	—	—	—	—	43604
96 692	16	192605	21	134897	71	1004172	35	—	—	92331	87	38856	64	3030	—	—	—	39504
52 036	37	498900	66	508184	99	4560885	50	—	—	376850	85	189428	71	9000	—	—	—	173843
10 031	14	192498	70	139842	95	1317110	26	—	—	118330	82	81480	66	—	—	—	—	53051
00 436	34	1341349	44	1165102	27	5896979	78	—	—	424000	—	481343	21	24825	—	—	—	229557
09 548	07	346342	30	417719	70	2257512	27	—	—	201176	63	44507	32	1113	—	—	—	89804
31 407	—	119959	63	64375	65	750036	65	—	—	64506	—	9067	75	6000	—	—	—	39090
19 455	49	124585	37	118532	73	669525	52	—	—	45654	97	12467	57	—	—	—	—	28520
57 807	17	821024	05	737545	79	2787330	23	—	—	160206	50	94183	21	4017	75	2801	—	113499
74 515	52	32451	04	36323	16	585125	65	—	—	50710	94	2000	—	—	—	1000	—	26914
36 005	56	815002	64	672023	31	3643957	85	—	—	281761	85	173420	53	5788	93	—	—	155466
37 695	11	215059	06	164812	78	1235155	50	—	—	97625	41	—	—	—	—	—	—	50485
32	61	150298	76	120696	32	758817	95	—	—	54032	44	—	—	—	—	260	—	31715
10 86 7	08	152475	35	110074	05	1166506	64	—	—	112464	31	81614	—	—	—	—	—	59465
76	65	601058	95	455699	65	2570477	53	—	—	138113	29	23835	13	5000	—	—	—	101289
12	50	58445	—	25339	84	391499	65	—	—	13261	17	—	—	—	—	—	—	15322
59	97	135349	56	103009	19	595172	35	—	—	60000	—	965	10	—	—	—	—	24783
26	61	93284	71	73611	52	592265	14	—	—	38323	67	1960	—	1960	—	1203	—	24244
09	05	123988	75	97591	27	954415	54	—	—	39770	12	—	—	—	—	—	—	37017
10 8… 55	86	112327	69	103739	47	812970	50	—	—	103450	85	17081	39	1299	39	—	—	33173
38 8… 9	81	394062	39	230691	47	1948387	03	—	—	138083	68	8700	67	3000	—	—	—	87619
58 66 2	15	122449	65	167223	22	1933055	12	—	—	269630	42	88692	09	6185	50	—	—	80163
08 31 4	78	69681	53	18115	—	52051	31	—	—	54	63	—	—	—	—	—	—	914
…8	66	14215535	40	11948062	05	70533213	91	—	—	5716013	33	3070666	95	203241	97	5955	—	2856757

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 27. Juli **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2498 das Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

437. Vom 1. August ab können Postpackete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach dem europäischen Rußland versandt werden. Die Werthangabe wird bis zum Betrage von 40,000 Mk. zugelassen, Nachnahmepackete sind ausgeschlossen. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe für Postpackete ohne Werthangabe beträgt 1 Mk. 40 Pf.

Ferner tritt in Folge anderweiter Bewerthung des russischen Rubels eine entsprechende Herabsetzung der Gebühren für andere Packete (Postfrachtstücke) nach dem europäischen und dem asiatischen Rußland, sowie der Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen ein.

Nähere Auskunft ertheilen die Postanstalten.

Berlin W. am 19. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

438. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Februar 1895 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer L. Petri 2r zu Gießen unter dem Namen

Winterfreude

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2185170 (Zwei Millionen einhundert fünf und achtzig Tausend einhundert und siebenzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Breitenborn mit Weiherhof und Wächtersbach, im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (8112.)

Clausthal am 7. Juli 1898.

Königliches Oberbergamt.

439. Nachstehende Verzichtleistungsurkunde:

„Ich, Ferdinand Maximilian, Fürst zu Ysenburg und Büdingen, erkläre hierdurch, daß ich auf das Bergwerkseigenthum der in dem Braunkohlen-Muthungsfelde „Therese“ bei Wächtersbach grün angelegten Felder der Gemarkungen Birstein und Hettersroth und zwar:

1) auf A. B. C. mit . . . . 5860 qm
2) auf D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. mit . . . . . 236140 „
und
3) auf E. F. G. HI. JI. mit . 168088 „
Sa. 410088 qm

als zur Standesherrschaft Birstein gehörig, verzichte, so daß sich das verliehene Bergwerkseigenthum dieses Feldes von 2186000 qm auf 1775912 qm vermindert.

Wächtersbach am 23. Juni 1898.

(L. S.) Ferdinand Maximilian,
Fürst zu Ysenburg und Büdingen“.

wird unter Verweisung auf die Paragraphen 158 und 159 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (8087.)

Clausthal am 19. Juli 1898.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440. Der frühere Auswanderungs-Hauptagent John Schneider zu Marburg ist gestorben

Etwaige Ansprüche auf die von demselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist A. II. 6568 II.

Cassel am 13. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

441. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1898/99 ist erschienen und auf Wunsch von der Universitätskanzlei kostenlos zu beziehen. (A. I. 5567.)

Cassel am 23. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

442. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1898. (A. II. 6880.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Groß-handel. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweine-fleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammel-fleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	21 13	16 17	15 85	17 77	25 33	25 38	30 25	6 74	3 80	— —	5 58	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 21	3 34
2	Fritzlar . .	19 75	15 85	17 05	15 78	25 —	30 —	35 —	6 25	3 63	— —	4 —	120 —	1 30	1 20	1 30	1 10	1 20	1 60	2 05	3 13
3	Fulda . .	21 88	16 38	17 79	17 44	23 50	33 —	32 —	7 50	4 75	3 65	5 43	95 —	1 32	1 10	1 50	1 16	1 16	1 70	2 20	3 41
4	Hanau . .	21 67	15 52	15 03	16 55	27 27	26 50	40 64	7 45	4 90	3 45	6 95	122 —	1 42	1 25	1 55	1 29	1 25	1 95	2 29	3 90
5	Hersfeld .	21 —	17 —	17 —	17 —	32 —	25 —	32 —	8 —	6 —	4 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	3 —
6	Hofgeismar	18 50	15 50	16 50	17 50	29 —	31 —	39 —	6 —	4 20	2 50	4 25	106 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg	22 50	16 50	17 50	18 —	20 —	26 —	44 —	7 —	5 —	— —	6 50	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 43	1 30	1 25	1 60	2 —	3 —
8	Rotenburg	24 —	18 —	18 —	19 25	29 —	29 —	35 —	6 —	4 75	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 60	3 —
	Summa .	170 43	130 92	134 72	139 29	211 10	225 88	287 89	54 94	37 03	13 60	44 11	1049 —	10 99	9 80	11 18	9 40	9 71	13 55	17 95	25 78
	Durchschnittsbetrag	21 30	16 37	16 84	17 41	26 39	28 24	35 99	6 87	4 63	3 40	5 51	116 56	1 37	1 23	1 40	1 18	1 21	1 69	2 24	3 22

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. ℳ ₰	Mehl aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchwaizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee, Java-, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 39	— 29	— 38	— 30	— 40	— 40	— 34	— 45	2 30	3 40	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 35	— 25	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 31	— 23	— 50	— 43	— 56	— 55	— 45	— 46	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 42	— 37	— 46	— 42	— —	— 60	— 38	— 55	2 70	3 30	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 36	— 30	— 40	— 50	— 60	— 60	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 42	— 27	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 39	— 30	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 38	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	3 02	2 29	3 42	3 27	2 46	4 30	3 13	3 98	21 80	27 18	1 60	12 10
	Durchschnittspreis .	— 38	— 29	— 43	— 41	— 49	— 54	— 39	— 50	2 73	3 40	— 20	1 51

Cassel am 12. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

443. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Türkische Konsul Louis Krebs zu Frankfurt a/M. zum Türkischen Generalkonsul daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Krebs in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 5558.)

Cassel am 18. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

444. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung

bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	33	2	93	2	—
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	33	2	93	2	—
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	93	1	58	1	24
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	93	1	58	1	24
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	28	2	10	1	90
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	28	2	10	1	90
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	28	2	10	1	90
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	45	2	86	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	9	45	2	86	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	45	2	86	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	45	2	86	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	9	06	3	89	2	81
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	06	3	89	2	81
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	06	3	89	2	81
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	93	2	89	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	19	2	24	2	31
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	19	2	24	2	31
18	„ Marburg .	Marburg .	9	45	4	20	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	45	4	20	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	45	4	20	2	63
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	10	11	3	10	2	50
22	„ Melsungen	dgl. . . .	10	11	3	10	2	50
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	3	15	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	50	3	36	2	52

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 5476.)

Cassel am 18. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

445. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1423.)

Cassel am 1. Juni 1898.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

446. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbstprüfung 1898 der 19. September festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1898 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während

einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 780.)

Cassel am 18. Juni 1898.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: Callenberg.

447. Es besteht die Absicht, den von der Straße vor dem Mühlthor nach dem Sandeldamm zu längs der Körner'schen Waschanstalt hinführenden Weg als öffentlichen Weg einzuziehen. Indem ich darauf hinweise, daß die Einziehung dieses Weges erst dann erfolgen wird, wenn die neue, zu seinem Ersatz bestimmte direkte Verbindung zwischen Weg „vor dem Mühlthor" und Sandeldamm — Straße Nr. 17 — in zur Aufnahme des Verkehrs geeigneter Weise fertiggestellt ist, fordere ich gemäß §. 57 Zuständigkeitsgesetzes hierdurch auf, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir geltend zu machen. (P. 7700.) Hanau am 16. Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Erledigte Stellen.

448. Die neu zu gründende Schulstelle zu Elmenthal, für welche ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung erbaut ist, soll zum 17. Oktober d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1150 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage ist auf 130 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz zu Herrenbreitungen, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. I. 8296.) Schmalkalden am 11. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

449. In der Gemeinde Petersberg ist eine dritte katholische Schulstelle gegründet und soll dieselbe mit einer Lehrerin besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt 800 Mk. Grundgehalt, der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk. und die an Stelle der freien Wohnung zu gewährende Miethsentschädigung 80 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Kircher zu Petersberg, melden. (I. 8285.)

Fulda am 19. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

450. An der evangelischen Volksschule zu Sandershausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Seelig zu Heiligenrode, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. neben 180 Mk. Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. (J. Nr. 10466.)

Cassel am 20. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand. J. A.: Magnus.

451. Die dritte Schulstelle zu Borken wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1350 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen. (J. Nr. 5855.)

Homberg am 23. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

452. Die neu gegründete dritte Schulstelle zu Besse soll mit Beginn des Winterhalbjahrs besetzt werden. Das Einkommen neben freier Wohnung — Stube und Kammer — beträgt 1100 Mk. Grundgehalt, 130 Mk Alterszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen drei Wochen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Gerlach zu Besse, einreichen. (J. Nr. 2789.)

Fritzlar am 22. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Roelbechen, Landrath.

453. Die Stelle eines Polizeisergeanten bei der hiesigen Stadt, für welche ein baares Gehalt von Fünfhundert Mark ausgesetzt ist, soll alsbald neu besetzt werden. Mit dieser Stelle kann auch der Dienst des Stadtdieners und des städtischen Exekutors verbunden werden.

Versorgungsberechtigte Militäranwärter wollen sich innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten melden.

Felsberg am 9. Juli 1898.

Der Bürgermeister. Fenge.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 3. August 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10009 das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mühlheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

454. Die Reichsdruckerei übernimmt von jetzt ab für Privatpersonen die Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten und Kartenbriefen geltenden allgemeinen Bedingungen, über welche die Postämter auf Erfordern Auskunft geben.

Die zur Abstempelung bestimmten Streifbänder können einzeln geschnitten oder in zusammenhängenden Bogen bis zur Größe von 60 : 90 cm, die Briefumschläge in fertigem Zustande oder ebenfalls in ganzen Bogen bis zu der angegebenen Größe eingeliefert werden. Die Briefumschläge müssen ihrer Beschaffenheit nach zur Abstempelung geeignet sein. Auf welchen Stellen der ganzen Bogen der Werthstempel eingedruckt werden soll, ist genau zu bezeichnen.

Die Abstempelungsgebühr wird mit 1 Mk. 75 Pf. für je 1000 Stück Streifbänder und Briefumschläge oder für jedes angefangene Tausend berechnet.

Mengen unter 20000 Stück von jeder Gattung werden zur Abstempelung nicht zugelassen.

Berlin W. am 23. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

455. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist dem Karl Lütjens zu Rinteln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent des Auswanderungs-Unternehmers F. Mißler zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake und Nordenham, ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Argentinien, Capland, Transvaal und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedelungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe des Norddeutschen Lloyd zu Bremen benutzt werden. (A. II. 6253.)

Cassel am 14. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

456. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité zu Marburg gelegentlich des am 15. September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden und Fohlen, Wagen, Reiseeffekten, Fahr- und Reitrequisiten ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 60 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Homberg, Frankenberg und Biedenkopf beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 7099.)

Cassel am 14. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

457. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. dem Comité zur Errichtung eines Lutherdenkmals zu Mansfeld die Genehmigung ertheilt, durch die öffentlichen Blätter und durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiet Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den Eingangs erwähnten Zweck ergehen zu lassen. (A. II. 7585.) Cassel am 26. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Rudolph.

458. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist den nachstehenden Personen: H. Ph. Collmann, Cassel, B. Ludwig, Fritzlar, Franz Thomas, Gersfeld, Georg Tissot, Hanau, A. Ott, Hofgeismar, Otto Trautmann,

Orb, August Finke, Rotenburg, Richard Müller, Schmalkalden, S. Deßauer, Sterbfritz, Karl Appel, Wächtersbach, Karl Asteroth jr., Treysa, Heinrich Jäger, Eschwege, W. Borner, Wolfhagen, Wilhelm Fleischhut, Homberg, Ad. Tauber, Melsungen, Samson Dilloff, Frankenberg, Louis Erlanger (in Firma Frau Rosa Erlanger), Marburg, Philipp Altenburg, Hersfeld, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) zu Hamburg bei der Beförderung von Auswanderern über Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin, Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymuth, Grimsby, Havre, Cherbourg, ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, den Azoren, den Canarischen Inseln, den Capverdischen Inseln, Egypten, Transvaal, Natal, Capland und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Die Agenten haben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beobachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 6996.)

Cassel am 13. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

459. Auf Grund der §. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist dem Alexander Katten zu Frankenberg vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Theodor Ichon zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, Southampton, Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, Argentinien und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni v. J., insbesondere die §. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beobachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe des Norddeutschen Lloyd zu Bremen benutzt werden. (A. II. 6460.)

Cassel am 14. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

460. Der 18 Jahre alte Schüler Fedor Harazim, Sohn des Provinzial-Steuersekretärs Harazim dahier, hat am 21sten d. Mts. den 4jährigen Heinrich Hohmann mit anerkennenswerther Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Küchengraben in der Carlsaue gerettet.

Ich spreche dem Genannten für seine muthige That hierdurch öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 5755.) Cassel am 29. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

461. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 5. September d. J., Vormittags 8 Uhr, festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand, zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 7774.)

Cassel am 1. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

462. In den Orten Weimar (Bez. Cassel) und Obervellmar treten am 28. und 30. Juli in Vereinigung mit den Postagenturen daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit. (T. 6696c.)

Cassel am 29. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

463. Zur Beseitigung der im Zuge des Landwegs von Walburg nach Großalmerode zwischen den Stationen 6,1 und 6,7 befindlichen erheblichen Steigung ist im wegepolizeilichen Interesse eine Verlegung dieser Wegestrecke auf den in der Zusammenlegungssache von Walburg an dieser Stelle ausgewiesenen Wirthschaftswege erforderlich.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeverlegung sind innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen. (A. 2479.)

Witzenhausen am 29. Juli 1898.

Der Königliche Landrath. Bischoffshausen.

464. Am 15. August d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission für Hufschmiede eine durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes statt.

Meldungen, denen der Geburtsschein, etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühr von 10 Mark beizuschließen sind, sind bis zum 1. August d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Schmied schon erfolglos sich einer Prüfung unterzogen hat, und gegebenenfalls, wie er sich seit der Prüfung in seinem Berufe beschäftigt hat.

Zur Vorbereitung wird das Buch „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller", welches in jeder Buchhandlung zu haben ist, empfohlen. (J: Nr. 1382.)

Fulda am 19. Juli 1898.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede zu Fulda.
Kreisthierarzt Froehner.

465. Am 3. Oktober 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigeren Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Königliche vereinigte Maschinenbauschulen
zu Dortmund.

466. Die Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i/W. (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahn-Sekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten-Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Wintersemester am 15ten Oktober 8½ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höherer Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden bei Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i/W. am 27. Juni 1898.

Die Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

467. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	— Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	132074 „	19 „
3) Beiträge der Armenverbände und Dritter zu den Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer,		

Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . 37348 „ 62 „
4) Sonstige Einnahmen . . . . — „ — „

Summe der Einnahme . . 169422 Mk. 81 Pf.

b. Ausgabe.

	Mk.	Pf.
1) Ueberzahlung aus den Vorjahren	— Mk.	— Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß	16906 „	61 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar: a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 56796 Mk. 27 Pf. ausschließlich der Verpflegung von 416 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 24768 Mk. 61 Pf. b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks . . . . 824 Mk. 32 Pf.	57620 „	59 „
4) Kosten für die Unterbringung hülfsbedürftiger nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	50550 „	92 „
5) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869 .	32104 „	73 „
6) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	2849 „	11 „
7) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege . . .	9295 „	75 „
8) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit	40 „	— „
9) Sonstige Ausgaben	55 „	10 „
Summe der Ausgabe . .	169422 Mk.	81 Pf.
Die Einnahme beträgt . .	169422 „	81 „
Vergleicht sich . .	— „	— „

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

	Mk.	Pf.
1) Bestand aus dem Jahre 1896	— Mk.	— Pf.
2) Baares Aufkommen vom Grundeigenthum und aus den Betriebseinrichtungen . . .	49250 „	09 „
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	11524 „	48 „
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	16906 „	61 „
5) Verpflegungskosten: a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	1071 „	80 „
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	4345 „	60 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	76 „	— „
7) Sonstige Einnahme	262 „	97 „
Summe der Einnahme . .	83437 Mk.	55 Pf.

b. Ausgabe.

	Mk.	Pf.
1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1896	— Mk.	— Pf.
2) Persönliche Ausgaben: Besoldungen, Vergütungen, Miethsentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	33028 „	24 „
3) Sachliche Ausgaben: a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten .	607 „	87 „
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft und der Betriebseinrichtungen u. s. w.	46542 „	73 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	2601 „	17 „
5) Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher u. s. w. . . .	657 „	54 „
Summe der Ausgabe . .	83437 Mk.	55 Pf.
„ „ Einnahme . .	83437 „	55 „
Vergleicht sich . .	— „	— „

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden männlich.	Corrigenden weiblich.	Häuslinge männlich.	Häuslinge weiblich.	Zusammen.
Am 31. December 1896 befanden sich in der Anstalt . .	112	41	25	4	182
Während des Jahres 1897 wurden eingeliefert	108	36	20	2	166
zusammen . . .	220	77	45	6	348
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	114	34	11	1	160
durch Tod	10	—	7	—	17
zusammen . .	124	34	18	1	177
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1897 im Bestande . .	96	43	27	5	171
somit gegen den Bestand Ende 1896 an	112	41	25	4	182
eine Zunahme von . .	—	2	2	1	—
bezw. ein Abgang von . .	16	—	—	—	11
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	108,29	37,07	25,73	4,79	175,88
mit Verpflegungstagen	39526	13529	9390	1749	64194
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	31305⅓	10717½	5872	816	48711
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	8220⅓	2811½	3518	933	15483

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:		Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt		29946	09	6291	19	36237	28
oder pro Tag und Kopf	56,45 Pf.						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt		41922	55	8807	26	50729	81
oder pro Tag und Kopf	79,02 Pf.						
zusammen .	135,47 Pf.	71868	64	15098	45	86967	09
In diesen Gesammtkosten sind 3529 Mk. 54 Pf. Werth der zur Bespeisung der Corrigenden verwendeten Erträgnisse aus der Vieh-, Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.							
Von diesen Gesammtkosten sind:							
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht		11524	48	—	—	11524	48
oder pro Tag und Kopf	17,95 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden		43833	82	9208	78	53042	60
oder pro Tag und Kopf	82,62 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . .		13971	43	2935	18	16906	61
oder pro Tag und Kopf	26,34 Pf.						
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden		4421	60	1071	80	5493	40
oder pro Tag und Kopf	8,56 Pf.						
zusammen .	135,47 Pf.	73751	33	13215	76	86967	09
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		1255	24	—	—	1255	24

Unter den überhaupt detinirten 220 männlichen und 77 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 26 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 5 männliche Corrigenden aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 21. Juli 1898.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

468. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene erste Pfarrstelle zu Grebenstein haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen. (C Nr. 5858.)

Cassel am 28. Juli 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

469. Die durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Braach soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer König zu Braach, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 6423.)

Rotenburg a/F. am 26. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Trott, Landrath.

470. Die Lehrer- und Küsterstelle zu Wickenrode ist am 1. Juni l. J. frei geworden und soll neu besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk. einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler zu Helsa, einreichen. (J. Nr. 7972.) Witzenhausen am 26. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

471. Zum 15. September d. J. wird ein zweiter Kassengehülfe gesucht. Nur gut bezeugte Gehülfen wollen sich alsbald melden.

Fulda am 21. Juli 1898.

Königliche Kreiskasse.

472. Die Stelle als Stadtförster zu Schlüchtern soll mit einem Inhaber des Forstversorgungsscheines neu besetzt werden. Mit der Stelle ist folgendes Diensteinkommen verbunden: Gehalt 1000 Mk., nach zwei Jahren 1100 und nach 4 Jahren 1200 Mk., Wohnungsgeld 100 Mk., Holz 12 Rmtr. Buchenknüppel für Unverheirathete bezw. 18 Rmtr. für Verheirathete.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit. Etwaige Bewerber wollen ihre Gesuche bis ultimo September c. unter Vorlage eines Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern am 27. Juli 1898.

Der Magistrat. Salomon.

473. Im Büreau des unterzeichneten Kreisausschusses ist zum 15. September die Stelle des ersten Gehülfen zu besetzen.

Bewerber, welche eine längere erfolgreiche Thätigkeit in der Verwaltung durch Zeugnisse nachweisen können, wollen ihre Angebote unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum 10. August c. hier einreichen. Gehalt monatlich 60 Mk. (2863 K. A.)

Schlüchtern am 25. Juli 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Schlüchtern.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Henckel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Großenlüder,

der Regierungsbaumeister Hippenstiel zum Königlichen Kreisbauinspektor zu Marburg,

der Rechtsanwalt Dr. Bulle zu Hanau zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hanau,

der Kataster-Landmesser Tag zu Cassel zum Kataster-Kontroleur zu Wirsitz,

der Vollziehungsbeamte Schwalm zu Hersfeld zum Boten bei der Regierung zu Cassel,

der Halbinvalide Orth und der Militäranwärter Hüsing zu Aufsehern bei der Strafanstalt zu Ziegenhain bezw. Cassel,

die Beigeordneten Euler zu Gottsbüren und Koch zu Abterode zu Stellvertretern der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gottsbüren bezw. Abterode,

die Bürgermeister Keller zu Röllshausen und Kaup zu Deckbergen zu Standesbeamten und die Schöffen Hoos und Freitag Nr. 1 an den genannten Orten zu Stellvertretern der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Röllshausen bezw. Deckbergen.

Uebernommen: von dem Beigeordneten Waldeck zu Hohenkirchen und dem Schöffen Quentin zu Bernawahlshausen die Geschäfte der Stellvertreter der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Hohenkirchen bezw. Bernawahlshausen.

Versetzt: der Referendar Kremers in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/Main.

Entlassen: der Schutzmann Ritter 2r bei der Polizei-Direktion zu Cassel auf Antrag.

Pensionirt: der Waldwärter Braun zu Hattenbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 10. August **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2499 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24 Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361), vom 13. Juli 1898; und unter

Nr. 2500 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 21. Juli 1898.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2501 die Internationale Sanitätskonvention, vom 3. April 1894, und Zusatzerklärung zu dieser Uebereinkunft, vom 30. Oktober 1897.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2502 die Bekanntmachung, betreffend Schiffsvermessung in Ost-Asien, vom 25. Juli 1898; und unter

Nr. 2503 die Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der Artikel I und II des Gesetzes vom 4. April 1898 über die anderweite Feststellung des Gesammtkontingents der Brennereien, vom 28. Juli 1898.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2504 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien, vom 31. Juli 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10010 das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898; unter

Nr. 10011 das Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1898; unter

Nr. 10012 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1898; und unter

Nr. 10013 das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Juli 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10014 den Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, vom 18ten September 1895; unter

Nr. 10015 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung zu dem zwischen den Rheinschifffahrts-Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarten Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betreffend die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Artikeln 32 bis 40 der Rheinschifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen, vom 15. Juli 1898; und unter

Nr. 10016 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Heinsberg, Adenau, Zell, Saarlouis, Bitburg, Daun, Prüm, Wadern, Waxweiler, Neumagen, Saarburg und Trier, vom 18. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

474. Statut für die Dränagegenossenschaft zu Heckershausen im Kreise Cassel.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Heckershausen im Kreise Cassel, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von der Generalkommission zu Cassel geprüften und genehmigten Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Wicke zu Cassel vom 11. September 1894 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des Wiesenbaumeisters Wicke vom Juli und September 1892 und vom Mai 1893, sowie auf der Uebersichtskarte vom September 1897 dargestellt, auf letzterer mit einer Begrenzungslinie in ackerbrauner Farbe be-

zeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karten und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche bei Prüfung desselben oder im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können von den Bevollmächtigten der Betheiligten bezw. vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagegenossenschaft zu Heckershausen" und hat ihren Sitz in Heckershausen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Aufsicht und Leitung der Generalkommission zu Cassel, die bis zur Bestätigung des Zusammenlegungsrezesses der Feldmark Heckershausen auch Aufsichtsbehörde bleibt, in Akkord ausgeführt und unterhalten.

Nach diesem Zeitpunkte erfolgt die Unterhaltung unter Leitung eines von der Genossenschaft anzunehmenden Meliorationstechnikers.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der, der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jeden Hektar bezw. für jeden, den vollen Hektar überschreitenden Bruchtheil eines Hektars beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in einer Wahlhandlung und zwar dergestalt, daß diejenigen drei Genossen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, als Vorstandsmitglieder, die beiden nächstdem als Stellvertreter gewählt zu erachten sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsteher nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
e. in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten eine Besichtigung der Ausflußmündungen der Hauptsammeldrains vorzunehmen,
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,
g. die von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat.

Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,

3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,

4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränagegenossenschaft zu Heckershausen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Landkreis Cassel aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. (I. C. 6272/98.)

Berlin am 11. Juli 1898.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

475. In Gemäßheit der Vorschrift in §. 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1898/99 durch Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli 1898 in der Provinz Hessen-Nassau auf 90,2 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgestellt worden. (C. I. D. 4202.)

Cassel am 26. Juli 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

476. Nachdem die dem Angestellten der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" Otto Friedrich August Brockenhaupt zu Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Auswandererbeförderung für den Umfang des Preußischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes

über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) am 1. April d. J. ihre Geltung verloren hat, sind nach §. 50 a. a. O. mit dem genannten Zeitpunkt auch die Konzessionen seiner Agenten, welche für den diesseitigen Bezirk der Auswanderungs-Hauptagent Gustav Adolf Derschow zu Frankfurt a. M. und der Unteragent Theodor Weitz in Hanau waren, erloschen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die von denselben mithaftbar gemachte Kaution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. (A. II. 7533.)

Cassel am 5. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

477. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. genehmigt, daß der Ortsausschuß für die Errichtung eines Kaiser-Friedrich-Denkmals in Cronberg durch Aufrufe in öffentlichen Blättern oder durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiete Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den gedachten Zweck ergehen läßt. (A. II. 7851.)

Cassel am 6. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

478. Am 3. Oktober 1898 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigeren Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 60 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Werkmeistern, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches Schulgeld 30 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Königliche vereinigte Maschinenbauschulen
zu Dortmund.

479. Die Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i/W. (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahn-Sekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten-Elektrotechniker auch für die Stellungen in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Wintersemester am 15ten Oktober 8½ Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt, mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden bei Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Hagen i/W. am 27. Juni 1898.

Die Direktion.

480. Montag den 2. Oktober d. J. beginnt in der hiesigen Lehrschmiede ein neuer Kurses.

Derselbe dauert drei Monate. Am Schlusse findet für die Zöglinge eine Prüfung statt, durch deren Bestehen die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erlangt wird.

Der theoretische und praktische Unterricht ist unentgeltlich. Für Beköstigung und wohnliche Unterbringung haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Schlafstelle ist in hiesiger Stadt bei Stellung des eigenen Bettes für monatlich 6 Mk. zu haben. Die Beköstigung ist in der öffentlichen Küche (Suppenanstalt) sehr billig zu bestreiten.

Für die Prüfung wird eine Gebühr nicht erhoben,

dem tüchtigsten Zögling wird eine Prämie von 50 Mk. zuertheilt.

Anmeldungen, welche Angaben über die Personalien, ein Führungszeugniß der Ortspolizei und einen Nachweis über die bisher erlangte technische Ausbildung (Lehrzeugniß u. s. w.) enthalten müssen, sind bis zum 10. September d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. Von demselben ist auch jede nähere Auskunft einzuholen.

Fulda am 26. Juli 1898.

Die Lehrschmiede zu Fulda.

J. A.: Kreisthierarzt Froehner, Vorstand.

Erledigte Stellen.

481. An der evangelischen Schule zu Knickhagen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.; außerdem ist Dienstwohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hellwig zu Holzhausen, einsenden. (J. Nr. 10546.) Cassel am 22. Juli 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

482. Die neu gegründete vierte Lehrerstelle zu Obersuhl soll zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung bezw. Miethsentschädigung 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Jungmann zu Obersuhl, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 6761.)

Rotenburg a/F. am 6. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Trott, Landrath.

483. Die durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Kerstenhausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Iffland zu Arnsbach, einreichen. (3179.)

Fritzlar am 6. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Baumgart, Kreissekretär.

484. **Forstkassengehülfe** per 1. September gesucht. Meldungen sind alsbald an die unterzeichnete Kasse zu richten.

Wetter (H.-N.) am 2. August 1898.

Königliche Forstkasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer von Starck zu Bergen zum Metropolitan der Klasse Bergen,

die Rechtskandidaten Koppen und Siemon zu Referendaren,

der Katasterlandmesser Krüger-Velthusen zum Katasterkontroleur für das Katasteramt zu Gelnhausen,

der Ober-Postdirektionssekretär Detmar zu Bebra zum Postdirektor,

der Apotheker Zimmermann zu Netra zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Amtsanwalt Kümmel zu Fulda zum Amtsanwalt auch bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Weyhers.

Ueberwiesen: der Katasterlandmesser Gödecke der Regierung zu Cassel.

Versetzt: der Forstmeister Titze zu Munster in gleicher Amtseigenschaft nach Kirchditmold,

der Strafanstalts-Geistliche, Pfarrer Graßhoff zu Wabern an die Strafanstalt zu Werden,

der Ober-Postassistent Jaeger von Weinheim nach Hanau,

die Postassistenten Goßweiler von Hanau nach Pforzheim und Mayer von Hanau nach Mannheim,

der Förster Pröser von Wellerode nach Buntebock in der Oberförsterei Rottebreite,

der Schutzmann Geumann von der Polizeiverwaltung zu Hanau an die zu Hannover.

Verliehen: dem Förster Steinbach zu Mariendorf der Charakter als Hegemeister.

Pensionirt: der Ober-Telegraphenassistent Uhlemann zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 17. August **1898.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

485. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:
Litt. H à 300 Mark.

Nr. 8. 11.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 943/98.)

Münster am 11. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

486. Genehmigungs-Urkunde. — Zur Herstellung und zum Betriebe einer schmalspurigen Kleinbahn von Wernshausen nach Herges-Vogtei für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird dem Kreise Schmalkalden und nach Gründung der geplanten Aktiengesellschaft zwischen dem Preußischen Staate, dem Kreise Schmalkalden und den Gemeinden Auwallenburg, Herges-Vogtei und Trusen dieser, soweit Preußisches Staatsgebiet in Frage kommt, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 21. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung auf die Zeitdauer von 75 Jahren, vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an, unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilt.

§. 1.

Die Bahn ist nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten Pläne vom 21. Juli 1898 unter Beachtung der Bestimmungen dieser Genehmigung, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche gemäß §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Die Entwurfzeichnungen für die Betriebsmittel sind noch zur Genehmigung vorzulegen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, soweit dies nicht schon im Entwurf vorgesehen ist, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird.

Die Brückenanlage über die Werra bei Wernshausen bleibt besonderer Genehmigung vorbehalten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Anordnung nicht abgewichen werden.

§. 2.

Für die Benutzung der öffentlichen Wege ist neben dem festgestellten Bauplane der mit dem Bezirks-Verbande abzuschließende Vertrag, soweit er den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen oder den dieser Genehmigung nicht zuwider läuft, maßgebend.

§. 3.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privat-Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§. 4.

Der Unternehmer hat die durch die nothwendigen Aenderungen an den Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien entstehenden Kosten der Reichstelegraphen-Verwaltung zu erstatten.

§. 5.

Vorschriften zur Sicherung angrenzender Forsten, sowie nahegelegener Häuser gegen Brandschaden bleiben vorbehalten.

§. 6.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

§. 7.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im §. 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebsicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark, buchstäblich: „Einhundert Mark", für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes und von 5000 Mark, buchstäblich: „Fünftausend Mark", für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung zu betrauenden Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinen-Reparaturwerkstätte und nach mindestens eben so langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und in wie weit aus besonderen Gründen von der Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Maschinenführer ausnahmsweise entbunden werden kann, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Der Unternehmer hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihm zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges, gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§. 11.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen (Läutepfähle, Haltetafeln u. s. w.) vorzusehen.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Stück der Betriebsordnung ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 12.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Schmalkalden dient und sonst geeignet erscheinende

Zeitungen, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, finden die Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung.

§. 15.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahmen und der jährliche Reingewinn des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und, im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit 2c. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 16.

Ueber die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Bildung derselben bleibt Bestimmung vorbehalten.

Für die Bildung des Erneuerungs- und Reservefonds sind die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages maßgebend. Soweit darin Bestimmungen über die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Ansammlung der Fonds nicht gegeben sind, bleiben weitere Vorschriften hierüber vorbehalten.

§. 17.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 des ebengenannten Gesetzes ergangenen Ausführungs-Anweisung Anwendung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

§. 18.

Für die zwischen dem Staat, dem Kreise Schmalkalden und den Gemeinden Auwallenburg, Herges-Vogtei und Trusen zu gründende Aktiengesellschaft tritt die Genehmigung gemäß §. 16 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erst dann in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt, die Zeit der Eintragung von der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungs-Urkunde vermerkt und die mit diesem Vermerk versehene Genehmigungs-Urkunde im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel veröffentlicht worden ist. (A. II. 7975.) Cassel am 1. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

487. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893r Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen. (A. III. 6533.)

Cassel am 8. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

488. Im ersten Halbjahr 1898 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1786 amtlichen Fleischbeschauern 135786 Schweine untersucht. Davon waren 9 trichinös und 41 finnig.

Von den in der Stadt Cassel untersuchten 11624 Schweinen waren 2 trichinös und 3 finnig.

Die eingeführten amerikanischen Fleischwaaren waren trichinenfrei. (A. IV. 6507.)

Cassel am 6. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

489. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 16. v. Mts. auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 ist das Grundstück Kartenblatt C. Nr. 60 in Größe von 0,4296 ha aus dem Gemeindebezirk Winterscheid ausgeschieden und dem Gutsbezirke Bellnhausen einverleibt worden. (A. IV. 6707.) Cassel am 11. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

490. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Kirchhain vom 20. v. M. sind die Grundstücke Kartenblatt 5 Nr. 2 in Größe von 26 a 83 qm, Kartenblatt 5 Nr. 3 in Größe von 46 a 41 qm, Kartenblatt 5 Nr. 4 in Größe von 4 a 42 qm, Kartenblatt 1 Nr. 209/67 in Größe von 26 qm, Kartenblatt 1 Nr. 210/67. in Größe von 7 a 74 qm, (zusammen in Größe von 75 a 66 qm), auf Grund der Bestimmung in §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Neustadt ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Allendorf, Kreis Kirchhain, einverleibt worden. (A. IV. 6325.)

Cassel am 10. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

491. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist dem Karl Schneider zu Marburg vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent des Norddeutschen Lloyd zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen, nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien,

Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, Egypten, Transvaal, Capland und dem Festlande von Australien durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beobachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 6568.)

Cassel am 13. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

492. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar d. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März d. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinz Rheinhessen,

7) Oldenburg,

8) Braunschweig,

9) Sachsen-Meiningen und -Coburg-Gotha,

10) Anhalt,

11) Waldeck,

12) Bremen,

13) Elsaß-Lothringen. (A. III. 6595.)

Cassel am 8. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

493. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Maximilian Baer zu Frankfurt a/M. nunmehr endgültig zum Generalkonsul für Schweden und Norwegen zu Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Baer in seiner gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 6128)

Cassel am 12. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

494. Allerhöchst bestätigt: die Wahlen des Sanitätsrathes Dr. med. Friedrich Endemann und des Landesraths Dr. jur. Ludwig Knorz zu unbesoldeten Beigeordneten der Residenzstadt Cassel für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren. (A. IV. 6759.)

Cassel am 13. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

495. Gemäß §. 23 des Statuts unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungsabschluß für 1897 veröffentlicht. (V. A. I. Nr. 2108.)

Cassel am 4. Juli 1898.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt
Hessen-Nassau. J. V.: Dr. Schroeder.

496. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbstprüfung 1898 der 19. September festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August 1898 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 780.)

Cassel am 18. Juni 1898.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: Callenberg.

497. Zufolge des gemäß §. 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897, nach Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer erfolgten Beschlusses des Kreisausschusses zu Rinteln sind die Parzellen:

1) Nr. 91, 99, 100 und 101, Kartenblatt 4 des Gemeindebezirks Pötzen,
2) Nr. 28 und 29, Kartenblatt 1 des Gemeindebezirks Hattendorf,
3) Nr. 28/16, 41/16, Kartenblatt B, Nr. 28/13, Kartenblatt C, Nr. 22/13, Kartenblatt D und Nr. 30/10, Kartenblatt 7 des Gutsbezirks Domäne Coverden,

von den genannten Kommunalverbänden abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk „Oberförsterei Zersen" vereinigt worden. (J. Nr. 3171 IIIb.)

Minden am 20. Juli 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

498. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, die durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse laut Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre und andere ähnliche Beamte erbracht wird, eröffnet am 1. Oktober 1898 in ihren beiden Abtheilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende, 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen), 2) mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reisezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Ablehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt. (Nr. 199.)

Duisburg am 1. August 1898.

Der Direktor Beckert.

499. Die dem L. Schartenberg zu Zierenberg durch Vermittelung des Hauptagenten für die Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" zu Bremen, Gustav Adolf Derschow, in Firma Chr. Emil Derschow zu Frankfurt a/M., unterm 18. Februar 1895 ertheilte Genehmigungsurkunde zur Vermittelung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Häfen, wird, nachdem rc. Schartenberg seine Thätigkeit als Unteragent eingestellt hat, hiermit zurückgezogen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der von rc. Schartenberg für seine seitherige Thätigkeit hinterlegte Kaution entgegenstehen sollten, innerhalb sechs Monaten, von heute gerechnet, mit dem Nachweis hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist. (J. Nr. 4652.)

Wolfhagen am 10. August 1898.

Der Landrath. von Buttlar.

Erledigte Stellen.

500. Bewerber um die durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigte lutherische Pfarrstelle zu Exten in der Klasse Rinteln werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen durch Vermittelung ihrer Diöcesanvorstände an uns einzureichen. (C. Nr. 6102.)

Cassel am 5. August 1898.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

501. Die Pfarrstelle zu Obergude in der Klasse Rotenburg ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Da das Patronatrecht streitig geworden ist, so wird die Wiederbesetzung der genannten Stelle für diesmal von uns vorgenommen werden und wir fordern geeignete Bewerber auf, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes innerhalb vier Wochen an uns einzusenden. (C. Nr. 6181.)

Cassel am 6. August 1898.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

502. Zum 1. Oktober d. J. ist an der Stadtschule zu Rodenberg eine Lehrerstelle neu zu besetzen.

Es beträgt neben freier Wohnung a. das Grundgehalt 1100 Mk., b. die Entschädigung für Leitung des Kirchengesanges 50 Mk., c. der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 25. d. Mts. dem Herrn Kreisschulinspektor, Metropolitan Diedelmeier zu Rodenberg, einreichen. (J. Nr. 6192 II. L. A.)

Rinteln am 8. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrath.

503. Die neu gegründete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Goßfelden soll mit dem 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Das Stelleneinkommen ist auf 1100 Mark nebst freier Wohnung oder einer entsprechenden Miethe-

entschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage auf 140 Mk. festgesetzt. Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse spätestens bis zum 25. August d. J. bei dem Unterzeichneten schriftlich melden. (I. 10369.)

Marburg am 9. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Fleck, Reg. Assessor.

504. Die mit Küsterdienst verbundene erste Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Eltmannshausen wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Oktober d. J. vakant. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. jährlich, die Alterszulage 130 Mk. und die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk. jährlich.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ausfeld zu Niddawitzhausen, einreichen. (J. Nr. 10604.)

Eschwege am 8. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

505. Die zweite Schulstelle zu Fambach wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers am 16ten d. M. frei. Es beträgt das Grundgehalt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk., außerdem wird freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung von 150 bezw. 100 Mk. gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Bernhardt zu Fambach, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. I. 9239.)

Schmalkalden am 9. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Keudell, Regierungs-Assessor.

506. Die neu gegründete zweite Lehrerstelle zu Beckedorf ist vom 1. Oktober d. J. an zu besetzen.

Es beträgt neben freier Wohnung das Grundgehalt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 25. d Mts. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Korff zu Beckedorf, einreichen. (J. Nr. 6344 L. A.)

Rinteln am 8. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrath.

507. Die katholische Schulstelle zu Leimbach, mit welcher ein Grundgehalt von 1000 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, soll am 21. September d. J. neu besetzt werden. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk. Die Entschädigung für den Kirchendienst ist auf 80 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Dechant Pfeiffer zu Eiterfeld, bis zum 1. September d. J. einreichen. (J. Nr. 7196.)

Hünfeld am 10. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Mansbach.

508. Die hiesige Bürgermeisterstelle, mit welcher ein pensionsfähiges Gehalt von jährlich 1500 Mk., ferner als Nebeneinnahme: a. Kontroleur der Sparkasse 300 Mk., b. für das Standesamt 181 Mk., c. sonstige Einnahmen 90 Mk, verbunden sind, soll anderweit besetzt werden.

Die Wahl geschieht auf zwölf Jahre.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 31. August d. J. melden.

Spangenberg am 11. August 1898.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Bender.

509. Zum 1. Oktober d. J. wird ein zuverlässiger Gehülfe gesucht. Meldungen und Gehaltsansprüche sind an die Unterzeichnete zu richten.

Hofgeismar am 11. August 1898.

Die Landesrenterei.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramtskandidat Bernhard aus Schmalkalden zum Pfarrer zu Fambach,

der Sergeant Wittenberg zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Bürgermeister Stieglitz zu Obervorschütz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obervorschütz,

der Schöffe Weber und der Beigeordnete Krause zu Stellvertreten der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Zimmersrode bezw. Riedenstein.

Uebertragen: dem kommissarischen Kreisthierarzt Schultz zu Schlüchtern die Kreisthierarztstelle für den Kreis Schlüchtern,

dem Rentner Wessel die Verwaltung der Forstkasse zu Wetter.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Kircher und des Gasthofsbesitzers und Weinhändlers Müller zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Fulda auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Pensionirt: die Förster Geißer zu Buntebock in der Oberförsterei Rottebreite und Schuppelius zu Ronshausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 24. August **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2506 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 5. August 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10018 das Gesetz, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen, vom 2. Juli 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

510. Vom 1. September ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach der Republik Honduras direkt über Hamburg, anstatt bisher auf dem Wege über England, versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mk. 20 Pf. für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 12. August 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

511. Nach Mittheilung des General-Kommandos des 7. Armee-Korps zu Münster werden während des Manövers an folgenden Stellen Feldbrücken über die Weser eingebaut sein:

a. bei Wössen vom 1. September Abends bis 2. September Nachmittags,
b. bei Porta vom 3. September Mittags bis 7. oder 8. September,
c. bei Wietersheim vom 3. September Nachmittags bis 10. September Abends.

Bis jetzt ist vorauszusehen, daß die Brücken für Truppenbewegungen unbedingt gebraucht werden:

zu a) 2. September 9⁰ V. bis zum Abbau,
zu b) } 5. September bis 8⁰ V. und von etwa 2⁰ N. — 5⁰ N., am
zu c) } 6. September bis 10⁰ V.

Während dieser Stunden ist das Ausfahren eines Theiles der Brücken ausgeschlossen, ebenso an den anderen Tagen während derjenigen Zeit, zu welcher Truppenbewegungen über dieselben stattfinden sollten. Während der übrigen Zeit werden passirende Schiffe durchgelassen. (B. 4029.)

Hannover am 10. August 1898.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident. Im Auftrage: Schelten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

512. Während nach den Paragraphen 59 und 60 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens in den Städten dem Ortsvorstande (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) oblag und die amtlichen Erlasse und sonstigen Schriftstücke der Staats- rc. Behörden in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung an diese Einzelbeamten zu richten waren, ist an deren Stelle nach den Paragraphen 12 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August v. J. der Magistrat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde getreten. Demgemäß haben sich alle öffentlichen Behörden im schriftlichen amtlichen Verkehr mit den Städten an den Magistrat zu wenden.

Eine Ausnahme findet nur in denjenigen Städten statt, in welchen nach den Bestimmungen des neunten Titels der Städteordnung von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne Magistrat Gebrauch gemacht worden ist. Es sind dies im diesseitigen Bezirk die Städte Felsberg, Frankenau, Hess.-Lichtenau, Niedenstein, Rosenthal, Schwarzenborn, Soden im Kreise Schlüchtern, Tann, Trendelburg und Windecken. Da hier die Bürgermeister die Stelle des Magistrates einnehmen, so sind die amtlichen Schriftstücke in diesen Städten nach wie vor an den Bürgermeister zu richten. (A. IV. 6946.) Cassel am 16. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

513. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Anfang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Haselwild und Wachteln auf den 24. August 1898 und auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf den 15. September 1898 festgesetzt. (B. A. 2197.)

Cassel am 1. Juli 1898.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.

514. Auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Land-Gemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 (G. S. S. 301) hat der Kreisausschuß des Kreises Melsungen in

seiner Sitzung am 22. d. Mts. auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Cassel beschlossen, daß mit dem 1. Mai 1898 das Grundstück Gemarkung Oberförsterei Felsberg Kartenblatt 1 Parzelle 22/19 — 13,5000 ha des Gutsbezirks Oberförsterei Felsberg aus letzterem ausscheiden und dem Gutsbezirke Domäne Mittelhof einverleibt — dagegen das Grundstück Gemarkung Mittelhof Kartenblatt 3 Parzelle 92/17 — 0,0570 ha — des letztgenannten Gutsbezirks unter Ausscheidung aus demselben dem Gutsbezirke Oberförsterei Felsberg einverleibt werden soll. (A. IV. 6765.)

Cassel am 17. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

515. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1898. (A. II. 8105.)

Durchschnitts-Preis (M. Pf.)

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu
1	Cassel	19 17	15 18	15 57	17 08	25 33	25 17	30 25	6 95	4 12	— —	5 20
2	Fritzlar	19 75	15 84	17 —	15 93	25 —	30 —	35 —	6 44	3 50	— —	4 —
3	Fulda	20 40	15 60	17 67	16 50	23 50	33 —	32 —	9 20	4 56	3 47	4 78
4	Hanau	20 62	14 59	14 51	16 57	27 31	26 60	40 78	7 50	4 80	3 28	5 07
	+	20 33	14 56	13 91	16 49	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	20 —	17 —	16 50	17 —	32 —	25 —	32 —	8 —	6 —	4 —	5 50
6	Hofgeismar	19 —	16 —	16 —	16 50	29 —	31 —	39 —	6 —	3 80	2 50	4 27
7	Marburg	21 50	16 50	17 —	17 50	18 —	26 —	44 —	10 —	4 50	— —	6 50
8	Rotenburg	20 —	16 —	15 —	18 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 75	— —	5 90
	Summa	160 34	126 71	129 27	135 08	209 14	225 77	288 03	60 09	36 03	13 25	41 22
	+	20 33	14 56	13 91	16 49							
	Durchschnittsbetrag	20 04	15 84	16 16	16 89	26 14	28 22	36	7 51	4 50	3 31	5 15
	+	20 33	14 56	13 94	16 49							

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 30	3 60
2	Fritzlar	120 —	1 30	1 20	1 30	1 10	1 10	1 80	2 40	3 60
3	Fulda	113 —	1 32	1 10	1 45	1 10	1 16	1 50	2 —	3 45
4	Hanau	122 —	1 42	1 25	1 55	1 27	1 25	1 95	2 29	4 32
	+	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	120 —	1 60	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	2 70
6	Hofgeismar	103 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 43	1 30	1 35	1 70	2 20	3 60
8	Rotenburg	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 60	3 —
	Summa	1064 —	10 99	9 80	11 23	9 32	9 71	13 65	18 39	27 27
	Durchschnittsbetrag	118 22	1 37	1 23	1 40	1 17	1 21	1 71	2 30	3 41

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (M. Pf.)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 33	— 23	— 38	— 30	— 38	— 40	— 34	— 44	2 30	3 40	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 32	— 24	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 50	2 80	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 45	— 46	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 43	— 34	— 45	— 41	— —	— 58	— 38	— 56	2 70	3 40	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 36	— 30	40	— 50	— 60	— 60	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 38	— 27	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 37	— 28	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 36	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 89	2 17	3 39	3 21	2 38	4 28	3 09	3 98	21 80	27 28	1 60	12 10
	Durchschnittspreis	— 38	— 27	— 42	— 40	— 48	— 54	— 39	— 50	2 73	3 41	— 20	1 51

Cassel am 8. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

516. Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Wintersemester 1898/99.

1) Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, Gerichtliche Thierheilkunde, Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Seuchenklinische Demonstrationen. — 2) Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Rindes, Ambulatorische Klinik. — 3) Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Physiologische Chemie. — 4) Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Pharmakognosie, Pharmaceutische Uebungen. — 5) Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Anatomische Uebungen, Zoologie. — 6) Professor Dr. Malkmus: Spezielle Pathologie und Therapie, Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere. — 7) Dozent Frick: Spezielle Chirurgie, Operationsübungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere. — 8) Dozent Dr. Olt: Spezielle pathologische Anatomie, Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Obduktionen. — 9) Prof. Haeseler: Physik. — 10) Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — 11) Repetitor Nelke: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — 12) Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien, Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmittelung von Giften mit Demonstrationen. — 13) Dr. Benner: Die Drogen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium der Botanik und Pflanzenkenntniß.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direktion der thierärztlichen Hochschule. (I. Nr. 1150.)

Hannover am 8. August 1898.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

517. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheilanstalt und den Irrenpflege-Anstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1897 veröffentlicht. (A. V. 14 Nr. 1/98.)

Cassel am 8. August 1898.

Der Landes-Direktor in Hessen. Freiherr Riedesel.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	insgesamt	Es sind verpflegt worden: innerliche Kranke.	innerliche Kranke. Hiervon sind geheilt.	innerliche Kranke. Hiervon sind ungeheilt entlassen.	innerliche Kranke. Hiervon sind gestorben.	äußerliche Kranke.	äußerliche Kranke. Hiervon sind geheilt.	äußerliche Kranke. Hiervon sind ungeheilt entlassen.	äußerliche Kranke. Hiervon sind gestorben.	Geisteskranke rc.	Geisteskranke rc. Hiervon sind geheilt bezw. gebessert.	Geisteskranke rc. Hiervon sind ungeheilt entlassen bezw. verlegt.	Geisteskranke rc. Hiervon sind gestorben.	Syphilitische, Augen- und Krätzekranke.	Syphilitische rc. Hiervon sind geheilt.	Syphilitische rc. Hiervon sind ungeheilt entlassen.	Syphilitische rc. Hiervon sind gestorben.	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Wöchnerinnen rc. Hiervon sind geheilt.	Wöchnerinnen rc. Hiervon sind ungeheilt entlassen.	Wöchnerinnen rc. Hiervon sind gestorben	Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	₰	Ersetzt sind an Verpflegungskosten: ℳ	₰	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. Stück	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten ℳ	₰	mit Verwaltungskosten ℳ	₰	speciell an Speisekosten ℳ	₰	an Kurkosten ℳ	₰
I. Landkranken-Anstalten:																																			
1. Cassel	3581	1315	661	524	100	1358	812	456	60	—	—	—	—	878	828	50	—	—	—	—	—	153590	27	70852	39	33,02	324	1	30	2	14	—	64	—	16
2. Eschwege . . .	458	204	155	9	20	165	135	6	8	—	—	—	—	89	86	2	—	—	—	—	—	13566	69	5667	75	28	36	1	05	1	93	—	60	—	12
3. Fulda	1142	556	407	43	17	432	361	4	14	6	6	—	—	116	112	1	—	32	31	—	—	46084	01	14763	65	34	107	1	17	1	83	—	63	—	15
4. Hanau	1303	464	372	2	48	659	526	7	38	13	—	13	—	165	151	3	1	2	1	—	—	65310	[illegible]	30359	25	33,7	121	1	47	2	32	—	64	—	19
5. Hersfeld . . .	940	461	378	8	36	343	291	9	5	5	4	1	—	128	128	—	—	—	—	—	—	23211	67	13650	80	33	84	—	88	1	26	—	40	—	14
6. Rinteln	147	59	37	8	7	57	45	4	3	7	7	—	—	22	21	—	—	2	2	—	—	6848	85	3466	85	37,3	15-16	1	25	2	10	—	65	—	17
7. Schmalkalden	294	158	125	8	16	77	61	2	3	—	—	—	—	59	55	1	—	—	—	—	—	8880	22	4924	40	27	22	1	10	1	72	—	69	—	09
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																																			
8. Irrenh. Marburg	491	—	—	—	—	—	—	—	—	494	123	105	19	—	—	—	—	—	—	—	—	149136	07	144360	17	186	252	1	62	2	63	—	99	—	05,7
9. Irrenpfl. Haina	779	20	—	—	2	13	—	—	—	746	—	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	201626	63	143947	40	339	724	—	76	1	16	—	50	—	01
10. dgl. Merxhausen	702	—	—	—	—	11	—	—	—	691	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	180801	56	151622	71	338	690	—	72	—	94	—	45	—	01

518. Das auf den Namen Christine Wiegand lautende Sparkassenbuch Nr. 112413 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 10. August 1898.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

519. Die an der evangelischen Volksschule zu Roßdorf neu gegründete zweite Lehrerstelle soll zum 1. November c. mit einem unverheiratheten Lehrer besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mark und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mark. Die Miethsentschädigung ist auf 200 Mark festgesetzt, wovon jedoch ein unverheiratheter Lehrer nur ⅔ zu erhalten hat.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Sopp zu Roßdorf, einreichen (B. 9105.)

Hanau am 19. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

520. Die katholische Schulstelle zu Kohlhaus wird am 1. Oktober l. J. vakant.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1100 Mk. Grundgehalt neben freier Wohnung im Werthe von 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 4. k. Mts. bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weber zu Florenberg, melden. (J. Nr. I. 9288.)

Fulda am 17. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

521. Die neu gegründete Lehrerinstelle zu Hilders soll mit dem 1. Oktober besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., außerdem wird eine Miethsentschädigung von 100 Mk. gewährt.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Lahrbach, Post Tann (Rhön) am 22. August 1898.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Kiel, Pfarrer.

522. Die evangelisch-lutherische Schulstelle zu Obernhausen, Kreis Gersfeld, wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vom 1. k. M. an zur Erledigung kommen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., und die Wohnung ist frei.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den unterzeichneten Kreisschulinspektor zu Tann einzureichen.

Tann (Rhöngebirge) am 22. August 1898.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Baumann, Oberpfarrer.

523. Die hiesige Bürgermeisterstelle, mit welcher ein pensionsfähiges Gehalt von jährlich 1500 Mk., ferner als Nebeneinnahme: a. Kontroleur der Sparkasse 300 Mk., b. für das Standesamt 181 Mk., c. sonstige Einnahmen 90 Mk., verbunden sind, soll anderweit besetzt werden.

Die Wahl geschieht auf zwölf Jahre.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 31. August d. J. melden.

Spangenberg am 11. August 1898.

Der Stadtverordneten-Vorsteher. Bender.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Hestermann zu Kilianstädten zum Pfarrer zu Mittelbuchen,

die Rechtskandidaten Heintze und Theobald zu Referendaren,

der Stellenanwärter Lüdicke zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Hilders,

der Waldwärter Kreß zu Kelze endgültig als solcher,

der Schöffe Döppner zu Unterbimbach zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberbimbach,

der Forstassessor Ebert zu Königsberg zum Oberförster zu Niederkalbach.

Uebertragen: dem zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor von Baumbach das Landrathsamt im Kreise Melsungen,

dem Rektor und Prediger Hülsberg zu Naugard die Verwaltung der Direktorstelle der Erziehungsanstalt zu Wabern.

Versetzt: der Forstmeister Grebe zum 1. Oktober d. J. von Bredelar nach Hofgeismar und der Oberförster Busse zum 1. September von Niederkalbach nach Diepholz.

Entlassen: der Referendar Freiherr Marschall von Bieberstein auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Forstmeister Faber zu Friedewald vom 1. Oktober d. J. ab,

der Gerichtsvollzieher Maldfeld bei dem Amtsgericht zu Borken.

Gestorben: der Pfarrer Bürgener zu Fuhlen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 31. August **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2507 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 13. August 1898.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2508 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 17. August 1898.

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2510 die Verordnung, betreffend das Bergwesen in Togo, vom 17. August 1898; und unter

Nr. 2511 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 23. August 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10019 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Dünzen, vom 2./4. Mai 1898; unter

Nr. 10020 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek und Steinhorst, vom 1. August 1898; und unter

Nr. 10021 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 1. August 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

524. Die Herren Minister der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe haben im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler mittels Erlasses vom 12. d. Mts. den Königlichen Regierungs-Assessor von Achenbach zu Cassel für die Dauer seines Hauptamtes in Cassel widerruflich zum stellvertretenden Staatskommissar für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau bestellt. (Nr. 7024.)

Cassel am 20. August 1898.

Der Ober-Präsident. J. V.: Poten.

525. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

Litt. H à 300 Mark.

Nr. 8. 11.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 943/98.)

Münster am 11. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

526. Nach Mittheilung des General-Kommandos des 7. Armee-Korps zu Münster werden während des Manövers an folgenden Stellen Feldbrücken über die Weser eingebaut sein:

a. bei Bössen vom 1. September Abends bis 2. September Nachmittags,
b. bei Porta vom 3. September Mittags bis 7. oder 8. September,
c. bei Wietersheim vom 3. September Nachmittags bis 10. September Abends.

Bis jetzt ist vorauszusehen, daß die Brücken für Truppenbewegungen unbedingt gebraucht werden:
zu a) 2. September 9⁰ V. bis zum Abbau,
zu b) } 5. September bis 8⁰ V. und von etwa 2⁰ N. — 5⁰ N., am
zu c) } 6. September bis 10⁰ V.

Während dieser Stunden ist das Ausfahren eines Theiles der Brücken ausgeschlossen, ebenso an den anderen Tagen während derjenigen Zeit, zu welcher Truppenbewegungen über dieselben stattfinden sollten. Während der übrigen Zeit werden passirende Schiffe durchgelassen. (B. 4029.)

Hannover am 10. August 1898.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident. Im Auftrage: Schelten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

527. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. — I. B. 8812 — der Oberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Carl Borromäus in Haifa Schwester M. Angela Bahr und der derselben Kongregation angehörigen Schwester Serafica gestattet, im August und September d. J. im Preußischen Staatsgebiete Sammlungen für die Erbauung eines deutschen Krankenhauses zu Haifa in Palästina zu veranstalten.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß die Sammlungen nicht beanstandet werden. (A. II. 8407.)

Cassel am 17. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

528. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 ist dem Nathan Adler 3r zu Burghaun vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) zu Hamburg bei der Beförderung von Auswanderern über Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin, Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southhampton, Plymouth, Grinsby, Havre, Cherbourg, ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen, nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa-Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, den Azoren, den Canarischen Inseln, den Capverdischen Inseln, Egypten, Transvaal, Natal, Capland und dem Festland von Australien durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beobachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 7319.)

Cassel am 5. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

529. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	97	2	73	2	16
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	97	2	73	2	16
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	75	2	63	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	75	2	63	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	37	2	10	1	84
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	37	2	10	1	84
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	37	2	10	1	84
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	9	45	2	51	2	39
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	9	45	2	51	2	39
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	45	2	51	2	39
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	45	2	51	2	39
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	04	2	92	2	70
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	04	2	92	2	70
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	04	2	92	2	70
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	93	2	89	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	66	2	24	2	—
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	66	2	24	2	—
18	„ Marburg .	Marburg .	9	19	4	20	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	19	4	20	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	19	4	20	2	36
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	9	45	3	10	2	50
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	45	3	10	2	50
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	93	3	15	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	50	3	15	2	42

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6197.)

Cassel am 18. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Fliedner.

530. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 29. Juni d. J. sind die Parzellen Nr. 28 und Nr. 29 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Hattendorf von dem Gemeindebezirk Hattendorf, die Parzellen Nr. 91, 99, 100 und 101 des Kartenblattes 4 der Gemarkung Pötzen von dem Gemeindebezirk Pötzen und die Parzellen Nr. 28/16 und 41/16 des Kartenblattes B der Gemarkung Gutsbezirk Coverden von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und dem Gutsbezirke Oberförsterei Zersen zugetheilt worden. (A. IV. 6793.)

Cassel am 26. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

531. In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betrieb der Lokalbahn Jossa-Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1897/98 nicht erzielt ist. (J. Nr. K. I. k. 161/98.)

Frankfurt a/M. am 24. August 1898.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

532. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. März d. J. im Amtsblatte Nr. 15 wird das Sparkassenbuch Nr. 4023 hierdurch für ungültig erklärt. (G. R. Nr. 216.)

Rotenburg am 24. August 1898.

Die Direktion der Kreissparkasse.
Sartorius. Brinkmann.

Erledigte Stellen.

533. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Sachsenhausen, Klasse Treysa, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen. (C. Nr. 6535.)

Cassel am 22. August 1898.

Königliches Consistorium. J. V.: Lohr.

534. Die evangelische Lehrerstelle zu Mäckelsdorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern, melden. (J. Nr. 11331.)

Eschwege am 25. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

535. Die Stelle als Stadtförster zu Schlüchtern soll mit einem Inhaber des Forstversorgungsscheines neu besetzt werden. Mit der Stelle ist folgendes Diensteinkommen verbunden: Gehalt 1000 Mk., nach zwei Jahren 1100 und nach 4 Jahren 1200 Mk., Wohnungsgeld 100 Mk., Holz 12 Rmtr. Buchenknüppel für Unverheirathete bezw. 18 Rmtr. für Verheirathete.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit. Etwaige Bewerber wollen ihre Gesuche bis ultimo September c. unter Vorlage eines Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern am 27. Juli 1898.

Der Magistrat. Salomon.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Bogen zu Waldowstrenk zum Oberförster zu Gersfeld,

der Probeaufseher Jütte bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Wehlheiden zum Strafanstaltsaufseher daselbst,

der Sergeant Krahmer zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

die Schöffen Jacob zu Unterhaun und Linneberger zu Altenhaßlau zu Stellvertretern der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der genannten Orte.

Beauftragt: der Superintendent Hebel zu Felsberg an Stelle des Metropolitans Endemann mit Wahrnehmung der Geschäfte des Metropolitans der Klasse Borken,

der außerordentliche Pfarrer Heck an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Heyde zum 1. Oktober mit Versehung der Hülfspfarrstelle Fulda-Neuhof.

Ueberwiesen: der Forstassessor und Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Korps von Eschstruth als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verliehen: dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Sunkel zu Hanau der Charakter als Geheimer Sanitätsrath und dem Kreisphysikus Dr. Heinemann zu Frankenberg der Charakter als Sanitätsrath,

dem Chor- und Musik-Direktor Dr. Beier am Königlichen Theater zu Cassel der Titel Königlicher Kapellmeister,

dem Forstmeister Keßler zu Ehlen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse und den Forstassessoren von Kempis zu Wilhelmshöhe und von Bardeleben gegenwärtig zu Buchenau der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 7. September **1898.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10022 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rinteln nach Stadthagen, vom 18. April 1898; und unter

Nr. 10023 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gerlebogk über Löbejün nach Nauendorf, vom 23sten April 1898.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10024 die Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 6. August 1898; unter

Nr. 10025 die Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden, vom 8. August 1898; unter

Nr. 10026 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Stromberg, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig, Perl, Saarburg, Wadern, Waxweiler und Wittlich, vom 19. August 1898; und unter

Nr. 10027 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 24. August 1898.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. August 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10028 die Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande, vom 10. August 1888, vom 17. August 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

536. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. — II. 12860 — dem Thiergarten-Vereine in Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Einrichtung eines zoologischen Gartens eine öffentliche Ausspielung von goldenen und silbenen Gegenständen, sowie von Schmucksachen mit Edelsteinen und von Fahrrädern zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es werden 150000 Loose zu je 1 Mk. ausgegeben. Zur Verloosung kommen 2100 Gewinne im Werthe von 50180 Mk. Werden weniger als 150000 Loose verkauft, so scheiden die nicht verkauften Loose aus und es tritt eine verhältnißmäßige Verminderung der Gewinne ein.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 8904.)

Cassel am 2. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

537. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1423.)

Cassel am 1. Juni 1898.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt

vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

538. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) betreffend die Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, werden die in der angeschlossenen Nachweisung aufgeführten Beiträge zur Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1898/99 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. 10969 u. B. 10659.)

Cassel am 30. August 1898.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

539. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

1) Landwirthschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a. bis e. ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden:

a. An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b. Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben. An denjenigen Maschinen, welche zur Zeit des Erlasses der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1890 (Amtsblatt S. 37) bereits in Gebrauch genommen waren, sind solche Vorrichtungen bis zum 1. Januar 1902 anzubringen.

c. Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugthiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen, ausgeschlossen ist.

d. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e. Alle Häcksel-, Strenstroh-, Grünfutter-Schneidemaschinen sind mit Schutzvorkehrungen zu versehen, die es bei gewöhnlicher Art der Arbeitsausführungen verhindern, daß die Hände der die Maschine bedienenden Arbeiter von den Einziehwalzen erfaßt werden.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad solcher Maschinen ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

2) Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile 2c. 2c.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient,

ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren ha en, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

3) Der Betrieb jeder landwirthschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche in Folge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

4) Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen ꝛc.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen ꝛc.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugthiere abzuhängen.

5) Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel oder Tretwerk besteht.

6) Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

7) Bevor die Maschine in Thätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

8) Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

9) Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergleiche Punkt 1 d. 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

10) Kreissägen, müssen mit einem Schutzkeil und einem Schutzkopf versehen sein.

Die Stärke des Schutzkeils muß der des Sägeblattes resp. der Schränkung der Sägezähne entsprechen. Auch muß er dem Sägeblatt möglichst nahe gerückt werden können und von der Höhe des über den Sägetisch vorspringenden Theiles des Sägeblattes sein. Der Schutzkopf muß das Sägeblatt, soweit es die Dicke des zu schneidenden Holzes zuläßt, überdecken und festsitzen. Er muß den Blick auf den Schnitt gestatten. An allen Kreissägen muß der unter dem Sägetisch befindliche Theil des Sägeblattes beiderseitig so verdeckt sein, daß eine Berührung des Blattes mit der Hand oder dem Fuß unmöglich ist.

11) Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen betheiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

12) Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrole über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jeder Zeit zu gestatten.

13) Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört oder den Anordnungen nicht nachkommt.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

14) Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes, oder eines Theils desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

15) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte ist die Polizeiverordnung vom 8. Februar 1890 (Amtsblatt S. 37) aufgehoben. (A. II. 6235.)

Cassel am 1. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

540. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 13ten d. M. die Genehmigung zu der von dem Verein für Geflügel- und Vogelzucht hierselbst gelegentlich der im Oktober d. J. stattfindenden Geflügelausstellung beabsichtigten Verloosung von Ausstellungsgegenständen und zwar von Wassergeflügel, Puten, Hühnern, Tauben, Sing- und Schmuckvögeln, sowie Geräthen und Büchern ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 50 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 6000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 8434.)

Cassel am 17. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

541. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist den nachstehenden Personen: J. Hohenberg, Carlshafen, Friedr. Gerlach, Eschwege, Heinrich Bindernagel in Firma Bindernagel & Söhne, Gelnhausen, Andreas Schüßler, Gersfeld, G. A. Enders, Hünfeld, Ludw. Wetzell, Rotenburg a/F., Jos. Levinstein,

Sontra, Chr. Klötz, Schweinsberg, F. Weber, Witzenhausen, G. A. Eucker, Marburg, H. Altenburg, Hersfeld, Th. Weitz, Hanau, Aug. Ludwig, Fritzlar, Aug. Pechmann, Cassel, A. D. Trost, Frankenberg, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agenten der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southhampton, Plymouth, Havre und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, Egypten, Transvaal, Capland und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Die Agenten haben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beobachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II 7844.)

Cassel am 8. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

542. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Sielen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Sielen, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Kirchendienstvergütung 150 Mk. (J. Nr 10069)

Hofgeismar am 29. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

543. Die zweite katholische Schulstelle zu Schröck, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll mit dem 1 Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mark und der Einheitsbetrag der Alterszulage ist auf 130 Mark festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. d. M. bei dem Unterzeichneten einreichen. (I. 11091.)

Marburg am 1. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrath.

544. Bewerber um die am 1. November zur Erledigung kommende Schulstelle zu Lamerden wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Lamerden, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterzulage 120 Mk., die Kirchendienstvergütung 150 Mk. (J. Nr. 10007.)

Hofgeismar am 29. August 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

545. Die zweite Lehrerstelle zu Borstel soll alsbald besetzt werden.

Es beträgt neben freier Wohnung a. das Grundgehalt 1000 Mk., b. der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 20. d. M. dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer List zu Deckbergen, einreichen. (J. Nr. F. 7062 I. L. A.) Rinteln am 2. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Hartwig zu Oberhülsa zum Pfarrer zu Willingshausen,

die Beigeordneten Rothe zu Mengsberg und Brede zu Röllshausen zu Stellvertretern der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Mengsberg bezw. Röllshausen,

der Sergeant Knierim zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung zu Fulda.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Siebentopf bezw. dem Beigeordneten Schindewolf zu Helmarshausen die Geschäfte des Standesbeamten bezw. Standesbeamtenstellvertreters für den Standesamtsbezirks Helmarshausen.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Fenge der Stadt Felsberg auf die weitere Dauer von zwölf Jahren.

Versetzt: der Ober-Postassistent Beisner von Brackwede nach Rinteln,

die Förster Zeller von Niederhülsa nach Wellerode, Kitschmann von Böhl nach Hülsa, Oberförsterei Wallenstein und Schroener von Rommerz nach Ronshausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 14. September **1898.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. September 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2513 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 31. August 1898.

Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. September 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2515 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 6. September 1898.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. September 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2516 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 8. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

546. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** beim hiesigen Israelitischen Schullehrer-Seminar haben wir Termin auf den 25. Oktober d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die mündliche Prüfung findet am 26. Oktober statt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 5. Oktober d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald, spätestens bis zum 10. Oktober an die Königliche Regierung zu Cassel einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 25. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem hiesigen Herrn Seminar-Dirigenten persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 ff.)

Cassel am 3. September 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

547. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 27. Oktober d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 24. Oktober ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 5. Oktober d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald, spätestens bis zum 10. Oktober d. J. der Königlichen Regierung zu Cassel einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 24. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Dr. Ernst in Fulda, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel am 2. September 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

548. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 10. November d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 7. November ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. Oktober d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald, spätestens bis zum 15. Oktober an die Königliche Regierung zu Cassel einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 7. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Dr. Ranck in Homberg, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 ff.).

Cassel am 3. September 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

549. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. März 1898 präsentirten Muthung wird dem Gewerken Heinrich Grimberg zu Bochum unter dem Namen

Wintershall I

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — im Gemeindebezirke Widdershausen, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (10014.) Clausthal am 29. August 1898.

Königliches Oberbergamt.

550. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. März 1898 präsentirten Muthung wird dem Gewerken Heinrich Grimberg zu Bochum unter dem Namen

Wintershall II

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

M, P, Q, R, N

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188999,9 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert neun und neunzig und neun Zehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Widdershausen, Leimbach und Heringen, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (10011.)

Clausthal am 29. August 1898.

Königliches Oberbergamt.

551. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. März 1898 präsentirten Muthung wird dem Gewerken Heinrich Grimberg zu Bochum unter dem Namen

Wintershall III

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, K, L, M, N, O, B

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188997,7 (Zwei Millionen einhundert acht und

achtzig Tausend neunhundert sieben und neunzig und sieben Zehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Widdershausen, Leimbach und Heringen und dem Gutsbezirke Oberförsterei Heringen, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen".
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (10013.)

Clausthal am 29. August 1898.

Königliches Oberbergamt.

552. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11 April 1898 präsentirten Muthung wird dem Gewerken Heinrich Grimberg zu Bochum unter dem Namen

Wintershall V

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

Q, R, S, T, U, V, W, X

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188999,2 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert neun und neunzig und zwei Zehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Leimbach und Heringen, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen".
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (10012.)

Clausthal am 29. August 1898.

Königliches Oberbergamt.

553. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:
Litt. H à 300 Mark.

Nr. 8. 11.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 943/98.)

Münster am 11. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

554. Das bei den in diesem Jahre vorzunehmenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten in Anwendung kommende Reglement vom 18. September 1893 wird nachstehend veröffentlicht. (A. I. 6785.)

Cassel am 12. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

Reglement
über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869, des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des §. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2.

Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3.

Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommennebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirkes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§. 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im §. 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß

mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß §. 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Dritttheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Dritttheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

§. 6.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahl-Bezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7.

Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 8.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 9.

In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 10.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zur bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 22 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11.

In den Provinzen Schleswig-Hollstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungs-Präsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebniß verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahl-Bezirkes ernannt werden.

§. 13.

Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 15.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 u. 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 16.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 17.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und,

wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 19.

Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 20.

Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung) vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 21.

Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 22.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular B. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 23.

Die Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 24.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magisträte (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 25.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 26.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung.

§. 27.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24 des Reglements), aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 28.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 29.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 31.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin am 18. September 1893.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Kaltenborn-Stachau. von Heyden. Thielen. Bosse.

555. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Melsungen vom 18. Juli d. J. ist auf Grund des §. 2, 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897

1) das im Kreise Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Spangenberg belegene Grundstück, Kartenblatt 4 Nr. 18/2 = 1,1378 ha des Gutsbezirks, Oberförsterei Spangenberg aus letzterem ausgeschieden und dem Gutsbezirk, Oberförsterei Morschen (Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Spangenberg) einverleibt,

2) die im Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Spangenberg belegenen Grundstücke, Kartenblatt 9 Nr. 61 = 0,2155 ha, Kartenblatt 19 Nr. 4/1 = 516,2057 ha des Gutsbezirks, Oberförsterei Spangenberg aus letzterem ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen (Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen) einverleibt,

3) die im Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen belegenen Grundstücke, Kartenblatt 13 Nr. 154/25 = 0,2533 ha und Nr. 159/4 2c. = 0,4005 ha des Gutsbezirks, Oberförsterei Melsungen (Amtsgerichtsbezirk Melsungen) aus letzterem ausgeschieden und dem Gutsbezirk, Oberförsterei Spangenberg (Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Spangenberg) einverleibt,

4) die im Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Spangenberg belegenen Grundstücke, Kartenblatt B. Nr. 1 = 7,7737 ha, Kartenblatt B. Nr. 8 = 0,3676 ha, Kartenblatt B. Nr. 359/11 = 6,8638 ha, Kartenblatt B. Nr. 360/11 = 0,2784 ha, Kartenblatt 1 Nr. 1 = 0,0507 ha, Kartenblatt 1 Nr. 3/2 = 22,1729 ha, Kartenblatt 13 Nr. 1 = 22,5669 ha, Kartenblatt 13 Nr. 3 = 0,1908 ha, Kartenblatt 13 Nr. 6 = 0,3359 ha, Kartenblatt 13 Nr. 7 = 0,0219 ha, Kartenblatt 14 Nr. 2 = 0,7173 ha, Kartenblatt 15 Nr. 3/2 = 83,1231 ha (zusammen = 144,4630 ha) des Gutsbezirks, Oberförsterei Stölzingen, Amtsgerichtsbezirk Spangenberg aus letzterem ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Spangenberg (Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Spangenberg) einverleibt worden. (A. IV. 7212.)

Cassel am 5. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

556. Der Kreisausschuß des Kreises Hünfeld hat auf Grund des §. 2,4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 beschlossen, daß die in Gemarkung Buchenau belegene 0,0109 ha große Parzelle Nr. 174/39, Kartenblatt O von der Gemeinde Buchenau abgetrennt und der Gemeinde Reckrod einverleibt, während umgekehrt die gleich große Parzelle Nr. 299/1 der Gemarkung Reckrod Kartenblatt A von der Gemeinde Reckrod abgetrennt und der Gemeinde Buchenau einverleibt werde.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden. (A. IV. 7211.) Cassel am 31. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

557. Am 10. Oktober d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 29. September d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung

noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark 05 Pf. betragenden Gebühren an den Unterzeichneten zu richten.

Marburg am 3. September 1898.

Der Königliche Kreisthierarzt. Dr. Rievel.

558. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Wintersemester 1898/99 beginnt am 15. Oktober 1898. — Von den für das Winter-Semester 1898/99 angezeigten Vorlesungen und Uebungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath, Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen mit Demonstrationen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Die Bewirthschaftung des leichten Bodens: Derselbe. — Pflanzenzüchtung: Dr. Holdefleiß. — Landwirthschaftliche Klimalehre: Derselbe. — Geschichte der Landwirthschaft: Dr. Falke. — Physiologie der nutzbaren Eigenschaften der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landesökonomierath von Mendel. — Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Disselhorst. — Seuchen und Heerdekrankheiten: Derselbe. — Klinische Demonstrationen mit Berücksichtigung des Exterieurs und der wichtigsten chirurgischen Operationen: Derselbe. — Topographisch-anatomische Präparirübungen für Thierzüchter: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage, Wiesen- und Wasserbau): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Angewandte Chemie: Professor Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärmelehre): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Elektrochemie: Dr. Roloff. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Professor Dr. Luedecke. — Technische Geologie für Landwirthe: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Klebs. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Pflanzengeographie Mitteleuropas: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte interessante Thiergruppen: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Professor Dr. O. Taschenberg — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine Physiologie: Dr. Jensen. — Infektion und Desinfektion: Dr. Sobernheim. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Wirthschafts- und Kulturstatistik: Dr. Kähler. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Professor Dr. Löning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. Just.-Rath, Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Berg-Rath, Professor Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode 2c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen über nationalökonomische Grundbegriffe: Dr. Kähler. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Volhard, Prof. Dr. Döbner und Dr. Vorländer. — Physikalisches Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Professor Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. von Fritsch. — Mikroskopische und Physiologische Praktika: Prof. Dr. Klebs. — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen: Professor Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath, Professor Dr. Kühn und Professor Dr.

2

Holdefleiß. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Professor Dr. Kühn und Professor Dr. Albert. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Professor Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S. im Juli 1898.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

559. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1898/99.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Specieller Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanze, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Uebungen in zootechnischen Untersuchungen für Fortgeschrittene. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Die für die Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen in Anwendung kommenden Prinzipien der Mechanik. Zeichen- und Konstructions-Uebungen; Planzeichnen. — Privatdozent Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 1. Theil: Allgemeiner Theil und Ernährungsfrüchte. Ueber die Landwirthschaft in den deutschen Kolonien. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde. — Privatdozent Dr. Leß: Ueber die jeweiligen Witterungsvorgänge. Meteorologische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor (z. Z. vacat) Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Geheimer Reg.-Rath, Prof. Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemische Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. — Geheimer Reg.-Rath, Prof. Dr. Delbrück mit Prof. Dr. Saare und Prof. Dr. Wittelshöfer: Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit Uebungen im Laboratorium und in den praktischen Versuchsanstalten. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde mit Exkursionen. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, Mikroskopie der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Rücksicht auf die praktische Landwirthschaft. Uebungen aus dem Gebiete der Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Ueber die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. — Dr. Schiemenz: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. Fischzucht, I Theil. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene, gemeinsam mit dem Assistenten, Privatdozenten Dr. Frentzel.

3. Veterinärkunde.

Geheimer Reg.-Rath., Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Reg.-Rath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. National-

ökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Regierungs- und Baurath Grantz: Wasserbau (Seminar). Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 17. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 24. Oktober 1898. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 7. Juli 1898.

Der Rektor der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Delbrück.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

560. Nachdem der Kommunal-Landtag in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1897 die Erhebung einer Bezirksabgabe in Höhe von 319000 Mark für das Etatsjahr 1898/99 beschlossen hat, ist nach Beschluß des Landes-Ausschusses vom 20. Juni c. die Vertheilung dieser Bezirksabgabe auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem aus dem Verhältniß des Gesammtsteuersolls des Bezirks zu der Bezirkssteuersumme sich ergebenden Prozentsatze unter Abrundung von sich ergebenden Bruchtheilen auf eine Decimalstelle nach oben erfolgt.

Es entfallen demnach auf:

			Mk.	Pf.
1)	Stadtkreis Cassel	87714	Mk.	01 Pf.,
2)	Landkreis Cassel	19821	„	29 „
3)	—„— Eschwege	13364	„	76 „
4)	—„— Frankenberg	4555	„	43 „
5)	—„— Fritzlar	7349	„	30 „
6)	—„— Fulda	14586	„	87 „
7)	—„— Gelnhausen	11131	„	02 „
8)	—„— Gersfeld	3186	„	78 „
9)	Stadtkreis Hanau	21849	„	12 „
10)	Landkreis Hanau	24212	„	34 „
11)	—„— Hersfeld	8111	„	53 „
12)	—„— Hofgeismar	10674	„	— „
13)	—„— Homberg	5303	„	94 „
14)	—„— Hünfeld	4371	„	75 „
15)	—„— Kirchhain	5402	„	15 „
	zu übertragen	241634	Mk.	29 Pf.
	Uebertrag	241634	Mk.	29 Pf.
16)	—„— Marburg	16384	„	37 „
17)	—„— Melsungen	7177	„	04 „
18)	—„— Rinteln	12673	„	71 „
19)	—„— Rotenburg	6200	„	43 „
20)	—„— Schlüchtern	6193	„	50 „
21)	—„— Schmalkalden	7006	„	98 „
22)	—„— Witzenhausen	8161	„	76 „
23)	—„— Wolfhagen	6808	„	81 „
24)	—„— Ziegenhain	8530	„	60 „
	Summa	320771	Mk.	49 Pf.

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirksabgaben ist auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt.

Der Bedarf an Bezirksabgaben für Verkehrsanlagen, und zwar zur Unterhaltung der Landwege, beträgt 55000 Mk., welche Summe in dem umgelegten Betrage enthalten ist. (1392.)

Cassel am 5. September 1898.

Der Landes-Direktor.
Freiherr Riedesel.

561. Nach hier vorliegender Anzeige sind die folgenden Einlagequittungsbücher den berechtigten Eigenthümern abhanden gekommen:

Nr. 3754, ausgestellt auf den Namen der Ehefrau des Bahnwärters Konrad Brauer, Anna Martha, geb. Otto, zu Borken;

Nr. 4565, lautend auf den Namen Georg Brauer (Konrads Sohn) zu Borken;

Nr. 7082, ausgestellt für Anna Katharina Brauer (Konrads Tochter) zu Großenenglis und

Nr. 7083, ausgestellt für Heinrich Brauer (Konrads Sohn) zu Großenenglis.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, richten wir an die etwaigen Besitzer dieser Bücher die Aufforderung, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den legitimirten Eigenthümern neue, als zweite Ausfertigung zu bezeichnende Einlagebücher ausgehändigt bezw. die gesammten Einlage-Guthaben zurückgezahlt werden. (J. Nr. 329/98.)

Borken am 31. August 1898.

Die Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse.
W. Müller. Freitag. Mardorf.

562. Der vom Ausgang des Dorfes Ockershausen am östlichen Rande des neuen Dorf-Todtenhofes, durch die Wiesen der Wolff'schen Stiftung bis zum Waldrande und an diesem bezw. dem Fuße des Berges hin nach dem Stadtwalde und der Gisselberger Landstraße führende, dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienende Weg, sogenannte Zwischenweg, soll zu Michaeli 1899 dergestalt verlegt werden, daß er an dem südöstlichen Ende des neben dem Todtenhof liegenden Ackers Ktbl. 9 Nr. 98/50 im stumpfen Winkel umbiegt, und an der Grenze dieses Ackers entlang nach dem Waldrande und dann an letzterem hin bis zu dem Punkte geführt wird, wo der bisherige Weg den Waldrand erreicht.

Etwaige Einsprüche hiergegen sind binnen vier Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen. Ockershausen am 8. September 1898.

Die Wegepolizeibehörde. Meisel, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

563. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Betzigerode wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Blackert zu Zwesten, einreichen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Kirchendienstvergütung 150 Mk. (J. Nr. 3601. Fritzlar am 8. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
Noeldechen, Landrath.

564. Bei der katholischen Volksschule zu Großkrotzenburg ist in Folge Pensionirung eines Lehrers eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle, mit welcher Dienstwohnung verbunden ist, beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Kaufholz zu Großkrotzenburg, binnen 10 Tagen einreichen. (B. 9763).

Hanau am 8. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

565. Die Lehrer- und Küsterstelle zu Hasselbach ist durch das Ableben des seitherigen Stelleninhabers frei geworden und soll baldigst wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk., einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes, verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Muhl in Harmuthsachsen, einreichen. (J. Nr. 9371.)

Witzenhausen am 9. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. des Landraths: v. Lorentz, Kreisdeputirter.

566. Die zweite Schulstelle zu Schrecksbach wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Oktober l. J. frei.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. Oktober l. J. bei dem unterzeichneten Landrath oder bei dem Herrn Lokalschulinspektor zu Schrecksbach einzureichen.

Das Grundgehalt ist neben freier Wohnung und Feuerung auf 1050 Mk., der Alterszulagensatz auf 120 Mk. festgesetzt. (J. I. Nr. 8229.)

Ziegenhain am 12. September 1898

Der Königl. Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Wachenfeld zum Landrichter bei dem Landgericht zu Frankfurt a/M.,

der Rechtsanwalt Heermann zu Rinteln für die Dauer seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Rinteln zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rinteln,

der Forstaufseher Klippert zum Förster zu Rommerz-Süd (Oberförsterei Neuhof).

Uebertragen: den Rentmeistern Sitz und Wilkening, sowie dem Regierungssekretär Fülling die Rentmeisterstellen bei den Kreiskassen zu Wesel, Hildesheim und Gersfeld vom 1. Oktober d. J. ab.

Versetzt: der Oberförster Lent von Daun nach Schmalkalden,

der Wegebauaufseher Becker von Schmalnau nach Ostheim, Kreis Hanau.

Verliehen: den Förstern Pfeil zu Wickersrode, Wünn zu Densberg, Schmidt zu Reddehausen, Reinhardt zu Marburg, Clausius zu Neustadt und Feldbinder zu Remsfeld, sowie dem Förster und Wildmeister Otto zu Forsthaus am Kuhberg das goldene Ehren-Portepée,

dem Förster Saamer zu Ernsthausen der Titel Heegemeister,

dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Professor Dr. von Heusinger zu Marburg der Charakter als Geheimer Sanitätsrath.

Entlassen: der Wegebauaufseher Senger zu Neustadt auf Nachsuchen.

Pensionirt: der Ober-Sekretär Siemon bei der Landes-Direktion, der Sekretariats-Vorstand Fehr und der Registratur-Vorstand Fenner bei der Landeskreditkasse,

die Forstmeister Euler zu Hofgeismar und von Tenspolde zu Marburg,

der Kataster-Kontroleur, Rechnungsrath Berghöffer zu Cassel,

der Hausvater Heise bei der Erziehungsanstalt zu Wabern.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Hofmann in Fulda,

der Landesbauinspektor, Baurath Brüning zu Marburg, der Registrator Finis bei der Landes-Direktion und die Wegewärter Wiegand zu Rasdorf und Schneider zu Sachsenhausen,

der Rentmeister Sommer zu Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 2. September 1898.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **24.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. September 1898 zum **1. Januar 1899** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **2**405 bis 412. 432. 434 bis 439. 457. 470. 483. 500. 512. 513. 526. 548. 562. 565. 591. 602. 636. 637. 665. 674 bis 680. 694. 695. 896. 906. 912. 913. 928. 967. 981. 983. 986. 989. **3**350. 354. 377. 378. 412. 420. 489. 490. 518. 520. 542. 563. 564. 575. 578 bis 580. 583. 592. 599. 612. 624. 625. 629. 636. 666. 677. 715. 718. 722. 726. 741. 750. 751. 760. 767. 781. 790. 794. 801. 803 bis 806. 822 bis 826. 831. 847. **39**543. **40**343. 346. 367. 376. 433. 438. 439. 444. 448. 450. 465. 901. 912 bis 914. 923. 925. 945. 947. **41**075. 78. 79. 98 bis 103. 105. 115. 143. **42**799. 850 bis 854. **43**008. 12. 17. 18. 106. 113. 116. 117. 119. 120. 122 bis 124. 126. 128. 133. 160. 178. 184. 193. 194. 206 bis 209. 212 bis 215. 217. 241. 252. 260. 268. 269. 280. 289. 295. 299. 305. 306. 309. 340. 341. 446. 449 bis 452. 461. 462. 469. 473. 528 bis 530. 545. 560. 569. 579. 582. 584. **53**988. 997. **54**001. 2. 6. 17. 21. 25 bis 28. 35 bis 37. 40. 60. 65. 124. 146. 156. 229. 232. 242. 248 bis 251. 255. 265. 266. 482. 487 bis 491. 510. 525. 532. 533. 553. 557. 572. 599. 600. 611. 672. 675. 676. 787. 808. 809. 829. 837. 838. 850. 860. 862. 880. 900 bis 908. 912. 920. 922. 924. 936. 940. 980 bis 984. 988. 989. 993. 999. **55**001. 2. 20. 21. 23. 28. 33. 48. 52. 64. 73. 74. 78. 79. 98. 106. 107.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr.
= 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1. 4. 6. 8. 11. 15. 18. 26. 34. 35. 37. 39. 42. 57. 60. 61. 64. 67. 75. 194. 196. 217. 223. 229. 230. 238. 251. 264. 265. 268. 282. 284. 294. 298. 315. 320. 328. 330. 333. 336. 340. 349. 350. 354. 356. 358. 362. 363. 379. 381. 387. 388. 392. 400 bis 402. 405. 409. 413. 422. 426. 428. 430. 431. 440. 449. 457. 462. 464. 466. 497. 498. 505. 507. 512. 519. 521. 523. 533. 541. 548. 549. 552. 555. 560. 565. 566. 569. 574. 579. 582. 592. 593. 595. 602. 620. 621. 634. 635. 811. **1**922. 923. 925. 927. 934. 939 bis 941. 945. 954. 958 bis 960. 963. 967. 975. 978. 980. 986. 987. 995. **2**017. 18. 20. 35. 38. 39. 120. 122. 144. 148. 153. 161. 162. 173. 175. 178. 182. 186. 195. 202. 210. 211. 213. 215. **22**709 bis 711. 715. 716. 718. 721. 722. 740. 751. 755. 757. 761. 763. 770. 773. 776. 777. 780. 800. 805. 806. 811. 812. 814. 815. 820. 823. 824. 834. 847. 858. 860. 861. **23**776. 781. 783. 794. 798. 800. 801. 803. 805. 812. 813. **25**960. 961. 963 bis 966. 979. 980. 983. 985.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **3**746. 750. 754. 757. 759. 760. 764. 777. 779. 796. 803. 805. 808. 811. 815. 819. 822. 823. 825. 830 bis 832. 836. 837. 840. 841. 843 bis 845. 848.

6331 bis 334. 337. 339. 340. 343. 345. 349. 360. 366. 375. 381. 382. 397. 406. 408. 413. 420. 423. 429 bis 431. 433. 444. 7678. 696. 701. 702.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr. = 72 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 6480. 483. 485. 489. 491. 649. 657. 660. 663. 665 bis 667. 671. 680. 682. 683. 687. 690. 692. 695. 696. 698 bis 700. 704 bis 706. 712. 718. 726. 729. 731. 734. 736. 738 bis 740. 744. 747. 7120. 122. 124. 132. 134. 136. 141. 144. 145. 147. 149. 150. 153. 154. 165. 168. 183. 187. 191. 194. 197. 200 bis 202. 204. 206. 210. 211. 227. 228. 235. 238. 240. 241. 245. 404. 414. 415. 418. 419. 424. 10736. 741. 743. 746. 748. 749. 771. 11480 bis 483. 485. 486. 578. 580. 581. 584. 589. 594. 598. 605. 610. 611. 621. 629. 630. 636. 641. 644. 647. 654. 656. 660 bis 667. 681. 682. 685. 691. 697. 705. 709. 710. 718. 731. 734. 743. 749 bis 751. 763. 771. 774. 783. 790. 797. 798. 804. 12974. 977. 978. 980. 988. 995. 996. 13001 bis 3. 7. 11. 25. 27. 36. 38. 48.

Summe 160 Stück über 48 000 Rthlr. = 144 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 6779. 786. 796. 798. 801. 810. 814. 818 bis 820. 823. 830. 834. 835. 837. 838. 841. 844. 846. 848. 850. 851. 855. 857. 859. 860. 865. 866. 868. 871. 7703. 704. 709. 711. 723. 727. 730 bis 732. 738. 741. 746. 749. 751. 752. 758. 760. 767. 769 bis 771. 773. 774. 786. 787. 793. 795 bis 797. 800. 807 bis 809. 811. 815. 819. 825. 827. 829. 834. 835. 839. 845. 846. 848. 850. 856 bis 861. 864. 869. 8168. 170. 172 bis 180. 184 bis 186. 203. 206. 14273 bis 275. 277. 282. 290. 301. 305. 310 bis 312. 316 bis 318. 329 bis 332. 345. 346. 352. 357. 359 bis 361. 372. 375. 382. 384 bis 386. 388. 391. 400. 406. 407. 415. 421. 426. 434. 436. 437. 441. 445. 451. 455. 460. 461. 464. 469. 472 bis 474. 477. 479. 481. 485. 486. 490. 496. 497. 499. 501. 503. 505. 506. 508. 510. 511. 513. 516. 519. 520. 525. 531. 532. 534 bis 536. 538 bis 540. 544 bis 546. 549. 553. 566 bis 568. 572. 580. 582. 583. 596. 601. 603. 607. 610. 611. 21720. 723. 725. 739. 740. 744. 952. 955. 958. 961. 963 bis 967. 970. 974. 977. 979. 980. 987 bis 990. 997. 999. 22001. 2. 7. 10. 21. 27. 28. 32. 40. 41. 47. 48. 51. 53. 54. 56. 64 bis 67. 69. 149. 153. 155. 164. 168. 169. 171. 173. 176 bis 178. 542. 544. 549. 575. 577. 579. 582. 583. 585. 591. 594. 595. 676. 677. 679 bis 681. 684. 692. 701. 702. 705. 716 bis 718. 725. 728 bis 730. 733. 738. 744. 746 bis 748. 752 bis 754. 756. 757. 761. 762.

Summe 300 Stück über 60 000 Rthlr. = 180 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 15846 bis 849. 851. 855. 856. 862. 864. 867. 870. 872. 873. 875. 878. 881. 883. 884. 888. 889. 900. 906. 910. 920. 921. 923 bis 927. 930. 934 bis 937. 943. 945. 946. 948. 951. 956 bis 959. 962. 963. 966 bis 971. 973 bis 975. 977 bis 979. 982. 986. 991. 992. 994. 999. 16005. 6. 9. 11. 14. 15. 17. 20. 21. 25. 28. 33. 34. 36. 37. 41. 43. 45. 49. 52. 53. 56. 59. 61. 62. 66 bis 68. 70. 75. 77 bis 79. 81. 82. 84. 85. 87 bis 89. 91 bis 94. 96. 101. 103. 105 bis 108. 110. 111. 113 bis 116. 119. 120. 122. 125. 129 bis 132. 134. 138 bis 141. 143. 148. 150. 151. 155. 157. 158. 162. 165. 168. 169. 172. 173. 175. 176. 178. 179. 181. 182. 184. 189. 193. 198. 200. 201. 204. 205. 209. 213. 215. 217. 220. 223. 226 bis 228. 231 bis 233. 239. 243. 245. 246. 249. 251 bis 253. 255. 258. 261. 264 bis 269. 276 bis 278. 283. 284. 286. 288. 290. 292. 296. 297. 299. 302. 304. 306 bis 308. 310. 314. 316. 318. 321. 323 bis 325. 328 bis 330. 334 bis 336. 339. 341. 344. 346. 349 bis 352. 354. 356. 359. 362. 363. 365. 367. 370. 371. 373. 374. 376. 378 bis 387. 389. 393. 833. 834. 836. 838. 839. 841. 842. 845. 846. 848 bis 853. 858 bis 868. 870. 871. 875. 878 bis 883. 888. 889. 898. 904. 906. 915 bis 917. 919. 920. 928. 929. 936. 941. 943 bis 945. 949. 950. 959. 962. 970. 979. 980. 983. 986. 993. 995 bis 999. 17000 bis 8. 10. 12. 13. 15. 16. 18 bis 20. 22. 23. 27. 31. 35 bis 40. 43. 44. 48. 52. 53. 60. 61. 63. 64. 69. 71 bis 107. 112 bis 128. 138. 140. 141. 143. 146 bis 148. 155. 156. 161. 175. 177 bis 179. 181. 182. 189. 191 bis 193. 198. 200 bis 204. 210 bis 217. 219. 220. 222. 223. 225. 227. 229. 233 bis 241. 248 bis 277. 279. 280. 282. 285. 290. 293. 294. 296. 297. 28041. 45. 52. 55 bis 57. 60. 65. 71. 73. 75. 76. 79 bis 82. 87. 90. 92. 93. 96. 102. 103. 107. 115 bis 117. 119 bis 122. 130. 151. 159. 164 bis 167. 169. 171. 174. 179. 181. 182. 187. 189. 193. 195. 206. 207. 209. 210. 213. 214. 216. 218. 219. 225. 227 bis 229. 232. 236. 237. 242. 244. 245. 248. 250. 254. 257. 263. 264. 266. 272. 276 bis 279. 281. 284. 285. 288. 290 bis 293. 295. 299. 300. 309. 311. 314. 317. 320. 322 bis 326. 329. 333 bis 335. 337 bis 339. 341. 348. 354 bis 356. 358. 360. 361. 365. 368. 373. 376. 378. 380. 388. 390. 392. 397. 400. 403. 404. 407. 411. 413 bis 415. 417. 420 bis 422. 424. 426. 429. 438. 440. 441. 445. 453. 454. 457. 460 bis 463. 465. 467 bis 469. 473. 479. 483. 488. 489. 492. 495 bis 500. 502 bis 504. 507 bis 510. 512. 515. 516. 518. 532. 535. 539. 541

bis 543. 547 bis 550. 556. 557. 559. 562. 565. 567. 569. 573. 575. 578. 580. 594. 596. 597. 603. 606. 607. 609. 614. 615. 619. 620. 623. 635. 639. 640. 644. 649 bis 654. 660. 661. 669. 671. 673. 678. 679. 683. 684. 686. 687. 689. 691. 692. 699 bis 702. 704 bis 706. 710. 719 bis 721. 727. 730. 732. 733. 736. 739. 741. 742. 744. 751. 752. 755. 758. 767 bis 771. 775. 778. 782 bis 784. 787. 789. 793. 794. 796. 798. 802. 804. 828. 830. 838 bis 841. 844. 847. 853 bis 855. 862. 864. 866. 867. 869. 870. 874 bis 877. 879. 880. 886. 887. 891. 898 bis 901. 903. 916. 918. 919. 924. 925. 930 bis 932. 935. 936. 939. 940. 945 bis 950. 956 bis 963. 965 bis 967. 969. 976. 978. 980. 982. 983. 990. 996. 997. **29**001. 2. 11. 13. 24 bis 26. 33. 39. 40. 46 bis 48. 50. 52 bis 54. 57. 58. 63. 64. 68. 70 bis 73. 77. 79. 80. 83. 85. 88. 95 bis 97. 99. 104. 105. 108. 110 bis 112. 114. 115. 118 bis 120. 122. 124 bis 126. 135. 138. 140. 146 bis 148. 152. 158. 159. 165. 166. 168 bis 174. 176. 181. 184. 185. 189. 190. 192. 195. 199. 200. 209. 211 bis 213. 215. 216. 220. 222. 223. 229. 230. 232 bis 238. 240. 242. 244. 248. 252. 254. 255. 259. 261 bis 263. 266. 267. 274. 275. 744. 745. 750. 751. 755 bis 757. 759 bis 763. 769. 773. 774. 776. 780 bis 782. 784. 786 bis 789. 795. 797 bis 799. 802. 804. 807. 811. 815. 819. 824. 825. 827 bis 829. 833 bis 835. **35**944. 947. 949. 951 bis 953. 957. 958. 960. 962. 968. 970 bis 974. 976. 981. 985. 989. **36**013. 14. 16 bis 18. 25. 26. 31. 37 bis 39. 43. 45. 47. 50. 52 bis 54. 60. 61. 65. 66. 69. 72 bis 74. 78. 86. 87. 90. 92. 99. 105. 107. 110. 112. 115. 119. 122 bis 124. 134. 143. 145. 150. 155. 158. 160. 162. 166. 168 bis 170. 172. 175. 179. 180. 184. 188. 189. 192. 193. 199. 201 bis 203. 205. 206. 210. 211. 214 bis 216. 221 bis 223. 469. 473. 475. 486. 488. 491. 492. 495. 497. 502. 505. 507. 511. 513 bis 515. 520. 525. 526. 528. 531. 533. 537. 538. 543. 545. 546. 549. 558. 562. 563. 567. 578. 583. 585. 588. 589. 591. 592. 598 bis 604. 606. 609 bis 612. 616. 617. 619. 622 bis 627. 629. 633 bis 635. 638. 641. 642. 646 bis 649. 652 bis 656. 660. 661. 663. 665. 667. 669. 670. 676. 679. 680. 684. 688. 691. 693. 695. 703. 708. 710. 714. 715. 718. 719. 723 bis 725. 728. 732. 735. **37**326. 330. 332. 334. 337. 339. 342. 344. 346. 349. 356 bis 358. 362. 363. 366 bis 368. 372 bis 374. 376. 379. 384. 385. 387. 393. 394. 398. 399. 401. 403. 404. 408. 412. 414 bis 416. 421. 423 bis 425. 427. 430. 432 bis 434. 437. 438. 441. 449 bis 451. 453 bis 456. 459. 460. 464. 465. 467. 473. 480. 482. 484. 493 bis 495. 497 bis 500. 504. 506. 507. 512. 518. 521. 523. 527. 528. 531 bis 533. 539. 545. 548. 551. 554. 558 bis 563. 567. 571 bis 576. 578. 586 bis 589. 594. 597 bis 599. 601 bis 603. 606. 608 bis 612. 616. 619 bis 624. 626. 629. 633. 636. 640. 643. 647. 648. 654. 655. 658 bis 660. 664 bis 666. 673. 674. 677. 679. 690. 691. 695. 696. 701. 705 bis 707. 711. 721. 722. 725. 728. 729. 733. 739 bis 741. 745 bis 747. 751. 752. 754 bis 758. 762. 763. 766. 770. 779. 782. 784. 787. 792. 793. 795. 798. 799. 807. 808. 812 bis 817. 820. 825. 829. 832. 833. 835 bis 839. 843. 846. 847. 849. 851. 852. 861. 866 bis 870. 876. 877. 881. 882. 885. 886. 889. 891 bis 894. 896. 899. 901. 905. 906. 908. 910. 914. 916. 920. 921. 924. 926. 927. 932. 933. 937. 938. 945 bis 947. 952 bis 955. 960. 962. 964. 968. 970. 971. 975. 977. 982. 984. 985. 988. 993. 999. **38**000. 4. 9. 13. 16. 17. 20. 23. 24. 30. 37. 38. 44. 51. 57. 62. 64. 65. 68. 71. 72. 76. 77. 79. 81 bis 84. 88. 90. 91. **40**250. 253. 258. 261. 264. 269. 271 bis 275. 278. 280. 284 bis 286. 288. 293. 301. 304. 309. 313. 314. 316. 319. 320. 326. 329. 333. 336. 338 bis 341. 348. 351. 354. 359. 364. 373. 378. 381. 383. 387 bis 389. 391. 392. 394. 399. 401 bis 404. 409. 411. 412. 420. 421. 427. 428. 433. 434. 436. 437. 440. 442. 443. 445 bis 447. 449. 456 bis 459. 462. 463. 465. 466. 469. 471. 472. 474. 477. 479. 481. 489. 493 bis 496. 500. 509. 514. 517. 519. 520. 522. 523. 525. 527. 529 bis 532. 537. 541. 542. 544. 546 bis 549. 555. 559 bis 561. 564. 567. 571. 573. 575. 577. 580. 583. 591. 593. 596. 599 bis 602. 606. 608. 609. 612. 616. 620. 623. 624. 627. 628. 630. 634. 636. 637. 639. 641. 642. 647. 651. 656. 657. 659. 661. 662. 667 bis 669. 678. 679. 681. 682. 684. 685. 687. 688. 692. 693. 698. 700. 702. 704. 708. 710. 711. 715. 718. 719. 721 bis 724. 726. 728 bis 730. 732 bis 736. 738. 741. 750. 754. 760. 761. 768. 769. 771. 774. 777. 786. 787. 792. 794 bis 796. 799. 801 bis 803. 805. 806. 808. 813. 818. 819. 821. 826. 828. 830 bis 835. 837. 840 bis 843. 845. 846. 850. 854. 856 bis 859. 863 bis 865. 867. 869. 871. 873. 874. 880. 884. 887. 892. 893. 899. 900. 902. 909. 911 bis 918. 921. 922. 924 bis 926. 936. 939. 946. 947. 951. 956. 960. 961. 966. 968. 971. 979. 981. 983. 985. 989 bis 994. 996. 997. 999. **41**002. 4. 5. 11. 16. 17. 22. 25. 30. 31. 33. 38. 39. 41. 46. 50 bis 53. 55 bis 59. 61. 64 bis 67. 70. 73. 74. 76. 78. 80. 83. 84. 86. 91. 93 bis 95. 101 bis 103. 106. 112. 118. 121 bis 123. 135. 139 bis 142. 146. 152. 155 bis 159. 161. 165. 169. 173. 174. 182. 186. 190 bis 196. 201 bis 205. 207. 214. 221. 222. 235. 237 bis 241. 243. 246 bis 248. 250. 252. 261. 262. 265. 267. 270. 273. 280. 283. 284. 289. 292. 294. 296 bis 299. 303. 305 bis 307. 310. 311. 314. 316. 572 bis 574. 578. 580 bis 582. 616. 619. 622. 625. 634 bis 636. 638. 641 bis 643. 647 bis 651. 653. 656. 657. 659. 664. 665. 667. 670. 676. 678. 681. 683. 684. 687. 696 bis 698. 700 bis 702. 704. 705. 707. 708. 717 bis 722. 724 bis 727. 734. 738. 742. 743. 746. 748. 752. 755. 758. 759. 763. 766. 768. 772. 775. 776. 781. 785. 789 bis 792. 795. 796. 799.

48407. 409 bis 414. 416 bis 418. 423. 424. 428. 429. 436. 438. 442. 446. 449 bis 451. 453. 454. 457. 458. 461 bis 473. 480. 482. 483. 487. 488. 495 bis 506. 513. 514. 518. 521 bis 523. 525. 526. 528. 532. 535. 538. 540. 543. 548. 549. 557. 559 bis 561. 567. 568. 570. 572. 574. 578. 579. 584. 589 bis 591. 594. 595. 597 bis 600. 602. 611. 620. 626. 632. 634 bis 638. 643. 644. 651. 653. 659. 668. 670. 672. 675. 677. 681. 689. 690. 693. 697. 700. 701. 710. 711. 715. 721. 725. 726. 729. 731. 732. 735. 737. 742. 746. 747. 751. 753. 757. 761. 774. 778 bis 783. 785 bis 787. 789. 790. 802. 809. 811 bis 815. 817. 820. 824 bis 826. 839. 840. 842. 845. 853. 858. 870. 873. 883. 885. **49**936. 939 bis 941. 944 bis 946. 950 bis 952. 955. 956. 965. 972. 975. 978. 980. 985. 990. 994. 998. 999. **50**002. 3. 8. 10. 15 bis 20. 23. 24. 26. 28. 29. 41. 48. 49. 62. 65. 68. 71 bis 73. 76. 77. 81. 82. 103. 104. 108. 109. 111 bis 113. 115. 120. 122. 126. 128. 129. 132. 133. 137. 153. 156. 161. 166. 167. 170 bis 172. 176 bis 179. 184. 187. 193. 194. 198 bis 201. 203. 204. 208. 210. 212. 221. 222. 225 bis 227. 233. 235. 245. 961. 963 bis 965. 967. 971. 974. 978 bis 982. 986 bis 988. 990. 992. 993. **51**002. 6. 11. 16. 18. 19. 22. 29. 31 bis 35. 37 bis 40. 44 bis 48. 51. 58. 60. 61. 63. 66. 68. 70. 73. 75. 77 bis 79. 81. 84. 87. 88. 93. 95 bis 98. 101. 103 bis 105. 107. 108. 110 bis 112. 114. 119 bis 122. 124 bis 126. 144. 145. 147. 149. 154. 156. 160. 162. 164 bis 167. 171. 172. 174. 177. 179. 180. 186 bis 193. 196. 453. 455. 457. 459. 463. 465. 466. 468. 471. 474. 478. 481. 482. 484 bis 487. 489. 491. 492. 497. 500. 503. 504. 508 bis 510. 513. 519. 520. 525. 527. 529. 532. 535. 539. 541 bis 543. 553. 554. 557. 559. 567. 575. 576. 579. 580. 583. 586 bis 588. 592. 596 bis 601. 604. 605. 607 bis 612. 625 bis 630. 633. 640. 642. 643. 645. 648. 654. 658. 659. 661 bis 664. 670. 673. 677 bis 679. 685. 688. 692. 693. 697. 698. 701. 702. 704. 707. 709. 714 bis 716. 718. 725. 736. 738. 739. 744. 746. 749. 751. 753. 754. 760. 763. 772 bis 775. 786. 787. **69**476. 480. 481. 484 bis 487. 489. 720 bis 724. 727 bis 732. 738. 739. 748 bis 750. 752. 757. 991. 992. **70**000. 4. 7 bis 11. 14. 19. 20. 22. 24. 27. 37. 46. 47. 62. 66 bis 69. 74. 76. 89. 93 bis 96. 99. 103. 106. 112. 114 bis 117. 119. 120. 123. 125 bis 131. 133. 138 bis 142. 145 bis 147. 150. 151. 154 bis 168. 184. 185. 187 bis 189. 198. 199. 201. 460. 465. 467 bis 471. 474. 476. 480. 483 bis 485. 489. 496 bis 500. 538 bis 544. 553. 556 bis 560. 565. 567. 568. 570. 571. 574. 579. 580. 584. 585. 604 bis 611. 613. 617 bis 619. 625 bis 630. 634. 636. 638. 640 bis 643. 646 bis 648. 650. 651. 653. 660. 663. 664. 666. 667. 669. 674 bis 676. 683. 686. 687. 693 bis 696. 698. 699. 701. 705. 706. 709. 710. 712. 715. 717. 721. 722. 724. 725. 727. 728. 731 bis 733. 736 bis 738. 741. 742. 744. 745. 747. 750. 754. 760. 763. 769. 773. 776. 777. 780. 783. 785. 790. 791. 793. 795. 799. 800. 804. 805. 808. 810. 812. 813. 815. 820. 821. 825. 827. 828. 832. 835. 837. 838. 848. 850. 856. 857. 859. 862. 864 bis 866. 869. 874. 875. 879. 880. 882. 885. 889 bis 893. 895. 897. 900. 902 bis 904. 911. 913 bis 915. 921. 925 bis 928. 963 bis 965. 981. 983. 984. 986. 987. 995 bis 997. 999. **71**000 bis 3. 5. 20 bis 24. 26 bis 28. 288. 291. 292. 296. 300. 301. 303. 304. 307. 310. 312. 313. 317. 319. 320. 326. 337. 339 bis 342. 345. 346. 348. 350 bis 358. 365 bis 368. 370. 376 bis 379. 382. 386. 389. 391. 392. 395. 397. 402. 405. 407. 410 bis 412. 414. 422. 423. 426 bis 428. 431. 432. 434. 438. 441. 443. 444. 447 bis 451. 453. 454. 457. 459. 466. 468. 470 bis 473. 475. 479. 480. 483. 484. 486 bis 488. 491. 493. 497. 498. 501. 502. 505. 506. 509 bis 511. 513. 518 bis 520. 523. 524. 526 bis 528. 530. 532 bis 534. 537. 546. 547. 550 bis 552. 554. 557. 562. 566. 580. 581. 583. 585. 586. 588 bis 590. 593 bis 595. 598. 601 bis 607. 609. 618. 619. 622. 623. 625. 626. 629 bis 633. 638. 644. 655. 657. 658. 664 bis 666. 670. 686. 688. 690 bis 692. 694 bis 696. 698. 702. 718. 722. 729. 731. 733. 736. 739. **112**409. 410. 412. 413. 415. 419. 420. 422. 424. 432. 434. 437 bis 439. 441. 442. 448. 450. 455 bis 457. 459 bis 461. 471. 474. 476. 477. 479. 487. 488. 491. 494. 495. 497 bis 499. 502. 503. 507. 511. 515 bis 520. 522 bis 524. 528. 529. 532. 534. 536 bis 539. 543. 544. 546. 548. 550. 557 bis 559. 561. 562. 565. 566. 568. 572. 577. 590. 593. 595. 598. 600. 602 bis 604. 611. 612. 615. 618. 619. 621. 622. 631. 634. 636. 637. 639. 640. 645. 646. 648. 651 bis 654. 658. 659. 661. 664. 668. 670. 673. 675. 678. 679. 681. 683. 684. 686 bis 689. 693. 694. 696. 698. 701. 706. 713. 715 bis 717. 720. 727. 730. 735. 742. 744 bis 746. 748. 752. 754 bis 757. 760. 762. **117**224. 229. 230. 249. 251 bis 253. 261. 267. 274. 281. 285. 286. 292. 298. 306. 307. 311. 312. 315 bis 317. 320 bis 323. 325 bis 327. 331. 332. 338. 341. 343. 345. 346. **118**074. 75. 77. 80 bis 82. 88. 91. 94. 95. 97 bis 100. 104 bis 108. 122. 125. 130. 131. 135. 136. 140. 141. 143. 145. 146. 152. 158. 160. 165. 167. 169. 174. 178. 179. 181. 183. 185. 191. 197. 199. 209. 211. 213. 214. 216. 218 bis 220. 231 bis 233. 244. 247. 251 bis 253. 256. 258. 259. 262 bis 266. 269. 271. 274. 278. 282. 286 bis 288. 290. 292. 294. 296. 298. 299. 301 bis 303. 305. 306. 308 bis 310. 313 bis 316. 318. 325. 327. 329. 333. 338. 339. 342. 345. 347. 352. 353. 355. 358. 360. 362 bis 364. 367. 369. 371. 375. 394. 399. 401 bis 405. 413. 415. 418. 423. 436. 437. 439. 441. 444. 449. 452. 454. 461. 463. 466. 470. 474 bis 476. 478. 479. 483 bis 485. 487. 492. 499. 500. 503. 506 bis 508. 510. 513. 514. 520 bis 522. 526.

534. 535. 538. 541. 542. 547. 548. 550 bis 553. 557. 558. 563. 566. 572. 579. 580. 582. 586. 587. 589. 590. 595. 598 bis 601. 603. 606. 607. 611. 613. 615. 619. 624. 625. 630. 632. 634 bis 636. 641. 642. 648 bis 653. 655. 661 bis 663. 666. 669 bis 672. 678. 679. 682. 685. 686. 690. 691. 694. 700. 702. 704. 705. 713. 716. 718. 722. 723. 728 bis 731. 736. 737. 739. 744. 749. 753. 756. 757. 759. 761. 765. 767. 775 bis 778. 785 bis 790. 792. 794. 796 bis 799. 802. 803. 808. 812. 813. 816 bis 819. 826 bis 829. 835. 838. 839. 841. 843. 862. 869. 870. 872. 873. 875. 878. 879. 882. 884. 891. 894. 896 bis 899. **119**136. 138. 139. 141. 144. 151. 153. 155. 156. 165. 169 bis 171. 175. 176.

Summe 3500 Stück über 350 000 Rthlr.
= 1 050 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **6**332 bis 338. 340 bis 343. 348 bis 351. 353 bis 366. 369. 371. 372. 375. 377. 378. 380 bis 393. **21**757 bis 761. 918. 922. 924 bis 932. 936. 937. 943. 945 bis 951. 955. **22**028 bis 32. 34. 36. 37. 39. 41. 43 bis 47. 49. 50. 53 bis 55. 60 bis 63. 68 bis 70. 72. 74 bis 79. 82 bis 93. 96. 98 bis 106. 108. 110 bis 117. 119. 121. 123. 127 bis 139. 515. 516. 518. 520. 521. 523 bis 534. 537 bis 543. 546 bis 550. 553 bis 558. 560 bis 563. 565 bis 568. 570. 571. 573 bis 575. 577 bis 580. 582. 583. 652 bis 656. 659 bis 662. 665. 667 bis 669. 671 bis 677. 679. 680. 682. 683. 685. 686. 690. 692. 694 bis 700. 702 bis 706. 708. 712. 713. 715. 716. 718. 719. 721. 722. 725. 727 bis 731. 735. 736. 739 bis 746. 748. 752 bis 757. 760. 761. 763 bis 765. 768 bis 771. 775 bis 780. 782. 783. 788. 789. 792 bis 794. 796. 797. 799 bis 801. 803. 805. 807 bis 813. 818. 819. 822. 825. 826. 828 bis 835. 838. 839. 843 bis 846. 850. 855. 857 bis 859. 862. 863. 866. 867. 870. 872 bis 876. 878 bis 880. 882 bis 886. 891. 892. 896. 901. 902. 904 bis 908. 911. 912. 914 bis 919. 922 bis 924. 926 bis 928. 930 bis 932. 935 bis 937. 939 bis 942. 945. 947. 948. 950 bis 953. 955. 956. 959 bis 961. 963 bis 966. 968 bis 977. 979. 981. 982. 984. 986 bis 995. 997 bis 999. **23**000 bis 2. 5. 7. 9. 11. 12. 14. 18. 21. 23 bis 25. 27. 28. 31. 32. 34 bis 36. 40 bis 52. 55. 56. 59. 61 bis 68. 72. 73. 75 bis 80. 83. 85 bis 88. 91. 94. 95. 97. **32**831 bis 833.835 bis 840. 855 bis 860. 863 bis 865. 867. 868. 871 bis 873. 875. 878. 880 bis 892. **33**098 bis 100. 102 bis 104. 106. 108 bis 110. 112 bis 114. 116. 117. 121 bis 129. 132 bis 141. 143. 144. 147 bis 149. 153 bis 157. 159 bis 169. 248 bis 253. 255. 256. 258 bis 260. 263. 264. 267 bis 277. 279. 280. 353 bis 358. 361. 363 bis 365. 370. 372 bis 374. 376 bis 381. 384 bis 391. 393 bis 398. 400 bis 408. 411 bis 413. 415 bis 419. 424 bis 427. 430 bis 433. 435. 437. 439. 441 bis 446. 448. 449. 451 bis 458. 460. 461. 463. 464. 466 bis 473. 475. 476. 478. 480 bis 483. 486 bis 490. 492. 495. 496. 499. 501 bis 503. 505 bis 510. 512. 513. 516. 517. 519. 521 bis 523. 525. 526. 528 bis 534. 537 bis 540. 750. 751. 753 bis 755. 758 bis 763. 766 bis 769. 774 bis 785. 788 bis 790. 802. 803. 805. 808 bis 812. 815. 816. 818. 819. 821. 823. 825. 827 bis 830. 832. 833. 835 bis 837. 840. 842 bis 847. 849 bis 852. 854 bis 858. 861. 863 bis 865. 867. 868. 870. 871. 873. 876 bis 879. 881. 882. 884. 885. 887. 889. 892 bis 898. 901. 903 bis 905. 907 bis 910. 912 bis 918. 920 bis 922. 924. 926. 930. 932 bis 941. 944. 945. 950. 952. 956 bis 963. 965 bis 967. 969. 972 bis 977. 980. 984. 986 bis 989. 991. 993 bis 996. 998. 999. **34**000. 1. 3 bis 7. 9 bis 11. 14 bis 16. 18 bis 22. 24 bis 29. 31 bis 44. 48 bis 51. 54. 56. 57. 60 bis 64. 66 bis 72. 74 bis 76. 78 bis 83. 86 bis 89. 91 bis 93. 95 bis 104. **46**909 bis 911. 913. 915 bis 920. 922 bis 934. 936. 938 bis 946. 948 bis 953. 955 bis 957. 960. 961. 965 bis 968. 971. 973 bis 977. 979 bis 992. 994. 996 bis 999. **47**000 bis 3. 5. 7. 9. 10. 12 bis 18. 20. 21. 23 bis 25. 29 bis 37. 39 bis 41. 45 bis 49. 51 bis 54. 57. 60 bis 69. 71 bis 76. 78 bis 80. 82. 85 bis 99. 102 bis 106. 108 bis 114. 118 bis 120. 123. 125. 126. 128 bis 131. 133 bis 135. 137. 138. 141 bis 143. 145 bis 148. 150. 152. 154. 155. 158 bis 163. 165 bis 167. 170 bis 173. 175. 176. 178. 179. 181 bis 188. 190. 192. 193. 195 bis 201. 204. 206. 209. 210. 212. 213. 215. 391. 392. 395. 397 bis 411. 413 bis 416. 418. 420 bis 434. 436. 438 bis 440. 442. 444. 446 bis 450. 453. 455 bis 461. 464 bis 474. 476 bis 480. 482 bis 488. 490 bis 492. 494. 496 bis 500. 502 bis 504. 507 bis 509. 511 bis 514. 516 bis 530. 532. 533. 535. 537. 539. 541 bis 545. 547 bis 553. 556 bis 561. 563. 565. 567 bis 573. 575 bis 581. 583. 584. 586. 590 bis 595. 597. 598. 600. 601. 603. 605 bis 607. 609. 610. 612 bis 615. 618 bis 622. 624. 625. 628. 629. 631. 632. 635. 636. 638. 639. 642 bis 644. 646. 647. 649 bis 651. 655 bis 664. 667 bis 670. 737 bis 741. 743. 746 bis 754. 758 bis 761. 763 bis 765. 768. 771. 775 bis 777. 780 bis 785. 788 bis 793. 795 bis 799. 801. 802. 805. 807 bis 809. 811. 813 bis 815. 817. 894. 895. **48**795. 796. 798. 800 bis 803. 805. 808. 810 bis 812. 815. 816. 819 bis 823. 825. 826. 828. 829. 916 bis 918. 920. 921. 923. 924. 926. 928 bis 937. 940. 942 bis 944. 946. 948 bis 951. 955. 956. 958 bis 965. 967. 969. 970. 972 bis 975. 977 bis 980. 982. 983. 986 bis 990. 993 bis 997. **49**001 bis 7. 9 bis 11. 13 bis 20. 22. 25. 26. 29 bis 43. 45. 46. 49 bis 51. 53 bis 55. 58 bis 61. 65 bis 71. 74. 75. 78 bis 82. 84. 85. 88 bis 92. 95 bis 115. 117. 118. 120. 122. 123. 127. 129 bis 139. 142. 148. 150. 151. 153. 155 bis 159. 161 bis

168. 171 bis 173. 175 bis 192. 194. 195. 198 bis 204. 207 bis 212. 215 bis 217. 219 bis 227. 231 bis 235. 238 bis 245. 247 bis 251. 253 bis 261. 263 bis 273. 276. 278. 282. 284. 286 bis 295. 297. 299. 300. 302 bis 308. 310. 314 bis 317. 319 bis 322. 324. 325. 327. 328. 330 bis 332. 335. 341. 343 bis 348. 350 bis 356. 358 bis 362. 364. 366. 367. 373. 376. 378. 381. 384. 387. 388. 390 bis 392. 394. 395. 397 bis 399. 401 bis 403. 406. 407. 409. 411. 414. 415. 417. 418. 420. 631 bis 634. 637 bis 643. 645 bis 650. 652. 656. 658 bis 663. 665 bis 671. 673 bis 676. 678 bis 683. 685. 686. 688. 689. 691. 692. 694 bis 699. 703 bis 705. 708. 709. 711 bis 713. 715. 716. 718 bis 720. 722. 724 bis 726. 728 bis 735. 739. 741. 742. 744. 745. 747 bis 751. 754. 756. 757. 760 bis 766. 840. 842. 843. 847. 850 bis 852. 854. 857. 858. 860 bis 863. 865. 868. 870.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr. = 300 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **6**819. 821 bis 823. 825 bis 828. 830. 831. 834. 836. 837. 839. 840. 843. 845. 847. 849. 851 bis 856. 859. 860. 865. 867. 869 bis 872. 875. 877. 878. 880 bis 883. 885 bis 888. 890 bis 894. 898 bis 901. 903 bis 913. 916. 918. 920. 921. 923 bis 925. 927 bis 930. 932. 933. 936 bis 940. 943 bis 946. 948 bis 951. 954 bis 957. 959 bis 961. 963. 964. 967 bis 976. 979 bis 999. **7**000 bis 2. 4 bis 6. 8 bis 11. 13. 14. 17. 19 bis 23. 25 bis 27. 29 bis 36. 176 bis 184. 186. 188. 189. 191 bis 200. 202. 203. 205 bis 209. 211 bis 216. 218 bis 221. 223. 224. **14**875. 876. 878 bis 883. 885 bis 891. 893 bis 907. 909. 911 bis 919. 922 bis 924. 926 bis 930. 932 bis 935. 937 bis 943. 945 bis 947. 950 bis 954. 956 bis 958. 961 bis 966. 968. 969. 973 bis 978. 980. 981. 983. 984. 986. 987. 991. 992. 995 bis 999. **15**000. 2. 5. 6. 8. 9. 11 bis 13. 18. 19. 24. 25. 27 bis 32. 34. 35. 37. 38. 44. 45. 47 bis 58. 60 bis 63. 65. 67. 69 bis 74. 76 bis 80. 82. 86 bis 89. 92. 94. 95. 98. 101 bis 103. 107. 108. 111 bis 114. 116. 117. 119 bis 127. 129. 132. 135 bis 137. 140 bis 154. **18**327 bis 333. 335. 336. 338. 340. 344. 345. 347. 349 bis 360. 362 bis 368. 371. 375 bis 379. 382 bis 386. 388. 394 bis 398. 400 bis 402. 688. 690. 691. 693. 695 bis 698. 700 bis 702. 704. 706 bis 710. 712. 714 bis 720. 722. 725 bis 737. 739 bis 743. 745. 746. 748 bis 750. 752 bis 756. 758. 761. 763 bis 765. 767 bis 769. 771 bis 781. 783. 785 bis 791. 793 bis 799. 801 bis 803. 805 bis 811. 813 bis 815. 817. 819 bis 821. 823 bis 826. 828 bis 833. 836 bis 840. 842. 844 bis 847. 849 bis 855. 857 bis 862. 864 bis 872. **19**674. 675. 677. 678. 680. 683. 685 bis 691. 693 bis 699. 701. 702. 704 bis 712. 714. 716. 717. 719 bis 722. 725. 726. 728 bis 731. 733. 734. 737. 740 bis 752. 755 bis 759. 761 bis 763. 766. 767. 769 bis 776. 778 bis 782. 784. 787. 789. 791 bis 802. 806 bis 808. 810. 812 bis 815. 819 bis 822. 824 bis 826. 828 bis 831. 833 bis 846. 848 bis 852. 854. 857. 860 bis 863. 865 bis 869. 871 bis 877. 879 bis 881. 883 bis 887. 889 bis 891. 896 bis 904. 906. 907. 909. 911 bis 913. 915 bis 923. 926 bis 931. 934. 937 bis 941. 943 bis 956. 958 bis 962. 964. 966 bis 977. 980 bis 982. 984 bis 988. 990. 992 bis 994. 996 bis 999. **20**000. 2. 4 bis 6. 9 bis 15. 17 bis 19. 22. 23. 25 bis 35. 38 bis 42. 44 bis 56. 61. 66. 67. 69 bis 72. 74 bis 79. 81. 83. 84. 86. 87. 91 bis 95. 97. 99. 101. 102. 105 bis 109. 113. 116 bis 121. 123 bis 129. 131 bis 137. 139. 140. 142. 144 bis 167. 169 bis 176. 178 bis 181. 183 bis 188. 190. 192. 193. 195. 197 bis 199. **26**768 bis 775. 777 bis 786. 788. 790 bis 794. 797. 800 bis 803. 805 bis 811. 813 bis 815. 817 bis 821. 823. 825. 829 bis 839. 841. 842. 844. 845. 848. 849. 851. 854. 855. 858. 860 bis 864. 867. 869 bis 877. 879. 881 bis 889. 893 bis 898. 900 bis 904. 906 bis 908. 911. 914 bis 916. 918. 919. 921 bis 923. **27**207. 208. 210. 212. 213. 215 bis 222. 225. 227. 230. 231. 233 bis 238. 240. 244 bis 247. **28**682 bis 692. 696. 698 bis 701. 703 bis 705. 707 bis 711. 714. 720. 722. 723. 725. 726. 867. 870 bis 875. 878 bis 880. 882. 883. 886 bis 890. 892. 895. 897. 899 bis 902. 904. 906 bis 908. 911 bis 915. 918 bis 921. 923 bis 927. 929 bis 935. 937 bis 939. 941. 942. 944. 945. 948. 949. 952. 956. 957. 959 bis 962. 966 bis 973. 975 bis 980. 982 bis 986. 989 bis 999. **29**000. 1. 3 bis 12. 14. 16 bis 20. 22. 24. 26 bis 33. 35. 38 bis 40. 42 bis 51. 54 bis 56. 60 bis 67. 69 bis 72. 74. 75. 77. 78. 80 bis 82. 84 bis 91. 93. 94. 96. **53**378. 380 bis 382. 384 bis 386. 391 bis 397. 399. 400. 403 bis 405. 409. 410. 412 bis 419. 422 bis 427. 431 bis 440. 443 bis 445. 585 bis 591. 593 bis 603. 606 bis 612. 614. 616 bis 618. 622 bis 627. 629 bis 634. 639. 640. 642 bis 645. 648. 649. 651. 652. 654. 656. 658. 659. 662 bis 668. 674. 677. 683 bis 687. 689. 690. 696 bis 702. 704. 706. 707. 709 bis 714. 716. 718 bis 725. 729 bis 737. 739 bis 741. 743. 746 bis 751. 753. 754. 756 bis 758. 760 bis 763. 765. 766. 768. 770 bis 772. 774 bis 781. 783. 786. 789 bis 792. 794 bis 798. 800. 802. 803. **54**335 bis 339. 341 bis 345. 347. 351 bis 357. 360 bis 362. 364 bis 366. 368 bis 374. 376 bis 382. 384. 386 bis 394. 396 bis 401. 403 bis 409. 411. 412. 414 bis 418. 420 bis 425. 427 bis 429. 433 bis 436. 438 bis 441. 443 bis 446. 450 bis 454. 456 bis 458. 460. 461. 463 bis 465. 467 bis 470. 566 bis 571. 573. 575. 576. 583. 606. 607. 610 bis 613. 615 bis 623. 627. 629. 630. 636 bis 640. 642 bis 647. 651. 655 bis 657. 660. 662 bis 665. 667. 668. **55**463 bis 468. 470.

473. 479 bis 482. 485. 487. 488. 490. 492 bis 496. 498 bis 501. 503. 505. 507 bis 510. 512. 513. 516 bis 520. 523 bis 528. **57**865 bis 867. 871 bis 875. 877 bis 880. 882. 884. 886 bis 889. 891 bis 893. 897 bis 899. 901. 902. 904. 906. 908. 910. 911. 913. 914. 916 bis 918. 920. 922. 926. 927. 929. 930. 932. 935 bis 939. 942. 944 bis 947. 949. 950. 952. 954. 956. 960. 961. 964. 966. 968 bis 972. 976. 979. 980. 983. 985 bis 989. 991. **58**137 bis 143. 146 bis 150. 154 bis 159. 162. 163. 165 bis 176. 178 bis 180. 184 bis 188. 191. 193 bis 199. 202. 206. 208. 210. 212. 214. 215. 217 bis 222. 225 bis 248. 250. 252. 253. 255 bis 266. 268 bis 275. 277 bis 281. 283 bis 285. 287. 288. 290 bis 294. **59**426. 428. 430. 431. 433. 434. 436 bis 441. 443 bis 454. 459 bis 466. 468 bis 481. 610. 613. 614. 618. 620 bis 624. 626 bis 633. 636. 639. 640. 779. 780. 784 bis 786. 789 bis 791. 793 bis 795. 800. 803. 805 bis 807. 810. 812 bis 817. **64**356. 360 bis 362. 366. 368 bis 370. 372 bis 374. 379. 381 bis 394. 396. 398 bis 401. 404. 405. 407 bis 409. 411. 413 bis 418. 420 bis 422. 425 bis 431. 434 bis 438. 440. 441. 443 bis 446. 448 bis 452. 455. 458. 461 bis 467. 746. 747. 749 bis 760. 763 bis 766. 768 bis 772. 774. 775. 777 bis 779. 781 bis 785. 787 bis 791. 793. 794. 798 bis 804. 806 bis 809. 811 bis 813. 815. 817 bis 826. 830 bis 834. 837. 838. 841. 844. 845. 847 bis 849. 851. 852. 856 bis 861. 863. 864. 866. 867. 869 bis 875. 877. 878. 881. **65**014 bis 18. 20 bis 32. 35. 36. 39. 41.

Summe 2232 Stück über 55 800 Rthlr.
= 167 400 Mark.

Wiederholung.

Lit.		Stück		zu		Rthlr.	über		Rthlr.
Lit.	A.	300	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	300 000	Rthlr.
»	B.	200	»	»	500	»	»	100 000	»
»	C.	60	»	»	400	»	»	24 000	»
»	D.	160	»	»	300	»	»	48 000	»
»	E.	300	»	»	200	»	»	60 000	»
»	F.	3 500	»	»	100	»	»	350 000	»
»	G.	2 000	»	»	50	»	»	100 000	»
»	H.	2 232	»	»	25	»	»	55 800	»

Summe 8 752 Stück .... über 1 037 800 Rthlr. = 3 113 400 Mark.

II. Verzeichniß

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 69918. 170893. 183052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 12222. 809. 51150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 36962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 23905. 45086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 20954.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 97633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 9514. 46123. 52154.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 34634. 635. 36094. 51209. 62391.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 6890. 16074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 9513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ 4046.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ 13837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 1605. 3428. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 34560. 45958. 55700. 702. 56376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 180640. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 4695. 22629.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 3451. 13660. 669. 42977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 19308. 37520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 19735.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 31618.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 5168. 47379. 53177.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 924. 9724. 738. 27429. 47920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 3521.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 76517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 3220. 49611.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 45262. 64487.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 919.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ 21785.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 36574. 63698.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 1264.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 15700.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 11505. 50249.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 53393. 176916.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 21343. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 111657.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 2952. 973. 40192. 48130. 523. 528.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 2693. 5134. 10949.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 35347. 44785. 89206. 388. 168595.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 49937.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 4164. 26564. 42843. 48098. 51574. 66189. 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 32568. 58873. 129692. 130677. 161906.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 32142. 45342. 802. 862. 51874. 959.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 8547. 23501. 502. 56609. 65645.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 8319. 691. 825.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 125291. 216092.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 10037. 207. 37350. 615. 616.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 5906. 15622. 888. 908. 996. 17686. 18112. 25104. 33275. 307. 44255. 256. 54053.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 11021.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 131415. 150378. 415. 158162. 429. 431. 432.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 12425.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 8179. 200. 31763.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 21408. 54672.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 29133. 35334.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 182. 238. 19352. 49381. 61885. 63101. 248.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 1875. 3267. 990.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13098. 99. 133. 670. 695. 19183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 727. 759. 794. 795. 857. 926. 5008. 157. 509. 636. 18084. 122. 203. 245. 770. 781. 19076. 111. 122. 198. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. 68049. 51. 77. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 769. 958. 991. 69033. 46. 275. 465. 102858. 103224. 270. 823. 921. 104656. 660. 123213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 818. 889. 124245. 283. 541. 147362. 578. 594. 612. 630. 655. 738. 148223. 307. 865. 902. 938. 153269. 340. 341. 953. 154026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 14048. 76. 176. 196. 198. 199. 452. 502. 507. 573. 580. 613. 615. 752. 753. 796. 888. 919. 983. 994. 15009. 26839. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 962. 27117. 233. 234. 314. 483. 546. 556. 570. 853. 35995. 36025. 193. 246. 291. 298. 327. 335. 422. 524. 589. 656. 38853. 871. 884. 39032. 34. 71. 159. 359. 503. 518. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4809. 5052. 53. 59. 93. 7248. 253. 280. 325. 330. 358. 365. 395. 11164. 165. 180. 281. 372. 14474. 480. 517. 556. 558. 565. 596. 844. 18941. 19027. 108. 134. 32789. 800. 850. 879. 910. 916. 33050. 38182. 515. 635. 41909. 949. 950. 992. 50792. 948. 51030. 53. 217. 220. 232. 241. 52602. 926. 927. 53172. 371. 58604. 633. 726. 798. 829. 59873. 60214. 68685. 688. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 18942. 29357. 30557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 14722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829. 832.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 2859. 3129. 146. 244. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 3223. 275. 322. 5186. 195. 266. 287. 304.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 311. 313. 363. 406. 465. 800. 882. 910. 984. 1046. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. 10361. 378. 387. 390. 434. 544. 11245. 312. 334. 359. 361. 366. 536. 579. 642. 702. 783. 785. 793. 19625. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 881. 20115. 201. 224. 287. 313. 340. 341. 379. 436. 475. 481. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 823. 840. 22463. 507. 528. 529. 559. 578. 672. 706. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. 23562. 571. 605. 652. 842. 927. 953. 956. 24029. 354. 73093. 106. 113. 732. 766. 815. 843. 939 bis 942. 944. 74051. 201. 352. 398. 583. 586. 587. 709. 75055. 94. 97. 170517. 564. 620. 625. 171032. 221. 303. 552. 571. 632. 694. 729. 730. 753. 760. 819. 853. 901. 960. 173888. 902. 174009. 375. 391. 426. 435. 657. 705. 760. 912. 929. 968. 175007. 72. 84. 191144. 314. 387. 513. 529. 557. 817. 888. 960. 984. 192030. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 7276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 698. 783. 850. 884. 885. 891. 905. 916. 8205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 676. 760. 16479. 515. 615. 750. 785. 817. 957. 958. 17000. 30. 84. 131. 140. 330. 359. 454. 523. 526. 533. 633. 56042. 118. 137. 267. 400. 406. 414. 476. 493. 497. 511. 512. 590. 593. 595. 599. 626.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 13901. 916. 957. 967. 986. 991. 994. 996. 14078. 87. 136. 137. 144. 173. 178. 21719. 729. 758. 759. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 920. 922. 957. 22565. 629. 653. 658. 676. 699. 721. 765. 35133. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 552. 559. 580. 586. 683. 36696. 697. 710. 736. 754. 37038. 75. 227. 288. 289. 331. 342. 346. 361. 367. 376. 43655. 664. 672. 684. 687. 739. 744. 746. 757. 851. 852. 861. 864. 878. 63560. 561. 586. 590. 594. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6294. 7374. 16922. 17326.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 5871. 6537. 548.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4096. 110. 192.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 20436. 511. 629. 798. 874. 915. 946. 962. 21028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 25979. 26025. 31. 41. 149. 241. 324. 393. 452. 474. 490. 564. 864. 878. 886. 923. 924. 955. 979. 27068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. 28023. 71944. 951. 972. 978. 72185. 200. 256. 401. 415. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 86908. 87096. 129. 157. 323. 450. 486. 619. 887. 88074. 94. 101. 150569. 601. 938. 955. 151153. 468. 498. 581. 632. 634. 685. 726. 918 bis 921. 152054. 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. 163138. 174. 274. 312. 328. 343. 440. 442. 470. 512. 514. 587. 651. 791. 164070. 85. 95. 230. 286 bis 288. 319. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 663. 667. 700. 727. 200965. 971. 996. 201499. 521. 592. 737. 752 bis 755. 829. 868. 202025. 115. 122. 203073. 101. 205359. 366. 484. 206040.

85. 120. 197. 298. 300. 320. 322. 411. 421. 493. 524. 525. 557. 601. 669. 805. 831. 847. 213038. 136. 307. 319. 387. 484. 495. 530. 663. 753. 780. 817. 856. 883. 886. 969. 214004. 6. 91. 490. 565. 610. 649.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 3794. 806. 981. 986. 4004. 20. 63. 72. 185. 190. 208. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 541. 544. 553. 574. 583. 599. 622. 640 bis 642. 664. 666. 782. 817. 843. 5025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. 15027. 79. 81. 84. 175. 205. 219. 229. 243. 342. 361. 415. 417. 454. 472. 477. 516. 535. 560. 563. 576. 678. 692. 705. 801. 825. 838. 845. 899. 929. 16015. 26. 32. 34. 21698. 41741. 742. 753. 842. 853. 867. 868. 880. 884. 887. 42007. 37. 38. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 618. 764. 771. 789. 798. 837. 853. 907. 941. 953.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 1805. 827. 850. 878. 899. 904. 931. 934. 944. 958. 959. 2138. 147. 156. 178. 201. 203. 6585. 587. 615. 714. 734. 768. 814. 816. 11687. 688. 699. 12059. 66. 80. 119. 138. 193. 780. 790. 18161. 163. 179. 191. 234. 257. 282. 308. 309. 313. 23971. 994. 24029. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 101. 122. 123. 178. 193. 195. 201. 217. 26750. 27491. 500. 501. 516. 526. 537. 550 bis 552. 579. 28026. 30. 32. 44. 51. 94. 97. 37687. 707. 761. 769. 775. 834. 871. 877. 892. 918. 38084. 50383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 669. 691. 700. 717. 750. 756. 52054. 55. 73. 76. 83. 87. 99. 106. 112. 115. 121. 213. 216. 224. 66851. 871. 881. 894. 895. 907. 909. 925. 953. 975. 995. 997. 67001. 41. 57. 71. 75. 97. 98. 110. 170. 180. 193. 194. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 35716. 36911. 37030. 169. 195. 49624. 913. 50227.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 16318. 587. 816. 17034.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 3549. 559. 564. 8134. 173. 182.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 1571. 2506. 516. 542. 591. 604. 16328. 849. 897. 911.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 13974. 982. 983. 985. 14012 bis 14. 53. 78. 80. 240. 292. 333. 379. 463. 657. 603. 745. 778. 799. 814. 922. 927. 941. 15040. 67. 78. 110. 115. 672. 679. 795. 844. 81018. 370. 373. 515. 82382. 433. 494. 578. 608. 630. 678. 698. 788. 799. 826. 854. 903. 907. 83002. 43. 75. 91. 120818. 888. 966. 968. 121038. 47. 130. 163. 169. 122513. 530. 555. 564. 612. 617. 618. 660. 738. 785. 810. 848. 912. 954. 957. 154077. 267. 294. 372. 384. 417. 491. 498. 546. 570. 585. 610. 909. 155026. 30. 597. 675. 717. 164760 bis 762. 812. 165104. 180. 235. 386. 387. 399. 489. 500. 686. 798. 934. 938. 166083. 118. 195. 259. 260. 268. 305. 178315. 324. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 988. 995. 179277. 282. 361. 371. 389. 535. 570. 603. 615. 661 bis 682. 738 bis 754. 789. 821 bis 823. 880. 881. 975. 186595. 681. 774. 782. 797. 810. 815. 859. 931. 946. 187036. 47. 211. 286. 290. 336. 370. 470. 551. 586 bis 591. 632. 633. 654. 685. 687. 698. 712. 199178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 409. 412. 416. 461. 547. 557. 567. 635. 667. 690. 697. 200307. 320. 388. 421. 430. 457. 480. 487. 546. 715. 777. 825. 827. 832. 898.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 68. 79. 85. 94. 97. 109. 219. 236. 239. 249. 261. 265. 269. 283. 314. 344. 557. 683. 687. 695. 731. 771. 985. 1247. 251. 252. 260. 267. 272. 286. 297. 300. 19463. 479. 572. 578. 688. 689. 717. 721. 755. 776. 826. 829. 834. 842. 850. 986. 998. 20010. 12. 15. 119. 126. 176. 198. 211. 216. 233. 247. 255. 342. 343. 350. 630. 650. 682. 687. 689. 40700. 754. 762. 797. 819. 855. 41021. 24. 51. 55. 76. 77. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 214. 217. 473. 476. 519. 533. 537. 558. 609. 618. 629. 55198. 210. 237. 249. 254. 259. 273. 367. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 501. 521. 523. 540. 566. 568. 575. 580. 626. 666. 697. 702. 741. 745. 772. 861. 888. 904. 924. 925. 941.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 22355. 382. 398. 411. 412. 414. 417. 418. 459. 463. 466. 473. 488. 518. 814. 817. 819. 829. 847. 850. 851. 866. 871. 873. 883. 884. 902. 935. 951. 23103. 114. 119. 123. 137. 227. 234. 237. 238. 25881. 896. 26210. 215. 259. 263. 278. 286. 307. 328. 386. 392. 403. 414. 428. 433. 37412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 523. 525. 534. 540. 552. 574. 581. 637. 644. 651. 665. 42418. 423. 425. 451. 486. 490. 498. 509. 521. 532. 533. 544. 573. 592. 642. 658. 49406. 419. 424. 441. 491. 496. 505. 507. 509. 520. 522. 538. 836. 864. 875. 907. 923. 935. 936. 957. 989. 996. 50032. 78. 90. 68279. 284. 295. 297. 303. 314. 329. 348. 349. 366. 529. 537. 546. 603. 604. 625. 638. 640. 642. 645. 660. 776. 790. 798. 803. 809. 818. 831. 832. 860. 863. 888. 889. 904. 913 bis 916. 923. 924. 948. 951. 958. 971. 69010. 18.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 10660. 13911. 14838.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 19412. 688. 20793. 800. 865. 21123. 169.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ 5105. 9222. 272. 304.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 7434. 551. 580. 583. 612. 640. 648. 650. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 5694. 724. 794. 799. 837. 863. 874. 914. **17**013. 152. 180. 202.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**100. 115. 188. 197. 242. 328. 370. 416. 417. 445. 525. 582. 590. 620. 641. 676. 689. **39**279. 288. 323. 487. 789. 828. 909. 947. **40**009. 22. 28. 34. 66. 104. 184. 192. 214. **41**820. **42**445. 462. 464. 479. 487. 518. 551. 567. 568. 595. 602. 644. **43**341. 367. 415. 420. 778. 828. 865. 869. 891. 950. **44**017. 30. 146. 149. 153. 161. 167. 219. 614. 682. 712. **98**873. 917. 956. 979. 992. **99**014. 150. 160. 163. 167. 179. 236. 276. 292. 354. 370. 400. 431. 477. 573. 631. 657. 692. **100**784. 792. 813. 846. 853. 867. 901. 909. **143**968. 984. **144**029. 80. 156. 596. 599. 634. 635. 664. 674. 676. 679. 724. **145**749. 763. 787. 902. **146**243. 262. 270. 309. 465. 521. 542. 557. 577. 614. **155**872. 950. 954. 955. 957. 959. 978. 979. 985. **156**022. 80. 105. 146. 161. 181. 195. 205. 383. 387 bis 389. 412. 455. 486. 492. 554. 593. 672. 740. 741. 803. 851. 887. 898. 902. **166**322. 364. 827. 874. 883. 943. 965. 984. **167**073. 106. 107. 152. 596. 623. 710. 787. 844. 900. 937. 955. 963. 967. 997. **168**045. 390. 403. **175**235. 253. 277. 304. 343. 379. 446 bis 448. 454. 457 bis 459. 481. 506. 635. 740. 747. 847. 857. 864. 939. 941. 988. **176**029. 42. 109. 130. 138. 487. 547. 554. 600. **216**749. 752. 754. 792. 864. **218**114. 127. 175. 199. 210. 238. 256. 272. 308. 335. 387. 454. 487. 526. 533. 767. 834. 874. 916. 955. 979. **219**004. 19. 46. 49. 97. 721. 769. 791. 808. 821. 825. 843. 862. 896. 897. **220**772. 775. 806. 928. 947. 954. 984. 985. **221**043. 61. 103. 108. 158. 223. 225. 320. 327. 337. 351. 364. 730 bis 737. 802. 893. **222**135. 155. 266. 291. 317. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **5**076 bis 78. 87. 93. 99. 186. 204. 213. 218. 244. 255. 266. 282. 297. 302. 303. 314. 409. 435. 436. 442. 702. 736. 743. 770. 779. 812. 819. **6**010. 20. 22. 59. 87. 96. 151. 268. 297. 312. **34**119. 147. 153. 160. 164. 166. 187. 273. 277. 278. 328. 334. 335. 368. 373. 391. 411. 466. 471. 486. 512. 515. 545. 551. 570. 571. 619. 624. 626. 707. 738. 744. 772. 796. 799. 846. 847. 852. 853. 872. 880. 907. **43**843. 853. 869. 971. 975. 994. **44**042. 58. 59. 66. 486. 491. 508. 514. 518. 690. 691. 710. 711. 721. 729. 827. 832. 847. 855. 885. 912. 932. 940. 946. 954. 958. 959. **45**035. 45. 63. 72. 85. 96. 100. 130. 147. 162. 178. 215. 220. **54**287. 314. 331. 352. 366. 367. 431. 438. 462. 463. 560. 581. 598. 601. 602. 607. 612. 637. 640. 645. 649. 650. 654. 656. 760. 767. 778. 782. 789. 850. 856. **55**021. 24. 25. 40. 53. 58. 69. 85. 95. 106. 110. 111. 113. 148. 150 bis 152. 160. 175. 188. 194.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **12**803. 827. 833. 842. 846. 863. 903. 910. 938. 940. 945. 950. 975. **13**021. 29. 46. **16**696. 719. 722. 733. 737. 739. **17**177. 193. 196. 204. 253. 263. 272. 275. 299. 328. 333. **31**826. **32**397. 403. 407. 434. 450. 465. 615. 616. 642. 657. 661. 692. 697. 712. 720. 723. 742. 751. 753. **45**754. 759. 773. 781. 783. 797. 823. 824. 838. 995. **46**004. 7. 8. 20. 22. 63. 82. **54**083. 89. 91. 104. 118. 119. 137. 144. 154. 158. 159. 180. 187. 204. 209. 241. 257. 282. 300. 316. 332. **55**529. 534. 545. 555. 569. 587. 599. 606. 764. 783. 787. 802 bis 804. 860. 867. 868. 870. 875. 887. **56**167. 176. 207. 213. 216. 252. 477. 489. 515. 536. 538. 562. 575. 576. 598. **57**030. 49. 53. 54. 59. 87. 94. 117. 283. 290. 294. 295. 311. 329. 340. 374. 379. 382. 383. 401. 576. 578. **58**300. 335. 364. 367. 368. 370. 393. 398. 399. 406. 420. 430. 468. 500. 509. 512. 522. 536. **59**121. 138. 139. 142. 164. 175. 192. 217. 222. 404.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **67**758. 779. 789 bis 794. **68**055. 269.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **10**843. 852. **11**078. 149. 152. 198. 509. 516. **19**893. 901. **20**033. 84. 115. 124. 138. 246. 491.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 828. 887. 974. **3**477. 481. 491.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **6**024. **13**306. 308. 540. 547. 603. 652.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**876. 887. 957 bis 959. **4**134. 139. 175. **11**418 bis 420. 433. 451. 540. 563. 579. 603. 669. 693. **18**029. 55. 72. 74. 157. 161. 370. 371. 381. 403. 448. 455.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **59**643. 677. 702. 710. 715. **60**014. 27. 29. 72. 84. 109. 117. 122. 123. 190. 208. 224. 254. 279. 318. 335. 354. 359. 743. 745. 782. 791. 804. 840. 848. 957. 989. **61**018. 36. 37. 43. 47. 48. 59. 93. 144. 175. 540. 566. 572. 573. 600. **85**569. 570. 584 bis 586. 623. 632. 662. 718. 794. 844. 846. 867. 892. 901. 946. 949. **86**236. 246. 288. 289. 339. 354. 378. 403. 404. 420. 426 bis 428. 434. 435. 477. 533 bis 535. 599. 629. **107**179. 703. 734. 737. 739. 758. 845. 852. 853. 869. 965. 996 bis 999. **108**006. 52. **109**337. 368. 460. 463. 479. 505. 510. 563. 596. 635. 638. 943. 950. 976. 980. 981. 989. **110**068. 155. 158. 159. 194. 214. 221. 222. **134**101. 102. 275. 326. 329. 422. 425. 485. 549. 603. 614. 671. 810 bis 812. 822. 824. 887. **135**220. 222. 277. 338. 361. 389. 432. 456. 472. 606. **140**393. 437. 492. 543. 673. 679. 712. **141**000. 3. 126. 138. 147. 188. 190. 191. 193. 199. 211. 263. 312. 316. 399. 419. 447. 463. 466. 467. 501. 502. 513. 602. 615. 657. 736. 828. 864. 865. 875. 892. 899. 901. 963. **142**065. 895. 940. 978. **143**038. 94. 99. 152. 153. 261. 361. 386. 419. 427. 438. 470. 588. 589. 591. 609. 627. 645. 646. 655. 669. 756. 792. 801. 821. 824. 894. 902. **172**040. 60. 63. 86. 179. 242. 252. 259. 261. 263. 264. 276. 299. 326. 327. 387. 414. 424. 428. **173**002. 11. 38. 62. 66. 183. 218. 235. 283. 303. 305. 314. 400. 412. 458. 466. 530. 549. 564 bis 566. **176**618. 637. 640. 645. 697. 712 bis 714.

725. 736. 786. 831. 832. 878. **177**186. 188. 217. 225. 229. 295. 324. 459. 497. 511. 568. 584. 620. 636. 640. 641. 650. 661. 809. 821. **178**171. 179. 296. **223**584. 661. 700.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **13**062. 71. 97. 103. 117. 119. 120. 123. 126. 128. 207. 223. 254. 256. 353. 366. 369. 375. 378. 385. 397. 399. 413. 442. 448. 455. 457. 473. 484. 490 bis 492. 495. 497. 500. 501. 505. 512. 532. 564. 571. 638. 639. 661. 671. 686. 692. 710. 743. 883. 898. 910. 917. **14014**. **17**639. 645. 651. 674. 691. 694. 700. 721. 723. 730. 731. 733. 747. 786. 793. 802. 839. 843. 856. 886. **18**047. 70. 79. 83. 122. 157. 160. 165. 184. 188. 192. 213. 218. 240. 259. 285. 287. 289 bis 291. 296. 297. 308. 316. 320. 326. 349. 375. 378. 402 bis 409. 415. 511. **23**108. 124. 150. 176. 194. 195. 198. 243. 245. 250. 252. 359. 375. 384. 418. 426. 434. 436. 442. 480. 521. 535. 551. 565. 584. 597 bis 599. 607. 612. 645. 646. 691. 698. 706. 733. 735. 754. 902. 905. 908. 915. 923. 937. 949. 961. 963. **46**157. 170. 171. 178. 190. 216. 219. 267. 318. 323. 339. 359. 379. 397. 407. 517. 532. 554. 580. 615. 623. 633. 641. 654. 658. 665. 689. 698. 700. 707. 785. 793. 794. 801. 803. 813. 814. 827. 849. 863. 864. 871. 877. 879. 892.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5**381 bis 383. 533. 539. 546. 559. 560. 583. 600. 603. 644. 647. 802 bis 804. 808. 815. 836. 845. 853. 854. 864. 873. 889. 893. 894. 898. **8**632. 657. 660. 668. 671. 691. 693. 695. 696. 704. 720. 732. 741. 747. 751. 768. 778. 782. 795. 806. 969. 972. 992. **9**010. 14 bis 17. 33. **10**577. 584. 588. 599. 607. 611. 630. 635. 639. 651. 656. 666. 668. 670. 682. 690. 704. 710. 730. 731. 746. 748. 775. 784. 824. 835. 838. **13**081. 90. 94. 105. 112. 113. 121. 136. 161. 168. 175. 177. 179. 202. 209. 218. 250. 268. 283. 288. 299. 306. 314. 322. 334. 348. **25**456. 457. 479. 481. 488. 489. 494. 498. 513. 524. 530. 560. 578. 591. 599. 613. 627. 630. 793. 795. 807. 811. 836. 845. 861. 864. **33**347. 348. 362. 421. 424. 448. 464. 470. 472. 481. 508. 511. 521. 536. 538. 544. 549. 552. 560. 563 bis 565. 567. 570. 589. 592. 605. 616. **34**000. 1. 22. 24. 27. 38. 53. 96. 114. 127. 148. **39**777. 785. 796. 800. 806. 808. 827. 830. 840. 847. 858. 878. 880. 882. 884. 931. 932. 956. 969. 980. 983. 994. **40**005. 18. 25. 32. **41**043. 66. 82. 85. 103. 111. 113. 121. 268. 272. 280. 293 bis 295. 297. 304. 309. 317. 350. 355. 378. 383. 392. 396. 397. 404. 409. 841. **46**132. 160. 169. 170. 177. 195 bis 197. 199. 214. 221. 226. 243. 250. 256. 264. 267. 272. 318. 327. 350. 360. 367. 373. 380 bis 382. 397. 400. **48**868. 874. 879. 886. 887. 903 bis 905. 913. 927 bis 929. 940. 947. 972. 987. 993. 996. **49**012. 20. 33. 34. 54. 71. 74. 89. 102. 108. 109. 117. 118. 135. 552. 557. 560. 569. 582. 584. 597. 608. 610. 617. 626. 628. 643. 662. 677. 685. **52**279. 282. 300. 301. 305. 325. 329. 333. 335. 350. 358. 375. 386. 388. 393. 425. 450. 453. 466. 467. 472. 490. 544. 547. 554. 555. **59**419. **61**467. 472. 474. 476. 515. 517 bis 519. 530. 547. 552. 555. 724. 725. 729. 742. 748. 770. 771. 789. 829. 845. 846. 867. **65**742. 757. 780. 783. 804. 814. 821. 846. 852. 858. 869. 871. 893. 916. 928. 960 bis 962. 983 bis 985. 993.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 713. 714. 734. 882. 975. **1450**. **7**817. 966. **8**380. 800. **62**541. 702. 965. **74479**.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **7**753. 820. 887. 915. 929. **8**078. 166. 186. 194. 253. **21**434. 464. **22**520. 530. 664. 698. 708.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1**574. 732. 755. **5**787. 838. **7968**.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **6**071. 87. 92. 112. 144. 153. 177. 193. 197. 198. 202. 205. 212. 217. 374. 395. 413. 419. 465. 472.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**713. 952. 954. 969. 971. 975. **14**000. 20. 66. 68. 81. 107. 118. 132. 133. 152. 200. 242. 267. **17**232. 267. 270. 288. 341. 372. 402. 416. 425.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **5**654. 662. 711. 761. 775. 802. 812. 828. 829. 831. 850. 862. 867 bis 869. 872. 912. 914. 924. 928. 931. 935. 952. 964. 993. **6**024. 35. 42. 47. 51. 66. 72. 133. 152. 157. 163. 175. 208. 215. 230. 234. 268. 313. 328. 335. 345. 362. 363. 368. 395. 396. 413. 417. 493. 500. 539. 544. 567. 573. 587. 607. 637. 640. 642. 643. 653. 664. 665. 683. 733. 750. 760. 766. 782. 793. 800. 807. 810. 816. 827. 837. 878. 883. **46**667. 680. 685. 687. 715. 733. 746. 758. 807. 811 bis 813. 822. 828. 835. 852. 883. 908. 962. 977. 990. **47**005. 8. 9. 11. 95. 104. 117. 123. 124. 129. 133. 147. 481. 505. 515. 516. 524. 526. 553. 554. 563. 575. 580. 606. 619. 634. 636. 672. 713. 802. 834. 841. 843. 846. 870. 893. 894. 917. 927. 943. 951. **48**000. 9 bis 12. 45. 53. 58. 77. 83. 104. 108. 116. 137. 151. 169. 170. 173. 177. 196. 201. 224. 234. 271. 276. 307. 309. 310. 315. 334. 391. 400. **51**789. 805. 806. 888. 913. 924. 925. 927. 930. 936. 963. 973. 975. **52**017. 45. 71. 74. 75. 106. 117. 181. 188. 203. 475. 500. 504. 526. 527. 530. 549. 560. 572. 596. 641. 655. 684. 698. 717. 742. 751. 753. 757. 760. 764. 765. 781. 844. 886. 901. 907. 912. 914. 918 bis 920. 935. 939. 962. 967. 980. 995. **53**012. 75. 81. 94. 99. 110. 118. 150. 171. 408. 421. 442. **119**182. 197. 201. 213. 216. 229. 242. 244. 247. 250. 332. 339. 348. 399. 422. 423. 434. 493. 494. 520. 542. 545. 546. 573. 603. 619. 631. 639. 642. 645. 648. 655. 689. 694. 741. 798. 806. **120**161. 163. 168. 171. 188. 209. 211. 219. 220. 259. 291. 305. 308. 309. 311. 316 bis 318. 340. 358. 370. 380. 387. 391. 393. 394. 431. 436. 447 bis 449. 467. 468. 474. 513. 526. **137**062. 63. 65. 97. 127. 161. 188. 192. 197. 499. 504. 506. 510. 515. 564. 565. 567. 575. 576. 578. 600. 621. 624. 637. 643. 655. 656. 658. 666. 668 bis 670. 685. 705. 952. 974. 976. 983. **138**003. 39. 66. 81. 97. 100. 108. 148. 152. 155. 161. 194. 204. 233. 276. 300. 301. 305. 309 bis 312. 322. 392. 407 bis 412. 446. 452. 463. 464. 473. 489. 508. 513. 521. 531. 552. 554. 569. 571. 591. 596. 597. 615. 640. 652. 655. **139**113. 144.

169. 177. 189. 201. 202. 212. 223. 173666. 680. 688. 733. 748. 783. 784. 786. 184089. 103. 105. 144. 165. 194. 232. 233. 453. 469. 471. 473. 474. 476. 477. 512. 513. 535. 543. 546. 554. 581. 582. 586. 588. 592. 608. 611. 624. 629. 635. 641. 661. 683. 689. 691. 185017. 19. 33. 39. 40. 46. 61. 67. 71. 76. 80. 123. 409. 450. 461. 504. 563. 610. 633. 641. 651. 652. 657. 699. 727. 186017. 21. 53. 76. 85. 127. 144. 192. 227. 243. 189542. 556. 579. 610 bis 612. 625. 645. 646. 658. 662. 680. 688. 694. 712. 726. 744. 798. 827. 829. 844. 855. 864. 870. 878. 927. 950. 980. 990. 190039. 42. 45. 57. 71. 73. 89. 95. 99. 110. 140. 153. 156. 185. 245. 336. 339. 359. 411. 425. 435. 442. 445. 457. 464. 516. 517. 523. 566 bis 571. 574. 575. 578. 579. 599. 611. 614. 882. 919. 925. 942. 210383. 384. 420. 434. 452. 497. 538. 594. 603. 654. 656. 672. 714. 779. 783. 799. 842. 859. 865. 882. 937. 954. 211017. 51. 104. 127. 159. 166. 173. 209. 247. 258. 288. 291. 300. 301. 319. 335. 347. 359. 364. 373. 379. 397. 410. 416. 419. 426. 432. 452. 453. 460. 466. 501. 516. 517. 521. 529. 547.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1314. 326. 333. 347. 501. 502. 504. 507. 515. 517. 524. 537. 555. 556. 564. 647. 648. 655. 656. 658. 660. 661. 670. 671. 674. 676. 677. 679. 682. 683. 685. 695. 697. 706. 708. 709. 721. 728. 732. 734. 735. 737. 739. 744. 750. 753. 754. 770. 783. 790. 791. 803. 806. 810. 817. 825. 830. 836. 839. 840. 845. 848. 849. 856. 2026. 28. 46. 47. 54. 65. 67. 69. 73. 75. 79. 83. 238. 245. 251. 254. 256. 257. 262. 267. 273. 276. 277. 279. 285. 292. 293. 296. 305. 307. 320. 323. 327. 328. 338. 345. 347. 355. 363. 364. 368. 370. 377. 383. 394. 397 bis 400. 405. 409. 414. 427. 430. 459. 475. 480. 487. 488. 493. 494. 497. 499. 502. 20838. 862. 864. 873. 874. 897. 915. 942. 943. 962. 968. 974. 975. 978. 983. 984. 987. 999. 21014. 16. 17. 23. 28. 32. 41. 48. 52. 60. 70. 83. 86. 87. 107. 119. 129. 133. 143. 144. 148. 150. 152. 161. 165. 171. 196. 269. 271. 277. 278. 284. 297. 331. 332. 540. 541. 546. 548. 554. 555. 571. 615. 616. 619. 632. 638. 641. 644. 653. 670. 676. 682. 683. 686. 692. 24212. 214. 217. 229. 233. 235. 240. 242. 243. 254. 258. 263. 274. 281. 283. 295. 297. 327. 464. 468. 472. 510. 532. 541. 544. 548. 552. 582. 607. 608. 611. 775. 782. 793. 800. 805. 808. 810. 813. 834. 835. 913. 923. 924. 941. 950. 951. 953. 959. 964. 25338. 340. 355. 361. 371. 384. 411. 417. 418. 432. 436. 438. 449. 452. 457. 465. 475. 486. 490. 491. 493. 499. 502. 506. 507. 514. 531. 551. 567. 570. 572. 575. 577. 581. 591. 592.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1396. 401. 406. 408. 410. 416. 418. 422. 432. 434. 443. 445. 446. 449. 459. 474. 481. 494. 500. 510. 511. 525. 528. 529. 540. 541. 547. 557. 560. 575. 577. 580. 587. 589. 601. 603. 607. 608. 614. 616. 625. 629. 630. 776. 779. 790. 791. 7503. 512. 517. 524. 538. 543. 547. 549. 551 bis 553. 571. 576. 590. 592. 877. 879. 923. 931. 937. 939. 940. 950. 962. 968. 977. 981. 8016. 18. 52. 57. 9620. 629. 637. 644. 653. 654. 670. 676. 678 bis 681. 684. 687. 690. 692. 974. 976. 990. 992. 993. 10001. 7. 16. 17. 29. 33. 35. 46 bis 49. 53. 65. 68. 70. 73. 77. 82. 83. 94. 98. 259. 260. 263. 271. 272. 280. 288. 297. 299. 307. 313. 315. 317. 318. 328. 337. 368. 373. 391. 395. 399. 400. 405. 407. 410. 422. 430. 436. 437. 441. 442. 445. 453. 458. 468. 489. 503. 508. 512. 514. 517. 526. 548 bis 550. 562. 568. 570. 571. 573. 14197. 204. 227. 230. 243. 247. 248. 250. 252. 263. 272. 277. 279. 282. 283. 286. 296. 298. 314. 323. 328. 329. 331. 340. 345. 351. 352. 362. 371. 376. 380. 386. 391. 393. 394. 404. 418. 424. 431. 437. 454. 457. 459. 24624. 626. 635 bis 637. 640. 651. 661. 676. 679. 682. 685. 688. 691. 692. 694. 709. 714. 728. 732. 757. 762. 775. 780. 783. 796. 816 bis 818. 822. 853. 887. 888. 35697. 704. 709. 712 bis 714. 716. 719. 736. 750. 751. 762. 771. 773. 775. 777. 787. 788. 808. 36112. 115. 122. 129. 133. 134. 137. 138. 150. 171. 176. 185. 193. 194. 200. 202. 214. 344. 356. 360. 378. 663. 39190. 199. 218. 225. 226. 244. 253. 256. 277. 603. 605. 617. 625. 630. 634. 636. 664. 667. 680. 684. 686. 695. 702. 709. 712. 713. 715. 716. 719 bis 723. 727. 729. 730. 735. 756. 757. 43105. 109. 110. 113. 114. 120. 121. 123. 129. 131. 134. 140. 144. 145. 150. 151. 153. 160. 166. 167. 176. 177. 187. 194. 195. 210. 215. 218. 219. 365. 374. 393. 394. 417. 423. 425. 429. 442. 443. 449. 450. 472. 489. 493. 637. 48180. 182. 194. 469. 479. 483. 500. 509. 511. 513. 523. 527. 529. 531. 536. 564. 589. 744. 753. 761. 777. 792. 797. 808. 838. 839. 841. 842. 847. 859. 862. 58842. 850. 855. 863. 865. 871. 877. 884. 886. 892 bis 894. 899. 900. 916. 937. 948. 952. 961. 964. 965. 972. 974. 59024. 46. 47. 52. 54 bis 56. 60. 69. 72. 76. 98. 60348. 352. 64062. 70. 72. 83. 297. 299. 301. 303. 305. 306. 308. 309. 311. 316. 327 bis 329. 338. 349. 355. 69029.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **3220.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **12440.**

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 16966.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. **№ 1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 10044. 13588.**
Davon abzuliefern № 13588 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 1117. 5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 641.**

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung von Serie **1433.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung von Serie **320.**

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung von Serie **1443.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 682. **1034. 349.**

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen von Serie 26. **1427.**

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. **1123.**

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. **1466.**

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. **1162.**

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. **1011. 48. 78. 342. 368.**

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 127. 140. 185. 486. 641. **1012. 202.**

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 721. 763. 792. **1007. 51. 101. 143. 234. 338. 430. 500.**

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. №. 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. №. 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. №. 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.

Lit. B. zu **500** Rthlr. №. 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. №. 1294. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. E. zu **200** Rthlr. №. 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.

Lit. F. zu **100** Rthlr. №. 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№. 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. №. **26**721.
Lit. E. zu **100** Rthlr. №. **85**756. **93**179.
Lit. F. zu **50** Rthlr. №. 7988. **21**378. **34**568.
Lit. N. zu **1000** Mark. №. 9869.
Lit. K. zu **500** Mark. №. 5638. **15**101. **26**005.

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. №. 3894. 895. 8109. 110. 9554. **18**746. 747. **23**378 bis 383. **26**470. **66**506.
Lit. D. zu **200** Rthlr. №. 4446. **53**380. **56**355. **62**114.
Lit. E. zu **100** Rthlr. №. **15**093. **28**834. **34**300. 813. **38**752. **55**773. **62**283. 573. **73**526. **78**053. **85**958. **98**426. **101**161. 162. **103**776. **106**400. **107**956. **110**095.
Lit. F. zu **50** Rthlr. №. **15**273. **16**223. **22**528. 529. **25**351. **26**372. **31**088. 233. **41**942.
Lit. L. zu **300** Mark. №. 391. **9**228. 229. **12**243.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2566. 98.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Schulverbänden in den Rechnungsjahren 1897/98 und 1898/99 an die Alterszulagenkasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel gezahlten bezw. zu leistenden Beiträge.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. M	Pf	Beitrag für 1898/99. M	Pf
Stadtkreis Cassel.				
Cassel	114639	67	115338	18
Philippinenhof	453	—	459	—
Landkreis Cassel.				
Altenbauna	255	50	260	—
Altenritte	255	50	260	—
Bergshausen	255	50	260	—
Bettenhausen	1496	—	1517	60
Breitenbach	353	—	360	80
Crumbach	511	—	520	—
Dennhausen	176	50	180	40
Dörnhagen	353	—	360	80
Eiterhagen	176	50	180	40
Elgershausen	529	50	541	20
Elmshagen	176	50	180	40
Eschenstruth	511	—	520	—
Frommershausen	176	50	180	40
Großenritte	766	50	780	—
Guntershausen	255	50	260	—
Harleshausen	766	50	1040	—
Heckershausen	255	50	260	—
Heiligenrode	511	—	520	—
Helsa	353	—	520	—
Hertingshausen	255	50	260	—
Hoof	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Ihringshausen	511	—	520	—
Kirchbauna	255	50	260	—
Kirchditmold	1277	50	1560	—
Knickhagen	176	50	180	40
Mönchehof	176	50	220	20
Niederkaufungen	511	—	520	—
Niedervellmar	353	—	520	—
Niederzwehren	1533	—	1560	—
Nieste	176	50	180	40
Nordshausen	176	50	180	40
Oberkaufungen	1277	50	1300	—
Obervellmar	176	50	180	40
Oberzwehren	511	—	520	—
Ochshausen	176	50	180	40
Rengershausen	255	50	260	—
Rothenditmold	3740	—	3794	—
Rothwesten	176	50	180	40
Sandershausen	511	—	520	—
Simmershausen	176	50	180	40
Vollmarshausen	529	50	541	20
Wahlershausen	1788	50	1820	—
Wahnhausen	176	50	180	40
Waldau	511	—	520	—
Wattenbach	255	50	260	—
Wehlheiden	4720	—	7803	—
Weimar	353	—	360	80
Wellerode	353	—	360	80
Wilhelmshausen	176	50	180	40
Wilhelmshöhe	255	50	260	—
Wolfsanger	1022	—	1040	—
Kreis Eschwege.				
Eschwege	9816	26	10012	33
" (kath.)	434	59	439	39
" (isr.)	367	90	372	70
Waldkappel	706	—	721	60
Wanfried	1080	—	1101	—
" (kath.)	216	—	220	20
" (isr.)	216	—	220	20
Abterode	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Alberode	137	—	140	60
Albungen	137	—	140	60
Altenburschla	137	—	140	60
Archfeld	137	—	140	60
Aue	137	—	140	60
Bernsdorf	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Bischhausen	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Burghofen	137	—	140	60
Breitzbach	137	—	140	60
Datterode	137	—	140	60
Eltmannshausen	353	—	360	80
Frankenhain	137	—	140	60
Frankershausen	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Frieda	137	—	140	60
Friemen	137	—	140	60
Germerode	432	—	440	40
Grandenborn	137	—	140	60
Grebendorf	176	50	180	40
Heldra	137	—	140	60
Herleshausen	353	—	360	80
" (isr.)	255	50	260	—
Hetzerode	137	—	140	60
Hitzelrode	137	—	140	60
Hitzerode	137	—	140	60
Hoheneiche	137	—	140	60
Holzhausen	137	—	140	60
Jestädt	137	—	140	60
Kirchhosbach	137	—	140	60
Langenhain	137	—	140	60
Lüderbach	137	—	140	60
Mäckelsdorf	137	—	140	60
Markershausen	137	—	140	60
Mitterode	137	—	140	60
Motzenrode	137	—	140	60
Nesselröden	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Netra	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Neuerode	137	—	140	60
Niddawitzhausen	137	—	140	60
Niederdünzebach	137	—	140	60
Niederhone	353	—	360	80
Oberdünzebach	137	—	140	60
Oberhone	137	—	140	60
Oetmannshausen	137	—	140	60
Rambach	137	—	140	60
Rechtebach	137	—	140	60
Reichensachsen	706	—	721	60
" (isr.)	176	50	180	40
Renda	137	—	140	60
Rittmannshausen	137	—	140	60
Rodebach	137	—	140	60
Röhrda	137	—	140	60
Schemmern	274	—	281	20
Schwebda	274	—	281	20
Stadthosbach	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Thurmhosbach	137	—	140	60
Unhausen	137	—	140	60
Vockerode	137	—	140	60
Völkershausen	137	—	140	60
Weidenhausen	274	—	281	20
Weißenborn	274	—	281	20
Wellingerode	137	—	140	60
Wichmannshausen	274	—	281	20
Willershausen	137	—	140	60
Wipperode	137	—	140	60
Wolfterode	137	—	140	60
Wommen	137	—	140	60
Kreis Frankenberg.				
Frankenberg	1512	—	1541	40
" (isr.)	216	—	220	20
Frankenau	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Gemünden	706	—	721	60
" (isr.)	176	50	180	40
Rosenthal	706	—	721	60
Böhl	353	—	360	80
" (isr.)	137	—	140	60
Allendorf	137	—	140	60
Altenlotheim	137	—	140	60
Asel	137	—	140	60
Basdorf	137	—	140	60
Battenhausen	137	—	140	60
Birkenbringhausen	137	—	140	60
Bottendorf	274	—	281	20
Buchenberg	137	—	140	60
Dainrode	137	—	140	60
Dodenhausen	137	—	140	60
Dorfitter	137	—	140	60
Deisfeld	137	—	140	60
Ederbringhausen	137	—	140	60
Eimelrod	137	—	140	60
Ellershausen	137	—	140	60
Ernsthausen	274	—	281	20
Friedrichshausen	137	—	140	60
Geismar	274	—	281	20
Grüßen	137	—	140	60
Haina	137	—	140	60
Haine	137	—	140	60
Halgehausen	137	—	140	60
Haubern	137	—	140	60
Herbelhausen	137	—	140	60
Herzhausen	137	—	140	60
Hommershausen	137	—	140	60
Höringhausen	274	—	281	20
Kirchlotheim	137	—	140	60
Lehnhausen	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. M	₰	1898/99. M	₰
Löhlbach	274	—	281	20
Louisendorf	137	—	140	60
Marienhagen	137	—	140	60
Mohnhausen	137	—	140	60
Obernburg	137	—	140	60
Oberorke	137	—	140	60
Oberwerba	137	—	140	60
Rengershausen	137	—	140	60
Roda	137	—	140	60
Röddenau	274	—	281	20
Schmittlotheim	137	—	140	60
Schreufa	137	—	140	60
Sehlen	137	—	140	60
Somplar	137	—	140	60
Thalitter	137	—	140	60
Viermünden	137	—	140	60
Wangershausen	137	—	140	60
Wiesenfeld	137	—	140	60
Willersdorf	137	—	140	60
Willershausen	137	—	140	60
Kreis Fritzlar.				
Fritzlar	511	—	520	—
" (kath.)	1093	50	1111	50
" (isr.)	255	50	260	—
Gudensberg	1277	50	1300	—
" (isr.)	255	50	260	—
Niedenstein	216	—	220	20
" (isr.)	176	50	180	40
Besse	353	—	360	80
Betzigerode	137	—	140	60
Bischhausen	137	—	140	60
Cappel	137	—	140	60
Densberg	137	—	140	60
Dissen	176	50	180	40
Dorheim	137	—	140	60
Dorla	137	—	140	60
Ellnrode	137	—	140	60
Ermetheis	137	—	140	60
Geismar	137	—	140	60
Gilsa	137	—	140	60
Gleichen	137	—	140	60
Griste	353	—	360	80
Großenenglis	137	—	140	60
Haddamar	137	—	140	60
Holzhausen	137	—	140	60
Hundshausen	137	—	140	60
Jesberg	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Kerstenhausen	137	—	140	60
Kleinenglis	137	—	140	60
Kirchberg	274	—	281	20
Lohne	274	—	281	20
Maden	176	50	180	40
Metze	137	—	140	60
Niederurff	137	—	140	60
Obermöllrich	137	—	140	60
Oberurff	137	—	140	60
Obervorschütz	274	—	281	20
Reptich	137	—	140	60
Rothhelmshausen	137	—	140	60
Schlierbach	137	—	140	60
Udenborn	137	—	140	60
Ungedanken	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Uttershausen	137	—	140	60
Wabern	766	50	780	—
Waltersbrück	137	—	140	60
Wehren	137	—	140	60
Wenzigerode	137	—	140	60
Werkel	137	—	140	60
Wichdorf	137	—	140	60
Zennern	137	—	140	60
Zimmersrode	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Zwesten	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Kreis Fulda.				
Fulda	11839	50	12552	86
Almendorf	137	—	140	60
Almus	137	—	140	60
Blankenau	137	—	140	60
Buchenberg	137	—	140	60
Buchenrod	137	—	140	60
Dietershan	137	—	140	60
Dietershausen	274	—	281	20
Dipperz	137	—	140	60
Dorfborn	79	—	140	60
Eichenau	137	—	140	60
Eichenried	137	—	140	60
Eichenzell	274	—	281	20
Elters	137	—	140	60
Finkenhain	137	—	140	60
Flieden	345	50	352	70
" (isr.)	137	—	140	60
Florenberg	137	—	140	60
Giesel	172	75	176	35
Großenlüder	424	50	432	30
Hainebach	137	—	140	60
Hainzell	137	—	140	60
Hattenhof	137	—	140	60
Hauswurz	137	—	140	60
Höf und Haid	137	—	140	60
Hofbieber	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. M	Pf	Beitrag für 1898/99. M	Pf
Horas	353	—	360	80
Hosenfeld	274	—	281	20
Johannesberg	172	75	176	35
Jossa	137	—	140	60
Istergiesel	137	—	140	60
Kämmerzell	137	—	140	60
Kerzell	137	—	140	60
Keulos	137	—	140	60
Kleinlüder	137	—	140	60
Kohlhaus	176	50	180	40
Künzell	274	—	281	20
Langenbieber	137	—	140	60
Lüdermund	137	—	140	60
Maberzell	137	—	140	60
Magdlos	137	—	140	60
Marbach	274	—	281	20
Margretenhaun	137	—	140	60
Mittelkalbach	274	—	281	20
Müß	137	—	140	60
Neuenberg	176	50	180	40
Neuhof	176	50	180	40
" (kath.)	565	25	576	95
Niederkalbach	137	—	140	60
Oberbimbach	274	—	281	20
Oberrode	137	—	140	60
Petersberg	274	—	281	20
Pilgerzell	274	—	281	20
Pfaffenrod	137	—	140	60
Rommerz	274	—	281	20
Rothemann	137	—	140	60
Rückers	274	—	281	20
Salzschlirf	353	—	360	80
Schletzenhausen	137	—	140	60
Schweben	137	—	140	60
Steinhaus	137	—	140	60
Steinau	137	—	140	60
Stork	137	—	140	60
Traisbach	137	—	140	60
Veitsteinbach	137	—	140	60
Weidenau	137	—	140	60
Welkers	137	—	140	60
Kreis Gelnhausen.				
Gelnhausen	1604	50	1631	50
" (kath.)	255	50	260	—
Orb	1420	50	1443	—
Wächtersbach	648	—	660	60
Alsberg	137	—	140	60
Altenhaßlau	353	—	360	80
Altenmittlau	353	—	360	80
Aufenau	137	—	140	60
" (kath.)	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. M	Pf	Beitrag für 1898/99. M	Pf
Bernbach	176	50	180	40
Bieber	137	—	140	60
" (kath.)	137	—	140	60
Birstein	353	—	360	80
" (kath.)	176	50	180	40
" (isr.)	176	50	180	40
Bösgesäß	137	—	140	60
Breitenborn A. B.	137	—	140	60
Breitenborn A. W.	137	—	140	60
Burgjoß	137	—	140	60
Eidengesäß	137	—	140	60
Fischborn	137	—	140	60
Flörsbach	137	—	140	60
Gassen	137	—	140	60
Geislitz	137	—	140	60
Gettenbach	137	—	140	60
Gondsroth	176	50	180	40
Großenhausen	137	—	140	60
Hailer	353	—	360	80
Haitz	137	—	140	60
Helfersdorf	137	—	140	60
Hellstein	137	—	140	60
Hesseldorf	137	—	140	60
Hattersroth	137	—	140	60
Höchst	137	—	140	60
Horbach	137	—	140	60
Kassel	274	—	281	20
Kempfenbrunn	137	—	140	60
Kath.-Willenroth	137	—	140	60
Kirchbracht	137	—	140	60
Lanzingen	137	—	140	60
Leisenwald	137	—	140	60
Lettgenbrunn	137	—	140	60
Lichenroth	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Lieblos	353	—	360	80
Lohrhaupten	274	—	281	20
Lützelhausen	137	—	140	60
Mauswinkel	137	—	140	60
Meerholz	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Mernes	137	—	140	60
Mosborn	137	—	140	60
Neuenhaßlau	353	—	360	80
Neuenschmidten	137	—	140	60
Neuses	353	—	360	80
Niedergründau	353	—	360	80
Niedermittlau	353	—	360	80
Oberndorf	137	—	140	60
Oberreichenbach	137	—	140	60
Pfaffenhausen	137	—	140	60
Radmühl	137	—	140	60

Namen.	Des Schulverbandes Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Roßbach	137	—	140	60
" (kath.)	137	—	140	60
Roth	353	—	360	80
Rothenbergen	353	—	360	80
Schlierbach	176	50	180	40
Spielberg	137	—	140	60
Somborn	706	—	721	60
Streitberg	137	—	140	60
Udenhain	137	—	140	60
Unterreichenbach	137	—	140	60
Untersotzbach	137	—	140	60
Völzberg	137	—	140	60
Waldensberg	137	—	140	60
Wettges	137	—	140	60
Wirtheim	274	—	281	20
Wittgenborn	137	—	140	60
Wolferborn	274	—	281	20
Wüstwillenroth	137	—	140	60
Kreis Gersfeld.				
Gersfeld	511	—	780	—
" (kath.)	255	50	260	—
" (isr.)	255	50	260	—
Tann	766	50	780	—
" (isr.)	255	50	260	—
Abtsroda	137	—	140	60
Batten	137	—	140	60
Brand	137	—	140	60
Dalherda	274	—	281	20
Dietges	137	—	140	60
Dörmbach	137	—	140	60
Ebersberg	137	—	140	60
Eckweisbach	137	—	140	60
Eichenbach	137	—	140	60
Günthers	137	—	140	60
Habel	137	—	140	60
Hettenhausen	274	—	281	20
Hilders	353	—	360	80
Hundsbach	137	—	140	60
Kleinsassen	137	—	140	60
Lahrbach	137	—	140	60
Lütter	137	—	140	60
Maiersbach	137	—	140	60
Melperts	137	—	140	60
Mosbach	137	—	140	60
Neuschwambach	137	—	140	60
Neuswarts	137	—	140	60
Obernhausen	137	—	140	60
Poppenhausen	548	—	598	15
Rengersfeld	137	—	140	60
Reulbach	137	—	140	60
Ried	137	—	140	60
Rodenbach	137	—	140	60
Rommers	137	—	140	60
Sandberg	137	—	140	60
Schachen	137	—	140	60
Schlitzenhausen	137	—	140	60
Schmalnau	274	—	281	20
Seiferts	137	—	140	60
Simmershausen	137	—	140	60
Stellberg	137	—	140	60
Thaiden	137	—	140	60
Thalau	137	—	140	60
Theobaldshof	137	—	140	60
Wendershausen	137	—	140	60
Weyhers	176	50	180	40
Wickers	137	—	140	60
Wüstensachsen	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Stadtkreis Hanau.				
Hanau	19696	—	20079	95
Landkreis Hanau.				
Windecken	864	—	880	80
Bergen	1533	—	1560	—
" (isr.)	255	50	260	—
Bischofsheim	529	50	541	20
Bruchköbel	511	—	520	—
Dörnigheim	529	50	541	20
Eichen	353	—	520	—
Enkheim	766	50	780	—
Erbstadt	176	50	180	40
Fechenheim	2299	50	2600	—
" (kath.)	511	—	520	—
Gronau	176	50	180	40
Großauheim	255	50	260	—
" (kath.)	1533	—	1667	25
Großenkrotzenburg	766	50	780	—
" (isr.)	255	50	260	—
Hochstadt	353	—	360	80
Hüttengesäß	353	—	360	80
Kesselstadt	766	50	780	—
Kilianstädten	529	50	541	20
Langendiebach	864	—	880	80
Langenselbold	1944	—	1981	80
" (isr.)	216	—	220	20
Marköbel	529	50	541	20
Mittelbuchen	353	—	360	80
Neuwidermuß	176	50	180	40
Niederdorfelden	353	—	360	80
Niederissigheim	176	50	260	—
Niederrodenbach	353	—	360	80
Oberdorfelden	176	50	180	40

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Oberissigheim	176	50	180	40
Oberrodenbach	176	50	180	40
Ostheim	353	—	360	80
Pulverfabrik bei Hanau	255	50	260	—
Ravoldshausen	255	50	260	—
Roßdorf	176	50	180	40
Rückingen	529	50	780	—
Rüdigheim	353	—	360	80
Wachenbuchen	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Kreis Hersfeld.				
Hersfeld	5605	—	5696	20
" (kath.)	295	—	299	80
" (isr.)	295	—	299	80
Allendorf	137	—	140	60
Asbach	274	—	281	20
Aua	137	—	140	60
Ausbach	137	—	140	60
Biedebach	137	—	140	60
Eitra	137	—	140	60
Friedewald	529	50	541	20
Friedlos	274	—	281	20
Frielingen	137	—	140	60
Gershausen	137	—	140	60
Gethsemane	137	—	140	60
Gittersdorf	137	—	140	60
Goßmannsrode	137	—	140	60
Hattenbach	137	—	140	60
Heenes	137	—	140	60
Heimboldshausen	137	—	140	60
Herfa	137	—	140	60
Heringen	353	—	360	80
Hillartshausen	137	—	140	60
Hilmes	137	—	140	60
Holzheim	137	—	140	60
Kalkobes	137	—	140	60
Kathus	137	—	140	60
Kemmerode	137	—	140	60
Kerspenhausen	137	—	140	60
Kirchheim	137	—	140	60
Kleba	137	—	140	60
Kleinensee	137	—	140	60
Kohlhausen	137	—	140	60
Kruspis	137	—	140	60
Lautenhausen	137	—	140	60
Lengers	137	—	140	60
Malkomes	137	—	140	60
Meckbach	137	—	140	60
Mecklar	137	—	140	60
Mengshausen	137	—	140	60
Motzfeld	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Niederaula	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Niederjossa	137	—	140	60
Obergeis	137	—	140	60
Oberhaun	137	—	140	60
Philippsthal	353	—	360	80
Ramsbach	137	—	140	60
Reckerode	137	—	140	60
Rohrbach	137	—	140	60
Rothensee	137	—	140	60
Schenklengsfeld	706	—	721	60
" (isr.)	176	50	180	40
Solms	137	—	140	60
Sorga	274	—	281	20
Tann	137	—	140	60
Untergeis	137	—	140	60
Unterhaun	137	—	140	60
Unterweißenborn	137	—	140	60
Wehrshausen	137	—	140	60
Widdershausen	137	—	140	60
Willingshain	137	—	140	60
Wippershain	137	—	140	60
Wölfershausen	137	—	140	60
Wüstefeld	137	—	140	60
Kreis Hofgeismar.				
Hofgeismar	3245	—	3297	80
" (isr.)	295	—	299	80
Carlshafen	1331	75	1356	95
Grebenstein	1115	75	1136	75
" (isr.)	216	—	220	20
Helmarshausen	529	50	541	20
" (isr)	176	50	180	40
Immenhausen	529	50	541	20
Liebenau	353	—	360	80
Trendelburg	353	—	360	80
Arenborn	137	—	140	60
Burguffeln	137	—	140	60
Calden	274	—	281	20
Carlsdorf	137	—	140	60
Deisel	411	—	421	80
Eberschütz	137	—	140	60
Ehrsten	137	—	140	60
Ersen	137	—	140	60
Friedrichsdorf	137	—	140	60
Friedrichsfeld	137	—	140	60
Fürstenwald	137	—	140	60
Gewissenruh	137	—	140	60
Gieselwerder	411	—	421	80
Gottsbüren	411	—	421	80
Gottstreu	137	—	140	60
Haueda	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Heisebeck	137	—	140	60
Hohenkirchen	274	—	281	20
Holzhausen	274	—	281	20
Hombressen	411	—	421	80
Hümme	274	—	281	20
Kelze	137	—	140	60
Lamerden	137	—	140	60
Langenthal	274	—	281	20
Lippoldsberg	274	—	281	20
Mariendorf	137	—	140	60
Meimbressen	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Niedermeiser	274	—	281	20
Obermeiser	137	—	140	60
Oedelsheim	274	—	281	20
Ostheim	137	—	140	60
Schachten	137	—	140	60
Schöneberg	137	—	140	60
Sielen	137	—	140	60
Stammen	137	—	140	60
Udenhausen	137	—	140	60
Vaake	274	—	281	20
Veckerhagen	706	—	721	60
Vernawahlshausen	274	—	281	20
Westuffeln	274	—	281	20
Zwergen	137	—	140	60
Kreis Homberg.				
Homberg	1568	75	1595	75
Borken	648	—	660	60
" (isr.)	216	—	220	20
Allmuthshausen	137	—	140	60
Arnsbach	137	—	140	60
Berge	137	—	140	60
Berndshausen	137	—	140	60
Casdorf	137	—	140	60
Dillich	137	—	140	60
Ellingshausen	137	—	140	60
Falkenberg	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Freudenthal	137	—	140	60
Gombeth	137	—	140	60
Grebenhagen	137	—	140	60
Haarhausen	137	—	140	60
Hebel	137	—	140	60
Holzhausen	274	—	281	20
Lembach	137	—	140	60
Lendorf	137	—	140	60
Leuderode	137	—	140	60
Lützelwig	137	—	140	60
Mardorf	137	—	140	60
Mörshausen	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Mosheim	137	—	140	60
Mühlbach	137	—	140	60
Mühlhausen	137	—	140	60
Nassenerfurth	137	—	140	60
Neuenhain	137	—	140	60
Niederbeisheim	137	—	140	60
Oberappenfeld	137	—	140	60
Oberbeisheim	137	—	140	60
Oberhülsa	274	—	281	20
Pfaffenhausen	137	—	140	60
Raboldshausen	432	—	440	40
" (isr.)	137	—	140	60
Remsfeld	137	—	220	20
Römersberg	137	—	140	60
Roppershain	137	—	140	60
Roxhausen	137	—	140	60
Salzberg	137	—	140	60
Schellbach	137	—	140	60
Singlis	137	—	140	60
Sipperhausen	137	—	140	60
Sondheim	137	—	140	60
Stolzenbach	137	—	140	60
Trockenerfurth	137	—	140	60
Unshausen	137	—	140	60
Verna	274	—	281	20
Völkershain	137	—	140	60
Wallenstein	137	—	140	60
Waßmuthshausen	137	—	140	60
Welferode	137	—	140	60
Wernswig	137	—	140	60
Kreis Hünfeld.				
Hünfeld	176	50	180	40
" (kath.)	601	—	612	70
" (isr.)	176	50	180	40
Bodes	137	—	140	60
Buchenau	137	—	140	60
" (kath.)	137	—	140	60
Burghaun	274	—	281	20
" (kath.)	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Dammersbach	137	—	140	60
Eiterfeld	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Erdmannrode	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Gotthards	137	—	140	60
Großenbach	137	—	140	60
Großenmoor	137	—	140	60
Großentaft	274	—	281	20
Grüßelbach	137	—	140	60
Haselstein	137	—	140	60

Des Schulverbandes				
Namen.	Beitrag für			
	1897/98.		1898/99.	
	M	₰	M	₰
Hofaschenbach . .	172	75	176	35
Hünhan . . .	137	—	140	60
Kirchhasel . . .	137	—	140	60
Körnbach . . .	137	—	140	60
Langenschwarz . .	274	—	281	20
Leimbach . . .	137	—	140	60
Mackenzell . . .	137	—	140	60
Mannsbach . .	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Mahlerts . . .	137	—	140	60
Michelsrombach .	137	—	140	60
Neukirchen . . .	137	—	140	60
Nüst	137	—	140	60
Oberbreitzbach . .	137	—	140	60
Oberuffhausen . .	274	—	281	20
Oberstoppel . .	137	—	140	60
Odensachsen . .	137	—	140	60
Rasdorf . . .	274	—	281	20
Rhina	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Roßbach . . .	137	—	140	60
Rothenkirchen . .	274	—	281	20
Rudolfshan . .	137	—	140	60
Rückers . . .	137	—	140	60
Sargenzell . . .	137	—	140	60
Schwarzbach . .	137	—	140	60
Schlotzau . . .	137	—	140	60
Silges	137	—	140	60
Soisdorf . . .	137	—	140	60
Steinbach . . .	274	—	281	20
Wehrda . . .	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Wetzlos . . .	137	—	140	60
Wölf	137	—	140	60
Kreis Kirchhain.				
Kirchhain . . .	1277	50	1300	—
" (kath.)	255	50	260	—
" (isr.)	255	50	260	—
Amöneburg . .	529	50	541	20
Neustadt . . .	216	—	220	20
" (kath.)	755	25	767	85
" (isr.)	216	—	220	20
Rauschenberg . .	529	50	541	20
" (isr.)	—	—	180	40
Schweinsberg . .	353	—	360	80
Albshausen . .	137	—	140	60
Allendorf . . .	424	50	432	30
Anzefahr . . .	176	50	180	40
Burgholz . . .	137	—	140	60
Emsdorf . . .	137	—	140	60
Erfurtshausen . .	137	—	140	60
Ernsthausen . .	137	—	140	60
Erksdorf . . .	274	—	281	20
Großseelheim . .	353	—	360	80
Halsdorf . . .	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Hatzbach . . .	137	—	140	60
Hertingshausen . .	137	—	140	60
Himmelsberg . .	137	—	140	60
Holzhausen . .	176	50	180	40
" (isr.)	176	50	180	40
Josbach . . .	137	—	140	60
Kleinseelheim . .	176	50	180	40
Langendorf . . .	137	—	140	60
Langenstein . . .	353	—	360	80
Mardorf . . .	353	—	360	80
Momberg . . .	353	—	360	80
Niederklein . . .	274	—	316	95
Niederwald . . .	176	50	180	40
Roßdorf . . .	176	50	180	40
Rüdigheim . . .	137	—	140	60
Schiffelbach . .	137	—	140	60
Schönbach . . .	137	—	140	60
Schwabendorf . .	137	—	140	60
Sindersfeld . .	137	—	140	60
Speckswinkel . .	137	—	140	60
Stausebach . .	137	—	140	60
Wohra . . .	274	—	281	20
Wolferode . . .	137	—	140	60
Kreis Marburg.				
Marburg . . .	11997	69	12134	19
" (kath.)	608	99	614	99
" (isr.)	512	32	518	32
Wetter . . .	648	—	660	60
Allna	137	—	140	60
Altenvers . . .	137	—	140	60
Amönau . . .	137	—	140	60
Bauerbach . . .	137	—	140	60
Bellnhausen . .	137	—	140	60
Beltershausen . .	137	—	140	60
Betziesdorf . . .	137	—	140	60
Bortshausen . .	137	—	140	60
Bracht	137	—	140	60
Bürgeln . . .	274	—	281	20
Caldern . . .	137	—	140	60
Cappel . . .	432	—	440	40
Cölbe	432	—	440	40
Cyriaxweimar . .	137	—	140	60
Dilschhausen . .	137	—	140	60
Dreihausen . . .	353	—	360	80
Ebsdorf . . .	353	—	360	80
Elnhausen . . .	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Frenhausen . . .	432	—	440	40
" (isr.)	216	—	220	20
Ginseldorf . . .	137	—	140	60
Goßfelden . . .	216	—	220	20
Hachborn . . .	353	—	360	80
Hassenhausen . .	137	—	140	60
Hermershausen . .	137	—	140	60
Heskem . . .	176	50	180	40
Kernbach . . .	137	—	140	60
Kirchvers . . .	137	—	140	60
Leidenhofen . .	176	50	180	40
Lohra . . .	353	—	360	80
Marbach . . .	216	—	220	20
Mellnau . . .	137	—	140	60
Michelbach . . .	137	—	140	60
Moischt . . .	137	—	140	60
Münchhausen . .	353	—	360	80
Niederasphe . .	274	—	281	20
Niederwalgern . .	176	50	180	40
Niederweimar . .	176	50	180	40
Niederwetter . .	137	—	140	60
Nordeck . . .	137	—	140	60
Oberndorf . . .	137	—	140	60
Oberrosphe . .	137	—	140	60
Oberwalgern . .	137	—	140	60
Oberweimar . .	137	—	140	60
Ockershausen . .	432	—	440	40
Reddehausen . .	137	—	140	60
Roßberg . . .	137	—	140	60
Rodenhausen . .	137	—	140	60
Roth . . .	137	—	140	60
Ronhausen . . .	137	—	140	60
Sarnau . . .	137	—	140	60
Schönstädt . . .	274	—	281	20
Schröck . . .	353	—	360	80
Schwarzenborn . .	137	—	140	60
Sichertshausen . .	137	—	140	60
Simtshausen . .	176	50	180	40
Sterzhausen . .	137	—	140	60
Todenhausen . .	137	—	140	60
Treisbach . . .	137	—	140	60
Unterrosphe . .	137	—	140	60
Warzenbach . .	137	—	140	60
Wehrda . . .	216	—	220	20
Wehrshausen . .	176	50	180	40
Weipoldshausen .	137	—	140	60
Weitershausen . .	137	—	140	60
Wenkbach . . .	137	—	140	60
Wermertshausen .	137	—	140	60
Winnen . . .	137	—	140	60
Wittelsberg . .	176	50	180	40
Wolfshausen . .	137	—	140	60
Wollmar . . .	137	—	140	60
Kreis Melsungen.				
Melsungen . . .	2555	—	2600	—
" (isr.)	255	50	260	—
Felsberg . . .	353	—	360	80
" (isr)	176	50	180	40
Spangenberg . .	706	—	721	60
" (isr)	176	50	180	40
Adelshausen . .	137	—	140	60
Altmorschen . .	353	—	360	80
Beiseförth . . .	353	—	360	80
Bergheim . . .	137	—	140	60
Beuern . . .	137	—	140	60
Binsförth . . .	137	—	140	60
Bischofferode . .	137	—	140	60
Böddiger . . .	137	—	140	60
Connefeld . . .	137	—	140	60
Dagobertshausen .	137	—	140	60
Deute . . .	137	—	140	60
Elbersdorf . . .	137	—	140	60
Elfershausen . .	137	—	140	60
Ellenberg . . .	176	50	180	40
Empfershausen . .	137	—	140	60
Eubach . . .	137	—	140	60
Gensungen . . .	353	—	360	80
Grebenau . . .	137	—	140	60
Guxhagen . . .	766	50	780	—
" (isr.)	176	50	180	40
Günsterode . . .	137	—	140	60
Harle . . .	137	—	140	60
Haina . . .	137	—	140	60
Heinebach . . .	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Herlefeld . . .	137	—	140	60
Hesserode . . .	137	—	140	60
Heßlar . . .	137	—	140	60
Hilgershausen . .	216	—	220	20
Kehrenbach . . .	137	—	140	60
Kirchhof . . .	137	—	140	60
Körle . . .	176	50	180	40
Landefeld . . .	137	—	140	60
Lobenhausen . .	137	—	140	60
Lohre . . .	137	—	140	60
Malsfeld . . .	353	—	360	80
Melgershausen . .	137	—	140	60
Metzebach . . .	137	—	140	60
Mörshausen . .	137	—	140	60
Nausis . . .	137	—	140	60
Neuenbrunslar . .	137	—	140	60
Neumorschen . .	176	50	180	40
Niedermöllrich . .	137	—	140	60
Niedervorschütz . .	137	—	140	60
Obermelsungen . .	137	—	140	60
Ostheim . . .	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Pfieffe	137	—	140	60
Röhrenfurth	137	—	140	60
Rhünda	137	—	140	60
Schnellrode	137	—	140	60
Schwarzenberg	137	—	140	60
Beckerode	137	—	140	60
Weidelbach	137	—	140	60
Wichte	137	—	140	60
Wolfershausen	137	—	140	60
Wollrode	137	—	140	60
Kreis Rinteln.				
Rinteln	2129	80	2168	66
" (kath.)	255	50	260	—
Obernkirchen	1604	50	1631	50
" (kath.)	255	50	260	—
" (isr.)	216	—	220	20
Oldendorf	1057	75	1075	75
Rodenberg	706	—	721	60
" (isr.)	176	50	180	40
Ahe	137	—	140	60
Algesdorf	137	—	140	60
Antendorf	137	—	140	60
Apelern	176	50	180	40
Auhagen	176	50	180	40
Beckedorf	176	50	180	40
Bensen	137	—	140	60
Bernsen	137	—	140	60
Bestel	274	—	281	20
Cathrinhagen	137	—	140	60
Deckbergen	137	—	140	60
Engern	137	—	140	60
Escher	137	—	140	60
Exten	353	—	360	80
Fischbeck	353	—	360	80
Friedrichshagen	137	—	140	60
Fuhlen	137	—	140	60
Goldbeck	137	—	140	60
Großenwieden	274	—	281	20
Großhegesdorf	137	—	140	60
Großnenndorf	529	50	541	20
Haddessen	137	—	140	60
Hattendorf	176	50	180	40
Haste	137	—	140	60
Heßlingen	137	—	140	60
Hohenrode	137	—	140	60
Hohnhorst	137	—	140	60
Horsten	137	—	140	60
Krankenhagen	137	—	140	60
Lickwegen	176	50	180	40
Möllenbeck	274	—	281	20
Ohndorf	137	—	140	60
Ostendorf	137	—	140	60
Pötzen	137	—	140	60
Rannenberg	137	—	140	60
Rehren A. O.	137	—	140	60
Rehren A. R.	137	—	140	60
Reinsdorf	137	—	140	60
Riepen	137	—	140	60
Röhrkasten	176	50	180	40
Rohden	137	—	140	60
Rolfshagen	353	—	360	80
Rumbeck	137	—	140	60
Sachsenhagen	353	—	360	80
Schoholtensen	137	—	140	60
Segelhorst	137	—	140	60
Soldorf	137	—	140	60
Strücken	137	—	140	60
Todemann	176	50	180	40
Uchtdorf	137	—	140	60
Volksen	137	—	140	60
Waltringhausen	137	—	140	60
Weibeck	137	—	140	60
Welsede	137	—	140	60
Wennenkamp	137	—	140	60
Zersen	137	—	140	60
Kreis Rotenburg.				
Rotenburg	1533	—	1560	—
" (kath.)	255	50	220	20
" (isr.)	255	50	260	—
Sontra	1080	—	1101	—
" (isr.)	216	—	220	20
Asmushausen	137	—	140	60
Baumbach	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Bebra	1080	—	1101	—
" (kath.)	216	—	220	20
" (isr.)	216	—	220	20
Beenhausen	137	—	140	60
Berneburg	137	—	140	60
Blankenbach	137	—	140	60
Blankenheim	137	—	140	60
Bosserode	137	—	140	60
Braach	137	—	140	60
Braunhausen	137	—	140	60
Breitau	137	—	140	60
Breitenbach	137	—	140	60
Dankerode	137	—	140	60
Dens	137	—	140	60
Diemerode	137	—	140	60
Erkshausen	137	—	140	60
Ersrode	137	—	140	60
Gerterode	137	—	140	60

Des Schulverbandes				
Namen.	Beitrag für			
	1897/98.		1898/99.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Gilfershausen	137	—	140	60
Hergershausen	137	—	140	60
Heyerode	137	—	140	60
Hönebach	274	—	281	20
Hornel	137	—	140	60
Iba	274	—	281	20
Imshausen	137	—	140	60
Königswald	137	—	140	60
Krauthausen	137	—	140	60
Licherode	137	—	140	60
Lispenhausen	137	—	140	60
Machtlos	137	—	140	60
Mönchhosbach	137	—	140	60
Mündershausen	137	—	140	60
Nausis	137	—	140	60
Nentershausen	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Nenterode	137	—	140	60
Niederellenbach	137	—	140	60
Niedergude	137	—	140	60
Niederthalhausen	137	—	140	60
Oberellenbach	137	—	140	60
Obergude	137	—	140	60
Obersuhl	411	—	421	80
Raßdorf	137	—	140	60
Rautenhausen	137	—	140	60
Rengshausen	274	—	281	20
Richelsdorf	137	—	140	60
Rockensüß	137	—	140	60
Ronshausen	274	—	281	20
Schwarzenhasel	137	—	140	60
Seifertshausen	137	—	140	60
Solz	137	—	140	60
Sterkelshausen	137	—	140	60
Süß	274	—	281	20
Ulfen	137	—	140	60
Weisenhasel	137	—	140	60
Weiterode	274	—	281	20
Weißenborn	137	—	140	60
Kreis Schlüchtern.				
Schlüchtern	1277	50	1300	—
Salmünster	216	—	220	20
" (kath.)	648	—	660	60
Soden	432	—	440	40
Steinau	1080	—	1101	—
Ahl	137	—	140	60
Ahlersbach	137	—	140	60
Altengronau	274	—	281	20
Bellings	137	—	140	60
Breitenbach	137	—	140	60
Breunings	137	—	140	60

Des Schulverbandes				
Namen.	Beitrag für			
	1897/98.		1898/99.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Eckardroth	137	—	140	60
Elm	353	—	360	80
Gundhelm	274	—	281	20
Herolz	137	—	140	60
Heubach	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Hintersteinau	274	—	281	20
Hinkelhof	137	—	140	60
Hohenzell	137	—	140	60
Hutten	274	—	281	20
Jossa	137	—	140	60
Kerbersdorf	137	—	140	60
Klosterhöfe	137	—	140	60
Kressenbach	137	—	140	60
Marborn	137	—	140	60
Marjoß	274	—	281	20
Mottgers	137	—	140	60
Neuengronau	137	—	140	60
Niederzell	137	—	140	60
Oberkalbach	274	—	281	20
Oberzell	274	—	281	20
Ramholz	176	50	180	40
Reinhards	137	—	140	60
Romsthal	137	—	140	60
Sannerz	137	—	140	60
Sarrod	137	—	140	60
Schwarzenfels	137	—	140	60
Seidenroth	137	—	140	60
Sterbfritz	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Uerzell	137	—	140	60
Ulmbach	353	—	396	55
Uttrichshausen	137	—	140	60
" (kath.)	137	—	140	60
Vollmerz	176	50	180	40
Wallroth	137	—	140	60
Weichersbach	274	—	281	20
Weiperz	137	—	140	60
Züntersbach	137	—	140	60
" (kath.)	137	—	140	60
Kreis Schmalkalden.				
Schmalkalden	7131	75	7238	85
Barchfeld	1080	—	1101	—
" (isr.)	216	—	220	20
Brotterode	1512	—	1541	40
Kleinschmalkalden	864	—	880	80
Steinbach-Hallenberg	1763	75	1833	10
Altersbach	176	50	180	40
Asbach	529	50	541	20
Auwallenburg	353	—	360	80
Bernbach	176	50	180	40

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Breitenbach	176	50	180	40
Fambach	353	—	360	80
Floh	353	—	541	20
Grumbach	176	50	180	40
Haindorf	353	—	360	80
Herges-Hallenberg	353	—	360	80
Herges-Vogtei	176	50	180	40
Herrenbreitungen	353	—	360	80
Heßles	176	50	180	40
Hohleborn	176	50	180	40
Laudenbach	176	50	180	40
Mittelstille	176	50	180	40
Näherstille	176	50	180	40
Oberschönau	529	50	541	20
Rotterode	176	50	180	40
Schnellbach	176	50	180	40
Seligenthal	529	50	541	20
Springstille	176	50	180	40
Struth	353	—	360	80
Trusen	176	50	180	40
Unterschönau	176	50	180	40
Weidebrunn	176	50	180	40
Wahles	176	50	180	40
Kreis Witzenhausen.				
Witzenhausen	2115	50	2151	50
" (isr.)	255	50	260	—
Allendorf	1944	—	1981	80
Großalmerode	1728	—	1761	60
Lichtenau	706	—	721	60
Asbach	137	—	140	60
Berge	137	—	140	60
Bischhausen	137	—	140	60
Blickershausen	137	—	140	60
Dohrenbach	137	—	140	60
Dudenrode	137	—	140	60
Eichenberg	137	—	140	60
Ellershausen	137	—	140	60
Ellingerode	137	—	140	60
Epterode	137	—	140	60
Ermschwerd	274	—	281	20
Friedrichsbrück	137	—	140	60
Fürstenhagen	274	—	281	20
Gertenbach	137	—	140	60
Harmuthsachsen	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Hasselbach	137	—	140	60
Hausen	137	—	140	60
Hebenshausen	137	—	140	60
Hermannrode	137	—	140	60
Hilgershausen	137	—	140	60
Hollstein	137	—	140	60

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag für 1897/98. ℳ	₰	1898/99. ℳ	₰
Hopfelde	137	—	140	60
Hubenrode	137	—	140	60
Hundelshausen	137	—	140	60
Kammerbach	137	—	140	60
Kleinalmerode	274	—	281	20
Kleinvach	137	—	140	60
Küchen	137	—	140	60
Laudenbach	274	—	281	20
Marzhausen	137	—	140	60
Oberrieden	137	—	140	60
Orpherode	137	—	140	60
Quentel	137	—	140	60
Reichenbach	137	—	140	60
Retterode	137	—	140	60
Rommerode	137	—	140	60
Roßbach	137	—	140	60
Sooden	432	—	440	40
St. Ottilien	137	—	140	60
Trubenhausen	137	—	140	60
Uengsterode	137	—	140	60
Unterrieden	137	—	140	60
Vatterode	137	—	140	60
Velmeden	137	—	140	60
Walburg	274	—	281	20
Weidenbach	137	—	140	60
Weißenbach	137	—	140	60
Wendershausen	137	—	140	60
Wickenrode	274	—	281	20
Wickersrode	137	—	140	60
Ziegenhagen	137	—	140	60
Kreis Wolfhagen.				
Wolfhagen	1094	75	1118	15
" (isr.)	176	50	180	40
Naumburg	176	50	180	40
" (kath.)	529	50	541	20
Volkmarsen	176	50	180	40
" (kath.)	601	—	612	70
" (isr.)	176	50	180	40
Zierenberg	706	—	721	60
" (isr.)	176	50	180	40
Altendorf	137	—	140	60
Altenhasungen	137	—	140	60
Altenstädt	274	—	281	20
Balhorn	274	—	281	20
Breuna	274	—	281	20
Bründersen	137	—	140	60
Burghasungen	137	—	140	60
Dörnberg	274	—	281	20
Ehlen	274	—	281	20
Ehringen	137	—	140	60
Elben	137	—	140	60

Namen.	Des Schulverbandes Beitrag für 1897/98. M	₰	1898/99. M	₰
Elberberg	137	—	140	60
Heimarshausen	137	—	140	60
Ippinghausen	274	—	281	20
Istha	137	—	140	60
Leckringhausen	137	—	140	60
Martinhagen	274	—	281	20
Merxhausen	137	—	140	60
Niederelsungen	274	—	281	20
Niederlistingen	137	—	140	60
Nothfelden	137	—	140	60
Oberelsungen	274	—	281	20
Oberlistingen	274	—	281	20
Oelshausen	137	—	140	60
Philippinenburg	137	—	140	60
Riede	137	—	140	60
Sand	411	—	421	80
Viesebeck	137	—	140	60
Wenigenhasungen	137	—	140	60
Wettesingen	274	—	281	20
Kreis Ziegenhain.				
Ziegenhain	1338	—	1358	40
" (isr.)	255	50	260	—
Neukirchen	1022	—	1040	—
" (isr.)	255	50	260	—
Schwarzenborn	353	—	360	80
Treysa	1533	—	1560	—
" (isr.)	255	50	260	—
Allendorf	137	—	140	60
Althattendorf	137	—	140	60
Ascherode	137	—	140	60
Asterode	137	—	140	60
Bersa	137	—	140	60
Breitenbach	274	—	281	20
Christerode	137	—	140	60
Dittershausen	137	—	140	60
Florshain	137	—	140	60
Frankenhain	137	—	140	60
Friedigerode	137	—	140	60
Frielendorf	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Gehau	137	—	140	60
Gilserberg	137	—	140	60
" (isr.)	137	—	140	60
Görzhain	137	—	140	60
Hatterode	137	—	140	60
Hauptschwenda	137	—	140	60
Hausen	137	—	140	60
Heimbach	137	—	140	60
Holzburg	137	—	140	60
Ibra	137	—	140	60
Immichenhain	137	—	140	60
Itzenhain	137	—	140	60
Leimsfeld	137	—	140	60
Lenderscheid	137	—	140	60
Lingelbach	137	—	281	20
Linsingen	137	—	140	60
Lischeid	137	—	140	60
Loshausen	137	—	140	60
Machtlos	137	—	140	60
Mengsberg	137	—	140	60
Merzhausen	274	—	281	20
" (isr.)	137	—	140	60
Michelsberg	137	—	140	60
Moischeid	137	—	140	60
Nausis	137	—	140	60
Niedergrenzebach	137	—	140	60
Oberaula	353	—	360	80
" (isr.)	176	50	180	40
Obergrenzebach	137	—	140	60
Oberjossa	137	—	140	60
Olberode	137	—	140	60
Ottrau	137	—	140	60
Riebelsdorf	137	—	140	60
Röllshausen	274	—	281	20
Rörshain	137	—	140	60
Rommershausen	137	—	140	60
Roppershausen	137	—	140	60
Rückershausen	137	—	140	60
Sachsenhausen	137	—	140	60
Schönau	137	—	140	60
Schönstein	137	—	140	60
Schorbach	137	—	140	60
Schrecksbach	274	—	281	20
Sebbeterode	137	—	140	60
Seigertshausen	137	—	140	60
Spieskappel	137	—	140	60
Steina	137	—	140	60
Todenhausen	137	—	140	60
Wahlshausen	137	—	140	60
Wasenberg	274	—	281	20
Weißenborn	137	—	140	60
Wiera	137	—	140	60
Willingshausen	137	—	140	60
Winterscheid	137	—	140	60
Zella	137	—	140	60

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb

(zu §. 22 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

---

§. 1.

I. Zustand der Bahn. Gleise.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,000 m oder 750 mm oder 600 mm.

2. Ausnahmen regeln sich nach der Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A (Ziffer 5).

§. 2.

Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen das Verhältniß von 40‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Bei vollspurigen Zahnradbahnen, auf welche Betriebsmittel von Haupt- und Nebeneisenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 100‰ (1 : 10), bei allen anderen Zahnradbahnen nicht über 250‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebes abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, vorzubehalten.

§. 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m sein, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite nicht kleiner als 50 m,
„ 750 mm „ „ „ „ 40 m,
„ 600 mm „ „ „ „ 30 m.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit den zugelassenen Halbmessern anstandslos durchfahren können.

§. 4.

Spurerweiterungen.

1. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

2. Die Spurerweiterung darf bei Schmalspurbahnen mit

1 m Spurweite das Maß von 25 mm,
750 mm „ „ „ „ 20 mm,
600 mm „ „ „ „ 18 mm

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§. 5.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 24) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 6.

Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage A dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für die Umgrenzung der Betriebsmittel.

2. Für solche Schmalspurbahnen, auf welchen Güterwagen der Vollspurbahnen mittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) befördert werden sollen, ist die durch Absatz 1 vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes in den Höhen- und Breiten-Abmessungen von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurbahnwagens ab einzuhalten. Hierbei ist, je nach der Höhe und Breite der zu befördernden Wagen und der Art ihrer Beladung, eine Einschränkung der gesammten Höhe und Breite des lichten Raumes zulässig.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welche Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergeführt werden sollen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes von Fall zu Fall nach den zu verwendenden Betriebsmitteln zu bemessen. Die auf Anlage B dargestellten Abmessungen gelten als Mindestmaß. Bei ihrer Anwendung dürfen die festen Theile der Betriebsmittel nur soweit an die Umgrenzung heranreichen, daß in einer Höhe von 100 mm bis 1 m über Schienenoberkante ein Abstand von 30 mm, in weiterer Höhe überall ein Abstand von 100 mm verbleibt.

4. Für Vollspurbahnen mit Zahnradbetrieb darf eine Erhöhung der Zahnstange über die Schienenoberkante bis zu 100 mm in einer größten Breite von 250 mm beiderseits der Gleismitte stattfinden, ist aber auf Strecken ohne Zahnstange wegzulassen.

5. Für schmalspurige Zahnradbahnen ist die wegen der Anordnung der Zahnstange erforderliche Einschränkung des lichten Raumes für jedes Unternehmen besonders zu bestimmen.

6. Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

7. Bei Bahnen, welche nur dem Güterverkehr dienen sollen, sowie an Ladegleisen der Stationen kann eine Einschränkung des lichten Raumes zugelassen werden. Seine Umgrenzung ist in solchen Fällen nach den Abmessungen der zur Verwendung kommenden Betriebsmittel besonders zu bestimmen.

8. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§. 7.

Einfriedigungen der Bahn.

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

§. 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen.

3. Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser als:

bei	1,435 m	Spurweite	150 m,
„	1 m	„	100 m,
„	750 mm	„	80 m,
„	600 mm	„	60 m

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde befahren werden.

4. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Maschinenführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang besonders zu bestimmen.

5. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

6. Die Sicherungseinrichtungen und Maßregeln bei Kreuzungen in Schienenhöhe der Kleinbahnen untereinander sind für jede Kreuzung besonders vorzuschreiben. Der eisenbahntechnischen Auf-

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen

für die

freie Strecke. Stationen.

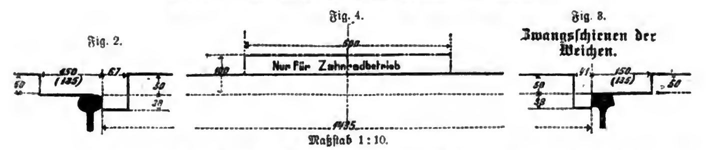
Maßstab 1 : 50. Maße Millimeter.

Fig. 1.

760 760 1520 1520 2000 2000 4800 3890 3050 1650 1650 1120 760 380 1520 1520 380 50 500 1435 1170 1170

Schienenoberkante

Unterer Theil der Umgrenzung des lichten Raumes.



Maßstab 1 : 10.

—·—·—·— Nur für Zahnradstrecken zulässig bis zu 100 mm Höchstmaß über Schienenoberkante und bis zu 500 mm größte Breite. (Siehe Figur 4.)

Anmerkung. Bei Gleisanlagen in Straßen können die Maße der Spurrinne äußersten Falles auf 45 mm Breite und 35 mm Tiefe herabgemindert werden. Die mit 150 mm vorgeschriebene Mindestentfernung fester, über Schienenoberkante außerhalb des Gleises bis zum Höchstmaße von 50 mm erhöhter Theile, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der erhöhte Theil mit der Fahrschiene fest verbunden ist. (Siehe Figur 2 und 3.)

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

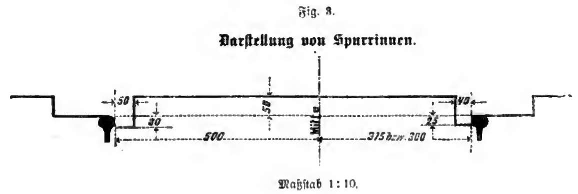
Maße Millimeter.
Maßstab 1 : 50.

Fig. 1
von 1 m Spurweite.

Fig. 2
von 750 und 600 mm Spurweite.

Fig. 3.

Darstellung von Spurrinnen.



Maßstab 1 : 10.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

sichtsbehörde ist hierbei die Befugniß zu Abänderungen, welche etwa nach den Ergebnissen des Betriebes sich als nothwendig erweisen sollten, vorzubehalten.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 9.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 24) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.

Einrichtung der Maschinen.

1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen.

b) Mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein.

c) Mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten.

d) Mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e) Mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

§. 11.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampflokomotiven.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 12.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. In geeigneten Fällen sind Schutzkasten als Bahnräumer anzubringen.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 13.

Bremsen der Maschine.

Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 14.

Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§. 15.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

§. 16.

Stärke der Radreifen.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei den Maschinen die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Maschinen mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§. 17.

Untersuchung der Wagen.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, welche den nach §. 4, 1 des Gesetzes genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§. 18.

Bezeichnung der Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Kleinbahn, zu welcher er gehört,
b) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
c) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

§. 19.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes. Bewachung der Bahn.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge mehr als 20 km in der Stunde beträgt, bei geringeren Fahrgeschwindigkeiten ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen. Für Zahnstangenstrecken bestimmt die vorzunehmenden Untersuchungen die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Ob und wo vor dem Ueberfahren derartiger Uebergänge verlangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge erfolgen soll, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Verschluß gehalten werden.

§. 20.

Stärke der Züge.

1. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 60, von 750 mm und 600 mm Spurweite höchstens 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

2. Auf Zahnradbahnen darf zur Beförderung eines Zuges nur eine Maschine verwendet werden, auf Reibungsbahnen dagegen außer der Maschine an der Spitze des Zuges und einer etwaigen Vorspannmaschine noch eine an seinem Schluß, jedoch nur bei Güterzügen, sowie zum Ingangsetzen von Personenzügen in den Stationen.

§. 21.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1 : ∞	6	6	6
2,5	1 : 400	6	6	9
5,0	1 : 200	6	7	12
7,5	1 : 133	8	10	15
10	1 : 100	10	13	18
12,5	1 : 80	13	15	21
15	1 : 66	15	18	24
17,5	1 : 57	18	21	27
20	1 : 50	20	23	31
22,5	1 : 44	22	26	34
25	1 : 40	25	29	37
30	1 : 33	30	34	43
35	1 : 28	34	39	49
40	1 : 25	39	45	56

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der die Höchststeigung enthaltenden Strecke erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1 : 25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen. Gleiches gilt für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen bewegt werden, sowie für Zahnrad- und andere Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

4. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

§. 22.

Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§. 23.

Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

§. 24.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf in der Regel bei Bahnen mit

1,435 m Spurweite	30 km,
1 m „	30 „ ,
750 mm „	25 „ ,
600 mm „	20 „ ,
bei Zahnradbahnen	15 „

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfniß dafür nachweisbar ist. Ueber die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 25.

Langsamfahren.

1. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus sonstigem Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§. 26.

Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrzeit des voraufgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgeschwindigkeit folgen. Für unübersichtliche oder mit starken Neigungen behaftete Strecken, sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

§. 27.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, welche den betheiligten Stationen sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

Sonderzüge.

§. 28.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist auf Reibungsbahnen nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagenachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Uebergängen oder, wo sonst das Bedürfniß eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat. Für Zahnradbahnen werden die betreffenden Vorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen.

Schieben der Züge.

§. 29.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

Begleitpersonal.

§. 30.

1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

Stillstehende Maschinen und Wagen.

§. 31.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Maschine mitfahren.

Mitfahren auf der Maschine.

§. 32.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im §. 38 vorgeschriebenen Signale, sowie außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Oeffnen der Zylinderhähne der Dampflokomotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

Gebrauch der Signalpfeife u. s. w.

§. 33.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Uebergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

Führung der Maschine.

§. 34.

Sofern andere, als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern und zu ergänzen.

Außergewöhnliche Maschinen.

§. 35.

Einrichtungen, welche die Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

IV. Signalwesen.
Verständigung zwischen den Stationen.

§. 36.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

Streckensignale.

§. 37.

Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

§. 38.

Signale des Maschinenführers.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können:
Achtung,
Bremsenanziehen und
Bremsen loslassen,
oder er muß
die Bremsen selbst wirksam machen und lösen können.

§. 39.

Signalordnung.

Soweit Farben-Signale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und roth verwendet werden, und zwar soll die rothe Farbe als Halt-Signal dienen.

§. 40.

V. Betriebsführung. Betriebsleitung.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als dem zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

§ 41.

Dienstanweisungen und Dienstaufsicht.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, welcher diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Befugnisse der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

3. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, welche die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Aenderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§. 42.

VI. Schlußbestimmungen.

1. Diese Betriebs-Vorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht.

2. Auf bereits genehmigte Kleinbahnen finden diese Betriebsvorschriften unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer Anwendung. Im Uebrigen bleibt bei diesen Bahnen die Genehmigung zur Beibehaltung von Abweichungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde überlassen.

3. Weitere Abweichungen, als solche in diesen Vorschriften selbst bereits als zulässig bezeichnet und von der Genehmigungsbehörde beziehungsweise der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, können bei Kleinbahnen, welche auf Grund dieser Vorschriften betrieben werden, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Betriebsbedürfniß dafür nachweisbar ist.

Berlin, den 13. August 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Dr. Micke.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 21. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

567. Für die Wahlen zur neunzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205) als Wahltermine und zwar für die Wahl der Wahlmänner den 27sten Oktober d. J. und für die Wahl der Abgeordneten den 3. November d. J. festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. (Zu A. I. 7012.)

Berlin am 15. September 1898.

Der Minister des Innern. von der Recke.

568. Auf Grund des §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf den in Preußen gelegenen Theil der Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die nach §. 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden (I. D. 14196.) Berlin am 14. September 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

569. Statut für die Dränagegenossenschaft zu Oberzwehren im Landkreise Cassel.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Oberzwehren und Nordshausen im Landkreise und Regierungsbezirke Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von der Königlichen Generalkommission zu Cassel geprüften Meliorationsplanes des Landmessers Kirchhoff zu Cassel vom Juni 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten, der Uebersichtskarte und auf 8 Drainkarten — speziell entworfen durch die Landmesser Kirchhoff und Henrich im Mai 1898 — dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagegenossenschaft von Oberzwehren" und hat ihren Sitz in Oberzwehren.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung und Aufsicht der Königlichen Generalkommission zu Cassel in Akkord ausgeführt und unter Leitung und Aufsicht des Genossenschaftsvorstandes unterhalten.

Der bauleitende Beamte hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten, und die für Aenderungs- und

Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit den Kosten, welche für den einzelnen der Genossenschaft angehörigen Besitz zur ersten Herstellung der Genossenschaftsanlagen erwachsen.

§. 7. Die hiernach aufzustellenden (cfr. §. 5) und festzustellenden Beitragslisten sind dem Vorstande zuzufertigen und von diesem nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile in anderem Verhältniß stehen, wie im §. 6 ausgeführt, zu verlangen, daß die Höhe seiner Genossenschaftslasten dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kommissarius Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes angefangene weitere Hundert Mark der auf jeden Theilnehmer entfallenden ersten Anlagekosten eine Stimme mehr gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen,

daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens eines der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,
f. die von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat.

Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine Stimmliste nach Maßgabe des §. 11 aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränagegenossenschaft zu Oberzwehren" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Cassel aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt. (I. C. 7643.) Berlin am 29. August 1898.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Thiel.

570. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Frankfurt a/O., Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Coblenz, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind. (III. 12370.)

Berlin am 31. August 1898.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

An sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen).

571. Die am 1. Oktober 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen, sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. September beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten

Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist. (I. 2037.)

Berlin am 6. September 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

572. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 24. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Januar 1899 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1899 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XXIII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1899 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1899 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen, durch Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges. S. S. 269) in 3½ prozentige umgewandelten Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein großer Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt. (I. 1946.) Berlin am 2. September 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

573. Während nach den Paragraphen 59 und 60 der Kurhessigen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens in den Städten dem Ortsvorstande (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) oblag und die amtlichen Erlasse und sonstigen Schriftstücke der Staats- rc. Behörden in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung an diese Einzelbeamten zu richten waren, ist an deren Stelle nach den Paragraphen 12 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August v. J. der Magistrat als Orts-Obrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde getreten. Demgemäß haben sich alle öffentlichen Behörden im schriftlichen amtlichen Verkehr mit den Städten an den Magistrat zu wenden.

Eine Ausnahme findet nur in denjenigen Städten statt, in welchen nach den Bestimmungen des neunten Titels der Städteordnung von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne Magistrat Gebrauch gemacht worden ist. Es sind dies im diesseitigen Bezirk die Städte Felsberg, Frankenau, Hess.-Lichtenau, Niedenstein, Rosenthal, Schwarzenborn, Soden im Kreise Schlüchtern, Tann, Trendelburg und Windecken.

Da hier die Bürgermeister die Stelle des Magistrates einnehmen, so sind die amtlichen Schriftstücke in diesen Städten nach wie vor an die Bürgermeister zu richten. (A. IV. 6946.) Cassel am 16. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

574. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a/O., Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Erfurt, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,
3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau,
4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,
5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Karlsruhe und Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Oberhessen und Rheinhessen,
7) Sachsen-Weimar: Weimar,
8) Oldenburg,
9) Braunschweig,
10) Sachsen-Meiningen,
11) Sachsen-Coburg-Gotha: Herzogthum Gotha,
12) Schwarzburg-Rudolstadt,
13) Waldeck,
14) Bremen,
15) Elsaß-Lothringen. (A. III. 7385.)

Cassel am 12. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

575. Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 3. März d. J. (Ges. S. S. 25), betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, werden die in der angeschlossenen Nachweisung aufgeführten Beiträge zur Alterszulagenkasse für die genannten Lehrkräfte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. 12036.)

Cassel am 27. August 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

576. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennig das Stück sind spätestens vom 1. Oktober d. J. ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Für alle während der Winterfahrplanperiode etwa eintretenden Fahrplan-Aenderungen werden zu den Fahrplänen Deckblätter ausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Die bisherigen Sommerzüge fallen vom 1. Oktober ab aus. (III. 5225 II. b.)

Cassel am 9. September 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Erledigte Stellen.

577. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Sterkelshausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer König zu Braach, oder an das Königliche Landrathsamt hier einreichen. (J. Nr. 8512.) Rotenburg a/Fulda am 16. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schroeder, Kreissekretair.

578. Bei der evangelischen Volksschule zu Markõbel ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., die Miethsentschädigung 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Reich zu Marköbel, einreichen. (B. 10083.)

Hanau am 17. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

579. Die evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Haine wird in Folge Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes ist auf 156 Mk. festgesetzt worden. Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Soldan zu Röddenau, einsenden. (J. Nr. 8648.) Frankenberg i/H. am 19. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

580. An den hiesigen katholischen Mädchenschulen sind alsbald zwei Lehrerinnenstellen zu besetzen.

Bewerberinnen werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse spätestens bis zum 6. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu bewirken.

Das Grundgehalt ist auf 1000 Mk. und 267 Mk. Wohnungsgeld festgesetzt, die Alterszulage beträgt 150 Mk. (Nr. 91 St. Sch. V. P.)

Fulda am 14. September 1898.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Steffens, Landrath.

581. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Hofgeismar, Kreises Hofgeismar, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. (Nr. 369.)

Cassel am 12. September 1898.

Vorsteheramt der Israeliten. Dr. Prager.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 28. September 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. September 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10029 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 29sten August 1898; unter

Nr. 10030 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Grevenbroich, Saarlouis, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Trier und Waxweiler, vom 6. September 1898; und unter

Nr. 10031 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg, vom 9. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

582. Der unter der Firma: „Atlas", Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen a/Rhein, domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherungs-Branchen auf Grund des vorgelegten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Statuts muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe danach verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Konzessionsurkunde erfolgt in den Amtsblättern bezw. in den amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der Aufsichtsbehörde nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß er auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die hierzu etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dessen inländischem Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem

Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin am 26. August 1898.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Atlas" zu Ludwigshafen a/Rhein. (I. A. 8596.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

583. Auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 ist durch Beschluß des Kreisausschusses zu Rotenburg vom 9. d. Mts. nach erfolgter Einwilligung der Betheiligten das dem Königlich Preußischen Staat — Forstverwaltung — gehörige Grundstück Blatt 9 Nr. 387/1 = 88 a 16 qm von dem Gemeindebezirk Rentershausen abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Rentershausen vereinigt worden. (A. IV. 7776.)

Cassel am 22. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

584. Gemäß § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, (G. S. S. 205 und Amtsblatt für 1867, S. 793), sowie des § 23 des Wahlreglements vom 18. September 1893 sind zu Wahlkommissaren bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl von mir ernannt worden:

1) für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Kreisdeputirter Bürgermeister Gärtner zu Rinteln,

2) für den zweiten Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) der kommissarische Königliche Landrath, Regierungs-Assessor Rieß von Scheurnschloß zu Hofgeismar,

3) für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) der Oberbürgermeister Westerburg zu Cassel,

4) für den vierten Wahlbezirk (Kreise Cassel (Land) und Witzenhausen) der Königliche Regierungs-Assessor Magnus zu Cassel,

5) für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) der Königliche Landrath Dr. Hagen zu Schmalkalden,

6) für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) der Kreisdeputirte Bürgermeister a. D. Braun zu Hersfeld,

7) für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) der Königliche Landrath von Baumbach zu Melsungen,

8) für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) der Königliche Landrath von Schwertzell zu Ziegenhain,

9) für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg) der Königliche Landrath Freiherr von Schenck zu Schweinsberg zu Kirchhain,

10) für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) der Königliche Landrath von Negelein zu Marburg,

11) für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) der kommissarische Königliche Landrath, Regierungs-Assessor von Steinmann zu Hünfeld,

12) für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) der Königliche Landrath Steffens zu Fulda,

13) für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreise Gelnhausen und Schlüchtern) der Königliche Landrath, Geheime Regierungsrath Roth zu Schlüchtern,

14) für den vierzehnten Wahlbezirk (Stadt- und Landkreis Hanau) der Königliche Landrath von Schenk zu Hanau. (A. I 7012 II. Ang.)

Cassel am 24. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

585. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8	57	2	74	2	08
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	8	57	2	74	2	08
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	66	2	10	1	47
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	66	2	10	1	47
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	8	38	2	36	1	66
6	„ Homberg .	dgl. . . .	8	38	2	36	1	66
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	8	38	2	36	1	66
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	60	2	36	2	29
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	60	2	36	2	29
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	60	2	36	2	29
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	60	2	36	2	29
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	55	2	59	2	44
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	55	2	59	2	44
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	55	2	59	2	44
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	36	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	54	2	40	1	84
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	54	2	40	1	84
18	„ Marburg .	Marburg .	9	19	2	31	1	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	19	2	31	1	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	19	2	31	1	89
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	9	45	3	10	2	36
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	45	3	10	2	36
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	50	2	63	2	36

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6825.)

Cassel am 13. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

586. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1898. (A. II. 9179.)

Durchschnitts-Preis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Waizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe) z. Kochen. M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Eß-Kartoffeln. M. Pf.	Stroh: Richt-. M. Pf.	Stroh: Krumm-. M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Groß-handel. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. M. Pf.	Schweine-fleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammel-fleisch. M. Pf.	Speck (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel	18 87	14 57	15 04	16 31	25 45	25 03	31 25	7 11	3 95	— —	5 23	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 30	3 75
2	Fritzlar	17 —	14 14	15 80	15 96	25 —	30 —	35 —	6 —	3 16	— —	4 50	130 —	1 40	1 30	1 40	1 15	1 15	1 50	2 20	3 24
3	Fulda	18 80	14 65	17 17	15 88	23 50	33 —	32 —	7 —	4 35	3 18	4 50	113 —	1 32	1 16	1 45	1 16	1 16	1 50	2 18	3 60
4	Hanau	17 99	13 26	15 94	15 59	27 19	26 50	41 —	5 35	4 31	3 12	4 53	122 —	1 42	1 25	1 66	1 34	1 31	2 05	2 49	4 50
	+	19 14	14 14	14 33	15 06	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 50	14 50	15 —	13 —	32 —	25 —	32 —	7 —	4 —	2 50	4 50	120 —	1 60	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	3 —
6	Hofgeismar	15 —	12 50	16 —	16 25	29 —	31 —	39 —	5 50	3 50	2 50	4 58	103	1 34	1 30	1 30	1 —	1 20	1 60	2 30	3 —
7	Marburg	19 50	13 —	16 —	17 50	17 —	26 —	44 —	8 —	3 60	— —	4 40	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 50	1 30	1 35	1 70	2 25	4 20
8	Rotenburg	18 —	14 —	16 —	18	29 —	29 —	35 —	7 —	4 —	— —	5 90 altes 4 50 neues	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 60	3 60
	Summa	141 66	110 62	126 95	128 49	208 11	225 53	289 25	52 96	30 87	11 30	38 14	1074 —	11 19	10 06	11 61	9 50	9 82	13 75	16 72	28 99
	+	19 14	14 14	14 33	15 06																
	Durchschnittsbetrag	17 71	13 83	15 87	16 06	26 02	28 19	36 16	6 62	3 86	2 83	4 77 altes 4 50 neues	119 33	1 40	1 26	1 45	1 19	1 23	1 72	2 34	3 61
	+	19 14	14 14	14 33	15 06																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. M. Pf.	Mehl aus Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchwaizengrütze. M. Pf.	Hafergrütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis, Java (mittlerer). M. Pf.	Kaffee, Java-, mittlerer (roh). M. Pf.	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). M. Pf.	Speisesalz. M. Pf.	Schweineschmalz. M. Pf.
1	Cassel	— 33	— 23	— 38	— 30	— 38	— 40	— 34	— 44	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 27	— 21	— 40	— —	— —	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 21	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 42	— 32	— 44	— 40	— —	— 58	— 38	— 57	2 70	3 30	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 36	— 30	— 40	— 50	— 60	— 60	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 38	— 31	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 35	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 38	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 79	2 12	3 38	2 84	2 38	4 28	3 21	3 98½	21 40	26 78	1 60	12 15
	Durchschnittspreis	— 35	— 27	— 42	— 41	— 48	— 54	— 40	— 50	2 68	3 35	— 20	1 52

Cassel am 8. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

587. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist dem Max Brunn zu Marburg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Société Anonyme de Navigation Belge Américaine (Red Star Line) in Antwerpen bei der Beförderung von Auswanderern über Antwerpen ohne Schiffswechsel in einem Zwischenhafen nach den Vereinigten Staaten von Amerika durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 8476.)

Cassel am 2. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

588. Auf Grund des Artikels 21 der Anweisung des Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, insbesondere der Anlage II obigen Artikels ordnen wir unter Abänderung unserer Verfügung vom 9. September 1892 C. I. 7073 (abgedruckt im Amtsblatte Jahrgang 1892 auf Seite 232) das Folgende an:

Zum Zwecke der Wahlen der Abgeordneten des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II, welche den ganzen Regierungsbezirk umfaßt, haben wir letzteren in drei Wahlbezirke Hanau, Eschwege und Cassel getheilt.

In dem Wahlbezirke Hanau, der aus den Kreisen Hanau Stadt und Land, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda mit dem Wahlorte Hanau besteht, sind drei Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter, in dem Wahlbezirke Eschwege, welcher aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen mit dem Wahlort Eschwege besteht, ist ein Abgeordneter und ein Stellvertreter und in dem Wahlbezirke Cassel, welcher aus den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks mit dem Wahlorte Cassel besteht, sind drei Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter von der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte zu wählen. (C. G. 3989.)

Cassel am 20. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

589. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 7. November d. J. festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 9760.)

Cassel am 22. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

590. Auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 sind durch Beschluß des Kreisausschusses zu Rotenburg vom 9. d. Mts. nach erfolgter Einwilligung der Betheiligten die im Eigenthum des Königlich Preußischen Staats — Eisenbahnverwaltung — befindlichen Grundstücke:

1) Blatt 3 Nr. 63/45 = 0,44 a, 2) Blatt 3 Nr. 64/45 = 50,82 a, 3) Blatt 3 Nr. 66/45 = 0,52 a, 4) Blatt 3 Nr. 70/45 = 0,83 a, 5) Blatt 3 Nr. 71/45 = 4,07 a, 6) Blatt 3 Nr 72/45 = 16,59 a

von dem Gutsbezirk Oberförsterei Rotenburg-Ost abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Rautenhausen vereinigt worden. (A. IV. 7777.)

Cassel am 22. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

591. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, für den landwirthschaftlichen Beruf zu bilden und zu erziehen, damit dieselben befähigt sind, in späteren Jahren durch Ausübung einer richtigen Bewirthschaftungsweise aus kleineren Gütern eine Rente zu ziehen, welche die individuelle Existenz und die der Familie sichert. Diejenigen ihrer Schüler, welche ältere Brüder und darum oft keine Aussicht auf eine dereinstige Uebernahme des väterlichen Gutes haben, will sie zu tauglichen Wirthschaftsbeamten und zwar zunächst zu brauchbaren Verwaltern heranbilden.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein großer Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und bewirthschaftet schon vielfach selbstständig das vom Vater überkommene oder käuflich erworbene Gut, ein ebenso großer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und bekleidet z. B. vielfach das Amt eines Inspectors, Administrators &c.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können, und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 18. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in ehrbaren Familien

zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung, Licht, Bett und Bettwäsche hat der Schüler monatlich 36 bis 42 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie bereits über ein Jahr die Schule verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen. (3 Nr. 1487/98.)

Cassel im September 1898.

Der Vorstand
der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel. [gez.] H. E. von Stockhausen.

592. Die Wegepolizeibehörde hat beschlossen, auf Grund des §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes den durch den Ambrosius Ruppel'schen Acker — Plan Nr. 49 — führenden alten Plan- und Wirthschaftsweg einzuziehen und dem rc. Ruppel als Eigenthum zu überweisen, und dafür den von Letzterem angelegten neuen Weg, zu welchem Ruppel das erforderliche Terrain unentgeltlich hergiebt, als öffentlichen Gemeinde-Wirthschaftsweg auszuweisen.

Gegen vorstehende Verfügung kann innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden. Wenn kein Einspruch erhoben wird, so wird nach Ablauf genannter Frist die dann rechtskräftig gewordene Anordnung vollzogen; anderenfalls wird über den Einspruch nach vorgängiger Erörterung beschlossen. Gegen diesen Beschluß steht dem mit dem Einspruch Zurückgewiesenen die Klage zu.

Kerbersdorf am 21. September 1898.

Der Bürgermeister. Münch.

Erledigte Stellen.

593. Die Schulstelle zu Günsterode ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 8. Oktober d. J. an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ritter zu Quentel, einsenden. (J. Nr L. 5319.)

Melsungen am 26. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v Baumbach, Landrath.

594. Die Schulstelle zu Holzheim, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen besteht in 1000 Mk. Grundgehalt neben freier Wohnung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe oder dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidelbach zu Kruspis, einreichen. (J. I. Nr. 5174.)

Hersfeld am 19. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz,
Landrath, Geheimer Regierungsrath.

595. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Lippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Lippoldsberg, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 10867.) Hofgeismar am 21. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

596. Die katholische Schulstelle zu Bieber soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse binnen drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gutberlet zu Bieber, einsenden. (J. Nr. 10830.)

Gelnhausen am 20. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

597. Die zweite Schulstelle an der evangelischen Schule zu Hailer soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber um die Schulstelle wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kohlenbusch zu Meerholz, einsenden (J. Nr. 10830.)

Gelnhausen am 19. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

598. Die dritte Schulstelle zu Floh soll zum 1. November d. J. neu besetzt werden. Das Grundgehalt für einen definitiv angestellten Lehrer einschließlich Feuerungsvergütung ist auf 1150 Mk. festgesetzt. Außerdem werden Alterszulagen von je 130 Mk. und freie Wohnung oder 150 Mk. Miethsentschädigung nach Maßgabe des Lehrerbesoldungsgesetzes gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen zwei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hahn zu Floh, oder an mich einreichen. (J. Nr. I. 10689.)

Schmalkalden am 19. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

599. Die zweite Schulstelle zu Malsfeld ist am 1. November d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Oktober d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kempf zu Malsfeld, einsenden. (J. Nr. L. 5357.)

Melsungen am 26. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

600. Die evangelische Schulstelle zu Kirchvers kommt am 1. November d. J. zur Erledigung und ist neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 180 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage ist 120 Mk. Freie Wohnung.

Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen sind bis zum 15. Oktober d. J. hier einzureichen.

Marburg am 26. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Fleck, Reg.-Assessor.

601. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Hofgeismar, Kreises Hofgeismar, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. (Nr. 369.)

Cassel am 12. September 1898.

Vorsteheramt der Israeliten. Dr. Prager.

602. Zum 1. Januar 1899 ist die Stelle eines Rendanten der zu diesem Zeitpunkt hier ins Leben tretenden Kreissparkasse zu besetzen.

Das Stelleneinkommen beträgt 2700 Mk. und 360 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Die Kaution ist auf 6000 Mk. festgesetzt.

Definitive Anstellung erfolgt bei nachgewiesener Qualifikation nach einjähriger Probezeit.

Im Kassen- und Rechnungswesen durchaus erfahrene Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Gesundheits-Attest und Nachweis über die Kautions-Fähigkeit bis spätestens 15. Oktober d. J. dem Unterzeichneten einreichen. (A. 3677.)

Hanau am 19. September 1898.

Der Königliche Landrath. v. Schenck.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Heilbrun zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Gelsenkirchen,

der Pfarrer Zehner von Lohrhaupten zum Pfarrer zu Kilianstädten, Klasse Windecken,

der Forst-Assessor Ehrig zum Oberförster zu Wolkersdorf,

der Fußgendarm Nehring zum Pedellen an der Universität Marburg,

der Vizefeldwebel Franke, sowie die Sergeanten Müller, Teichmann und Weitzel zu Schutzleuten bei der Polizei-Direktion zu Cassel,

der Forstaufseher Fischer zum Förster zu Asel, Oberförsterei Altenlotheim,

der Forst-Assessor Wendt zum Oberförster zu Friedewald,

der Regierungs-Civilsupernumerar Nelle zum Kreissekretär zu Gersfeld,

der Aktuar Bickel zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht zu Amöneburg,

der Rechtsanwalt Heermann zu Rinteln zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rinteln,

der Beigeordnete Brehm zu Kesselstadt, Gemeindeverordnete Hasencamp zu Eichen, sowie die Schöffen Knöll zu Niederdorfelden und Heck 4r zu Rüdigheim zu Stellvertretern der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Uebertragen: dem Regierungs- und Forstrath Uth zu Minden die Oberförsterstelle Hersfeld,

dem Thierarzt Schultz aus Gehrden, Landkreis Linden, die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Hofgeismar, mit dem Amtswohnsitz zu Grebenstein,

dem Regierungssekretär Loben die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Gelnhausen,

den Kataster-Kontroleuren, Steuerinspektoren Lehnert zu Hofgeismar, Deckert zu Kirchhain, sowie dem zum Kataster-Kontroleur ernannten Kataster-Landmesser Otto zu Hannover die Verwaltung des Katasteramtes II zu Cassel bezw. Hofgeismar und Kirchhain.

Uebernommen: von den Beigeordneten Mentel zu Bergen, Manns zu Dörnigheim, Kremer 2r zu Großkrotzenburg, Esch zu Mittelbuchen, Weider zu Windecken, dem Schöffen Brodt 14r zu Ostheim, sowie von dem Gemeindeverordneten Wörner 3r zu Langendiebach die Geschäfte der Stellvertreter der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Verliehen: dem Direktor der Zeichenakademie zu Hanau, Professor Wiese das Ritterkreuz zweiter Klasse des Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Israel zu Hersfeld,

die Forstmeister Lentz zu Hersfeld, Baustädt zu Schmalkalden und Wachs zu Wolkersdorf,

der Schutzmann Thoms bei der Polizei-Direktion zu Hanau.

Entlassen: der Referendar Joseph aus dem Justizdienste auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 5. Oktober **1898.**

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist auch die Nr. 4 des Schulverordnungsblattes beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

603. Für die im Jahre 1899 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 23. Februar 1899 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1899, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen. (U. III. B. 2737.)

Berlin am 14. September 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Schneider.

604. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Bolivien auf dem Wege über Hamburg und Chile versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 Mk. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 24. September 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

605. Die durch §. 1 Absatz 10 der Genehmigungs-Urkunde vom 8. September 1897 für die Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg — veröffentlicht auf Seite 208 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 22. September 1897 — für die Fertigstellung der Kleinbahn gesetzte Frist wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel hierdurch bis zum 1. Mai 1899 verlängert. (A. II. 9509.)

Cassel am 20. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

606. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 25. v. M. ist die Parzelle, Gemarkung Niederhülsa, Kartenblatt 9 Nr. 13 in Größe von 1 ha 56 a 87 qm gemäß §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August v. J. aus dem Gemeindebezirk Niederhülsa ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Wallenstein einverleibt worden. (A. IV. 7969.)

Cassel am 26. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

607. In Folge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird von der nächstjährigen Deckperiode ab außer dem Deckgelde von fünf Mark noch ein Zaumgeld von fünfzig Pfennigen für jede gedeckte Stute erhoben. (J. Nr. 531.)

Dillenburg am 20. September 1898.

Der Königliche Landstallmeister. v. Nathusius.

608. Zufolge des gemäß §. 2, Absatz 4 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897, nach Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer erfolgten Beschlusses des Kreisausschusses zu Rinteln sind die Parzellen:

1) Nr. 42/1, 43/1 und 73/18, Kartenblatt 4 des Gutsbezirks Oberförsterei Obernkirchen,
2) Nr. 44/4, 45/4, 46/13, 47/13, 48/15, 49/15 und 50/15, Kartenblatt 4 des Gemeindebezirks Krebenhagen,
3) Nr. 18, 19, 20, 22 und 23, Kartenblatt 1 des Gemeindebezirks Schöttlingen,
4) Nr. 23, Kartenblatt 2, sowie Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23, Kartenblatt 3 des Gemeindebezirks Krebenhagen,
5) Nr. 2 Kartenblatt 9 des Gemeindebezirks Cathrinhagen,

von den genannten Kommunalverbänden abgetrennt und zu 1 mit dem Gemeindebezirk Krehenhagen, zu 2 bis 5 mit dem Forstgutsbezirk Oberförsterei Obernkirchen vereinigt worden. (J. Nr. 3854 IIIb.)

Minden am 13. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Erledigte Stellen.

609. Die mit Kirchendienst verbundene I. katholische Schulstelle zu Dietershausen wird am 1. Oktober 1898 vakant.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1000 Mark Grundgehalt, neben freier Wohnung im Werthe von 100 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 15. Oktober 1898 bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gies zu Dietershausen, melden. (J. I. Nr. 10949.)

Fulda am 27. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

610. Die evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Marienhagen wird in Folge Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers vom 15. November d. J. ab frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes ist auf 50 Mark festgesetzt worden. Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Kommission, zu Händen des Herrn Decan Meyer zu Höringhausen, einsenden. (J. Nr. 8988.) Frankenberg am 28. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
Der Vorsitzende: Riesch, Landrath.

611. Die katholische Schulstelle zu Sarrod ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 65 Mk., daneben wird freie Wohnung gewährt. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb zwei Wochen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Huhn zu Ulmbach, einreichen. (J. Nr. 5970.)

Schlüchtern am 28. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz, Kreissekretär.

612. Die I. katholische Schulstelle zu Volkmarsen soll alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, beträgt neben freier Wohnung 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Günst zu Volkmarsen, einreichen. (J. Nr. 5620.)

Wolfhagen am 1. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrath.

613. Die zweite Schulstelle zu Hundelshausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll in Folge der Versetzung des seitherigen Stelleninhabers baldigst wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung oder Miethsentschädigung ein Grundgehalt von 1000 Mark verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Damm zu Hundelshausen, einreichen. (J. Nr. 10209.)

Witzenhausen am 30. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Lorentz, Kreisdeputirter.

614. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Hofgeismar, Kreises Hofgeismar, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. (Nr. 369.)

Cassel am 12. September 1898.

Vorsteheramt der Israeliten. Dr. Prager.

615. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist sofort anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren. Das Gehalt beträgt unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers, des Standesbeamten und des Vorsitzenden der Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse pro Jahr 800 Mk. und circa 30 Mk. Nebeneinnahme.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Stellung und Beifügung von Zeugnissen innerhalb vier Wochen dahier einreichen. (J. Nr. 425.)

Schweinsberg am 28. September 1898.

Der Magistrat.

616. Jüngerer Bureaugehülfe zum 1. November d. J. gesucht. Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche und der bisherigen Beschäftigung zu richten an Landrath Roeldechen zu Fritzlar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 5. Oktober 1898.

21. In der Königlichen Hofbuchhandlung von L. Schwann zu Düsseldorf ist kürzlich folgendes Werk erschienen: Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen, sowie die Mittel- und die höheren Mädchenschulen in Preußen, herausgegeben von Giebe, Regierungs- und Schulrath. Fünfte, vollständig neu bearbeitete Auflage von Hildebrandt, Geheimer Regierungs- und Schulrath. Preis 15 Mark. Diese neue Auflage enthält die auf die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen bezüglichen Gesetze, die in Betracht kommenden wichtigsten Ministerialerlasse und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, sowie alle noch geltenden Regierungs-Verfügungen über das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung. Das Werk giebt so in zweckmäßigster Weise über alle das äußere oder innere Gebiet der Schulverwaltung betreffenden Fragen Auskunft.

Wir empfehlen daher dasselbe den Herren Schulinspektoren und Lehrern sowohl, als auch den Herren Landräthen und Bürgermeistern zur Anschaffung.
(B. 9004.) Cassel am 19. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

22. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in dem Erlasse vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten (Amtsbl. S. 161), auf die Vorschrift im § 14 des Regulativs vom 8. August 1835 und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten des Ministeriums (Eulenberg, das Medizinal-Wesen S. 151 u. 186) verwiesen; aber aus dem hinsichtlich der Schließung von Schulen neuerdings vielfach gehandhabten Verfahren hat sich ergeben, daß diese Vorschriften meistens nicht beachtet werden. Denn obwohl §. 14 I. c. bestimmt, daß die gänzliche Schließung einer Schule nicht ohne dringende Noth erfolgen soll und obgleich das qu. Gutachten sich dahin ausspricht, daß durch Absperrung der Schulen meistens ein dem beabsichtigten Zwecke entgegengesetzter Erfolg herbeigeführt und anstatt der Beschränkung gerade der Verbreitung der Krankheiten Vorschub geleistet wird, sind dennoch in neuerer Zeit selbst bei dem Ausbruch minder gefährlicher und wenig umfangreicher Epidemien die Schulen sehr häufig und auf längere Zeit geschlossen worden, ohne daß dies aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aus Rücksicht für den Unterricht zu rechtfertigen gewesen wäre.

Wir müssen deshalb die oben angeführten Vorschriften einer sorgfältigeren Beachtung empfehlen und bemerken zugleich, daß eine strenge Handhabung der Anweisung des Herrn Ressortministers vom 14. Juli v. J. und die unnachsichtige Ausschließung aller der Ansteckung verdächtiger Kinder von dem Unterrichte fast überall genügen wird, um die Uebertragung ansteckender Krankheit durch die Schulen zu verhüten und daß die gänzliche Schließung derselben, abgesehen von sehr vereinzelten Ausnahmen nur dann in Frage kommen kann, wenn es sich um das Auftreten einer ansteckenden Krankheit unter den Bewohnern des Schulhauses handelt, oder wenn die Zahl der von dem Schulbesuche ausgeschlossenen Kinder so groß ist, daß der Zweck des Unterrichts bei dessen Fortsetzung vereitelt werden würde. Bei Erkrankungen im Schulhause wird die Sperre nur dann anzuordnen sein, wenn Fälle der unter Nummer 1 a der Anweisung vom 14. Juli 1884 bezeichneten Krankheiten vorliegen, und die gehörige Isolirung der Kranken nicht möglich sein sollte. Dagegen ist bei Massenerkrankung der Kinder die Einstellung des Unterrichts, sei es für die Gesammtschule oder für einzelne Klassen, nur dann zu gestatten, wenn die Zahl der Abwesenden mindestens die Hälfte der Schüler beträgt.

Für die Absperrung der Schulen in Fällen der ersten Art sind ausschließlich sanitätspolizeiliche Rücksichten maßgebend und daraus folgt, daß der Kreisphysikus, wenn ihm die einschlägigen Verhältnisse nicht bereits außerdem bekannt sind, diese genau an Ort und Stelle zu ermitteln und daraufhin seine Gutachten abzugeben hat. Für Einstellung des Unterrichts bei Massenerkrankung der Schüler kommen wesentlich pädagogische Rücksichten in Betracht, und falls es sich nicht zugleich wegen etwaiger besonderer Gefahren der Epidemie um außerdem noch nothwendige sanitätspolizeiliche Anordnungen handelt, bedarf es, wie dies bereits in unserm Erlasse vom 17. März 1881 A. II. Nr. 2336 ausgesprochen ist, der persönlichen Anwesenheit des Kreisphysikus und Feststellung am Orte der Epidemie nicht; dagegen haben die Lehrer jedesmal, sobald der Antrag auf Sistirung des Unterrichts gestellt wird, ganz bestimmt die Anzahl der fehlenden Kinder zugleich mit der Gesammt- bezw. Klassen-Schülerzahl schriftlich anzugeben, um der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob nach dem oben aufgestellten Grundsatze die Schließung der Schule oder der Schulklassen geboten oder zulässig ist. Die Königlichen Landraths-

ämter und Stadtschul-Deputationen haben hiernach die erforderlichen Anweisungen an die Ortsschulinspektoren und Lehrer in geeigneter Weise zu ertheilen.

Cassel am 15 Mai 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. Abtheilung des Innern.

An die Königlichen Landräthe, Kreisphysiker und Stadtschul-Deputationen. (A. II. 6822.)

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Beachtung in Erinnerung. Cassel am 30. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

23. Im Verlage von J. F. Bergmann zu Wiesbaden ist im Anschluß an die vor einigen Jahren herausgegebene „Nahrungsmittel-Tafel von Fritz Kalle" eine von demselben Verfasser bearbeitete „kleine Nahrungsmittel-Tafel für Schulen" erschienen. In dieser ist der Gehalt der hauptsächlichsten Nahrungsmittel an Nährstoffen zur graphischen Darstellung gebracht; die zum Verständniß der Tafel nöthigen Erläuterungen und Anhaltspunkte für die Ernährung insbesondere der Minderbemittelten sind in ihr gegeben.

Wir machen auf die vorbezeichnete Tafel mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie in der Hand der Lehrpersonen für den Unterricht in Elementarschulen wohl verwerthbar ist. Sie kann zum Preise von 20 Pfennigen bezogen werden. (B. 10942.)

Cassel am 30. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

24. Wir machen auf die nachbezeichneten, mit vielen Illustrationen versehenen Schriften aufmerksam, welche sich für Schulbibliotheken eignen:

A. Wolter „Kaiser Wilhelm II.",

erschienen in der Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn zu Berlin, Kochstraße 68—71;

Hermann Jahnke „Wilhelm-Gedenkbuch. Zum Andenken an den 100jährigen Geburtstag Kaiser Wilhelms des Großen",

erschienen in der Verlagsbuchhandlung von Paul Kittel zu Berlin, Yorkstraße 13. (B. 11442.)

Cassel am 30. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

25. Im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung zu Leipzig ist soeben nachstehendes Werk erschienen:

Erziehungs- und Unterrichtslehre. Ein Handbuch der Pädagogik von Dr. Karl Heilmann, Königlicher Seminardirektor.

I. Band. Erziehungslehre, Unterrichtslehre, (allgemeine) oder Didaktik, Erziehungsstätten und Erzieher. Zweite verbesserte Auflage. Mit 11 Figuren. Preis 2,30 Mark.

II. Band. Besondere Unterrichtslehre der Methodik des Unterrichts. Mit 2 Figuren und einem illustrirten Anhange. Preis 2,30 Mark.

Das Werk, das die neuesten methodischen Bestrebungen gebührend berücksichtigt und unter Mitwirkung praktischer Schulmänner entstanden ist, wird zur Anschaffung für die Kreisschulbibliotheken des diesseitigen Bezirks empfohlen. (A. 6568.)

Cassel am 19. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

26. Zu dem im Verlage von Carl Graatz zu Marburg früher erschienenen und in Nummer 4 des Schulverordnungsblattes vom Jahre 1895 von uns empfohlenen Werke: Lehrproben über Deutsche Lesestücke. Von Emil Schneider, Hauptlehrer zu Marburg. I. Band. Für die Unterstufe, ist nunmehr der zweite Band, für die Mittelschule erschienen. Die Auswahl und Anordnung der von dem genannten Verfasser bearbeiteten 148 prosaischen und poetischen Stücke ist im Anschluß an das vom Hessischen Lehrerverein herausgegebene Deutsche Lesebuch für die Volksschule geschehen.

Indem wir auf dieses Buch aufmerksam machen, bemerken wir, daß dasselbe zur Vorbereitung für den deutschen Unterricht mit Vortheil benutzt werden kann. (B. 12811.)

Cassel am 19. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

27. Im Verlag von E. Ebering zu Berlin ist erschienen: Albrecht der Bär. Eine Biographie. Nach den Quellen für Geschichts- und Vaterlandsfreunde bearbeitet von Albert Geyer. Mit einer Illustration. Preis 1 Mark.

Es eignet sich dies Büchlein zur Anschaffung von Schülerbibliotheken. (Nr. 11511.)

Cassel am 19. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

28. Als geeignetes Hilfsmittel zur Vorbereitung für den Geschichtsunterricht in den uns unterstellten Schulen wird auf das im Verlage der Königlichen Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt zu Breslau kürzlich erschienene Werk empfehlend aufmerksam gemacht:

Lehrbuch für den Geschichtsunterricht in Seminaren. In 3 Theilen von L. Hoffmeyer, Seminaroberlehrer zu Osnabrück und W. Hering, Seminarlehrer zu Aurich.

I. Theil: Geschichte des Alterthums. Mit 35 Abbildungen im Text. Leinwandband 2,25 Mark.

II. Theil: Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis 1648. Mit 22 Abbildungen im Text. Leinwandband 3 Mark.

III. Theil: Neuere Geschichte bis zur Jetztzeit. Mit Abbildungen.

Cassel am 29. September 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: den Lehrern Bockeroth zu Oberellenbach, Kr. Rotenburg, Wieber zu Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, und Kimm zu Merzhausen, Kr. Wolfhagen, zu ihrem 50jährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem Mittelschullehrer Schöning zu Cassel, den Lehrern Mangold zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, Schaacke zu Wüstfeld, Kr. Hersfeld, Fett zu Röddenau, Kr. Frankenberg, Auffarth zu Borken, Kr. Homberg, Walter zu Braach, Kr. Rotenburg, Münch zu Kerstenhausen, Kr. Fritzlar, Kreis zu Kohlhaus, Kr. Fulda, Lechleitner zu Trockenerfurth, Kr. Homberg, Trieschmann zu Sielen, Kr. Hofgeismar, anläßlich ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

dem Faktor Weißbrod am Waisenhaus zu Hanau der Königliche Kronenorden IV. Klasse.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: Pfarrer Bernhard zu Fambach, Kr. Schmalkalden, über die Schule daselbst, Pfarrer Hestermann zu Mittelbuchen, Kr. Hanau, über die Schule daselbst, Pfarrer Hartwig zu Willingshausen, Kr. Ziegenhain, über die Schule daselbst, Pfarrer Zehner zu Kilianstädten, Kr. Hanau, über die ev. Schule daselbst, Hülfspfarrer Heck zu Fulda über die ev. Schule zu Neuhof, Pfarrer Schäfer zu Bromskirchen, Kr. Biedenkopf, über die ev Schule zu Somplar, Kr. Frankenberg, Pfarrer Mainz zu Oberhülsa, Kr. Homberg, über die Schulen des Kirchspiels Oberhülsa, Pfarrer Hattendorff zu Schlüchtern über die Anstaltsschule zu Hof-Reith, Pfarrer Heyde zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, über die Schule daselbst.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: Pfarrer Reiß zu Bischhausen, Kr. Eschwege, über den Aufsichtsbezirk Waldkappel, Pfarrer Bippart zu Wanfried, Kr. Eschwege, über den Landbezirk Eschwege I, Pfarrer Hattendorff zu Schlüchtern über den Aufsichtsbezirk Schlüchtern.

Ernannt: der Lehrer Waldhelm zu Groß-Wechsungen im Regierungsbezirk Erfurt zum Lehrer an der ev. Schule zu Metzebach, Kr. Melsungen, der Lehrer Scherer an der Realschule zu Fulda zum Lehrer an der kath. Volksschule daselbst.

Bestätigt: die Ernennung der Hülfslehrerin Frieda Beckmann zur provisorisch angestellten Lehrerin an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die Ernennung der Lehrerin Martha de Renty aus Halberstadt zur provisorisch angestellten Lehrerin an der städtischen Privatschule zu Ziegenhain; die Wahl des Apothekers Ernst Eickhoff und des Privatiers Feodor Willisch zu Schmalkalden zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Magistratsmitgliedes Keck und des Stadtverordneten Klepper, sowie des Bernhard Braun zu Melsungen zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Sanitätsraths Dr. Endemann zum Vorsitzenden und des Direktors Dr. Knorz zum stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtschulkommission zu Cassel, sowie die Wahl des Generalmajors z. D. Harnickell, des Kaufmanns Wilhelm Schoppach, des Professors Gustav Hüpeden, des Superintendenten Kröner, des Oberlehrers a. D. Dr. Vilmar, des Privatmanns Wilhelm Hördemann zu Mitgliedern der Stadtschul-Kommission zu Cassel, die Wahl des Pfarrers Weiß, des Rektors Mehle und des Amtsgerichtsraths Hempfing zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation zu Hofgeismar.

Versetzt: die Lehrer Schütrumpf zu Lautenhausen, Kr Hersfeld, an die ev. Schule zu Asbach, dess. Kr., Soost zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, an die Stadtschule in Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Häuser zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, an die Stadtschule zu Windecken, Kr. Hanau, Schmitt zu Leimbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Hersfeld, Gärtner zu Marköbel, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Sandershausen, Landkr. Cassel, Baumhard zu Holzheim, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Raßdorf, Kr. Rotenburg, Bockeroth zu Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Braach, dess. Kr., Armbrecht zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, an die Stadtschule zu Borken, Kr. Homberg, Schmidt zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Wüstfeld, Kr. Hersfeld, Bachmann zu Obergude, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, Wiegand zu Lamerden, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Friedrichsdorf, dess. Kr., Knauff zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Kerstenhausen, Kr. Fritzlar; die einstweilig angestellten Lehrer: Schäfer zu Knickhagen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Lomp zu Fambach, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Brotterode, dess. Kr., Giesel zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, Allmeroth zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Knickhagen, Landkr. Cassel, Pfennig zu Günsterode, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, Schellhase zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, Fenner zu Floh, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Schachten, Kr. Hofgeismar, Fennel zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Fambach, Kr. Schmalkalden.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten Lehrer Leinweber zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, Raßner zu Ermschwerd, Kr. Witzenhausen,

Rüppel zu Rathus, Kr. Hersfeld, Heuser zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Sauer zu Binsförth, Kr. Melsungen, Schäfer zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, Maar zu Itzenhain, Kr. Ziegenhain, Glänzer zu Hutten, Kr. Schlüchtern, Stüber zu Frankershausen, Kr. Eschwege, Schmidt zu Ederbringhausen, Kr. Frankenberg, Keßler zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Rockel zu Harleshausen, Landkr. Cassel, Hahn zu Großenritte, Landkr. Cassel, Schreiber zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, Kappes zu Gertenbach, Kr. Witzenhausen, Guckes zu Großseelheim, Kreis Kirchhain, Pfusch zu Wanfried, Kr. Eschwege, Schwieder zu Maiersbach, Kr. Gersfeld, Amend zu Schlierbach, Kr. Gelnhausen, Stöcker zu Raboldshausen, Kr. Homberg, Hartmann zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, Fey zu Sand, Kr. Wolfhagen, Wollstädter zu Friedewald, Kr. Hersfeld, Druschel zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, Fend zu Machtlos, Kr. Rotenburg, Hoffmann zu Obernkirchen, Kr. Rinteln; die einstweilig angestellten Lehrerinnen Wankel zu Orb, Kr. Gelnhausen, Bertha Hübner zu Gelnhausen.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber: Münch zu Asbach, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Lautenhausen, dess. Kr., Claus zu Wettges, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Kohl zu Trockenerfurth, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Neuschwambach, Kr. Gersfeld, Becker zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, an der Stadtschule daselbst, Reuffurth zu Niederasphe, Kr. Marburg, an der ev. Schule das., Selig zu Oberrieden, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule das., Eckhardt zu Dörnhagen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule zu Hausen, Kr. Witzenhausen, Bax zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, Baum zu Baake, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das., Jaeger zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule das., Heinemann zu Weipoltshausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule das., Schmagold zu Sandershausen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule zu Cathrinhagen, Kr. Rinteln, Friedrich zu Bockenheim an der ev. Schule zu Groß-Ropperhausen, Kr. Ziegenhain, Lauth zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain, Zeh zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das., Schröder zu Wolfsanger, Landkr. Cassel, an der ev. Schule zu Beckedorf, Kr. Rinteln, Laus zu Hillartshausen, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule das., Dietz zu Hümme, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das., Spannknebel zu Niedergrenzebach, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, Müller zu Trockenerfurth, Kr. Homberg, an der ev. Schule das., Gebauer zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule das., Obermann zu Schlüchtern an der ev. Schule zu Borstel, Kr. Rinteln, Becker zu Rodenberg, Kr. Rinteln, an der Stadtschule das., Kaltwasser zu Lüderbach, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Goßfelden, Kr. Marburg, Apel zu Deisel, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das.; die geprüfte Lehrerin Elisabeth Gärtner zu Rinteln an der Stadtschule daselbst, die geprüfte Handarbeitslehrerin Sabine Ebbrecht an der ev. Schule zu Wehlheiden, Landkr. Cassel.

Pensionirt: die Lehrer Mangold zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, Auffarth zu Borken Kr. Homberg, Lechleitner zu Trockenerfurth, Kr. Homberg, Trieschmann zu Sielen, Kr. Hofgeismar, Schaacke zu Wüstfeld, Kr. Hersfeld, Fett zu Röddenau, Kr. Frankenberg, Walter zu Braach, Kr. Rotenburg, Stümke zu Rodenberg, Kr. Rinteln, Kreis zu Kohlhaus, Kr. Fulda, Diebel zu Hailer, Kr. Gelnhausen, Münch zu Kerstenhausen, Kr. Fritzlar.

Entlassen: der Oberlehrer Krüger an der städt. höheren Mädchenschule zu Hanau zwecks Uebernahme der Direktorstelle an der höheren Mädchenschule in Braunschweig, der Lehrer Greve zu Borstel, Kr. Rinteln, der Mittelschullehrer Eckhardt zu Hanau, der Lehrer Ried zu Hilders, Kr. Gersfeld, der Lehrer Hohmannn zu Dietershausen, Kr. Fulda.

Gestorben: die Lehrer Eisel zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, Dittmar zu Oberrieden, Kr. Witzenhausen, Homburg zu Oberzwehren, Landkr. Cassel, Levi zu Hofgeismar, Kalb zu Schweinsberg, Kr. Kirchhain, und die Lehrerin Ida Söhnchen zu Rinteln.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 12. Oktober 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. September 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2517 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 22. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

617. An Stelle des Paul Kürschner zu Weidebrunn ist der Bürgermeister Heinrich Leffler zu Floh zum Vertrauensmann der Sektion V. der Steinbruchsberufsgenossenschaft für den Kreis Schmalkalden gewählt worden. (A. II. 7581.)

Cassel am 4. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

618. Der Beigeordnete, Landesrath Dr. Knorz hierselbst ist von mir zum Stellvertreter des Wahlkommissars für die bevorstehende Abgeordnetenwahl im 3. diesseitigen Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) bestellt worden. (A. I. 7425.)

Cassel am 8. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

619. In der Anlage werden die Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb veröffentlicht. (A. II. 10377.)

Cassel am 4. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

620. Auf Grund des §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Vornahme ausführlicher Vorarbeiten für die Eisenbahnlinie Schwebda-Treffurt angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirks Cassel sind verpflichtet, die Vornahme dieser Vorarbeiten und zu diesem Zwecke insbesondere das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegeben Zwecke zu gestatten. (B. A. 3274.)

Cassel am 30. September 1898.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende. I. V.: Meinecke.

621. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld vom 5. d. Mts. sind gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücke Kartenblatt F. F. Nr. 13/1 und 14/1 in Größe von zusammen 23 a 49 qm aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Friedewald ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Friedewald einverleibt worden. (A. IV. 7998.)

Cassel am 30. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: Fliedner.

622. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist dem Herrn Julius Rosenbaum zu Hofgeismar vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent des Auswanderungs-Unternehmers B. Hübel zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Antwerpen und Southampton ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, Argentinien und dem Festlande von Australien durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9 Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe des Norddeutschen Lloyd zu Bremen benutzt werden. (A. II 9337.)

Cassel am 13. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

623. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stettin, Stralsund, Posen, Brom-

berg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Münster, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaft Leipzig,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Rheinhessen,

7) Mecklenburg: Schwerin,

8) Sachsen: Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha: Herzogthum Gotha,

9) Oldenburg: Großherzogthum Oldenburg, Fürstenthum Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Anhalt,

12) Waldeck,

13) Schaumburg-Lippe,

14) Bremen,

15) Elsaß-Lothringen: Oberelsaß, Lothringen.

(A. III. 7850 I.)

Cassel am 8. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

624. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist den nachstehenden Personen: F. A. Pfeuffer zu Schmalkalden, Carl Jäckel zu Melsungen und Jakob Wolf zu Schlüchtern unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agenten der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraquay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul) Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Die Agenten haben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O.), sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 9406.)

Cassel am 17. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

625. In Folge Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird von der nächstjährigen Deckperiode ab außer dem Deckgelde von fünf Mark noch ein Zaumgeld von fünfzig Pfennigen für jede gedeckte Stute erhoben. (J. Nr. 531.)

Dillenburg am 20. September 1898.

Der Königliche Landstallmeister. v. Nathusius.

626. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bei der Prüfungs-Kommission in Cassel wird hierselbst Donnerstag den 17. Dezember c. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 7. Dezember c. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind ferner einzureichen: 1) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief und dgl.), 2) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. (J. Nr. 1922/98.)

Cassel am 3. Oktober 1898.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt,
Parkstr. 9.

627. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 17. Dezember 1898 statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 19. November d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach jener Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 29. September 1898.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königlicher Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

628. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich hiermit in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1899 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 22. September d. J. auf 18 Pfennige für je 100 Mk. des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 Mk. der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I.	— Mk.	90	Pf.,
„ —„—	II.	1 „	26	„
„ —„—	III.	1 „	62	„
„ —„—	IV.	1 „	98	„
„ —„—	V.	2 „	52	„

(J. IIIa. Nr. 4871.) Cassel am 4. Oktober 1898.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

629. Die hiesige erste Pfarrerstelle (Oberpfarrerstelle) ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Kirchenpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Die Gehaltsverhältnisse regeln sich vom 1. April n. J. ab nach dem Gesetz vom 2. Juli 1898.

Tann a. d. Rhön am 5. Oktober 1898.

Freiherrl. v. d. Tann'sche Sammtrenterei.
Barthelmes.

630. Mit dem 16. Oktober l. J. wird eine Schulstelle in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers zu Merzhausen frei.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Landrath oder bei dem Herrn Lokalschulinspektor zu Merzhausen einzureichen.

Das Grundgehalt ist neben freier Wohnung und Feuerung auf 1050 Mk., der Alterszulagensatz auf 120 Mk. festgesetzt. (J. I. Nr. 9046.)

Ziegenhain am 4. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Brunner, Kreissekretär.

631. Die evangelische Lehrerstelle zu Mäckelsdorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern, melden. (J Nr. 12713.)

Eschwege am 3. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

632. Die zweite Schulstelle zu Hilders, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll in Folge des Uebertrittes des seitherigen Inhabers in den Schuldienst des Großherzogthums Hessen anderweitig besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb vierzehn Tagen an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 442.)

Lahrbach bei Tann (Rhön) am 8. Oktober 1898.

Der Königliche Kreisschulinspektor. Kiel, Pfarrer.

633. Bewerber um die am 1. November d. J. zur Erledigung kommende mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Lamerden wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand zu Lamerden, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 7. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

634. Die evangelische Schulstelle zu Wehrda, mit welcher ein Grundgehalt von 1000 Mk. neben freier Wohnung verbunden ist, soll vom 1. Januar 1899 ab neu besetzt werden. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk., die Entschädigung für den Kirchendienst ist auf 150 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer v. Kitzel zu Wehrda, einreichen. (J. Nr. 8892.)

Hünfeld am 6. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
von Steinmann, kommissarischer Landrath.

635. Die katholische Schulstelle zu Bieber soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 210 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse binnen drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gutberlet zu Bieber, einsenden. (J. Nr. 1158.) Gelnhausen am 20. September 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

636. Bewerber um die erledigte, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Sielen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Sielen, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. (J. Nr. 11293.) Hofgeismar am 7. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

637. Bewerber um die am 1. November c. zur Erledigung kommende dritte Schulstelle zu Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche an den Schulvorstand, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. (J. Nr. 11541.)

Hofgeismar am 8. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, kommissarischer Landrath.

638. Bei der Kreiskasse Witzenhausen wird zum 1. November c. oder später ein Gehülfe gesucht.

Witzenhausen am 8. Oktober 1898.

Litzenbauer, Rentmeister.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Vilmar zu Melsungen zum Patron und Collator des Eskuch'schen Familienbeneficiums,

der Privatdozent Dr. jur. Leonhard zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der außerordentliche Pfarrer Uffelmann zum selbstständigen Verweser der Pfarrei Ziegenhagen,

der Taubstummenlehrer Münscher zum Dirigenten der Taubstummenanstalt zu Homberg,

der Hülfslehrer Koch zum ordentlichen Taubstummenlehrer an der Taubstummenanstalt daselbst,

der stellvertretende Handelsrichter, Fabrikant Jung zu Hanau zum Handelsrichter,

der Fabrikant Böhm zu Hanau zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Hanau,

der Referendar Plitt zum Gerichtsassessor,

der Aufseher Karl zum Hausvater bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern,

der Regierungsbote Reime zum Regierungsbotenmeister zu Cassel,

der Postassistent Baumgarten zu Birstein zum Postverwalter,

an Stelle des Landwirths Wellhausen der Schöffe Rehmert zu Fuhlen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk gleichen Namens,

die Unteroffiziere Garb und Lange zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hanau.

Uebertragen: dem Postkassirer Egenolf zu Hannover die Vorsteherstelle des Postamts I zu Hersfeld, dem Ober-Postdirektionssekretär Verwehen zu Cassel eine Kassirerstelle bei dem Postamt I zu Aachen,

dem praktischen Arzt, Dr. med. Weber zu Cassel endgültig die Stelle eines Assistenten bei der dasigen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes,

dem Landesbauinspektor, Baurath Herrmann zu Frankenberg die Verwaltung der zu einem Baubezirke vereinigten bisherigen Landesbauämter für die Kreise Marburg und Frankenberg mit dem Wohnsitze zu Marburg.

Beauftragt: der Regierungsassessor v. Schutzbar genannt Milchling mit der weiteren Verwaltung der Spezialkommission I zu Marburg in Folge der Einberufung des Regierungsraths Winter zu Marburg in das Kollegium der Generalkommission zu Cassel,

der Steuerinspektor Debus zu Gersfeld und der zum Katasterkontroleur ernannte Katasterlandmesser Niebling zu Merseburg mit der Verwaltung des Katasteramtes zu Limburg bezw. Gersfeld.

Uebernommen: von dem Beigeordneten Schwiening zu Bettenhausen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bettenhausen.

Bestätigt: die Wahl des Sparkassenkontroleurs Haußner aus Laucha zum Bürgermeister der Stadt Grebenstein auf die Dauer von 12 Jahren.

Versetzt: der Postdirektor Vigelius von Hersfeld nach Ronsdorf, der Kanzlist Weber aus Erfurt als Ober-Postassistent nach Cassel, der Postassistent Sauerbier von Cassel nach Erfurt, der Postverwalter Kranz von Sarnau nach Volkmarsen, der Ober-Postassistent Müller von Berlin nach Cassel,

der Forstmeister v. Bismarck zu Neumühl auf die Oberförsterstelle Marburg,

der Gerichtsvollzieher Pfeifer zu Weyhers an das Amtsgericht zu Borken.

Verliehen: dem Taubstummenanstalts-Direktor Keßler zu Homberg der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Obersekretär Siemon bei der Landes-Direktion und dem Sekretariats-Vorstand Fehr bei der Landeskreditkasse der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Katasterkontroleur a. D., Rechnungsrath Berghöffer zu Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Kreisthierarzt Linker zu Fritzlar, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

den praktischen Aerzten: Dr. med. Bartsch zu Cassel, Dr. med. Barenhorst zu Bad Nenndorf und Dr. med. Schmelz zu Elgershausen der Charakter als Sanitätsrath.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Schenkke bei dem Landgericht zu Hanau,

der Taubstummenanstalts-Direktor Keßler zu Homberg.

Gestorben: der Oberpfarrer Baumann zu Tann an der Rhön,

der Kassen-Assistent Börner bei der Landesrenterei zu Cassel,

der Gerichtsvollzieher Archinal zu Arolsen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum „Amtsblatt“.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1897.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahr 1897 weisen zwar unter dem Titel der verwilligten Brandentschädigungen eine erhebliche Uebersteigung des 10jährigen Durchschnittsbetrags auf, zeigen aber anderseits einen erfreulichen Zuwachs der Versicherungssumme. Derselbe beläuft sich auf 29 471 700 Mark, ein Betrag, welcher noch in keinem der Vorjahre erreicht worden ist.

An **Brandentschädigungen** sind für die im Berichtsjahr entstandenen 552 Schadensfälle 1 709 813 Mark 17 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in der letzten zehnjährigen Periode = 1 388 252 Mark 64 Pf. betragen hat, nämlich:

in 1887	für	282	Schadensfälle	=	915 274	Mark	19 Pf.
„ 1888	„	342	„	=	1 488 038	„	54 „
„ 1889	„	314	„	=	741 135	„	91 „
„ 1890	„	347	„	=	793 819	„	52 „
„ 1891	„	332	„	=	1 105 737	„	30 „
„ 1892	„	428	„	=	1 960 345	„	70 „
„ 1893	„	413	„	=	1 086 030	„	53 „
„ 1894	„	466	„	=	924 592	„	91 „
„ 1895	„	537	„	=	3 578 799	„	18 „
„ 1896	„	487	„	=	1 288 752	„	60 „
überhaupt	für	3 948	Schadensfälle	=	13 882 526	Mark	38 Pf.
mithin durchschnittlich	für	395	Schadensfälle	=	1 388 252	Mark	64 Pf.

Die **Gesammt-Versicherungssumme** betrug:

am 31. Dezember 1897 für 118 966 Hofraithen mit: 323 350 Gebäuden = 1 034 732 100 Mark
„ 31. „ 1896 „ 118 169 „ „ 320 624 „ = 1 005 260 400 „
so daß im Laufe des Jahres 1897
in Zugang gekommen sind . . . 797 Hofraithen mit: 2 726 Gebäuden und 29 471 700 Mark Versicherungssumme.

Zur Förderung und Verbesserung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahr verausgabt worden:

8 286	Mark	Beihülfe zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc. an 3 Stadt- und 12 Landgemeinden,
11 800	„	Beihülfe zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 1 Stadtgemeinde und 5 Landgemeinden,
2 140	„	Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte,
400	„	Prämie für Löschhülfe.

Sa. 22 626 Mark.

Außer diesen schenkweise gegebenen Unterstützungen hat der Landes-Ausschuß zur Anlage von Wasserleitungen ꝛc. Darlehen zu billigem Zinsfuß mit überhaupt = 570 200 Mark gewährt.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse zu Merseburg = 3 508 Mark 42 Pf. gezahlt worden. (Vergl. Abth. IV S. 31 und ff.)

Die **Activa** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1897 = 3 659 515 Mark 79 Pf.
welchen jedoch . . . . 2 421 264 „ 46 „
Passiva gegenüberstanden, der Ueberschuß der 1897er Activa beträgt mithin . . . 1 238 251 Mark 33 Pf.

Im Einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1897 Folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
44 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1 289 Landgemeinden,
145 Gutsbezirke,
= 1 542 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1896 . . 1 005 260 400 Mark
betrug, ist Ende 1897 auf . . . . 1 034 732 100 „
festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . 29 471 700 Mark

Dieser im Laufe des Jahres 1897 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 29 471 700 Mark vertheilt sich auf die

größeren Städte . . . . mit 13 373 200 Mark
kleineren Städte . . . . „ 1 741 700 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . . „ 5 842 700 „
Landgemeinden . . . . „ 8 131 900 „
Gutsbezirke . . . . „ 382 200 „
= 29 471 700 Mark

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Land-gemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I. .	10 055 900	483 100	3 115 000	2 084 800	164 300	15 903 100
„ II. .	2 033 900	781 100	1 809 300	3 146 700	214 200	7 985 200
„ III. .	1 338 800	520 400	983 100	2 293 300	45 300	5 180 900
„ IV. .	142 700	160 300	252 900	1 281 600	ab 3 100	1 834 400
Ueberhaupt .	13 571 300	1 944 900	6 160 300	8 806 400	420 700	30 903 600
Dagegen berechnet sich der Abgang in Klasse V auf:	ab 198 100	ab 203 200	ab 317 600	ab 674 500	ab 38 500	ab 1 431 900
verbleibt Zugang:	13 373 200	1 741 700	5 842 700	8 131 900	382 200	29 471 700

Von der im Anfang des Jahres 1897 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 005 260 400 Mark kommen auf die

größeren Städte	304 973 000	Mark.
kleineren Städte	126 202 200	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	75 365 400	„
Landgemeinden	474 392 200	„
Gutsbezirke	24 327 600	„
	= 1 005 260 400	Mark.

Nach den Bauartklassen vertheilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte Mark.	Städtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Land-gemeinden. Mark.	Guts-bezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I. .	91 642 700	11 274 400	15 022 800	22 204 700	4 767 100	144 911 700
„ II. .	77 420 700	19 015 800	14 409 600	48 336 800	9 277 100	168 460 000
„ III. .	99 907 900	32 584 800.	15 044 300	86 906 600	5 968 600	240 412 200
„ IV. .	21 571 600	38 609 700	15 694 000	171 653 000	2 633 200	250 161 500
„ V. .	14 430 100	24 717 500	15 194 700	145 291 100	1 681 600	201 315 000
Ueberhaupt .	304 973 000	126 202 200	75 365 400	474 392 200	24 327 600	1 005 260 400

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 005 260 400 Mark auf:

die größeren Städte	30,34 %
die kleineren Städte	12,55 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	7,50 %
die Landgemeinden	47,19 %
die Gutsbezirke	2,42 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	9,12	1,12	1,50	2,21	0,48	14,43
„ „ II	7,70	1,89	1,43	4,81	0,92	16,75
„ „ III	9,94	3,24	1,50	8,64	0,59	23,91
„ „ IV	2,15	3,84	1,56	17,08	0,26	24,89
„ „ V	1,43	2,46	1,51	14,45	0,17	20,02
Ueberhaupt .	30,34	12,55	7,50	47,19	2,42	100,00

c. Uebersicht

über die Gesammt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1897.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres.	Gesammt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesammt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190

Während hiernach die Gesammt-Versicherungssumme mit Beginn des Jahres 1885 hinter dem Gesammt-Umlagekapital um (862 173 920 — 818 019 150) = 44 154 770 Mark zurückstand, übersteigt sie am Schluß des Berichtsjahres jene um (1 034 732 100 Mark
— 998 258 190 „)
36 473 910 Mark

woraus hervorgeht, daß die Zunahme der Versicherungen in den günstigeren Gefahrenklassen, also durch Aufnahme besserer Risicen erfolgt ist.

d. Zahl der Versicherungs-Objecte.

1) Zahl der Hofraithen.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Ende 1896	10 425	15 795	9 714	81 822	413	118 169
Veränderungen in 1897 . .	+ 218	+ 55	+ 121	+ 401	+ 2	+ 797
Ueberhaupt =	10 643	15 850	9 835	82 223	415	118 966

2) Zahl der Gebäude.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Ende 1896.	29 982	39 707	27 110	220 918	2 907	320 624
Veränderungen in 1897 . .	+ 503	+ 206	+ 364	+ 1 622	+ 31	+ 2 726
Ueberhaupt =	30 485	39 913	27 474	222 540	2 938	323 350
Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1896 . . .	2 275	737	759	2 570	211	6 552
Zugänge ꝛc. in 1897	+ 275	+ 53	+ 91	+ 247	+ 5	+ 671
=	2 550	790	850	2 817	216	7 223
Klasse II: Ende 1896 . . .	3 862	3 203	2 950	12 648	758	23 421
Zugänge ꝛc. in 1897	+ 184	+ 122	+ 226	+ 751	+ 30	+ 1 313
=	4 046	3 325	3 176	13 399	788	24 734
Klasse III: Ende 1896 . . .	13 692	8 618	5 544	35 087	880	63 821
Zugänge ꝛc. in 1897	+ 91	+ 136	+ 167	+ 775	—	+ 1 169
=	13 783	8 754	5 711	35 862	880	64 990
Klasse IV: Ende 1896 . . .	4 863	15 378	8 532	89 989	649	119 411
Zugänge ꝛc. in 1897	+ 8	+ 9	+ 18	+ 305	+ 5	+ 345
=	4 871	15 387	8 550	90 294	654	119 756
Klasse V: Ende 1896 . . .	5 290	11 771	9 325	80 624	409	107 419
Zugänge ꝛc. in 1897	— 55	— 114	— 138	— 456	— 9	— 772
=	5 235	11 657	9 187	80 168	400	106 647

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
1) Zahl der Hofraithen:						
Ende 1896	442	352	145	634	42	1 615
Veränderungen in 1897	+ 25	+ 5	+ 7	+ 10	—	+ 47
Ueberhaupt .	467	357	152	644	42	1 662
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1896	1 555	1 092	428	1 595	94	4 764
Veränderungen in 1897	+ 81	+ 29	+ 15	+ 43	+ 7	+ 175
Ueberhaupt .	1 636	1 121	443	1 638	101	4 939

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1896	1 109	640	260	894	69	2 972
Veränderungen in 1897	+ 76	+ 22	+ 14	+ 45	+ 2	+ 159
=	1 185	662	274	939	71	3 131
B. Zuschlag 7/10.						
Ende 1896	294	313	136	547	25	1 315
Veränderungen in 1897	— 7	—	— 1	— 4	+ 5	— 7
=	287	313	135	543	30	1 308
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1896	90	68	14	95	—	267
Veränderungen in 1897	+ 6	— 4	+ 1	+ 1	—	+ 4
=	96	64	15	96	—	271
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1896	25	14	1	5	—	45
Veränderungen in 1897	—	+ 5	—	—	—	+ 5
=	25	19	1	5	—	50
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1896	34	47	15	41	—	137
Veränderungen in 1897	+ 6	+ 6	+ 1	+ 3	—	+ 16
=	40	53	16	44	—	153
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1896	—	3	—	10	—	13
Veränderungen in 1897	—	—	—	— 4	—	— 4
=	—	3	—	6	—	9
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1896	3	7	2	3	—	15
Veränderungen in 1897	—	—	—	+ 2	—	+ 2
=	3	7	2	5	—	17
Ueberhaupt: Ende 1896	1 555	1 092	428	1 595	94	4 764
„ Veränderungen in 1897	+ 81	+ 29	+ 15	+ 43	+ 7	+ 175
=	1 636	1 121	443	1 638	101	4 939

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1897 ausgeschrieben = 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **1 763 119 Mark 04 Pf.**

b. Nach dem in § 32 des Reglements vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß berechnet sich die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse I auf . . .	—	Mark	90	Pf.
" " II " . . .	1	"	26	"
" " III " . . .	1	"	62	"
" " IV " . . .	1	"	98	"
" " V " . . .	2	"	52	"

c. Von der **Gesammt-Brandsteuer** für 1897 mit = 1 763 119 Mark 04 Pf. kommen auf die:

größeren Städte	431 823	Mark	06	Pf.
kleineren Städte	232 541	"	19	"
stadtähnlich gebaute Ortschaften . . .	127 234	"	95	"
Landgemeinden	935 956	"	54	"
Gutsbezirke	35 563	"	30	"
	= 1 763 119	Mark	04	Pf.

d. Die **Gesammt-Brandsteuer** vertheilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	84 252	81	10 554	10	13 581	47	20 583	52	4 408	97	133 380	87
" II . .	101 160	20	27 337	36	18 857	35	64 606	39	11 819	84	223 781	14
" III . .	165 813	25	54 481	66	24 982	72	142 611	33	9 820	60	397 709	56
" IV . .	43 528	23	77 291	01	31 245	01	340 912	01	5 220	60	498 196	86
" V . .	37 068	57	62 877	06	38 568	40	367 243	29	4 293	29	510 050	61
Ueberhaupt .	431 823	06	232 541	19	127 234	95	935 956	54	35 563	30	1 763 119	04

e. Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	82 478	43	10 146	96	13 520	52	19 984	23	4 290	39	130 420	53
„ II. .	97 550	08	23 959	91	18 156	09	60 904	37	11 689	14	212 259	59
„ III. .	161 850	80	52 787	37	24 371	76	140 788	69	9 669	13	389 467	75
„ IV. .	42 711	77	76 447	21	31 074	12	339 872	94	5 213	74	495 319	78
„ V. .	36 363	85	62 288	10	38 290	64	366 133	57	4 237	63	507 313	79
Ueberhaupt .	420 954	93	225 629	55	125 413	13	927 683	80	35 100	03	1 734 781	44

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	1 774	38	407	14	60	95	599	29	118	58	2 960	34
„ II. .	3 610	12	3 377	45	701	26	3 702	02	130	70	11 521	55
„ III. .	3 962	45	1 694	29	610	96	1 822	64	151	47	8 241	81
„ IV. .	816	46	843	80	170	89	1 039	07	6	86	2 877	08
„ V. .	704	72	588	96	277	76	1 109	72	55	66	2 736	82
Ueberhaupt .	10 868	13	6 911	64	1 821	82	8 272	74	463	27	28 337	60

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	24,49 %
die kleineren Städte	13,19 %
die stadtähnlich gebaute Ortschaften	7,22 %
die Landgemeinden	53,08 %
die Gutsbezirke	2,02 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	4,78	0,60	0,77	1,17	0,25	7,57
„ „ II	5,74	1,55	1,07	3,66	0,67	12,69
„ „ III	9,40	3,09	1,42	8,09	0,56	22,56
„ „ IV	2,47	4,38	1,77	19,33	0,30	28,25
„ „ V	2,10	3,57	2,19	20,83	0,24	28,93
Ueberhaupt .	24,49	13,19	7,22	53,08	2,02	100,00

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1897 = **552** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 25 289 Mark 24 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 709 813 Mark 17 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	127	137	146	66 389	16
„ „ kleineren Städte	86	140	235	356 617	85
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften	46	64	107	205 475	63
„ „ Landgemeinden	288	397	666	1 000 399	39
„ „ Gutsbezirke	5	5	12	55 641	90
Ueberhaupt .	552	743	1 166	1 684 523	93

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Landgemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark.	Pf.	Im Ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I	1 828	—	5 093	—	7 552	14	11 672	17	—	—	26 145	31
„ II	13 226	61	10 078	29	13 069	55	52 779	86	300	—	89 454	31
„ III	38 290	03	47 759	02	86 481	24	145 242	24	46 808	50	364 581	03
„ IV	9 176	91	144 691	67	55 062	83	341 404	39	200	—	550 535	80
„ V	3 867	61	148 995	87	43 309	87	449 300	73	8 333	40	653 807	48
Summa .	66 389	16	356 617	85	205 475	63	1 000 399	39	55 641	90	1 684 523	93
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	1 779	20	5 932	30	949	25	5 647	37	—	—	14 308	12
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	997	81	1 868	76	1 074	88	7 008	67	31	—	10 981	12
=	2 777	01	7 801	06	2 024	13	12 656	04	31	—	25 289	24
Ueberhaupt .	69 166	17	364 418	91	207 499	76	1 013 055	43	55 672	90	1 709 813	17

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	3,94 %
die kleineren Städte	21,17 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	12,20 %
die Landgemeinden	59 39 %
die Gutsbezirke	3,30 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Städtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	0,11	0,30	0,46	0,69	—	1,56
„ „ II	0,79	0,60	0,77	3,14	0,01	5,31
„ „ III	2,27	2,84	5,13	8,62	2,78	21,64
„ „ IV	0,54	8,59	3,27	20,27	0,01	32,68
„ „ V	0,23	8,84	2,57	26,67	0,50	38,81
Ueberhaupt	3,94	21,17	12,20	59,39	3,30	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.					Betrag Mark.	Pf.
1	Wolfhagen	Kreis Wolfhagen,	am 11. Oktober	1897	92 071	56
2	Jesberg, ...	„ Fritzlar,	„ 31. August	„	72 108	50
3	Bebra, ...	„ Rotenburg,	„ 29. Dezember	„	47 316	02
4	Körnbach, ...	„ Hünfeld,	„ 5. Oktober	„	42 948	34
5	Witzenhausen, ...	„ Witzenhausen,	„ 2./3. November	„	38 823	22
6	Kesselstadt, ...	Landkreis Hanau,	„ 12. April	„	35 502	84
7	Oberlistingen, ...	Kreis Wolfhagen,	„ 16. Oktober	„	32 846	92
8	Weimar, ...	Landkreis Cassel,	„ 5. „	„	29 735	—
9	Cassel, grüner Weg, . .	Stadtkreis „ ,	„ 21. Juni	„	26 081	—
10	Ottrau, ...	Kreis Ziegenhain,	„ 25. August	„	24 506	90
11	Gutsbezirk Frankenhausen,	„ Hofgeismar,	„ 15. „	„	24 417	—
12	Heckershausen, ...	Landkreis Cassel,	„ 21. September	„	22 510	—
13	Heckershausen, ...	„ „ ,	„ 8. März	„	21 420	—
14	Melsungen, ...	Kreis Melsungen,	„ 14. September	„	20 980	—
15	Waldau, ...	Landkreis Cassel,	„ 21. Juli	„	18 200	90
16	Schöneberg, ...	Kreis Hofgeismar,	„ 22. November	„	17 728	—
17	Rinteln, ...	„ Rinteln,	„ 12. September	„	17 358	50
18	Wetter, ...	„ Marburg,	„ 30. November	„	16 792	26
19	Hohnhorst, ...	„ Rinteln,	„ 26. Dezember	„	16 690	70
20	Schemmern, ...	„ Eschwege,	„ 22. „	„	16 500	—
21	Lispenhausen, ...	„ Rotenburg,	„ 30. „	„	16 336	50
22	Sterbfritz, ...	„ Schlüchtern,	„ 5. September	„	16 272	—
23	Weißenhasel, ...	„ Rotenburg,	„ 16. Januar	„	15 741	01
24	Deisel, ...	„ Hofgeismar,	„ 29. November	„	15 549	65
25	Dörnhagen, ...	Landkreis Cassel,	„ 25. März	„	15 100	—
26	Gutsbezirk Rodenberg, .	Kreis Rinteln,	„ 4. Juli	„	14 807	—
27	Neumorschen, ...	„ Melsungen,	„ 18. März	„	14 007	06
28	Bebra, ...	„ Rotenburg,	„ 28. November	„	13 783	24
29	Rinteln, ...	„ Rinteln,	„ 12. September	„	13 775	—
30	Bebra, ...	„ Rotenburg,	„ 12. Januar	„	13 668	64
31	Bebra, ...	„ „	„ 14. September	„	13 601	80
32	Veckerhagen, ...	„ Hofgeismar,	„ 6. Januar	„	13 003	26
33	Hofgeismar, ...	„ „ ,	„ 29. März	„	12 581	30
34	Wächtersbach, ...	„ Gelnhausen,	„ 7. November	„	11 300	—
35	Barchfeld, ...	„ Schmalkalden,	„ 25. Dezember	„	10 937	—
36	Veckerhagen, ...	„ Hofgeismar,	„ 23. August	„	10 828	73
37	Oberkirchen (Schauenstein),	„ Rinteln	„ 25. Februar	„	10 804	60
38	Beckedorf, ...	„ „	„ 3. September	„	10 685	80
39	Rinteln, ...	„ „	„ 20. August	„	10 345	35
40	Veckerhagen, ...	„ Hofgeismar	„ 31. Oktober	„	10 228	25
41	Hümme, ...	„ „	„ 12. Juli	„	10 018	50

2) Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			V. Klasse.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	36	25 413	31	69	68 452	21	132	177 082	79	161	267 071	20	140	223 454	16	538	761 473	67
B. Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat .	2	732	—	25	21 002	10	97	187 498	24	208	283 464	60	296	430 353	32	628	923 050	26
Summa .	38	26 145	31	94	89 454	31	229	364 581	03	369	550 535	80	436	653 807	48	1166	1 684 523	93
C. Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden . . .	—	—	—	19	822	90	59	2 569	60	119	6 875	35	113	4 040	27	310	14 308	12
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen &c. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 981	12
Ueberhaupt .	38	26 145	31	113	90 277	21	288	367 150	63	488	557 411	15	549	657 847	75	1476	1 709 813	17

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	20	16 640	31	2	732	—	22	17 372	31
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	16	8 773	—	—	—	—	16	8 773	—
	Summa I .	36	25 413	31	2	732	—	38	26 145	31
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	31	12 604	65	10	3 236	—	41	15 840	65
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	36	49 078	06	14	17 410	10	50	66 488	16
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	2	6 769	50	1	356	—	3	7 125	50
	Summa II .	69	68 452	21	25	21 002	10	94	89 454	31

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	91	117 160	90	53	137 352	73	144	254 513	63
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	18	9 014	41	16	8 577	44	34	17 591	85
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	19	44 573	43	23	37 966	80	42	82 540	23
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	2	5 256	21	—	—	—	2	5 256	21
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	2	1 077	84	5	3 601	27	7	4 679	11
	Summa III .	132	177 082	79	97	187 498	24	229	364 581	03

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach . .	17	32 356	03	38	44 028	99	55	76 385	02
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	83	105 857	81	93	124 694	11	176	230 551	92
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	40	93 646	50	26	35 378	80	66	129 025	30
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	—	—	—	1	1 157	50	1	1 157	50
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat. . .	7	14 140	59	14	42 499	20	21	56 639	79
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen	14	21 070	27	36	35 706	—	50	56 776	27
	Summa IV .	161	267 071	20	208	283 464	60	369	550 535	80

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	54	107 751	85	106	140 941	62	160	248 693	47
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach.	1	5 175	—	4	4 334	90	5	9 509	90
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat. . .	40	50 743	11	96	197 795	07	136	248 538	18
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	25	35 930	03	34	36 845	07	59	72 775	10
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	1	15	—	1	750	—	2	765	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	19	23 839	17	55	49 686	66	74	73 525	83
	Summa V .	140	223 454	16	296	430 353	32	436	653 807	48

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	5	15 147	50	33	10 997	81
" II	29	59 349	12	65	30 105	19
" III	91	306 355	55	138	58 225	48
" IV	218	504 043	57	151	46 492	23
" V	289	626 836	73	147	26 970	75
Ueberhaupt .	632	1 511 732	47	534	172 791	46

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortschaften.			Land-gemeinden.			Gutsbezirke.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.		Gebäudezahl.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
a. Totalschäden.																		
Wohnhäuser	1	1 490	—	40	200 606	06	20	113 895	57	184	594 844	74	—	—	—	245	910 836	37
Scheuern	—	—	—	29	75 740	35	13	51 918	46	94	226 017	05	3	21 020	—	139	374 695	86
Ställe	—	—	—	31	19 480	52	10	2 508	75	93	71 135	93	3	33 803	50	137	126 928	70
Andere Nebengebäude . .	4	3 669	—	19	19 177	—	8	7 195	—	66	47 310	54	1	200	—	98	77 551	54
Kirchen und Thürme . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude . .	—	—	—	9	11 300	—	2	5 535	—	2	4 885	—	—	—	—	13	21 720	—
Summa a .	5	5 159	—	128	326 303	93	53	181 052	78	439	944 193	26	7	55 023	50	632	1 511 732	47
b. Partielle Schäden.																		
Wohnhäuser	122	24 775	30	70	24 709	28	36	18 007	78	146	44 601	77	3	460	—	377	112 554	13
Scheuern	2	2 924	90	7	1 323	57	2	158	—	23	2 807	88		—	—	34	7 214	35
Ställe	2	1 337	59	10	1 243	29	7	2 776	80	32	4 451	70	1	80		52	9 889	38
Andere Nebengebäude . .	6	2 874	82	13	1 845	18	6	2 561	28	21	3 156	11	1	78	40	47	10 515	79
Kirchen und Thürme . .	1	346	—	3	523	40	1	93	44	4	1 092	67	—	—	—	9	2 055	51
Gewerbliche Gebäude . .	8	28 971	55	4	669	20	2	825	55	1	96	—	—	—	—	15	30 562	30
Summa b .	141	61 230	16	107	30 313	92	54	24 422	85	227	56 206	13	5	618	40	534	172 791	46

5) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1897 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	59	8	13	7	3	1	4	11	12	—	—	27	32
Februar	36	5	3	2	3	2	—	8	13	—	—	17	19
März	63	5	6	4	5	5	4	10	24	—	—	24	39
I. Quartal	158	18	22	13	11	8	8	29	49	—	—	68	90
April	32	6	6	3	1	—	1	10	5	—	—	19	13
Mai	37	8	3	2	1	2	1	12	7	1	—	25	12
Juni	56	3	6	3	3	1	3	31	5	1	—	39	17
II. Quartal	125	17	15	8	5	3	5	53	17	2	—	83	42
Juli	44	4	4	4	1	3	3	14	10	1	—	26	18
August	44	3	2	4	5	1	1	19	8	—	1	27	17
September	39	—	1	2	6	3	2	10	15	—	—	15	24
III. Quartal	127	7	7	10	12	7	6	43	33	1	1	68	59
Oktober	49	4	6	2	5	2	3	19	8	—	—	27	22
November	50	9	7	5	7	1	1	9	11	—	—	24	26
Dezember	43	6	9	5	3	1	1	7	10	—	1	19	24
IV. Quartal	142	19	22	12	15	4	5	35	29	—	1	70	72
Im ganzen Jahre	552	61	66	43	43	22	24	160	128	3	2	289	263

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 552 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	111	49	22	106	1	289
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	2	8	8	68	—	86
„ Scheuern	—	15	8	58	1	82
„ Ställen	1	1	2	19	3	26
„ anderen Nebengebäuden	5	6	2	19	—	32
„ Kirchen und Thürmen	1	3	1	4	—	9
„ gewerblichen Gebäuden	6	3	2	3	—	14
„ nicht versicherten Gebäuden	1	—	—	6	—	7
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	1	1	5	—	7
Summa	127	86	46	288	5	552

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	27	41	89	82	50	289
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	1	9	10	26	40	86
Scheuern	—	4	15	34	29	82
Ställe	—	2	7	9	8	26
Andere Nebengebäude	2	5	6	8	11	32
Kirchen und Thürme	6	2	1	—	—	9
Gewerbliche Gebäude	—	6	4	2	2	14
Summa	36	69	132	161	140	538

7) Entstehungsursache.

Von den 552 Schadensfällen mit 1 709 813 Mark 17 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
1	durch ermittelte Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	72 108	50
23	muthmaßlich durch „ „ „ „	121 730	14
1	„ „ „ „ anderer Personen im Einverständniß mit dem Eigenthümer	3 676	72
3	durch ermittelte „ „ dritter Personen	12 131	26
63	muthmaßlich durch „ „ „ „	372 090	54
1	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers . . .	50	—
5	muthmaßlich durch „ „ „ „ „ . . .	12 447	80
20	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	30 179	83
48	muthmaßlich durch „ „ „ „ „	261 145	09
42	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzern	108 982	57
6	muthmaßlich durch „ „ „	17 037	55
14	durch ermittelte „ beim Umgehen mit Feuer und Licht	514	02
3	muthmaßlich durch „ „ „ „ „ „ „	217	03
7	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	4 498	54
28	muthmaßlich durch „ „	130 139	15
14	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	4 049	63
19	„ „ schadhafte „	6 528	36
3	muthmaßlich durch „ „	3 865	81
53	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen .	5 956	81
20	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich .	74 580	89
1	muthmaßlich durch Lokomobilfeuerung	29 735	—
3	durch den Gewerbe- und Fabrikbetrieb, erwiesen	669	18
11	„ Explosionen, erwiesen	10 751	68
1	muthmaßlich durch Explosion	82	—
19	durch zündende Blitzschläge	118 941	12
60	„ sog. kalte „	12 010	02
2	„ Selbstentzündung, erwiesen	98	56
1	muthmaßlich durch Selbstentzündung	390	—
22	durch besondere Schäden, erwiesen	13 181	48
6	„ „ „ muthmaßlich	12 570	85
52	„ unermittelte Ursachen	269 453	04
552		1 709 813	17

8) Verzeichniß der im Jahre 1897 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 2c.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bemerkungen.
1	Spangenberg . . . Kreis Melsungen.	1. Januar.	Müllergeselle.	Hat sich im Gefängniß erhängt.
2	Jesberg . . . . Kreis Fritzlar.	31. August.	Bäcker.	Desgleichen.
3	Schlüchtern . . .	19. September.	Arbeiter.	Geisteskrank.
4	Kirchhof . . . . Kreis Melsungen.	14. Oktober.	Gänsehirt.	Krankhafte Störung der Geistesthätigkeit.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bemerkungen.
1	Hanau	7. Juli.	Dienstmagd.	6 Wochen Gefängnißstrafe.
2	Großenritte . . . Landkreis Cassel.	3. Dezember.	Ehefrau.	3 Mark Geldstrafe evtl. 1 Tag Gefängnißstrafe.
3	Cassel	14. Dezember.	Laufbursch.	Verweis.

Die Verurtheilten waren sämmtlich vermögenslos, hatten auch bescheinigter Maßen Vermögen nicht zu erwarten, so daß ein Regreßanspruch wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg nicht erhoben worden ist.

C. Uebertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Verordnungen.

vacat.

Bemerkt sei hierher, daß die Thätigkeit des der Anstalt überwiesenen Criminalbeamten noch fortdauert und daß die Anstaltsverwaltung Werth auf die Beibehaltung desselben legt, wenngleich die von ihm ermittelten Fälle nur selten zur gerichtlichen Bestrafung wegen Brandstiftung geführt haben.

9) Uebersicht über die Vertheilung der Blitzschläge im Regierungsbezirk Cassel in dem Jahre 1897.

Laufende Nr.	Kreis.	1897. kalte.	1897. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1897. kalte.	1897. zündende.
					Uebertrag .	33	9
1	Cassel, Stadt . . .	2	—	13	Homberg	1	1
2	Cassel, Land	7	2	14	Hünfeld	2	—
3	Eschwege	1	—	15	Kirchhain	2	2
4	Frankenberg	1	—	16	Marburg	6	1
5	Fritzlar	6	2	17	Melsungen	—	1
6	Fulda	3	1	18	Rinteln	1	2
7	Gelnhausen	3	1	19	Rotenburg	2	1
8	Gersfeld	—	1	20	Schlüchtern	2	—
9	Hanau, Stadt . . .	—	1	21	Schmalkalden . . .	2	—
10	Hanau, Land . . .	3	—	22	Witzenhausen . . .	2	—
11	Hersfeld	2	—	23	Wolfhagen	4	1
12	Hofgeismar	5	1	24	Ziegenhain	3	1
	Zu übertragen .	33	9		Summa .	60	19

Von den im Jahre 1897 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:
von 60 kalten Blitzschlägen: 57 Gebäude mit harter Dachung,
14 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
von 19 zündenden Blitzschlägen: 36 Gebäude mit harter Dachung,
16 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.
Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1897 nicht vorgekommen.
Die von Blitzschäden betroffenen Gebäude waren nicht mit Blitzableitern versehen.

10) Der **Gesammtschaden** von den im Jahre 1897 entstandenen Schadensfällen betrug **1 709 813 Mark 17 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1897 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.	Brandsteuer. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	77	44 508	76	221 928	82
2	Landkreis Cassel	33	**180 778**	**40**	110 258	98
3	Eschwege ohne die Stadt	12	50 531	20	56 723	39
	Stadt Eschwege	2	3 472	20	21 533	20
4	Frankenberg	10	13 436	10	48 911	76
5	Fritzlar	21	**93 848**	**64**	59 301	86
6	Fulda ohne die Stadt	21	33 496	—	68 494	95
	Stadt Fulda	7	6 745	—	38 457	88
7	Gelnhausen ohne die Stadt	18	29 703	08	50 365	99
	Stadt Gelnhausen	—	—	—	7 972	30
8	Gersfeld	4	5 720	19	39 612	69
9	Stadtkreis Hanau	18	5 146	45	69 719	81
10	Landkreis Hanau	17	45 607	57	69 058	26
11	Hersfeld ohne die Stadt	14	7 902	52	43 098	33
	Stadt Hersfeld	4	7 629	36	17 287	58
12	Hofgeismar	48	**232 802**	**85**	74 608	—
13	Homberg	8	9 965	13	49 526	66
14	Hünfeld	15	**64 596**	**19**	47 986	05
15	Kirchhain	11	14 232	56	47 178	07
16	Marburg ohne die Stadt	24	57 943	50	72 733	13
	Stadt Marburg	13	4 808	80	40 789	—
17	Melsungen	14	**61 573**	**62**	57 596	99
18	Rinteln ohne die Stadt	39	**174 265**	**95**	84 783	34
	Stadt Rinteln	6	**44 650**	**15**	10 265	54
19	Rotenburg	32	**150 106**	—	54 531	93
20	Schlüchtern	17	**49 964**	**23**	49 910	64
21	Schmalkalden ohne die Stadt	19	**49 830**	**45**	49 192	31
	Stadt Schmalkalden	7	305	60	22 115	97
22	Witzenhausen	11	48 533	94	55 993	29
23	Wolfhagen	23	**183 223**	**93**	53 128	28
24	Ziegenhain	7	34 484	80	70 054	04
	Ueberhaupt	552	1 709 813	17	1 763 119	04

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Hofgeismar	mit	232 802	Mark	85	Pf.	für	48	Brände
Wolfhagen	„	183 223	„	93	„	„	23	„
Landkreis Cassel	„	180 778	„	40	„	„	33	„
Rinteln ohne die Stadt	„	174 265	„	95	„	„	39	„
Stadt Rinteln	„	44 650	„	15	„	„	6	„
Rotenburg	„	150 106	„	—	„	„	32	„
Fritzlar	„	93 848	„	64	„	„	21	„
Hünfeld	„	64 596	„	19	„	„	15	„
Melsungen	„	61 573	„	62	„	„	14	„

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern . . . . 1 Mark 71 Pf. und

an Brandentschädigungen . . . . 1 „ 65 „

11) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1897 entstandenen Schadensfälle:

in 1897	1 111 698	Mark	38	Pf.
in 1898	598 114	„	79	„
	= 1 709 813	Mark	17	Pf.

12) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1887	15	Mark	66	Pf.
„ „ „ 1888	200	„	—	„
„ „ „ 1895	121	„	62	„
„ „ „ 1896	37 258	„	75	„
	= 37 596	Mark	03	Pf.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung im Einzelnen.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1897 verwilligt worden an schenkweisen Beihülfen:

a. 8 286 Mark zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc. an 3 Stadt- und 12 Landgemeinden und zwar:

1)	an die Stadt	Cassel,	Stadtkreis	Cassel	=	4 000 Mark
2)	„ „ „	Kirchhain,	Kreis	Kirchhain	=	600 „
3)	„ „ „	Rotenburg,	„	Rotenburg	=	1 000 „
4)	„ „ Gemeinde	Obervellmar,	„	Cassel (Land)	=	366 „
5)	„ „ „	Hetzerode,	„	Eschwege	=	300 „
6)	„ „ „	Rechtebach,	„	„	=	100 „
7)	„ „ „	Bieber,	„	Gelnhausen	=	500 „
8)	„ „ „	Großenhausen,	„	„	=	250 „
9)	„ „ „	Lützelhausen,	„	„	=	250 „
10)	„ „ „	Gershausen,	„	Hersfeld	=	250 „
11)	„ „ „	Kathus,	„	„	=	70 „
12)	„ „ „	Ahe,	„	Rinteln	=	250 „
13)	„ „ „	Hermannrode,	„	Witzenhausen	=	300 „
14)	„ „ „	St. Ottilien,	„	„	=	50 „
					=	8 286 Mark

b. 11 800 „ zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen, Brunnen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 1 Stadtgemeinde und 5 Landgemeinden, nämlich:

1)	an die Stadt	Tann,	Kreis	Gersfeld	=	3 000 Mark
2)	„ „ Gemeinde	Thurnhosbach,	„	Eschwege	=	400 „
3)	„ „ „	Ostheim,	„	Hofgeismar	=	1 500 „
4)	„ „ „	Momberg,	„	Kirchhain	=	1 000 „
5)	„ „ „	Weißenhasel,	„	Rotenburg	=	400 „
6)	„ „ „	Brotterode,	„	Schmalkalden	=	5 500 „
					=	11 800 Mark

c. 2 140 „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1897.

d. 20 „ Prämie an eine Person für hervorragende Thätigkeit beim Löschen eines Brandes.

e. 380 „ Prämie an 26 Gemeinden für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritze sammt Mannschaften auf auswärtigen Brandstätten und geleistete thatkräftige Löschhülfe daselbst.

Sa. 22 626 Mark.

II. Als Darlehen wurden gewährt:

a. zur Anschaffung von Feuerspritzen:

200 Mark an die Gemeinde Hermannrode, Kreis Witzenhausen, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 8 Jahresraten.

b. zur Anlegung von Wasserleitungen:

1) 80 000 Mark an die Stadtgemeinde Gelnhausen, Kreis Gelnhausen, zu 3 % Zinsen und ½ % Abtrag,
2) 70 000 „ an die Stadtgemeinde Grebenstein, Kreis Hofgeismar, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 20 Jahresraten,
3) 180 000 „ an die Stadtgemeinde Hofgeismar, Kreis Hofgeismar, zu 3 % Zinsen und ½ % Abtrag, bezw. 1 % vom 6. Jahre ab,
4) 70 000 „ an die Stadtgemeinde Wolfhagen, Kreis Wolfhagen, zu 2 % Zinsen und 2 % Abtrag,
5) 50 000 „ an die Gemeinde Kirchditmold, Landkreis Cassel, zu 2 % Zinsen und 2 % Abtrag,
6) 18 000 „ an die Gemeinde Dissen, Kreis Fritzlar, zu 3 % Zinsen und rückzahlbar nach 15 Jahren in einer Summe,
7) 18 000 „ an die Gemeinde Friedrichsfeld, Kreis Hofgeismar, zu 2 bezw. 3 % Zinsen und 1000 Mark Jahresabtrag 15 Jahre lang,
8) 7 500 „ an die Gemeinde Ostheim, Kreis Hofgeismar, zu 3 % Zinsen und 1 % Abtrag,
9) 10 000 „ an die Gemeinde Momberg, Kreis Kirchhain, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 10 Jahresraten,
10) 4 000 „ an die Gemeinde Cölbe, Kreis Marburg, zu 3 % Zinsen und 1 % Abtrag,
11) 20 000 „ an die Gemeinde Brotterode, Kreis Schmalkalden, zu 2 % Zinsen und 1 % Abtrag,
12) 27 500 „ an dieselbe, zu 3 % Zinsen (ein Abtrag wird zunächst nicht geleistet),
13) 15 000 „ an die Gemeinde Riedergrenzebach, Kreis Ziegenhain, zu 2½ % Zinsen und rückzahlbar in 15 Jahresraten.

Sa. 570 000 Mark.

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Directors der Brandversicherungs-Anstalt gezahlt:

2 931 Mark 57 Pf. an 31 Feuerwehrleute des Regierungsbezirks Cassel,
576 „ 85 „ an die Witwen und Kinder von 3 Feuerwehrleuten.

Sa. 3 508 Mark 42 Pf.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1896	2 904 050 Mark 23 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1897 um	124 391 „ 24 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	3 028 441 Mark 47 Pf.
Der Reservefonds besteht:	
1. in baarem Gelde mit	— Mark — Pf.
*) 2. in Effecten zum Nennwerth von 3 057 000 Mark mit dem Ankaufspreis von	3 028 441 „ 47 „
	= 3 028 441 Mark 47 Pf.

*) Der Courswerth der Effecten, welche in dem Anhang B speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 3 082 726 Mark 75 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und X — 169 325 Mark 67 Pf. betragen.

Hiervon sind u. A. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1897 mit	49 000 Mark — Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen	11 643 „ 63 „
3. Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	12 000 „ — „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen 2c. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	70 037 „ 54 „
Summa	142 681 Mark 17 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf $16^{1}/_{3}$ Pfg.

VII. Bilanz.

Das Gesammtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1897 beträgt nach der anliegenden Uebersicht . . . . . 1 238 251 Mark 33 Pf.

Cassel, am 22. August 1898.

Der Director
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1897.

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1896:						
	a. Baar	48 205	07	48 205	07	—	—
	b. in Werthpapieren . . . . 88 760 Mark — Pf.						
	c. in Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 107 790 „ 60 „						
II.	Brandsteuern und Gebühren	1 796 356	72	1 796 231	20	125	52
III.	Vom Grundeigenthum	8 140	—	8 140	—	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	—	—	—	—	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	104 392	15	104 392	15	—	—
VI.	Für ausgelooste und verkaufte Werthpapiere	93 609	91	93 609	91	—	—
	Gewinn	150	09	150	09	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	12 121	80	12 121	80	—	—
VIII.	Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
IX.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Einnahmen	242	90	242	90	—	—
	Summa der Einnahme	2 063 218	64	2 063 093	12	125	52
	Die Summe der Ausgabe beträgt	—	—	2 825 733	88	—	—
	Mithin Ueberzahlung Ende 1897 (Kassenvorschuß)	—	—	762 640	76	—	—
	Der Bestand betrug Ende 1896:						
	a. an Werthpapieren	88 760	—	—	—	—	—
	b. an Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	107 790	60	—	—	—	—
	Im Laufe des Jahres 1897 sind neu angelegt:						
	a. in Werthpapieren . . . . — Mark — Pf.						
	b. Darlehen auf kurze Kündigung 548 000 „ — „						
	c. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 344 180 „ — „	892 180	—	—	—	—	—
	Summa	1 088 730	60	—	—	—	—
	Hiervon sind in 1897 wieder eingezogen . . . . 548 000 Mark — Pf.						
	Zum Reservefonds . . . 88 760 „ — „						
	Zurückgezahlt auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen 12 121 „ 80 „	648 881	80	439 848	80	—	—
	Ueberhaupt beträgt mithin die Ueberzahlung Ende des Jahres 1897	—	—	322 791	96	—	—

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen	1 006 489	62	688 811	53		
	b. im Jahre 1897 überhaupt, also auch für Brände ꝛc. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 562 281	87	819 451	05	1 658 623	70
	c. für Brände aus dem Jahre 1897, deren Bewilligung erst nach dem Rechnungsschlusse erfolgt ist	598 114	79	—	—		
III.	Persönliche Ausgaben	89 490	92	89 490	92	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	12 623	25	12 623	25	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	2 291	—	2 291	—	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	19 811	33	19 811	33	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	98 000	—	98 000	—	—	—
VIII.	An den Reservefonds für angekaufte Werthpapiere . . .	30 863	30	30 863	30	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	344 180	—	344 180	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	67 211	50	67 211	50	—	—
XI.	Zurückgezahlte Kapitalien	653 000	—	653 000	—	—	—
	Summa der Ausgabe .	4 484 357	58	2 825 733	88	1 658 623	70

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme.		Ist-Einnahme.		Rest.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1896:						
	a. in Baar	128	50	128	50	—	—
	b. in Werthpapieren: 2 903 921 Mark 73 Pf.						
II.	Ablieferung der Brandkasse nach dem Etatstitel VII der Ausgabe	98 000	—	98 000	—	—	—
III.	Für ausgelooste Werthpapiere . . 20 372 Mark 06 Pf. abzüglich des unter Titel VI des Betriebsfonds vereinnahmten Betrages von . . . . 4 849 „ 91 „	15 522	15	15 522	15	—	—
	Gewinn .	377	85	377	85	—	—
IV.	Sonstige Einnahmen (aus dem Betriebsfonds zum Ankauf von Werthpapieren)	30 863	30	30 863	30	—	—
	Summa der Einnahme .	144 891	80	144 891	80	—	—
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	144 891	80		
	Mithin Bestand Ende 1897 .	—	—	—	—		
	Der Bestand in Werthpapieren betrug Ende 1896 . . .	2 903 921	73				
	Zugang im Jahre 1897	144 891	80				
	Summa .	3 048 813	53				
	Hiervon sind in 1897 wieder eingezogen	20 372	06	3 028 441	47		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1897	—	—	3 028 441	47		

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe.		Ist-Ausgabe.		Rest.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien	88 760	—	88 760	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Für angekaufte Werthpapiére.	56 131	80	56 131	80	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe . .	144 891	80	144 891	80	—	—

Bilanz.

Activa.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:		
a. Bestand Ende 1897 in Baar	—	—
b. Bestand Ende 1897 in Werthpapieren	—	—
c. Bestand Ende 1897 an ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	439 848	80
2. Reservefonds:		
a. Bestand Ende 1897 in Baar	—	—
b. Bestand Ende 1897 in Werthpapieren	3 028 441	47
3. Einnahme-Rückstände	125	52
4. Werth der Grundstücke und des Inventars.	191 100	—
Summa der Activa .	3 659 515	79

Passiva.	Mark.	Pf.
1. Kassen-Vorschuß	762 640	76
2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen. . . .	1 658 623	70
3. Aufgenommene Darlehen . .	—	—
Summa der Passiva .	2 421 264	46

Der Ueberschuß der 1897er Activa beträgt mithin: 1 238 251 Mark 33 Pf.

Anhang. **B.**

Verzeichniß

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 15. April 1898 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit . . . . — Mark — Pf.

2. in Effecten:	Nennwerth. Mark.	Pf.	Ankaufspreis. Mark.	Pf.	Courswerth. Mark.	Pf.
1. 4 % Schleswig-Holstein'sche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	84 500	—	85 933	75	89 401	—
2. 3½ % Pfandbriefe der Nass. Landesbank Lit. K u. H	202 000	—	196 174	17	203 010	—
3. 3½ % Preußische consolidirte Staatsanleihe	609 600	—	627 725	05	630 326	40
4. 3½ % Deutsche Reichsanleihe von 1888	450 000	—	467 100	—	465 300	—
5. 3¼ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVI	183 600	—	185 328	25	180 846	—
6. 3½ % Ostpreuß. Provinzial-Anleihescheine, VI. Ausgabe	200 000	—	191 000	—	199 800	—
7. 3½ % Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	86 000	—	82 560	—	86 000	—
8. 3½ % Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III, Lit. A	8 700	—	8 547	75	8 700	—
9. 3½ % Prior.-Obglig. dergleichen, Serie III, Lit. C	7 800	—	7 663	50	7 800	—
10. 3½ % Charlottenburger Stadtanleihe	120 200	—	114 971	30	121 161	60
11. 3½ % Duisburger Stadtanleihe von 1889	55 000	—	51 287	50	55 000	—
12. 3½ % Cottbuser Stadtanleihe von 1890	177 500	—	169 956	25	180 340	—
13. 3½ % Verloosbare Pfandbriefe des landwirthschaftl. Creditvereins im Königreich Sachsen	257 000	—	242 222	50	257 000	—
14. 3½ % Rostocker Stadtanleihe von 1884	98 700	—	92 235	15	98 700	—
15. 3 % Preußische consolidirte Staatsanleihe	54 000	—	53 275	50	52 758	—
16. 3½ % Dergleichen	6 000	—	6 339	—	6 204	—
17. 3 % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVII	400 500	—	389 990	—	384 480	—
18. 3½ % Ostpreußische Pfandbriefe	15 900	—	15 931	80	15 939	75
19. 3½ % „ Provinzial-Obligationen	40 000	—	40 200	—	39 960	—
Summa	3 057 000	—	3 028 441	47	3 082 726	75

Anhang. **C.**

I.

Verzeichniß

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1897 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Julienstraße	2. Januar	Bauunternehmer Romulo Echtermeyer	Wohnhaus Nr. 3	I			110	—
2	Mönchebergerstraße . . .	1. Januar	Restaurateur Franz Dittmar und Frau	Kegelhaus Lit. A bei Nr. 42	III	794	—		
				Kegelbahn* Lit. B	III	2286	—	3080	—
3	Königsstraße	11. Januar	Kaufmann C. August Schmitt	Wohnhaus Nr. 3	II			60	—
4	Hohenzollernstraße . . .	3. Januar	Ernst Hermann Theodor Ickler	Wohnhaus Nr. 53	II			90	—
5	Spohrstraße	8. Januar	Witwe des Fabrikanten Carl Rocholl	Wohnhaus Nr. 7	III			100	—
6	Schäfergasse	20. Januar	Hof-Metzgermeister Hartmann Dieterich	Flügelgebäude Lit. C bei Nr. 21	III			116	—
7	Kasernenstraße	21. Januar	Gastwirth Wilhelm Stallknecht	Wohnhaus Nr. 4	III			42	—
8	Judengasse	26. Januar	Ehefrau des Taglöhners Gustav Häfner	Wohnhaus Nr. 10.	III			82	—
				Zu übertragen . .				3680	—

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				3680	—
9	Königsstraße	7. Januar	Kaufmann Konrad Heinrich Ludwig Müller und Frau	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 39	III			370	—
10	Königsstraße	15. Januar	Hofuhrmacher David Grau und Erben seiner verst. Ehefrau	Flügelgebäude rechts Lit. A bei Nr. 27	III			90	—
11	Mittelgasse	23. Januar	Bierbrauereibesitzer Joseph Bruns und Gerhard Lucas zu Lippstadt	Wohnhaus Nr. 23.	III			300	—
12	Grüner Weg	28. Januar	Weißbindermeister Georg Reuter und Frau	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 29	II			1020	—
13	Mittelgasse	5. Februar	Klempnermeister Wilhelm Erasmus Siegmund Georg Heine und Frau . .	Wohnhaus Nr. 43.	III			64	—
14	Kastenalsgasse	22. Januar	Küfermeister und Essigfabrikant Johann Justus Bechtel und Frau	Wohnhaus Nr. 17.	III			60	—
15	Möncheberger Straße .	4. Februar	Schuhmachermeister Georg Thomas und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 16½ A . .	III			36	—
16	Untere Fuldagasse . . .	8. Februar	Ehefrau des Gastwirths Schwedhelm	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 16	III			74	—
17	Wolfhager Straße . . .	23. Januar	Maschinenbauer Adam Kaiser	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 41	III			25	—
18	Cölnische Straße	18. Januar	Milchhändler Bernhard Infanger und Frau	Wohnhaus Nr. 88	III			50	—
19	Königsstraße	30. Januar	Privatmann Isaak Bachmann	Wohn- und Kaufhaus Nr. 76	I			52	—
20	Anna-Straße	9. Januar	Kaufmann Heinrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 11.	I			45	—
21	Mittelgasse	28. Februar	Restaurateur Louis Kloppmann und Frau	Wohnhaus Nr. 17.	III			25	—
				Zu übertragen . .				5891	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				5891	—
22	Neue Leipziger Straße .	18. März	Witwe des Maurermeisters Conrad Mergard	Wohnhaus Nr. 12.	II			235	—
23	Parkstraße	22. März	Maurermeister Joo Matulke	Wohnhaus Nr. 33.	I			300	—
24	Hohenzollernstraße . . .	27. Januar	Firma C. Julehner & Comp.	Wohnhaus Nr. 98.	I			100	—
25	Wilhelmsstraße.	22. März	Ehefrau des Kaufmanns Johannes Degenhardt . . .	Wohnhaus Nr. 19.	III			76	—
26	Hohenzollernstraße . . .	23. März	Kaufmann August Arndt. .	Eckwohnhaus Nr. 59. . . .	I			30	—
27	Parkstraße	3. April	Firma C. Julehner & Comp.	Wohnhaus Nr. 53.	II			60	—
28	Victoriastraße	7. April	Frl. Julie von Kästner . .	Wohnhaus Nr. 10.	I			120	—
29	Philosophenweg	4. März	Schreinermeister Johann Peter Stein	Wohnhaus Nr. 6	I			57	—
30	Möncheberger straße. . .	5. April	Actien-Gesellschaft Möncheberger Gewerkschaft . . .	Fabrikgebäude Lit. S bei Nr. 53	II			180	—
31	Judenbrunnen	8. April	Witwe Eleonore Schäfer . .	Wohnhaus Nr. 14.	III			68	—
32	Untere Fuldagasse . . .	10. April	Ehefrau des Lehrers a. D. Adolf Rosenthal	Wohnhaus Nr. 11.	III			25	—
33	Königsstraße	31. März	Witwe des Kaufmanns Eduard Wiedemeyer	Wohnhaus Nr. 26.	II			16	—
34	Hohenzollernstraße . . .	6. April	Witwe des Schreiners Johannes Wagner	Wohnhaus Nr. 80.	II			250	—
35	Schäfergasse	21. April	Bäckermeister Wilhelm Köhler	Eck-Wohnhaus Nr. 39. . .	IV			90	—
36	Wörthstraße	5. Mai	Lederhändler und Schäftefabrikant August Kayser.	Eck-Wohnhaus Nr. $14^1/_2$.	I			37	—
37	Marktgasse	11. Mai	Lederhändler Friedrich Keim und Frau	Wohnhaus Nr. 21.	III			50	—
				Zu übertragen . .				7585	

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				7585	—
38	Gießbergstraße	24. Mai	Kaufmann Emanuel gen. Emil David	Wohnhaus Nr. 13.	III			40	—
39	Friedrichsplatz	5. Juni	Juwelier Heinrich Plümer .	Wohnhaus Nr. 4.	II			80	—
			Handschuhfabrikant Johann Christian Schäfer	Wohnhaus Nr. 5	II			74	—
40	Holländische Straße . .	14. Mai	Arbeiter-Fortbildungs-Verein	Vereinshaus Nr. 21	II			36	—
41	Sedanstraße	24. Mai	Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie	Fabrikgebäude Lit. H bei Nr. 28	II			4400	—
42	Ziegengasse.	22. Juni	Kaufmann Franz Döll und Frau.	Wohnhaus Nr. 29.	III			48	—
43	Entengasse	24. Juni	Witwe des Schuhmachermeisters Carl Berndt . .	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 20	III			320	—
44	Holländische Straße . .	20. Juni	Witwe des Lehmsteinfabrikanten Georg Friedrich Engelbrecht	Eckwohnhaus Nr. 50. . . .	I			54	—
45	Schloßplatz.	2. Juli	Kupferschmiedemeister Christian Friedrich Franke . .	Wohnhaus Nr. 9	III			156	—
46	Bahnhofsstraße.	3. Juli	Gastwirth Johannes Kamm	Wohnhaus Nr. 5	III			68	—
47	Gießbergstraße	21. Juni	Major a. D. Ludwig Kade zu Darmstadt	Wohnhaus Nr. 25.	II			20	—
48	Graben	28. Juli	Lohnkutscher Heinrich Denhardt.	Wohnhaus Nr. 44.	III			27	[illegible]
				Zu übertragen . .				12908	[illegible]

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				12908	76
49	Grüner Weg	21. Juni	Faßfabrikant Gustav Bodenheim	Werkstättengebäude Lit. A bei Nr. 48	III	130	—		
				Werkstättengebäude Lit. B.	III	3650	—		
				Offenes Schuppengebäude Lit. C.	III	1850	—		
				Fabrikgebäude* resp. Werkstättengebäude Lit. D. .	III	19733	—		
				Werkstättengebäude Lit. F.	III	80	—		
				Neues Fabrikgebäude Lit. M	III	260	—		
				Garteneinfriedigung		300	—		
				Offener Schuppen Lit. C bei Nr. 52	V	28	—		
				Werkstättengebäude Lit. D.	V	50	—	26081	—
50	Müllergasse	10. August	Hofmetzgermeister Balthasar Helwig und Frau	Wohnhaus Nr. 25.	III			60	—
51	Gartenstraße	12. August	Gastwirth Adolf Heinemann und Frau	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 22½	III			80	—
52	Weißenburgstraße . . .	2. Juli	Privatmann Adam Bischoff	Wohnhaus Nr. 9	I			16	—
53	Graben	17. August	Schreinermeister Conrad Lotz	Wohnhaus Nr. 48.	III			468	—
54	Untere Carlsstraße. . .	29. Mai	Fräulein Marie Kempf. . .	Wohnhaus Nr. 14.	III			45	—
55	Ständeplatz	31. August	Freimaurerloge zur Eintracht und Standhaftigkeit . . .	Wohnhaus Nr. 3	III			50	—
56	Kronprinzenstraße . . .	12. Oktober	Oberst z. D. von Kietzell .	Wohnhaus Nr. 4	I			40	—
57	Wolfhagerstraße	13. Oktober	Privatmann Johannes Brehm	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 53	II	1660	—		
				Garteneinfriedigung		40	—	1700	—
				Zu übertragen . .				41448	76

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				41448	76
58	Wilhelmsstraße	2. Nov.	Reinhold Jansen	Wohnhaus Nr. 10.	III			66	—
59	Neue Leipzigerstraße . .	4. Nov.	Hospital zum Siechenhof .	Rechter Flügel Lit. A bei Nr. 35	III			100	—
60	Parkstraße	8. Oktober	Kaufmann August Engelhardt und Maurermeister Christian Schütz	Villa Nr. 32½	I			65	—
61	Hohenzollernstraße . . .	5. Nov.	Fabrikant Hermann Faubel	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 4	II			78	—
62	Schäfergasse	10. Nov.	Kaufmann Hermann Gruber	Wohnhaus Nr. 5	III			45	—
63	Neue Leipzigerstraße . .	11. Oktober	Witwe des Maurermeisters Conrad Mergard	Wohnhaus Nr. 12.	II			34	—
64	Bahnhofsstraße	10. Nov.	Bäckermeister Karl Hohmann	Flügelanbau Lit. D bei Nr. 7	III			85	—
65	Schützenstraße	3. Nov.	Fräulein Elise Lamm, Heinrichs Tochter.	Wohnhaus Nr. 49.	II			76	—
66	Hohenzollernstraße . . .	26. Oktober	Fleischermeister Eduard Hetzel	Hintergebäude Lit. B bei Nr. 71	II			440	—
67	Königsstraße	22. Oktober	Bäckermeister Georg Schröder.	Wohnhaus Nr. 66.	II			60	—
68	Ständeplatz	20. Nov.	Kaufmann Adolf Becker . .	Wohnhaus Nr. 15.	II			44	—
69	Cölnische Straße. . . .	4. Dez.	Kaufmann Albert Lindenfeld und Witwe des Kaufmanns Adolf Lindenfeld.	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 16	III			170	—
70	Alte Leipzigerstraße . .	6. Dez.	Witwe des Handschuhmachers Carl Wilhelm Meißner .	Wohnhaus Nr. 18.	III			140	—
71	Am Brink	14. Dez.	Kaufmann Louis Siegel . .	Wohnhaus Nr. 8	III			50	—
				Zu übertragen . .				42901	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				42901	76
72	Wörthstraße	25. Dez.	Kaufmann August Engelhardt	Wohnhaus Nr. 25	I			250	—
73	Lutherstraße	15. Dez.	Ehefrau des Fabrikanten Adam Bischoff und Kinder 1. Ehe	Eckwohnhaus Nr. 5	I			36	—
74	Philosophenweg	21. Dez.	Ehefrau des Kaufmanns Carl Spilling	Wohnhaus Nr. 49	I			25	—
75	Königsstraße	27. Nov.	Kaufmann Adolf Eisenberg	Wohnhaus Nr. 63	III			50	—
76	Holländische Straße . .	18. Dez.	Schreinermeister Heinrich Steinbach und Frau . .	Schuppen und Gewächshäuser, Dielenwand bei Nr. 31				266	—
			Bildhauer Max Dechêne . .	Remise Lit. G bei Nr. 33	II	400	—		
				Remise Lit. F.	II	100	—		
				Gartenspalier		50	—	550	—
77	Lutherstraße	24. Dez.	Ehefrau des Fabrikanten Adam Bischof und Kinder 1. Ehe.	Eckwohnhaus Nr. 5	I			430	—
				Summe . .				44508	76

2. Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Oberkaufungen (Stiftsfreiheit)	22. Januar	Töpfer Conrad Laudefeld und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 51	IV	12	—		
				Ziegelschuppen und Scheuer* Lit. A	IV	1990	—		
				Ziegelofen Lit. B	V	48	—		
				Ziegelschuppen Lit. D	IV	3080	—		
				Thonmühlenüberbau Lit. E	IV	450	—	5580	—
2	Helsa	6. März	Maschinenheizer Johannes Rode	Wohnhaus Nr. 69½	III			90	—
3	Kirchbauna	22. Januar	Ackermann Johann Heinrich Diegeler	Wohnhaus Nr. 48	IV	4280	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	1790	—		
				Gartenspalier		15	—	6085	—
			Ackermann Johannes Berninger	Doppelscheuer Lit. B bei Nr. 47	V			35	—
4	Elmshagen	2. Januar	Zimmermann Ernst August Adolph	Wohnhaus* Nr. 19	IV	3785	—		
				Garten- und Hofspalier		50	—	3835	—
			Dachdecker Heinrich Kimm II. und Frau	Wohnhaus Nr. 20	IV	65	—		
				Gartenspalier		15	—	80	—
			Johannes Adolph	Garten- und Hofspalier				12	—
			Johannes Kesper	Mauerwerk der Dungstätte				6	—
			Witwe des Georg Spohr	Gartenspalier				10	—
				Zu übertragen				15733	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				15733	—
5	Wahnhausen	13. März	Maurer Carl Heckmann und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 6	III	3350	—		
				Gartenspalier		60	—	3410	—
			Witwe des Johann Friedrich Dröge	Gartenspalier		25	—		
				Gartenspalier		15	—	40	—
			Lehrer F. Siebert	Gartenerzeugnisse				12	—
6	Heckershausen	8. März	Müller und Landwirth August Homburg	Wohnhaus* und Mühlengebäude mit Tenne und Stall Nr. 46	IV	16760	—		
				Anbau mit Backofen Lit. A	IV	1190	—		
				Anbau mit Waschküche Lit. B	IV	890	—		
				Scheuer Lit. C	IV	1490	—		
				Stallgebäude Lit. D. . . .	IV	795	—		
				Chaisenremise Lit. E . . .	IV	295	—	21420	—
7	Heiligenrode	31. März	Ackermann Andreas Pfannkuch	Wohnhaus Nr. 71	IV	822	—		
				Scheuer * mit Stallung Lit. A	IV	4385	—		
				Backhaus Lit. B.	II	25	—		
				Gartenspalier		18	—	5250	—
8	Niederkaufungen	18. März	Schlosser Jonas Wilhelm Neuenhagen und Frau .	Scheuer Lit. A bei Nr. 15	V			75	—
9	Dörnhagen	25. März	Johannes Weinreich	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 18	IV			4200	—
				Zu übertragen . .				50140	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				50140	—
fr. 9	Dörnhagen	25. März	Schreiner Justus Meil . . .	Wohnhaus* Nr. 19	III	3600	—		
				Scheuer Lit. A	III	2385	—		
				Anbau Lit. B	III	2100	—		
				Gartenspalier		15	—	8100	—
			Knecht Georg Siebert und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 19½	III			2750	—
			Christoph Thiel	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	III			50	—
10	Oberkaufungen	27. März	Ehefrau des Ludwig Fischer und Gebrüder Friedrich und Ferdinand Barchfeld	Schuppen Lit. C bei Nr. 196	II	1980	—		
				Schuppen Lit. D	II	985	—		
				Ziegelbrennereiofen* Lit. E	II	2455	—	5420	—
11	Heiligenrode	5. Juni	Fabrikarbeiter Martin Oppermann	Wohnhaus Nr. 2	IV			67	80
12	Ochshausen	19. März	Witwe Anna Elisabeth Scholl	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 15	II	815	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	II	15	—	830	—
13	Hertingshausen	25. Juni	Gemeinde Hertingshausen .	Wohnhaus und Stallung Nr. 19	II			92	—
14	Rothenditmold, Müllerweg	26. März	Metzgermeister Martin Stüffel und Frau	Wohnhaus Nr. 10.	III			7	—
15	Bettenhausen	5. Juni	Landwirth Friedrich Mentel	Scheune* Lit. B bei Nr. 34	IV			300	—
			Landwirth Johannes Rohde	Schuppenbau Lit. E bei Nr. 36	V			25	—
				Zu übertragen . .				67781	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				67781	80
16	Niederzwehren	4. Juni	Conrad Schmidt	Wohnhaus* Nr. 275 . . .	III	8600	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	III	25	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		65	—	8690	—
			Heinrich Rinder	Wohnhaus Nr. 284	III	65	—		
				Garteneerzeugnisse		20	—	85	—
			Johannes Löwer	Gartenspalier und Gartenerzeugnisse				70	—
			Asmuth Siebert	Brunnen				25	—
17	Obervellmar	27. Juli	Landwirth Friedrich Kunze.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 16	V			106	—
18	Rieste	27. Juli	Bürgermeister Johann Heinrich Hannstein	Wohnhaus Nr. 12.	IV			72	—
19	Wehlheiden, Wilhelmshöher Allee	30. Juli	Apotheker H. Mergard . . .	Wohnhaus Nr. 81.	I			114	70
20	Rothenditmold, Wolfhager Straße	1. März	Metzgermeister Wilhelm Brachvogel.	Wohnhaus Nr. 39 b	II			25	—
21	Oberkaufungen	2. Juli	Zimmermann Heinrich Keßler	Wohnhaus Nr. 72.	IV			85	—
22	Niederkaufungen	27. Juni	Maurermeister Johannes Küllmer zu Helsa	Stallung mit Wohnung Lit. B bei Nr. 152	II			390	—
23	Wahlershausen.	18. Juni	Dr. med. Moritz Wiederhold	Anbau am Wohnhaus Lit. A bei Nr. 136	II			88	—
24	Ihringshausen	5. August	Bahnwärter Heinrich Knopp	Wohnhaus mit Stallung Nr. 64	V	2585	—		
				Scheuer Lit. A	V	895	—		
				Gartenspalier		25	—	3505	—
				Zu übertragen . .				81037	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				81037	50
fr. 24	Ihringshausen	5. August	Melchior Krug	Gartenerzeugnisse				10	—
			Gemeinde Ihringshausen . .	Einfriedigung des Feuerteichs				50	—
25	Ihringshausen	28. August	Schuhmachermeister David Bonnet und Frau	Wohnhaus mit Oekonomiegebäude Nr. 65	III	6185	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	III	140	—		
				Gartenspalier, Gartenerzeugnisse, Pumpe		50	—	6375	—
			Ehefrau des Bartholdus Hohmann	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 65½	IV	3185	—		
				Wagnerwerkstatt Lit. A . .	IV	300	—		
				Gartenspalier, Gartenerzeugnisse		30	—	3515	—
			Jakob Schade I	Wohnhaus Nr. 66	IV			60	—
			Martin Kunze	Gartenbeschädigung				10	—
26	Waldau	21. Juli	Heinrich Sinning	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 36	V	6966	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	159	—		
				Stallgebäude Lit. D. . . .	V	150	—		
				Obstbäume		21	—	7296	—
			Witwe Minna Malmus und Kinder	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 37	V	156	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	V	10635	—		
				Wasch- und Backhaus, Stallung und Remise Lit. C	V	74	40		
				Staketenwand und Obstbäume		39	50	10904	90
				Zu übertragen . .				109258	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				109258	40
27	Harleshausen.	21. Juli	Heinrich Lingelbach und Frau	Wohnhaus Nr. 67¹/₈ . . .	V			65	—
28	Weimar	5. Oktober	Heinrich Möller III, Johannes Sohn	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 97	V	3385	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	2700	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	300	—		
				Gartenspalier		30	—	6415	—
			Johannes Umbach I	Wohnhaus mit Stallung und Scheuer Nr. 98.	V			3195	—
			Bahnarbeiter Justus Wilhelm Schaub	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 98¹/₂.	V			2295	—
			Ackermann und Gastwirth Karl Gustav Klapp . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 99	IV	8475	—		
				Anbau am Wohnhaus Lit. A	IV	1595	—		
				Tanzsaal Lit. B.	IV	3480	—		
				Stallbau Lit. C	III	1080	—		
				Garten- und Hofspalier . .		45	—	14675	—
			Heinrich Stiegenroth und Frau.	Wohnhaus Nr. 100	V	2390	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	400	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	300	—		
				Gartenspalier.		45	—	3135	—
			Witwe Katharina Köhler. .	Wohnhaus Nr. 107	V			20	—
29	Bettenhausen.	3. Oktober	Schreiner Georg Semmelroth	Wohnhaus Nr. 14¹/₂ . . .	II	30	—		
				Stallung* Lit. A	II	1620	—	1650	—
			Paulus Ackermann.	Gartenerzeugnisse				10	—
				Zu übertragen . .				140718	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				140718	40
30	Heckershausen	21. Sept.	Landwirth Johann Franz Reinhard Bischoff	Wohnhaus mit Pferdestall Nr. 18	III	7760	—		
				Scheuer* mit Schafstall Lit. A	III	4790	—		
				Schuppen Lit. B	III	995	—		
				Stallgebäude Lit. C. . . .	III	2790	—		
				Stallgebäude Lit. D. . . .	III	2590	—		
				Schweineställe Lit. E . . .	III	995	—		
				Wasch- und Schlachthaus Lit. G	III	395	—		
				Scheuer Lit. H	III	2000	—		
				Garten- und Hofspalier nebst Gartenerzeugnissen		85	—	22400	—
			Bürgermeister Homburg . .	Gartenspalier.				25	—
			Christoph Saße	Reparatur einer Pumpe . .				10	—
			Johannes Schönewald . . .	Wohnhaus Nr. 17½ . . .	II			75	—
31	Wehlheiden, Adolfstraße	24. Sept.	Privatmann Christian Dippel und Frau	Anbau Lit. F bei Nr. 11	III	4500	—		
				Kegelbahn Lit. G	III	150	—		
				Gartenspalier.		20	—	4670	—
			Firma Hartung und Rademacher	Schuppen Lit. E bei Nr. 13	II			40	—
			Restaurateur Adolf Keilberg	Gartenspalier.				20	—
32	Wehlheiden, Querallee .	14. Oktober	Maurermeister Wilhelm Rennert	Wohnhaus* Nr. 9.	I	7200	—		
				Gartenerzeugnisse und Garteneinfriedigung		50	—	7250	—
				Zu übertragen . .				175208	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				175208	40
fr. 32	Wehlheiden, Querallee .	14. Oktober	Witwe Rumpf	Wohnhaus Nr. 7	II	80	—		
				Verbindungsbau Lit. B . .	II	70	—	150	—
33	Großenritte	3. Dez.	Schuhmacher Johannes Schönewald	Wohnhaus* Nr. 34¼ . . .	III	5150	—		
				Gartenspalier		15	—	5165	—
			August Hellmuth	Wohnhaus Nr. 47	V			40	—
			Kaufmann Heinrich Schminke	Gartenspalier und Gartenerzeugnisse				25	—
			Wilhelm Schneider	Wohnhaus Nr. 34½ . . .	II			190	—
				Summe . .				180778	40

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Rechtebach	6. Februar	Taglöhner Martin Möller II	Wohnhaus Nr. 2	IV			1397	50
			Stockmacher Johann Georg Möller und Ehefrau des Stockmachers Möller . .	Wohnhaus Nr. 2½	III	1565	—		
				Anbau* Lit. A	IV	1792	50		
				Stallung mit Backhaus und Tanzsaal Lit. B	IV	1185	50		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	67	50	4610	50
			Schafhalter der Gemeinde Rechtebach	Wohnhaus Nr. 22	IV			4	—
			Taglöhner Johannes Jakob Sangmeister und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 25	IV			1400	—
				Zu übertragen . .				7412	—

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				7412	—
2	Eschwege am Stad . .	25. April	Kaufmann Selig Jonas Kahn	Wohnhaus Nr. 53.	III			22	20
3	Schemmern	24. März	Ehefrau des Landwirths Heinrich Wilhelm Specht	Wohnhaus* Nr. 29	V	3737	50		
				Scheuer Lit. A	V	2100	—		
				Staketen		54	70	5892	20
			Taglöhner Heinrich Sippel und Frau	Wohnhaus Nr. 27.	V	2670	—		
				Staketen, Gemüsegarten . .		25	—	2695	—
			Ackermann Heinrich Mänz .	Schuppen Lit. E bei Nr. 30	IV	549	50		
				Thorpfeiler		10	—	559	50
			Zimmermann Paulus Franz	Wohnhaus Nr. 28	IV	11	50		
				Staketen, Gemüsegarten . .		50	—	61	50
			Ackermann Conrad Willing und Frau	Scheuer Lit. E bei Nr. 35	IV	7	50		
				Staketen		8	—	15	50
			Leinweber Bernhard Stange und Frau	Wohnhaus Nr. 26.	III			4	50
4	G.-B. Herleshausen . .	20. Mai	Se. Hoheit Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld	Scheuer* Lit. A bei Nr. 1	V	5155	—		
				Schafstall Lit. B	V	80	—		
				Scheuer Lit. G	V	3000	—		
				Schuppen Lit. H	V	78	40		
				Schuppen Lit. J	IV	200	—	8513	40
				Zu übertragen . .				25175	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				25175	80
5	Abterode	31. März	Gemeinde Abterode.	Wohnhaus* Nr. 181 . . .	V	1962	50		
				Kuhstall Lit. A	V	200	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 179.	V	9	—	2171	50
6	Herleshausen.	3. Mai	Handelsmann Meier Möller	Wohnhaus Nr. 93½ . . .	V	82	—		
				Stall* Lit. A.	V	358	50		
				Stall Lit. B	V	51	—	491	50
			Eisenbahnarbeiter Heinrich Dach.	Schweineställe, Abtritt, Staketen und Gemüse				22	50
7	Renda	5. April	Schulgemeinde zu Renda .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 36	V	693	—		
				Scheuer mit Anbau Lit. B	V	400	—		
				Schweineställe* Lit. C. . .	V	100	—	1193	—
8	Graudenborn.	4. Juni	Ackermann Heinrich Siebert	Scheuer Lit. A bei Nr. 45	III			61	50
9	Albungen	23. Sept.	Spinnereibesitzer Heinrich Gröbe	Kesselhaus* Lit. J bei Nr. 54	II	1000	—		
				Scheuer Lit. E	IV	2052	50		
				Anbau Lit. H.	IV	1346	—	4398	50
10	Abterode	24. Sept.	Witwe des Moses Heilbrunn	Wohnhaus Nr. 182	IV			16	—
11	Bockerode	15. Nov.	Metzger Johannes Hartung	Wohnhaus Nr. 25½ . . .	IV	81	—		
				Schuppen* Lit. A.	IV	297	50	378	50
			Wirth Johann Claus Stephan und Frau	Tanzboden und Stallung Lit. A bei Nr. 26 . . .	III			22	60
				Zu übertragen . .				33931	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				33931	40
12	Schwebda	3. Sept.	Schuhmachermeister Eduard Becker und Frau	Wohnhaus* Nr. 51	III	98	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	6	—		
				Staketenwände		18	—	122	—
13	Waldkappel	27. Nov.	Müller Georg Beck und Frau	Wohnhaus mit Mühle* Nr. 166	III	3150	—		
				Schweinestall Lit. A . . .	III	300	—	3450	—
14	Schemmern	12. Dez.	Ackermann Heinrich Mänz .	Wohnhaus Nr. 30	V	3690	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	5600	—		
				Stall Lit. B.	V	800	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	300	—		
				Backhaus Lit. D	V	200	—		
				Staketen, Thorpfeiler . . .		61	—	10651	—
			Steinbruchsarbeiter Emanuel Wagner	Wohnhaus Nr. 21	IV			3	50
			Schreiner Wilhelm Brandau	Wohnhaus Nr. 22.	IV	40	—		
				Staketen		8	—	48	—
			Taglöhner Johann Peter Ackermann und Schwester	Wohnhaus Nr. 24.	V			6	—
			Leinweber Bernhard Stange	Staketen				7	50
			Schneider Heinrich Sippel .	Staketen				3	—
			Ehefrau des Weißbinders Friedrich Eisenhuth . . .	Staketen				13	—
				Zu übertragen . .				48235	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				48235	40
fr. 14	Schemmern	12. Dez.	Zimmermeister Paulus Franz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 28	IV	3990	—		
				Stall Lit. A	IV	900	—		
				Anbau Lit. B	III	500	—		
				Stall Lit. D	III	100	—		
				Staketen		76	—	5566	—
			Ehefrau des Ackermanns Heinrich Wilhelm Specht	Scheuer Lit. A bei Nr. 29	II			62	—
			Auszüger Adam Wagner .	Staketen				20	—
			Ackermann Conrad Willing und Frau	Scheuer Lit. E bei Nr. 35	IV			120	—
				Summe . .				54003	40

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Grüssen	22. Januar	Samuel Marx	Wohnhaus mit Stallung Nr. 15½	IV			16	—
2	Frankenberg	15. Januar	Blechschmied Georg Wilhelm und Frau	Scheuer mit Stallung* Nr. 437	IV	2932	50		
				Anbau Lit. A	IV	1200	—	4132	50
			Sattler Justus Himmel und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 436. . . .	IV	281	60		
				Scheuer Lit. A	III	350	—		
				Lattenzaun, Gemüse, Pflaumenbaum		18	40	650	—
				Zu übertragen . .				4798	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4798	50
fr. 2	Frankenberg	15. Januar	Färber Wilhelm Balz . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 438	IV	230	—		
				Scheuer Lit. A	IV	100	—		
				Bretterthür und Gartenzaun		20	10	350	10
			Buchdruckereibesitzer Franz Kahm	Wohnhaus Nr. 452	III			44	—
			Maurermeister Friedrich Wilhelm Theodor Kugel . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 453	IV			15	—
			Witwe des Jakob Renner .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 454	IV			2	50
			Weißgerber Paulus Balz .	Lattenzaun, Obstbaum . . .				7	—
3	Dodenhausen	5. März	Gebrüder Conrad und August Möller nebst Frauen . .	Wohnhaus* Nr. 39	IV	2200	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1500	—	3700	—
			Ackermann Wilhelm Heinzemann	Einfriedigung				13	—
4	Willersdorf	5. Mai	Ackermann Johann August Wanzel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 20	V			150	—
5	Gemünden	13. Mai	Ziegeleibesitzer Hermann Dietrich Pistor	Trockenschuppen* Lit. E bei Nr. 139	IV	338	63		
				Maschinenbau Lit. F . . .	IV	136	37	475	—
6	Oberorke	2. Juni	Gemeinde Ober- und Niederorke	Kirche mit Thurm Nr. 21 .	II			275	—
				Zu übertragen . .				9830	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				9830	10
7	Dodenhausen	7. August	Taglöhnerin Anna Elisabeth Sporleder	Wohnhaus mit Stallung Nr. 65	IV	65	—		
				Gartenzaun		6	—	71	—
8	Böhl	19. Juli	Blechschmied Carl Setzam .	Wohnhaus Nr. 44	IV			30	—
9	Rengershausen	30. Oktober	Wagner Johannes Oberlies und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall* Nr. 19	V	3300	—		
				Anbau Lit. A		100	—	3400	—
			Schmied Johannes Oberlies	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 18	V			25	—
10	Bottendorf	30. Nov.	Weißbinder Wilhelm Plett.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 86	III			80	—
				Summe . .				13436	10

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gudensberg	31. Januar	Kaufmann Wilhelm Schaumlöffel	Wohnhaus und Stallung Nr. 29	III			24	—
2	Fritzlar	20. März	Joseph Jäger	Wohnhaus C Nr. 48 . . .	IV			47	50
3	Wabern	6. Mai	Gastwirth Johannes Otto .	Wohnhaus Nr. 2	IV			57	92
4	Wabern	23. Mai	Gemeinde Wabern	Backhaus Nr. $43^1/_2$	III			53	73
5	Besse	25. Juni	Schneider Adam Eckhard Köhler und Frau	Wohnhaus* Nr. 118 . . .	I			125	—
				Zu übertragen . .				308	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				308	15
5	Besse	25. Juni	Dienstknecht Carl Schönewald	Wohnhaus Nr. 119	I			59	—
			Zimmermann Justus Pfaar	Wohnhaus Nr. 132	II			17	—
6	Cappel	1. Juli	Leinweber Adam Bauer . .	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 22	III			40	—
7	Wichdorf	1. Juli	Landwirth Johann Jost Sonnenschein	Wohnhaus Nr. 1	V			71	—
8	Gleichen	25. Juni	Wagner Johann Melchior Schaumlöffel	Wohnhaus Nr. 2	V			146	50
9	Obervorschütz	21. Juni	Schuhmacher Conrad Mander und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 81	IV	2956	—		
				Schweinestall Lit. A . . .	IV	100	—		
				Staket		15	—	3071	—
			Friedrich Mann und Frau .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 82	V	1856	—		
				Scheuer Lit. A	V	400	—		
				Staket		4	—	2260	—
			Johannes Kleppe	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 99	IV			95	—
			Ackermann Conrad Jthal .	Stallung Lit. A bei Nr. 83	V			192	—
			Adam Ruppert	Wohnhaus mit Stallung Nr. 97	V	44	—		
				Scheuer Lit. A	V	64	50		
				Stallung Lit. B	V	46	50	155	—
				Zu übertragen . .				6414	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				6414	65
fr. 9	Obervorschütz	21. Juni	Taglöhner Conrad Stieglitz III und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 100	IV			44	—
			Ackermann Georg Tente . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 80	V			44	—
10	Geismar	19. Juli	Taglöhner Ludwig Naumann	Scheuer* Lit. A bei Nr. 24	V			1397	—
			Johannes Martin	Wohnhaus Nr. 25	IV	1888	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1680	—	3568	—
			Taglöhner Adam Schwarz und Frau	Wohnhaus Nr. 25½ . . .	IV			147	35
11	Wichdorf	25. August	Ackermann Wilhelm Kranz.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 45. . . .	V	4553	77		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	18	—		
				Stallbau Lit. B.	V	295	—	4866	77
			Schäfer Jakob Hilgenberg und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 44½	V	3571	75		
				Staket, Weinstock.		21	70	3593	45
12	Gudensberg	28. Juli	Zimmermeister Adam Döring	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 242	III			30	—
13	Jesberg	31. August	Witwe des Bäckers Heinrich Bohnert und Erben desselben	Wohnhaus Nr. 14½ . . .	V	7500	—		
				Scheuer* Lit. A	III	1000	—		
				Wohnhaus mit Stall Nr. 12½	V	1440	—	9940	—
				Zu übertragen . .				30045	22

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				30045	22
Nr. 13	Jesberg	31. August	Georg Kuhn und Frau . .	Wohnhaus Nr. 12.	V	1200	—		
				Anbau Lit. A	V	200	—	1400	—
			Schmied Heinrich Ochs und Frau.	Wohnhaus Nr. 8	V	5185	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	4475	—		
				Stallung Lit. B.	V	2090	—		
				Scheuer Lit. C	V	2900	—		
				Stallung Lit. D.	V	750	—		
				Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 11	IV	2664	50	18064	50
			Handelsmann Joseph Katz und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 35	IV			4490	—
			Joseph Gauß und Frau . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 11	V	4500	—		
				Stall Lit. B.	V	300	—		
				Staketenzaun		30	—	4830	—
			Witwe des Taglöhners Justus Weber und Kinder	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 10	V	1095	—		
				Stall Lit. A	V	300	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—	1495	—
			Domänenpächter Adolf Walkhoff und Frau.	Wohnhaus, Scheuer, Stall und Werkstätte Nr. 13 .	V			2870	—
			Georg Schreiber und Frau	Wohnhaus Nr. 14.	V	1397	—		
				Anbau Lit. A	V	100	—	1497	—
				Zu übertragen . .				64691	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				64691	72
fr. 13	Jesberg	31. August	Landwirth Carl Rothe . . .	Wohnhaus Nr. 15.	V	5080	—		
				Scheuer Lit. A	V	5800	—		
				Stall Lit. B.	V	1200	—		
				Stall Lit. C.	V	4500	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	IV	500	—		
				Anbau Lit. E.	V	600	—		
				Holzstall Lit. F	V	300	—		
				Backhaus Lit. G	IV	300	—		
				Staketenzaun		5	—	18285	—
			Sattler Louis Mahrt . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 17	V			3600	—
			Handelsmann Scholum Katz	Wohnhaus und Stall Nr. 33	V			4650	—
			Apotheker Carl Weidemann	Stall Lit. B bei Nr. 35 .	V			800	—
			Moses Katz.	Wohnhaus Nr. 32½ . . .	V			45	—
			Johannes Kaiser	Stall und Scheuer Lit. B und C bei Nr. 7	V			30	—
			Gemeinde Jesberg	Schulhaus Nr. 87	V			30	—
			Sattler Rudolf Mahrt und Frau.	Wohnhaus Nr. 82 und Scheuer und Stall Lit. A	V			20	—
			Bäckermeister Heinrich Kröschel	Wohnhaus Nr. 34.	V	52	—		
				Staketenzaun		10	—	62	—
14	Gudensberg	30. August	Taglöhner Cyriacus Naumann II.	Wohnhaus* Nr. 98½. . .	IV	914	49		
				Stall Lit. A	V	10	—	924	49
				Zu übertragen . .				93138	21

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				93138	21
fr. 14	Gudensberg	30. August	Johannes Gründer	Wohnhaus Nr. 98	IV	68	36		
				Gemüse 2c.		7	50	75	86
			Weißbinder Jakob Bohne .	Wohnhaus Nr. 96	IV			57	82
			Dachdecker Conrad Heppe .	Wohnhaus Nr. 94	IV			25	—
15	Maden	4. Oktober	Ditmar Hohbein und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 44	IV			20	—
16	Gudensberg	18. Oktober	Schreiner Heinrich Happel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 11	V			4	—
17	Densberg	23. Oktober	Wagner Johannes Löber .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 29	V			15	—
18	Fritzlar	19. Nov.	Johannes Ritter	Wohnhaus B Nr. 51 . . .	IV			75	50
19	Fritzlar	8. Dez.	Erben des Christian Haas .	Wohnhaus D Nr. 64 . . .	IV			10	—
20	Holzhausen	25. Juni	Justus Freudenstein	Wohnhaus* Nr. 8	II			9	75
			Ackermann Adam Werner .	Stall Lit. B bei Nr. $8^3/_4$.	IV			10	50
21	Obervorschütz	28. Juli	Reformirte Kirchengemeinde Obervorschütz	Kirchthurm Lit. A bei Nr. $69^1/_2$	I			407	—
				Summe . .				93848	64

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Fulda	1. Mai	Specereihändler Isaak Stiebel und Frau	Wohnhaus* Nr. 557 . . .	V			2111	57
			Fabrikarbeiter Philipp Engelbert Schwarz	Wohnhaus Nr. 558	V	169	60		
				Anbau Lit. A	V	76	93	246	53
			Maurer Nikolaus Riedel. .	Wohnhaus Nr. 556	V			830	88
			Synagogen-Gemeinde . . .	Synagoge Nr. 563	II			11	—
2	Niederkalbach	5. April	Weißbinder Lorenz Sauer .	Wohnhaus* Nr. 70	IV	229	63		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	10	67	240	30
3	Kämmerzell	21. Februar	Maschinenfabrikant Paul Keil zu Fulda	Wohnhaus mit Mühle* Nr. 13	V	1057	49		
				Nebenhaus mit Stall Lit. A	V	4	80		
				Mühlenanbau Lit. B . . .	V	5	—		
				für den Aalfang		9	—	1076	29
4	Flieden	1. März	Afur Stern	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 101	V			32	64
5	Unterbimbach	27. März	Johann Georg Hornung und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall* Nr. 21	V	2575	81		
				Drahtgeflecht, Knippel- und Lattenzaun.		16	57	2592	38
			Johannes Schreiner	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 22	V	2026	20		
				Widerlager Lit. A	V	97	—		
				Lattenzaun		20	—	2143	20
				Zu übertragen . .				9284	79

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				9284	79
fr. 5	Unterbimbach	27. März	Schmied Joseph Storch . .	Lattenzaun, Sandsteinpfosten				17	20
			Hüttner Clemens Münker und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 20	V			19	92
6	Mittelkalbach	18. März	Gastwirth Richard Beßler .	Nebenhaus Lit. C bei Nr. 29	IV			35	—
7	Buchenrod	18. März	Bürgermeister Franz Joseph Weß	Wohnhaus und Stallung Nr. 4	V			22	50
8	Dorfborn.	17. Mai	Pfarrer Franz Klüppel zu Lütter	Wohnhaus mit Mühle, Stallung und Scheuer Nr. 7	V			36	—
9	Fulda	18. Januar	Bankier Benni Birkenruth .	Wohnhaus* Nr. 566 . . .	IV	2550	96		
				Anbau (links) Lit. A . . .	V	116	98		
				Stallung Lit. B.	V	43	—		
				Anbau (rechts) Lit. C. . .	V	82	83	2793	77
			Kaufmann Philipp Siebert.	Wohnhaus Nr. 550	V			45	50
			Israelitische Gemeinde . . .	Schulhaus mit Badeanstalt Nr. 565.	V			10	40
			Witwe des Caspar Makorn	Wohnhaus Nr. 567	III			23	—
10	Müß.	7. März	Georg Möller und Frau. .	Wohnhaus mit Stall* Nr. 74	V			1595	20
			Maurer Anton Feldmann und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 75	V			1549	—
			Mühlenbauer Leopold Post	Latten- und Knüppelzaun rc.				4	50
			Kalkbrenner Conrad Faust .	Knüppelzaun				10	80
11	Besges	5. Juni	Bauer Johann Baptist Wehner	Scheuer Lit. B bei Nr. 1.	V			44	—
				Zu übertragen . .				15491	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				15491	58
12	Zirkenbach	18. Juni	Hüttner Ferdinand Wetter.	Wohnhaus Nr. 17	IV	25	80		
				Scheuer und Stallung* Lit. A	IV	1181	91		
				Abtritt, Lattenzaun		10	65	1218	36
13	Wittges	5. Juni	Hüttner Anton Möller und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	V			213	75
14	Finkenhain	20. Juli	Hüttner Florian Gröſch . .	Stallung Lit. B bei Nr. 4	IV			45	—
15	Löſchenrod	7. Auguſt	Hüttner Leonhard Trapp. .	Wohnhaus Nr. 11	V			18	—
16	Dietershauſen	1. Juli	Johann Joſeph Schäfer . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 15	V	45	57		
				Scheuer* Lit. A	V	888	—		
				Scheuer und Laubſtall Lit. B	V	680	50		
				Rindvieh- und Schweineſtall Lit. C	V	320	30	1934	37
			Philipp Weber	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 16	V	883	14		
				Nebenhaus Lit. A	V	5	40		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	186	50		
				Schweineſtall Lit. C	V	72	69		
				Gartenerzeugniſſe		4	—	1151	73
			Theodor Sauer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 17	IV	24	34		
				Lattenzaun und Gartenerzeugniſſe		22	70	47	04
17	Fulda	27. Juli	Witwe des Alfred Bruno Schäfer	Wohnhaus Nr. 104	V			50	—
				Zu übertragen . .				20169	83

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				20169	83
18	Veitsteinbach	21. Januar	Hüttner Emilian Krönung .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 38	IV			2371	74
19	Opperz	10. August	Hüttner Wilhelm Trabert .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 6	V			22	82
20	Dipperz . . . . (Eckardsmühle)	4. August	Conrad Müglich	Scheuer* und Stall Lit. B bei Nr. 52	IV	2535	50		
				Scheuer Lit. F	IV	1780	50	4316	—
21	Kohlhaus	21. Oktober	Witwe des Rittergutsbesitzers Emil Bockmühl	Scheuer mit Stall* Lit. A bei Nr. 8	IV	5138	50		
				Lattenzaun und Steinpfosten		55	—	5193	50
			Gutsbesitzer Johannes Walter.	Lattenzaun und Einfriedigungsmauer				78	40
22	Flieden.	13. Oktober	Witwe des Ferdinand Alter	Wohnhaus und Stall Nr. 149	V	574	—		
				Schweinestall Lit. A . . .	V	199	25		
				Scheuer Lit. B	V	3991	92		
				Nebengebäude* mit Wohnung, Remise und Stallung Lit. C.	V	2243	57		
				Lattenzaun		4	60	7013	34
			August Happ	Wohnhaus und Stall Nr. 148	V	1	20		
				Nebenhaus Lit. A.	V	18	10		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	15	—		
				Lattenzaun, Gartengewächse ꝛc.		45	90		
				Pumpe		10	50	90	70
				Zu übertragen . .				39256	33

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				39256	33
fr. 22	Flieden	13. Oktober	Witwe des Constantin Schweitzer	Wohnhaus und Stallung Nr. 150	IV	1	20		
				Latten- und Knüppelzaun .		6	—		
				Pumpe		14	20	21	40
			Handelsmann Liebmann Katzmann II.	Wohnhaus Nr. 3	V	8	70		
				Pumpe		24	34	33	04
			Gastwirth Emil Müller . .	Wohnhaus Nr. 4	IV	2	80		
				Leiterbaum		3	—	5	80
23	Fulda	16. Oktober	Bildhauer Joseph Gabl . .	Werkstätten- und Wohngebäude Nr. 171⁹/₁₆ . . .	III			30	90
24	Rommerz	5. Nov.	Hüttner und Schmied Anton Auth	Wohnhaus,* Scheuer und Stall Nr. 47	V			93	75
25	Oberbimbach	10. Nov.	Bauer August Schäfer . . .	Wohnhaus mit Wagenhalle* Nr. 11	V			158	33
			Bauer Ferdinand Rüchter .	Stallgebäude Lit. C bei Nr. 12	V			50	—
26	Fulda, Hinterburg . . .	16. Nov.	Metzgermeister Theodor Fröhlich und Frau . . .	Hinterbau mit Stallung 2c. Lit. A bei Nr. 3. . . .	III			24	60
27	Fulda	30. April	Witwe des Johann Veldung	Küche und Backofen Lit. A bei Nr. 608.	V			89	54
28	Fulda, Leipzigerstraße .	24. Februar	Bierbrauereibesitzer Joseph Schultheis und Frau . .	Brauerei mit Malzraum Lit. A bei Nr. 12 (alt 654³/₄)	III			477	31
				Summe . .				40241	—

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Roßbach	10. Januar	Frau Andreas Stock und Catharina Mann	Schweinestall Lit. B bei Nr. 5	V			97	—
2	Somborn	27. Januar	Witwe Antonie Simon . .	Bau auf dem Felsenkeller Nr. 228	I			6598	—
3	Altenhaßlau	9. März	Oekonom Johannes Lang .	Nebenhaus Lit. D bei Nr. 45	III			30	—
4	Obersotzbach	30. April	Bauer Johannes Wolf und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	V	298	86		
				Scheuer* Lit. A	V	2992	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	120	—		
				Lattenzaun und Gartenland		31	80	3442	66
			Bauer Melchior Neidhardt .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 13	IV	10	20		
				Schweinestall Lit. A . . .	V	6	—		
				Lattenzaun, Krautland, Pumpenschwengel		17	30	33	50
			Gemeinde Obersotzbach . . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 53	V	233	86		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	191	55	425	41
			Heinrich Schmidt.	Wohnhaus Nr. 17.	V	1	20		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	3096	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	11	94		
				Holzschuppen Lit. C. . . .	V	156	92		
				Abort, Jauchengrubengewölbe, Gartenland. . . .		21	—	3287	06
				Zu übertragen . .				13913	63

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				13913	63
fr. 4	Oberfotzbach	30. April	Caspar Wagner	Wohnhaus Nr. 20.	V	6	—		
				Pumpe		10	—	16	—
5	Geislitz . . . . (Eichelmühle)	10. April	Handelsmann Adolf Hummel und Frau	Stall Lit. D bei Nr. 47 .	II	9	—		
				Schweinestall* Lit. E. . .	II	867	—		
				Wohnhaus Lit. F.	II	356	—		
				Lattenzaun, Ackerland . . .		16	—	1248	—
6	Niedergründau	17. Mai	Maurer Peter Lukas und Frau.	Wohnhaus Nr. 54/54½. .	IV			96	50
7	Alsberg	17. Mai	Katholischer Kirchenfonds. .	Kirche Nr. 1	I			333	47
8	Unterreichenbach	28. Mai	Schmied Johannes Eurich .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 5	V			90	—
9	Wittgenborn	7. Juni	Töpfer Conrad Schuck III.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 10	III			103	54
10	Meerholz.	1. Juli	Metzger Carl Hayn	Wohnhaus mit Stall Nr. 108	I			28	—
11	Meerholz.	26. Sept.	Kammerpedell Heinrich Herbert und Ehefrau des Schuhmachers Johannes Heinrich Dörr	Scheuer Lit. A bei Nr. 52/53	IV	978	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	IV	23	—	1001	—
			Kammerpedell Heinrich Herbert	Schweinestall Lit. B bei Nr. 52	III	96	—		
				Lattenzaun		9	—	105	—
			Jonas Löwenthal und Frau	Halle				13	50
				Zu übertragen . .				16948	64

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				16948	64
fr. 11	Meerholz	26. Sept.	Georg Ernst Reußwig und Ehefrau des Heinrich Wilhelm Köhler	Stallgebäude Lit. C bei Nr. 51	III			3	60
12	Wächtersbach	7. Nov.	Kaufmann Karl Laur . . .	Holzschneidemühle Nr. 179	V	1800	—		
				Kesselhaus* mit Schornstein Lit. A	V	3800	—		
				Vorderbau Lit. B	V	200	—		
				Hinterbau Lit. C	V	400	—		
				Maschinenraum mit Büreau Lit. D	V	2100	—		
				Trockenraum 2c. Lit. E . .	V	1800	—		
				Zwischenraum Lit. F . . .	V	400	—		
				Halle Lit. H	V	300	—		
				Maschinenhalle Lit. J . . .	V	500	—	11300	—
13	Orb	20. Oktober	Witwe Margarethe Eck . .	Anbau am Wohnhaus Lit. A bei Nr. 206	V			15	—
14	Aufenau	1. Dez.	Bauer Philipp Jakob Blum	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	V	115	92		
				Gartenzaun		14	46	130	38
15	Wittgenborn	30. Dez.	Fabrikarbeiter Wilhelm List und Frau	Wohnhaus Nr. 48/48½ .	IV	790	—		
				Anbau Lit. A	IV	400	—		
				Lattenzaun		11	—	1201	—
16	Orb . . . . (Hofgut Altenburg)	29. Nov.	Hofgutsbesitzer Julius Scheidemantel	Wohnhaus (ohne Nr.) . . .	IV			11	—
17	Wittgenborn	16. Dez.	Landwirth Ludwig Wilhelm und Frau	Wohnhaus Nr. 54	V			75	60
18	Niedermittlau	10. Nov.	Wagner Christian Hofacker .	Nebenhaus Lit. D bei Nr. 54	III			17	86
				Summe . .				29703	08

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Schachen	7. Februar	Karl Gottlieb Knüttel . . .	Waschhaus mit Stall Nr. 116	IV	2758	27		
				Scheuer mit Wagenhalle* Lit. A	IV	2195	87	4954	14
2	Brand	16. Februar	Gemeinde Brand	Schulhaus Nr. 33	V			26	—
3	Steinwand . . . . (Oettersbach)	28. Juli	Fabian Gröſch	Wohnhaus mit Stallung Nr. 6	IV			659	01
4	Hilders	12. Juli	Johann Beck	Nebenhaus mit Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 23	V			81	04
				Summe . .				5720	19

9. Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Nürnbergerstraße	17. Februar	Metzgermeister Wendlin Graf	Flügelbau Lit. A bei Nr. 25	III			4	—
2	Gärtnergasse	19. Februar	Bleichgärtner Philipp Sauer	Flügelbau Lit. A bei Nr. 7	III			71	85
3	Hirschgasse	17. April	Schuhmacher Peter Griesfeller und Frau	Wohnhaus Nr. 6	V			22	30
4	Marktplatz	17. Mai	Apotheker Otto Meyer . . .	Seitenbau Lit. B bei Nr. 12	V			6	—
5	Nürnbergerstraße	26. Mai	Kaufmann Friedrich Wörner und Frau	Seitenbau rechts Lit. B bei Nr. 10	III			8	—
6	Kirchplatz	9. Juni	Evangelische Gemeinde der Johanniskirche	Kirche mit Thurm Nr. 5 .	II			346	—
7	Webergasse	27. Mai	Witwe des Martin Gunkel	2. Seitenbau links Lit. C bei Nr. 4	III			12	—
				Zu übertragen . .				470	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				470	15
8	Hirschgasse	18. Juni	Weißbinder Johann Philipp Schütz und Frau	Seitenbau rechts Lit. A bei Nr. 3	III			10	30
9	Rebengasse	7. Juli	Ehefrau des Möbelhändlers und Graveurs Gottfried Schnarr	Hintergebäude Lit. B bei Nr. 5	II	2922	18		
				Garteneinfriedigung, Müllbehälter		24	—	2946	18
10	Frankfurterstraße	21. August	Schlosser Jean Schnitzer und Frau	Wohnhaus Nr. 29	III			124	—
11	Frankfurterstraße	5. Oktober	Etuisfabrikant August Hoffmann	Wohnhaus Nr. 3	III			56	—
12	Paradeplatz	11. Oktober	Johann Georg Blecher . . .	Wohnhaus Nr. 12a	III			9	15
13	Steingasse	1. Nov.	Schornsteinfegermeister Friedrich Louis Fries	Wohnhaus Nr. 7	III			76	21
14	Salzgasse	21. Nov.	Sattler Alois Hoppe	Wohnhaus Nr. 19	III			95	69
15	Judengasse	13. Nov.	Georg Luckhardt	Hinterbau Lit. B bei Nr. 6	IV			16	24
16	Rosenstraße	18. Nov.	Witwe des Carl Wilhelm Brachmann	Eckwohnhaus Nr. 11 . . .	III			8	50
17	Bruchköbeler Landstraße	8. Dez.	Erben des verstorbenen Bierbrauereibesitzers Johann Ludwig Conrad Schlingloff	Stall mit Werkstätte Lit. G bei Nr. 15	III	1294	59		
				Garteneinfriedigung		12	—	1306	59
18	Judengasse	24. Dez.	Bäckermeister Johann Carl Einschütz und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 70	III			27	44
				Summe . .				5146	45

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Großauheim . . . . . . (Neuwirthshaus)	15. Februar	Johann Eduard Kronenberger	Scheuer Lit. A bei Nr. 2	II	1343	—		
				Holzschuppen und Pumpe .		14	—	1357	—
			August Kronenberger und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 2a	II	1393	—		
				Abort		6	—	1399	—
2	Ostheim	18. Januar	Johannes Conrad Hildebrand und Frau	Wohnhaus Nr. 147	IV			76	—
3	Eichen	15. Januar	Metzger Heinrich Reichhold II	Wohnhaus Nr. 71	III			40	—
4	Ostheim	2. März	Johannes Altvater IV . . .	Wohnhaus Nr. 16⁵/₈ . . .	II			10	—
5	Großkrotzenburg	24. Februar	Chrysostemus Bergmann . .	Scheuer mit Schweineställen Lit. A bei Nr. 13 . . .	IV			12	—
			Ackermann Franz Bergmann III	Wohnhaus Nr. 22	IV	990	—		
				Scheuer mit Stube und Stallung Lit. A	IV	1510	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	II	10	—	2510	—
			Bernhard Zeller	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 23	IV	1850	—		
				Schweineställe Lit. A . . .		3	—		
				Halle Lit. B.		5	—		
				Halle Lit. C.		12	—		
				Hofeinfriedigung		5	—	1875	—
6	Eichen	20. März	Metzgermeister Heinrich Wilhelm Großhans	Wohnhaus Nr. 135	II			7	—
				Zu übertragen . .				7286	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				7286	—
7	Langenselbold	18. März	Christian Neumann	Wohnhaus Nr. 223²/₄. . .	II			14	—
8	Niederdorfelden	15. März	Schenkwirth und Spezereiwaarenhändler Ludwig Spengler	Wohnhaus Nr. 78.	II			72	30
9	Großauheim, Hauptstraße	17. Mai	Adam Gänger	Wohnhaus Nr. 34.	IV			15	—
10	Kesselstadt, Wilhelmsstraße	31. März	Goldarbeiter Philipp Kaiser und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 2	III	2317	—		
				Kuh- und Schweinestall Lit. A	III	17	—	2334	—
	Mittelgasse.		Witwe des Karl Kaiser . .	Wohnhaus Nr. 27.	III			31	—
11	Kesselstadt, Salisweg .	12. April	Firma J. L. Kaiser Söhne zu Hanau	Oberbau eines Felsenkellers mit Wohnung, Wirthschaftssälen ꝛc. Nr. 17 .	III	33417	—		
				Eiskeller* mit Abtritt und Pissoir Lit. A	III	987	84		
				Anbau Lit. C	III	1098	—	35502	84
12	Kilianstädten	14. März	Mühlenbesitzer Heinrich Wilhelm Thylmann	Wohnhaus Nr. 26.	III			106	21
13	Enkheim	9. Juni	Jakob Heinrich Weil. . . .	Wohnhaus Nr. 29.	IV			30	10
14	Fechenheim.	14. Juni	Firma Leopold Cassela und Comp.	Wohnhaus Nr. 234	I			116	—
15	Marköbel	1. Oktober	Aron Lichtenstein.	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 86	IV			65	—
16	Ostheim	9. Dez.	Georg Schinz und Frau . .	Wohnhaus Nr. 27.	IV			16	—
17	Langendiebach, Rovolzhäuser Straße	6. Dez.	Gastwirth Johann Conrad Göbel	Wohnhaus Nr. 10.	V			19	12
				Summe . .				45607	57

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kirchheim	12. Januar	Gastwirth Ludwig Eidt ..	Wohnhaus Nr. 96.....	IV			26	—
2	Niederaula	11. Februar	Handelsmann Moses Jacob	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 18	V	425	70		
				Gartenstaket		5	—	430	70
3	Lengers	23. Februar	Christoph Lotz und Frau..	Wohnhaus mit Stall Nr. 22	V	387	63		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	688	—		
				Stall Lit. B.	V	178	75		
				Gartenstaket		8	—	1262	38
4	Kleinensee	24. März	Johannes Wollenhaupt und Frau..........	Wohnhaus Nr. 26½ ...	IV	436	79		
				Stall* Lit. A	IV	391	—	827	79
			Johannes Hupfeld und Frau	Wohnhaus Nr. 26¼ ...	IV			65	
5	Kerspenhausen	30. März	Landwirth Georg Nußbaum und Frau	Wohnhaus Nr. 20.....	V			65	—
6	Rathus.........	4. März	Johannes Heinrich Heenes.	Wohnhaus und Scheuer Nr. 11	V	2118	—		
				Stall Lit. A	III	1	20	2119	20
			Jakob Heyer und Frau ..	Gartenstaket und Zwetschenbäume				37	75
			Nikolaus Sauer	Wohnhaus Nr. 12.....	V			63	90
			Johann Georg Wagner und Frau..........	Scheuer Lit. B bei Nr. 13	IV			21	—
7	Philippsthal	24. März	Ehefrau des Maurermeisters August Theodor Schlotzhauer	Wohnhaus Nr. 116	II			345	55
				Zu übertragen ..				5264	27

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Zu übertragen . .				5264	27
8	Hersfeld	18. März	Maler und Lackirer Peter Brandau	Wohnhaus Nr. 162	IV			68	20
9	Wippershain	29. April	Bauer Friedrich Schulz . .	Stall Lit. C bei Nr. 48 .	V			50	—
10	Hersfeld	3. Mai	Dachpappenfabrikant Georg Börner und Frau	Theer-Asphalt-Destillationshaus Lit. A bei A 19½	II			458	18
11	Tann	25. Juni	Friedrich Eduard Langguth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 31⅝	IV			47	—
12	Heringen	5. Juli	Hermann Döring und Frau	Wohnhaus Nr. 70	V	473	33		
				Stall Lit. A		6	—	479	33
			Konrad Schäfer IV und Frau	Wohnhaus Nr. 69½ . . .	IV	607	64		
				Stall Lit. A	IV	25	50	633	14
			Conrad Schneider	Wohnhaus Nr. 87	V			28	50
			Georg Schneider	Wohnhaus Nr. 88	V			6	40
13	Hersfeld	17. Juli	Färbermeister Daniel Stern	Holzstall * und Schweineställe Lit. B bei Nr. 371	IV	264	—		
				Anbau mit Wohngelaß Lit. A bei Nr. 370	IV	15	40	279	40
			Kaufmann Karl Krach . . .	Lagerhaus mit Wohnräumen Lit. A bei Nr. 372 . .	III			25	—
14	Kalkobes	12. Sept.	August Schütrumpf und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV			109	09
15	Kleba	20. August	Witwe des Georg Allendorf	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	IV			163	79
16	Landershausen	23. August	Oekonom Gustav Reinhard.	Stall * Lit. D bei Nr. 12	V	990	—		
				Scheuer Lit. C	V	96	—	1086	—
				Zu übertragen . .				8698	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				8698	30
17	Hersfeld	28. Sept.	Tobias Stiehl und Frau .	Wohnhaus* Nr. 21	IV	1449	37		
				Stallung Lit. A	III	17	50	1466	87
			Hotelbesitzer Reinhard Kniese und Frau	Wagenremise Lit. D bei Nr. 12	III	54	—		
				Scheuer Nr. 19¼	IV	337	50		
				Gartenstaket		15	—	406	50
			Witwe des Bäckers Hermann Spangenberg und Kinder	Scheuer mit Stallung Nr. 19½	IV	714	87		
				Anbau Lit. A	IV	130	20		
				Holzstall Lit. B	V	10	50	855	57
			Kaufmann Philipp Altenburg	Scheuer Nr. 19¾	IV	2210	03		
				Salzlager Lit. A		38	61	2248	64
			Maurer Rudolf Spengler .	Wohnhaus Nr. 20	IV	1490	—		
				Anbau Lit. A	IV	189	—	1679	—
			Witwe des Ferdinand Diebel und Kinder 1. Ehe . . .	Wohnhaus Nr. 22	III	89	50		
				Hinterbau Lit. A	V	52	50	142	—
18	Philippsthal		Bauunternehmer Heinrich Bernhard Schloßhauer. .	Wohnhaus Nr. 3	III			35	—
				Summe . .				15531	88

12. Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Hofgeismar	9. Januar	Gastwirth Heinrich Luckhardt	Wohnhaus Nr. 212	IV			40	—
2	Udenhausen	28. Januar	Minderjährige Kinder 1. Ehe des Stellmachers George Berendt	Wohnhaus* Nr. 82	III	2475	—		
				Stallgebäude Lit. A . . .	III	300	—	2775	—
			Ackermann Andreas Küchmann	Staketen und Lattenthor . .				51	50
			Taglöhner Theodor Schröder	Wohnhaus Nr. 83.	V	27	—		
				Staketen und Lattenthor . .		65	75	92	75
			Schuhmacher Theodor Deiselmann	Staketen				9	—
3	Holzhausen	3. Februar	Ehefrau des Weißbinders Wilhelm Hellwig	Wohnhaus* Nr. 85¾. . .	II	783	—		
				Anbau Lit. A	II	397	50		
				Staketen		8	75	1189	25
			Maurer Gustav Andrecht .	Staketen und Hecke				10	25
4	Arenborn.	2. Januar	Kinder der verst. Ehefrau des Invaliden Karl Fiege . .	Wohnhaus* Nr. 60	V	4153	—		
				Stallung Lit. A.	V	194	—		
				Anbau Lit. B	V	100	—	4447	—
			Ehefrau des Ackermanns August Sprenger	Wohnhaus Nr. 59.	V			84	50
			Landwirth Georg Wellhausen	Wohnhaus Nr. 1	V			15	—
				Zu übertragen . .				8714	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				8714	25
5	Veckerhagen	6. Januar	Metzgermeister Ferdinand Becker	Wohnhaus Nr. 68.	IV	3962	—		
				Anbau Lit. A	IV	896	—		
				Stall Lit. B.	III	100	—		
				Stall* Lit. C	III	488	—		
				Dreschtenne Lit. D	IV	896	—		
				Staketen, Lattenthor, Apfelbaum		56	50	6398	50
			Maurer Emanuel Becker . .	Wohnhaus Nr. $68^1/_2$ . . .	V	3957	—		
				Stall Lit. A	V	16	—		
				Staketen		64	25	4037	25
			Witwe des Kanzleigehülfen Constantin Schneider . .	Wohnhaus Nr. 67.	III	20	—		
				Staketen		2	—	22	—
			Taglöhner Johannes Küno und Frau	Wohnhaus Nr. $69^1/_2$ . . .	III	37	—		
				Staketen		6	13	43	13
			Witwe des Uferwärters Jakob Hagemann.	Wohnhaus Nr. $69^3/_8$ . . .	III	1372	—		
				Anbau Lit. A	III	692	—		
				Anbau Lit. B	III	394	—		
				Staketen, Hofeinfriedigung, Apfelbäume		44	38	2502	38
6	Hofgeismar	29. März	Buchbindermeister Friedrich Kohlstädt.	Wohnhaus Nr. 62	IV	10	—		
				Hofthor		8	—	18	—
				Zu übertragen . .				21735	51

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				21735	51
7	Hofgeismar	22. März	Kaufmann Hermann Lampe	Wohnhaus Nr. 203	III			67	76
8	Gottsbüren	27. März	Ehefrau des Taglöhners Friedrich Wilhelm Wiegand	Wohnhaus Nr. 119½ . . .	IV	682	—		
				Anbau* Lit. A	IV	796	—	1478	—
			Ehefrau des Taglöhners Gustav Hesse	Wohnhaus Nr. 119	IV	781	—		
				Anbau Lit. A	IV	396	—	1177	—
			Ehefrau des Wilhelm Langhans	Wohnhaus Nr. 119	IV	1792	—		
				Anbau Lit. A	IV	697	—	2489	—
			Gemeinde Gottsbüren . . .	Schulhaus Nr. 118	II			15	—
9	Veckerhagen	18. März	Fabrikant Christian Habich.	Darre* bezw. Lagerhaus Lit. L bei Nr. 167 . .	III	375	55		
				Lagerschuppen Lit. J I . .	III	160	—	535	55
10	Gottsbüren.	11. Januar	Maurer Ludwig Hampe und Frau.	Wohnhaus Nr. 111	IV	2434	—		
				Anbau Lit. A	IV	196	—		
				Staketen		22	75	2652	75
			Maurer Ludwig Hampe . .	Wohnhaus Nr. 111	IV	2374	—		
				Anbau Lit. A	IV	396	—		
				Staketen		28	—	2798	—
			Ehefrau des Maurers Karl Schröder	Wohnhaus Nr. 110	V	99	50		
				Stall Lit. A	V	27	—		
				Staketen		53	38	179	88
				Zu übertragen . .				33128	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				33128	45
10	Gottsbüren	11. Januar	Küfer Friedrich Ludwig Schröder	Wohnhaus Nr. 112	V	2550	—		
				Stall Lit. A	V	495	—		
				Hinterhaus Nr. 112½ . .	V	296	—		
				Staketen		32	38	3373	38
			Hausmetzger Friedrich Ritter	Staketen				35	—
			Ackermann Wilhelm Gerland	Dünger, Wagenleitern . . .				13	—
11	Hombressen	15. Februar	Schäfer Heinrich Scheffer und Frau	Wohnhaus* Nr. 98	IV			5951	—
			Taglöhner Jakob Faust . .	Wohnhaus Nr. 99½ . . .	V			1584	—
			Leinweber Heinrich Gottlieb Scheffer und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 97.	III	58	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	III	6	—		
				Staketen und Obstbäume. .		42	—	106	—
			Karl Ludwig Kühne und Frau.	Wohnhaus Nr. 106	IV	15	—		
				Stallung Lit. B.	IV	3	—		
				Staketen, Stachelbeerstöcke, Zwetschenbäume		77	50	95	50
12	Vaake	26. Mai	Jakob Söder	Wohnhaus* Nr. 27	V	1768	—		
				Stallung Lit. A.	IV	292	—		
				Stallung Lit. B.	IV	97	—		
				Staketen, Zwetschenbaum, Gartenfrüchte		70	50	2227	50
				Zu übertragen . .				46513	83

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				46513	83
fr.									
12	Baake	26. Mai	Ehefrau des Ferdinand Salomon	Wohnhaus Nr. 27½ . . .	V	1758	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	692	—		
				Stallung Lit. B.	IV	296	—		
				Staketen		38	25	2784	25
			Ehefrau des Taglöhners Andreas Braun	Wohnhaus Nr. 26.	IV			48	—
13	Trendelburg	28. Juli	Christian Freise und Frau.	Wohnhaus Nr. 121	III			11	—
14	Veckerhagen	28. Juni	Schuhmacher Heinrich Wilhelm Lünemann und Frau	Wohnhaus* Nr. 29	III	798	23		
				Stall Lit. A	III	12	—		
				Stall Lit. B	V	9	75	819	98
15	Hombressen	2. Juli	Taglöhner Wilhelm Hasenpflug.	Wohnhaus* Nr. 168 . . .	III	1376			
				Anbau Lit. A	IV	94			
				Anbau Lit. B	III	691			
				Staketen, Gartenmauer und Gartenfrüchte		45	50	2206	50
16	Hümme	12. Juli	Kinder des Gastwirths Carl Braun	Wohnhaus Nr. 119	III	7303	50		
				Saalanbau Lit. A	III	2271	50		
				Stallung* Lit. B	IV	291	50		
				Staketen		99	75	9966	25
			Witwe Wilhelmine Gaide .	Staketen und Gemüsegarten				34	25
			Steinsetzer Heinrich Langefeld und Frau.	Wohnhaus Nr. 24½ . . .	III			18	—
				Zu übertragen . .				62402	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				62402	06
17	Sielen	5. Juni	Taglöhner Georg Holb . .	Stall Lit. A bei Nr. 74 .	V			111	11
18	Deisel	6. August	Ehefrau des Ackermanns Ludwig Hose.	Wohnhaus mit Oekonomieräumen und Stallung Nr. 44	IV	5381	—		
				Staketen, Hecke, Gemüsegarten		40	75	5421	75
			Leinweber Heinrich Heidemeier und Schwester Emilie Heidemeier.	Hecke, Gemüse und Grasgarten				13	—
19	G.-B. Frankenhausen .	15. August	Preußischer Staat	Wohnhaus Nr. 52.	V	20	—		
				Schafstall* Lit. C	III	11201	—		
				Scheuer Lit. D	III	12865	—		
				Wohnhaus Lit. K	II	300	—		
				Staketenzaun, Gartenthür, Hofthor		31	—	24417	—
20	Udenhausen	22. Juni	Georg Sommer	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 70	V	6331	50		
				Stallung Lit. A.	V	585	50		
				Staketen		14	88	6931	88
			Stellmacher Wilhelm Sommer	Wohnhaus Nr. 62.	IV	15	—		
				Staketen		20	13	35	13
			Ehefrau des Friedrich Fischer	Wohnhaus mit Oekonomieräumen Nr. 71	V	43	—		
				Staketen, Gemüsegarten, Rosen- und Stachelbeerstöcke.		122	88	165	88
				Zu übertragen . .				99497	81

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				99497	81
fr. 20	Udenhausen	22. Juni	Weißbinder Christian Waldeck	Rosenstock und Gemüsegarten				11	—
21	Deisel	6. August	Schreinermeister Heinrich Thiele II	Wohnhaus* Nr. 73¼ . . .	IV	260	—		
				Werkstatt Lit. A.	IV	50	44	310	44
22	Hümme	11. August	Taglöhner Wilhelm Nolte und Frau	Wohnhaus Nr. 78¼ . . .	IV			885	—
23	Trendelburg	5. August	Schafmeister August Weber	Wohnhaus Nr. 6½	V	994	—		
				Scheuer* Lit. A.	V	1298	—		
				Anbau Lit. B	V	898	—		
				Stallung Lit. C	V	200	—		
				Staketen und Gemüseland .		18	—	3408	—
			Ehefrau des Ackermanns Wilhelm Uffelmann	Staketenzaun und Gemüsegarten				8	—
			Bahnarbeiter Heinrich Austermühle	Wohnhaus Nr. 6	V			1	60
24	Deisel	6. August	Pfarrei zu Deisel	Pfarrhaus Nr. 49	I			10	—
25	Gieselwerder	6. August	Schiffszimmermeister Heinrich Henne	Schuppen Nr. 128.	II	1998	—		
				Schuppen* Lit. A.	II	3417	50	5415	50
26	Carlshafen	1. August	Ehefrau des Kaufmanns Georg Müller	Wohnhaus Nr. 111	II			14	—
27	Carlshafen	19. August	Philipp Wick zu Bremen .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 117¼	II			2	—
				Zu übertragen . .				109563	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				109563	35
28	Gottsbüren	22. August	Ehefrau des Ackermanns Theodor Aßhauer	Wohnhaus* Nr. 79½. . .	V	1886	—		
				Nebenhaus Lit. A.	V	6	—		
				Staketen		13	—	1905	—
			Holzhauer Heinrich Kaufmann	Wohnhaus Nr. 79.	V	1865	—		
				Staketen, Gemüsegarten . .		21	75	1886	75
			Ackermann Wilhelm Schrader.	Staketen				16	—
29	Gottsbüren	29. Juni	Witwe des Taglöhners August Bremer und Consf.	Wohnhaus Nr. 41	V	2166	—		
				Schweinestall Lit. A . . .	III	197	—		
				Schuppen Lit. C	V	3	—		
				Staketen		36	—	2402	—
			Ackermann Johann Friedrich Häsing	Staketenzaun und Lattenthür				9	—
			Landwirth Dietrich Aßhauer	Wohnhaus* Nr. 41	V	4321	—		
				Stallung Lit. A.	III	294	—		
				Staketen		11	—	4626	—
30	Gottsbüren	26. Sept.	Musikus Theodor Hirdes .	Wohnhaus* Nr. 8.	IV	2568	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	398	—		
				Staketenzaun		38	50	3004	50
			Ehefrau des Wilhelm Rölke	Wohnhaus Nr. 8	IV	2263	—		
				Staketenzaun		40	—	2303	—
				Zu übertragen . .				125715	60

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				125715	60
fr. 30	Gottsbüren	26. Sept.	Ackermann Justus Thöne .	Staketenzaun				15	—
			Taglöhner Richard Dettmar	Staketenzaun				20	—
			Taglöhner Ernst Bönning .	Staketenzaun und Gemüse .				29	50
			Kaufmann Friedrich Menke	Wohnhaus Nr. 5	V			10	—
31	Grebenstein	30. August	Oekonom Johann Heinrich Giebe	Scheuer* Nr. 63	IV	5678	—		
				Stallung Lit. A.	IV	698	—		
				Stallung Lit. B.	IV	299	—	6675	—
			Oekonom Heinrich Giebe und Frau	Schweineställe Lit. B bei Nr. 62	IV	389	—		
				Holzschuppen Lit. E. . . .	IV	287	—	676	—
			Kinder des verst. Schreiners Werner Temme	Wohnhaus Nr. 54.	IV	70	—		
				Anbau Lit. A	V	59	65		
				Stall Lit. B	V	7	50		
				Staketen		9	—	146	15
			Schneiderin Marie Wernick	Zertretenes Gemüse				5	—
			Ehefrau des Fabrikarbeiters Martin Rau	Zertretenes Gemüse und 1 Ctr. Stroh				6	50
			Ehefrau des Oekonomen Ludwig Werner	Scheuer Nr. 53	III	23	—		
				Schuppen und Staketen . .		16	—	39	—
				Zu übertragen . .				133337	75

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				133337	75
32	Beckerhagen	23. August	Ehefrau des Weißbinders Wilhelm Ende und Genossen	Wohnhaus* Nr. 123 . . .	IV	2354	—		
				Stallung Lit. A.	IV	394	—		
				Staketen, Gartenfrüchte und Zwetschenbäume		56	25	2804	25
			Witwe des Schreiners Friedrich Dietrich und Kinder	Wohnhaus Nr. 123	V	2770	—		
				Stallung Lit. A.	IV	195	—		
				Staketen und Gartenfrüchte		39	—	3004	—
			Ehefrau des Zimmermanns Ludwig Liebert	Wohnhaus Nr. 124	IV	2171	—		
				Staketen und Zwetschenbäume		8	—	2179	—
			Fabrikarbeiter Karl Wilke und Frau	Wohnhaus Nr. 124	IV	2488	50		
				Stallangebäude Lit. A . .	IV	93	—		
				Zwetschenbaum		5	—	2586	50
			Buchbinder Friedrich Wilhelm Schäfer und Frau .	Wohnhaus Nr. 125	III	30	60		
				Stallung Lit. B.	IV	91	50		
				Hofthür und Einfriedigung der Düngerstätte.		25	50	147	60
			Bäcker Johannes Ernst . .	Anbau Lit. B bei Nr. 125½	III	10	50		
				Anbau Lit. C	III	5	—		
				Anbau mit Backofen Lit. A	III	7	50		
				Staketen		7	50	30	50
				Zu übertragen . .				144089	60

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				144089	60
fr. 32	Beckerhagen	23. August	Schmiedemeister Wilhelm Becker und Frau	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 126	III			6	—
			Schäfer Heinrich Dönges .	Staketen und Gartenfrüchte				25	50
			Schreiner Gustav Steinbach	Staketen und Dünger . . .				14	88
			Ehefrau des Küfers Heinrich Hesse	Staketen und Dunggrube .				30	50
33	Schöneberg	25. Sept.	Ackermann Johann Peter Grandjot	Scheuer Nr. 30	II			2356	50
34	Carlshafen	11. Nov.	Fräulein Sabine Breitenbach	Wohnhaus Nr. 109	II			12	—
35	Gieselwerder	29. Oktober	Witwe des Schäfers Eduard Götze	Wohnhaus Nr. 100	V			15	—
36	Grebenstein	11. Oktober	Witwe des Johannes Jordan	Wohnhaus* Nr. 282 . . .	IV	2082	—		
				Staketen, Gemüse ꝛc. . . .		38	63	2120	63
			Eisenbahnarbeiter Johann Martin Hartmann	Wohnhaus Nr. 282	IV	2069	—		
				Gemüse ꝛc.		10	—	2079	—
			Anna Catharine Clabes . .	Wohnhaus Nr. 282	IV	2075	—		
				Staketen, Zwetschenbaum ꝛc.		16	—	2091	—
			Johann Christoph Schmacke	Wohnhaus Nr. 281	IV	21	—		
				Staketen, Gemüse ꝛc. . . .		37	25	58	25
			Wagner Heinrich Schröder.	Staketen, Gemüse				10	—
37	Hombressen	8. Nov.	Taglöhner Friedrich Fischer und Frau	Wohnhaus* Nr. 66½. . .	IV	1695	—		
				Staketen und Gemüse . . .		39	50	1734	50
				Zu übertragen . .				154643	36

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				154643	36
fr. 37	Hombressen	8. Nov.	Arbeiter Wilhelm August Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 67	IV	3977	—		
				Staketen und Gemüse . . .		32	—	4009	—
			Invalide Wilhelm Scheffer	Wohnhaus Nr. 68	IV	12	30		
				Staketenzaun		40	50	52	80
			Ehefrau des Heinrich Siebert	Staketenzaun				37	50
38	Kelze	20. Sept.	Schuhmacher Daniel Briede und Frau	Wohnhaus* mit Stallungen Nr. 18½	II			2379	—
			Ackermann Georg Briede .	Wohn- und Oekonomiegebäude Nr. 20¼	III	4256	—		
				Staketenzaun		12	50	4268	50
			Bürgermeister Andreas Benoit	Staketenzaun ꝛc.				17	50
			Ehefrau des Wilhelm Bonnet	Stallung Lit. B bei Nr. 17	IV			20	—
			Ackermann Georg Homburg	Staketenthor, Lattenthor ꝛc.				12	—
			Ackermann Andreas Jakob Bonnet und Marie Bonnet	Wohnhaus Nr. 21	III	6	—		
				Hecke ꝛc.		4	50	10	50
			Ackermann Andreas Homburg	Staketenzaun				8	—
39	Udenhausen	1. Nov.	Ackermann Friedrich Hauptreif	Wohnhaus* Nr. 14	V	5944	—		
				Stallung Lit. A	V	486	—		
				Stallung Lit. B	V	297	—		
				Staketenzaun		67	—	6794	—
				Zu übertragen . .				172252	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				172252	16
39	Udenhausen	1. Nov.	Ehefrau des Louis Wiederhold	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 15	V	15	—		
				Stallung Lit. A.	V	8	—		
				Staketenzaun		30	—	53	—
			Ackermann Justus Schäfer.	Staketen ꝛc.				44	50
40	Schöneberg	22. Nov.	Bürgermeister Johann Conrad Herbold	Wohnhaus* mit Oekonomiegebäude Nr. 17	V	13852	—		
				Stallung Lit. B.	II	5	—		
				Staketenwand und Lattenthor		43	—	13900	—
			Ackermann Johann Ludwig Aßhauer	Wohnhaus mit Oekonomieräumen Nr. 17½. . . .	IV	2970	—		
				Stallung Lit. A.	IV	782	—		
				Staketenwand		28	50	3780	50
			Schmied Johann Heinrich Bialon	Wohnhaus mit Scheuer und Schmiede Nr. 18	IV	30	—		
				Staketenzaun		17	50	47	50
41	Veckerhagen	2. Nov.	Taglöhner Andreas Steinbach und Frau	Wohnhaus* Nr. 118 . . .	IV	1275	61		
				Anbau Lit. A	IV	10	—		
				Backhaus ꝛc. Lit. B	IV	6	—		
				Back- und Waschhaus Lit. C	IV	2	—		
				Staketen		31	—	1324	61
			Kaufmann Robert Petersen	Staketen und Drahtgeflecht				42	—
				Zu übertragen . .				191444	27

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				191444	27
42	Veckerhagen	31. Oktober	Witwe des Schmieds Wilhelm Drubel und Kinder	Wohnhaus* Nr. 1	V	3135	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1188	—		
				Stallung Lit. B	V	293	—		
				Staketen, Gemüse		36	25	4652	25
			Töpfer Johann Heinrich Guth und Frau	Wohnhaus Nr. 161	V	—	50		
				Staketenzaun, Staketen, Gemüse und Gras		114	25	114	75
			Witwe des Bierbrauers Ferdinand Schoppe	Wohnhaus Nr. 162	II			15	—
			Kutscher Wilhelm Meyer und Frau	Wohnhaus Nr. 120	III	5392	—		
				Stall und Backhaus Lit. A	III	12	—		
				Staketen		27	25	5431	25
			Witwe Wilhelmine Paul .	Gemüse				5	—
			Zimmermann Friedrich Drubel	Gemüse				5	—
			Zimmermann Wilhelm Rosenthal	Gemüse				5	—
43	Holzhausen	18. Nov.	Schuhmacher August Friedrich Bente	Wohnhaus* Nr. 41	IV	1541	—		
				Staketenzaun		16	50	1557	50
			Ehefrau des Maurers Carl Moritz Leimbach	Wohnhaus Nr. 42	V	1	50		
				Anbau Lit. A	V	3	—		
				Staketenzaun		10	50	15	—
				Zu übertragen . .				203245	02

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				203245	02
fr. 43	Holzhausen.	18. Nov.	Bergmann Wilhelm Bick. .	Staketenzaun				9	—
44	Grebenstein	20. Dez.	Ziegeleibesitzer Heinrich Husemann und Frau.	Brennofengebäude mit Werkstatt Lit. B bei Nr. 312	II			115	—
45	Trendelburg	14. Dez.	Landwirth Eduard Graff. .	Wohnhaus Nr. 81.	II			70	—
46	Holzhausen.	20. Dez.	Witwe des August Jacob und Kinder	Wohnhaus* Nr. 17½. . .	III	860	75		
				Stallung Lit. A.	III	29	30	890	05
			Anna Martha Wilhelmine Hille	Wohnhaus Nr. 17.	III			330	33
			Marie Catharine Tölle . .	Wohnhaus Nr. 18.	III			12	50
47	Hofgeismar	29. März	Blechschmied Christian Ebert und Frau	Wohnhaus* Nr. 49	IV	9712	50		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	2283	—		
				Stall Lit. B.	II	15	50		
				Hofthor, Dunggrube		20	—	12031	—
			Kupferschmied Carl Dietrich Flotho	Wohnhaus Nr. 51.	III	175	—		
				Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 52	III	80	—		
				Staketen		31	50	286	50
			Metzgermeister Carl Köhler	Wohnhaus Nr. 46.	IV	190	—		
				Anbau Lit. A	IV	9	—		
				Stall und Scheuer Lit. B	IV	—	80		
				Stallung Lit. C.	IV	64	—	263	80
				Zu übertragen . .				217253	20

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				217253	20
48	Deisel	29. Nov.	Witwe des Ackermanns Ferdinand Schrage	Wohnhaus* mit Oekonomieräumen Nr. 113	V	2177	—		
				Stallung Lit. A.	V	795	—		
				Stallung Lit. B.	V	195	—		
				Staketen		33	75	3200	75
			Elise Drönner	Wohnhaus Nr. 112	IV	35	—		
				Stall Lit. A	V	24	—	59	—
			Taglöhner Conrad Köster .	Wohnhaus Nr. 113¼. . .	IV			1299	—
			Kinder und Erben des Ackermanns Ferdinand Schrage	Wohnhaus Nr. 113½. . .	IV	1299	—		
				Staketen		5	—	1304	—
			Witwe des Ackermanns Heinrich Schildknecht	Wohnhaus Nr. 113⅛. . .	V			1983	—
			Steinarbeiter Heinrich Drönner und Frau	Wohnhaus Nr. 113¾. . .	V	2098	—		
				Staketenzaun und Thür . .		9	—	2107	—
			Ehefrau des Ackermanns Friedrich Sasse	Wohnhaus Nr. 114	III			3	—
			Handelsmann Johannes Müller.	Staketen				19	75
			Ehefrau des Ludwig Schildknecht IV	Staketen und Gemüse . . .				30	—
			Schreiner Heinrich Meimbresse.	Wohnhaus Nr. 117	V	1871	—		
				Stall Lit. A	V	99	—		
				Staketen und Gemüse . . .		39	75	2009	75
				Zu übertragen . .				229268	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				229268	45
fr. 48	Deisel	29. Nov.	Ehefrau des Heinrich Meimbresse	Wohnhaus Nr. 117	V	2585	—		
				Stall Lit. A	V	593	—		
				Staketen, Einfriedigung, Gemüse, Brunnenabdeckung		35	50	3213	50
			Ehefrau des Friedrich Uebel	Wohnhaus Nr. 118	IV	89	70		
				Staketen und Thür, Gemüse		21	—	110	70
			Witwe des Philipp Nölke .	Wohnhaus Nr. 118	V	129	70		
				Stall, Staketenzaun und Thür, Gemüse, Zwetschenbäume		80	50	210	20
				Summe . .				232802	85

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Hebel	7. Februar	Witwe des Mühlenbesitzers Conrad Krug	Wohnhaus mit Mühle Nr. 1	IV			85	40
2	Homberg	1. Mai	Instrumentenmacher Ernst Schaumlöffel	Wohnhaus Nr. 451½ . . .	I			5	—
3	Sipperhausen	16. März	Gemeinde Sipperhausen . .	Holzstall Lit. C bei Nr. 21	V	12	86		
				Schweinestall* Lit. D . . .	V	145	75	158	61
			Konrad Ritter	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 11	V	3067	20		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	279	75		
				Staketen		30	—	3376	95
				Zu übertragen . .				3625	96

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				3625	96
4	Mosheim	4. Juni	Ackermann Conrad Hannes	Wohnhaus mit Stall Nr. 40	V			76	—
5	Homberg	27. Juli	Buchbindermeister Philipp Wiegand	Wohnhaus Nr. 87	IV			5	—
6	Roppershain	1. Sept.	Johann Heinrich Griesel und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 13	V			5919	87
			Rittergutsbesitzer Alexander Philipp Deichmann zu Lembach	Wohnhaus mit Stallung Nr. 12	V	—	90		
				Wohnhaus mit Stall Lit. A	V	10	80		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	49	60		
				Zwetschenbaum		1	—	62	30
7	Holzhausen	8. Oktober	Jacob Koch	Wohnhaus mit Scheuer und Stall* Nr. 66$^1/_2$	V	55	—		
				Staketenzaun		20	—	75	—
8	Homberg	28. Nov.	Stadt Homberg	Kirche mit Thurm* Nr. 204	I			201	—
				Summe . .				9965	13

14. Kreis Hünfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Wölf	20. Januar	Krämer Joseph Lübeck . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	IV	3751	—		
				Gartenstaket		10	—	3761	—
			Schmied Joseph Busold . .	Gartenstaket				15	—
2	Schwarzbach	21. Januar	Pfarrgemeinde Schwarzbach	Wohnhaus Nr. 31	V			218	70
3	Hünfeld	12. Februar	Oekonom Carl Malkmus . .	Wohnhaus Nr. 65	II			61	37
				Zu übertragen . .				4056	07

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4056	07
4	Langenschwarz	24. Januar	Samuel Windmüller	Scheuer mit Stallung und Wohnung Nr. 40	IV			155	17
5	Kirchhasel	7. April	Hüttner Ignaz Hohmann und Frau	Wohnhaus Nr. 7	V	434	02		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	957	50		
				Anbau mit Stall Lit. B .	V	192	—		
				Gartenstaket		5	—	1588	52
			Hüttner Franz Gutberlet . .	Gartenstaket und Steinpfosten				21	50
6	Neukirchen	18. März	Kirchengemeinde Neukirchen.	Kirche mit Thurm Nr. 1 .	I			93	44
7	Oberrombach	23. April	Rupert Hohmann	Wohnhaus Nr. 17.	IV			28	—
8	Oberrombach	3. Mai	Hüttner Christoph Schaum.	Wohnhaus* Nr. 11	V			579	—
			Wilhelm Schaum und Frau	Wohnhaus Nr. $4^1/_2$	V			10	—
9	Eiterfeld	24. Mai	Händler Anton Bein und Frau.	Wohnhaus Nr. 85.	IV			888	—
10	Sargenzell (Reunhardshöfe)	28. Juli	Adalbert Bernhardt	Wohnhaus Nr. 4	V			40	—
11	Großenbach	1. August	Leinweber Christian Schmidt	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 17.	IV	1182	75		
				Stall Lit. B	IV	1421	50		
				Gartenstaket		5	—	2609	25
12	Rimmels	5. August	Geschwister Göb	Wohnhaus mit Stallung Nr. 10	V	10	20		
				Scheuer Lit. A	V	1587	25		
				Nebenhaus mit Stallung Lit. B.	V	2089	50		
				Gartenstaket		9	—	3695	95
				Zu übertragen . .				13764	90

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				13764	90
13	Leibolz	25. Sept.	Maurer und Hüttner Blasius Wißler	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 7	V			893	—
			Hüttner und Schuhmacher Christoph Frank	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 6	V			785	50
			Taglöhner Georg Volkemer	Wohnhaus Nr. 6	V			22	50
14	Treischfeld	27. Sept.	Landwirth Otto Heider. . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 2	II	5902	50		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	II	245	20	6147	70
			Gastwirth Amand Sondergeld	Sandsteinpfosten		17	—		
				Staketen		17	25	34	25
15	Körnbach	5. Oktober	Bauer Elias Trost	Scheuer und Stall* Lit. A bei Nr. 17	V	3100	—		
				Nebenbau Lit. B	V	1047	50		
				Holzremise Lit. C	V	397	—		
				Göpelhalle mit Scheuerraum Lit. D	V	1292	—	5836	50
			Bauer Johann Adam Giebel	Wohnhaus und Stall Nr. 9	V	1940	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1194	—		
				Nebenbau Lit. B	V	394	—		
				Anbau Lit. C	V	788	—		
				Zwischenbau Lit. D	V	991	—	5307	—
				Zu übertragen . .				32791	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				32791	35
fr. 15	Körnbach	5. Oktober	Bürgermeister Anselm Vogt und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V	3861	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2300	—		
				Stallung Lit. B	V	1700	—		
				Auszugswohnung Lit. C .	V	300	—		
				Nebenbau Lit. D	V	800	—	8961	—
			Ackermann Georg Vollmer .	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V	2474	—		
				Scheuer Lit. A	V	1900	—		
				Schweinestall mit Holzremise Lit. B.	V	200	—	4574	—
			Kinder des Franz Peter . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 11½	V			1989	—
			Bauer Florian Weß	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	V	3269	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2180	—		
				Stallung mit Halle Lit. B	V	700	—	6149	—
			Maurer Joseph Feller . . .	Wohnhaus Nr. 14.	V	797	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	400	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	IV	1157	50	2354	50
			Maurer und Hüttner Joseph Hofmann.	Wohnhaus mit Stall Nr. 15	V	322	40		
				Scheuer und Stall ꝛc. Lit. A—C	IV V	6 8	— —	336	40
			Bauer Johannes Ottmann .	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	III	3768	06		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	3386	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	286	—	7440	94
				Summe . .				64596	19

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stausebach	15. Februar	Otto Bromm und Frau . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 8	IV			2987	50
			Landwirth Constantin Bromm	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 44	IV			18	—
2	Holzhausen	30. April	Schreiner Johannes Bodenbender und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 12	IV			108	—
3	Kirchhain	30. April	Carl Eckhardt und Frau . .	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 134	III	4492	50		
				Lattenzaun		30	—	4522	50
			Friedrich Prediger II . . .	Scheuer mit Stallung Nr. $134^1/_2$	V			2665	50
4	Kirchhain	18. März	Lutherische Kirchengemeinde zu Kirchhain	Kirche mit Thurm Nr. 339	III			172	40
5	Rauschenberg	30. Juni	Kaufmann Justus Bromm .	Scheuer Nr. 246	IV			80	61
6	Kirchhain	13. Juni	Schmied Heinrich Seibert .	Wohnhaus Nr. 88	IV			19	—
7	Schweinsberg	30. August	Jakob Zugk	Scheuer* Lit. A bei Nr. 68	IV	2990	—		
				Stall Lit. B.	IV	199	—		
				Gartenland, Lattenzaun . .		30	—	3219	—
			Georg Friedrich Fleischhauer	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 67	IV	100	—		
				Gartenland und Gartenzaun		52	—	152	—
			Mendel Schaumberg	Gartenland und Gartenzaun				54	—
			Joh. Wilhelm Gleiser . . .	Garten				72	—
8	Wohra	30. Dez.	Weißbinder Heinrich Reebe II und Frau	Wohnhaus Nr. 103	IV			64	50
				Zu übertragen . .				14135	01

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				14135	01
9	Kirchhain.	27. Dez.	Bäckermeister Franz Wolf .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 215	IV			27	—
10	Kleinseelheim	25. Oktober	Georg Lauer	Wohnhaus Nr. 3	V			50	—
11	Roßdorf	15. Oktober	Ackermann Carl Joseph Schick	Nebenbau (Stall) Lit. B bei Nr. 29	IV			20	55
				Summe . .				14232	56

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Marburg, Weidenhausen	4. Januar	Ackermann Joseph Chrysostomus Biecker	Wohnhaus Nr. 43.	IV			63	04
2	Bellnhausen	7. Januar	Landwirth Johannes Peter	Wohnhaus Nr. 50.	II			26	—
3	Wetter	17. Februar	Bäcker Heinrich Brössel und Frau.	Wohnhaus* und Stallung Nr 120	V			1234	39
			Knecht Johannes Hartmann	Wohnhaus Nr. 120¼. . .	IV			12	78
4	Marburg, Reitgasse . .	6. Januar	Bahnhofsrestaurateur Christian Sohl.	Wohnhaus Nr. 12.	IV			46	08
5	Wittelsberg	18. März	Gemeinde Wittelsberg . . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 27	IV	4283	—		
				Stall Lit. B.		57	45		
				Gartenzaun und Gartenland		19	—	4359	45
			Ackermann Johannes Bender	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 23	IV			22	40
6	Marburg, Reitgasse . .	22. Februar	Schreinermeister Johann Heinrich Baum	Wohnhaus Nr. 3	IV			28	26
				Zu übertragen . .				5792	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5792	40
7	Hachborn	20. März	Kaspar Bender III und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 18	V	2533	—		
				Stall Lit. B.	V	56	—		
				Abtritt		20	—	2609	—
			Conrad Peil und Frau . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 13	IV	23	60		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	IV	9	—	32	60
			Heinrich Lauer und Frau .	Scheuer Lit. A bei Nr. 12	IV			46	20
			Kirchengemeinde Hachborn .	Thorpfosten, Thor und Zwetschenbäume				33	—
			Friedrich Bauer	Gartenzaun.				3	—
			Johannes Bender V. . . .	Gußeiserne Grabeinfassung nebst Kreuz und Cypresse				59	90
8	Beltershausen	9. Februar	Georg Adam Hettche. . . .	Wohnhaus Nr. 45.	III			52	—
9	Ebsdorf	30. April	Johannes Grau und Frau.	Scheuer* Lit. C bei Nr. 14	IV	8834	—		
				Stall Lit. A/B	IV	61	20		
				Stall Lit. E/F	IV	34	80		
				Zwischenbau Lit. G		30	—	8960	—
10	Bortshausen	12. Mai	Gemeinde Bortshausen. . .	Schulhaus mit Stallung Nr. 23	III			87	90
11	Niederwetter	5. Juni	Caspar Lölkes und Frau .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 17	IV	20	—		
				Stall Lit. B.	IV	25	—	45	—
12	Schönstadt	5. Juni	Aron Metzger und Frau . .	Wohnhaus Nr. 9	IV			32	—
13	Marburg, Barfüßer-Straße.	11. Juni	Apotheker Dr. Carl Siebert	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 30	III			14	20
14	Marburg, Hainweg. . .	20. Mai	Heinrich Mengel III. . . .	Wohnhaus Nr. 2	III			23	85
				Zu übertragen . .				17791	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				17791	05
15	Caldern	25. Juni	Weißbinder Johannes Schneider und Frau. . .	Wohnhaus Nr. 72.	III			50	—
16	Oberwalgern	2. Juli	Johann Schneider und Frau	Stall Lit. D bei Nr. 8. .	IV			28	—
17	Marburg, Jägerstraße .	20. März	Schreiner Adam Koch und Frau.	Wohnhaus* Nr. 2.	III	3763	30		
				Holzschuppen ꝛc.		224	70	3988	—
			Bataillonsschneider Henkrath	Gartenbeschädigung.				3	—
	Kasernenstraße		Witwe des Schreinermeisters Georg Heinrich Schädla.	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 14	III	8	10		
				Stall Lit. B.	III	5	—		
				Gartenzaun		4	—	17	10
			Georg Feudt	Gartenzaun.				9	—
18	Wetter	28. Juni	Maurer Hermann Backes I	Wohnhaus Nr. 68.	IV			1356	50
			Weichensteller a. D. Heinrich Kern	Lattenzaun und Kohlenschuppen				33	—
			Briefbote Conrad Ullner. .	Lattenzaun und Grasnutzung				11	—
19	Bracht	5. Juni	Daniel Wellershausen und Frau.	Wohnhaus mit Heubau Nr. 66	IV			36	—
20	Niederwalgern	25. August	Schmied Heinrich Martin Nickel und Frau.	Wohnhaus* Nr. 22	IV	2640	—		
				Scheuer Lit. A	IV	17	50		
				Viehstall Lit. B	IV	7	—		
				Holzschuppen Lit. E. . . .		60	—	2724	50
			Peter Agel	Staketenzaun				18	—
				Zu übertragen . .				26065	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				26065	15
21	Marburg, Ockershäuser Allee	31. Juli	Schreinermeister Wilhelm Langenbeck	Werkstätte Lit. A bei Nr. 27	II			154	35
22	Wollmar	3. Mai	Jakob Freiling	Wohnhaus Nr. 20	IV	148	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	2110	14		
				Holzschuppen mit Schweineställen Lit. C	IV	280	—		
				Einfriedigung		5	—	2543	14
			Witwe des Johannes Koch II	Wohnhaus Nr. 51½ . . .	IV			166	45
			Andreas Freiling	Birnbaum, Einfriedigung .				17	—
23	Wollmar	17. Mai	Musikus Wiegand Briel . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 55	IV	171	46		
				Scheuer Lit. D	IV	26	—		
				Lattenzaun		6	—	203	46
24	Caldern	1. Juli	Kirchengemeinde Caldern . .	Kirche mit Thurm Nr. 67.	I			77	20
25	Niederweimar	30. Oktober	Georg Muth und Frau . .	Wohnhaus Nr. 15	III			131	68
26	Marburg, Hirschberg .	2. Oktober	Kaufmann Wilhelm Heinrichs	Wohnhaus Nr. 10	IV			7	90
27	Marburg, Barfüßerstraße	2. Nov.	Ehefrau des Schreibers Heinrich Alles	Wohnhaus* Nr. 15	IV			174	69
			Metzger Hermann Wick . . .	Wohnhaus Nr. 13	IV			108	85
28	Oberwalgern	16. Nov.	Bürgermeister Louis Schlund und Frau, sowie Johannes Schlund	Scheuer Lit. A bei Nr. 27	V	2397	—		
				Wohnhaus Lit. E	V	429	20		
				Holzschuppen* Lit. H . . .	V	299	—		
				Staketen und Apfelbäume .		51	60	3176	80
				Zu übertragen . .				32826	67

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				32826	67
fr. 28	Oberwalgern	16. Nov.	Schäfer Johann Bock und Frau	Wohnhaus Nr. 24	IV	2082	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	1397	—		
				Stall Lit. B	IV	7	—		
				Apfelbaum		3	—	3489	—
			Johannes Hoß und Kinder	Wohnhaus Nr. 26	IV	8	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	165	49		
				Anbau		5	—	178	49
29	Marburg, auf'm Wehr	9. Dez.	Fabrikant Georg Sauer . .	Fabrikgebäude Lit. D bei Nr. 5	III	72	06		
				Kesselhaus Lit. E	III	1	—		
				Apfelbaum und Zwergobstbäume		11	50	84	56
30	Niederweimar	19. Nov.	Ackermann Jakob Schleich und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 23	IV	1485	—		
				Stall Lit. B.	IV	885	—		
				Schweinestall und Holzremise Lit. C.	IV	11	20	2381	20
			Ackermann Johannes Staubitz und Frau	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 32	IV			97	50
			Johannes Kraft	Wohnhaus Nr. 36	IV			1	—
31	Marburg, Universitätsstraße	15. Dez.	Kaufmann Peter Sauer und Frau	Wohnhaus Nr. 36	I			61	—
32	Wetter	6. Dez.	Schmied Georg Hampel und Kinder	Scheuer* Lit. B bei Nr. 164	IV			1758	—
				Zu übertragen . .				40877	42

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				40877	42
fr. 32	Wetter	6. Dez.	Bäcker Johannes Stuhlmann	Wohnhaus Nr. 85.	V	5	40		
				Scheuer Lit. A	IV	2346	—	2351	40
			Metzger Conrad Junk II und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 161	IV	86	30		
				Stall mit Schuppen Lit. B	IV	9	60	95	90
			Witwe des Conrad Junk I	Scheuer Lit. B bei Nr. 87	IV			37	—
			Julius Gausmann	Pumpe				4	—
			Handelsmann Joseph Dannenberg	Pumpe				2	—
33	Marburg, Barfüßerstraße	21. Dez.	Apotheker Dr. Carl Siebert	Wohnhaus Nr. 30.	III			5	12
34	Marburg, Reitgasse . .	1. Nov.	Apotheker Otto Heß	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 15	IV			19	80
35	Münchhausen.	6. Oktober	Schmied Heinrich Inerle. .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 11	IV			23	10
36	Niederweimar	24. Dez.	Taglöhner Peter Bodenbender und Frau	Wohnhaus* Nr. 12½. . .	IV	2474	—		
				Stall Lit. A.	IV	9	60		
				Bäume und Gemüse		11	—	2494	60
			Johann Heinrich Koch und Frau.	Wohnhaus Nr. 12.	IV	—	80		
				Staketenzaun		17	—	17	80
			Schreiner Heinrich Lemmer	Wohnhaus Nr. 66.	IV	2	40		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		7	—	9	40
			Peter Fleck	Gemüse.				1	50
			Wirth Heinrich Koch	Staketenzaun				21	—
				Zu übertragen . .				45960	04

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				45960	04
37	Wetter	30. Nov.	Kaufmann Hermann Braun	Wohnhaus mit Stallung Nr. 140	IV	127	75		
				Viehstall Lit. A	IV	192	60		
				Scheuer* Lit. B	IV	2678	50		
				Gartenzaun		3	—	3001	85
			Postverwalter Carl Göbel .	Wohnhaus mit Stallung und Heuboden Nr. 141 .	IV	8071	31		
				Heubau Lit. A	IV	3676	—		
				Wohnhaus Nr. 142	IV	38	60		
				Heubau mit Stallung Lit. C	IV	1970	—	13755	91
			Kaufmann Karl Gansmann	Gartenthür				4	—
			Gastwirth Friedrich Klingelhöffer	Garteneinfriedigung				8	—
			Seilermeister Daniel Seibel	Pumpe				22	50
				Summe . .				62752	30

17. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kirchhof	3. Januar	Gastwirth Christian Schomberg	Wohnhaus Nr. 40	III			156	36
2	Gensungen	21. Februar	Gastwirth Carl Eiffert . . .	Wohnhaus Nr. 20	II			11	—
3	Spangenberg	1. Januar	Ziegeleibesitzer Georg Wilhelm Entzeroth	Scheuer mit Durchfahrt Lit. D bei Nr. 3	II	4870	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		50	—	4920	—
				Zu übertragen . .				5087	36

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5087	36
4	Gurhagen	10. Mai	Ehefrau des Schuhmachers Justus Brostmeier und Tochter 1. Ehe verehelichte Gottfried Gerlach	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 14	IV			3056	66
			Christian Adam Bätzing . .	Gartenverwüstung und Obstbäume				13	—
			Heinrich Werner III. . . .	Wohnhaus Nr. 15	V			45	75
5	Melsungen	3. Januar	Kaufmann Wilhelm Müller	Wohnhaus Nr. 85	IV			36	60
6	Elfershausen	23. Februar	Ehefrau des Ackermanns Johannes Eckhardt	Scheuer* und Stallung Nr. 18	V	5070	—		
				Wohnhaus Nr. 18½ . . .	IV	40	—		
				Gartenspalier		20	—	5130	—
			Heinrich Wagner	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 19	V	105	—		
				Gartenspalier		10	—	115	—
7	Neumorschen	9. März	Kaufmann Georg Theodor Kraft und Frau	Wohnhaus Nr. 90	IV	82	40		
				Schweinestall* mit Holzboden Lit. B	IV	466	66		
				Gartenzaun		10	38	559	44
			Witwe des Conrad Schröder und Kinder	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 91	V			25	50
				Zu übertragen . .				14069	31

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				14069	31
8	Neumorschen	18. März	Kaufmann Georg Theodor Kraft und Frau	Wohnhaus* Nr. 89	IV	2490	—		
				Wohnhaus Nr. 90.	IV	4697	60		
				Anbau Lit. A	IV	1595	—		
				Schweinestall mit Holzboden Lit. B	IV	208	34		
				Gartenspalier		14	62	9005	56
			Schreiner Jacob Horchler und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 88	IV	2260	—		
				Scheuer Lit. A	IV	680	—		
				Holzschuppen und Schweinestall Lit. B	IV	20	—		
				Hofspalier		12	—	2972	—
			Jakob Stöbel und Frau . .	Wohnhaus Nr. 87.	IV	850	—		
				Anbau Lit. A	IV	500	—	1350	—
			Witwe des Conrad Schröder und Kinder	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 91	V	124	50		
				Schweinestall Lit. B. . . .	II	290	—	414	50
			Witwe des Christoph Rode	Wohnhaus Nr. $86^1/_2$ . . .	IV	110	—		
				Scheuer Lit. A	IV	40	—	150	—
			Friedrich Stöbel	Gartenspalier und Gartenerzeugnisse				50	—
			Paul Köthe	desgl.				20	—
			Joseph Katz	desgl.				25	—
			Isaak Nußbaum	desgl.				20	—
				Zu übertragen . .				28076	37

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				28076	37
9	Heinebach	5. Juni	Ackermann Wilhelm Deichmann	Scheuer Lit. A bei Nr. 7	III	56	—		
				Scheuer Lit. B	III	84	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. C.	III	2980	—		
				Gartenerzeugnisse		30	—	3150	—
			Wilhelm Schlein	8 Zwetschenbäume, Gartenspalier und Gartenerzeugnisse				110	—
			Ackermann Hermann Möller	Scheuer Lit. B bei Nr. 40	III			50	—
10	Elbersdorf . . . . (Hof Kaltenbach)	7. Sept.	Landwirth Friedrich Dörr .	Wohnhaus Nr. 1	II	90	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	III	2990	—		
				Stall Lit. C.	III	1795	—		
				Gartenspalier		30	—	4905	—
			Conrad Heiwig	Gartenerzeugnisse und beschädigte Bäume				105	—
11	Felsberg	5. Oktober	Apotheker Erdmann	Wohnhaus Nr. 35	III			14	50
12	Melsungen	14. Sept.	Metzger Philipp Hilgenberg	Oekonomiegebäude* Nr. 255	IV			4790	—
			Philipp Hilgenberg und Frau	Scheuer Lit. C bei Nr. 282	IV	410	—		
				Hofeinfriedigung		20	—	430	—
			Georg Schabacker und Frau sowie Heinrich Margraf und Frau	Scheuer und Stall Nr. 254	IV			4980	—
			Conrad Giese	Scheuer Lit. C bei Nr. 254	IV			4980	—
				Zu übertragen . .				51590	87

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				51590	87
fr. 12	Melsungen	14. Sept.	Eduard Gluthe und Frau .	Scheuer Nr. 257	III	1490	—		
				Ueberbau und Hofthor . . .		80	—		
				Wohnhaus Nr. 281	IV	100	—		
				Stall Lit. A	III	995	—		
				Schlachthaus Lit. B. . . .	IV	45	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	450	—	3160	—
			Tuchmacher Conrad Weltner	Wohnhaus Nr. 259	IV	342	—		
				Scheuer Lit. A	IV	88	—	430	—
			Tuchmacher Eckhardt Siemon	Wohnhaus Nr. 258	IV			190	—
			Metzger Heinrich Margraf .	Wohnhaus Nr. 280	IV	20	—		
				Scheuer Lit. B	III	160	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	III	70	—		
				Hofeinfriedigung und Thor		20	—	270	—
			Georg Zimmermann und Frau.	Wohnhaus Nr. 253	IV	205	—		
				Hofeinfriedigung mit Thor.		25	—	230	—
			Schmiedemeister Heinrich Tischer.	Wohnhaus mit Stall und Tenne Nr. 251	III			15	—
			Schreinermeister Conrad Wilhelm Naumann . . .	Wohnhaus Nr. 227	IV			220	—
			Heinrich Ruhl und Frau .	Wohnhaus Nr. 226	IV	488	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	42	—	530	—
			Georg Schabacker	Wohnhaus Nr. 225	III			260	—
			Samuel Marth und Frau .	Wohnhaus Nr. 223/224 .	IV			380	—
				Zu übertragen . .				57275	87

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				57275	87
fr. 12	Melsungen	14. Sept.	Justus Kruhm	Nebengebäude mit Stall und Schlachthaus Nr. 285/286	IV			80	—
			Witwe des Georg Leonhard Wenzel	Gartenspalier und Gartenerzeugnisse				35	—
13	Spangenberg	29. Dez.	Schreiner Wilhelm Salzmann und Frau	Stallung mit Waschküche* Lit. A bei Nr. 46 . . .	IV	740	—		
				Gartenzaun		12	—	752	—
			Schmiedemeister Heinrich Blackert	Stallung Lit. A bei Nr. 45	IV	41	25		
				Schmiedegebäude Lit. B. .	II	49	50	90	75
			Witwe des Conrad Weppner	Gartenzaun				5	—
14	Kirchhof	14. Oktober	Gemeinde Kirchhof	Wohnhaus* Nr. 38½ . . .	IV			995	—
			Weißbinder Wilhelm Dittmar und Frau	Wohnhaus Nr. 38	IV	2190	—		
				Schweinestall und Gartenspalier		40	—	2230	—
			Heinrich Weinreich	Wohnhaus Nr. 37	IV			90	—
			Christian Rothhämel	Wohnhaus Nr. 39	IV			10	—
			Gastwirth Christian Schomberg :	Wohnhaus Nr. 40	III			10	—
				Summe . .				61573	62

18. Kreis Rinteln.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Wennenkamp	5. Januar	Schankwirth Heinrich Winter	Backhaus Lit. A bei Nr. 27	I			86	—
2	Rinteln	25. Januar	Handelsmann Karl Matthias	Wohnhaus Nr. 63	II			21	80
3	Antendorf	12. Januar	Friedrich Sassenberg und Frau	Wohnhaus* Nr. 19	IV	5421	70		
				Stallgebäude Lit. A	III	11	50		
				Staket und Zwetschenbaum		7	20	5440	40
			Karl Heinrich Wilhelm Wente	Scheuer Lit. A bei Nr. 12	V	8	—		
				Stangenzaun		4	80	12	80
4	Strücken	22. Februar	Ernst Heinrich Brandt	Wohnhaus* mit Stall Nr. 32	IV	3072	50		
				Stallanbau Lit. A	IV	533	60		
				Staketen ꝛc.		15	50	3621	60
5	Obernkirchen (Schauenstein)	25. Februar	Christian Friedrich August Meier	Wohnhaus* Nr. 237	V	3895	—		
				Stallung Lit. A	IV	460	—		
				Pumpe und Staket		29	60	4384	60
			August Deppe	Wohnhaus Nr. 240	IV	4075	—		
				Nebengebäude mit Backofen Lit. A	IV	1660	—		
				Holzschuppen Lit. B	II	660	—		
				Staket		10	—	6405	—
			Heinrich Tappe	Wohnhaus Nr. 265	III	10	—		
				Drahtzaun		5	—	15	—
				Zu übertragen				19987	20

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19987	20
6	Rinteln	30. Januar	Handelsgesellschaft Theodor Günther und Friedrich Noltemeyer zu Luft bei Hameln	Wohnhaus Nr. 337	IV			17	—
7	Ottensen	7. Februar	Johann Heinrich Scheibe .	Wohnhaus Nr. 22	II	2414	60		
				Zwetschen- und Apfelbäume		14	—	2428	60
8	Cathrinhagen	10. März	Tischler Christian Hartmann und Kinder	Wohnhaus* Nr. 85	IV	2684	40		
				Wohnhaus Lit. A	IV	100	—		
				Zwetschenbaum		1	—	2785	40
9	Obernkirchen	16. März	Bergmann Wilhelm Breyer	Wohnhaus* Nr. 157 . . .	V	3517	50		
				Stallung Lit. A	V	484	70		
				Staket		4	80	4007	—
			Kaufmann J. Aschenbach . .	Gartenmauer				14	50
			Bergmann Carl August Abel	Anbau Lit. A bei Nr. 163	V			32	80
10	Hohenrode	26. April	Gastwirth August Rinne . .	Wohnhaus mit Stall 2c. Nr. 70	II			1600	—
11	Fischbeck	28. April	Witwe des Heinrich Schulte	Wohnhaus Nr. 28	III	12	—		
				Stallung und Backofen Lit. A	III	1172	—		
				Scheuer* Lit. B	III	2953	—		
				Staket und Gartenland . .		10	—	4147	—
			August Weibezahn	Umfassungsmauer				10	—
			Landwirth Carl Friedrich August Spilker	Wohnhaus Nr. 15	IV	42	50		
				Stallung Lit. A	IV	28	—	70	50
				Zu übertragen . .				35100	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				35100	—
12	Bensen	18. Juni	Heinrich Wilhelm Friedrich Koch	Wohnhaus Nr. 59	IV			2720	—
			Heinrich Friedrich Wilhelm Beißner	Staketen und Rübenland .				13	80
			Witwe Freise	Staketen, Brunnen				34	30
			Heinrich Wömpener	Staketen				8	80
13	Hattendorf	8. Juli	Johann Friedrich Christoph Biesterfeld	Wohnhaus Nr. 4	IV	5700	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	IV	2093	20		
				Staketen		36	80	7830	—
14	Waltringhausen	20. Mai	Cord. Heinrich Schermer . .	Wohnhaus* Nr. 9	V	5175	—		
				Stallgebäude Lit. C	III	36	—		
				Staket		28	—	5239	—
			Hans Heinrich Christoph Dohmeier	Wohnhaus Nr. 10	III			16	50
15	Ostendorf	25. Februar	Frau Wilhelmine Ruhe . .	Wohnhaus Nr. 13½ . . .	V			205	—
16	Krückeberg	28. Mai	Ehefrau des Gastwirths Friedrich Wilhelm Weege	Wohnhaus mit Werkstatt* und Schleifmühle Nr. 19	IV	6073	30		
				Leibzuchthaus mit Scheuer Lit. A	IV	400	—		
				Stallgebäude Lit. B	V	738	90	7212	20
			Mühlenbesitzer C. Triebold	Gemüsebeete rc.				5	—
				Zu übertragen . .				58384	60

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				58384	60
17	Großenwieden	4. August	Wilhelm August Wienecke .	Wohnhaus* Nr. 19	III	8706	73		
				Backhaus Lit. A	III	246	27		
				Gartenzerstörung		4	—	8957	—
			Heinrich Scheffler	Staket und Gartenzerstörung				14	—
18	Obernkirchen	10. Juli	Gastwirth Julius Mieth . .	Wohnhaus* Nr. 29	V	5587	45		
				Stallung Lit. A.	V	289	20		
				Tanzsaal Lit. B.	III	298	49		
				Anbau Lit. C	III	1	86		
				Kegelhaus Lit. D	III	3	—		
				Anbau Lit. E.	III	1600	—	7780	—
			Minderjährige Kinder der Eheleute Vieregge	Wohnhaus Nr. 30.	V			25	—
			Tapezierer H. Reinhold . .	Wohnhaus Nr. 26.	III	63	—		
				Schuppen und Gartenverwüstung		12	—	75	—
19	Riehe	28. Juli	August Rockensüß	Wohnhaus mit Stallung Nr. 16	III			26	—
20	Fischbeck	4. August	Georg Schlüter	Wohnhaus* Nr. 135 . . .	III	1280	—		
				Stallgebäude Lit. A . . .	III	249	—		
				Staket und Rübenland. . .		16	40	1545	40
			Wilhelm Tümmermann . .	Staket und Grasgarten . .				6	30
21	Oldendorf	14. Juni	Tischlermeister Fritz Gebhardt.	Wohnhaus Nr. 218	II			11	—
				Zu übertragen . .				76824	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				76824	30
22	Rinteln	20. August	Bäcker Oscar Hugo Kallmeier	Wohnhaus* Nr. 252 . . .	V	4349	20		
				Stall Lit. A	V	194	92		
				Staketen		2	88	4547	—
			Spediteur August Fleischmann	Wohnhaus Nr. 251	IV	5502	—		
				Scheuer Lit. A	III	43	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	100	—		
				Dach- und Holzrinne. . . .		8	—	5653	—
			Landwirth August Heinrich Fritz	Wohnhaus Nr. 253	IV	84	56		
				Staket und Gartenmauer .		12	44	97	—
			Landwirth Wilhelm Plümer	Wohnhaus Nr. 250	III	26	—		
				Stall Lit. A	III	5	—		
				Hofüberdachung.		3	60	34	60
			Witwe Auguste Dohm . . .	Gartenland, Wäschegerüst, Laube				6	—
			Cigarrenmacher August Raulfs	Staketen, Gartenfrüchte . .				4	—
			Arbeiter Friedrich Korff . .	Staketen				3	75
23	Uchtdorf	30. August	Friedrich Wilhelm Sprick .	Wohnhaus* Nr. 38	IV	3484	15		
				Stallung Lit. A.	IV	347	60		
				Staket, Zwetschenbäume und Rüben		7	—	3838	75
24	Rinteln	12. Sept.	Gastwirth Hermann Riemeier	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 399 . . .	III			13775	—
				Zu übertragen . .				104783	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				104783	40
25	Rosenthal	30. Sept.	Witwe des Carl Heinrich Holstein	Wohnhaus Nr. 35	II	130	—		
				Backhaus* Lit. A	II	241	—	371	—
26	Möllenbeck	13. Sept.	Carl Distelmeier	Wohnhaus Nr. 21	V	2858	50		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	81	50	2940	—
27	Auhagen	8. Oktober	Wilhelm Wille	Wohnhaus Nr. 40	III	4447	50		
				Werkstatt und Schuppen Lit. A	IV	1346	60		
				Stall* Lit. B	III	1167	60	6961	70
28	Strücken	2. Sept.	Heinrich Wilhelm Bünte . .	Leibzuchtgebäude mit Backofen Lit. A bei Nr. 8 .	II	1610	—		
				Wagenschuppen Lit. B . .	II	100	—		
				Staket		12	—	1722	—
29	Algesdorf	21. Juli	Gastwirth Heinrich Friedrich Wilhelm Bock	Wohnhaus* Nr. 23	III	4594	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	III	4083	—		
				Anbau Lit. B	III	530	—		
				Backhaus Lit. C.	III	76	—		
				Zwetschenbäume 2c.		19	40	9302	40
			Conrad Hue	Zwetschenbäume 2c.				7	—
			Heinrich Hinze	Staket 2c.				8	50
30	Rinteln	27. Sept.	Friedrich Wilhelm Berg's Kinder und Erben. . . .	Wohnhaus* Nr. 352 . . .	V	1498	30		
				Stall mit Abtritt Lit. A .	V	141	20	1639	50
				Zu übertragen . .				127735	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				127735	50
fr. 30	Rinteln	27. Sept.	Witwe des Friedrich Schöttker	Wohnhaus Nr. 353	V	1450	—		
				Stacheldrahtzaun (1/2 Antheil).		1	50	1451	50
			Fräulein Karoline Piccart .	Stacheldrahtzaun (1/2 Antheil) und Gartenverwüstung				7	50
			Rentier Propping	Staket und Gartenverwüstung.				34	—
31	Wennenkamp	28. Oktober	Landwirth Friedrich August Großkop	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 7	V			987	10
32	Sachsenhagen	12. Nov.	Stellmacher Wilhem Perl .	Wohnhaus Nr. 56.	V			28	—
33	Obernkirchen	27. Sept.	Schmiedemeister Johann Ludwig Wilhelm Aldag .	Wohnhaus Nr. 112	V	442	—		
				Anbau (Scheuer und Schmiede) Lit. A. . . .	V	2752	55		
				Staket		6	—	3200	55
			Maurermeister Karl Ackmann	Wohnhaus Nr. 321	II	15	80		
				Einfahrtthor und Thorsäule		26	—		
				Staket		7	20	49	—
34	G.-B. Rodenberg . . .	4. Juli	Königlich Preußischer Staat	Pferdestall Lit. M bei Nr. 17	III			14807	—
35	Rinteln	12. Sept.	Witwe des Heinrich Wilhelm Benke	Wohnhaus mit Stall Nr. 402	V	11195	—		
				Wagenremise* Lit. A . . .	V	690	—		
				Holzstall Lit. B	IV	26	50		
				Stallung Lit. C	V	1080	—		
				Kellerbau Lit. D	IV	1054	—		
				Scheuer Lit. E	IV	3313	—	17358	50
				Zu übertragen . .				165658	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				165658	65
36	Krankenhagen	12. Oktober	Ziegler Wilhelm Rehmert .	Backhaus mit Stallung Lit. A bei Nr. 52	IV	1507	—		
				Apfelbaum		4	—	1511	—
37	Rolfshagen	25. Oktober	Friedrich Wilhelm Rösemeier und Frau	Wohnhaus Nr. 94.	I			3976	50
38	Kraienhagen	6. Oktober	Bergmann Heinrich Koch . .	Wohnhaus* Nr. 45	II	2192	—		
				Backhaus und Stallung, Lit. A	II	579	50		
				Stall Lit. B.	II	227	—		
				Drahtgeflechtzaun		1	50	3000	—
39	Erten	12. Nov.	Korbmacher Heinrich Gille .	Wohnhaus* Nr. 32½. . .	III	2573	15		
				Anbau Lit. A	III	1244	50	3817	65
			Friedrich Bünte	Staketen und 1 Beet Johannislauch				10	—
			Heinrich Weiß	Wohnhaus Nr. 32.	V	21	50		
				Staketen		9	20	30	70
40	Obernkirchen	15. Nov.	9 Kinder des Schmieds Heinrich Friedrich Conrad Bolte	Wohnhaus* Nr. 244 . . .	I	3814	—		
				Stall Lit. A	I	673	—	4487	—
			Fritz Runge	Lattenzaun, Gartenland zc.				13	20
41	Beckedorf.	3. Sept.	Christoph Matthias. . . .	Wohnhaus Nr. 20.	II	5907	20		
				Wagenscheuer* Lit. A. . .	II	485	80		
				Staket		16	80	6409	80
				Zu übertragen . .				188914	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				188914	50
fr. 41	Beckedorf	3. Sept.	Heinrich Tegtmeier und Frau	Wohnhaus Nr. 40.	V	2786	20		
				Stall Lit. A	V	100	—		
				Lattenzaun, Drahtgeflecht und Zwetschenbaum . . .		18	50	2904	70
			Johann Conrad Siebörger.	Wohnhaus Nr. 76.	V			1348	70
			Heinrich Tegtmeier.	Staket und Pumpe				11	—
			Friedrich Jünemann	Wohnhaus Nr. 62.	V			9	60
			Heinrich Oltrogge	Landbeschädigungen.				2	—
42	Obernkirchen	22. Sept	Bergmann Heinrich Heckermann	Wohnhaus* Nr. 79	V	1499	—		
				Stallung Lit. A.	V	23	—	1522	—
			Carl Ebeling und Frau . .	Wohnhaus Nr. 80.	V			13	—
			Schuhmacher Johann Christian Carl Abel	Wohnhaus Nr. 78.	II			13	50
43	Saarbeck-Strücken . . .	13. Dez.	Wilhelm Albag und Frau.	Wohnhaus* Nr. 56	IV	3293	80		
				Stallung Lit. A.	IV	19	30	3313	10
			Witwe des Heinrich Eduard Beißner	Staketen ꝛc.				9	—
44	Rolfshagen.	14. Nov.	Bergmann Friedrich Möller	Wohnhaus Nr. 21.	IV			4164	30
				Zu übertragen . .				202225	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				202225	10
45	Hohnhorst	26. Dez.	Hans Heinrich Wille	Wohnhaus Nr. 6	III	8871	—		
				Stall* und Wagenschuppen Lit. B.	IV	1743	—		
				Backhaus Lit. C.	III	656	—		
				Viehhaus Lit. E	IV	1802	80		
				Staketen und Zwergobstbäume		21	70	13094	50
			Heinrich Emmerke und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 54	V			3568	20
			C. Gewecke	Staketen				8	—
			Pfarrei Hohnhorst	Staketen und 2 Säulen . .				20	—
				Summe . .				218916	10

19. Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	M.	₰	M.	₰
1	Rotenburg, Neustadt . .	5. Januar	Strommeister Gustav Kloß .	Wohnhaus Nr. 99/100 . .	III			27	—
2	Rotenburg, Altstadt . .	1. Januar	Witwe des Bürgermeisters Friedrich Stölzing. . . .	Wohnhaus Nr. 207	V			28	—
3	Bosserode	28. Januar	Gemeinde Bosserode	Hirtenhaus Nr. 95	V			39	—
4	Rotenburg, Neustadt . .	1. März	Stift Rotenburg	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 173	II			54	—
				Zu übertragen . .				148	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				148	—
5	Erdpenhausen	18. März	Müller Johannes Pippert und Frau	Wohnhaus Nr. 11	IV	85	—		
				Scheuer* Lit. B	IV	2348	—		
				Stall Lit. C.	IV	226	—		
				Schweinestall und Remise Lit. D	III	461	—	3120	—
6	Bebra	12. Januar	Mühlenbesitzer Adolf Steinmetz und Frau	Wohnhaus und Mahlmühle Nr. 143	IV	130	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	III	3678	—		
				Anbau an B mit Schweineställen Lit. C	IV	1370	—		
				Schweinestall Lit. E . . .	IV	185	—		
				Wohnhausanbau Lit. J . .	IV	793	64		
				Stallgebäude* und Wohnhaus Lit. K	III	3046	—		
				Wohngebäude Lit. L . . .	II	4466	—	13668	64
7	Raßdorf	4. Januar	Töpfer Joseph Tann und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 12½	V	737	14		
				Scheuer* und Stall Lit. A	III	1434	—		
				Lattenzaun		18	—	2189	14
			Witwe des Georg Helbig .	Wohnhaus und Stall Nr. 12	IV	462	86		
				Lattenzaun ꝛc.		21	—	483	86
			Gastwirth Carl Burkhardt .	Lattenzaun				16	—
8	Nenterode	16. März	Schäfer Justus Wolf und Frau	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 31	V			3264	—
				Zu übertragen . .				22889	64

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				22889	64
fr. 8	Renterode	16. März	Justus Körber	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 25 1/4	V	38	10		
				Waschhaus Lit. A	IV	1	50	39	60
			Arbeiter Martin Riemenschneider und Frau . . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 25 1/2	V			48	80
9	Sontra	6. April	Gutsbesitzer Elias Thon . .	Wohnhaus Nr. 278	I			250	—
10	Weißenhasel	16. Januar	Ackermann Julius Schneider	Wohnhaus Nr. 62	V	2174	40		
				Hühnerstall Lit. A	V	97	—		
				Stallgebäude Lit. B	V	2178	—		
				Scheuer und Stall Lit. C .	V	3274	—		
				Futter- und Holzstall Lit. D	V	699	—		
				Holzschuppen und Schweinestall Lit. E	V	500	—		
				Schmiede Lit. F	IV	198	50		
				Latten- und Drahtzaun . .		12	50	9133	40
			Witwe des Wagners Nikolaus Koch und Kinder .	Wohnhaus Nr. 61	IV	1592	11		
				Scheuer Lit. A	IV	1879	—		
				Vorbau Lit. B	IV	500	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	200	—		
				Scheuer Lit. D	IV	2374	—	6545	11
			Gebrüder Schmidt	Stall Lit. A bei Nr. 60 .	V	7	20		
				Stall mit Schuppen Lit. B	V	12	—		
				Haarwand und Staketen . .		12	70	31	90
				Zu übertragen . .				38938	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				38938	45
fr. 10	Weißenhasel	16. Januar	Landwirth Nikolaus Bettenhausen und Frau	Wohnhaus Nr. 63.	IV	7	60		
				Scheuer Lit. A	IV	23	—	30	60
11	Wölfterode	30. März	Taglöhner Wilhelm Schüler und Frau	Wohnhaus Nr. 10.	IV	1562	—		
				Stallgebäude* Lit. A . . .	IV	792	50		
				Gartenzaun		11	50	2366	—
			Weißbinder Georg Landemann und Frau zu Rentershausen	Wohnhaus Nr. 9	V	16	—		
				Stall Lit. A	V	26	—	42	—
12	Sontra	23. Februar	Kinder und Erben des Carl Rehm	Kuhstall Lit. A bei Nr. 246	IV	11	55		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	628	—		
				Scheuer* Lit. C.	IV	1818	—		
				Hofthor.		20	—	2477	55
			Susmann Levy	Anbau Lit. C bei Nr. 245	V			29	—
			Uhrmacher Friedrich Rehm.	Scheuer Lit. B bei Nr. 243	IV	2	—		
				Haarwand		53	60	55	60
			Metzger Jakob Wilhelm Ewald	Wohnhaus Nr. 247	IV	2	80		
				Stallung Lit. A.	IV	7	—		
				Pferdestall Lit. B	IV	18	80		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	90	—		
				Scheuer Lit. D	IV	60	—		
				Haarwand und Staketenthor		30	—	208	60
				Zu übertragen . .				44147	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				44147	80
13	Süß	26. Mai	Bergmann Ernst Krell und Frau	Wohnhaus mit Backofen Nr. 83	V	424	—		
				Stall Lit. A	IV	45	—		
				Scheuer* und Stall Lit. C	III	2069	—		
				Lattenzaun		8	50	2546	50
			Bergmann Heinrich Jung .	Scheuer Lit. C bei Nr. 85	V	9	—		
				Lattenzaun und Grasgarten		14	50	23	50
			Bergmann Georg Küch . .	Wohnhaus Nr. 82.	IV	1	50		
				Scheuer Lit. A	IV	7	50		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	10	50		
				Lattenzaun		6	—	25	50
14	G.-B. Ludwigseck . . .	5. Juni	Die Freiherren v. Riedesel.	Pachterhaus Nr. 3.	III			140	—
15	Rotenburg, Neustadt . .	20. Juni	Kaufmann August Wiskemann	Schuppen Lit. C bei Nr. 171	III			50	—
16	Oberellenbach	5. Juni	Landwirth Ludwig Adolf Trieschmann und Frau .	Wohnhaus Nr. 37.	IV			97	—
17	Licherode	11. Juli	Johannes Horchler und Frau	Wohnhaus und Scheuer Nr. 32	IV			50	—
18	Gerterode	24. August	Heinrich Schuster II	Backhaus Lit. B bei Nr. 6	V			13	—
19	Machtlos	17. Juli	Gastwirth Johannes Möller und Frau	Backhaus Lit. B bei Nr. 10	V			32	—
20	Sontra	11. August	Lohgerber Carl Friedrich Brück	Anbau mit Durchfahrt Lit. A bei Nr. 14.	IV			51	—
21	Bebra	20. Sept.	Landwirth Heinrich Martin Dietz und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 2	V			93	—
				Zu übertragen . .				47269	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				47269	30
22	Sontra	24. Juni	Bürgermeister Christian Hesse	Scheuer* Nr. 230	III			1979	80
			Schneidermeister Bernhard Dufhues und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 229	III			640	—
			Sattler Friedrich Böhm und Frau	Wohnhaus Nr. 228	III			51	60
23	Oberfuhl	29. August	Witwe des Peter Hagelgans und Kinder	Backhaus Lit. C bei Nr. 100	IV	250	—		
				Gartenzaun und Pflanzenbeete		6	—	256	—
24	Rotenburg, Neustadt . .	11. Sept.	Witwe des David Riemann und Kinder	Wohnhaus* Nr. 29	III	2576	—		
				Scheuer Lit. A	III	400	—		
				Stallung Lit. B	III	96	—		
				Holzschuppen Lit. C	III	100	—		
				Bretterzaun		12	—	3184	—
			Maurer Christian Hartung und Frau	Wohnhaus Nr. 30	IV			1071	47
			Fuhrmann Adam Stiehl und Frau	Wohnhaus Nr. 31	IV	947	56		
				Anbau, Lit. A und B . .	IV	173	91	1121	47
			Schäfer Johannes Isleib und Frau	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 60	IV	47	60		
				Kuhstall Lit. C	IV	3	60		
				Lattenzaun		16	80	68	—
			Briefbote Heinrich Ackermann	Gemüseland				45	—
			Witwe des Christian Dörr.	Gartenzaun und Gemüseland				19	—
			Dachdecker Heinrich Leidorf	Wohnhaus Nr. 26½ . . .	IV			8	—
				Zu übertragen . .				55713	64

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				55713	64
25	Bebra	14. Sept.	Gastwirth Wilhelm Weber und Frau	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 142½	IV	2633	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	IV	5198	—		
				Güterschuppen Lit. C . . .	III	26	60		
				Wasch- und Backhaus Lit. D	III	11	20		
				Scheuer* Lit. E	III	5733	—	13601	80
26	Rengshausen	14. Nov.	Pfarrer a. D. Julius Karl Rausch	Anbau* Lit. E bei Nr. 65 mit Mahlmühle	V	578	46		
				Wohnhaus Nr. 65	V	6	—		
				Anbau Lit. J	V	31	—		
				Für einen Kirschbaum . . .		3	—		
				Für einen Lattenzaun . . .		14	—	632	46
27	Diemerode	20. Oktober	Maurer Johannes Heinrich Mönch und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 66	IV			20	—
28	Bebra	28. Nov.	Rittergutsbesitzer Karl Xaver von Scharfenberg zu Kalkhof bei Wanfried	Wohnhaus Nr. 107	II	26	40		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	13710	54		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	IV	7	80		
				Schweinestall Lit. D . . .	IV	38	50	13783	24
29	Weiterode	6. Oktober	Kaufmann Jonas Oppenheim zu Bebra	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 32	IV			333	87
			Johann Heinrich Holzhauer und Frau	Scheuer mit Schweineställen Lit. A bei Nr. 33 . . .	IV			10	—
				Zu übertragen . .				84095	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				84095	01
30	Richelsdorf.	2. Dez.	Bildweber Johannes Georg Wetterau und Kinder 1. Ehe	Wohnhaus Nr. 82.	V	327	27		
				Scheuer* Lit. A	V	1190	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	V	789	—		
				Lattenzaun		12	—	2318	27
			Schafmeister Carl Jungk und Frau	Wohnhaus Nr. 81.	IV	16	—		
				Stall Lit. A	IV	8	—	24	—
			Gemeinde Richelsdorf . . .	Stall Lit. A bei Nr. 83 .	IV			16	20
31	Bebra	29. Dez.	Ehefrau des Dethardt Großkurth.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 142.	V	18244	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	III	4649	—		
				Latten- und Staketenzaun .		20	80	22913	80
			Kaufmann Jonas Oppenheim und Frau	Wohnhaus Nr. 211	III	14716	—		
				Scheuer und Schafstall Lit. A	IV	7170	—		
				Remise Lit. B.	IV	292	—		
				Lattenzaun		1	50	22179	50
			Gastwirth Conrad Bartholomäus und Frau.	Wohnhaus Nr. 142¹/₄. . .	III	2003	18		
				Holzremise und Waschhaus Lit. A	IV	138	44		
				Backhaus Lit. B.	IV	27	—		
				Lattenzaun		15	—	2183	62
				Zu übertragen . .				133730	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				133730	40
31	Bebra	29. Dez.	Barbier Carl Küllmer . . .	Lattenzaun				2	—
			Lucas Apfel und Frau . .	Wohnhaus Nr. 141	II			23	50
			Landwirth Conrad Schmidt	Wohnhaus Nr. 145	III			13	60
32	Lispenhausen	30. Dez.	Oekonom Gustav Neumeyer und Sohn	Wohnhaus Nr. 101	IV	14860	50		
				Anbau Lit. B	IV	1476	—	16336	50
				Summe . .				150106	—

20. Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	M	₰	M	₰
1	Romsthal	1. Januar	Peter Bös	Wohnhaus Nr. 59.	V	1	—		
				Scheuer mit Stall* Lit. A	V	1242	77	1243	77
2	Sterbfritz	11. Februar	Markus Goldschmidt II und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 74½	V			42	—
			Bauer Heinrich Schreiber und Frau	Wohnhaus Nr. 75.	V	30	80		
				Scheuer mit Stall* Lit. A	V	2867	25		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	484	—		
				Staketenzaun		15	—	3397	05
			Metzger Simon Birk	Backhaus Lit. D bei Nr. 80	V			43	—
			Johannes Euler	3 Zwetschenbäume				20	—
				Zu übertragen . .				4745	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				4745	82
3	Ulmbach	21. Februar	Landwirth Amand Seipel .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 123	V	3498	25		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	94	—		
				Holzremise Lit. C	V	193	—		
				Lattenzaun		6	—	3791	25
			Schäfer Stephan Eiter . .	Wohnhaus Nr. 124	V			30	—
4	Kreſſenbach	30. April	Bauer Wilhelm Schmidt. .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 11	V	30	—		
				Wagenhalle Lit. C	V	13	70	43	70
5	Altengronau	17. Mai	Bauer Johannes Ziegler. .	Scheuer Lit. B bei Nr. 38	V			93	70
6	Steinau	6. Mai	Gastwirth Ferdinand Heinrich Eckart	Backhaus mit Stall und Futterboden Lit. D bei Nr. 161	V			230	78
7	Schwarzenfels	22. August	Ehefrau des Johann Schneider.	Wohnhaus Nr. 44.	V	928	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	880	36	1808	36
8	Soden	5. August	Metzger und Wirth Adam Eckert	Wohnhaus Nr. 95/96 . . .	V			62	60
9	Hohenzell.	19. Sept.	Bierbrauer Caspar Uffelmann und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 15	V	2215	50		
				Scheuer* Lit. A	V	1298	—		
				Stallung Lit. C.	V	10	—		
				Staketenzaun		16	—	3539	50
			Bauer Adam Christoph Lotz	Wohnhaus Nr. 14.	V	2	—		
				Lattenzaun und Obstbäume.		31	80	33	80
				Zu übertragen . .				14379	51

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				14379	51
10	Wallroth	23. Sept.	Melchior Rosenberger II und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Viehstall Nr. 3	IV	3107	64		
				Anbau an der Scheuer Lit. A	IV	386	25	3493	89
11	Ramholz	25. Sept.	Michael Marburger und Frau	Scheuer und Stall* Lit. A bei Nr. 16	V	4025	10		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	24	—		
				Schafstall Lit. C	V	80	40		
				Gartenzaun		20	—	4149	50
12	Schlüchtern	19. Sept.	Ehefrau des Bäckers Johannes Fuß	Wohnhaus Nr. 82	V	1298	66		
				Scheuer und Stallung* Lit. A	V	794	—		
				Schweinestall Lit. B	V	7	—	2099	66
			Witwe des Adam Walther und Kinder	Wohnhaus Nr. 81	V	82	50		
				Scheuer Lit. A	V	1190	—		
				Scheueranbau Lit. C . . .	V	298	—	1570	80
			Müller Jean Eckhardt . . .	Kessel- und Maschinengebäude Lit. E bei Nr. 86	V			79	20
			Kloster Schlüchtern	Garteneinfriedigung und Garteneerzeugnisse				25	—
			Witwe des Müllers Leonhard Klöber	Wohnhaus Nr. 80	V	2	—		
				Waschküche Lit. J	V	18	10		
				Schweinestall Lit. K . . .	V	81	50	101	60
				Zu übertragen . .				25899	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				25899	16
13	Sterbfritz	5. Sept.	Bauer Heinrich Merz . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 29	V	2112	—		
				Holzremise Lit. A	IV	45	—		
				Scheuer Lit. B	V	688	50		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	20	—		
				Anbau, Stallung Lit. D .	V	493	—		
				Staketenwände		27	—	3385	50
			Witwe des Johannes Merz, Katharine geb. Röder . .	Wohnhaus Nr. 29½ . . .	V	1964	44		
				Stall Lit. A	V	10	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	688	50		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	8	—		
				Staketenwände		24	—	2694	94
			Bauer Johann Adam Röder und Frau Katharina geb. Löffert	Wohnhaus Nr. 114	V	7046	—		
				Schmiede Lit. A	V	493	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	874	—		
				Staketenwände		21	—	8434	—
			Bergmann Peter Röll . . .	Wohnhaus Nr. 107	V			64	—
			Wagner Heinrich Euler . .	Wohnhaus Nr. 101	IV			7	20
			David Schuster	Wohnhaus Nr. 25.	V			20	—
			Adam Rüb	Wohnhaus Nr. 110	V	10	50		
				Gartenzaun und Aepfelbäumchen		13	50	24	—
				Zu übertragen . .				40528	80

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde &c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				40528	80
fr. 13	Sterbfritz	5. Sept.	Schuhmacher Johann Georg Kirst	Wohnhaus Nr. 149	III	8	—		
				Gartenzaun		16	50	24	50
			Wagner Wilhelm Kohlhepp	Wohnhaus Nr. 23	V	8	40		
				Gartenzaun, Pflaumen- und und Aepfelbäume		17	46	25	86
			Wilhelm Euler und Frau und Johann Adam Herche und Frau	Scheuer* mit Wagnerwerkstätte Lit. A bei Nr. 22	IV			1592	—
14	Herolz	7. Nov.	Bauer Ferdinand Stein und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 41	V	6	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	2480	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	43	80		
				Gartenzaun und Obstbäume		30	—	2559	80
			Mühlenbesitzer Leonard Fuchs	Staketenzaun, Obstbäume und Garten				70	—
15	Neuengronau	28. Sept.	Georg Röder und Frau . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 35	IV	1771	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1294	—		
				Staketenzaun		24	—	3089	—
			Johann Georg Schneider und Frau	Gaden mit Stallung Lit. B bei Nr. 35	V	8	—		
				Stroh- und Futterbehälter* Lit. D	IV	489	52		
				Holzremise Lit. E.	IV	53	20	550	72
				Zu übertragen . .				48440	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				48440	68
fr. 15	Neuengronau	28. Sept.	Nikolaus Scheidemantel . .	Staketenzaun				21	—
			Conrad Gunkel	Wohnhaus und Stallung Nr. 39	V			16	—
16	Steinau	23. Dez.	Firma: F. L. Vollbracht's Nachfolger zu Hanau . .	Wohnhaus Nr. 175	V			94	59
17	Seibenroth	28. Sept.	Heinrich und Caspar Frischkorn	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 25	V			1391	96
				Summe . .				49964	23

21. Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	20. Januar	Apotheker Dr. Alexander Köbrich	Wohnhaus Nr. 164	III			28	—
2	Floh, Hauptstraße . . .	10. Februar	Adam Valentin Jung und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 140	V	2966	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	298	—	3264	—
			Christian Kolb und Frau .	Wohnhaus Nr. 139	V	24	50		
				Lattenzaun		6	—	30	50
3	Helmershof	7. April	Ehefrau des Caspar Friedrich Güth und drei Kinder des Holzhauers Wilhelm Friedrich Anding .	Wohnhaus Nr. 3	IV	1835	—		
				Stallgebäude Lit. A . . .	IV	96	—		
				Lattenzaun		27	—	1958	—
				Zu übertragen . .				5280	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5280	50
4	Schmalkalden, Schmiedhof	18. März	Schneider Heinrich Scheidler	Hinterhaus mit Stall Lit. C bei Nr. 7	V			12	90
5	Schmalkalden, Altmarkt	11. April	Bierbrauereibesitzer Heinrich Hack zu Meiningen . . .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 2	V			21	02
6	Schmalkalden, Oberthor	10. März	Ahlenschmied Friedrich Wenzel.	Wohnhaus Nr. 44.	V			131	49
7	Heßles	12. Mai	Holzhauer Andreas Wilhelm Ullrich und Frau	Wohnhaus Nr. 2	IV			5	—
8	Unterschönau	4. Juni	Witwe des Ernst Carl Horn	Wohnhaus mit Stall* Nr. 64	V	2194	—		
				Backhaus Lit. C	V	98	50		
				Lattenzaun, Gemüse- und Grasgarten		67	20	2359	70
			Ehefrau des Ernst Friedrich Hoffmann	Wohnhaus mit Stall Nr. 63	V	2181	50		
				Lattenzaun und Gemüsegarten		22	80	2204	30
			Nagler Georg Friedrich Hoffmann	Wohnhaus Nr. 65.	V	315	—		
				Lattenzaun und Gemüsegarten		51	90	366	90
			Gastwirth Ernst Wiegand .	Lattenzaun und Grasgarten				68	40
				Zu übertragen . .				10450	21

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				10450	21
9	Schnellbach	10. Juni	Friedrich Kellner	Wohnhaus mit Stall Nr. 75	V	3753	50		
				Scheuer* Lit. A	V	1197	—		
				Backhaus Lit. B.	V	258	—		
				Remise Lit. C.	V	499	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	200	—		
				Streuschuppen Lit. E . . .	V	70	—		
				Lattenzaun und Ständer . .		29	—	6006	50
			Gastwirth Georg Friedrich Stadler	Lattenzaun und Grasgarten				4	—
10	Floh, Gasse im Unterdorf	26. Juli	Schuhmacher Eduard Fuchs und Frau	Scheuer und Stall mit Schweinestall Lit. A bei Nr. 19	III			580	—
11	Hohleborn	20. Juni	Drechsler Johann Lucas Röder und Frau	Wohnhaus mit Vorbau Nr. 19	III			103	61
12	Floh, Sinnergasse im Oberdorf	21. Juli	Schneidemüller Friedrich Bamberg und Frau . . .	Schneidemühle Lit. B bei Nr. 18	V	3885	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	97	—		
				Remise Lit. E.	V	689	—	4671	—
			Packer Jakob Werner . . .	Bretterzaun, Grummeterndte				6	50
			Bergmann Johannes Leffler	Lattenzaun				1	50
13	Seligenthal	8. August	Karl Schlodt und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 88	V	2386	—		
				Remise* Lit. A	V	298	—		
				Zwetschenbäume und Lattenzaun		10	80	2694	80
				Zu übertragen . .				24518	12

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				24518	12
fr. 13	Seligenthal	8. August	Caspar Neuhöfer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 89	V	2088	—		
				Schlosserwerkstatt Lit. A .	V	46	60		
				Lattenzaun und Gemüsegarten		15	—	2149	60
			Kinder des † Ferdinand Christian Wolff und Kinder des Johann Friedrich Wolff	Gartenzaun und Pfosten . .				17	—
			Witwe des Johannes Fuchs und Kinder	Wohnhaus Nr. 75	V	23	—		
				Gemüsegarten und Gartenzaun		21	—	44	—
			Georg Hildebrandt und Kinder	Wohnhaus Nr. 76	V	54	30		
				Bretterzaun		2	10	56	40
			Johann Christoph Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 90	V	277	14		
				Schmiede Lit. A	V	34	66		
				Schweinestall ꝛc. Lit. B . .	V	7	90		
				Gartenzaun		—	50	320	20
			Friedrich Thorwarth und Frau	Gartenzaun und Gartenfrüchte				6	—
			Witwe des Caspar Friedrich Holland	Gartenzaun und Gartenmauer				3	75
			Landwirth Eduard Wolff .	Lattenzaun und Gartenfrüchte				6	80
				Zu übertragen . .				27121	87

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				27121	87
jr. 13	Seligenthal	8. August	Schlosser Carl Wolff. . . .	Lattenzaun und Gartenfrüchte				13	20
14	Seligenthal	23. Oktober	Orgelbauer August Wilhelm Peternell.	Wohnhaus Nr. 47.	V	27	—		
				Anbau Lit. A		3	—	30	—
			Bauer Eduard Dittmar und Frau.	Schweineställe Lit. E bei Nr. 48	V			164	65
15	Steinbach-Hallenberg, Mosburgstraße	19. Oktober	Wilhelm Pfeffer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V	2043	—		
				Anbau* Lit. A	V	586	—		
				Lattenzaun		22	50	2651	50
			Witwe des Friedrich Wilhelm Holland-Moritz. . .	Wohnhaus Nr. 10.	IV	768	—		
				Lattenzaun		14	40	782	40
			Schlosser Johannes Wilhelm Holland-Nell und Frau .	Gemüsegarten und Garteneinfriedigung.				22	—
			Matthäus August König und Frau.	Grasgarten und Lattenzaun				48	—
			Polier Christian Friedrich König und Frau.	Lattenzaun				9	—
16	Aue	18. Oktober	Fabrikarbeiter Gustav Weisheit	Wohnhaus Nr. 15.	IV	1682	—		
				Scheuer Lit. A mit Schuppen* Lit. B	IV	790	—	2472	—
			Fabrikarbeiter Johann Valentin Schaft und Frau .	Staketen				18	30
				Zu übertragen . .				33332	92

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				33332	92
fr. 16	Aue	18. Oktober	Eisenschmelzer Georg Friedrich Eisenacher	Wohnhaus mit Stall Nr. 41				11	—
17	Seligenthal	4. August	Schulgemeinde Seligenthal.	Schulhaus Nr. 39	V			114	84
18	Springstille	25. Oktober	Ackermann Carl Emil Preiß	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 19 :	IV			18	—
19	Herrenbreitungen	4. Nov.	Fabrikarbeiter Fridolin Weyh und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 61	IV			12	—
20	Asbach	10. Nov.	Schlosser und Bürgermeister Johannes Albert Stengel	Schmiede mit Schlosserwerkstatt Lit. D bei Nr. 32	III			69	60
21	Barchfeld	25. Dez.	Sr. Hoheit Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld	Rindviehstall* Lit. B bei Nr. 55	V	7900	—		
				Remise mit Pferdestall ꝛc. Lit. F	V	2983	—		
				Lattenzaun		22	—	10905	—
			Freiherr von Stein'sches Fideikommiß	Draht- und Lattenzaun . .				32	—
22	Schmalkalden, Schmiedhof	25. Nov.	Witwe des Wilhelm Fuldner	Wohnhaus Nr. 42	IV			33	—
23	Schmalkalden, Weidebrunnerstraße	21. Dez.	Kaufmann Christoph Reinhard Simon	Wohnhaus Nr. 8	II			32	90
24	Altersbach	27. Sept.	Nagler Valentin Wilhelm König und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV	1465	—		
				Lattenzaun		23	50	1488	50
				Zu übertragen . .				46049	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				46049	76
24	Altersbach	27. Sept.	Bauer und Nagler Heinrich Wilhelm Döll und Frau	Wohnhaus Nr. 80.	V	2367	—		
				Scheuer* und Viehstall Lit. A	V	1494	—		
				Holzremise Lit. B	V	100	—		
				Staketen- und Stangenzaun		14	50	3975	50
			Geschwister Holland-Cunz .	Wohnhaus mit Stall Nr. 81	V	16	—		
				Bretter- und Lattenzaun ꝛc.		7	—	23	—
			Witwe des Adolf Mangold	Grummeterndte				1	—
			Nagler David Kaufmann .	Stangenzaun und Grasgarten				12	50
25	Schmalkalden, Weidebrunnergasse	26. Dez.	Kaufmann Georg Hermann Thorwarth	Wohnhaus Nr. 1	V			46	67
26	Schmalkalden, Salzbrücke	7. April	Kaufleute Oskar Merkel und Eugen Grimm	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 9	IV			27	62
				Summe . .				50136	05

22. Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Großalmerode	18. März	Bierbrauer August Piscantor	Anbau Lit. A bei Nr. 239	IV			97	—
2	Rommerode	18. März	Witwe des Christoph Horn	Wohnhaus Nr. 16½ . . .	IV			30	05
3	Uengsterode	20. April	Küfer Georg Mühlhausen und Frau	Wohnhaus Nr. 30.	IV			46	—
				Zu übertragen . .				173	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				173	05
4	Quentel	22. Februar	Schmied Peter Gemmerich und Frau	Wohnhaus Nr. 18	III	1680	—		
				Scheuer Lit. A	III	600	—		
				Stall mit Schmiede* Lit. B	III	1100	—	3380	—
			Georg Fleck II.	Staketen				26	55
5	Hess. Lichtenau	18. April	Zimmermann Christian Hesse	Wohnhaus* mit Werkstätte Nr. 203	II	3732	52		
				Stallung Lit. A	II	329	40	4061	92
6	Rommerode	27. März	Metzgermeister Heinrich Casselmann	Wohnhaus mit Stall Nr. 51	III			84	—
7	Kammerbach	24. Juni	Ehefrau des Wilhelm Hübenthal	Wohnhaus Nr. 47	IV			1650	—
			Schreiner Jakob Gustav Faßhauer	Heckenzaun				1	—
8	Witzenhausen	8. Oktober	Gebrüder Justus und Wilhelm Huhn	Chokolade und Conditoreiwaarenfabrik Lit. A bei Nr. 290	V			140	—
9	Ziegenhagen	5. Sept.	Glasschleifer Johann Conrad Degenhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 48	III			98	20
10	Retterode	29. Dez.	Georg Aschenbrenner und Frau	Brennofen (Töpferofen) Lit. B bei Nr. 30	IV			96	—
11	Witzenhausen	23. Nov.	Gebrüder Georg und August Degenhardt	Wohnhaus Nr. 77	IV	12175	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	3700	—		
				Stallung* Lit. B	IV	800	—		
				Stallung Lit. C	IV	100	—	16775	—
				Zu übertragen . .				26485	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				26485	72
fr. 11	Witzenhausen	23. Nov.	Georg Küllmer und Frau .	Wohnhaus Nr. 79.	IV	3485	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	661	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1000	—		
				Staketen		8	40	5154	40
			Schlossermeister Georg Küllmer	Wohnhaus Nr. 78.	V	4285	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	1200	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1300	—		
				Nebenbau Lit. C	V	100	—	6885	—
			Stadtkämmerer Justus Küllmer und Frau.	Wohnhaus Nr. 80.	III	171	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	III	3	—		
				Abtritt mit Altane Lit. C.	III	5	50		
				Haus- und Blumengartengewächse		129	20	308	70
			Schmiedemeister Julius Todt	Scheuer Lit. D bei Nr. 81	V			12	—
			Schlossermeister Georg Küllmer	Wohnhaus Nr. 93.	III	7923	—		
				Stallung Lit. A.	III	300	—		
				Kuhstall Lit. B	III	500	—		
				Ziegenställe Lit. C.	III	173	54	8896	54
			Schuhmachermeister Jakob Küllmer und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 94.	III	52	—		
				Scheuer Lit. A	IV	357	23		
				Stallungen Lit. B.	IV	24	—	433	23
				Zu übertragen . .				48175	59

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				48175	59
Nr. 11	Witzenhausen.	23. Nov.	Ehefrau des Bahnwärters August Herburg	Wohnhaus Nr. 85.	III			116	80
			Kohlenhändler Jakob Rode	Wohnhaus Nr. 86.	III			58	80
			Witwe des Weißbinders Johann Conrad Trautvetter	Wohnhaus Nr. 87.	V			32	80
			Schlossermeister Wilhelm Trautvetter	Wohnhaus Nr. 88.	III			57	—
			Schneider Georg Wilhelm Werner und Frau. . . .	Wohnhaus Nr. 89.	IV			16	20
			Dachdeckermeister Conrad Ritz	Garteneinfriedigung				12	—
			Gelbgießer Friedrich Salzmann	Scheuer Lit. A bei Nr. 4	V	41	—		
				Staketen und Gemüsegarten		16	—	57	—
			Kaufmann Georg Hahn . .	Staketenzaun				7	75
				Summe . .				48533	94

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Naumburg	7. Januar	Mühlenbesitzer Theodor Loskant	Wohnhaus mit Mühlenraum und Scheuer C Nr. 55 .	II			59	90
2	Volkmarsen	19. März	Apotheker Carl Leister . . .	Wohnhaus Nr. 147	III			50	—
3	Niederelsungen	26. Februar	Schreiner Friedrich Lindenborn und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 72	II	2027	01		
				Staketen		45	60	2072	61
				Zu übertragen . .				2182	51

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				2182	51
4	Zierenberg	8. Februar	Schuhmacher Wilhelm Ludwig Brake und Frau . .	Wohnhaus* Nr. 105½ . .	IV	1263	57		
				Anbau mit Wohnräumen Lit. A	IV	656	71		
				Anbau mit Wohnräumen und Waschküche Lit. C .	IV	1085	80	3006	08
			Johann Georg Brake . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 105	V			54	70
			Johannes Ludwig Finis . .	Anbau Lit. B bei Nr. 154	V	8	—		
				Staketen		20	06	28	06
			Ackermann Ludwig Richter.	Staketen und Garten . . .				31	—
5	Niederlistingen	5. Juni	Ackermann Georg Wilhelm Warburg	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 21	III			92	—
6	Martinhagen	15. April	Ackermann Carl Georg Friedrich Heinicke	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 43	V			95	—
7	Oberlistingen	5. Juni	Ehefrau des Landwirths Johann Christoph Finis . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 91 . .	IV	7728	20		
				Staketen		23	01	7751	21
			Ehefrau des Ackermanns Georg Wilhelm Finis . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 91¼ . . .	IV	14	50		
				Staketen		10	20	24	70
8	Oberelsungen.	17. April	Müller Heinrich Humburg .	Back- und Waschhaus Lit. B bei Nr. 74	IV			94	50
				Zu übertragen . .				13359	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				13359	76
9	Riede	25. Juni	Schmied und Landwirth Dittmar Wichard	Anbau mit Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 19	IV			89	—
10	Dörnberg	6. Juli	Schmied Heinrich Hobein .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 88 . .	IV	4650	—		
				Schmiede Lit. A	IV	986	—		
				Anbau Lit. B	IV	1880	—		
				Staketen, Gemüse, Runkelrüben		105	—	7621	—
			Ludwig Carl und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 85½ . . .	V			7	20
11	Naumburg	1. Juli	Maurer Georg Küstner . .	Wohnhaus mit Stall D Nr. 35	III			539	33
			Weißbinder Ludwig Weinrich	Wohnhaus D Nr. 34 . . .	III			19	80
			Witwe des Gustav Sauerland als Vormünderin ihres Sohnes	Wohnhaus D Nr. 36 . . .	III			37	47
12	Niederelsungen	28. Sept.	Schmied Johannes Ludwig Wachenfeld	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 77¾	II	5914	50		
				Staketenwände		16	80	5931	30
13	Martinhagen . . . . . . (Großenhof)	1. Oktober	Ackermann Johann Georg Leise	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 10. . . .	II	5887	—		
				Staketen		11	—	5898	—
			Ackermann Simon Lötzerich	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 11	V	62	40		
				Staketen		17	50	79	90
				Zu übertragen . .				33582	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				33582	76
fr. 13	Martinhagen . . . . . . (Großenhof)	1. Oktober	Ackermann Johannes Bollerhey	Staketen				12	—
14	Wolfhagen	18. Nov.	Ackermann Ludwig Ickler .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 374. . . .	V	6863	50		
				Stall Lit. A	V	2377	50		
				Staketen und Gemüse . . .		57	75	9298	75
			Ackermann Heinrich Kepper und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 373	V	21	60		
				Scheuer Lit. A	V	52	73		
				Staketen		9	—	83	33
			Witwe des Schlossers Johannes Finke und Kinder	Wohnhaus Nr. 374½. . .	V	125	14		
				Anbau Lit. B	V	21	30	146	44
15	Wolfhagen	11. Oktober	Ackermann Friedrich Wilhelm Pflüger und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 261. . . .	V	4663	30		
				Stallung Lit. A.	V	1200	—		
				Stallung Lit. B.	V	79	—		
				Staketen		34	—	5976	30
			Ehefrau des Handelsmanns Isaak Gutheim	Wohnhaus mit Stallung Nr. 262.	V	5984	80		
				Stallung Lit. A.	V	1500	—		
				Staketen		28	—	7512	80
				Zu übertragen . .				56612	38

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				56612	38
fr. 15	Wolfhagen	11. Oktober	Ackermann Heinrich Damme	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 263. . . .	V	6997	70		
				Stallung Lit. A.	V	2700	—		
				Stallung und Holzremise Lit. B	V	500	—		
				Garteneinfriedigung		12	75	10210	45
			Ackermann Johann Heinrich Regensburg und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 266. . . .	V	9094	50		
				Scheuer und Stallungen Lit. A	V	3900	—		
				Stallgebäude Lit. B . . .	V	552	—		
				Staketen		26	—	13572	50
			Lohgerbermeister Emil Engelhardt.	Wohnhaus Nr. 267	IV	11093	20		
				Trockenhaus Lit. A	V	500	—		
				Stallungen Lit. B.	III	500	—	12093	20
			Gastwirth Heinrich Engelhardt.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 268. . . .	V	5965	45		
				Anbau Lit. A	V	2400	—		
				Staketen		10	20	8375	65
			Ackermann und Bäcker Ludwig Weimann	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 269. . . .	V	5589	—		
				Wohnung und Stallung Nr. 270.	V	1400	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	2200	—		
				Hofthor.		24	—	9213	—
				Zu übertragen . .				110077	18

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				110077	18
fr. 15	Wolfhagen	11. Oktober	Schuhmachermeister Wilhelm Biermann und Frau . .	Wohnhaus Nr. 290	V	4634	75		
				Wohnhaus Nr. 291	V	3400	—		
				Stallung Lit. A.	V	600	—		
				Hofthor		32	—	8666	75
			Ackermann Heinrich Pötter.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 292	V	7080	10		
				Anbau Lit. A	V	600	—		
				Anbau Lit. B	V	200	—		
				Stallung und Bansenraum Lit. C.	V	100	—		
				Stallung Lit. D.	V	300	—	8280	10
			Sparkassenrendant Lorenz Geldmacher und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 293. . . .	IV	6780	50		
				Stallung Lit. A	V	500	—	7280	50
			Kaufmann Moritz Hiersteiner	Wohnhaus mit Stallung Nr. 271	V			19	25
			Postverwalter Peter Fasold	Postgebäude mit Wohnung Nr. 246	II			4	—
			Kaufmann Hermann Katzenberg	Scheuer Lit. B bei Nr. 25	V	3	60		
				Wohnhaus Nr. 300	V	2	—		
				Staketen		15	—	20	60
			Witwe des Taglöhners Johannes Graß	Staketen				15	—
			Ackermann Johann Heinrich Kranz und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 241. . . .	V			71	20
				Zu übertragen . .				134434	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				134434	58
fr. 15	Wolfhagen	11. Oktober	Kaufmann Jakob Reichhardt	Wohnhaus mit Stallung Nr. 245	V			24	—
			Dienstknecht Wilhelm Rost .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 289	V			24	90
			Bäckermeister Philipp Löwenstein	Wohnhaus Nr. 248	III			94	50
			Metzgermeister Johannes Bergmann	Wohnhaus Nr. 249	V			18	94
			Schmiedemeister Heinrich Degenhardt und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 264	IV	46	55		
				Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 265	V	30	85	77	40
			Ackermann Christian Ludwig Pötter	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 303	V			86	61
			Witwe des Joseph Speier Weißenbach	Wohnung mit Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 297	III	39	09		
				Staketen		1	—	40	09
			Kaufmann Carl Eduard Mohr und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 260	III	146	18		
				Staketen		3	60	149	78
			Ackermann Heinrich Kleinschmidt	Wohnhaus mit Stallungen Nr. 247	V			37	04
				Zu übertragen . .				134987	84

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				134987	84
fr. 15	Wolfhagen	11. Oktober	Wolfhager Bierbrauereigenossenschaft	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 294. . . .	III	81	50		
				Staketen, Bretterwand, Garten- und Hofthür		122	50	204	—
			Ehefrau des Bäckermeisters Wilhelm Wachenfeld II.	Wohnhaus Nr. 240	V			3	—
16	Zierenberg	6. Oktober	Ehefrau des Ackermanns August Ludwig Pötter .	Wohnhaus* Nr. 117 . . .	III			4110	50
			Schmied Conrad Ledderhose und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 118	V			299	—
			Kaufmann David Waldeck .	Wohnhaus Nr. 116	IV	282	51		
				Hintergebäude mit Stall Lit. A	IV	23	—	305	51
17	Dörnberg	6. Nov.	Bergmann Johann Christoph Meibert	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 35	V			85	60
18	Burghasungen	1. Dez.	Federviehhändler Johann Heinrich Sälzer und Frau	Wohnhaus* und Stallung Nr. $38^1/_2$	V			148	06
19	Oberlistingen	16. Oktober	Ackermann Georg Heinrich Conrad Hornschu	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 19	V	5982	80		
				Stallung Lit. A.	V	99	—		
				Staketen und Obstbäume. .		131	85	6213	65
			Ehefrau des Johann Heinrich Rückel	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 40	V			1695	—
				Zu übertragen . .				148052	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				148052	16
fr. 19	Oberlistingen	16. Oktober	Schäfer Christian Rumpf und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 40½	V			1595	—
			Taglöhner Carl Georg Trampedach	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 41	V	4365	—		
				Stallung Lit. A.	V	183	—		
				Staketen		36	—	4584	—
			Minderjährige Geschwister Fritze	Wohnhaus mit Stallung Nr. 42	V	9055	50		
				Stallung Lit. A.	V	88	—	9143	50
			Ackermann Georg Wilhelm Fritze II.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 43	V	5378	—		
				Stallung Lit. A.	V	4023	—		
				Staketen		25	06	9426	06
			Ehefrau des Taglöhners Georg Wilhelm Böhle II .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 39	IV			5	40
			Witwe des Johann Conrad Neumeier	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 43½ . . .	V			55	82
			Ackermann Georg Hornschu	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 20	IV	74	43		
				Staketen		8	60	83	03
			Ackermann Georg Reinecke.	Staketen				13	44
			Ackermann Heinrich Finis I	Staketen				10	92
				Zu übertragen . .				172969	33

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				172969	33
fr. 19	Oberlistingen	16. Oktober	Witwe des Georg Fritze . .	Staketen				4	90
			Dachdecker Heinrich Haak .	Brunnen-Oberbau				5	—
			Landwirth Heinrich Reinecke	Staketen				11	20
20	Dörnberg	22. Sept.	Bergmann Johannes Weber	Wohnhaus* Nr. 86½ . . .	V	2287	50		
				Anbau Lit. B	V	609	—		
				Staketen und Gemüsegarten		19	20	2915	70
			Taglöhner August Fröhlich und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 86	V	2194	—		
				Staketen und Gemüsegarten		30	—	2224	—
21	Wolfhagen	29. Nov.	Stadt Wolfhagen	Kirche mit Thurm Nr. 2½	I			150	—
22	Zierenberg . . . . (Colonie Friedrichstein)	31. Dez.	Ackermann Heinrich Nelle und Frau	Wohnhaus* Nr. 7	IV	4785	—		
				Anbau mit Backofen Lit. A	IV	84	—	4869	—
23	Martinhagen	29. Nov.	Witwe des Heinrich Meyer	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 2/2½ . .	IV			74	80
				Summe . .				183223	93

24. Kreis Ziegenhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Holzburg	22. Januar	Pfarrei Holzburg	Backhaus Lit. E bei Nr. 16	III			62	50
2	Treysa	1. April	Fuhrmann Johannes Heynmöller	Wohnhaus Nr. 212	V			41	—
3	Zella	25. Juni	Witwe des Ackermanns Erasmus Schmitt	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 54	IV			25	—
				Zu übertragen . .				128	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				128	50
4	Willingshausen.	25. Juni	Gastwirth Johannes Völker und Frau	Auszugshaus Lit. B bei Nr. 53	IV			130	40
5	Ottrau	25. August	Johannes Falk und Frau .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 8	V	6594	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	8994	—	15588	—
			Johann Curth Prinzel und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 9 . .	V	7194	—		
				Auszugshaus mit Holzschuppen Lit. A	V	1618	50	8812	50
			Johann Heinrich Kurz I und Frau	Grummeterndte und Gartenzaun				42	—
			Johannes Geisel	Holzremise Lit. B bei Nr. 10	IV			5	—
			Johann Heinrich Martin II	Gartenzaun und Grummeterndte				5	—
			Johann Heinrich Knoch und Frau.	Wohnhaus Nr. 45.	IV	14	40		
				Gartenland und Gartenzaun		40	—	54	40
6	Machtlos.	17. Oktober	Landwirth Johannes Braun und Frau	Scheuer mit Stallung Nr. 2 A	IV			1895	50
			Bürgermeister Heinrich Bernhardt.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 3	V			28	—
7	G.-B. Rommershausen.	7. Dez.	Gebrüder von Schwertzell .	Schafstall Lit. A bei Nr. 6	III			7795	50
				Summe . .				34484	80

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadt-Kreis Cassel	44508	76
2.	Land-Kreis Cassel	180778	40
3.	Kreis Eschwege	54003	40
4.	" Frankenberg	13436	10
5.	" Fritzlar	93848	64
6.	" Fulda	40241	—
7.	" Gelnhausen	29703	08
8.	" Gersfeld	5720	19
9.	Stadt-Kreis Hanau	5146	45
10.	Land-Kreis Hanau	45607	57
11.	Kreis Hersfeld	15531	88
12.	" Hofgeismar	232802	85
13.	" Homberg	9965	13
14.	" Hünfeld	64596	19
15.	" Kirchhain	14232	56
16.	" Marburg	62752	30
17.	" Melsungen	61573	62
18.	" Rinteln	218916	10
19.	" Rotenburg	150106	—
20.	" Schlüchtern	49964	23
21.	" Schmalkalden	50136	05
22.	" Witzenhausen	48533	94
23.	" Wolfhagen	183223	93
24.	" Ziegenhain	34484	80
	Summe	1709813	17

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1896 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1887.

Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Springstille	20. Juni	Ehefrau des Heinrich Walter	Wohnhaus Nr. 46.	IV			15	66

Aus dem Jahre 1888.

Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Marköbel.	14. Sept.	Maurer Johannes Bär . .	Wohnhaus Nr. 10.	IV			200	—

Aus dem Jahre 1895.

Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Hanau, Metzgergasse . .	1. Nov.	Stadt Hanau.	Scheuer Lit. C bei Nr. 9.	III			121	62

Aus dem Jahre 1896.

Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Löhlbach	9. Mai	Eduard Ernst	Wohnhaus Nr. 17	V			45	—
2	Geismar	13. Oktober	Johann Wilhelm Kahler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 56	V	8	25		
				Scheuer* Lit. A	IV	3345	—		
				Holzremise Lit. B	IV	100	—	3453	25
			Wilhelm Klingelhöfer und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 55	V	9	—		
				Staketenzaun		30	50	39	50

Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
3	Rothemann	5. Juni	Hypothekargläubiger des Johann Schad, Bonum Nußbaum zu Frankfurt a. M.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 63	IV			1089	95

Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
4	Calden	3. Sept.	Zimmermann Carl Gerke	Wohnhaus rc. Nr. 158	V			67	50
			Schweinehirt Martin Wilhelm Hartmann und Genossen	Wohnhaus Nr. 157	V			41	—
				Zu übertragen				4736	20

Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				4736	20
5	Roppershain	12. Nov.	Ackermann Johann Heinrich Griesel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 13	V	431	45		
				Stall Lit. A	V	1895	—		
				Scheuer* Lit. B	V	2686	80		
				Staket und Zwetschenbäume		23	—	5036	25
			Ackermann Ludwig Töpfer .	Staket				10	50
6	Mosheim.	26. Oktober	Ehefrau des Johannes Budenheim	Wohnhaus Nr. 5	IV			100	—

Kreis Rinteln.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
7	Rinteln	12. Oktober	Witwe Amalie Kruse zu Frankfurt a. M.	Wohnhaus Nr. 354	V	2799	10		
				Anbau* Lit. A	V	1758	—		
				Gartenland ꝛc.		4	40	4561	50
			Schreiner Friedrich Droste .	Wohnhaus Nr. 355	V	2475	50		
				Werkstätte mit Stall Lit. A	V	1090	30	3565	80
			Ludwig Wilhelm Held . . .	Wohnhaus Nr. 356	V	1365	—		
				Stallung Lit. A.	V	100	—		
				Hecke ꝛc.		3	90	1468	90
				Zu übertragen . .				19479	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19479	15
fr. 7	Rinteln	12. Oktober	Maurer Friedrich Korff . .	Wohnhaus 2c. Nr. 357 . .	V	3916	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	744	—		
				Gartenzaun 2c.		48	40	4708	40
			Fräulein Piccart	Gartenland				4	—
			Witwe Westphal	Staket, Gartenland 2c. . . .				24	—
			Julius Edelstein	Wohnhaus Nr. 358	III	5782	—		
				Anbau Lit. A	III	488	—		
				Wohnhaus Nr. 359	V	4050	—		
				Wohnhaus Nr. 360	III	110	—		
				Gartenmauer, Rosenstöcke 2c.		82	50	10512	50
8	Obernkirchen	29. April	Witwe des Wilhelm Fromme	Wohnhaus Nr. 170	V			100	—

Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
9	Solz	15. Dez.	Freiherrn von Verschuer . .	Wohnhaus Nr. 64	III			100	—

Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
10	Schlüchtern	10. Nov.	Bäcker Adam Freund . . .	Wohnhaus Nr. 117	V			28	70
				Zu übertragen . .				34956	75

Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				34956	75
11	Laudenbach	12. Oktober	Bankier Siegfried Schloß zu Witzenhausen	Wohnhaus Nr. 12	IV	11	—		
				Scheuer* und Stall Lit. B	IV	1668	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	584	—		
				Staketenwand		39	—	2302	—
				Summe . .				37258	75

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 19. Oktober **1898.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Oktober 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10032 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1898, betreffend die staatsseitige Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Station Courl und dem Block Nette bei Station Mengede mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, die Uebertragung des Baues und Betriebes derselben auf die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Essen a. d. Ruhr, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts für diese Bauausführung; unter

Nr. 10033 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), vom 21. September 1898; und unter

Nr. 10034 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 24. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

639. Mit Rücksicht darauf, daß im Kreise Fulda Unterleibstyphus öfters auftritt, besonders in der letzten Zeit mehrere dieser Fälle in der Stadt Fulda aufgetreten sind, von denen der erste nicht so rechtzeitig angezeigt worden war, daß durch geeignete polizeiliche Maßnahmen einer Verschleppung der Krankheitskeime durch Gesunde vorgebeugt werden konnte, wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt de 1877 Seite 374) die in §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang des Kreises Fulda ausgedehnt. (A. II. 10527.)

Cassel am 15. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

640. Die Ortschaft und Gemeinde Rossbach oder Roszbach (Roßbach) im Kreise Hünfeld wurde bisher vielfach mit einem einfachen s (s), also Rosbach (Rosbach) geschrieben.

Ich habe die erstere Schreibweise für die richtige anerkannt und ordne an, daß die genannte Ortschaft und Gemeinde im amtlichen Verkehr Rossbach oder Roszbach (Roßbach) geschrieben wird. (A. I. 6811.)

Cassel am 14. September 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

641. Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ist der Regierungs-Assessor Dr. von Doetinchem de Rande hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Hofgeismar und Witzenhausen und der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Waxmann hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des hiesigen Schiedsgerichts der staatlichen land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung ernannt worden. (A. II. 10037.) Cassel am 7. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

642. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist dem Vorstande des St. Hedwigskrankenhauses zu Berlin von den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Erweiterung und des Ausbaues des Krankenhauses eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 3 Mk. 30 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3335 im Gesammtbetrage von 400000 Mk.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II 10214.) Cassel am 11. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

643. An Stelle des Königlichen Landraths von Regelein zu Marburg ist der Königliche Regierungsassessor Fleck zu Marburg gemäß §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (G. S. S. 205 und Amtsblatt für 1867 S. 793), sowie des §. 23 des Wahlreglements vom 18. September 1893 zum Wahlkommissar für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) von mir ernannt worden. (A. I. 7639.)

Cassel am 13. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

644. Durch einen Erweiterungsbau ist die Königliche Frauenklinik zu Marburg in den Stand gesetzt worden, eine erheblich größere Zahl Kranker als früher aufzunehmen.

Die Aufnahmebedingungen der Frauenklinik sind sehr günstige. Unbemittelten unterleibskranken und schwangeren Frauen des Bezirks wird freie Aufnahme (ärztliche Behandlung und Verköstigung) geboten. Auch kann bei sehr bedürftigen Kranken das Reisegeld nach Marburg von Seiten der Direktion der

Anstalt wieder erstattet werden, wozu es genügt, wenn durch die Herren Bürgermeister, die Herren Aerzte oder auch von der Hebamme des Orts die Bedürftigkeit bestätigt wird. Armenattest ist nicht nothwendig. (A. II. 10317.) Cassel am 8. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

645. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1898. (A. II. 10390.)

Durchschnitts-Preis (Beträge in ℳ und ₰)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. für 100 Kilogramm: Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	15 95	13 70	14 98	14 04	25 69	24 94	32 63	5 66	3 75	— —	5 04	116 —	1 45	1 30	1 54	1 25	1 35	1 50	2 40	3 75
2	Fritzlar	15 81	13 15	14 50	13 31	25 —	30 —	35 —	4 40	3 75	— —	5 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 10	1 10	1 80	2 30	3 78
3	Fulda	16 25	13 81	15 54	13 25	23 —	33 —	32 —	5 90	4 15	3 10	4 50	113 —	1 32	1 10	1 45	1 20	1 16	1 50	2 16	3 75
4	Hanau	16 38	12 76	16 45	13 38	26 24	25 50	41 —	5 22	3 91	3 14	4 69	122 —	1 42	1 25	1 68	1 31	1 16	2 06	2 31	4 52
	+	17 27	14 38	15 67	14 86	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 50	14 50	15 —	14 50	28 —	28 —	43 —	5 38	4 50	3 —	5 —	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
6	Hofgeismar	15 88	13 25	16 —	13 74	29 —	31 —	39 —	4 75	3 60	2 50	4 60	103 —	1 30	1 30	1 30	1 10	1 20	1 80	2 30	3 60
7	Marburg	16 50	13 50	15 50	17 — alter 13 50 neuer	17 —	26 —	44 —	7 —	4 —	— —	5 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 50	1 30	1 35	1 60	2 35	4 20
8	Rotenburg	16 50	14 —	16 —	17 33 alter 13 — neuer	29 —	29 —	35 —	7 —	4 —	— —	5 50 altes 4 50 neues	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 60	3 90
	Summa	129 77	108 67	123 97	116 55 alter 26 50 neuer	203 03	227 44	301 63	15 31	31 66	11 74	39 33 altes 4 50 neues	1074 —	11 19	10 15	11 63	9 56	9 72	13 86	18 82	31 10
	+	17 27	14 38	15 67	14 86																
	Durchschnittsbetrag	16 22	13 58	15 50	14 57 alter 13 25 neuer	25 38	28 43	37 70	5 66	3 96	2 94	4 92 altes 4 50 neues	119 33	1 40	1 27	1 45	1 20	1 22	1 73	2 35	3 89
	+	17 27	14 38	15 67	14 86																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen ℳ	₰	Roggen ℳ	₰	Gersten-Graupe ℳ	₰	Gersten-Grütze ℳ	₰	Buchwaizengrütze ℳ	₰	Hafergrütze ℳ	₰	Hirse ℳ	₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ	₰	Kaffee, Java-, mittlerer (roh) ℳ	₰	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ	₰	Speisesalz ℳ	₰	Schweineschmalz ℳ	₰
1	Cassel	—	32	—	22	—	38	—	30	—	38	—	40	—	34	—	44	2	30	3	40	—	20	1	50
2	Fritzlar	—	27	—	21	—	40	—	30	—	—	—	50	—	35	—	50	2	80	3	60	—	20	1	50
3	Fulda	—	30	—	21	—	48	—	42	—	50	—	55	—	43	—	46	2	90	3	98	—	20	1	50
4	Hanau	—	40	—	30	—	43	—	39	—	—	—	59	—	38	—	56	2	55	3	20	—	20	1	55
5	Hersfeld	—	36	—	30	—	40	—	50	—	60	—	60	—	40	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60
6	Hofgeismar	—	34	—	25	—	50	—	34	—	50	—	50	—	36	—	42	2	30	2	60	—	20	1	60
7	Marburg	—	32	—	26	—	38	—	38	—	40	—	55	—	40	—	45	2	80	3	30	—	20	1	40
8	Rotenburg	—	38	—	28	—	40	—	50	—	—	—	60	—	40	—	54	3	—	3	40	—	20	1	50
	Summa	2	69	2	03	3	37	3	13	2	38	4	29	3	06	3	97	21	65	27	08	1	60	12	15
	Durchschnittspreis	—	34	—	25	—	42	—	39	—	47	—	54	—	38	—	50	2	71	3	39	—	20	1	52

Cassel am 8. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

646. Der Unterricht der landwirthschaftlichen Winterschule zu Melsungen im Winterhalbjahr 1898/99 wird Montag den 24. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in den Räumen der Schule beginnen und in zwei getrennten Klassen ertheilt werden.

Unterrichtsgegenstände sind folgende: Pflanzenbau, Ackerbau, Düngerlehre, Bodenkunde, Thierzucht, Thierheilkunde und Obstbau; ferner Betriebslehre, Buchführung, Geometrie, Feldmessen und Nivelliren, Schönschreiben, Deutsch, Geschäftsaufsätze, landwirthschaftliches Rechnen, Naturlehre, Naturgeschichte, Landeskunde, Geschichte, Zeichnen, Verwaltungslehre und erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Das Schulgeld beträgt für das Halbjahr 30 Mk. Wohnung und Kost finden auswärtige Schüler zu mäßigen Preisen bei hiesigen Bürgerfamilien. Ueber 20 Jahre alte Landwirthe können als Hospitanten eintreten.

Die Leitung ist einem neuen fachwissenschaftlichen Lehrer vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden. Für die Winterschule sind neue und geräumige Lokale in einem besonderen für dieselbe hergerichteten Hause beschafft worden.

Anmeldungen, sowie etwaige Anfragen sind an den Unterzeichneten oder den Direktor der Schule zu richten. (J. Nr. 2429 K.)

Melsungen am 11. Oktober 1898.

Das Kuratorium der landwirthschaftlichen Winterschule.
von Baumbach, Königlicher Landrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

647. Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. v. Mts. beschlossen, mit Rücksicht auf die Höhe der bezüglichen Reservefonds von der Erhebung einer Viehseuchen-Abgabe für das Jahr 1899 auf Grund des §. 9 des Viehseuchen-Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 (conf. Amtsblatt de 1882, Seite 59) abzusehen.

Dieser Beschluß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. (J. III. b Nr. 615)

Cassel am 7. Oktober 1898.

Der Landes-Direktor in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

648. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 30. September 1898. Auszahlung am 31. März 1899.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 pCt.
(XVIII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 115, 139, 158, 167 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 12, 57, 74, 88, 189, 245 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 46, 120, 241, 317, 337, 428, 452, 560, 613, 660, 736, 744, 757 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. A. Nr. 132 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ pCt.
(IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 56, 65, 152 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 100, 143, 322, 323 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 10, 49, 98, 214, 268, 287, 402, 774, 794 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 116 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ pCt.
(IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 134, 190 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 212, 223, 273 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 231, 269, 287, 359 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 290, 373, 491, 493 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 291 à 500 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ pCt.
(VII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 90 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 42, 95, 110 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 161, 165 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 223 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. B. Nr. 98 à 1000 Mk. und Lit. C. Nr. 150 à 500 Mk. (J. I. Nr. 4171.)

Hanau am 3. Oktober 1898.

Der Magistrat. Bode.

Erledigte Stellen.

649. Die Pfarrstelle zu Schwarzenborn im Kreise Ziegenhain ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an den Herrn Patron dieser Kirche, Freiherrn von Dörnberg richten und bis zum 5. November d. J. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 15. Oktober 1898.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Verwaltung.
Wenderoth, Oberförster.

650. Die erste evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Röddenau ist in Folge Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 156 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber lutherischer Konfession wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Metropolitan Soldan zu Röddenau, melden. (J. Nr. 9489.)

Frankenberg i. H. am 14. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

651. Die neu gegründete zweite Schulstelle zu Dennhausen soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Die Miethsentschädigung beträgt 120 für einen verheiratheten und 70 Mk. für einen unverheiratheten Lehrer.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an Herrn Pfarrer Most zu Dörnhagen einreichen. (I. Nr. 13663.)

Cassel am 7. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

652. Die zweite Schulstelle zu Niederasphe ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Freie Wohnung.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Anschluß der Zeugnisse bis zum 3. November d. J. hier einzureichen. (I. 12436.)

Marburg am 12. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

653. Die evangelische Schulstelle zu Sandberg, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers alsbald anderweitig besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 13. Oktober 1898.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Schwarzhaupt, Pfarrer.

654. Mit dem 1. November d. J. wird eine hiesige Schulstelle in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers frei.

Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 5. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/W. am 13 Oktober 1898.

Die Stadtschuldeputation. Müller.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hülfspfarrer Heyde zu Fulda zum Pfarrer zu Lohrhaupten,

die Referendare Plitt und Krug zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Opper zum Referendar,

der Sergeant Luther zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hanau,

der Hülfszeichner Berneburg zum etatsmäßigen Zeichner,

der Galleriediener Engelbrecht zu Cassel zum Schloßkastellan zu Wilhelmsthal,

der Schöffe Nöll zu Hebel zum Standesbeamten und der Bürgermeister Eysel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hebel.

Uebertragen: dem praktischen Arzt Dr. Heldmann zu Friedewald die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Friedewald auf 1 Jahr.

Ueberwiesen: der Katasterlandmesser Grein der Königlichen Regierung zu Cassel,

die Landmesser: Giebe dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission zu Cassel, Jatho, Woide und Steinbichler der Spezialkommission zu Eschwege, Voigt der Spezialkommission III. zu Cassel, Bilse der Spezialkommission zu Fulda, Berge der Spezialkommission zu Hersfeld, Scherle und Bruhns der Spezialkommission I. zu Marburg, Quester und Heller der Spezialkommission II. zu Marburg, Euler 2r der Spezialkommission zu Treysa, Claus 2r der Spezialkommission zu Witzenhausen und Hasselmann der Spezialkommission zu Wolfhagen, Claus 1r und Schindling dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission zu Cassel, Jacob der Spezialkommission IV. zu Cassel, Wooge der Spezialkommission zu Fulda und Mittnacht der zu Rinteln.

Versetzt: der Geheime Regierungsrath Delius an das Ober-Landeskulturgericht zu Berlin,

die Landmesser: Barnitzke, Rabeneick und Giebe aus dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission zu Cassel an die Spezialkommissionen zu Rinteln, bezw. II. Cassel und IV. Cassel,

die Landmesser: Langer von Wolfhagen, Kummer von Cassel (Spezialkommission I.), Bittner von Wiesbaden, Köhler 2r und Katzwinkel von Schmalkalden, Scheefeldt von Carlshafen und Stern von Hanau in das geodätisch-technische Büreau der Generalkommission,

der Schutzmann Stern 2r von der Polizeidirektion zu Cassel an die Polizeidirektion zu Hanau.

Entlassen: der Referendar von Manikowsky auf seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst,

der Schutzmann Jakobs bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel.

Verliehen: dem Förster a. D. Schuppelius zu Ronshausen der Charakter als Hegemeister,

dem Hausvater a. D. Heise bei der Erziehungs-Anstalt zu Wabern das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, und

dem Modellschreiner Schreiber zu Cassel, sowie dem Dreher Hesse zu Rothenditmold das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 26. Oktober 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Oktober 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2518 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 17. Oktober 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

655. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1899 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag den 6. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahme-Bestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammen zu heften. (U. III. B. 2956.)

Berlin am 7. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Schneider.

656. Vom 1. November ab findet im innern deutschen Verkehr die Drucksachentaxe auf Drucksachen in Form offener Doppelkarten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Antwortkarte Postwerthzeichen befinden.

Berlin W. am 17. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

657. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

1) Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 Mk. für jedes Hektoliter reinen Alkohols bleibt bis auf Weiteres unverändert.

2) Für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1898 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 2,5 Mk. eine solche von 3,5 Mk. für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren.

Vorstehendes bringe ich hiermit im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß. (Zur Nr. 10301.)

Cassel am 22. Oktober 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist den nachstehenden Personen: Caspar Erb zu Fulda, Max Kaiser Blüth zu Naumburg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agenten der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul) Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Die Agenten haben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O.), sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 9786.)

Cassel am 4. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

659. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung

bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	37	2	65	1	97
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	37	2	65	1	97
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	01	2	10	1	47
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	01	2	10	1	47
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	99	2	63	1	97
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	99	2	63	1	97
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	99	2	63	1	97
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	36	2	18
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	2	36	2	18
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	36	2	18
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	36	2	18
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	35	2	65	2	21
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	35	2	65	2	21
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	35	2	65	2	21
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	61	2	63	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	21	2	42	1	89
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	21	2	42	1	89
18	„ Marburg .	Marburg .	8	93	2	63	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	93	2	63	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	93	2	63	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	9	09	2	89	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	09	2	89	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	03	2	63	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 7720.)

Cassel am 19. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

660. Die Königliche Oberförsterei Rottebreite im Bezirke der Forstinspektion Cassel-Habichtswald führt von jetzt ab den Namen Oberkaufungen.
(C. II. F/W. 4810.)

Cassel am 17. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

661. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, und Aachen,
2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,
3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaft Zwickau,
4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,
5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,
7) Mecklenburg: Schwerin,
8) Sachsen-Weimar,
9) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Birkenfeld,
10) Braunschweig,
11) Sachsen-Meiningen,
12) Sachsen-Coburg-Gotha: Herzogthum Gotha,
13) Anhalt,
14) Waldeck,
15) Schaumburg-Lippe,
16) Bremen,
17) Elsaß-Lothringen: Oberelsaß und Lothringen.

(A. III. 8243.)

Cassel am 22. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

662. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist dem Auswanderungs-Agenten Wilhelm Textor zu Frankfurt a/Main unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Geestemünde, Stettin, Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymouth, Grimsby, Havre und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, den Azoren, den Canarischen Inseln, den Capverdischen Inseln, Egypten, Transvaal, Natal, Kapland und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichs-

gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A II 9713.)

Cassel am 7. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

663. Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg hat die Rückgabe der von ihr für die früheren Auswanderungs-Unteragenten J. H. Moog zu Melsungen, Otto Bösendahl zu Rinteln, Georg Huhn zu Witzenhausen, Julius Schröder zu Kirchhain und Isak Blumenbach zu Gelnhausen hinterlegten Kautionen beantragt.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche auf die Kautionen binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist. (A. II. 10366.)

Cassel am 17. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

664. Zufolge des gemäß §. 2, Absatz 4 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer erfolgten Beschlusses des Kreisausschusses zu Rinteln sind die Parzellen:

1) Nr. 23, 25, 81 Kartenblatt M, Nr. 158, 160 Kartenblatt J und Nr. 92, 93, 165 und 203/74 Kartenblatt L des Gemeindebezirks Möllenbeck,
2) Nr. 22, Kartenblatt 7 des Gemeindebezirks Goldbeck

von den genannten Kommunalverbänden abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Oberförsterei Rumbeck vereinigt worden. (J. Nr. 3853 III b.)

Minden am 4. Oktober 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

665. Der von dem Feldwege neben der Grundstücksparzelle Kartenblatt G. Nr. 98 abzweigende, die Parzelle 97 durchschneidende und zwischen den Parzellen Nr. 94, 93 und 92 bezw. 91, 90 und 89 hindurch wieder auf denselben Feldweg ausmündende Fußpfad soll eingezogen werden.

Es wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind.

Hofenfeld am 22. Oktober 1898.

Die Wegepolizeibehörde.
Schmitt, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

666. Die Pfarrstelle zu Schwarzenborn im Kreise Ziegenhain ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an den Herrn Patron dieser Kirche, Freiherrn von Dörnberg richten und bis zum 5. November d. J. an die unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung einsenden.

Breitenbach a/Herzberg am 15. Oktober 1898.

Freiherrlich von Dörnberg'sche Verwaltung.
Wenderoth, Oberförster.

667. Die zweite Schulstelle zu Oberkalbach ist vom 16. d. Mts. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen innerhalb drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weber zu Oberkalbach, einreichen. (J. Nr. 6329.)

Schlüchtern am 17. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz, Kreissekretär.

668. Die evangelische zweite Schulstelle zu Löhlbach ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Drake zu Löhlbach, einreichen. (8616.)

Frankenberg in Hessen am 15. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrath.

669. Mit dem 1. November d. J. wird eine hiesige Schulstelle in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers frei.

Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 5. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/W. am 13. Oktober 1898.

Die Stadtschuldeputation. Müller.

670. Die evangelische Lehrerstelle zu Hundsbach bei Tann a. d. Rhön wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. November d. J. erledigt und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Schutzpatronat zu

richtenden Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Das Grundgehalt ist außer freier Wohnung auf 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage auf 120 Mk. festgesetzt.

Tann am 23. Oktober 1898.

Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei.
Barthelmes.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Mainz zu Lischeid zum Pfarrer zu Oberhülsa,

der außerordentliche Pfarrer Hooß zum selbstständigen Pfarrvikar zu Lischeid,

der außerordentliche Pfarrer Reese zu Exten zum selbstständigen Verweser der dasigen Pfarrei,

der Pfarramtskandidat Brehm zu Exten zum Gehülfen des Pfarrers Ewald zu Allendorf a/Ldsbg.,

der Referendar Dr. Pape zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Gehr zum Referendar,

der Torpedo-Oberbootsmannsmaat Mienhardt zum Schuldiener an der Königlichen Baugewerkschule zu Cassel,

der Ober-Bottelier Niedermeyer zum Wehr- und Schleusenmeister an der kanalisirten Fulda zu Wolfsanger,

der Trompeter Vogt zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Sergeant Leininger zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hanau,

der Stellenanwärter Ritter zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Rosenthal,

der Bürgermeister Haußner zu Grebenstein zum Amtsanwalt und die Königlichen Forstmeister von Bismarck zu Marburg und Grebe zu Hofgeismar zu Forstamtsanwälten.

Uebernommen: der Gasthofsbesitzer Stapf zu Hergesvogtei als Postagent.

Versetzt: der Wasserbau-Inspektor, Baurath Isphording von Marburg nach Cöln,

der Landgerichtsrath von Winckler zu Altona als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht zu Fulda,

der Amtsrichter Roßbach zu Abterode an das Amtsgericht zu Hersfeld.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Homberg auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Bürgermeister Gohlke aus Thamsbrück.

Entlassen: der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Reip auf Antrag vom 1. Januar k. J. ab aus dem Staatsdienste,

der Postagent Jäger zu Hergesvogtei auf Antrag.

Verliehen: dem Cigarrenarbeiter Rosen und dem Gürtlergehülfen Guth zu Großauheim, sowie dem Zinkarbeiter Battenhausen zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 2. November 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Oktober 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2519 die Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898, und unter

Nr. 2520 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898.

Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. Oktober 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2521 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika, vom 5. Oktober 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

671. Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen unterm 13. August d. J. eine neue Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Baufache vom 15. April 1895 anschließt, bringe ich auf Grund einer mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Vereinbarung über die gegenseitige staatliche Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Baufache hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Die Ablegung einer der letztgedachten Prüfungen vor dem Großherzoglich Hessischen technischen Prüfungsamte in Darmstadt hat für den die Prüfung Bestehenden in Preußen bei der späteren Zulassung zur ersten und zur zweiten Hauptprüfung, sowie bei der Zulassung zum höheren Preußischen Staatsdienste die gleiche Wirkung als wenn die Prüfung vor einem der Königlich Preußischen technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen abgelegt worden wäre. Umgekehrt soll das Bestehen der Vorprüfung oder der ersten Hauptprüfung vor einem der letztgenannten Prüfungsämter für die Zulassung zu der Großherzoglich Hessischen ersten und zweiten Hauptprüfung, sowie bei der Bewerbung um Zulassung zum höheren Hessischen Staatsdienst ebenso angesehen werden, als wäre die Prüfung in Darmstadt abgelegt.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Preußen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an die im §. 28 der Preußischen Prüfungsvorschriften vom 15. April 1895 bezeichneten Behörden, und diejenigen, welche in Hessen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen zu wenden. In beiden Fällen sind dem Gesuche beizufügen:

Seitens der Maschinenbau-Beflissenen: das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß;

Seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen: 1) der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat. (Gesuche und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben); 2) die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung. (III. 15436/I. B. 11256. IV.)

Berlin am 17. Oktober 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

672. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1898/99 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

266,649,586 Mk.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden 235,191,918 Mk. B. durch die betheiligten Preußischen Kreise 242,407,129 Mk. (V. A. 6823.)

Berlin am 23. Oktober 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

673. Vom 1. November ab sind telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland bis zum Betrage von 210 Mark zulässig. Die telegraphischen Postanweisungen sind gleich den gewöhnlichen Postanweisungen mit 20 Pfennig für je 20 Mark zu frankiren; daneben kommen noch die Kosten der telegraphischen Uebermittelung mit 15 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 27. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

674. Auf Grund des §. 5 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Ministerialblatt von 1840 S. 94) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir der Lehrerin Anna Dillmann zu Hünfeld unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zur Leitung einer dort errichteten Privatmädchenschule ertheilt haben. (B. Nr. 14399.)

Cassel am 22. Oktober 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

675. In der Beilage werden:
1) Der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1897 nebst einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und
2) das nach Kreisen abgetheilte Verzeichniß der Brandschadensverwilligungen

veröffentlicht. (J. IIIa. Nr. 5220.)

Cassel am 22. Oktober 1898.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

676. Bei der Königlichen Erziehungs-Anstalt zu Wabern ist eine (evangelische) Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Anfangsgehalt der Lehrer bei den staatlichen Erziehungs-Anstalten beträgt 1500 Mk. und steigt in einer Aufrückungsfrist von 18 (von 3 zu 3) Jahren bis auf 2700 Mk. Die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt wird vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, frühestens jedoch vom zurückgelegten 31. Lebensjahre ab mit der Maßgabe berechnet, daß die anzurechnende Dienstzeit höchstens einen Zeitraum von 9 Jahren umfassen darf.

Bewerber um die erledigte Stelle, mit welcher außerdem freie Dienstwohnung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15. November bei mir einreichen. (A. I. 7939.)

Cassel am 24. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

677. Durch Versetzung des seitherigen Lehrers zu Wüstwillenroth wird die Stelle vom 1. November d. J. ab vakant.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. und die Vergütung für Kirchendienst 100 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., neben freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stein zu Kirchbracht, einsenden. (J. Nr. 12109.)

Gelnhausen am 23. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Orb zum Amtsrichter zu Usingen,

der Generalkommissions-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Kette von der Universität Marburg zum Doctor juris honoris causa,

der Referendar Eckhard zum Gerichtsassessor,

der Gerichtsreferendar Dr. jur. Thon zum Referendar bei der Regierung zu Cassel,

der außerordentliche Pfarrer Konze zum Gehülfen des Pfarrers Gonnermann zu Wichmannshausen,

die Rechtskandidaten Schehe und Ernst zu Referendaren,

der Steuersekretär Bial zu Cassel zum Rentmeister bei der Kreiskasse zu Marburg,

der Schutzmann Ritter zum Galleriediener zweiter Klasse bei dem Museum und der Bildergallerie zu Cassel,

die Stellenanwärter Krauß und Echternach zu Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgericht zu Steinbach-Hallenberg bezw. Bergen bei Hanau,

der Bürgermeister Haußner zu Grebenstein zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grebenstein,

der Beigeordnete, Gutsbesitzer Fenge zu Felsberg, der Stadtschreiber Apel zu Witzenhausen, der Gemeinderechner Pitz zu Betziesdorf, der Bürgermeister Preiß zu Hachborn, die Schöffen Lemmer zu Hassenhausen, Seim zu Nordeck, Diefenbach zu Oberweimar, Peil zu Schönstadt und Preiß zu Wittelsberg zu Stellvertretern der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Beauftragt: der Gerichtsassessor Dr. Fechner mit der Verwaltung der Spezial-Kommission I. zu Cassel.

Uebernommen: von dem Schöffen Muth zu Michelbach die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Michelbach.

Versetzt: die Wasserbauinspektoren Garschina von Norden nach Fulda und Goltermann von da nach Coblenz.

Verliehen: dem Generalkommissions-Präsidenten Kette zu Cassel der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 9. November 1898.

Wegen des Buß- und Bettages am 16ten erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst am 18ten d. M.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. November 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2528 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbetriebe, vom 3. November 1898; und unter

Nr. 2529 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 28. Oktober 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

678. Auf Grund der §§. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist dem Jean Berk zu Gelnhausen unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Theodor Ichon zu Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, Southampton und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe des Norddeutschen Lloyd in Bremen benutzt werden. (A. II. 9306.)

Cassel am 22. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

679. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist der Regierungs-Assessor von Bergen hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der hier bestehenden Schiedsgerichte:

1) für die Sektion V. der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
2) für die Sektion III. der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
3) für die Sektion V. der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
4) für die Sektion XVIII. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft

ernannt worden. (A. II. 11357.)

Cassel am 1. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

680. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25. v. M. die Genehmigung zu der von dem Geflügelzuchtverein für Fritzlar und Umgegend gelegentlich der Ausstellung in Fritzlar im Februar 1899 beabsichtigten Verloosung von Gänsen, Enten, Hühnern, Tauben ꝛc. und geflügelwirthschaftlichen Geräthen im Gesammtwerthe von mindestens 60 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 1000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fritzlar, Cassel, Homberg, Melsungen und Wolfhagen beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 11144.)

Cassel am 31. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

681. Die dem Apotheker L. Melde zu Großenlüder ertheilte Konzession zur Führung einer Zweig-(Sommer-) Apotheke im Badeorte Salzschlirf ist auf 3 Jahre verlängert worden. (A. II. 10974.)

Cassel am 2. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

682. Zu dem im Frühjahr d. J. ausgegebenen Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften hat die Preußische Central-Genossenschaftskasse soeben einen „Nachtrag" umfassend die Zeit vom 1. März 1897 bis 30. Juni 1898 und ein neues Verzeichniß sämmtlicher am 30. Juni 1898 im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften alphabetisch nach dem Sitz geordnet unter gleichzeitiger

Angabe der Verwaltungsbezirke, der Höhe der Geschäftsantheile und Haftsummen, der Genossenzahl und der Gesammthaftsummen, sowie des Revisions-Verhältnisses erscheinen lassen.

Um die wünschenswerthe Verbreitung dieser ersten amtlichen Materialien zur Genossenschaftsstatistik nach Möglichkeit zu fördern, wird das ursprünglich auf 45 Mk. angesetzt gewesene Katasterwerk sammt Nachtrag und neuem Genossenschaftsverzeichniß von nun an zu dem ermäßigten Gesammtpreise von 25 Mk. abgegeben.

Denjenigen, welche das Kataster noch zu dem früheren höheren Preise bezogen haben, werden der diesjährige Nachtrag, das neue Verzeichniß und der nächstjährige Nachtrag kostenlos nachgeliefert werden.

Der Preis des neuen „Verzeichnisses der eingetragenen Genossenschaften" allein beträgt: 2 Mk. 50 Pf.

Bestellungen sind zu richten an die Preußische Central-Genossenschaftskasse zu Berlin N. W. 7 Dorotheenstraße 42.

Zugleich wird hierdurch bekannt gegeben, daß die den Geschäftsverkehr der Central-Genossenschaftkasse regelnden Vorschriften in einer von der Kasse herausgegebenen Druckschrift zusammengestellt worden sind, welche unter dem Titel „Bestimmungen der Preußischen Central-Genossenschaftskasse über den Geschäftsverkehr" im Verlage von W. Weber zu Berlin W. Charlottenstraße 48 zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. käuflich zu haben ist. (A. II. 11360.)

Cassel am 7. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

683. Am 22. Dezember d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission für Hufschmiede eine durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes statt.

Meldungen, denen der Geburtsschein, etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühr von 10 Mark beizuschließen sind, sind bis zum 10. Dezember d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Schmied schon erfolglos sich einer Prüfung unterzogen hat, und gegebenenfalls, wie er sich seit der Prüfung in seinem Berufe beschäftigt hat.

Zur Vorbereitung wird das Buch „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller", welches in jeder Buchhandlung zu haben ist, empfohlen. (J. Nr. 1980.)

Fulda am 1. November 1898.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede.
Kreisthierarzt Froehner.

684. Mein Gehülfe Carl Blume ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung vom 19. Oktober 1898 C. II. W. 9562 von mir bevollmächtigt, mich in den Forstkassengeschäften zu vertreten und Einzahlungen für die Königliche Forstkasse Gieselwerder bis zum Betrage von 150 Mark unter gültiger Quittungs-Ertheilung anzunehmen.

Gieselwerder am 2. November 1898.

Der kommissarische Forstkassen-Rendant. Erck.

Erledigte Stellen.

685. Bewerber um die durch Versetzung des Pfarrers Koeberich am 9. Januar k. J. vakant werdende Pfarrstelle zu Liebenau, in der Klasse Grebenstein, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer Diözesanvorstände an uns einzureichen. (C. 7890.)

Cassel am 1. November 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

686. Die erledigte Schul- und Küsterstelle zu Obergude soll sogleich wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den stellvertretenden Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Rothnagel hier, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 10314.) Rotenburg a/Fulda am 5. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Illiger, Regierungs-Assessor.

687. Die Lehrerstelle zu Wilhelmshöhe soll vom 1. Januar 1899 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1300 Mk. neben freier Wohnung. Der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Kirchditmold einreichen. (J. Nr. 14486.)

Cassel am 25. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Magnus, Regierungs-Assessor.

688. An der evangelischen Volksschule zu Niederrodenbach ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Kirchendienstvergütung 100 Mk., Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Ruß zu Niederrodenbach, einreichen. (B. 11749.)

Hanau am 29. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

689. Die Schulstelle zu Solms ist erledigt und wollen Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schröder zu Niederaula, einreichen.

Das Einkommen der Stelle besteht in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung.

Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk. (J. I. Nr. 5857.)

Hersfeld am 31. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

690. Die erste katholische Schulstelle zu Pilgerzell wird am 1. Januar k. J. vakant.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 20. November l. J. bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Weber zu Florenberg, melden. (J. Nr. I. 12407.)

Fulda am 27. Oktober 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

691. Die katholische Schulstelle zu Jossa kommt am 1. k. M. zur Erledigung.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 20. l. M. bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienemund zu Hosenfeld, melden. (J. Nr. I. 12540.)

Fulda am 3. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Köhler, Kreissekretär.

692. Die katholische Schulstelle zu Kerbersdorf ist vom 16. Dezember d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert zu Romsthal, einreichen. (J. Nr. 6767.) Schlüchtern am 5. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Goerz, Kreissekretär.

693. Die evangelische Lehrerstelle zu Archfeld, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fenner zu Willershausen, melden. (J. Nr. 14295.)

Eschwege am 2. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberförster Wendt zu Friedewald und der Regierungs- und Forstrath Uth zu Hersfeld zu Forstamtsanwälten,

die Rechtskandidaten Katzenstein, Klingelhöfer und von Butler zu Referendaren,

der Postsekretär Wißner zu Cassel zum Vorsteher des Postamts II. zu Lesum,

der Postassistent Helfer zu Eschwege zum Ober-Postassistenten,

der Postassistent Großbernd aus Berlin und der Postanwärter Schmidt zu Postassistenten zu Cassel bezw. Hersfeld,

der Postassistent Nobbe zu Eichenberg zum Postverwalter,

der Militär-Invalide Hucke zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain,

der Bürgermeister Dörges zu Hohenrode zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenrode.

Versetzt: der Gerichtsassessor Dr. Leonhard aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel,

der Postassistent Schneider von Fulda nach Berlin,

die Schutzmänner Bosel zu Aachen an die Polizei-Direktion zu Cassel und Nadig von da an die Polizei-Direktion zu Aachen.

Entlassen: der Schutzmann Ritter bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel auf Antrag.

Verliehen: den Oberförstern Weis zu Frankenberg, Wetzell zu Mottgers, Jordan zu Neuenstein und Jacobi zu Burgjoß der Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse,

dem Kirchendiener, Lehrer Kurzrock zu Hitzelrode der Kantortitel.

Pensionirt: der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Herz zu Cassel.

Gestorben: der Oberpostassistent Kalthof zu Rotenburg a/Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Freitag den 18. November **1898.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

694. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	09	2	95	2	06
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	09	2	95	2	06
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	56	2	63	1	68
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	56	2	63	1	68
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	—	2	68	1	92
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	—	2	68	1	92
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	—	2	68	1	92
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	09	2	36	2	13
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	09	2	36	2	13
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	09	2	36	2	13
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	09	2	36	2	13
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	7	64	3	50	2	56
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	64	3	50	2	56
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	64	3	50	2	56
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	2	89	2	63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	06	2	43	1	89
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	06	2	43	1	89
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	3	15	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	15	2	10
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	83	2	36	2	10
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	83	2	36	2	10
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	03	2	63	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 8300.)

Cassel am 15. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

695. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Berlin, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hildesheim, Stade, Münster, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaft Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

7) Mecklenburg: Schwerin,

8) Sachsen-Weimar,

9) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Sachsen-Meiningen,

12) Sachsen-Coburg-Gotha: Herzogthum Gotha,

13) Anhalt,

14) Schwarzburg-Sondershausen,

15) Schwarzburg-Rudolstadt,

16) Waldeck,

17) Bremen,

18) Elsaß-Lothringen: Unter- und Oberelsaß und Lothringen. (A. III. 8709.)

Cassel am 8. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

696. Gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August v. J. ist durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 30. September d. J. das in der Gemarkung Oberförsterei Großenlüder Kartenblatt Q.

Nr. 27/5 gelegene Grundstück in Größe von 2,57 a von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Großenlüder abgetrennt und dem Gemeindebezirk Oberrode zugetheilt worden, während das Grundstück Gemarkung Oberrode Kartenblatt C. Nr. 49/19 in Größe von 2,95 a von dem Gemeindebezirke Oberrode abgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Großenlüder zugetheilt worden ist. (A. IV. 9351.)

Cassel am 7. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

697. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Oktober 1898 (A. II. 11595.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe) z. Kochen. M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Eß-Kartoffeln. M. Pf.	Stroh: Richt-. M. Pf.	Stroh: Krumm-. M. Pf.	Heu. M. Pf.	Rindfleisch im Großhandel. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel	16 11	13 99	15 10	13 50	25 71	25 —	31 21	5 56	3 92	— —	5 62	116 —	1 45	1 30	1 50	1 30	1 35	1 50	2 18	4 23
2	Fritzlar	16 45	14 20	15 33	13 33	20 —	22 —	32 —	4 27	3 66	— —	5 10	130 —	1 40	1 30	1 40	1 10	1 10	1 60	2 30	3 60
3	Fulda	16 54	14 43	15 20	12 87	23 —	33 —	30 —	5 42	4 05	2 92	4 50	113 —	1 32	1 10	1 45	1 16	1 06	1 55	2 20	4 05
4	Hanau	16 88	14 18	17 35	13 93	26 86	25 11	41 —	5 31	4 6[illegible]	3 16	6 32	122 —	1 44	1 25	1 66	1 38	1 15	2 06	2 04	5 30
	+	18 49	14 85	16 71	15 08	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 50	14 50	15 —	13 50	28 —	28 —	40 —	4 50	5 —	3 60	5 50	120 —	1 60	1 10	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	3 93
6	Hofgeismar	16 20	14 30	16 —	13 46	29 —	31 —	39 —	4 60	4 —	2 —	4 60	103	1 30	1 30	1 30	1 10	1 20	1 80	2 20	3 84
7	Marburg	17 —	13 50	16 50	14 —	17 —	26	44 —	6 —	4 —	— —	6 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 50	1 30	1 35	1 60	1 95	4 50
8	Rotenburg	16 50	14 —	16 —	13 —	29 —	29 —	35 —	5 —	4 —	— —	4 50	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 60	3 90
	Summa	132 18	113 10	126 48	107 59	198 57	219 11	295 21	40 86	33 26	11 68	42 14	1074 —	11 21	10 15	11 61	9 64	9 61	13 91	17 87	33 35
	+	18 49	14 85	16 71	15 08																
	Durchschnittsbetrag	16 52	14 14	15 81	13 45	24 82	27 39	36 90	5 11	4 16	2 92	5 27	119 33	1 40	1 27	1 45	1 21	1 20	1 74	2 23	4 17
	+	18 49	14 85	16 71	15 08																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen M. Pf.	Mehl aus Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchwaizengrütze. M. Pf.	Hafergrütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis, Java (mittlerer). M. Pf.	Kaffee, Java-, mittlerer (roh). M. Pf.	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). M. Pf.	Speisesalz. M. Pf.	Schweineschmalz. M. Pf.
1	Cassel	— 33	— 24	— 38	— 30	— 38	— 40	— 34	— 44	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 28	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 30	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 31	— 22	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 38	— 30	— 44	— 39	— —	— 58	— 39	— 56	2 50	3 20	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 30	— 25	— 40	— 50	— 60	— 55	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 38	— 28	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 64	2 02	3 38	3 23	2 38	4 23	3 02	3 98	21 80	27 08	1 60	12 15
	Durchschnittspreis	— 33	— 25	— 42	— 40	— 48	— 53	— 38	— 50	2 73	3 39	— 20	1 52

Cassel am 7. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

698. In Haina (Kr. Frankenberg), Steinau (Kr. Schlüchtern), Wachenbuchen (Kr. Hanau) und in der Stadt Gersfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es ist Orts- und Gemarkungssperre verhängt worden. (A. III. 9163.)

Cassel am 14. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

699. Der Kreisausschuß des Kreises Ziegenhain faßte in seiner Sitzung vom 8 Oktober d. J. folgenden, mit dem 1. November d. J. rechtskräftig gewordenen Beschluß:

Die Ausscheidung der Grundstücke: Kartenblatt 5. Nr. 14/9. 0,6912 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 15/9. 0,0615 ha groß, Kartenblatt 5. Nr 16/9. 0,3822 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 17/9. 0,4960 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 18/9. 0,1926 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 19/9. 0,7001 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 20/9. 0,1898 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 21/9. 0,4094 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 22/9. 0,2078 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 23/9. 0,2071 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 24/9. 0,2362 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 25/9. 0,4006 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 26/9. 0,3978 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 27/9. 0,4096 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 29/9. 0,2154 ha groß, Kartenblatt 5. Nr 30/9. 1,1893 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 31/9. 0,0700 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 32/9. 0,0111 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 33/9. 0,0010 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 34/9. 0,3000 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 35/9. 0,0860 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 37/9. 0,0160 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 38/9. 0,0100 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 42/10. 1,1208 ha groß, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula und Einverleibung in den Gemeindebezirk Ottrau, sowie die Ausscheidung der Grundstücke: Blatt 2. Nr. 81/76. 0,1200 ha groß, Blatt 7. Nr. 79/8. 0,2568 ha groß, Blatt 7. Nr. 80/8. 0,7910 ha groß, Blatt 7. Nr. 81/8. 1,3606 ha groß, Blatt 7. Nr. 75/52. 0,0250 ha groß, Blatt 7. Nr. 76/52. 0,0184 ha groß, Blatt 22. Nr. 46. 0,2125 ha groß, Blatt 22. Nr. 93/50. 1,4854 ha groß, Blatt 22. Nr. 96/88. 0,0322 ha groß, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula und Einverleibung in den Gemeindebezirk Immichenhain.

Ferner: die Ausscheidung der Grundstücke: Karte 22. Nr. 90/041. 0,0250 ha groß, Karte 22. Nr. 91/041. 0,0184 ha groß, Karte 23. Nr. 40. 0,7691 ha groß, aus dem Gemeindebezirk Immichenhain und Einverleibung in den Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula, sowie die Grundstücke: Kartenblatt 3. Nr. 19. 0,6774 ha groß, Kartenblatt 3. Nr. 32/27 und 28. 1,4301 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 51. 0,5337 ha groß, Kartenblatt 5. Nr. 52. 2,1591 ha groß, Kartenblatt 8. Nr. 28. 0,2464 ha groß, Kartenblatt 8. Nr. 29. 1,8668 ha groß, Kartenblatt 8. Nr. 30. 0,4250 ha groß, Kartenblatt 8. Nr. 31. 0,0991 ha groß, aus dem Gemeindebezirk Kleinropperhausen und Einverleibung in den Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula und die Ausscheidung des Grundstücks: Karte 7. Nr. 69. 0,3517 ha groß, aus dem Gemeindebezirk Görzhain und Einverleibung in den Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula wird gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 genehmigt.

Dieser Beschluß wird hiermit veröffentlicht. (A. IV. 9456.) Cassel am 12. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

700. Die Lehrschmiede zu Fulda beginnt am 9. Januar n. J. den nächsten dreimonatigen Kursus. Anmeldungen zu demselben sind baldmöglichst, spätestens aber bis Neujahr unter Vorlegung der Geburtsurkunde, eines Unbescholtenheitszeugnisses und einer Nachweisung über den bisher erreichten Grad der Ausbildung (Lehrzeugniß, Gesellenzeugnisse u. s. w.) an den Vorstand der Lehrschmiede, Kreisthierarzt Froehner zu Fulda, einzusenden. Der Unterricht, sowohl der theorethische als praktische, ist unentgeltlich. Für die wohnliche Unterbringung und Beköstigung haben die Schmiede selbst zu sorgen. Am Schlusse des Kursus findet eine Prüfung statt, durch deren Bestehen die Zöglinge die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlags erlangen. Diese Prüfung ist ebenfalls unentgeltlich. Das Kuratorium der Lehrschmiede hat in jedem Kursus für denjenigen Schüler, der die besten Leistungen aufweist, eine Prämie von 50 Mark ausgesetzt. Fulda am 8. November 1898.

I. A.: Kreisthierarzt Froehner, Vorstand.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

701. Das auf den Namen Christian Rose lautende Sparkassenbuch Nr. 110592 ist gestohlen worden, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt. (J. Nr. 413.)

Cassel am 8. November 1898.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

702. Das auf den Namen der verstorbenen Anna Katharina Braun zu Obermöllrich lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 11806 über 400 Mk. ist von deren Bruder Jakob Braun daselbst als verloren gegangen dahier angemeldet.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und dem sich als jetzigen Eigenthümer legitimirten Jakob Braun zu Obermöllrich ein Duplikatbuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 3. November 1898.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.

Kleim. Metz. Koch.

Erledigte Stellen.

703. Geeignete Bewerber um die erledigte erste Pfarrstelle zu Oldendorf, Klasse Rinteln, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß bis auf Weiteres der erste Pfarrer zu Oldendorf seine Wohnung noch in dem Pfarrhaus der zweiten Pfarrei haben wird. (C. Nr. 8203.) Cassel am 3. November 1898.

Königliches Consistorium. J. V.: Werner.

704. Bewerber um die vakante Pfarrstelle zu Bischofsheim in der Klasse Bergen werden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen durch Vermittelung ihrer Diözesanvorstände ihre Bewerbungsgesuche an uns einzureichen. (C. Nr. 8456.)

Cassel am 4. November 1898.

Königliches Consistorium. J. V.: Werner.

705. Die evangelische Lehrerstelle zu Rittmannshausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Becker zu Netra, melden. (J. Nr. 14611.)

Eschwege am 10. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

706. Ich suche zum 1. Dezember oder 1. Januar einen Büreau-Hülfsarbeiter zur Führung der Registratur und für einfachere Expeditionen. Gehalt bisher 900 Mk. Bewerber, welche in diesen Arbeiten durchaus erfahren sind, wollen sich unter Mittheilung von Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen melden. (J. Nr. 6435 L.)

Melsungen am 10. November 1898.

v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Architekt Raabe zu Cassel zum Oberlehrer und der Lehrer Dr. Kley daselbst zum Baugewerkschullehrer an der Baugewerkschule zu Cassel,

der außerordentliche Pfarrer Maisch zum Pfarrer zu Wolferborn,

die Referendare Scheele, Stahl und Ziemssen zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Weber zum Referendar,

der Schleusenmeister Eggert zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Schöffe Adrian zu Alsberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alsberg.

Uebernommen: von den Beigeordneten Lenz zu Großauheim und Lehr zu Langenselbold die Geschäfte der Standesbeamten-Stellvertreter für die Standesamtsbezirke der genannten Orte.

Versetzt: der Wasserbauinspekter, Baurath Kayser von Coblenz nach Marburg,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Bächstädt zu Windecken an das Landgericht zu Hanau und Goldbarth zu Langenselbold an das Amtsgericht zu Windecken,

der Güter-Expedient Zander von Nordhausen nach Cassel.

Verliehen: den pensionirten Forstmeistern von Tenspolde zu Marburg und Wachs zu Wollersdorf der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem pensionirten Förster Geiser zu Buntebock der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse.

Zurückgezogen: der dem vormaligen Bürgermeister von Koppy zu Spangenberg ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Spangenberg.

Entlassen: die Schutzmänner Pelz und Freiling bei der Polizeiverwaltung zu Cassel auf Antrag.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Krug zu Grebenstein.

Gestorben: der Vollziehungsbeamte Lübbars zu Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 23. November 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. November 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10037 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale, vom 15./16. Juni 1898; unter

Nr. 10038 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen, vom 27. Oktober 1898; unter

Nr. 10039 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 27sten Oktober 1898; und unter

Nr. 10040 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Perl, Trier und Wazweiler, vom 8. November 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

707. Auf den Bericht vom 23. September d. J. genehmige Ich, daß der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. November 1896 zugelassene Versuch, wonach Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit im Heere oder in der Marine von mindestens sechs Jahren in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen, auf die Zeit bis einschließlich den 30. September 1901 fortgesetzt wird. (ad II. 15614.)

Marmor-Palais am 5. Oktober 1898.

Wilhelm. R.

Frhr. von der Recke. von Goßler.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

708. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster den 15. November 1898.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 12ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1)	7 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	21000 Mk.
2)	4 „	„ B	à 1500 „	=	6000 „
3)	14 „	„ C	à 300 „	=	4200 „
4)	9 „	„ D	à 75 „	=	675 „
Sa.	34 Stück	über		=	31875 Mk.

buchstäblich: Vierunddreißig Stück Rentenbriefe über Einunddreißig Tausend Achthundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundertundachtzig Stück Zinskoupons und Vierunddreißig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1)	2 Stück	Litt. O	à 75 Mk.	=	150 Mk.
2)	6 „	„ P	à 30 „	=	180 „
Sa.	8 Stück	über		=	330 Mk.

buchstäblich: Acht Stück Rentenbriefe über Dreihundertunddreißig Mark nebst den dazu gehörigen Zweiundzwanzig Stück Zinsscheinen und Acht Stück Anweisungen;

III. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1)	27 Stück	Litt. F	à 3000 Mk.	=	81000 Mk.
2)	5 „	„ H	à 300 „	=	1500 „
3)	13 „	„ J	à 75 Mk.	=	975 „
Sa.	45 Stück	über		=	83475 Mk.

buchstäblich: Fünfundvierzig Stück Rentenbriefe über Dreiundachtzig Tausend Vierhundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundertfünfunddreißig Stück Zinsscheinen und Fünfundvierzig Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Alberti. Ascher v. Pfeffer. Honert.

Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. Journ. Nr. 1202/98 II. a.)

Münster am 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

709. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis

31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 19. 320. 795.
2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 30. 156.
3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 52. 184. 211. 333. 754. 1061. 1676. 1685. 2087. 2282. 2439. 2792. 2947. 3261. 3275. 3402. 3431. 3439. 3504. 3740.
4) Litt. D. à 75 Mark: Nr 260. 508. 618. 765. 1364. 1383. 1448. 1502. 1509. 1576. 1581. 1583. 1685. 2180. 2286. 2644. 2897. 3046. 3213. 3226. 3740.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 4.
2) Litt. M à 1500 Mark: Nr. 1.
3) Litt. N à 300 Mark: Nr. 9.
4) Litt. O à 75 Mark: Nr 26. 30. 33.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu I. Serie III. Nr. 13 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 1185/98 a.)

Münster am 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

710. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni v. J. ist unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs dem Hans Schoen zu Fulda die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) zu Hamburg bei der Beförderung von Auswanderern über Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin, Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymouth, Grimsby, Havre, Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, den Azoren, den Canarischen Inseln, den Capverdischen Inseln, Egypten, Transvaal, Natal, Kapland und dem Festlande von Australien, durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., sowie den Ministerial-Erlaß vom 2. April d. J. (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 10777.)

Cassel am 7. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

711. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893r Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen. (A. III. 9054.)

Cassel am 15. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

712. Unter den Schafen der Gemeinde Hintersteinau (Kr. Schlüchtern) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es ist Gemarkungssperre angeordnet. (A. III. 9213.)

Cassel am 19. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

713. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier, hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1898 auf Grund des §. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 beschlossen, daß die im Grundbuche der Stadt Naumburg eingetragenen Grundstücke: 1) Kbl. 36. Nr. 40/26. 0,6482 ha Weg im langen Rod, 2) Kbl. 37. Nr. 48/16. 0,1832 ha Wiese im langen Rod, 3) Kbl. 37. Nr. 43/33. 1,3488 ha Wiese, die Schinderwiese genannt, 4) Kbl. 37. Nr. 34. 0,9099 ha Wiese, die Schinderwiese genannt, —

von dem Stadtbezirke Naumburg abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Oberförsterei Naumburg zu vereinigen sind. (B. A. 3196.)

Cassel am 13. Oktober 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.
Heinecke. Frhr. Schenck. Lotz.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

714. Das auf den Namen der verstorbenen Anna Katharina Braun zu Obermöllrich lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 11806 über 400 Mk. ist von deren Bruder Jakob Braun daselbst als verloren gegangen dahier angemeldet.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und dem sich als jetzigen Eigenthümer legitimirten Jakob Braun zu Obermöllrich ein Duplikatbuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 3. November 1898.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Kleim. Metz. Koch.

Erledigte Stellen.

715. Die zweite Lehrerstelle zu Martinhagen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kleyensteuber zu Martinhagen, einreichen. (I. Nr. 6475.)

Wolfhagen am 19. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

716. Die zweite katholische Lehrerinstelle zu Volkmarsen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Günst zu Volkmarsen, einreichen. (I. Nr. 6474.)

Wolfhagen am 19. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

717. Die evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Oberwerba ist vom 1. Dezember d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes ist auf 68 Mk. festgesetzt worden.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Kommission, z. H. des Herrn Dekanen Meyer zu Höringhausen, einsenden. (I. Nr. 10567.)

Frankenberg am 19. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
I. V.: Thamer, Kreissekretär.

718. Die zweite katholische Lehrerstelle zu Dietershausen ist vakant.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 1. Dezember l. J. bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gies zu Dietershausen, melden. (I. Nr. I. 13275.)

Fulda am 18. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

719. Die erste Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Weimar soll vom 1. April 1899 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Ortsschulinspektor zu Weimar einreichen. (I. Nr. 15196.)

Cassel am 9. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

720. Bewerber um die am 1. Januar 1899 frei werdende erste Schulstelle zu Niedergründau wollen ihre Gesuche binnen drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schilling auf dem Berg, richten.

Gehalt 1100 Mk., Alterszulage 130 Mk., Kirchendienst 50 Mk.

Gelnhausen am 20. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Vollziehungsbeamte Dittmann zum Boten bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der kommissarische Bürgermeister Krieger zu Ulmbach zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ulmbach,

der Schöffe Menthe zu Grebendorf, der Beigeordnete Knieling zu Elben, sowie der Schöffe Kasten zu Weibeck zu Stellvertretern und der Schöffe Walper zu Rotenburg zum zweiten Stellvertreter der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 30. November **1898.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

721. Auf Grund der §§. 139a. und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

beschlossen:

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im §. 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im §. 135 Absatz 3 und im §. 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§. 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im §. 136 Absatz 1 Satz 1 und im §. 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II. Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des im §. 138 Absatz 2 der Gewerbordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II. und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I. wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin am 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

722. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen

eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 23. November 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

723. In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen:

Prioritäts-Obligationen Litt. E:

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894, (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr 3 bis 20 nebst Anweisung), zu 100 Rthlr. Nr. 4359;

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895, (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen), zu 500 Rthlr. Nr. 2198. 2199, zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Litt. B, Prioritäts-Obligationen Litt. E. und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Litt. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Litt. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligatioen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, W. Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse zu Frankfurt a/M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Litt. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden. (I. 2542.)

Berlin am 15. November 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

724. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Thalitter, Frankenberg Stadt, Altenlotheim, Haina Gut, Kirchlotheim.

Kreis Fulda, die Ortschaften: Rex, Böckels, Margretenhaun, Almendorf, Steinhaus, Wissels, Melzdorf, Langenbieber, Fulda Stadt, Allmus, Flieden, Niederbieber.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Lichenroth, Bernbach, Niedermittlau, Gettenbach, Horbach, Lieblos.

Kreis Gersfeld, die Ortschaften: Kleinsassen, Sandberg, Rommers (Gem. Hilders), Lahrbach, Danzwiesen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Wachenbuchen, Niederrodenbach.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Sterbfritz, Steinau, Hintersteinau, Soden, Schlüchtern Stadt. (A. III. 9486.) Cassel am 29. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

725. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom

12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Münster, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Sachsen-Weimar, Meiningen und Coburg-Gotha: Herzogthum Coburg,

8) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg,

9) Braunschweig,

10) Anhalt,

11) Schwarzburg-Sondershausen,

12) Schwarzburg-Rudolstadt,

13) Waldeck,

14) Bremen,

15) Elsaß-Lothringen: Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen. (A. III. 9057.)

Cassel am 23. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

726. Vom 1. Dezember d. J. ab verkehren die gemischten Züge Nr. 534 und 537 zwischen Löhne und Hameln je 10 Minuten später und zwar:

Nr. 534. Neue Zeit		Alte Zeit			Station		Nr 537. Neue Zeit		Alte Zeit	
10^{52}	statt	10^{42}	Nm.	ab	Hameln	an	11^{35}	statt	11^{25}	Nm.
11^{04}	„	10^{54}	„		Fischbeck		11^{25}	„	11^{15}	„
11^{15}	„	11^{05}	„		Oldendorf		11^{18}	„	11^{08}	„
11^{25}	„	11^{15}	„		Deckbergen		11^{06}	„	10^{56}	„
11^{35}	„	11^{25}	„		Rinteln		10^{56}	„	10^{46}	„
11^{44}	„	11^{34}	„		Eisbergen		10^{47}	„	10^{37}	„
11^{49}	„	11^{39}	„		Veltheim		10^{41}	„	10^{31}	„
11^{54}	„	11^{44}	„		Möllbergen		10^{36}	„	10^{26}	„
12^{04}	„	11^{54}	„		Vlotho		10^{28}	„	10^{18}	„
12^{17}	„	12^{07}	„		Oeynhausen Süd		10^{16}	„	10^{06}	„
12^{26}	„	12^{16}	„	an	Löhne	ab	10^{03}	„	9^{53}	„

(zu Nr. III. 9512 e.)

Hannover am 23. November 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

727. Nachtrag zu dem Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg.

§. 1.

Die städtische Spar- und Leihkasse tritt mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Lombard-, Depositen- und Chekverkehr. Erstere kann daher in Ergänzung des §. 26 der Satzungen auch verfügbare Bestände bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin anlegen.

§. 2.

In Ergänzung des §. 26 der Satzungen kann die städtische Sparkasse auch in laufender Rechnung Kredite gewähren.

§. 3.

Die näheren Bedingungen zu den §§. 1 und 2 werden von den Gemeindebehörden erlassen. Dieselben sind öffentlich bekannt zu machen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat: Kleim. H. Striebig. A. Metz. J. Dott.

Die Stadtverordneten: C. Koch. A. Scherb. F. Nöll. A. Döring. W. Schaumlöffel. W. Vogt. S. Engelbert. F. Grießel. Möbus. Wilh. Herbener. H. Meil.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Nachtrags-Entwurf zu dem Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 4. bis einschließlich den 18. Juni d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat:

Kleim. A. Metz. H. Striebig. J. Dott.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Gudensberg wird hiermit auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt. Hinsichtlich des §. 2 erfolgt die Genehmigung nur auf Widerruf.

Cassel am 29. Oktober 1898.

Der Oberpräsident.

Magdeburg.

Bedingungen für den Verkehr der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin.

Die städtische Spar- und Leihkasse zu Gudensberg tritt mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin in Lombard-, Depositen- und Chekverkehr unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Als Grundlage für den Verkehr mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin dienen die von derselben festgesetzten Bedingungen für den Verkehr mit öffentlichen Sparkassen und Kommunalkassen, sowie die dazu erlassene Anweisung für den Checkverkehr.

§. 2.

Das Checkbuch der Spar- und Leihkasse ist unter gemeinschaftlichem Verschluß der Sparkassen-Beamten — des Rendanten und Kontroleurs — und des Vorsitzenden der Verwaltungs-Deputation aufzubewahren.

§. 3.

Die Vollziehung der Checks findet gemeinschaftlich durch den Sparkassen-Rendanten und Kontroleur, sowie den Vorsitzenden der Verwaltungs-Deputation oder dessen Stellvertreter statt und zwar wie folgt:

Städtische Spar- und Leihkasse.

Vorsitzender. Rendant. Kontroleur.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat: Die Stadtverordneten:

Kleim. C. Koch. Ad. Scherb F. Nöll.
J. Dott. A. Döring. Wilh. Schaumlöffel.
A. Metz. Wilh. Vogt. Wilh. Herbener.
H. Striebig. F. Griesel. H. Meil.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Entwurf zu den Bedingungen für den Verkehr der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 4. bis einschließlich den 18. Juni d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat:

Kleim. A. Metz. J. Dott. H. Striebig.

Genehmigt.

Cassel am 2. November 1898.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

J. V.: v. Bremer.

Bedingungen für die Krediterttheilung in laufender Rechnung bei der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg.

Die städtische Sparkasse eröffnet Interessenten einen Kredit in laufender Rechnung unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Der Antrag auf Eröffnung eines solchen Kontos, welches provisionsfrei, lediglich unter Berechnung der der Sparkasse etwa entstehenden Spesen und Porti geführt wird, ist schriftlich bei der Verwaltungs-Deputation einzureichen und darin: a. Höchstbetrag des beanspruchten Kredits und b. die dafür zu bestellende Sicherheit anzugeben, worauf schriftlicher Bescheid erfolgt.

§. 2.

Die Sicherstellung kann geschehen durch: a. Stellung von Bürgen, welche sich durch Zeichnung einer Bürgschaftsurkunde verpflichten, b. Verpfändung von Werthpapieren, Hypotheken und Grundschuldbriefen, sowie Einlagebücher kommunaler Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel, c. Kautionshypothek oder Grundschuldbrief.

§. 3.

Sobald der Antrag genehmigt und die Sicherstellung durch Einreichung der Dokumente erfolgt ist, erhält der Konto-Inhaber ein Gegenbuch, in welchem Alles, was er aus der städtischen Spar- und Leihkasse auf das eröffnete Konto nimmt, sowie Alles, was er auf dasselbe an die städtische Spar- und Leihkasse einzahlt, von den Kassenbeamten fortlaufend nach dem Datum eingetragen wird.

§. 4.

Ueber alle von der städtischen Spar- und Leihkasse erhaltenen Zahlungen hat der Konto-Inhaber besondere Quittungen auszustellen.

§. 5.

Einen Irrthum in der Legitimationsprüfung des Vorzeigers des Buches hat die städtische Sparkasse nicht zu vertreten. Der Konto-Inhaber muß daher den etwaigen Verlust des Buches der städtischen Sparkasse unverzüglich anzeigen. Eine irrthümlich vor Eingang seiner Anzeige an den Vorzeiger des Buches bewirkte Zahlung muß der Konto-Inhaber gegen sich geltend lassen.

§. 6.

Anträge auf Erneuerung eines nur auf bestimmte Zeit bewilligten Kredits müssen spätestens acht Tage vor dem Endtermin gestellt werden. Ein und derselben Person dürfen nicht mehr als 3000 Mark Kredit gewährt werden. Ausnahmsweise ist die Gewährung eines Kredits bis zu 10000 Mark mit der in jedem Fall einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig.

§. 7.

Auf das Kontokorrent kann der Inhaber — vorbehaltlich der unter §. 8 angegebenen Einschränkung — jederzeit Zahlungen von der städtischen Spar- und Leihkasse mit der Beschränkung erhalten, daß jeder Bezug nicht unter 10 Mark betragen und daß die durch die Bezüge entstehende Schuld an die städtische Sparkasse zusammen die Summe des eröffneten Kredits nicht überschreiten darf. Ebenso steht es dem Kontokorrent-Inhaber frei, jederzeit Einzahlungen in Beträgen von wenigstens 10 Mark zu leisten, die ihm in seinem Kontokorrent gutgeschrieben werden.

§. 8.

Die städtische Sparkasse ist berechtigt zu verlangen, daß Bezüge von 300 Mark mindestens einen Tag und von höheren Beträgen mindestens drei Tage vorher angemeldet werden.

Die Anmeldung dieser Einschränkung, von welcher in der Regel kein Gebrauch gemacht wird, ist dem Ermessen der Verwaltungs-Deputation anheim gegeben.

§. 9.

In dem Kontokorrent werden bei dem mit jedem Kalenderjahr stattfindenden Abschluß dem Kontokorrent-Inhaber von der in dem abgelaufenen Halbjahr bestandenen Schuld die Zinsen zur Last gesetzt, von dem in dieser Zeit bestandenen Guthaben dagegen die Zinsen vergütet. Der sich danach ergebende Saldo wird als Kapital betrachtet und als solches auf neue Rechnung verzinslich vorgetragen.

Der Zinsfuß für die eingezahlten Depositen und die Vorschüsse richtet sich im Allgemeinen nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes. Derselbe wird von den städtischen Behörden festgesetzt und zwar mit einer Spannung von $^1/_4$ bis 2 vom Hundert.

Die städtische Sparkasse behält sich somit eine Erhöhung und Herabsetzung des Zinsfußes im Kontokorrentverkehr jederzeit vor.

Jede Aenderung der bei der Sparkasse zur Anwendung kommenden Zinssätze wird dem Konto-Inhaber schriftlich angezeigt, sie tritt sofort am Tage des Abganges der Mittheilung in Kraft.

Damit die Kreditgewährungen in laufender Rechnung nicht zur Verdeckung von Kapitalanlagen mißbraucht werden, hat die Verwaltungs-Deputation darüber zu wachen, daß auf jedem Konto ein angemessener Umsatz durch Einzahlungen und Bezüge stattfindet und die Kündigung derjenigen Kredite zu veranlassen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 10.

Nach Schluß des Kalenderhalbjahres erhält jeder Kontokorrent-Inhaber einen vollständigen Auszug aus seiner laufenden Rechnung, dessen Ergebniß — Saldo — er durch Unterschrift anzuerkennen hat. Das Anerkenntniß ist der städtischen Sparkasse zur Beurkundung der Rechnung einzusenden.

§. 11.

Die Einlagen werden für den nächsten Werktag gutgeschrieben. Die Bezüge für den Ausstellungstag der Quittung belastet.

§. 12.

Die städtische Sparkasse ist berechtigt, auch aus dem sonstigen Verkehr mit dem Konto-Inhaber entstandenen Forderungen denselben zu belasten.

§. 13.

Sowohl dem Konto-Inhaber wie der städtischen Sparkasse steht das Recht zu — einerlei ob der Kredit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt ist — denselben jederzeit zu kündigen und die Rechnung aufzuheben.

Die Kündigung seitens der städtischen Sparkasse erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Die Bestimmungen der §§. 22, 24 der Satzungen vom 12. April 1892 finden auch hier sinngemäße Anwendung.

Ergiebt bei Erledigung des Rechnungsverhältnisses der Abschluß einen Saldo zu Lasten des Konto-Inhabers, so hat ihn dieser innerhalb drei Tagen abzutragen, schließt die Rechnung zu Gunsten des Konto-Inhabers ab, so ist das Guthaben sofort zur Erhebung zu bringen und die Verzinsung hört vom Abschlußtag ab auf.

§. 14.

Bezüglich der Sicherstellung §. 2 finden die Bestimmungen des §. 26 der Satzungen vom 12. April 1892 auch auf den Kontokorrentverkehr sinngemäße Anwendung.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat: Die Stadtverordneten:
Kleim. C. Koch. Ad. Scherb. F. Nöll.
A. Metz. Wilh. Schaumlöffel. A. Döring.
H. Striebig. W. Vogt. W. Herbener.
J. Dott. S. Engelbert. F. Griesel.
G. Möbus. H. Meil.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Entwurf zu den Bedingungen für die Kreditertheilung in laufender Rechnung bei der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 4. bis einschließlich den 18. Juni d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat:
Kleim. A. Metz. H. Striebig. J. Dott.

Genehmigt. (A. IV. 9235.)
Cassel am 2. November 1898.
(L. S.) Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Vorstehender Nachtrag wird in Gemäßheit des §. 34 der Satzungen vom 12. April 1892 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Aenderung mit dem 1. März 1899 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Interessenten Anwendung findet.

(J.Nr. 1121.) Gudensberg am 17. November 1898.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Kleim. Metz. Koch.

728. Zur Rückzahlung am 1. April 1899 sind von den am 15. Januar 1887 ausgegebenen Obligationen der Stadt Marburg ausgeloost und werden hiermit gekündigt:

Litt. A Nr. 28 über 2000 Mk., Litt. B Nr. 60 über 1000 Mk., Litt. C Nr. 320 und 333 über je 500 Mk. = 1000 Mk., Litt. D Nr. 669, 842, 655, 845 und 679 je 200 Mk., zusammen 1000 Mk.

Die Inhaber erhalten Kapital und Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibung und Zinsscheine nebst Talons von der Stadtkasse ausbezahlt.

Marburg, Regbez. Cassel, am 23. November 1898.

Der Magistrat. Siebert.

Erledigte Stellen.

729. Die Lehrerstelle an der zweiten Schule dahier, mit welcher Organistendienst verbunden ist, soll demnächst mit einem evangelisch-lutherischen Lehrer besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt neben freier

Wohnung 1100 Mk., die Vergütung für den Organistendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Geeignete Bewerber um dieselbe werden ersucht, die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenck zu Schweinsberg zu richtenden Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum 14. Dezember l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Schweinsberg am 28. November 1898.

Freiherrlich Schenck'sche Sammtrenterei. Müller.

730. Am 1. Dezember d. J. wird bei der hiesigen Stadt die Stelle eines Waldwärters vakant, welche alsbald wieder besetzt werden soll.

Der Inhaber der Stelle erhält jährlich 700 Mk. Gehalt, mit Aussicht auf Gehaltsaufbesserung bei befriedigender Dienstführung. Außerdem 10 Raummeter Derbholz.

Technisch qualifizirte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifikations-, Dienst- und Führungs-Atteste binnen zwei Wochen an den Unterzeichneten einzureichen. (J. Nr. 673.)

Steinau, Kr. Schlüchtern, am 22. November 1898.

Der Magistrat. Fink.

731. Gesucht zum 1. Januar ein Bureaugehülfe mit guter Handschrift, welcher auch selbstständig arbeiten kann, möglichst schon im Verwaltungsdienste beschäftigt gewesen, militärfrei und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 26. November 1898.

Roesener, Kreisamtmann.

732. Eine städtische Forstschutz-Aufseherstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 600 Mk. und 60 Mk. Vergütung für Brennholz verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse alsbald bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 28. November 1898.

Der Bürgermeister. Reul.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Muhl zu Schwarzenborn zum Pfarrer zu Sachsenhausen,

der außerordentliche Pfarrer Ehringhaus zum Gehülfen des Superintendenten Heck zu Schlüchtern im Pfarramt und der Pfarrer Ziegler zum Gehülfen des erkrankten Pfarrers Kausel zu Birstein,

die Rechtskandidaten Eubell, von und zu Gilsa, Sunkel und Fabarius zu Referendaren,

der Universitätskanzlist Trebing zum Universitäts-Kuratorial-Sekretär zu Marburg,

der Bürgermeister Bielefeld zu Langenselbold zum Amtsanwalt.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Bielefeld die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langenselbold.

Versetzt: die Staatsanwaltschafts-Sekretäre Maternus und Sunkel zu Cassel als Gerichtsschreiber an das Landgericht daselbst,

der Gerichtsschreiber beim Landgericht, Sekretär Hannemann zu Cassel als Sekretär an die Staatsanwaltschaft daselbst,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Mehmel zu Gladenbach als Assistent an die Staatsanwaltschaft zu Cassel.

Die freigewordene Sekretärstelle bei der Staatsanwaltschaft zu Cassel wird nicht wieder besetzt.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Eckhardt aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Witzenhausen,

der Erste Gerichtsschreiber bei dem Landgericht, Sekretär Mankowski zu Cassel, in Folge seiner Uebernahme in den Bezirk des Kammergerichts zu Berlin,

der Gerichtsdiener Böhle bei dem Amtsgericht zu Wanfried.

Verliehen: dem Rentier Heraeus zu Hanau, dem Generalarzt Dr. med. Lindner zu Cassel, dem Landesbankrath Dr. jur. Osius das., dem Ober-Präsidialrath Poten das., dem Fräulein Groß zu Eschwege, der verw. Frau Geheime Kommerzienrath Henschel zu Cassel, der Frau Rentier Heraeus zu Hanau, der Frau Superintendent Schäfer, geb. Rückert, zu Fulda, der Frau Geh. Ober-Regierungsrath Steinmetz, geb. Mathes, zu Marburg, der Gräfin zu Isenburg-Philippseich, Dechantin des freiadeligen Damenstifts Wallenstein zu Fulda und der verw. Frau Oberst Zwirnemann zu Cassel die Rothe Kreuz-Medaille zweiter Klasse und

dem praktischen Arzt Dr. med. Kittsteiner zu Hanau, dem praktischen Arzt Dr. med. Rexrodt zu Cassel, dem Pfarrer Scheffer zu Marburg, dem Sanitätsrath Dr. med. Schneider zu Fulda, dem Steinhauermeister Stück zu Cassel, dem Magazinaufseher Wagner das., der Stiftsdame v. Heringen das., der Frau Geh. Baurath Hoffmann, geb. Dietrich, zu Fulda, der verw. Frau Kreisphysikus v. Lengerke, geb. v. Baumbach, zu Marburg und dem Fräulein Osius zu Hanau die Rothe Kreuz-Medaille dritter Klasse.

Pensionirt: der Bademeister Dettloff zu Bad Nenndorf vom 1. Januar l. J. ab,

der Universitäts-Kuratorial-Sekretär, Kanzleirath Stiebing zu Marburg.

Gestorben: der Pfarrer, Metropolitan Hartmann zu Bischofsheim.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 7. Dezember 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 52 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. November 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2530 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, vom 25. November 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10041 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

733. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. Oktober 1898 präsentirten Muthung wird dem Direktor Gustav Daber zu Herne i/W. unter dem Namen

Gustav I

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188800 qm (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend achthundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Kathus, Sorga und Malkomes, sowie den Oberförstereibezirken Friedewald und Hersfeld-Wippershain, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (13447.)

Clausthal am 18. November 1898.

Königliches Oberbergamt.

734. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1898 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern, an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. (J. B. Nr. 1250/98.)

Münster am 24. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

735. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 19. 320. 795.
2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 30. 156.
3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 52. 184. 211. 333. 754. 1061. 1676. 1685. 2087. 2282. 2439. 2792. 2947. 3261. 3275. 3402. 3431. 3439. 3504. 3740.
4) Litt. D. à 75 Mark: Nr 260. 508. 618. 765. 1364. 1383. 1448. 1502. 1509. 1576. 1581. 1583. 1685. 2180. 2286. 2644. 2897. 3046. 3213. 3226. 3740.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 4.
2) Litt. M à 1500 Mark: Nr. 1.
3) Litt. N à 300 Mark: Nr. 9.
4) Litt. O à 75 Mark: Nr. 26. 30. 33.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu I. Serie III. Nr. 13 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vor-

mittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 1185/98 a.)

Münster am 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

736. Die nachstehenden Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte werden auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. — III. 17236 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. III. 9596.)

Cassel am 3. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte.

1) Der Prüfung muß vorangehen:

a. eine dreijährige Beschäftigung im Wasserbaudienste bei Stromregulirungs- oder Kanalbau- und Unterhaltungsarbeiten, davon drei Monate im Baggerbetriebe,

b. eine dreimonatliche Beschäftigung auf dem Büreau einer Wasserbauinspektion.

Eine lediglich auf Neubauten sich erstreckende Thätigkeit kann nur bis zu 1½ Jahren angerechnet werden, unter diesen 1½ Jahren darf nicht mehr als drei Monate auf die Thätigkeit in einem Neubaubüreau entfallen.

2) die Prüfung wird abgelegt vor einer Kommission bei einer Strombauverwaltung oder Regierung, welche aus dem Strombaudirektor oder dienstältesten Regierungs- und Baurath als Vorsitzendem, einem Lokalbaubeamten und einem technischen Sekretär besteht.

3) Nur solche Personen werden zur Prüfung zugelassen, welche das 21ste Lebensjahr vollendet und das 30ste noch nicht überschritten haben, die für den Dienst als Wasserbauwart erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen und entweder die Ableistung des Dienstes im stehenden Heere oder die Befreiung davon nachweisen.

Inhaber des Civilversorgungsscheins können noch bis zum vollendeten 38sten Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden.

4) Vor der Prüfung wird auf Veranlassung des Oberpräsidenten (bei den Strombauverwaltungen) oder Regierungspräsidenten eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur Prüfung angemeldeten Personen durch die Kreisphysiker ihrer Wohnorte vorgenommen.

5) Bei der Meldung zur Prüfung sind

a. die Nachweise über die Erledigung des vorgeschriebenen Ausbildungsdienstes,

b. ein polizeiliches Führungszeugniß,

c. die Geburtsurkunde,

d. die Militärpapiere und

e. ein eigenhändig geschriebener und selbst verfaßter Lebenslauf

dem Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten, welche demnächst über die Zulassung entscheiden, einzureichen.

6) In der Prüfung ist nachzuweisen

a. Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Wasserbauwarts in angemessener Form schriftlich darzustellen.

b. Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und mit der Regeldetri, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems, Berechnung gradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile, Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung).

c. Messen und Nivelliren: Aufnahme von Flächen mit der Meßlatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe und dem Winkelspiegel, Auftragen und Ausarbeiten der Pläne, Gebrauch der Setzlatte mit Bleiwaage oder Libelle, der Wasserwaage und des Nivellirinstruments, Aufnahme von Querprofilen und Nivellements und Auftragen derselben, Ausführung und Darstellung von Peilungen.

d. Baumaterialien: Kenntniß der bei Wasserbauten hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien, Kenntniß des Mauer- und Holzverbandes, der Mörtel- und Betonbereitung, der Anstriche (Oelfarben, Theer rc.) und der hauptsächlichen Schiffbauarbeiten.

e. Baukunde: Allgemeine Kenntniß der beim Wasser-, Brücken- und Deichbau vorkommenden einfacheren Baukonstruktionen und der dabei zu verwendenden Geräthe und Baumaschinen, wie einfacher Bagger, Rammen, Baupumpen, Hebezeuge, Feldbahnen. Ferner Kenntniß der Anordnung,

Ausführung und Unterhaltung von Schleusen, Freiarchen und kleinen Brücken, von Buhnen, Parallelwerken, Deckwerken (in Stein- und Faschinenbau), Pflanzungen u. s. w., Vertrautheit mit der Aufmessung und Berechnung von Erdmassen, Bauarbeiten und Materiallieferungen, Vertrautheit mit den an Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten.

f. Fertigkeit in der Führung der bei der Wasserbauverwaltung üblichen Kassen- und Materialienbücher und in der Aufstellung von Rechnung und Kostenzusammenstellungen.

g. Fähigkeit, kleinere Entwürfe zu Wasserbauten einfacher Art mit zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen zu fertigen.

h. Allgemeine Kenntniß von der Einrichtung der Wasserbauverwaltung, Kenntniß der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen, insbesondere auch des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883, und der für den Dienstkreis eines Wasserbauwarts in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Gesetzen über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

i. Allgemeine Kenntniß der Strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Wasserbauwarte und Kenntniß des wesentlichen Inhalts der Dienstanweisungen für Baggermeister und Schleusenmeister, Kenntniß des Hochwasser- und Eiswachtdienstes und allgemeine Kenntniß der Vorschriften über die Schiffsvermessung.

7) Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen 5stündigen Abschnitt, in welchem eine entsprechende Anzahl von Arbeiten unter Klausur anzufertigen ist, und in einen mündlichen Theil, in welchem auf jede zu prüfende Person ein Zeitraum von 1½ Stunden gerechnet wird.

737. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24sten d. Mts., Nr. 9410, genehmigt, daß zum Besten der Anstalt für Epileptische Bethel bei Bielefeld auch in den Jahren 1899 und 1900 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau unter Beachtung der in der Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern Königlicher Regierung vom 4. Januar 1883 — Regierungs-Amtsblatt Nr. 2 Seite 4 Ziffer 15 — enthaltenen Bestimmungen veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung kein Hinderniß in den Weg gelegt wird. (A. II. 12523.)

Cassel am 29. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Rudolph.

738. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige französische Konsul zu Riga, Baron von Bellissen-Bénac, zum französischen Konsul zu Frankfurt a/M., an Stelle des zu anderweiter Verwendung abberufenen Herrn Truy, ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Baron von Bellissen-Bénac in seiner Eigenschaft als französischer Konsul mit dem Sitze zu Frankfurt a/M. im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 8819.)

Cassel am 2. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

739. Bei dem Landgericht Meiningen gilt für die Kammerbildung und Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern im Jahre 1899 Folgendes: Es wird

die erste Civilkammer — zuständig für den ganzen Landgerichtsbezirk hinsichtlich derjenigen Geschäfte, deren Erledigung die Zuständigkeit für den ganzen Landgerichtssprengel voraussetzt, (z. B. Entscheidungen als nächst höheres Gericht nach §. 36 der C. P. O.), im Uebrigen für die aus dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Gebietsantheil am Landgerichtsbezirk erwachsenden Sachen — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Präsidenten Kreß am Dienstag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach anfallen) und Freitag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild und Themar anfallen),

die zweite Civilkammer — zuständig für den Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburgischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Reck am Montag (für die Sachen, welche aus den Königlich Preußischen Amtsgerichtsbezirken Suhl, Schleusingen, Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg anfallen) und Freitag (für die Sachen, welche aus dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Antheil des Landgerichts anfallen),

die Kammer für Handelssachen zu Coburg — für das Herzogthum Sachsen-Coburg — unter dem Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Höfling zu Coburg am Mittwoch,

die erste Strafkammer — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Coburgischen Theile des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg einzutreten hat, hiernächst für den zweiten gemeinschaftlichen Thüringischen Schwurgerichtsbezirk hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, in Verbindung mit §. 99 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 477 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, sowie in ihrem Vorsitzenden für die Handlungen nach §. 83 Abs. 3 des Gerichts-Verfassungsgesetzes — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Wagner am Donnerstag (für die

Hauptverhandlungen in I. Instanz) und Sonnabend (für die Hauptverhandlungen in II. Instanz),

die zweite Strafkammer — zuständig für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Neck am Mittwoch und Freitag (abwechselnd mit der Civilkammer II.) und

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg — zuständig für das Herzogthum Sachsen-Coburg und die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in Besetzung mit 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Höfling zu Coburg am Montag der Woche öffentlich Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter bei dem Landgericht ist Landgerichter Ernst Heyl, als dessen Stellvertreter Landrichter Bernhardt bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10—12 Uhr Vormittags und 4—5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammer hier erfolgt am Sonnabend der Woche. (I. 2./1243.)

Meiningen am 21. November 1898.

Der Präsident des Landgerichts.

Kreß.

740. Alle Diejenigen, welche seit dem 1. Januar 1898 durch schriftliche Verträge oder Briefwechsel inländische unbewegliche Sachen verpachtet, afterverpachtet, vermiethet, aftervermiethet, oder zur antichretischen Nutzung überlassen, oder dadurch vereinbart haben, daß das Pacht-, Miethς- u. s. w. Verhältniß unter bestimmten Voraussetzungen z. B. bei nicht erfolgter Kündigung als verlängert gelten solle, sind, wenn der Pacht- oder Miethς-Zins bezw. die Nutzung nach der Dauer eines Jahres berechnet, mehr als 300 Mark beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses nach Position 48 a. des Tarifs zu dem Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 — Gesetz-Sammlung 1895 Seite 413 — verpflichtet, behufs Verwendung des gesetzlichen Stempels bis zum Ablauf des Monats Januar 1899 demjenigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte oder Steuer-Amte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Pacht-, Miethς- 2c. Gegenstände sich befinden, oder einem benachbarten Stempelvertheiler Verzeichnisse der von ihnen abgeschlossenen Pacht-, Afterpacht-, Miethς-, Aftermiethς- und antichretischen Verträge einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können von allen Steuerstellen und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Die Verzeichnisse, welche am Schluß mit der vorgeschriebenen Richtigkeits-Versicherung zu versehen sind, können auch durch Beauftragte oder Vertreter aufgestellt werden; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß die Verpflichteten oder deren Beauftragte unter Zahlung des Stempelbetrages die ausgefüllten und mit der Richtigkeits-Versicherung versehenen Verzeichnisse den zuständigen Steuerstellen einreichen oder mit eingeschriebenem Brief durch die Post einsenden oder die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben vor der zuständigen Steuerbehörde zu Protokoll erklären.

Den gesetzlichen Stempel, welcher für jedes Jahr nach der Dauer des Vertragsverhältnisses in demselben zu berechnen ist und $^1/_{10}$ vom Hundert des Pacht-, Miethς-Zinses, der antichretischen Nutzung beträgt, können die Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im Voraus entrichten.

Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben dieselben nach der Abstempelung fünf Jahre lang aufzuwahren. Doch können sie deren amtliche Aufbewahrung bei den Steuerstellen beantragen und wird ihnen in diesem Fall auf Verlangen Empfangsbescheinigung ertheilt.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§. 17 und 18 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geahndet. (Nr. 9246.)

Cassel am 3. Dezember 1898.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

741. Am 26. Januar 1899 tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 26. Dezember d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark 05 Pf. betragenden Gebühren an den Unterzeichneten zu richten.

Marburg am 26. November 1898.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Dr. Rievel, Königlicher Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

742. Nachtrag zu dem Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg.

§. 1.

Die städtische Spar- und Leihkasse tritt mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Lombard-, Depositen- und Chekverkehr. Erstere kann daher in Ergänzung des §. 26 der Satzungen auch verfügbare Bestände bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin anlegen.

§. 2.

In Ergänzung des §. 26 der Satzungen kann die städtische Sparkasse auch in laufender Rechnung Kredite gewähren.

§. 3.

Die näheren Bedingungen zu den §§. 1 und 2 werden von den Gemeindebehörden erlassen. Dieselben sind öffentlich bekannt zu machen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat: Die Stadtverordneten:
Kleim. C. Koch. A. Scherb. F. Nöll.
H. Striebig. A. Döring. W. Schaumlöffel.
A. Metz. W. Vogt. S. Engelbert.
J. Dott. F. Grießel. Möbus.
Wilh. Herbener. H. Meil.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Nachtrags-Entwurf zu dem Statut der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 4. bis einschließlich den 18. Juni d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat:
Kleim. A. Metz. H. Striebig. J. Dott.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Gudensberg wird hiermit auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt. Hinsichtlich des §. 2 erfolgt die Genehmigung nur auf Widerruf.

Cassel am 29. Oktober 1898.

Der Oberpräsident.
Magdeburg.

Bedingungen für den Verkehr der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin.

Die städtische Spar- und Leihkasse zu Gudensberg tritt mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin in Lombard-, Depositen- und Checkverkehr unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Als Grundlage für den Verkehr mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin dienen die von derselben festgesetzten Bedingungen für den Verkehr mit öffentlichen Sparkassen und Kommunalkassen, sowie die dazu erlassene Anweisung für den Checkverkehr.

§. 2.

Das Checkbuch der Spar- und Leihkasse ist unter gemeinschaftlichem Verschluß der Sparkassen-Beamten — des Rendanten und Kontroleurs — und des Vorsitzenden der Verwaltungs-Deputation aufzubewahren.

§. 3.

Die Vollziehung der Checks findet gemeinschaftlich durch den Sparkassen-Rendanten und Kontroleur, sowie den Vorsitzenden der Verwaltungs-Deputation oder dessen Stellvertreter statt und zwar wie folgt:

Städtische Spar- und Leihkasse.
Vorsitzender. Rendant. Kontroleur.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat: Die Stadtverordneten:
Kleim. C. Koch. Ad. Scherb F. Nöll.
J. Dott. A. Döring. Wilh. Schaumlöffel.
A. Metz. Wilh. Vogt. Wilh. Herbener.
H. Striebig. F. Griesel. H. Meil.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Entwurf zu den Bedingungen für den Verkehr der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 4. bis einschließlich den 18. Juni d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat:
Kleim. A. Metz. J. Dott. H. Striebig.

Genehmigt.
Cassel am 2. November 1898.
(L. S.) Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Bedingungen für die Kreditertheilung in laufender Rechnung bei der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg.

Die städtische Sparkasse eröffnet Interessenten einen Kredit in laufender Rechnung unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Der Antrag auf Eröffnung eines solchen Kontos, welches provisionsfrei, lediglich unter Berechnung der der Sparkasse etwa entstehenden Spesen und Porti geführt wird, ist schriftlich bei der Verwaltungs-Deputation einzureichen und darin: a. Höchstbetrag des beanspruchten Kredits und b. die dafür zu bestellende Sicherheit anzugeben, worauf schriftlicher Bescheid erfolgt.

§. 2.

Die Sicherstellung kann geschehen durch: a. Stellung von Bürgen, welche sich durch Zeichnung einer Bürgschaftsurkunde verpflichten, b. Verpfändung von Werthpapieren, Hypotheken und Grundschuldbriefen, sowie Einlagebücher kommunaler Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel, c. Kautionshypothek oder Grundschuldbrief.

§. 3.

Sobald der Antrag genehmigt und die Sicherstellung durch Einreichung der Dokumente erfolgt ist, erhält der Konto-Inhaber ein Gegenbuch, in welchem Alles, was er aus der städtischen Spar- und Leihkasse auf das eröffnete Konto nimmt, sowie Alles, was er auf dasselbe an die städtische Spar- und Leihkasse einzahlt, von den Kassenbeamten fortlaufend nach dem Datum eingetragen wird.

§. 4.

Ueber alle von der städtischen Spar- und Leihkasse erhaltenen Zahlungen hat der Konto-Inhaber besondere Quittungen auszustellen.

§. 5.

Einen Irrthum in der Legitimationsprüfung des Vorzeigers des Buches hat die städtische Sparkasse nicht zu vertreten. Der Konto-Inhaber muß daher den etwaigen Verlust des Buches der städtischen Sparkasse unverzüglich anzeigen. Eine irrthümlich vor Eingang seiner Anzeige an den Vorzeiger des Buches bewirkte Zahlung muß der Konto-Inhaber gegen sich geltend lassen.

§. 6.

Anträge auf Erneuerung eines nur auf bestimmte Zeit bewilligten Kredits müssen spätestens acht Tage vor dem Endtermin gestellt werden. Ein und derselben Person dürfen nicht mehr als 3000 Mark Kredit gewährt werden. Ausnahmsweise ist die Gewährung eines Kredits bis zu 10000 Mark mit der in jedem Fall einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig.

§. 7.

Auf das Kontokorrent kann der Inhaber — vorbehaltlich der unter §. 8 angegebenen Einschränkung — jederzeit Zahlungen von der städtischen Spar- und Leihkasse mit der Beschränkung erhalten, daß jeder Bezug nicht unter 10 Mark betragen und daß die durch die Bezüge entstehende Schuld an die städtische Sparkasse zusammen die Summe des eröffneten Kredits nicht überschreiten darf. Ebenso steht es dem Kontokorrent-Inhaber frei, jederzeit Einzahlungen in Beträgen von wenigstens 10 Mark zu leisten, die ihm in seinem Kontokorrent gutgeschrieben werden.

§. 8.

Die städtische Sparkasse ist berechtigt zu verlangen, daß Bezüge von 300 Mark mindestens einen Tag und von höheren Beträgen mindestens drei Tage vorher angemeldet werden.

Die Anmeldung dieser Einschränkung, von welcher in der Regel kein Gebrauch gemacht wird, ist dem Ermessen der Verwaltungs-Deputation anheim gegeben.

§. 9.

In dem Kontokorrent werden bei dem mit jedem Kalenderjahr stattfindenden Abschluß dem Kontokorrent-Inhaber von der in dem abgelaufenen Halbjahr bestandenen Schuld die Zinsen zur Last gesetzt, von dem in dieser Zeit bestandenen Guthaben dagegen die Zinsen vergütet. Der sich danach ergebende Saldo wird als Kapital betrachtet und als solches auf neue Rechnung verzinslich vorgetragen.

Der Zinsfuß für die eingezahlten Depositen und die Vorschüsse richtet sich im Allgemeinen nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes. Derselbe wird von den städtischen Behörden festgesetzt und zwar mit einer Spannung von 1/4 bis 2 vom Hundert.

Die städtische Sparkasse behält sich somit eine Erhöhung und Herabsetzung des Zinsfußes im Kontokorrentverkehr jederzeit vor.

Jede Aenderung der bei der Sparkasse zur Anwendung kommenden Zinssätze wird dem Konto-Inhaber schriftlich angezeigt, sie tritt sofort am Tage des Abganges der Mittheilung in Kraft.

Damit die Kreditgewährungen in laufender Rechnung nicht zur Verdeckung von Kapitalanlagen mißbraucht werden, hat die Verwaltungs-Deputation darüber zu wachen, daß auf jedem Konto ein angemessener Umsatz durch Einzahlungen und Bezüge stattfindet und die Kündigung derjenigen Kredite zu veranlassen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 10.

Nach Schluß des Kalenderhalbjahres erhält jeder Kontokorrent-Inhaber einen vollständigen Auszug aus seiner laufenden Rechnung, dessen Ergebniß — Saldo — er durch Unterschrift anzuerkennen hat. Das Anerkenntniß ist der städtischen Sparkasse zur Beurkundung der Rechnung einzusenden.

§. 11.

Die Einlagen werden für den nächsten Werktag gutgeschrieben. Die Bezüge für den Ausstellungstag der Quittung belastet.

§. 12.

Die städtische Sparkasse ist berechtigt, auch aus dem sonstigen Verkehr mit dem Konto-Inhaber entstandenen Forderungen denselben zu belasten.

§. 13.

Sowohl dem Konto-Inhaber wie der städtischen Sparkasse steht das Recht zu — einerlei ob der Kredit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt ist — denselben jederzeit zu kündigen und die Rechnung aufzuheben.

Die Kündigung seitens der städtischen Sparkasse erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Die Bestimmungen der §§. 22, 24 der Satzungen vom 12. April 1892 finden auch hier sinngemäße Anwendung.

Ergiebt bei Erledigung des Rechnungsverhältnisses der Abschluß einen Saldo zu Lasten des Konto-Inhabers, so hat ihn dieser innerhalb drei Tagen abzutragen, schließt die Rechnung zu Gunsten des Konto-Inhabers ab, so ist das Guthaben sofort zur Erhebung zu bringen und die Verzinsung hört vom Abschlußtag ab auf.

§. 14.

Bezüglich der Sicherstellung §. 2 finden die Bestimmungen des §. 26 der Satzungen vom 12. April

1892 auch auf den Kontokorrentverkehr sinngemäße Anwendung. Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat: Die Stadtverordneten:
Kleim. C. Koch. Ad. Scherb. F. Nöll.
A. Metz. Wilh. Schaumlöffel. A. Döring.
H. Striebig. W. Vogt. W. Herbener.
J. Dott. S. Engelbert. F. Griesel.
G. Möbus. H. Meil.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Entwurf zu den Bedingungen für die Kreditertheilung in laufender Rechnung bei der städtischen Spar- und Leihkasse zu Gudensberg vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 4. bis einschließlich den 18. Juni d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Gudensberg am 21. Juni 1898.

Der Magistrat:
Kleim. A. Metz. H. Striebig. J. Dott.

Genehmigt. (A. IV. 9235.)
Cassel am 2. November 1898.
(L. S.) Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Vorstehender Nachtrag wird in Gemäßheit des §. 34 der Satzungen vom 12. April 1892 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Aenderung mit dem 1. März 1899 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Interessenten Anwendung findet.
(J. Nr. 1121.) Gudensberg am 17. November 1898.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Kleim. Metz. Koch.

Erledigte Stellen.

743. Die Lehrerstelle an der zweiten Schule dahier, mit welcher Organistendienst verbunden ist, soll demnächst mit einem evangelisch-lutherischen Lehrer besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., die Vergütung für den Organistendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Geeignete Bewerber um dieselbe werden ersucht, die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenck zu Schweinsberg zu richtenden Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum 14. Dezember l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Schweinsberg am 28. November 1898.

Freiherrlich Schenck'sche Sammtrenterei.
Müller.

744. Die Schul- und Küsterstelle zu Niedergude ist zum 1. April 1899 neu zu besetzen.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnißabschriften schriftlich bei dem Unterzeichneten melden.

Richelsdorf bei Gerstungen am 1. Dezember 1898.

Kammerherr Freiherr v. Cornberg.

745. Die Schulstelle der einklassigen katholischen Filialschule zu Melperts, Pfarrei Wüstensachsen, soll am 1. Januar 1899 neu besetzt werden. Die Schule wird gegenwärtig von 24 Kindern besucht. Melperts ist ca. 20 Minuten von Wüstensachsen entfernt. Mit der Schulstelle ist Kirchendienst nicht verbunden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 12. Dezember c. an den Unterzeichneten einsenden. (J. Nr. 511.)

Lahrbach bei Tann (Rhön) am 1. Dezember 1898.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Kiel, Pfarrer.

746. Die neu gegründete Stelle eines zweiten Lehrers an der evangelischen Volksschule zu Roßbach soll besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mk. festgesetzt. Außerdem wird freie Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lins zu Kleinalmerode, einreichen. (J. Nr. 12391.)

Witzenhausen am 30. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

747. Die katholische Schulstelle zu Eckardroth ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. neben freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert zu Romsthal, einreichen. (J. Nr. 7269.) Schlüchtern am 28. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz, Kreissekretär.

748. Die evangelische Lehrerstelle zu Melgershausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll vom 1. Januar 1899 ab anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Herrn Pfarrer Scheffer zu Hesserode melden.

Melsungen am 28. November 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

749. Die dritte katholische Schulstelle zu Niederklein wird zum Januar 1899 frei. Das Grundgehalt der Stelle ist neben freier Wohnung auf 800 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage auf 100 Mk. festgesetzt.

Geprüfte Elementar-Lehrerinnen wollen ihre Gesuche um Bewerbung der Stelle bis zum 17. d. Mts. an

den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Seipel zu Niederklein, einreichen. (J. I. Nr 8540.)

Kirchhain am 3. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

750. Die hiesige städtische Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 720 Mk., sowie 12 Raummeter Buchenknüppelholz verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten melden. (J. Nr. 1357.)

Neustadt am 1. Dezember 1898.

Der Magistrat. Huber, Bürgermeister.

751. Am 1. Dezember d. J. wird bei der hiesigen Stadt die Stelle eines Waldwärters vakant, welche alsbald wieder besetzt werden soll.

Der Inhaber der Stelle erhält jährlich 700 Mk. Gehalt, mit Aussicht auf Gehaltsaufbesserung bei befriedigender Dienstführung. Außerdem 10 Raummeter Derbholz.

Technisch qualifizirte Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifikations-, Dienst- und Führungs-Atteste binnen zwei Wochen an den Unterzeichneten einzureichen. (J. Nr. 673.)

Steinau, Kr. Schlüchtern, am 22. November 1898.

Der Magistrat. Fink.

752. Gesucht zum 1. Januar ein Bureaugehülfe mit guter Handschrift, welcher auch selbstständig arbeiten kann, möglichst schon im Verwaltungsdienste beschäftigt gewesen, militärfrei und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 26. November 1898.

Roesener, Kreisamtmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor Rieß von Scheurnschloß zum Landrath des Kreises Hofgeismar,

der Postkassirer Jung zu Hanau zum Postinspektor zu Münster (Westfalen),

der Ober-Postdirektionssekretär Kost zu Cöln (Rhein) zum Kassirer bei dem Postamt zu Hanau,

der Oberförster Wendt zu Friedewald zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

die Gerichtsschreibergehülfen Hollstein zu Marburg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Oberaula und Conrad zu Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Langenselbold,

der Postpraktikant Goedtke von Adlersberg aus Erfurt zum Postsekretär zu Cassel,

der Militäranwärter Keuscher zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Cassel.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Seybert mit Versehung der Hülfspfarrstelle zu Rommershausen, Dittershausen und Frankenhain, mit dem Wohnsitze an dem letzteren Orte.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Nauhaus zu Hersfeld an das Amtsgericht zu Friedewald.

Die Stelle in Hersfeld wird nicht wieder besetzt,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Werner zu Oberaula an das Amtsgericht zu Gladenbach,

der Gerichtsvollzieher Schroll zu Brotterode an das Amtsgericht zu Arolsen.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Israel zu Hersfeld bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Kirchenältesten Herbig zu Holzhausen im Kreise Eschwege das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Kuhn zu Treysa in Folge seiner Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln, und

der Gerichtsvollzieher Gorrenz zu Neukirchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 14. Dezember 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10042 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1896, vom 17. November 1898.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10043 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen vom 25. September 1897, vom 28. November 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

753. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 4. Dezember 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

754. Auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 4 August 1897 (Ges. S. S. 301) hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Melsungen in seiner Sitzung am 4. d. Mts. auf Antrag des Domänen-Rentamts I. Cassel Namens und in Vertretung des Domänenfiskus beschlossen, daß mit dem 1. November d. J. die Grundstücke der Gemarkung Gutsbezirk Mittelhof: Kartenblatt 3. Nr. 101|52 2c. Acker, jetzt Lagerplatz 0,1887 ha, Kartenblatt 3. Nr. 101/52 2c. Weide, jetzt Lagerplatz 0,7451 ha und Kartenblatt 3. Nr. 102|52 2c. Weide, jetzt Gebäudefläche 0,0057 ha (zusammen = 0,9395 ha), aus diesem Gutsbezirk ausscheiden und dem Gemeindebezirk Gensungen einverleibt werden sollen. (A IV. 9927.)

Cassel am 5. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

755. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Thalitter, Frankenberg (Stadt), Altenlotheim, Haina (Gut), Kirchlotheim.

Kreis Fulda, die Ortschaften: Rex, Böckels, Margretenhaun, Almendorf, Steinhaus, Wissels, Melzdorf, Langenbieber, Fulda (Stadt), Allmus, Flieden, Niederbieber, Hosenfeld.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Lichenroth, Bernbach, Niedermittlau, Geitenbach, Horbach, Lieblos.

Kreis Gersfeld, die Ortschaften: Kleinsassen, Sandberg, Lahrbach, Rommersrain (Gem. Hilders), Danzwiesen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Wachenbuchen, Niederrodenbach, Mittelbuchen.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Züntersbach, Sterbfritz, Steinau, Hintersteinau, Schlüchtern (Stadt), Vollmerz, Vellings, Breunings, Wallroth. (A. III. 9757.) Cassel am 6. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

756. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 6ten März 1899 festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42. (A. II. 12688.)

Cassel am 2. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

757. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1898. (A. II. 13180.)

Durchschnitts-Preis (ℳ ₰)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier.
1	Cassel	16 44	14 78	16 13	14 25	25 73	24 94	31 13	5 69	4 03	— —	6 03	116 —	1 40	1 30	1 50	1 30	1 30	1 50	2 30	4 62
2	Fritzlar	16 69	14 75	15 —	13 75	25 —	30 —	35 —	4 75	3 75	— —	5 25	130 —	1 40	1 30	1 40	1 10	1 10	1 80	2 40	4 35
3	Fulda	16 58	14 91	15 06	13 08	23 25	33 —	30 —	5 80	3 92	2 90	5 02	113 —	1 32	1 10	1 45	1 15	1 08	1 66	2 10	4 20
4	Hanau	17 13	14 99	17 38	14 13	27 50	25 69	41 11	5 68	4 88	3 22	6 46	122 —	1 44	1 25	1 66	1 31	1 06	2 02	2 24	5 77
	+	18 40	15 54	18 40	15 04	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	17 —	15 —	15	13 50	28 —	30 —	41 —	5 —	5 —	3 60	5 50	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	4 50
6	Hofgeismar	16 88	14 50	16 —	13 93	29 —	31 —	37 —	5 —	3 58	3 —	5 20	103 —	1 30	1 30	1 30	1 10	1 —	1 60	2 30	4 20
7	Marburg	17 —	14 50	16 50	14 —	17 —	26 —	44 —	6 —	4 —	— —	6 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 50	1 30	1 35	1 60	2 30	4 65
8	Rotenburg	17 08	15 —	16 —	13 25	29 —	29 —	35 —	5 —	4 —	— —	5 —	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 60	4 50
	Summa	134 80	118 43	127 07	109 89	204 48	229 63	297 21	42 92	33 16	12 72	44 46	1074 —	11 16	10 15	11 61	9 56	9 29	13 78	18 64	36 79
	+	18 40	15 54	18 40	15 04																
	Durchschnittsbetrag	16 85	14 80	15 88	13 74	25 56	28 70	37 16	5 37	4 15	3 18	5 56	119 33	1 40	1 27	1 45	1 20	1 16	1 72	2 33	4 60
	+	18 04	15 54	18 40	15 04																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (ℳ ₰)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
1	Cassel	— 33	— 24	— 38	— 30	— 38	— 40	— 34	— 44	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 28	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 35	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 31	— 22	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 38	— 30	— 43	— 40	— —	— 56	— 39	— 54	2 45	3 10	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 40	— 46	— 60	— 52	— 40	— 57	3 —	3 30	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 36	— 26	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 62	1 99	3 37	3 20	2 38	4 18	3 07	3 93	21 75	26 68	1 60	12 15
	Durchschnittspreis	— 33	— 25	— 42	— 40	— 48	— 52	— 38	— 49	2 72	3 34	— 20	1 52

Cassel am 7. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

758. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1898 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	49	3	16	2	11
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	49	3	16	2	11
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	83	2	63	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	83	2	63	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	22	2	76	1	97
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	22	2	76	1	97
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	22	2	76	1	97
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	26	2	64	2	06
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	26	2	64	2	06
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	26	2	64	2	06
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	26	2	64	2	06
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	7	74	3	64	2	81
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	74	3	64	2	81
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	74	3	64	2	81
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	31	2	74	1	88
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	31	2	74	1	88
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	3	15	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	15	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	96	2	63	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	96	2	63	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	2	63	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 9133.)

Cassel am 11. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

759. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. dem Comité zum Bau einer evangelischen Kirche zu Plantières-Queuleu, Landkreis Metz, Lothringen, die Genehmigung zur Abhaltung einer einmaligen Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Sammler im Jahre 1899 zum Besten des benannten Kirchenbaues ertheilt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 12604.)

Cassel am 5. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

760. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Sachsen-Weimar,

8) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld,

9) Braunschweig,

10) Sachsen-Meiningen,

11) Sachsen-Coburg-Gotha: Herzogthum Coburg,

12) Anhalt,

13) Bremen,

14) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen. (A. III. 9543.)

Cassel am 8. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

761. In Gemäßheit der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß die durch §. 24 Absatz 1 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1899, welches den Zeitraum vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1900 umfaßt, in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1899 abzugeben sind. (B. C. 2867.)

Cassel am 11. Dezember 1898.

Der Vorsitzende der Berufungs-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

762. Zufolge eines gemäß §. 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 erfolgten Beschlusses des Kreisausschusses zu Rinteln sind die Parzellen:

1) Nr. 85/32, 86/33 Kartenblatt A. und Nr. 70/1 und 71/1 Kartenblatt E. des Gemeindebezirks Auhagen,
2) Nr. 38/1 Kartenblatt J. des Forstgutsbezirks Haste

den genannten Kommunalverbänden abgetrennt und zu 1) mit dem Forstgutsbezirk Haste, zu 2) mit dem Gemeindebezirk Auhagen vereinigt worden.
(J. Nr. 4978 III. b.)

Minden am 29 November 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

763. Auf den Antrag vom 10. d. Mts. — Nr. 3432 — wird hierdurch genehmigt, daß vom Jahre 1900 an die in Hofgeismar am Mittwoch nach dem Sonntage Misericordias domini und am Mittwoch nach dem Sonntage nach St. Gallustag stattfindenden Kram- und Viehmärkte nicht mehr abgehalten werden. (Nr. 350 P. R.) Cassel am 14. November 1898.

Namens des Provinzialraths.
Der Vorsitzende. Magdeburg.

Wird hiermit veröffentlicht. (J. Nr. 3694.)
Hofgeismar am 9. Dezember 1898.
Der Magistrat. Schirmer.

Erledigte Stellen.

764. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Oberrieden, Klasse Witzenhausen, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diözesanvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen. (C. Nr. 9222.)

Cassel am 7. Dezember 1898.
Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

765. Die zum 16. Dezember d. J. in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers frei werdende lutherische Schul- und Küsterstelle zu Ederbringhausen soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben 97 Mk. Kirchendienstvergütung und freier Wohnung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Rambohr zu Viermünden, einreichen. (J. Nr. 11018.)

Frankenberg am 5. Dezember 1898.
Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

766. Die vakante Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll mit einem technisch qualifizirten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 800 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1000 Mk. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchen-Derbholz. Die Anstellung erfolgt zunächst auf sechs Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 27. d. Mts. an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 717.)

Steinau, Kr. Schlüchtern, am 10. Dezember 1898.
Der Magistrat. Fink.

767. Die mit Küsterdienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Buchenau ist am 1. April k. J. neu zu besetzen.

Gehalt beträgt jährlich 1190 Mk. und freie Wohnung. Die Alterszulage ist auf 120 Mk. festgesetzt. Auf gutes Orgelspiel wird gesehen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche an die Inhaberin des Schulpatronates, Freifrau v. Seckendorf-Gutend zu Buchenau, einreichen. (J. Nr. 10620.) Hünfeld am 9. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand.
von Steinmann, kommissarischer Landrath.

768. Die hiesige städtische Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 720 Mk., sowie 12 Raummeter Buchenknüppelholz verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten melden. (J. Nr. 1357.)

Neustadt am 1. Dezember 1898.
Der Magistrat. Huber, Bürgermeister.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Ebenau zu Limburg a/L. zum Oberlandesgerichtsrath zu Cassel,

der außerordentliche Pfarrer Klappert zum Gehülfen des Pfarrers Iffland zu Arnsbach,

der Referendar Wenning zum Gerichtsassessor,

der Hülfsaufseher Wagenbrett bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern zum Aufseher das.,

der Probeaufseher Ruck bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Wehlheiden zum Strafanstaltsaufseher daselbst.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Gohlke zu Homberg die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Homberg.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Ziemßen in den Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Müller aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Hanau,

der Referendar Freiherr Juncker von Ober-Conreut aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 21. Dezember 1898.

Wegen der bevorstehenden Festtage erscheint das nächste Amtsblatt rc. nicht am 28., sondern am 29. d. Mts.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 53 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2531 die Militär-Strafgerichtsordnung, vom 1. Dezember 1898; unter

Nr. 2532 das Einführungsgesetz zur Militär-Strafgerichtsordnung, vom 1. Dezember 1898; und unter

Nr. 2533 das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militär-Justizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898.

Die Nummer 54 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2534 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 12. Dezember 1898, und unter

Nr. 2535 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 14. Dezember 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

769. Statut für die Drainagegenossenschaft zu Niedermöllrich im Kreise Melsungen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Niedermöllrich, Kreises Melsungen, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Generalkommission zu Cassel vom Jahre 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des kulturtechnischen Bureaus der Generalkommission zu Cassel vom Jahre 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft in Niedermöllrich“ und hat ihren Sitz in Niedermöllrich.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten, und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschießende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit der Länge der in den einzelnen Plänen zu legenden Drainstränge. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe der Meterzahl der in den betheiligten Grundstücken gelegten Drainröhren aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorsteher anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, oder eines Kommissars Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen,
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat.

Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes

vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft in Niedermöllrich" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt. (I. C. 9507.) Berlin am 18. November 1898.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

770. Die am 1. Januar 1899 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar 1898 fälligen, sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 19. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baar-

zahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Dezember beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, und an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist. (I. 2879.)

Berlin am 3. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

771. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1898 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																		pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	6	60	5	46	5	56	3	81	2	24	8	28	15	21	—	—	8	19	5	95	4	05
2.	Marburg . .	6	67	5	08	5	12	3	78	2	52	6	97	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—
3.	Hanau . . .	6	90	5	55	5	86	3	14	2	25	12	21	18	26	13	68	11	61	6	50	4	80
4.	Minden . . .	6	13	5	19	3	76	3	57	1	96	8	23	15	01	—	—	9	46	6	—	3	60
5.	Gotha . . .	5	36	5	41	4	83	3	60	1	80	6	27	—	—	—	—	—	—	5	—	3	40
6.	Fulda . . .	6	47	5	78	5	08	3	41	2	47	9	66	13	50	—	—	13	20	5	—	3	90

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1875 bis 1898, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	7	10	5	65	5	34	3	31	1	92	9	46	—	—	—	—
2.	Marburg	7	41	5	82	4	77	3	66	—	—	7	07	—	—	—	—
3.	Hanau	7	67	5	87	5	50	3	12	1	73	12	25	—	—	—	—
4.	Minden	6	92	5	54	4	39	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Gotha	6	45	5	70	5	01	3	18	—	—	7	15	—	—	—	—
6.	Fulda	7	12	5	88	5	28	3	19	—	—	10	36	—	—	—	—

(J. Nr. I. 14760.) Cassel am 3. Dezember 1898. Königliche Generalkommission. Kette.

772. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen **für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:**

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 19. 320. 795.

2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 30. 156.

3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 52. 184. 211. 333. 754. 1061. 1676. 1685. 2087. 2282. 2439. 2792. 2947. 3261. 3275. 3402. 3431. 3439. 3504. 3740.

4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 260. 508. 618. 765. 1364. 1383. 1448. 1502. 1509. 1576. 1581. 1583. 1685. 2180. 2286. 2644. 2897. 3046. 3213. 3226. **3740.**

II. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 4.

2) Litt. M à 1500 Mark: Nr. 1.

3) Litt. N à 300 Mark: Nr. 9.

4) Litt. O à 75 Mark: Nr. 26. 30. 33.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Renten-

briefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu I. Serie III. Nr. 13 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 1185/98 a.)

Münster am 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

773. Vom 15. Dezember 1898 ab wird die Zollabfertigungsstelle am Bergisch-Märkischen Bahnhofe zu Dortmund nach dem Südbahnhofe daselbst mit folgenden Befugnissen verlegt:

I. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Güter und über inländisches Salz;

II. zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II und Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Tabak;

III. zur Abfertigung im Eisenbahnverkehr und zwar:

1) des Waaren-Ein- und Ausgangs (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
2) zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
3) zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs),
4) zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter;

IV. zur Abfertigung

1) von Leinengarn der Nummer 22a und 22b, von Leinengarn der Nummer 22f, 22g1, 22g2 und der Anmerkung zu 22f und 22g des Zolltarifs und
2) von Wollenwaaren der Nummer 41d5 und 6 des Zolltarifs,

zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifnummer;

V. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden

1) Bieres, 2) Branntweins und 3) Tabacks;

VI. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß ausgehenden Zuckers, ohne eigene Befugniß zur Polarisirung;

VII. zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen. (E. B. Nr. R. 1075.)

Münster am 9. Dezember 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. V.: **Walter.**

774. Am 27. Februar 1899 und den folgenden Tagen soll hierselbst die schriftliche und am 6. März die mündliche nächste Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Februar 1899 an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1887, S. 636.) Cassel am 15. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

775. Am 27. Februar 1899 und den folgenden Tagen soll hierselbst die schriftliche, am 7. März 1899 die mündliche nächste **Lehrerinnen-Prüfung** abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Fe-

bruar 1899 an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 334).

Cassel am 15. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

776. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Thalitter, Frankenberg (Stadt), Altenlotheim, Haina (Gut), Kirchlotheim, Gemünden, Willersdorf.

Kreis Fulda, die Ortschaften: Rex, Böckels, Margretenhaun, Almendorf, Steinhaus, Wisseis, Melzdorf, Langenbieber, Fulda (Stadt), Allmus, Flieden, Niederbieber, Hosenfeld.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Lichenroth, Bernbach, Niedermittlau, Gettenbach, Horbach, Lieblos.

Kreis Gersfeld, die Ortschaften: Sandberg, Rommerzrain (Gem. Hilders), Lahrbach, Danzwiesen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Wachenbuchen, Niederrodenbach, Mittelbuchen.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Züntersbach, Sterbfritz, Steinau, Hintersteinau, Schlüchtern (Stadt), Vollmerz, Bellings, Wallroth, Breunings.

Kreis Schmalkalden, die Ortschaft Unterschönau.

Die Schweineseuche ist ausgebrochen:

Kreis Witzenhausen in der Gemeinde Oberrieden. (A. III. 10168.) Cassel am 20. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

777. Nachdem die dem Direktor der Deutsch-Australischen Dampfschiffs-Gesellschaft Hellmuth Otto Johann Harms zu Hamburg ertheilte Konzession zur Betreibung des Geschäfts der Auswanderers-Beförderung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni v. J. am 1. April d. J. erloschen ist, hat auch die Konzession seines im diesseitigen Regierungsbezirke zugelassen gewesenen Hauptagenten Wilhelm Textor zu Frankfurt a/M. mit dem genannten Zeitpunkte ihre Geltung verloren.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Ansprüche an die Kaution des 2c. Textor binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. (A. II. 12661.)

Cassel am 15. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

778. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat zufolge Erlasses vom 5. d. Mts. — A. 4457 — die der gegenwärtig unter der Firma Aktiengesellschaft „Hammonia", Glasversicherungsgesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands zu Hamburg ansässigen, früheren Spiegelversicherungsgesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg—Altona's „Hammonia" unter dem 6. Juni 1880 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter den darin bezeichneten Bedingungen auf die Glas-Transport-Versicherung ausgedehnt. (A. II. 13213.)

Cassel am 14. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

779. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Kreiskassen zu Cassel und Fulda am 3. d. Mts. in den Reichsbank-Giroverkehr eingetreten sind. (K. 3117.)

Cassel am 13. Dezember 1898.

Königliche Regierung.

780. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/P. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden 2c. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 Mk. (A. II. 12994.)

Cassel am 12. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

781. Der Herr Oberpräsident hat mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern bestimmt, daß vom 1. Januar k. J. an die Gemeinde Eschenstruth, im Landkreise Cassel, von dem Standesamtsbezirke Helsa und die Gemeinde St. Ottilien, im Kreise Witzenhausen, von dem Standesamtsbezirke Lichtenau abgetrennt und daß für diese beiden Gemeinden ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Eschenstruth gebildet wird.

Zum Standesbeamten ist der Bürgermeister Wagner zu Eschenstruth und zu dessen Stellvertreter das Gemeinderathsmitglied Haase daselbst ernannt. (A. I. 8989.)

Cassel am 9. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

782. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30. v. Mts., Nr. 9554, die Genehmigung zu

der von der Stadt Fulda gelegentlich des im März 1899 zu Fulda stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen 2c., Fahr- und Stallutensilien, im Gesammtwerthe von mindestens 60 pCt. des Loosertrages, unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 10000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 12811.)

Cassel am 6. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

783. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6ten d. Mts. genehmigt, daß der Vorstand des Hessischen Diakonissenhauses auch in den Jahren 1899, 1900 und 1901 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge zum Besten des Hessischen Diakonissenhauses bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die zuständigen Geistlichen oder durch polizeilich legitimirte Sammler veranstalten darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß den Sammlungen ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 13075.)

Cassel am 10. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

784. In Folge des von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau unterm 5. d. Mts. genehmigten Beschlusses des hiesigen Landes-Ausschusses vom 25. v. Mts. ist die Emissionsperiode der Serie XVI. der Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse vom 1. Januar 1899 ab um drei Jahre erstreckt worden. (Nr. 20749.) Cassel am 15. Dezember 1898.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

785. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Gensungen, Classe Felsberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen. (C. Nr. 9446.)

Cassel am 13. Dezember 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

786. Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vakant gewordene Pfarrstelle zu Bieber in der Classe Gelnhausen werden aufgefordert, ihre Bewerbung durch Vermittelung ihres Diözesanvorstandes innerhalb drei Wochen an uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß das Einkommen nach dem Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften des Cosistorialbezirks Cassel, vom 2. Juli d. J. bemessen werden wird. (C. Nr. 9612.) Cassel am 16. Dezember 1898.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

787. Die vakante Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll mit einem technisch qualifizirten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 800 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1000 Mk. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchen-Derbholz. Die Anstellung erfolgt zunächst auf sechs Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 27. d. Mts. an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 717.)

Steinau, Kr. Schlüchtern, am 10. Dezember 1898.

Der Magistrat. Fink.

788. Die hiesige städtische Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 720 Mk., sowie 12 Raummeter Buchenknüppelholz verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten melden. (J. Nr. 1357.)

Neustadt am 1. Dezember 1898.

Der Magistrat. Huber, Bürgermeister.

789. Die evangelische Lehrerstelle zu Wolfterode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Frankershausen, melden. (J. Nr. 15984.)

Eschwege am 14. Dezember 1898.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes.
J. V: Hartdegen, Kreissekretär.

790. In Merzhausen ist eine Schulstelle frei geworden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Landrath oder bei dem Herrn Lokalschulinspektor zu Merzhausen einzureichen.

Das Grundgehalt ist neben freier Wohnung und Feuerung auf 1050 Mark, der Alterszulagensatz auf 120 Mark festgesetzt. (J. I. Nr. 11174.)

Ziegenhain am 14. Dezember 1898.

Der Königl. Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Donnerstag den 29. Dezember 1898.

Der Nummer des Amtsblatts von heute ist das **Titelblatt** für den abgelaufenen Jahrgang **angedruckt.**

Das **Sachregister** zum diesjährigen Amtsblatt wird vom 5. k. M. ab bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zu erhalten sein.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 55 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2536 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste vom 15. Dezember 1898.

Die Nummer 56 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 23. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2537 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 21. Dezember 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10044 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 16. Dezember 1898; unter

Nr. 10045 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Grevenbroich, Lebach, Saarlouis, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm, Saarburg, Trier, Waxweiler und Hillesheim, vom 12. Dezember 1898; und unter

Nr. 10046 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 14ten Dezember 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

791. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 16. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 15. Januar k. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. (I. A. 12789.)

Berlin am 21. Dezember 1898.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

792. Vom 1. Januar 1899 ab wird Großbritannien und Irland am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchstbetrag der zulässigen Werthangabe ist britischerseits auf 2400 Mk. (= 3000 Franken = 120 £) festgesetzt. Bis zu diesem Betrage können Werthbriefe nach und aus Großbritannien und Irland zur Absendung kommen.

Berlin W. am 23. Dezember 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

793. Polizeiverordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung

§. 1.

Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§. 2.

Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),

2. Gefäße für Gas- oder dampfförmige Füllung,

3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,

4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphären-Ueberdruck weniger als 300 beträgt, bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,

5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,

6. Dampffässer, die mit einer von der Centralbehörde gemäß §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§. 3.

Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,

2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,

3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,

4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. §. 151 der Gewerbeordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§. 4.

Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden.

Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§. 5.

Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§. 6.

Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktionirt, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§. 7.

Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrolflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers ermöglicht.

§. 8.

An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung, sowie der gemäß §. 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§. 9.

Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§. 3) unter Vorlegung von 2 Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster nnd 2 maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§. 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§. 10.

Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§. 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte orte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als 1 Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§. 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß über die Druckprobe abzudrucken.

§. 11.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§. 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§. 12.

Auf Grund der gemäß §§. 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§. 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§. 13.

Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§. 14.

Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen. Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§. 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§. 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§. 15.

Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen, oder zu ersetzen, bei Dampffässern, die ihrer Banart halber nicht im Innern besichtigt werden können. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen so weit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§. 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im §. 10 maßgebend, jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile, sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des §. 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im §. 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§. 16.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§. 17.

Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§. 18.

Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des §. 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen, die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§. 151 der Gewerbeordnung) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§. 19.

Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen §. 3 unverzüglich Mittheilung zu machen. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§. 20.

In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§. 22.

Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§. 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächstfälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§. 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im §. 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen, gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§. 23.

Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im §. 22 Absatz 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§. 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im §. 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§. 24.

Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§. 25.

Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§. 26.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§. 27.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft. (Nr. 352 P. R.) Cassel am 29. November 1898.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Beschreibung

zur Anlegung . . . Dampffasse .

D . mitunterzeichnete . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) . . . . . .
beabsichtig . . Dampffaß . . , welche . bestimmungsgemäß zu . . . .
verwendet werden soll . . , auf dem Grundstücke . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . . , Kreis . . . , aufzustellen, über welche . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . Dampffasse . . Atmosphären-Ueberdruck
   Fassungsraum de . Dampffasse . . Liter.
   D . . Dampffaß . w . rd . geheizt durch . . . .
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . Dampferzeuger . , welche . den Dampf zur Heizung de . Dampffasse . liefer . . Atmosphären-Ueberdruck.
2. Zum Absperren d . Dampffasse . von der Dampfleitung ist . . . . . vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . mm.
   Um die Einwirkung des Feuers auf d . Dampffaß . zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß . . . .
3. Sicherheitsventile:
   Zahl derselben . . . .
   Lichte Weite derselben . . . . .
   Belastungsart derselben . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . Dampffasse . vorhanden ist, besteht aus . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . eingeschaltet.
8. An de . Dampffasse sind:
   a. der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit . Atmosphären-Ueberdruck,
   b. der Fassungsraum mit . . Litern,
   c. die Firma . . . . in . . . . . als Verfertiger,
   d. die Zahl . . als laufende Anfertigungs-Nummer,
   e. das Jahr . als Zeit der Herstellung, ... durch ein Schild

(Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers . . . d . Dampffaß . mit . . . . ausgerüstet.

10. Material d . Dampffaß . (Art, Güte, Dicke): . . . .

11. Zusammenfügung de . Dampffaß . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen: . . . .

12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen): . . . .

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . Dampffasse: . . . . .

14. Besondere Bemerkungen: . . . . .

. . . den . 18 . . . . den . 18 .

Der . Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung:

. . . .

Geprüft . . den . . . 18 . .

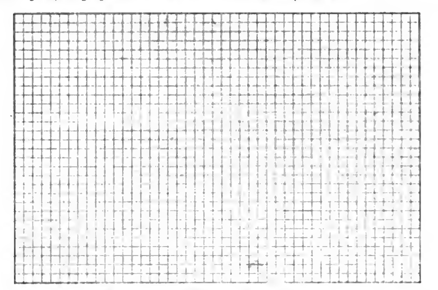
Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in doppelter Ausfertigung einem Sachverständigen (§. 3 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen. Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Bescheinigung
über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . . ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . . das Dampffaß mit der Bezeichnung: . . . . der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu . . . . verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:



Eingeschriebene Maße in Millimetern.

Das Dampffaß, welches für eine höchste Dampfspannung von ═══ Atmosphären Ueberdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von ═══ Atmosphären Ueberdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild (Dampffaß) mit dem . . Stempel versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat Folgendes ergeben:

a. Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . .

b. Das verwendete Material . . . . .

c. Verstärkungen . . . .

d. Prüfung der Verschlüsse . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von . . Atmosphären Ueberdruck ein Bedenken nicht entgegen.

. . . . . . den . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . .

Vermerk. Gemäß §. 11 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, hat eine Einstellung de . zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil . stattgefunden. (Nicht stattgefunden.)

Die Belastung de . Sicherheitsventil . ist mit Hülfe von . . Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß de . Ventil . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . Atmosphären Ueberdruck sich öffne.

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich: . . . .

Zur Kennzeichnung de . Sicherheitsventil . und . . Theile ist . . . . .

. . . . . den . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . .

Hierzu ist ein Stempel von 1,50 Mk. zu verwenden.

Bescheinigung
über die Abnahme-Prüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma . . . . zu . . . . im Jahre 18 . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ═══ bezeichnete Dampffaß von . . Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahme-Prüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu §. 5. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein . vorhanden, welche . es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampffaß kann durch . . . . ohne Weiteres gehemmt werden.

Zu §. 6. An dem Dampffaß befinde . sich . zuverlässige . Sicherheitsventil . von . Millimeter lichter Weite. Die Belastung de . Sicherheitsventil . ist mit Hülfe von Druck nach den Angaben des Kontrolmanometer so eingestellt, daß d . Ventil . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . Atmosphären Ueberdruck sich öffne.

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich: . . . .

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D . Sicherheitsventil . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus: . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu §. 7. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrolflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegen stehen.

. . . . . den . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . .

Dienstvorschriften
für Dampffaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind.

Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen.

Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge u. dgl.) ist verboten.

Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze

eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlußtheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern u. dgl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampf-Absperre-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten.

Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen bezw. die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaß-Wärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist.

Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. §. 6 der obigen Polizeiverordnung.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmungen.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten bezw. dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§. 151 der Gewerbeordnung) sofort Anzeige zu machen.

(Nach §. 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. . . der Firma . . . . .
in . . . . . einer . . . . .
unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . . . den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.
. . . . . .

Im Anschluß an §. 24 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom 29. November 1898 wird hierdurch folgende Gebührenordnung veröffentlicht:

Gebührenordnung.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts.	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß. ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers. ℳ
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchung auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind. Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II. zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Absatz A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1, und zwar nach Spalte II. zu erheben. (Nr. 352 P. R.)

Cassel am 29. November 1898.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

794. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5ten August 1887 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636) im Jahre 1899 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzialschulrath, Dr. Otto hier, als Vorsitzender, 2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher und 3) der Oberlehrer an derselben Anstalt Dr. Hormel. (S. 7474.)

Cassel am 15. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

795. Am 6. März 1899 soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 10. Februar 1899 an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.).

Cassel am 15. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

796. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 7. August 1899 in Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 5. Februar 1899 schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Camberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 7. August l. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Direktor der Taubstummenanstalt daselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 ff.) (S. 7753.)

Cassel am 14. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

797. Die nächste **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 4. März 1899, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 9. März.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre

sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 5. Februar 1899 unter Einreichung:
a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 ff.).

Cassel am 17. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

798. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733) im Jahre 1899 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, als Vorsitzender, 2) die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster, 3) die Handarbeitslehrerin der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch, 4) Frau Kaufmann Zwenger hier und 5) Frau Oberlandmesser Breitkopf hier. (S. 7475.)

Cassel am 15. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

799. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch festgesetzt, daß der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln mit dem Ablauf des 17. Januar 1899 eintritt. (B. A. 4207.)

Cassel am 17. Dezember 1898.

Der Bezirksausschuß.

800. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Kreiskasse zu Eschwege am 13. d. Mts. in den Reichsbank-Giroverkehr eingetreten ist. (K. 3180.)

Cassel am 20. Dezember 1898.

Königliche Regierung.

801. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 20. März 1893 C. I. 2774 (Amtsblatt vom 22. März 1893 S. 117/18) haben wir die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. im Kreise Schmalkalden von je 5 auf je 7 festgesetzt, was hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden gebracht wird. (C G. 4863.)

Cassel am 10. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

802. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,
2) Bayern: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,
3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau,
4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,
5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,
7) Sachsen-Weimar,
8) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld,
9) Braunschweig,
10) Sachsen-Meiningen,
11) Sachsen-Coburg-Gotha,
12) Anhalt,
13) Schwarzburg-Rudolstadt,
14) Waldeck,
15) Bremen,
16) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen. (A. III. 9979.)

Cassel am 22. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Bremer.

803. Auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 hat der Kreisausschuß des Kreises Hofgeismar unter dem 8. September 1898 die Abtrennung der vom Forstfiskus an den Domänenfiskus abgetretenen und der Domäne Frankenhausen zugelegten Parzellen Nr. 37/3 des Kartenblattes 17 in Größe von 0,2990 ha

und Nr. 6 desselben Kartenblattes in Größe von 1,2866 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Ehrsten und Einverleibung in den Gutsbezirk Domäne Frankenhausen, sowie umgekehrt die Abtrennung der vom Domänenfiskus an den Forstfiskus abgetretenen und dem Staatswalde des Gutsbezirks Oberförsterei Ehrsten zugelegten Parzellen Nr. 24/1, 25/1 und 26 1 des Kartenblattes 3 in Größe von 0,1906 ha, 0,0448 ha und 0,2296 ha aus dem Gutsbezirke Domäne Frankenhausen und Einverleibung in den forstfiskalischen Gutsbezirk Ehrsten beschlossen

Nachdem dieser Beschluß die Rechtskraft beschritten hat, wird die Bezirksveränderung gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung veröffentlicht. (A. IV. 10155.) Cassel am 19 Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

804. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf mit Rücksicht auf die Aufnahme von Arbeitslosen aus dem Regierungsbezirke Cassel auch in den Jahren 1899 und 1900 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern der Kreise Cassel — Stadt und Land —, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Witzenhausen, Wolfhagen, Rinteln durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden der vorgenannten Kreise wollen dafür sorgen, daß die Sammlungen nicht beanstandet werden. (A. II. 13309.)

Cassel am 20. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

805. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß vom 1. Januar 1899 ab die Gemeinde Jossa im Kreise Schlüchtern von dem Standesamtsbezirke Neuengronau abgetrennt und dem Standesamtsbezirke Marjoß zugetheilt wird. (A. I. 9361.)

Cassel am 19. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

806. Zufolge des gemäß §. 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer erfolgten Beschlusses des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 31. August d. J. sind die Parzellen Blatt M Nr. 23, 25, 81, J Nr. 158, 160, L Nr. 92, 93, 165 und 203/74 aus der Gemarkung Möllenbeck, sowie die Parzelle Blatt 7 Nr. 22 aus der Gemarkung Goldbeck ausgeschieden und dem Forstgutsbezirk Rumbeck einverleibt worden. (A. IV. 8414.)

Cassel am 21. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

807. Der Steinbruchspächter Ferdinand Meyer zu Auhagen beabsichtigt einen Steinbruch im Düdinghäuser Berge, Gemarkung Sachsenhagen anzulegen. Der Fußweg, welcher von Düdinghausen nach Bergkirchen führt, muß dieserhalb in einer Länge von 200 m um 2 m nach Süden verlegt werden.

Etwaige Einwendungen gegen Verlegung dieses Weges sind binnen zwei Wochen bei der Unterzeichneten anzubringen.

Sachsenhagen am 19. Dezember 1898.

Die Polizeibehörde. Stückel.

Erledigte Stellen.

808. Die ev. Schulstelle zu Zersen soll am 16. Januar k. Js. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche möglichst bald dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Herrn Piepenbrock zu Weibeck, einreichen. (J. Nr. 10233 L. A.) Rinteln am 16. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

809. Die erledigte, mit dem Kantor- und Organistendienst verbundene, zweite Lehrerstelle zu Rodenberg soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Entschädigung für den Kirchendienst 200 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 5. Januar k Js. dem Lokalschulinspektor, Metropolitan Diedelmeier zu Rodenberg, einreichen. (J. Nr. 10351. II. L. A.)

Rinteln am 19. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

810. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Reckerode ist vakant geworden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz zu Kirchheim, oder dem Unterzeichneten einreichen. (J. I. Nr. 6875.)

Hersfeld am 20. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath und Geheimer Regierungsrath.

811. Zum 1. April 1899 ist an der hiesigen städtischen Lateinschule die Stelle eines wissenschaftlichen Hülfslehrers (Neuphilologe oder Mittelschullehrer mit Lehrbefähigung für die neueren Sprachen) zu besetzen.

Remunneration jährlich 1800 Mk., eventuell auch freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1. Februar 1899 bei uns einreichen. (J Nr 2531.)

Homberg am 20. Dezember 1898.

Die Stadtschuldeputation. Gohlke.

812. Die evangelische Lehrerstelle zu Hatzbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll vom 1. Februar 1899 ab anderweit besetzt werden

Das Grundgehalt der Stelle ist neben freier Wohnung auf 1050 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage auf 120 Mk. festgesetzt, die Vergütung für Kirchendienst beträgt 270 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 10. Januar 1899 bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dörr zu Josbach, melden. (J. I. Nr. 8854.)

Kirchhain am 19. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

813. Die mit Küsterdienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Buchenau ist am 1. April k. J. neu zu besetzen.

Das Gehalt beträgt jährlich 1190 Mk. und freie Wohnung. Die Alterszulage ist auf 120 Mk. festgesetzt. Auf gutes Orgelspiel wird gesehen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche an die Inhaberin des Schulpatronats, Freifrau v. Seckendorff-Gutend zu Buchenau, einreichen. (J. Nr. 10964.) Hünfeld am 22. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

814. Die Schulstelle zu Spieskappel mit Ebersdorf kommt mit dem 1. April k. J. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Hebebrandt zu Spieskappel mit Ebersdorf, einreichen. (J. I. Nr. 11202.)

Ziegenhain am 15. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

815. An der hiesigen städtischen, einklassigen katholischen Volksschule ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers die Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Vergütung für Wohnung 300 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage ist auf 150 Mk. festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1899 bei uns einreichen. (J. Nr. 4752.)

Gelnhausen am 24. Dezember 1898.

Die Stadtschuldeputation.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Herbold zum Pfarrer in Schwarzenborn in der Klasse Neukirchen,

der Dr. med. Heinemann zu Eschwege zum Dirigenten des Landkrankenhauses daselbst,

der Forstassessor Teske zum Oberförster zu Wanfried,

die Gerichts-Referendare von Grone und Juncker von Ober-Conreut zu Referendaren bei der Regierung zu Cassel,

der Aktuar Baxmann zum Amtsgerichts-Sekretär bei dem Amtsgericht zu Obernkirchen,

der Rechtskandidat Mengel zu Cassel zum Referendar,

der Gerichtsdiener Hensel zu Netra zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Nentershausen,

der Forstaufseher Hause zu Frieda zum Förster zu Sandberg (Ost).

Beauftragt: der Regierungs-Assessor Tuercke mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Rotenburg.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Dr. Schotten zu Rotenburg a/F. an das Amtsgericht zu Frankfurt a/M.,

der Oberförster Tiebel von Wanfried nach Misdroy,

der Lehrer Stein von der Erziehungsanstalt zu Wabern an die Strafanstalt zu Moabit vom 1. Februar 1899 ab,

der Gerichtsvollzieher Gerlach zu Fritzlar an das Amtsgericht zu Grebenstein,

der Kastellan Heyer beim Landgericht zu Hanau als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Wanfried.

Verliehen: dem Kreissekretär Hartdegen zu Eschwege der Charakter als Kanzleirath,

dem Ober-Steuer-Inspektor Schultz zu Marburg der Charakter als Steuerrath und dem Provinzial-Steuer-Sekretär Asp zu Cassel der Charakter als Rechnungsrath,

den Königlichen Domänenpächtern, Reinecke zu Domäne Immichenhain, Kreis Ziegenhain, Lüning zu Domäne Bellnhausen, Kreis Ziegenhain, Hartmann zu Domäne Coverden, Kreis Rinteln, der Charakter Königlicher Oberamtmann,

dem Lehrer und Kirchendiener Mengel zu Roda der Kantortitel,

dem Hegeförster Lampmann in der Carlsaue bei Cassel der Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50,

dem Bademeister Dettloff zu Bad Nenndorf bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Entlassen: die Referendare Dr. Küster und von Christen auf ihren Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Aufseher Giesler bei der Korrektions- zc. Anstalt zu Breitenau in Folge Strafurtheils,

der Schutzmann Howainsky bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel auf Antrag.

Gestorben: der Dirigent des Landkrankenhauses zu Eschwege, Sanitätsrath Dr. Heinemann,

der Pfarrer Muhl zu Oberrieden,

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Craß zu Hersfeld,

der Rechtsanwalt und Notar Berlein zu Rotenburg a/F.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.





